

VHF Bayern

Stand Januar 2024

**Handbuch
für die Vergabe und Durchführung von
Freiberuflichen Dienstleistungen
durch die Staatsbau- und die
Wasserwirtschaftsverwaltung
des Freistaates Bayern**

**Herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**

02 Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen

Inhalt

(...H für Hochbau / ...StB für Straßen-/Brückenbau und Landschaftsplanung/ ...Wa für Wasserwirtschaft)

0 Vorspann

- 0.1 Inhaltsverzeichnis
- 0.2 Abkürzungsverzeichnis
- 0.3 Änderungsdienst

I Schnellübersichten, Erläuterungen, Verfahrensbestimmungen

- I.1 **Übersicht** der Handlungsanweisungen des VHF
- I.2 Schnellübersicht Rechtsgrundlagen
- I.3 Begriffserläuterungen
- I.4 **Schnellübersicht** - Vergabeverfahren freiberuflicher Dienstleistungen
- I.5 Richtlinie zur Ermittlung des Auftragswertes
- I.6 Richtlinie über die Zuständigkeiten bei Vertragsanbahnung und -abwicklung (im Bereich H/StB)
- I.6.Wa Richtlinie über die Zuständigkeiten bei Vertragsanbahnung und -abwicklung (im Bereich Wa)
- I.7 -entfällt-
- I.8 -entfällt-
- I.9 Übersicht Vergabeunterlagen

II Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes

Verfahren nach Haushaltsrecht

- II.2 **Richtlinie** zur Durchführung der Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes
- II.3.1 Dokumentation Vergabeverfahren - national
- II.3.2 Dokumentation Vergabeverfahren - vereinfachtes Verfahren
- II.3.0 Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk
- II.4 Anforderung Eigenerklärung
- II.5 Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb – Aufforderung zur Bewerbung
- II.6 Eigenerklärung zur Eignung
- II.7 Verzeichnis andere Unternehmen (Unterauftragnehmer)
- II.8 Verpflichtungserklärung andere Unternehmen
- II.9 Erklärung der Bietergemeinschaft
- II.11 Information Nichtberücksichtigung
- II.16 Aufforderung zur Angebotsabgabe
- II.18 Bewerbungsbedingungen
- II.19 Nachforderung/Anforderung weitere Unterlagen
- II.20 Angebotsschreiben
- II.21 Information Zusendung Vertrag
- II.22 Aufgabenbeschreibung
- II.24 Auftragsschreiben

III Vergabeverfahren ab Erreichen des Schwellenwertes

- III.1 Schnellübersicht Vergabeverfahren VgV
- III.1-VS Schnellübersicht Vergabeverfahren VSVgV
- III.2 Allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VgV

- III.2-VS Allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VSVgV
- III.3.1 Dokumentation des Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- III.3.2 Dokumentation des Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- III.3.3 Dokumentation des Offenes Verfahren
- III.3.0 Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk
- III.4 Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU
- III.4.0 Hinweise zu EU-Bekanntmachungen
- III.104 Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU –Offenes Verfahren
- III.5 Bekanntmachung Inland
- III.5.0 Hinweise zu Bekanntmachung im Inland
- III.6 Bewerberbogen
- III.6.0 Hinweise zum Bewerberbogen
- III.6-VS Teilnahmeantrag und Eigenerklärung zur Eignung – VS
- III.106.1 Eigenerklärung zur Eignung – Offenes Verfahren
- III.106.2 Eigenerklärung zur Eignung - beschreibbare Leistungen
- III.7 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- III.7.0 Hinweise zum Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- III.8 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- III.8.0 Hinweise zur Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- III.9 Erklärung der Bewerbergemeinschaft
- III.9.0 Hinweise zur Erklärung der Bewerbergemeinschaft
- III.10a Liste geeigneter Referenzen
- III.10b Referenzbescheinigung
- III.110a Referenzen
- III.110a-TGA Referenzen TGA
- III.11 Ablehnung Bewerbung
- III.11.0 Hinweise zur Ablehnung der Bewerbung
- III.12 Information gemäß § 134 GWB – Absage
- III.12.1 Information gemäß § 134 GWB – Absage mehrere Auftragnehmer
- III.12.0 Hinweise zur Information nach § 134 GWB (Absage-Zusage)
- III.112 Information nach § 134 GWB – Absage – Offenes Verfahren
- III.13 Information gemäß § 134 GWB – Zusage
- III.13.1 Information gemäß § 134 GWB – Zusage mehrere Auftragnehmer
- III.14.0 Hinweise zur Unterrichtung der Bewerber über die Zuschlagserteilung
- III.16 Aufforderung zur Angebotsabgabe
- III.116 Aufforderung zur Angebotsabgabe – Offenes Verfahren
- III.16.0 Hinweise zur Abgabe eines Angebots EU
- III.16.1 Zuschlagskriterien
- III.16.1.0 Hinweise zu den Zuschlagskriterien-Unterkriterien
- III.116.1 Zuschlagskriterien – beschreibbare fBL
- III.16.2a Honorarangebot HOAI
- III.16.2b Honorarangebot frei vereinbar
- III.18 Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
- III.118 Bewerbungsbedingungen – Offenes Verfahren
- III.19 Nachforderung – Anfordern weiterer Unterlagen
- III.19.0 Hinweise zur Nachforderung
- III.20 Angebotsschreiben
- III.120 Angebotsschreiben – Offenes Verfahren
- III.21 Begleitschreiben zum gegengezeichneten Vertrag
- III.22 Zuschlagsschreiben
- III.24 Auftragsschreiben
- III.25-VS Sicherheitsauskunft Verpflichtungserklärung Bewerber - VS
- III.26-VS Sicherheitsauskunft Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer - VS
- III.27 Erklärung Bezug Russland (NEU!)
- III.28-VS Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/oder in militärisch genutzten Liegenschaften
- III.28.MIL-VS Aufträge in militärisch genutzten Liegenschaften

IV	Durchführung von Wettbewerben
-----------	--------------------------------------

	Verfahren nach RPW
--	---------------------------

- IV.1 Übersicht/Ablauf Planungswettbewerbe
- IV.2 Leitfaden Planungswettbewerbe
- IV.3 *Dokumentation Wettbewerb und Auftragsvergabe (wird derzeit überarbeitet)*
- IV.4 Anleitung zur Wettbewerbsbekanntmachung
- IV.4.1 Anlage zu IV.4-Eignungskriterien
- IV.7 Teilnahmewettbewerb Planungswettbewerb
- IV.7.1 Bewerberbogen zum Teilnahmeantrag
- IV.8 Aufforderung Nachweis Teilnahmeberechtigung
- IV.8.1 Nachweis Teilnahmeberechtigung
- IV.9 Verfassererklärung Planungswettbewerbe
- IV.10 Verfassererklärung Kunstwettbewerbe
- IV.11 Information Nichtberücksichtigung
- IV.12 Verpflichtung Preisgericht

V	Formblätter - Regelungen für die Vertragsabwicklung und alle Vergabeverfahren
----------	--

A	Formblätter und Richtlinien zum Vertragsrecht
----------	--

- V.A.1 Werkvertragsrecht
- V.A.2 Abnahmeniederschrift
- V.A.2.0 Richtlinie zur Abnahme
- V.A.3 Mängelansprüche
- V.A.3.1 Mängelrüge
- V.A.4 Urheberrecht
- V.A.5 Kündigung
- V.A.6 Insolvenzverfahren

B	Regelungen zu Honorar-, Vergütungsfragen
----------	---

- V.B.1 Richtlinie Festpreishonorare
- V.B.2 Regelungen zu den Bautechnischen Nachweise nach Art. 62 BayBO, Brandschutz
- V.B.4 Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen

C	Formblätter zur Durchführung der Vergabe
----------	---

- V.C.1 Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge
- V.C.2 Information zur Datenerhebung (vormals: II.23 / III.23 / III.123)
- V.C.3 Niederschrift über die (Er-)Öffnung der Angebote
- V.C.4 Niederschrift über die (Er-)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote
- V.C.4.1 Niederschrift über die (Er-)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote - Lose
- V.C.5 Niederschrift über die (Er-)Öffnung der Angebote - Besonderheiten
- V.C.6 Nachtrag zur (Er-)Öffnung - Protokoll
- V.C.7 Bindefristverlängerung
- V.C.8 Aufhebung
- V.C.9 Prüfung und Wertung Angebot
- V.C.10 Eignungsprüfung
- V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht

VI	Unterlagen zu allen Verträgen
-----------	--------------------------------------

A	Anlagen
----------	----------------

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- VI.1.P Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen nach PrüfVBau (AVB-PrüfVBau)
- VI.1.StB Allgemeine Vertragsbestimmungen, Straßenbau (AVB-StB)**
- VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
- VI.3 ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen
- VI.4 ZVB Pflichtenheft (nur im Behördennetz)
- VI.4.4.StB ZVB OKSTRA, Straßenbau**
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.6 ZVB DV-Anwendungen (zu verwenden nur bei StB und Wa)
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau
- VI.7.1 ZVB Schutzzone
- VI.7.2 ZVB Sperrzone
- VI.8 ZVB Zugang zu US-Liegenschaften
- VI.9 ZVB Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Datenverarbeitung
- VI.10.StB ZVB Datenverarbeitung, Straßenbau**
- VI.11 Niederschrift Verpflichtungserklärung
- VI.11.1 Richtlinie zur Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung
- VI.12.1 Bekanntmachung Schutzzerklärungen Scientology
- VI.12.2 Formblatt Schutzzerklärung Scientology
- VI.14 Liste der Fachlich Beteiligten
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
- VI.17.0 Richtlinie zur Erklärung Masernschutzgesetz
- VI.19 Vertragsbedingungen - Auftragsdatenverarbeitung
- VI.19.0 Richtlinie zu Vertragsbedingungen – Auftragsdatenverarbeitung
- VI.20 Erklärung Auftragsdatenverarbeitung
- VI.21.H BIM-BVB, Hochbau**
- VI.21.StB BIM-BVB, Straßenbau

B	Stufenabruf und Vertragsfortschreibung
----------	---

- VI.25 Stufenabruf
- VI.25.0 Richtlinie Stufenabruf
- VI.26 Vertragsänderung
- VI.26.0 Richtlinie Vertragsänderung

VII	Vertragsmuster (...H für Hochbau / ...StB für Straßen-/Brückenbau und Landschaftsplanung/ ...Wa für Wasserwirtschaft)
------------	---

A	Hochbau
----------	----------------

Die Honorarangebotsdateien stehen im Behördennetz unter <https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorare/> nur für die Staatsbauverwaltung zur Verfügung.

Neutrale Vertragsmuster

01 Neutral – Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar

- VII.01.H Vertrag neutral – nicht beschreibbare Lösung
- VII.01.0.H Richtlinien Vertrag neutral – nicht beschreibbare Lösung
- VII.01.2.H Leistungsumfang

- VII.01.D Direktauftrag – nicht beschreibbare Lösung
- VII.01.D.0 Richtlinie zur Ausfertigung

02 Neutral - Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar

- VII.02.H Vertrag neutral – beschreibbare Lösung
- VII.02.0.H Richtlinien Vertrag neutral – beschreibbare Lösung
- VII.02.2.H Leistungsumfang

- VII.02.D Direktauftrag – beschreibbare Lösung

VII.02.D.0 Richtlinie zur Ausfertigung

Vertragsmuster für Verfahrensbetreuung

- 04 Wettbewerbsbetreuung**
 VII.04 Vertrag Wettbewerbsbetreuung
 VII.04.2 Nichtoff. Leistungsumfang Betreuung Nichtoffener Wettbewerb
 VII.04.2 Offener. Leistungsumfang Betreuung Offener Wettbewerb

Vertragsmuster für Leistungsbilder der HOAI

- 09 Gebäude (ES-Bau)**
 VII.09 Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau
 VII.09.0 Richtlinie Entscheidungsunterlage-Bau
 VII.09.2.Va Leistungsumfang Verkehrsanlagen – ES-Bau
 VII.09.2.TA Leistungsumfang Technische Ausrüstung – ES-Bau
 VII.09.2.Ibw Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – ES-Bau
 VII.09.2.G Leistungsumfang Gebäude – ES-Bau
 VII.09.2.Fa Leistungsumfang Freianlagen – ES-Bau
- 10 Gebäude und Innenräume**
 VII.10 Bund Vertrag Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte
 VII.10.0 Bund Richtlinie Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte
 VII.10.2 Bund Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte
- VII.10 Land Vertrag Gebäude und Innenräume – Land
 VII.10.0 Land Richtlinie Gebäude und Innenräume – Land
 VII.10.2 Land Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Land
- VII.10 RV Rahmenvertrag Gebäude und Innenräume BU
 VII.10.1 RV(EA) Rahmenvertrag-Einzelabruf Gebäude und Innenräume BU
 VII.10.0 RV Richtlinie Rahmenvertrag mit Einzelabruf BU Gebäude und Innenräume
- 11 Technische Ausrüstung**
 VII.11.H Bund Vertrag Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte
 VII.11.0.H Bund Richtlinie Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte
 VII.11.2.H Bund Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte
- VII.11.H Land Vertrag Technische Ausrüstung – Land
 VII.11.0.H Land Richtlinie Technische Ausrüstung – Land
 VII.11.2.H Land Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Land
- VII.11 RV Rahmenvertrag Technische Ausrüstung BU
 VII.11.1 RV(EA) Rahmenvertrag-Einzelabruf Technische Ausrüstung BU
- 12 Tragwerksplanung**
 VII.12.H Bund Vertrag Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte
 VII.12.0.H Bund Richtlinie Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte
 VII.12.2.H Leistungsumfang Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte
- VII.12.H Land Vertrag Tragwerksplanung – Land
 VII.12.0. H Land Richtlinie Tragwerksplanung – Land
 VII.12.2.H Land Leistungsumfang Tragwerksplanung – Land
- 13 Freianlagen**
 VII.13.H Bund Vertrag Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte
 VII.13.0.H Bund Richtlinie Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte
 VII.13.2.H Bund Leistungsumfang Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte
- VII.13.H Land Vertrag Freianlagen – Land
 VII.13.0.H Land Richtlinie Freianlagen – Land

VII.13.2.H Land	Leistungsumfang Freianlagen – Land
14	Ingenieurbauwerke
VII.14.H Bund	Vertrag Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte
VII.14.0.H Bund	Richtlinie Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte
VII.14.2.H Bund	Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte
VII.14.H Land	Vertrag Ingenieurbauwerke – Land
VII.14.0.H Land	Richtlinie Ingenieurbauwerke – Land
VII.14.2.H Land	Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – Land
15	Verkehrsanlagen
VII.15.H Bund	Vertrag Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte
VII.15.0.H Bund	Richtlinie Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte
VII.15.2.H Bund	Leistungsumfang Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte
VII.15.H Land	Vertrag Verkehrsanlage – Land
VII.15.0.H Land	Richtlinie Verkehrsanlage – Land
VII.15.2.H Land	Leistungsumfang Verkehrsanlage – Land

Vertragsmuster für weitere Leistungen und nach PrüfVBau

18	Bauphysik
VII.18	Vertrag Bauphysik
VII.18.0	Richtlinie Bauphysik
VII.18.2	Leistungsumfang Bauphysik
19	Ingenieurvermessung
VII.19.H Bund	Vertrag Ingenieurvermessung – Bund/Gaststreitkräfte
VII.19.0.H Bund	Richtlinie Ingenieurvermessung – Bund/Gaststreitkräfte
VII.19.H Land	Vertrag Ingenieurvermessung – Land
VII.19.0.H Land	Richtlinie Ingenieurvermessung – Land
VII.19.2.H Bund/Land	Leistungsumfang Ingenieurvermessung – Bund/Gaststreitkräfte/Land
30	Leistungen nach PrüfVBau
VII.30.H	Vertrag PrüfVBau
VII.30.0.H	Richtlinie PrüfVBau
VII.30.2.H	Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung
34	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34	Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.0	Richtlinie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.2	Leistungsumfang Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.37.1.Wa	TVB-F
VII.37.2.Wa	Leistungsumfang FFH
41	Künstlerische Leistungen
VII.41	Vertrag künstlerische Leistungen

B	Straßenbau
----------	-------------------

Die Honorarangebotsdateien stehen im Behördennetz unter <https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorare/> nur für die Staatsbauverwaltung zur Verfügung

Neutrale Vertragsmuster

01/02	Neutral
--------------	----------------

VII.01.D	Direktauftrag – nicht beschreibbare Lösung
VII.01D.0	Richtlinie zur Ausfertigung
VII.02.D	Direktauftrag – beschreibbare Lösung
VII.02D.0	Richtlinie zur Ausfertigung
VII.02.StB	Vertrag - universell
VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell

Vertragsmuster für Leistungsbilder der HOAI

05	Landschaftsplanerische Leistungen – werden noch ergänzt
VII.05.StB	Vertrag Landschaftsplanerische Leistungen
VII.05.0.StB	Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach der BayKompV
VII.05.1.StB	TVB – Landschaftsplanerische Leistungen

11	Technische Ausrüstung
VII.11.1.StB	TVB - Technische Ausrüstung
VII.11.3.StB	Projektbeschreibung Technische Ausrüstung

12	Tragwerksplanung
VII.12.1.StB	TVB – Tragwerksplanung
VII.12.3.StB	Projektbeschreibung Tragwerksplanung
VII.12.3.RB.StB	Projektbeschreibung Tragwerksplanung - Rückbau

14	Ingenieurbauwerke
VII.14.StB	Vertrag Ingenieurbauwerke
VII.14.1.StB	TVB - Ingenieurbauwerke
VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke - Rückbau

15	Verkehrsanlagen
VII.15.StB	Vertrag Verkehrsanlagen
VII.15.1.StB	TVB – Verkehrsanlagen
VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen

Vertragsmuster für weitere Leistungen

19	Ingenieurvermessung
VII.19.1.StB	TVB – Vermessung
VII.19.3.BV.StB	Projektbeschreibung Bauvermessung
VII.19.3.PBV.StB	Projektbeschreibung planungsbegleitende Vermessung

22	Ingenieur- und Streckenbau
VII.22.StB	Vertrag Ingenieur- und Streckenbau

24	Geotechnik
VII.24.StB	Vertrag Geotechnik
VII.24.1.StB	TVB – Geotechnik
VII.24.3.StB	Projektbeschreibung Geotechnik

31	Prüfleistungen
VII.31.StB	Vertrag Prüfleistungen
VII.31.1.StB	TVB – Prüfleistungen
VII.31.3.StB	Projektbeschreibung stat. konstr, Prüfung

34	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.StB	Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.1.StB	TVB - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

35	Kontrollprüfungen
VII.35.StB	Vertrag Kontrollprüfungen

41	Künstlerische Leistungen
VII.41	Vertrag künstlerische Leistungen
42	Verkehrsuntersuchungen
VII.42.StB	Vertrag Verkehrsuntersuchungen
VII.42.1.StB	TVB – Verkehrsuntersuchungen
VII.42.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsuntersuchungen
43	Kampfmitteluntersuchungen
VII.43.StB	Vertrag Kampfmitteluntersuchungen
VII.43.3.StB	Projektbeschreibung Kampfmitteluntersuchungen
51	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
VII.51.3.StB	Projektbeschreibung Wasserrahmenrichtlinie

C	Wasserwirtschaft
----------	-------------------------

Die Honorarangebotsdateien stehen im Behördennetz unter <https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorare/> nur für die Staatsbau und Wasserwirtschaftsverwaltung zur Verfügung.

Neutrale Vertragsmuster

01	Neutral – Lösung <u>nicht</u> eindeutig und erschöpfend beschreibbar
VII.01.Wa	Vertrag neutral – nicht beschreibbare Lösung
VII.01.0.Wa	Richtlinie zur Ausfertigung
VII.01.2.Wa	Leistungsumfang
VII.01D	Direktauftrag – nicht beschreibbare Lösung
VII.01D.0	Richtlinie zur Ausfertigung
02	Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar
VII.02.H	Vertrag neutral – beschreibbare Lösung
VII.02.0.H	Richtlinien Vertrag neutral – beschreibbare Lösung
VII.02.2.H	Leistungsumfang
VII.02.D	Direktauftrag – beschreibbare Lösung
VII.02.D.0	Richtlinie zur Ausfertigung

Vertragsmuster für Leistungsbilder der HOAI

05	Landschaftspflegerischer Begleitplan
VII.05.Wa	Vertrag Landschaftspflegerischer Begleitplan
VII.05.0.Wa	Richtlinie Landschaftspflegerischer Begleitplan
VII.05.1.Wa	TVB-L
VII.05.2.Wa	Leistungsumfang Landschaftspflegerischer Begleitplan
11	Technische Ausrüstung
VII.11.Wa	Vertrag Technische Ausrüstung
VII.11.0.Wa	Richtlinie Technische Ausrüstung
VII.11.2.Wa	Leistungsumfang Technische Ausrüstung
12	Tragwerksplanung
VII.12.Wa	Vertrag Tragwerksplanung
VII.12.0.Wa	Richtlinie Tragwerksplanung
VII.12.2.Wa	Leistungsumfang Tragwerksplanung
13	Freianlagen
VII.13.Wa	Vertrag Freianlagen
VII.13.0.Wa	Richtlinie Freianlagen
VII.13.2.Wa	Leistungsumfang Freianlagen

14	Ingenieurbauwerke
VII.14.Wa	Vertrag Ingenieurbauwerke
VII.14.0.Wa	Richtlinie Ingenieurbauwerke
VII.14.2.Wa	Leistungsumfang Ingenieurbauwerke

Vertragsmuster für weitere Leistungen und nach PrüfVBau

17	Umweltverträglichkeitsstudie
VII.17.Wa	Vertrag Umweltverträglichkeitsstudie
VII.17.0.Wa	Richtlinie Umweltverträglichkeitsstudie
VII.17.1.Wa	TVB-U
VII.17.2.Wa	Leistungsumfang Umweltverträglichkeitsstudie

19	Ingenieurvermessung
VII.19.Wa	Vertrag Ingenieurvermessung
VII.19.0.Wa	Richtlinie Ingenieurvermessung
VII.19.2.Wa	Leistungsumfang Ingenieurvermessung

30	Leistungen nach PrüfVBau
VII.30.H	Vertrag PrüfVBau
VII.30.0.H	Richtlinie PrüfVBau
VII.30.2.H	Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung

34	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34	Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.0	Richtlinie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.2	Leistungsumfang Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

37	Verträglichkeitsprüfung Natura 2000-Gebiete (FFH)
VII.37.Wa	Vertrag FFH
VII.37.0.Wa	Richtlinie FFH
VII.37.1.Wa	TVB-F
VII.37.2.Wa	Leistungsumfang FFH

38	Umweltbaubegleitung
VII.38.Wa	Vertrag Umweltbaubegleitung
VII.38.2.Wa	Leistungsumfang Umweltbaubegleitung

41	Künstlerische Leistungen
VII.41	Vertrag künstlerische Leistungen

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Auftraggeber
AKVS	Anweisung zur Kostenermittlung, Kostenabstimmung und Kostenüberprüfung sowie zur Veranschlagung und Kostenfortschreibung von Straßenbaumaßnahmen
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
AN	Auftragnehmer
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
AVB	Allgemeine Vertragsbestimmungen
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIM	Building Information Modeling
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnungen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNB	Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen
BZR	Bundeszentralregister
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality - Maßnahmen: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
EMV	elektromagnetische Verträglichkeit
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
fbDI	Freiberufliche Dienstleistungen
FBT	Freiberuflich Tätiger
FCS-Maßnahmen	Favourable Conservation Status - Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie
FFH-VA	FFH - Verträglichkeitsabschätzung
FFH-VP	FFH - Verträglichkeitsprüfung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GUV-R-2103	Sicherheitsregeln Brücken-Instandhaltung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GZR	Gewerbezentralregister
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HhR	Haushaltsrecht
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
HWS	Hochwasserschutz
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
KOM	Europäische Kommission
KorruR	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie

LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	landschaftspflegerische Begleitplan
LfU	Bayerische Landesamt für Umwelt
M-BÜ-ING	Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten
öAUMwR	Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)
OKSTRA	Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen
OLG	Oberlandesgericht
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
Plafer	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinie)
PrüfVBau	Verordnung über die Prüfindenieure, Prüfmäster und Prüfmäster und Prüfsachverständigen im Bauwesen
RAB-ING	Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauwerke
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege
RBA-BRÜ	Richtlinie für die bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung;
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REB	Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung
REWas	Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RWBA	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
STLK	Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
STLB	Standardleistungsbuch für das Bauwesen
StMUV	Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
STRATIS	RIB-Software für „Straßenbau, Tiefbau und Infrastrukturmanagement“
TVB	Technische Vertragsbestimmungen
TWB	Teilnahmewettbewerb
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen
VHF	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen
VHL	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen
VKR	Vergabekoordinierungsrichtlinie
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B
VPR	Virtueller Projektraum
VSVgV	Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit
VVöA	Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
ZAVB	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
ZVB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen

Änderungsdienst

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Änderung/Ergänzung	Stand neu	Begründung
398	II.6, III.6-VS, II.19	Anpassungen	Jul 23	
399	III.106.1, III.110a, III.110a-TGA	Aktualisierung und Anpassung	Jul 23	
400	III.12.1, III.13.1	Neu - Zuschlag mehrere AN	Jul 23	
401	IV.12	Neu - Verpflichtung Preisgericht	Aug 23	
402	III.2, III.4, III.4.0, III.104	Änderungen zu Standardformularen eForms	Okt 23	Änderung der VgV durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)
403	I.5	in Überarbeitung	Okt 23	Änderung der VgV durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)
404	I.8	Wertgrenzen angepasst	Okt 23	Änderung der VVöA vom 19. September 2023
405	III.4, III.104	Änderungen aufgrund Einführung Standardformularen eForms	Dez 23	Änderung der VgV durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)
406	I.7, I.8	entfällt	Jan 23	
407	II.24, III.24	Hinweis zur E-Rechnung	Jan 24	
408	III.25-VS, III.26-VS, III.28-VS	Link auf VSA angepasst	Jan 24	
409	III.5.0	Hinweis auf Veröffentlichung	Jan 24	
410	VII.01.D, VII.02.D	Anpassungen	Jan 24	
411	I.5, II.3.1, II.3.2	Änderung zur Addition von Planungsleistungen	Jan 24	Änderung der VgV durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)
412	VI.21	Aktualisierung	Jan 24	
413	VI.1.StB, VI.4.4.StB, VI.21.StB, Vi.10.StB	überarbeitet	Jan 24	
414	Abschnitt VII - Straßenbau	Straßenbauvertragsmuster, Projektbeschreibungen und Technischen Vertragsbedingungen	Jan 24	MS Schreiben vom 4.11.2022

Allgemeine Richtlinien zu Vergabeverfahren unterhalb und oberhalb des Schwellenwertes

Geltungs- und Anwendungsbereich des VHF:

Die Regelungen und Richtlinien dieses Handbuchs sind Handlungsgrundlage bei Vergabe und Durchführung aller freiberuflichen Dienstleistungen gemäß OBBS vom 04.12.2008 Az IIZ5-40012-004/08 (Hoch-, Straßen- und Brückenbau) und vom 30.01.2015 Az. IIZ5-40012-003/13 (Wasserwirtschaft).

Unterlagen mit dem Zusatz **.H** gelten ausschließlich für den Hochbau, mit dem Zusatz **.StB** für den Straßen- und Brückenbau und mit dem Zusatz **.Wa** für die Wasserwirtschaftsverwaltung.

Unterlagen ohne Zusatz gelten in allen Bereichen.

Begriffserläuterungen

„Freiberufliche Dienstleistung“, „geistig-schöpferisch“, „eindeutig und erschöpfend beschreibbar“, siehe I.3 VHF

Schnellübersicht (allgemeine) Rechtsgrundlagen

bei Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung, siehe I.2 VHF

Schnellübersicht aller Vergabeverfahren

zum jeweiligen Verfahrensweg I.4 VHF / zu den jeweiligen Vertragsunterlagen, siehe I.7 VHF

Schwellenwerte

Die Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts werden alle 2 Jahre im EU-Amtsblatt offiziell bekanntgegeben worden. Sie gelten jeweils ab 1. Januar des Jahres für 2 Jahre. Die Schwellenwerte sind aufgrund der Verweisung in § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Deutschland unmittelbar anwendbar.

Auftragswert

zur Ermittlung des geschätzten Auftragswertes nach § 3 VgV/ § 3 VSVgV, siehe Richtlinie I.5 VHF.

Zuständigkeiten – beteiligte Instanzen

Verantwortung, Mitwirkung und Beteiligung von Behörden sind in Richtlinie I.6 VHF geregelt.

Dokumentationspflicht

besteht zu ausnahmslos allen Vergabeverfahren, unabhängig von Größenordnung und Vergabeart. Siehe hierzu auch Hinweise zur Dokumentation II.3.0 und III.3.0 VHF

Abschluss Verträge

Verträge über freiberufliche Dienstleistungen einschließlich Leistungsumfang und Vergütung sind **vor** Leistungsaufnahme auf der Grundlage der Vertragsmuster nach Abschnitt VII VHF zu vereinbaren. Einzelheiten zur Durchführung des Vergabeverfahrens bis zum Abschluss der Verträge siehe Richtlinie II.2 (unterhalb des Schwellenwertes) und III.2 (ab Erreichen des Schwellenwertes).

Erfüllung besonderer Obliegenheiten der Freiberuflich Tätigen (FBT)

Schutzerklärung (Scientology-Organisation)

Soweit gemäß Bek. der Bayer. Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich, ist eine Schutzerklärung zu verlangen (siehe VI.12.2 VHF).

Verpflichtungsgesetz

Soweit gemäß Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorruR, Bek. der Bayer. Staatsregierung vom 13. April 2021, Az. B II 2-515-238 Nr. 7.1.5) erforderlich, sind FBT zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten (siehe Hinweise VI.11.1 VHF).

Regelungen zum allgemeinen Vertragsrecht, zur Vertragsanbahnung und -abwicklung

Zu einzelnen Themen sind in Abschnitt V Richtlinien zur Anwendung im Einzelfall eingestellt.

Lieferungen und Dienstleistungen

die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, sind nach Maßgabe des VHL abzuwickeln.

Vollzug der KorruR

Freihändige Vergaben freiberuflicher Dienstleistungen ab € 2500 (Auftragssumme netto) sind in eine für jede Dienststelle zu führenden Liste nach KorruR (Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung - Korruptionsbekämpfungsrichtlinie) in der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021, Az. B II 2-515-238 Nr. 7.1.5, zu dokumentieren.

Wettbewerbsregister

Gemäß § 6 WRegG besteht folgendermaßen eine Abfragepflicht für Auftraggeber:

Auftraggeber	Abfragepflicht vor Zuschlagserteilung	Abfrage kann erfolgen	Abfrage kann erfolgen
Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB	Ab geschätztem Auftragswert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer	Beabsichtigung der Vergabe an einen Unternehmer	Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs, in Bezug auf die Bewerber die der AG zur Abgabe eines Angebots auffordern will
Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB	Ab Erreichen der Schwellenwerte	-	
Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GWB	Ab Erreichen der Schwellenwerte	Beabsichtigung der Vergabe an einen Unternehmer	

Auf eine Abfrage kann verzichtet werden, wenn ein Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach einer Abfrage beim Wettbewerbsregister erneut als Bieter der engeren Wahl in Betracht kommt. Nach Verstreichen des Zweimonatszeitraums besteht in entsprechenden Situationen eine erneute Abfragepflicht.

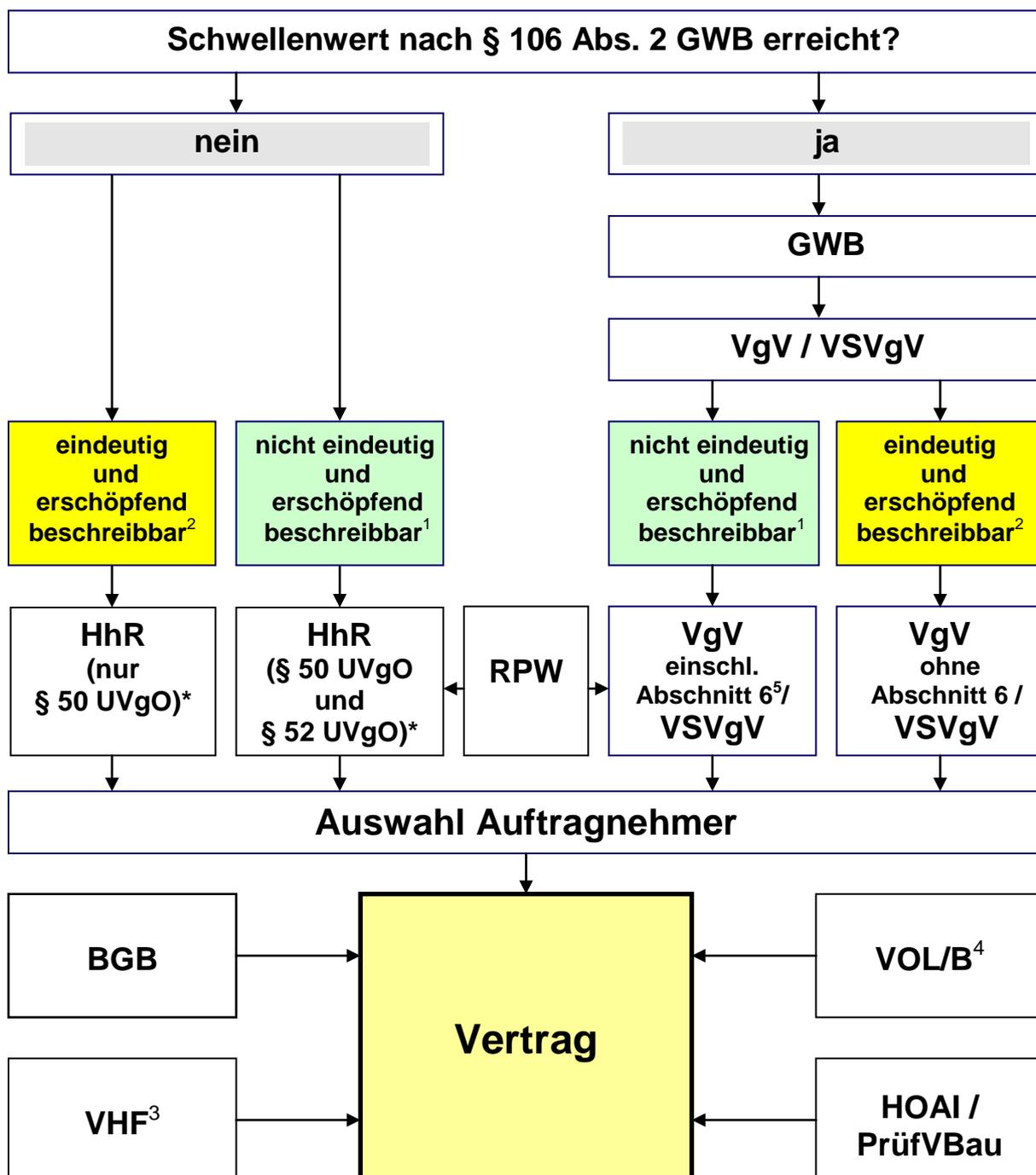
Grundsätzlich wird ein Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen, wenn es aufgrund eines vergaberechtsrelevanten Vergehens im Wettbewerbsregister eingetragen ist.

Über die Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen entscheidet bereits ab 01.12.2021, spätestens jedoch ab 01.06.2022 das Bundeskartellamt, wovon auch die vorzeitige Löschung des Eintrags aus dem Wettbewerbsregister abhängt.

Beachte: Liegt ein Eintrag vor, entscheidet jedoch der Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren. Entscheidet sich der Auftraggeber gegen einen Ausschluss trotz Eintragung, ist diese Entscheidung in der Vergabedokumentation zu begründen.

Schnellübersicht Rechtsgrundlagen

Bei Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung bestimmen **Beschreibbarkeit** und **Auftragswert der Leistung**, welche Vergabeverordnung anzuwenden ist:



¹ Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann

² Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab **eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann

³ bei Bundesmaßnahmen im Hochbau auch RBBau

⁴ nur bei eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Leistungen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 VgV)

⁵ Abschnitt 6 gilt nur für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen i.S.d. § 73 Abs. 2 VgV

* ab Einführung der UVgO

Begriffserläuterungen

- A. Freiberufliche Dienstleistung**
- B. geistig-schöpferische Leistung**
- C. eindeutig/nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar**

A. „Freiberufliche Dienstleistung“

Beispiele für eine selbständige – also freiberufliche - Arbeit benennt in steuerrechtlicher Sicht nach § 18 Nr. 1 EStG (amtliche Fußnote zu § 50 UVgO) „ ... die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische und unterrichtende oder erziehende Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit u. a. der ... Ingenieure, Architekten,“

Für den Anwender ist nun von Bedeutung, dass das Vergaberecht im Gegensatz zum Steuerrecht nicht die Person des Freiberuflich Tätigen betrachtet, sondern allein die freiberufliche Dienstleistung. Deshalb können sowohl Gewerbetreibende bzw. gewerbliche Unternehmen Dienstleistungen als auch Freiberuflich Tätige freiberufliche Dienstleistungen erbringen. Diese freiberuflichen Dienstleistungen unterliegen ab Erreichen des Schwellenwertes der VgV. Handelt es sich um Architekten- und Ingenieurleistungen unterliegen diese freiberufliche Leistung (ab Erreichen des Schwellenwertes) der VgV mit Abschnitt 6.

Der Begriff der „freiberuflichen Dienstleistung“ ist im nationalen und europäischen Recht selbst nicht definiert.

Vertragsrechtlich ist jedoch maßgebend:

EU-Recht

Art. 56 AEUV verbietet Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind.

Art. 57 AEUV beschreibt Dienstleistungen als Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden und nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Art 57 Abs 2 d) AEUV benennt freiberufliche Tätigkeiten als Dienstleistungen. Der Leistende kann seine Tätigkeit in Deutschland vorübergehend nach den Voraussetzungen des jeweiligen Mitgliedsstaates ausüben, die dieser für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. (Bei dauerhafter selbständiger Tätigkeit gelten zudem die Voraussetzungen der Niederlassungsfreiheit).

Nationales Recht

§ 103 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 GWB definiert den Dienstleistungsauftrag als einen öffentlichen Auftrag, der weder Liefer- noch Bauauftrag ist. § 103 Abs. 6 GWB ist zusätzlich zu beachten bei Auslobungsverfahren, § 104 bei Verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen.

§ 1 VgV regelt die Anwendung der VgV bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen durch den öffentlichen Auftraggeber (bei Vergaben von Bauaufträgen ist gem. § 2 VgV die VOB/A anzuwenden). § 73 ff. VgV regelt zusätzlich die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab Erreichen des Schwellenwertes, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden.

Rechtsprechung hierzu: OLG München vom 28.04.2006 Verg 6/06, EuGH vom 11.10.2001 Rs C-267/99

B. „Geistig-schöpferische Leistung“

Die geistig-schöpferische Leistung unterscheidet sich in ihrem Wesen grundlegend vom Herstellen

eines Bauwerkes, der Lieferung von Waren (Schilder, Leuchten, etc) oder dem Erbringen gewerblicher Leistungen oder Dienstleistungen (Gebäudereinigung, etc).

Sie ist das Entwickeln einer noch nicht existierenden Lösung für eine gestellte Aufgabe und somit das Ergebnis von Denkprozessen. Da für die Lösung einer solchen Aufgabe das geistig-schöpferische Potential des AN gesucht ist, können die Kriterien für die Lösung im Vorhinein nicht eindeutig und erschöpfend, also nicht hinreichend genau beschrieben und festgelegt werden. Ihr Ergebnis ist regelmäßig ein Unikat. Damit kann eine solchermaßen charakterisierte Leistung nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene/nicht offene Verfahren vergeben werden, sondern nach individuellen Gesichtspunkten, dem Verhandlungsverfahren.

Einzelne, zur Aufgabenerfüllung notwendige, beschreibbare Arbeitsschritte (Erstellen von Zeichnungen, Aufmass, Berechnungen und dgl) haben dabei gegenüber der Eigenschaft der geistig-schöpferischen Leistung jedoch untergeordneten Charakter; sie sind gleichwohl benötigte Mittel, um das gestalterisch-schöpferische Potenzial des Auftragnehmers zur Ausarbeitung einer optimalen Lösung umzusetzen. Dieser untergeordnete Charakter ist auch unter eng vorgegebenen, baurechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Bebauungsplansatzungen, gegeben.

Verbindung zum Urheberrecht (siehe auch V.A.4 VHF):

Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind danach solche Unterlagen und Bauwerke, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Nicht jede geistig-schöpferische Leistung unterliegt daher automatisch dem Urheberrecht, vielmehr ist eine Einzelfallbeurteilung anzustellen.

C. „eindeutig und erschöpfend / nicht eindeutig und erschöpfend“

Für die vergaberechtliche Einordnung von Planungsaufgaben ist – im Gegensatz zu einer gewerblichen Leistung nach VOB/UVgO/VgV ohne Abschnitt 6 - alleine ausschlaggebend, dass nicht die Beschreibung der Leistungserbringung, sondern die Beschreibbarkeit deren Lösung (§ 73 Abs. 1 VgV) wegweisend ist.

In der Frage der Abgrenzung eindeutig beschreibbarer oder nicht eindeutig beschreibbarer Lösungen ist somit entscheidend, ob für die Aufgabenlösung ein weiter schöpferischer, gestalterischer und konstruktiver Freiraum des potentiellen AN zur Erfüllung der vom AG vorgegebenen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben unabdingbar ist.

„Ist ein solcher Freiraum in erkennbarem Maße vorhanden und gewollt ... , so mag das planerische Ziel des Auftrags beschreibbar sein, nicht jedoch die Lösung in Form der planerischen Umsetzung“ (OLG München, 28.04.2006 Verg 6/06).

Beispielfragen zur Abgrenzung eines solchen Freiraums:

Nimmt die Beschreibung des Leistungsergebnisses die Lösung des Problems vorweg?

Ist das Ergebnis entscheidend, oder der Lösungsweg?

Tritt das kreative schöpferische Element hinter den vorbestimmten einheitlichen Lösungsansatz zurück?

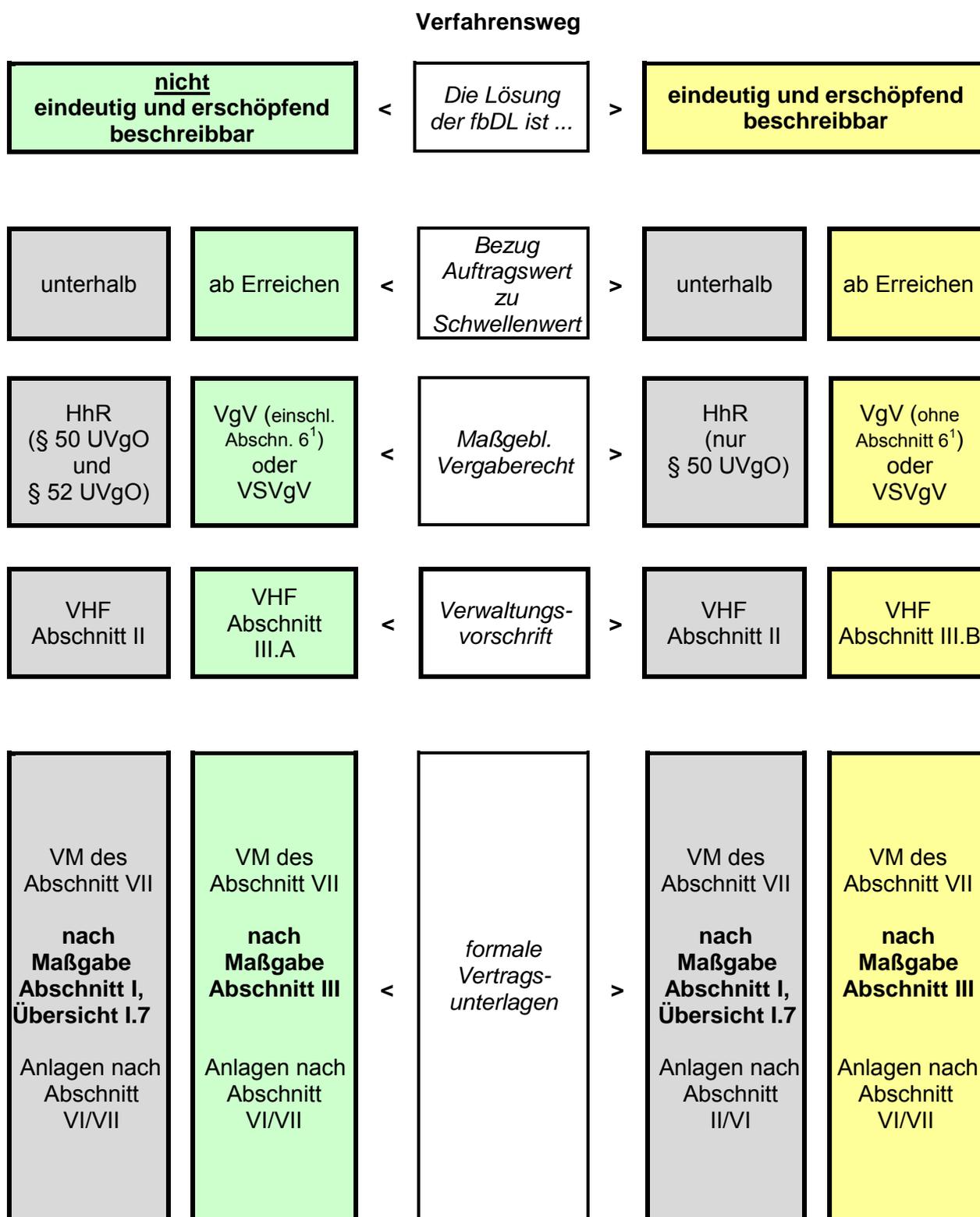
Ist ein Vergleich der Angebote ohne Verhandlung möglich?

Die Vergütungsart (nach HOAI oder anderweitig) ist nicht maßgebend für die Bestimmung der zutreffenden Vergabeordnung (VgV mit oder ohne Abschnitt 6).

Bei Mischleistungen ist entscheidend, ob die kreative Planungsleistung den überwiegenden Anteil ausmacht, also der Schwerpunkt geistig-schöpferisch geprägt ist.

Der „erschöpfende“ Charakter wird sich in der Regel aus der Eindeutigkeit ableiten und ist dann gegeben, wenn die Beschreibung keine ernsthaften Fragen offenlässt.

**Schnellübersicht
Vergabeverfahren freiberuflicher Dienstleistungen**



¹ Abschnitt 6 VgV gilt nur für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen i.S.d. § 73 Abs. 2 VgV
fbDL = freiberufliche Dienstleistung
VM = Vertragsmuster

Richtlinie zur Ermittlung des Auftragswertes

Grundlage: § 3 VgV in der Fassung vom 12.04.2016 / § 3 VSVgV in der Fassung vom 12.07.2012, in der ab 24.08.2023 geltenden Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 17.08.2023 BGBl. 2023 I Nr. 222

1. Allgemein

Die Ermittlung / Schätzung des Auftragswertes ist in § 3 VgV bzw. § 3 VSVgV geregelt. Der Auftragswert entscheidet, ob ein Verfahren nach VgV / VSVgV oder Haushaltsrecht durchzuführen ist.

Bei Rahmenvereinbarungen ist der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge (im vorstehenden Sinne) über die gesamte Vertragslaufzeit zu bestimmen.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Ermittlung ist der Tag des Versands der Bekanntmachung oder der Einleitung des Verfahrens.

2. Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung des Schwellenwertes für die Wahl des Vergabeverfahrens ist die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes in der Vergabedokumentation festzuhalten.

2.1 Auftragswert der Leistung

- Für die Schätzung der voraussichtlichen Auftragssumme der zu vergebenden Leistungen ist eine ortsübliche Vergütung zu ermitteln. Diese kann sich im Falle der Leistungsbilder der HOAI an den Orientierungstabellen der HOAI orientieren oder ist unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitaufwandes, des Schwierigkeitsgrades und des Haftungsrisikos zu schätzen. Gelingt dies nicht zweifelsfrei, kann für die Ermittlung des Auftragswertes ein Sachverständiger eingeschaltet werden.
- Zur Gesamtvergütung der Architekten und Ingenieure nach Maßgabe der HOAI gehören auch die Nebenkosten nach § 14 HOAI und die besonderen Leistungen.
- Zudem sind optionale Leistungen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch den Auftragswert weiterer Stufen im Rahmen eines Stufenvertrages, die erst mit einem separaten Abruf beauftragt werden sollen.
- Bei Rahmenvereinbarungen ist der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge über die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde zu legen.
- Bei Vergaben im Zusammenhang mit Auslobungsverfahren (Wettbewerb nach RPW) sind die vorgesehenen Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer zu der geschätzten Gesamtvergütung hinzu zu addieren. Aufwendungen z. B. für das Preisgericht und sonstige Aufwendungen für den Wettbewerb bleiben unberücksichtigt (vgl. § 3 Abs. 12 VgV).
- Die Umsatzsteuer bleibt bei der Auftragswertermittlung immer unberücksichtigt (§ 3 Abs. 1 VgV / § 3 Abs. 1 VSVgV).

2.2 Auftragswert bei losweiser Vergabe (§ 3 Abs. 2, § 3 Abs. 7 VgV / § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 7 VSVgV)

Gemäß § 3 Abs. 7 S. 1 VgV ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, wenn das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen kann, der in mehreren Losen vergeben wird.

Grundsätzlich sind dabei die unterschiedlichen Planungsleistungen im Rahmen eines Bauprojekts mit Blick auf ihre jeweilige konkrete Funktion (z. B. Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Planung einer Technischen Gebäudeausrüstung, Verkehrsanlagen, Umweltverträglichkeitsstudien) einzeln zu betrachten.

a) Addition mehrerer Lose

Stehen unterschiedliche Planungsleistungen im Rahmen eines Bauprojekts in einem engen funktionalen Zusammenhang, sind die Auftragswerte dieser Planungsleistungen zur Schwellenwertberechnung zu addieren. Dies trifft in der Regel dann zu, wenn die Planungsleistungen lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert werden müssen. Ein derartiger enger funktionaler Zusammenhang wird beispielsweise gegeben sein bei:

- hochtechnisierten Gebäuden (z.B. Laborgebäude, Operationszentren)
 - dann z.B. Gebäudeplanung und Technische Ausrüstung
- komplexen Ingenieurbauwerken (z.B. Schöpfwerke, Tunnelbauwerke, Großbrücken, gesteuerte Hochwasserschutzbauwerke)
 - dann z.B. Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung / ggf. Technische Ausrüstung
- Gebäuden mit komplexen Tragwerken (z.B. große Hallen, weitgespannte Bögen)
 - dann z.B. Gebäudeplanung und Tragwerksplanung
- weitere Beispiele für den Straßenbau im Bayerischen Behördennetz unter folgendem Link [Addition von Planungsleistungen | Vergabe und Vertrag \(bybn.de\)](https://www.bybn.de)

In diesen und vergleichbaren Fällen wird eine Additionspflicht für diejenigen Leistungen bestehen, bei denen ein solcher enger funktionaler Zusammenhang gegeben ist.

Zumeist werden in solchen Fällen gleichzeitig auch technische Gründe im Sinne von § 97 Abs. 4 S. 3 GWB vorliegen, die die Zusammenfassung der betroffenen Leistungen und dadurch eine Vergabe an einen (Teil-)Generalplaner ermöglichen.

b) Einzelbetrachtung von Losen

Bei einzelnen Leistungsbildern verpflichtet die HOAI die Planer zur Integration der Planungsleistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Diese Verpflichtung allein führt nicht dazu, dass die Auftragswerte dieser Leistungen zur Schwellenwertberechnung addiert werden müssen. Die (einfache) Verpflichtung zur Integration bedeutet noch nicht, dass die Planungsleistungen in obigem Sinne lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert, sowie einheitlich ohne Schnittstellen sein müssen. Nimmt der jeweilige Planer die Planung anderer Beteiligter nur als Grundlage für seine eigene Planung, ohne dass dies eine enge Abstimmung der Planer untereinander erfordert, besteht kein enger funktionaler Zusammenhang zwischen den Planungsleistungen und die Auftragswerte sind nicht zu addieren.

Darüber hinaus sind die Auftragswerte von Planungsleistungen, die sich nicht direkt auf die Maßnahme beziehen, sondern diese z. B. nur allgemein vorbereiten, grundsätzlich nicht zu addieren, insbesondere:

- Machbarkeitsstudien, die erst zu einer Baumaßnahme führen sollen
- Basisstudien im Vorfeld der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen
- allgemeine Bedarfsermittlung des Nutzers, die im Vorfeld grundsätzlich den Bedarf des Nutzers ermitteln
- Liegenschaftsabwasserkonzepte (LAK), Teil 1
- Bestandserfassungen
- Bodengutachten
- Projektsteuerung / Projektmanagement
- Geländevermessungen
- baubegleitende Gutachten
- SiGeKo
- ggf. Freianlagen

Auch Leistungen, die nicht dem Vergaberecht unterliegen, brauchen nicht addiert zu werden:

- Leistungen der Prüferingenieure
- Schiedsgerichts-, Schlichtungsdienstleistungen
- Erwerb, Miete, Pacht von Grundstücken
- Rechtsdienstleistungen, soweit Leistungen betroffen sind, die Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vorbereiten oder durchführen
- Eigenleistungen

Zusammenfassend gilt

- Leistungsphasen innerhalb des Leistungsbildes sind immer zu addieren, auch wenn Aufträge an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden.
- Aufträge über Leistungen aus verschiedenen Fachplanungen an unterschiedliche Auftragnehmer sind auf ihren engen funktionalen Zusammenhang zu überprüfen.
- Betrachtungsgrundlage ist immer die potentielle Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung.

Weitere Informationen / Arbeitshilfen / Beispiele für die Staatsbauverwaltung im Bayerischen Behördennetz [Addition von Planungsleistungen | Vergabe und Vertrag \(bybn.de\)](#)

Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten bei Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von Leistungen freiberuflich Tätiger

A Vertragsanbahnung

1 Staatliches Bauamt / Autobahndirektion (bzw. Dienststelle), nachstehend Bauamt genannt

Das Bauamt kann zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben Leistungen an Freiberuflich Tätige vergeben und entscheiden hierüber grundsätzlich in eigener Verantwortung. Verträge mit Dritten haben die Freiberuflich Tätigen dabei für den Auftraggeber unterschriftsreif zu erarbeiten und Zahlungsbelege kassenreif festzustellen. Vergabeentscheidungen und die kassenmäßige Abwicklung verbleiben jedoch beim Bauamt.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 05.04.94 (AllMBl S. 466) „Privatisierung Staatlicher Aufgaben; Neufassung des Kriterienkatalogs der Staatsbauverwaltung für die Erledigung von Planungsleistungen“ ist zu beachten.

Bei Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus sollten die Leistungen der Planung, einschließlich Mitwirken und Vorbereiten der Vergabe und Leistungen der Bauoberleitung an verschiedene Auftragnehmer vergeben werden.

Die Vergabeangelegenheiten des Bauamtes sollen sich nach folgenden Grundsätzen ausrichten:

Die Bearbeitung von Vergabeangelegenheiten ist Querschnittsaufgabe der Technischen Geschäftsleitung. Das Bauamt regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrensablaufs. Die Vorgaben zur elektronischen Vergabe sind zu beachten.

Die Technische Geschäftsleitung bzw. die technischen Abteilungen beteiligen die Rechtsabteilung bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe, soweit erforderlich, in geeigneter Weise (z.B. durch Mitzeichnung). Werden Einwendungen erhoben, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens auswirken können, sowie im Fall der Nr. 2, ist die Rechtsabteilung immer zu beteiligen.

Vor der Vergabekammer vertritt in der Regel die Rechtsabteilung das Bauamt; die Technische Geschäftsleitung ist zu beteiligen. Die Fachaufsicht führende Ebene kann die Vertretung vor der Vergabekammer übernehmen.

Soweit die Rechtsabteilung nicht mit einer/einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt besetzt ist, obliegt die rechtliche Betreuung der Fachaufsicht führenden Ebene.

Wenn bei Vergaben unter Berufung auf „äußerste Dringlichkeit“ (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV) beabsichtigt ist, Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, bedarf dies immer **der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht** führenden Ebene (OBBS vom 27.01.2015 IIZ5-4000-002/13).

2 Fachaufsicht führende Ebene (Regierungen / Landesbaudirektion) bei Hochbaumaßnahmen

Der Regierung obliegt die Fachaufsicht bei Baumaßnahmen des Landes, der Landesbaudirektion die Fachaufsicht bei Bauaufgaben des Bundes.

Die Projektphasen ab Planungsauftrag (Meilensteine) sind gemäß RLBau mit der Fachaufsicht führenden Ebene (Regierung) abzustimmen. Insbesondere ist sie dabei über die Vergabe und Vertragsabwicklung für Leistungen freiberuflich Tätiger zu unterrichten. Falls erforderlich, wirkt sie in Einzelfällen bei Vergabe und Vertragsabschluss mit.

Immer rechtzeitig zu beteiligen ist diese, wenn

- von den eingeführten Vertragsmustern und/oder den Hinweisen dazu abgewichen werden soll

sowie bei

- Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden,
- Berufung eines Bewerbers auf einen Irrtum
- Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer
- schweren Verfehlungen des Bewerbers

3 Beteiligung der Obersten Behörden

Bei schweren Verfehlungen des Auftragnehmers, (z.B. bei Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben) ist die Oberste Baubehörde (OBB), Sachgebiet IIZ 5 unverzüglich zu unterrichten.

Bereich Hochbau

Bei bedeutenden Baumaßnahmen des Hochbaus sind in der Regel Wettbewerbe für die Beteiligung bildender Künstler durchzuführen. Sofern die OBB nichts anderes bestimmt, ist der zur Ausführung vorgesehene Entwurf bzw. das Ergebnis des Wettbewerbs der OBB zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen.

Rahmenvereinbarungen mit freiberuflich Tätigen **bei Maßnahmen des Bundes** für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Bauunterhaltungsmaßnahmen sind mit der OBB abzustimmen.

Die Projektsteuerung (siehe Abschnitt A.2.2 RLbau und Erläuterungen hierzu) ist grundsätzlich Aufgabe des Auftraggebers. In besonderen Fällen können Teile dieser Dienstleistung an Freiberuflich Tätige vergeben werden. Diese Ausnahmefälle sind mit der OBB abzustimmen.

Die Vergabe von Generalplanerleistungen ist mit der Obersten Technischen Instanz (OBB, BMI oder BMVg) abzustimmen.

Bereich Verteidigung und Sicherheit

Bei der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge ab Erreichen des Schwellenwertes ist die Anwendung der Vergabe im Wettbewerblichen Dialog sowie die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit der Obersten Technischen Instanz (OBB, BMI oder BMVg) abzustimmen.

4 Nachprüfungsbehörde nach § 155 ff GWB

Bereich Hochbau:

Nachprüfungsbehörde bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern, bei Baumaßnahmen des Bundes (im Rahmen der Organleihe) die Vergabekammer des Bundes

Bereich Straßenbau:

Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern.

B Vertragsabwicklung

1 Staatliches Bauamt / Autobahndirektion (bzw. Dienststelle), nachstehend Bauamt genannt

Das Bauamt überwacht die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen auf der Grundlage der AVB. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, sind unverzüglich die nach § 633 ff. BGB (verweigerte, verspätete und mangelhafte Leistung des Unternehmers) erforderlichen Schritte einzuleiten.

Werden freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung, Bauleitung) beauftragt, soll ihnen auch die Befugnis zur Abgabe von Teilbescheinigungen und zur Feststellung der zahlungsbegründenden Unterlagen übertragen werden. Die durch den freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungsbeträge sind durch den Anordnungsbefugten im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung unter Verwendung der eingeführten Vordrucke zur Zahlung anzuordnen (vgl. Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. September 2002 (AllMBl S.919).

Soweit Leistungen mit DV durch den freiberuflich Tätigen erbracht und durch die Bauverwaltung weitergenutzt werden sollen, sind die Dateninhalte, Formate und Schnittstellen vertraglich festzulegen.

Honorarmehrforderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und/oder deren Beurteilung vertiefte Kenntnisse erfordern (Beurteilung der Berechtigung der Forderung und/oder der Vergütungszuordnung und -berechnung) beispielsweise aus Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung oder Planungsänderungen, werden von der zuständigen Fachabteilung in der Regel zusammen mit der Technischen Geschäftsleitung bearbeitet.

Im Rahmen der Vertragsabwicklung berät die Rechtsabteilung des Bauamtes soweit erforderlich die jeweils zuständige Fachabteilung.

Sie ist insbesondere zu beteiligen bei

- der Bearbeitung von Honorarmehrforderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, in jedem Fall bei Forderungen wegen Planungsänderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung
- der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen
- Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber
- Mängelansprüchen, die vom Anspruchsgegner bestritten werden oder die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können
- Hemmung des Ablaufs der Verjährung bzw. Neubeginn der Verjährungsfrist

Die Vertretung vor Gericht (Fiskalat) obliegt dem Landesamt für Finanzen, soweit sie nicht im Einzelfall auf das Bauamt oder die Landesbaudirektion übertragen wurde. In diesem Fall ist die Rechtsabteilung des Bauamtes oder der Landesbaudirektion zuständig.

Rechtsstreitigkeiten, wie z.B. Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen wegen Überzahlungen), Streitverkündungen und selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO, werden von der Rechtsabteilung des Bauamtes bearbeitet, die von den zuständigen Fachabteilungen unterstützt wird. Die Rechtsabteilung führt die Korrespondenz mit dem Landesamt für Finanzen oder der Landesbaudirektion.

2 Fachaufsichtführende Ebene (Regierungen / Landesbaudirektion) bei Hochbaumaßnahmen

Die Regierung ist Fachaufsicht bei Landesmaßnahmen und vollzieht die baufachliche Begleitung (Projektaufsicht), stimmt die Planung mit der Obersten Baubehörde ab (Abschnitt E mit Erl., Anhang RLBau), erstellt den Vorlagebericht zur HU-Bau (E1.2 und Erl. RLBau) und ist in folgenden Fällen rechtzeitig zu beteiligen:

- Erheblichkeit von Abweichungen und von Kostenerhöhungen (E1.4 und Erl. RLBau)
- AfU-Bau Prüfung (E2 und Erl. RLBau)
- Beginn der Bauausführung (Baufreigabe), Entscheidung bei Überschreiten der KKE (E4 und Erl. RLBau)
- Ansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung,

- Mängelansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Gerichtliche Verfahren, wie Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen von Überzahlungen), Streitverkündungen, selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers
- Kündigung durch den Auftragnehmer
- bei beabsichtigter Vertragskündigung durch das Bauamt
- Zahlungseinstellung durch Auftragnehmer, Insolvenzverfahren
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Hemmung des Ablaufes der Verjährung bzw. Neubeginn der Verjährungsfrist. In diesem Fall ist gleichzeitig die OBB (nur bei Landesmaßnahmen) durch Kopie zu unterrichten.

Die Landesbaudirektion ist Fachaufsicht bei Maßnahmen des Bundes und vollzieht die baufachliche Begleitung nach Maßgabe der RBBau. Sie ist in den vorstehenden Fällen analog und rechtzeitig zu beteiligen.

3 Zahlungseinstellungen, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen

Die Landesbaudirektion koordiniert bei Maßnahmen des Landes und des Bundes die Zahlungsabwicklung bei Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren.

Näheres siehe V.A.6 VHF (Schreiben der OBB vom 25.07.2006 Az.: IIB1-4094-033/97 „Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen“)

C. Wettbewerbe

Die Durchführung von Planungswettbewerben bei geeigneten Baumaßnahmen des Freistaates Bayern auf dem Gebiete der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens veranlasst die Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen (E1.1 RLBau).

**Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten
bei Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von Leistungen freiberuflich Tätiger**

A Vertragsanbahnung

**1 Wasserwirtschaftsamt / Landesamt für Umwelt / Regierung
(nachfolgend Dienststelle genannt)**

Die Dienststelle kann zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben Leistungen an freiberuflich Tätige vergeben und entscheidet hierüber grundsätzlich in eigener Verantwortung. Verträge mit Dritten haben die freiberuflich Tätigen dabei für den Auftraggeber unterschriftsreif zu erarbeiten und Zahlungsbelege kassenreif festzustellen. Vergabeentscheidungen und die kassenmäßige Abwicklung verbleiben jedoch bei der Dienststelle.

Die Vergabeangelegenheiten der Dienststelle sollen sich nach folgenden Grundsätzen ausrichten:

Für die Durchführung von Vergabeverfahren gelten die Festlegungen des Geschäftsverteilungsplans. Die Dienststelle regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrensablaufs. Dies gilt insbesondere auch für die Einschaltung der / des Vergabekoordinatorin/s. Die Vorgaben zur elektronischen Vergabe und Korruptionsbekämpfung sind zu beachten.

Vor der Vergabekammer vertritt sich die Dienststelle selbst. In begründeten Ausnahmefällen kann sich das Wasserwirtschaftsamt auch von der Fachaufsicht führenden Ebene oder von einem Rechtsanwalt einer Fachkanzlei vertreten lassen. Vor der Beauftragung ist hierzu die Zustimmung des StMUV über die Regierungen einzuholen.

2 Fachaufsicht führende Ebene

Den Regierungen obliegt die Fachaufsicht über die WWA, dem StMUV über das LfU und die Regierungen.

Gemäß Nr. 2.3.1 der Verfahrensbeschreibung zum Entwurfs-MS (Az. 51a-U4418.2-2018/1-10 v. 15.10.2018) ist für die Vergabe von Planungsleistungen durch die WWA im Zuge der Entwurfserstellung die Zustimmung der Regierung einzuholen. Bei der Vergabe sogenannter „kleiner Teilplanungsleistungen“ sind die Festlegungen in der Arbeitshilfe „Abwicklung von kleinen Teilplanungsleistungen“ zum Haushalts-MS (Az. 51p-U4452.0-2009/2-42 v. 15.04.2014) zu beachten.

Immer rechtzeitig zu beteiligen ist die Fachaufsicht führende Ebene,

- wenn von den eingeführten Vertragsmustern und / oder den Hinweisen dazu abgewichen werden soll,
- wenn bei Vergaben unter Berufung auf „äußerste Dringlichkeit“ beabsichtigt ist, auf einen Teilnahme-wettbewerb zu verzichten (OBBS vom 27.01.2015 IIZ5-4000-002/13).

sowie bei

- Feststellung von wettbewerbsbeschränkendem Verhalten (z. B. Preisabreden) oder Vorliegen von Anhaltspunkten dafür,
- Berufung eines Bewerbers auf einen Irrtum,
- Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer,
- schweren Verfehlungen des Bewerbers,
- Insolvenz des Bewerbers oder Bieters.

Bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes bedarf es der vorherigen Zustimmung der Regierung, wenn

- das Vergabeverfahren aufgehoben oder
- der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit der höchsten Bewertung erteilt oder
- der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt

werden soll.

Ist die Zustimmung zur Vergabe der Regierung vorbehalten, so ist ein eingehend begründeter Vergabevorschlag auf dem Dienstweg vorzulegen.

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens kann die Fachaufsicht führende Ebene die Vertretung vor der Vergabekammer übernehmen.

3 Beteiligung der obersten Behörden

Die Regierung unterrichtet unverzüglich das StMB, Referat C4, bei

- schweren Verfehlungen des Auftragnehmers (z.B. Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben),
- Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer,

Nachreichung von unternehmensbezogenen Unterlagen, eines Bewerbers oder Bieters nach Aufforderung durch den Auftraggeber nach § 56 Abs. 2 VgV. Die Abteilung 5 des StMUV erhält einen Abdruck. Vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Vertretung der Dienststelle vor der Vergabekammer ist über den Dienstweg die Zustimmung des StMUV einzuholen.

Die Projektsteuerung ist grundsätzlich Aufgabe des Auftraggebers. In besonderen Fällen können Teile dieser Dienstleistung an freiberuflich Tätige vergeben werden. Dies ist im Einzelfall über den Dienstweg mit dem StMUV abzustimmen.

4 Nachprüfungsbehörde nach § 155 ff. GWB

Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern.

Das StMB, Referat C4, ist zu unterrichten, wenn in einem Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff. GWB gegen Entscheidungen der Vergabekammer sofortige Beschwerde zur 2. Instanz (Oberlandesgerichte Bayern) eingereicht wird und zwar unabhängig davon, wer die Beschwerdeinstanz anruft. In diesen Fällen ist dem StMB unverzüglich eine Kopie der Entscheidung der Vergabekammer sowie der Beschwerdeschriftsatz zuzuleiten. Die zuständige Regierung und die Abteilung 5 des StMUV erhalten Abdruck.

B Vertragsabwicklung

1 Wasserwirtschaftsamt / Landesamt für Umwelt / Regierung (nachfolgend Dienststelle genannt)

Die Dienststelle überwacht die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen auf der Grundlage der AVB. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, sind unverzüglich die nach § 633 ff. BGB (verweigerte, verspätete und mangelhafte Leistung des Unternehmers) erforderlichen Schritte einzuleiten.

Werden freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung, Bauleitung) beauftragt, soll ihnen auch die Befugnis zur Abgabe von Teilbescheinigungen und zur Feststellung der zahlungsbegründenden Unterlagen übertragen werden. Die durch den freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungsbeträge sind durch den Anordnungsbefugten im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung unter Verwendung der eingeführten Vordrucke zur Zahlung anzuordnen.

Soweit durch den freiberuflich Tätigen Leistungen elektronisch erbracht und durch die Dienststelle weitergenutzt werden sollen, sind die Dateninhalte, Formate und Schnittstellen vertraglich festzulegen.

Die Vertretung vor Gericht (Fiskalat) obliegt dem Landesamt für Finanzen.

2 Fachaufsicht führende Ebene

Die Fachaufsicht führende Ebene ist in folgenden Fällen rechtzeitig zu beteiligen:

- Erheblichkeit von Abweichungen und von Kostenerhöhungen
- Beginn der Bauausführung (Baufreigabe)
- Ansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung
- Mängelansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Gerichtliche Verfahren, wie Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen von Überzahlungen), Streitverkündungen, selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers
- Kündigung durch den Auftragnehmer
- Beabsichtigte Vertragskündigung durch die Dienststelle
- Zahlungseinstellung durch Auftragnehmer, Insolvenzverfahren
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Hemmung des Ablaufes der Verjährung bzw. Neubeginn der Verjährungsfrist
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsschluss
- Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

3 Beteiligung der obersten Behörden

Bei schweren Verfehlungen des Auftragnehmers im Sinne der Ziffer 7.1.8 KorruR (Informationsstelle für Vergabeausschlüsse), unterrichtet die Regierung unverzüglich das StMB, Referat C4.

4 Zahlungseinstellungen, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen

Die Landesbaudirektion ist zuständig für die Koordination der Zahlungsabwicklung bei Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren.

Sie unterrichtet die mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betrauten Behörden wie die Wasserwirtschaftsämter über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren. Zahlungen dürfen in diesen Fällen nur mit ihrer Zustimmung geleistet werden (siehe auch V.A.6, OBBS Az. IIB1-4094-033/97 v. 25.07.2006 „Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen“; dieses Schreiben gilt für die WWA analog).

Die Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Landesbaudirektion, wenn ihr bekannt wird, dass ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Verfahren eröffnet worden ist.

Die Kündigung des Vertrags nach Nr. 13.4 AVB bzw. § 8 Abs. 1 VOL/B ist erst zulässig, nachdem die Landesbaudirektion das Vorliegen der Kündigungsvoraussetzung bestätigt hat.

Übersicht Wertgrenzen und zulässige Vergabeverfahren

Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	Bauleistungen (VOB/A)		Liefer- und Dienstleistungen (UVgO / VgV)		Freiberufliche Dienstleistungen (Haushaltsrecht / VgV)	Freiberufliche Dienstleistungen
Auftragswert netto	Landesmaßnahmen	Bundesmaßnahmen	Landesmaßnahmen	Bundesmaßnahmen	Landes- und Bundesmaßnahmen	Auftragswert netto
bis 1.000 € bis 3.000 €	Direktauftrag bis 10.000 € § 3a Abs. 4 VOB/A i.V.m. 1.6 VVöA	**Direktauftrag bis 25.000 € § 3a Abs. 4 VOB/A i.V.m. 1.9 VVöA ** befristet bis zum 31.12.2024	Direktauftrag bis 3.000 € § 3a Absatz 4 VOB/A	Direktauftrag bis 5.000 € § 14 UVgO i.V.m. Ziffer 1.2 VVöA	Direktauftrag bis 1.000 € § 14 UVgO	Direktauftrag § 50 UVgO i.V.m. Ziffer 1.8.1 VVöA und Ziffer II.2 VHF, Haushaltsrecht
bis 5.000 €		Freihändige Vergabe im Bestellscheinverfahren bis 10.000 € § 3a Abs. 3 VOB/A		Verhandlungsvergabe mit und ohne TNW im Bestellscheinverf. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i.V.m. Ziffer 1.3 VVöA	Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb im Bestellscheinverfahren § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO	bis 10.000 €
bis 10.000 €						
10.000 € bis 25.000 €	Freihändige Vergabe im Bestellscheinverfahren § 3a Abs. 3 VOB/A i.V.m. Ziffer 1.6 VVöA				Vergabe im vereinfachten Verfahren § 50 UVgO i.V.m. Ziffer 1.8.2 VVöA und Ziffer II.2 VHF, Haushaltsrecht	
25.000 € bis 50.000 € ²⁾	<i>ab 25.000 € Abwicklung grundsätzlich über die Vergabeplattform</i>		<i>ab 25.000 € Abwicklung grundsätzlich über die Vergabeplattform</i>		<i>ab 25.000 € über die Vergabeplattform</i>	
	Freihändige Vergabe § 3a Abs. 3 VOB/A i.V.m. Ziffer 1.6 VVöA	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit TNW § 3a Abs. 1 und 2 VOB/A; oder Beschränkte Ausschreibung ohne TNW Voraussetzungen: § 3a Abs. 2 VOB/A, Wertgrenzen sh. § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A	Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i.V.m. Ziffer 1.3 VVöA	Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i.V.m. Ziffer 1.3 VVöA	Öffentliche Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb § 8 Abs. 3 und 4 Nr. 1 - 16 bzw. § 9 UVgO	bis 50.000 € ²⁾
50.000 € bis 100.000 €		Freihändige Vergabe Voraussetzungen: § 3a Abs. 3 VOB/A	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb § 8 Abs. 2 UVgO; Ausnahmen: § 8 Abs. 3 und 4 UVgO	** bis zum Schwellenwert § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO i.V.m. 1.9 VVöA ** befristet bis zum 31.12.2024		
100.000 € bis 1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A i.V.m. Ziffer 1.6 VVöA	Bundesfernstraßenbau: ab 12.500 € Bekanntmachung auf www.service.bund.de				bis Schwellenwert ¹⁾
1.000.000 € bis Schwellenwert	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb § 3a Abs. 1 VOB/A; Ausnahmen: § 3a Abs. 2 und 3 VOB/A					
ab Schwellenwert ¹⁾	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren § 3a EU Abs. 1 VOB/A Ausnahmen: § 3a EU Abs. 2 - 5 VOB/A	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren § 3a EU Abs. 1 VOB/A Ausnahmen: § 3a EU Abs. 2 - 5 VOB/A	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren § 14 Abs. 2 VgV Ausnahmen: § 14 Abs. 3 und 4 VgV	Offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren § 14 Abs. 2 VgV Ausnahmen: § 14 Abs. 3 und 4 VgV	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder offenes Verfahren nach VgV § 14 VgV, § 74 VgV	ab Schwellenwert ¹⁾

1) EU-Schwellenwerte

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Bauftrag:	5.382.000 €	5.538.000 €
Lose von Bauaufträgen:	1 Mio. € oder bei Losen unterhalb 1 Mio. € deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	
Liefer- und Dienstleistungsauftrag / freiberufliche Leistungen:	215.000 €	221.000 €
Liefer- und Dienstleistungsauftrag / freiberuf. Leistungen - Verteidigung & Sicherheit	431.000 €	443.000 €
Lose von Dienstleistungsaufträgen:	80.000 € oder bei Losen unterhalb von 80.000 € deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose	

2) ab 25.000 € Abwicklung aller Verfahren in allen Verfahrensschritten grundsätzlich über die Vergabeplattform

3) Meldungen / Bekanntmachungen

-- ab 25.000 € Meldungen gemäß Vergabestatistikverordnung über die Vergabeplattform

-- Meldungen an www.service.bund.de sind mit dem Bekanntmachungsorgan BUND über die Vergabeplattform zu versenden

-- ex-ante und ex-post-Bekanntmachungen gemäß den Vergabeverordnungen

**** befristet bis zum 31.12.2024 gem. VVöA vom 19.09.2023**

System der Formblätter für die unterschiedlichen Verfahrensarten:

(Übersicht siehe Seite 2)

1. Vergabe unterhalb des EU Schwellenwertes (national):

Abschnitt II des Vergabehandbuches, alle Formblätter mit der Nummerierung II (römisch zwei).

2. Vergaben ab Erreichen des Schwellenwertes (EU):

Abschnitt III des Vergabehandbuches, alle Formblätter mit der Nummerierung III (römisch drei).

A. Verfahren nach VgV - Verhandlungsverfahren

(Regelverfahren für freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösungen vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar** sind (§ 74 VgV) und Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 und 4 VgV)

- Alle Formblätter mit einer ein- oder zweistelligen Formblattnummer (z.B. III.7/III.16)

B. Verfahren nach VgV - Offenes Verfahren

(Regelverfahren für alle freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösungen vorab **eindeutig und erschöpfend beschreibbar** sind und grundsätzlich auch möglich bei freiberuflichen Leistungen, deren Lösung vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar** sind.)

- Alle Formblätter mit einer dreistelligen Nummer (z.B. III.116) und zusätzlich, die Formblätter aus Punkt 1, von denen es keine dreistellige Formblattnummer gibt

C. Verfahren nach VSVgV

(freiberuflichen Dienstleistungen, deren Lösungen sowohl **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar**, als auch **eindeutig und erschöpfend beschreibbar** sind und die den Regelungen der VSVgV unterliegen)

- Alle Formblätter entsprechend dem Verfahren nach Punkt 1 oder 2 und zusätzlich die Formblätter mit dem Zusatz „VS“ bzw. Ersatz der Formblätter bei denen es zusätzlich eine Version mit „VS“ gibt (III.6-VS)

Bei Verfahren, die über die Vergabepattform abgewickelt werden, werden die Formblätter automatisch über die Wahl des Formularsatzes zugeordnet.

Zur Anwendung der einzelnen Verfahren siehe Richtlinie III.2 bzw. III.2-VS.

Freiberufliche Dienstleistungen					
	National		EU		VS
	Vereinfachtes Verfahren	Angebots-einholung	Offenes Verfahren	Verhandlungs-verfahren mit Teilnahmewett-bewerb	Verhandlungs-verfahren mit/ohne Teilnahmewett-bewerb - VS
Vergabedokumentation	II.3.2	II.3.1	III.3.3	III.3.2	III.3.2 / III.3.1
Bekanntmachung Inland	II.5		III.105	III.5	III.5
Auftragsbekanntmachung, Standardformular Nr.EU	-		2	2	
Eigenerklärung zur Eignung	II.6		III.106.1	III.6 / III.106.2	III.6-VS
Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer bzw. NU / UA	-		-		III.25-VS / III.26-VS
Aufträge Geheim- und Sabotageschutz	-		-		III.28-VS
Aufträge milit. genutzte Liegenschaften	-		-		III.28.MIL-VS
Aufforderung zur Angebotsabgabe	II.16		III.116	III.16	III.16
Teilnahmebedingungen	II.18		III.118	III.18	III.18
Angebotsschreiben	II.20		III.120	III.20	III.20
Gewichtung der Zuschlagskriterien	-	(III.16.1)	III.116.1 / III.16.1		III.16.1
Verzeichnis der Leistungen /Kapazitäten anderer Unternehmen	II.7		III.7		III.7
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen	II.8		III.8		III.8
Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft	II.9		III.9		III.9
Liste geeigneter Referenzen	II.10a		III.10a (nur bei III.106)		III.10a
Angaben zu Referenzen durch die Bieter / Bewerber	III.110.a / III.110.a-TGA		III.110.a / III.110.a-TGA		III.110.a / III.110.a-TGA
Nichtberücksichtigung – Bewerbung /Angebot	II.11		III.11		III.11
Informationsschreiben nach § 134 GWB - Absage	-		III.12/ III.112	III.12	III.12
Informationsschreiben nach § 134 GWB - Zusage	-		III.13		III.13
Nachforderung/Anforderung weiterer Unterlagen	II.19		III.19		III.19
Auftragsschreiben	II.24		III.24		III.24

Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes

- 0. Rechtsgrundlagen**
- 1. Vergabeverfahren**
- 2. Übersicht Vertragsunterlagen**
(Hochbau, Wasserwirtschaft, Straßen-/Brückenbau, Flächenplanung)

0. Rechtsgrundlagen (siehe auch I.2 und I.4 VHF)

Bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (fbDI), deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer den jeweils geltenden, einschlägigen EU-Schwellenwert nicht erreicht, ist weder VgV noch VSVgV anwendbar. Dies bestimmen § 1 VgV, § 1 VSVgV.

Diese Bestimmung gilt sowohl für nicht eindeutig als auch eindeutig und erschöpfend beschreibbare Lösungen freiberuflicher Dienstleistungen.

Die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO (Ausgabe 2017) regelt die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes in § 50:

§ 50 Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Weitere Rechtsgrundlage ist das Haushaltsrecht, maßgebend sind in erster Linie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deren Nachweis kann in der Regel nur über einen Wettbewerb geführt werden, da das Haushaltsrecht keine weitergehenden Vorgaben und Bedingungen stellt.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGHs gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich Schadensersatzansprüche ergeben.

1. Vergabeverfahren

1.1 leistungsbezogener Wettbewerb (Verfahren, Maßgaben)

Der Wettbewerb muss leistungsbezogen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (TWB) erfolgen.

Ein Wettbewerb ist nur mit formaler Leistungsanfrage an mindestens drei oder mehr geeignete Bewerber gewährleistet, um nach Wertung mit einem Bewerber oder mehreren Bewerbern über die Vertragsbedingungen zu verhandeln.

Ziel ist die Vergabe an den Bewerber, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Um das **Gebot der Streuung** (KorruR, RBBau) vergleichbarer Aufträge zu erfüllen, ist der Bieterkreis ständig zu wechseln.

Serienvergaben an ein und denselben Auftragnehmer sind untersagt.

Im Regelfall sind Angebote von Bietern anzufordern, deren Eignung nachgewiesen ist. Dazu ist vor Angebotsaufforderung eine Eigenerklärung zur Eignung der in Frage kommenden Bieter (FB. II. 4 und II.6) anzufordern. Dabei können Mindestanforderungen definiert werden. Nachdem die Eignung geprüft wurde und die entsprechenden Nachweise angefordert wurden, werden die ausgewählten geeigneten Bieter aufgefordert, ein Angebot abzugeben (FB II.16).

Es besteht aber auch die Möglichkeit die Eigenerklärung zur Eignungsprüfung gleichzeitig mit der Angebotsaufforderung anzufordern. Dazu werden mit der Angebotsaufforderung (Formblatt II.16) ein Honorarangebot und die Eigenerklärung (Formblatt II.6) angefordert. Diese Möglichkeit ist gerade dann sinnvoll, wenn das Büro schon bekannt ist oder die Eignungsanforderungen aufgrund der Art und Größe der Maßnahme gering sind. Nach Eingang der Eigenerklärung und der Angebote ist zunächst eine Eignungsprüfung vorzunehmen und erst nachdem diese bejaht wurde, erfolgt eine Angebotswertung. Dabei werden nur die Angebote gewertet, deren Bieter die Eignungsprüfung bestanden haben.

Eignung/TWB:

Ist kein ausreichend großer Umfang geeigneter Bewerber bekannt, ist ein TWB durchzuführen. Die Anforderungen in einem TWB sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Formale Leistungsanfrage/Leistungsbezogenheit:

Vor jeder Leistungsanfrage ist vom AG grundsätzlich immer der erforderliche Leistungsumfang zu definieren und der Angebotsaufforderung zu Grunde zu legen.

Nur dann können Honorarangebote seriös und belastbar verglichen und auf ihre Wirtschaftlichkeit hin eingeschätzt werden.

Bei Dienstleistungen, deren Vergütung einer Preisverordnung unterliegen, liegt der **Schwerpunkt** der Leistungsanfrage auf der **Eignung** der Bewerber.

Sofern zutreffend, ist mit dem Leistungsumfang auch die Art und Weise der Nebenkostenvergütung (inklusive/prozentual/pauschal) zu bestimmen.

Bei Leistungen im Anwendungsbereich der HOAI können Stundensätze mit einer fiktiven Mengenangabe zur Herbeiführung der Vergleichbarkeit der Angebote abgefragt werden. Sie fließen dann in die Wertung mit ein und unterliegen damit auch dem Preiswettbewerb. Bei der Auftragsvergabe sind keine Stundensätze zu beauftragen, soweit sie nicht ausnahmsweise, im Rahmen einer besonderen Leistung, beauftragt werden müssen.

Fristen im Verfahren sind nach dem Prinzip der Angemessenheit zu bestimmen.

1.2 Ausnahmeregelungen von der formalen Leistungsanfrage bei mind. drei geeigneten Bewerbern

a. Direktvergabe:

Verträge über alle **freiberuflichen Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert bis 10.000 € netto** einschl. Nebenkosten können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit nach Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit **nur einem geeigneten** Bewerber direkt geschlossen werden. Es findet der § 14UVgO Anwendung. Der Nachweis der Streuung ist zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung jeder Vergabe ab einem Auftragswert von € 2.500 (netto) in eine für jede Dienststelle zu führenden Liste gemäß KorruR (Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021, Az. B II 2-515-238) Nr. 7.1.5, erfolgen muss.

Bei der Direktvergabe sind die Richtlinien VII.01.D.0 und VII.02.D.0 zu den Vertragsmustern zwingend zu beachten.

b. Vereinfachtes Verfahren:

Verträge über **freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert bis 50.000 € netto können** unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze und der folgenden Voraussetzungen mit Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit **nur einem geeigneten** Bewerber durchgeführt werden

- Der **voraussichtliche Gesamtauftragswert (gemäß Auftragswertschätzung) einschl. Nebenkosten liegt max. 50.000 € netto.**
- Die erforderliche Eignung ist nachgewiesen und ist dokumentiert.
- Der Nachweis der Streuung (siehe oben) ist dokumentiert.
- Für die Gesamtmaßnahme bestehen keine speziellen Regelungen (Förderverfahren, EU-kofinanzierte Vorhaben o. ä.).

Das Vergabeverfahren ist dann folgendermaßen durchzuführen:

- Einholung eines Angebotes bei einem geeigneten Bieter mit allen notwendigen Vergabeunterlagen (Vertragsmuster, Leistungsbeschreibung etc.)
- Vergleich des eingeholten Angebotes mit dem ermittelten Auftragswert:
- Überschreitet das Angebot 50.000 € netto oder liegt mehr als 20 % über dem zuvor ermittelten Auftragswert, sind mindestens zwei weitere Angebote einzuholen. Der Zuschlag ist dann auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- Liegt das Angebot unter 50.000 € und weicht nicht mehr als 20 % vom ermittelten Auftragswert ab, kann nach Prüfung und Wertung der Zuschlag erteilt werden.
- Fortlaufende Dokumentation, insbesondere eine nachvollziehbare Darstellung der Auftragswertermittlung
- Vertragsschluss erfolgt vor Leistungsbeginn mit den entsprechenden Vertragsmustern des VHF durch Übernahme der abgefragten/vorgegebenen Honorarparameter

Unter den o.g. Voraussetzungen kann demnach mit Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit **nur einem geeigneten** Bewerber die Vergabe durchgeführt werden und der Vertrag geschlossen werden.

Ist die Auftragswertschätzung aufgrund von fehlenden Erfahrungswerten oder aus anderen Gründen schwer möglich, sollte ein leistungsbezogener Wettbewerb und Verhandlung mit mehreren Bietern gemäß Punkt c erfolgen.

- Vergaben mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 50.000 € netto bis zum gültigen EU-Schwellenwert sind immer in leistungsbezogenem Wettbewerb und Verhandlung mit mehreren geeigneten Bewerbern (in der Regel mindestens drei) zu vergeben.
- Hoheitliche, bauaufsichtliche Prüfaufgaben (nur für Standsicherheit) für oder im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde sind von der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Sinne des § 50 UVgO ausgenommen (sh. VII.30.0.H Richtlinie zum Vertrag VII.30.H)

Übersicht der Verfahrensregelungen (ohne hoheitliche Prüfleistungen):

Vergaben		Honorare
im Geltungsbereich der freien Honorarvereinbarung für freiberufliche Leistungen		gesamt netto bis:
a	Direktvergabe nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber	10.000 €

b	<p>Vereinfachtes Verfahren</p> <p>Vergabe nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eignung nachgewiesen und dokumentiert - Streuungsnachweis dokumentiert - keine Förderung/EU-Kofinanzierung - Abweichung des Honorarangebotes <=20 % von der Auftragswertschätzung 	50.000 €
c	<p>Vergabe nach</p> <p>leistungsbezogenem Wettbewerb und Verhandlung mit mehreren geeigneten Bewerbern (in der Regel mindestens drei)</p>	jeweiliger EU-Schwellenwert

Nutzung der Vergabeplattform:

Für alle Vergabeverfahren für freiberufliche Tätige ist gemäß StMBS vom 20.11. 2019 (GZ Z5-40012.3-3-1) ab 25.000 € die Vergabeplattform zu verwenden. Ausnahmen hiervon sind insbesondere zulässig, wenn die Auftragnehmer im Zuge der Vertragsabwicklung keine Berührungspunkte zur Vergabeplattform haben werden und aufgrund der Natur der zu vergebenden Leistung potentielle Auftragnehmer nicht auf der Vergabeplattform erreichbar sind. Hiervon kann etwa bei Prüfleistungen, Sachverständigenleistungen oder künstlerischen Leistungen ausgegangen werden. Dies ist in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

1.3 Unterlagen

Um die Abwicklung einer Leistungsanfrage mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (TWB) zu erleichtern und im Sinne der Gleichbehandlung und Transparenz zu vereinheitlichen, stellt dieser Abschnitt II des VHF formale Unterlagen zur Verfügung (Übersicht siehe Inhaltsverzeichnis VHF).

Bei jeder Leistungsanfrage sind dem Bewerber/Bieterkreis immer mit zu übergeben:

- der einschlägige Vertrag, vollständig ausgefüllt hinsichtlich Aufgabenbeschreibung, Leistungsumfang, Vergütungsparameter, Ausführungsfristen und dgl.
- die einschlägigen Vertragsbestimmungen/Vertragsbedingungen
- alle sonstigen für die Angebotsermittlung/Bewerbung notwendigen Anlagen

1.4 Auswertung/Vertragsverhandlung

Es besteht hinsichtlich der Kriterien insbesondere der Eignung, Wirtschaftlichkeit, Qualität, etc. grundsätzlich keinerlei Veranlassung, Bewerber und Bieter bei Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes anders zu behandeln, als ab Erreichen des EU-Schwellenwertes.

Insofern empfiehlt sich, bei Fragen zur

- Ausschlussprüfung
- Prüfung der Eignung/Auswahl der Bewerber
- Information nichtberücksichtigter Bewerber/Bieter
- Auswertung von Angeboten
- Vorbereitung und Durchführung von Vertragsverhandlungen

- Vergabeentscheidung und Vertragserstellung
- Aufbewahrung der Vergabeunterlagen
-

eine Orientierung an Abschnitt III VHF.

1.5 Dokumentation

Alle Verträge nach freihändiger Vergabe mit einer Auftragssumme ab € 2.500 (netto) sind gemäß Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) in der Liste nach Nr. 7.1.5 KorruR einzutragen. Diese Listen können auch zum Nachweis der Streuung herangezogen werden.

Alle Vergabeverfahren nach diesem Abschnitt – ausgenommen Direktvergaben (siehe oben) -, sind von Anbeginn an zu dokumentieren. Dazu siehe VHF Abschnitt II Nr. II.3.0 (Hinweise zur Dokumentation).

1.6 Bevorzugte Bewerber (VVöA Nr. 3.1)

Bei der Vergabe von Aufträgen sind gemäß VVöA Nr. 3.1 Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter zu berücksichtigen. Bieter führen den Nachweis der Eigenschaft als bevorzugte Bewerber gemäß den Regelungen der VVöA Nr. 3.2. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt auf der in der VVöA Nr. 3.3 festgelegten Weise

1.7 Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)

Bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes sind gemäß Nr. 2.2 VVöA, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch KMU in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Geeignete KMU's für freiberufliche Dienstleistungen können beim Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. abgefragt werden.

Ein Unternehmen zählt zu den **KMU**, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

1.8 Start-ups / Existenzgründungen

Die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (WöA) wurde angepasst, indem die Vorgabe, wonach bei Vergabeverfahren regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern sind, ausdrücklich auch auf Existenzgründungen erstreckt wurde. Dies ist bei der Vergabe zu beachten und entsprechend die Vergaben so zu gestalten, dass die Teilnahme von Start-ups und Existenzgründungen ermöglicht wird. Dies kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass keine überzogenen Eignungskriterien festgelegt werden.

2. Vertragsunterlagen

Siehe „Übersicht Vertragsunterlagen“ VHF Abschnitt I. **Nr. I.7**

Vergabedokumentation - National

(Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Bis zur Bekanntmachung	1
2. Bekanntmachung bis Versand	4
3. Frei	
4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	4
5. Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht	4
6. Formale und Eignungsprüfung und Wertung	5
7. Ausgeschlossene Angebote nach Abschluss der formellen und Eignungsprüfung	5
8. Frei	
9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	5
10. Prüfung der Angemessenheit der Preise	6
11. Abschluss der Wertung	7
12. Abschluss des Vergabeverfahrens	9

1. Bis zur Bekanntmachung**1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:**

Bearbeiter:

Abteilung

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:**MN-Nr.:****1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform):****Vergabe-Nr.:****1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe:**€ (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten**Angaben für Hochbau:**

Haushaltsstelle:

Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen

€

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten

€

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar

€

Angaben für den Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundeshaushalt:

€ Kreishaushalt:

€

Landeshaushalt:

€ Sonstiger Kostenträger:

€

Angaben für Wasserwirtschaft

Datum der Finanzierungsgenehmigung:

Az.:

Datum des Jahresprogramms:

Az.:

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel:

€

1.6 Zulässigkeit der nationalen Vergabe

- 1.6.1 Es besteht keine Additionspflicht gem. § 3 Abs. 7 VgV.
Erläuterung:

- Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
- Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

- 1.6.2 Es besteht eine Additionspflicht zu folgenden Leistungen, da innerhalb dieser Leistungen ein enger funktionaler Zusammenhang besteht und sie lückenlos untereinander abgestimmt werden müssen:

Die geschätzten Auftragswerte werden zur Schwellenwertberechnung addiert und die Summe beträgt: € (netto).

- Der geschätzte Gesamtauftragswert dieser Leistungen liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
- Der geschätzte Auftragswert der zu vergebenden Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

- 1.6.3 Es handelt sich um eine Maßnahme, die aus europäischen Mitteln gefördert wird (z.B. EFRE-Maßnahmen). Es besteht Additionspflicht.
- Der geschätzte Gesamtauftragswert liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
 - Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

1.7 Abweichen von der Fach-/Teillosvergabe:

(bezogen auf dieses Vergabeverfahren)

- Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
Begründung siehe Anlage

1.8 Vergabeart:

- Vergabe nach leistungsbezogenem Wettbewerb und Verhandlung mit mehreren geeigneten Bewerbern (in der Regel **mindestens** drei)
- Vergabe im vereinfachten Verfahren nach VHF RL II.2 Nr. 1.2.b
- Direktvergabe

Begründung für andere Verfahren als die Vergabe nach leistungsbezogenem Wettbewerb:

1.9 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der
Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)

1.10 Losweise Vergabe:

- nein
- Ja, siehe Anlage (Anzahl, Aufteilung, Bedingungen für Beschränkungen der Anzahl je Bieter)

1.11 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- elektronisch in Textform,
- elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
- schriftlich,
- elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

1.12 Angaben zu Zuschlagskriterien:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Angebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ III.16.1 aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigelegt (siehe Anlage _____).

1.13 Angaben zur Auswahl der Unternehmen:

Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl):

Die aufgeforderten Firmen sind der Firmenliste zu entnehmen.

1.14 Besonderheiten:

(z.B. Vertragsstrafen, abweichende Verjährungsfristen, Sicherheitsleistungen)

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung**6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern**

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden, sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht dokumentiert

Aufklärung, Nachfordern:

- Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich
- Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Angebote im Formblatt V.C.10 Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausgeschlossene Angebote nach Abschluss der formalen und Eignungsprüfung

- Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
- Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9 - Prüfung und Wertung Angebot und der Eignungsprüfung gemäß V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung werden Angebote ausgeschlossen siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Frei**9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung**

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung wird nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Angebot und die nächsten beiden platzierten Angebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
- Vergaben mit alleinigen Zuschlag nach Punkten** (Preis wird in Punkte umgerechnet)
Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

$$Z = \text{vergebene Leistungspunkte (L)} \times \text{Faktor } 100.000 / \text{Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)}$$

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Angebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Angebot
in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

- Nein
 Ja

Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:

- Schriftliche Aufklärung am:
 Mündliche Aufklärung am:
 Keine Aufklärung erforderlich, da:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung bzw. der Abweichung:

10.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
- Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
- fortgesetzt
 aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:
- Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
- dennoch fortgesetzt
 aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)**11.1 Zuschlagserteilung****Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl:**

(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte	Z-Wert
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

 Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter

hat mit

€ die geringste Wertungssumme erreicht.

(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen. **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

-
- Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter

hat mit

Punkten die höchste Punktzahl erreicht.

(Siehe obenstehende Tabelle)

-
- Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen). Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter

hat mit der Kennzahl Z

das wirtschaftlichste Angebot abgegeben

(Siehe obenstehende Tabelle)

-
- Bei gleicher Kennzahl Z erfolgt der Zuschlag auf das Angebot,, das durch Losentscheid ermittelt wurde (Ablaufdokumentation siehe Anlage)

Der Bieter

kommt für den Zuschlag in Frage.

Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.**Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.** **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

11.2 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)

Die Auftragssumme, ist ermittelt
(siehe Anlage _____).

Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: _____ € (brutto)

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

12. Abschluss des Vergabeverfahrens**12.1 Durch Zuschlagserteilung**

Zuschlagserteilung am:

(Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt:

€ (brutto)

 Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bedingungen entspricht, Die Grundlage des Vergabeverfahrens hat sich wesentlich geändert, Es wurde kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt, Es bestehen andere schwerwiegende Gründe,

Begründung:

12.2 Information der Bieter

Information des Auftraggebers an alle Bieter: :

Datum:

siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform, Anlage:

12.3 Sonstiges:

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation – National - Vereinfachtes Verfahren

(Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

1. Bis zur Bekanntmachung**1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:**

Bearbeiter:

Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:**MN-Nr.:****1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform):****Vergabe-Nr.:****1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe:**€ (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten**Angaben für Hochbau:**

Haushaltsstelle:

Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen

€

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten

€

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar

€

Angaben für den Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundeshaushalt:

€ Kreishaushalt:

€

Landeshaushalt:

€ Sonstiger Kostenträger:

€

Angaben für Wasserwirtschaft

Datum der Finanzierungsgenehmigung:

Az.:

Datum des Jahresprogramms:

Az.:

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel:

€

1.6 Zulässigkeit der nationalen Vergabe:

- 1.6.1
-
- Es besteht keine Additionspflicht gem. § 3 Abs. 7 VgV.

Erläuterung:

 Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes. Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

- 1.6.2
-
- Es besteht eine Additionspflicht zu folgenden Leistungen, da innerhalb dieser Leistungen ein enger funktionaler Zusammenhang besteht und sie lückenlos untereinander abgestimmt werden müssen:

Die geschätzten Auftragswerte werden zur Schwellenwertberechnung addiert und die Summe beträgt: € (netto).

- Der geschätzte Gesamtauftragswert dieser Leistungen liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
- Der geschätzte Auftragswert der zu vergebenden Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

- 1.6.3 Es handelt sich um eine Maßnahme, die aus europäischen Mitteln gefördert wird (z.B. EFRE-Maßnahmen). Es besteht Additionspflicht.
- Der geschätzte Gesamtauftragswert liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
 - Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

1.7 Vergabeart:

- Vergabe im vereinfachten Verfahren nach VHF RL II.2 Nr. 1.2.b

1.8 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)

1.9 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- elektronisch in Textform, elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
- schriftlich, elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

1.10 Angaben zu Zuschlagskriterien:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Angebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Folgende weitere Zuschlagskriterien werden berücksichtigt:
 sh. Anlage:

1.11 Folgende Firma ist zur Angebotsabgabe aufgefordert worden:

1.12 Besonderheiten:

(insbesondere Begründung bei Abweichung von Fachlosvergabe, Angaben zur Auswahl der Firma, Angaben zur Streuung)

- sh. Anlage

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist**2.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:****2.2 Anfragen / Hinweise des Bewerbers zu den Vergabeunterlagen:**

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
 - Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
 - Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform
- Bemerkungen:

3. Öffnung des Angebotes**3.1 Öffnung des Angebotes**

Die Öffnung fand am _____ statt.

Das FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigelegt.
Bemerkungen:

4. Ausschluss, Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung**4.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern**

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem Angebot zugeordnet wurde, sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht dokumentiert

Aufklärung, Nachfordern:

- Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich
- Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage _____)

4.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieters** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Angebote im Formblatt V.C.10 Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

4.3 Ausschluss von Angeboten

- Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
- Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9 - Prüfung und Wertung Angebot und der Eignungsprüfung gemäß V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung wird das Angebot ausgeschlossen siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht

5. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise**5.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:**

- keine festgestellten Auffälligkeiten
- Folgende festgestellte Auffälligkeiten:

- Das Angebot in Höhe von _____ € brutto
 weicht um mehr als 20 % von der Auftragswertschätzung ab

Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:

Schriftliche Aufklärung am:

Mündliche Aufklärung am:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

- Es werden zwei weiteren Angebote eingeholt

- Überschreitet den Auftragswert von 50.000 €

Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:

Schriftliche Aufklärung am:

Mündliche Aufklärung am:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

- Es werden zwei weiteren Angebote eingeholt

6. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

6.1 Zuschlagserteilung

- Der Zuschlag auf das Angebot wird erteilt

Der Bieter
kommt für den Zuschlag in Frage.

- Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:

6.2 Ermittlung der Auftragssumme

Die Auftragssumme, ist ermittelt in der Anlage
 Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter
 beträgt: _____ € (brutto)

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

7. Abschluss des Vergabeverfahrens**7.1 Durch Zuschlagserteilung**

Zuschlagserteilung am:

(Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt:

€ (brutto)

 Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens

- Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bedingungen entspricht,
- Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind nicht gegeben (Abweichung von der Auftragswertschätzung >20 % und/oder Auftragssumme >50.000 €)
- Die Grundlage des Vergabeverfahrens hat sich wesentlich geändert,
- Es wurde kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt,
- Es bestehen andere schwerwiegende Gründe,
Begründung:

12.3 Sonstiges / weiteres Vorgehen:

- Da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nicht gegeben sind, werden zwei weitere Angebote eingeholt
-

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk - national

1 Dokumentation (analog § 8 Abs. 1 VgV)

Die Vergabestelle dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Dazu gehören zum Beispiel die Dokumentation der

- Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen,
- Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen,
- Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen,
- Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen,
- Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

Dieser Vergabevermerk ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Sie dokumentiert die Rechtmäßigkeit eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens und dient somit auch der Eigenkontrolle.

Die stets aktuelle fortlaufende Dokumentation ist so zu führen, dass sie Dritten, beispielsweise in etwaigen Rechnungsprüfungen, Förderverfahren etc. unverzüglich zur Verfügung gestellt werden könnte.

Aus der Dokumentation muss auch hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bieter im Ergebnis den Auftrag erhält und weshalb die anderen Teilnehmer im Vergleich der Bewertungen ein schlechteres Ergebnis erzielen. Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbotes ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Beurteilung erzielt hat. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, welche wesentlichen Erwägungen zu der Bewertung und Einstufung/Gewichtung der Bewertungsinhalte und damit der Punkteverteilung geführt haben. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

2 Vergabevermerk (analog § 8 Abs. 2 VgV)

Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Er muss analog den nach § 8 Abs. 2 VgV vorgegebenen Mindestinhalt direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen.

Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber auf diese beziehen.

Für den Bereich der Staatsbauverwaltung gilt aufgrund des Einsatzes der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de:

Wesentlicher Bestandteil der Dokumentation sind die Inhalte der Formblätter Vergabedokumentation II.3.1 (Nationale Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb) und II.3.2 (Nationale Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb – Vereinfachtes Verfahren), ergänzt durch die Formblätter V.C.3 (Niederschrift Öffnung), V.C.4 (Niederschrift Öffnung - Zusammenstellung der Angebote) und V.C.5 (Niederschrift Öffnung – Besonderheiten), sowie Unterlagen zur Auskunftserteilung an Bewerber und Bieter und je nach Bedarf als Anlage die Formblätter V.C.9 (Prüfung und Wertung der Angebote), V.C.10 (Eignungsprüfung) und V.C.11 (Prüfung und Wertung – Übersicht). Bei Nachforderung von Unterlagen ergänzt um das Formblatt II.19.

Aufgrund der Nutzung der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de wurden diese Formblätter für die Vergabedokumentation auf den Workflow der Vergabeplattform und der Organisation der Staatlichen Bauämter und Autobahndirektionen abgestimmt.

Bei Vergaben unter 25.000 €, d.h. Vergaben die nicht über der Plattform durchgeführt werden, kann das Formblatt II.3 bzw. II.3.1 zur rechtssicheren Dokumentation genutzt werden. Sollte es nicht genutzt werden, sind mindestens folgende Angaben zu machen, soweit sie zutreffend sind:

- 1. Allgemeine Verfahrensdaten**
 - 1.1 Vergabestelle:
 - 1.2 Maßnahme / Art der Leistung
 - 1.3 Auftragswert: Die geschätzte Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung gemäß anliegender Berechnung
 - 1.4 Wahl des Verfahrens
 - 1.5 Begründung zum gewählten Verfahren
- 2. Veröffentlichung**
 - 2.1 Bekanntmachungsorgan
 - 2.3 Ende der Bewerbungsfrist
 - 2.4 Zusammenstellung eingegangener Teilnahmeanträge gemäß Anlage
- 3. Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb**
 - 3.1 Ergebnis der Ausschlussprüfung und Ausschlussbegründung:
 - 3.2 Erläuterung und Begründung der Bewertungskriterien
 - 3.3 Ergebnis des Auswahlverfahren:
 - 3.4 Information der nicht ausgewählten Bewerber mit Schreiben vom
- 4. Vertragsanbahnung**
 - 4.1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mit Schreiben vom, Termin Abgabefrist
 - 4.2 Auswertungsergebnis / ggfs. Zwischenergebnis
 - 4.3 Aufklärungsgespräche (mit, am, Ergebnis)
 - 4.4 Aufforderung zur Abgabe von überarbeiteten Angeboten oder dgl. bei mehrphasigen Verfahren mit Schreiben vom ... / Abgabefrist / Begründung
 - 4.5 Auswertung der überarbeiteten Angebote/ Bewertungsergebnisse
 - 4.6 Gründe zur Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote
 - 4.7 Benennung des erfolgreichen Bieters, Begründung für die vorgesehene Beauftragung und Auftragsanteil, den der Bieter ggfs. an Dritte weiterzugeben beabsichtigt
 - 4.8 Gründe für den Verzicht auf eine Auftragserteilung
 - 4.9 Information der nicht berücksichtigten Bieter mit Schreiben vom
- 5. Vertragsabschluss**

mit Schreiben / mit Vertrag vom
- 6. Sonstiges**
- 7. Anlagenverzeichnis (Einzelaufstellung)**

Berechnung Auftragswert
Liste der Bewerber mit Begründung ihrer Auswahl
Liste der Bewerber mit Begründung ihrer Ablehnung
8. Bearbeiter / Datum /Unterschrift

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	
Massnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nummer:	
Fax-Nummer:	
E-Mail:	

Anforderung der Eigenerklärung zur Eignung – II.6 für eine beabsichtigte Ausschreibung oder Angebotseinholung

Anlage: Eigenerklärung zur Eignung – II.6

Verzeichnis anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer) II.7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen Ihr Unternehmen zur Angebotsabgabe für folgende Leistungen aufzufordern:

Auftragsgegenstand:

Ort der Ausführung:

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

Voraussichtlicher Zeitraum der Leistungserbringung:

Bitte reichen Sie als Voraussetzung zur Teilnahme die beiliegende II.6-Eigenerklärung zur Eignung vollständig unterschrieben bis **spätestens** zum (E-Mail oder Fax genügt) ein.

Wird die Eigenerklärung incl. der geforderten Bestätigungen / Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, werden Sie nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

- Die in der Eigenerklärung geforderten Nachweise sind abweichend vom Formblatt II.6-Eigenerklärung zur Eignung nicht erst auf Verlangen, sondern mit der Abgabe des Formblattes II.6-Eigenerklärung zur Eignung, bis zum o.g. Zeitpunkt vorzulegen.
- Wir bitten darüber hinaus um Vorlage folgender Erklärungen, Nachweise und Unterlagen bis **spätestens** zum (E-Mail oder Fax genügt):

Sonstiges:

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

Vergabestelle

Datum

**Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Vergabe einer freiberuflichen Dienstleistung - Teilnahmewettbewerb**

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

Telefon

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Name
 Straße
 PLZ, Ort
 Telefon Fax
 E-Mail Internet
- b) Art der Vergabe Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb
 Vergabenummer
- c) Für die Bewerbung sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden, abrufbar unter www. .bayern.de, oder anfordern unter .bayern.de
- d) Art und Umfang der Leistung:
 Freiberufliche Dienstleistung/en über Leistungsumfang/Honorarzone/etc / /
 Ort der Leistungserbringung:
- e) Aufteilung in Lose nein
 ja, Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 für alle Lose
- f) entf.
- g) Ausführungsfrist
 Fertigstellung der Leistung bis:
 Dauer der Leistung; Monate, Kalendertage, etc
 Beginn der Ausführung:
- h) Wie a)
- i) Ablauf der Bewerbungsfrist
 Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am
- j) * Berufshaftpflichtversicherung über € für Personen- und € für Sachschäden
 j) * Sicherheitsleistung durch Bürgschaft über €
- k) Zahlungsbedingungen gemäß Vergabeunterlagen
- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung alle in der Eignungserklärung geforderten Unterlagen und Nachweise vorzulegen
- m) entf.
- n) Zuschlagskriterien für den Auftrag sind:

* nichtzutreffendes streichen

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

Maßnahmennummer:

Vergabenummer:

Maßnahme

Leistung:

- ¹ Bewerber
¹ Bieter
¹ Mitglied der Bewerber- bzw.
Bietergemeinschaft
¹ Unterauftragnehmer
¹ anderes Unternehmen

[Name, Anschrift und USt-IdNr. des Unternehmens]

Es gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen II.18 des VHF Bayern.

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht

- I. gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
II. gem. § 98c Aufenthaltsgesetz oder
III. gem. § 19 Mindestlohngesetz oder
IV. gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

2. Angabe über Selbstreinigung

- ¹ Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) werde(n) ich/wir auf Verlangen vorlegen.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

² 1. Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen des geforderten besonderen Berufsstands.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen:

Nachweis über Eintragung in das Berufsregister bzw. nach Art. 2 BauKaG, sowohl für den Bieter, als auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für jeden anderen Unternehmer, deren Kapazität sich bedient wird.

² Die Angaben zu dem Berufsstand sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

² 1. Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung

Ich/Wir habe(n) eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für

Personenschäden in Höhe von: ² 2 Mio. €

² wie in beiliegendem Vertrag angegeben

für sonstige Schäden (Sach- und ² 2 Mio. €
Vermögensschäden) in Höhe von:

² wie in beiliegendem Vertrag angegeben

bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Die Deckung ist über die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, mit der dieses den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert, vorlegen.

² Die Angaben zur Versicherung sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

² 2. Angaben zum Umsatz des Unternehmens

Der Umsatz meines/unseres Unternehmens betrug in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen:	Jahr	Umsatz (netto)
	1	1 €
	1	1 €
	1	1 €

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist zum Nachweis entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

² **3. Angaben zu vorhandenen Mitarbeitern**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, gebe(n) ich/wir die Zahl der in den letzten ² abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal, an.

² Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

² **1. Angaben zu bereits erbrachten Leistungen**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten ² Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Auflistung von ² Referenzen über erbrachte Leistungen oder Projekte innerhalb des oben genannten Zeitraums vorlegen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sie enthalten mindestens folgende Angaben:

- Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis (Beschreibung der Aufgabe, ggf. besondere Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer))
- Wert der erbrachten Leistung (Gesamtvergütung und Herstellungskosten netto in Euro)
- Erbringungszeitraum (Planungszeitraum und/oder Bauzeit mit Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)
- Angabe, ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners (aus datenschutzrechtlichen Gründen muss nicht zwingend der Name einer Person angegeben werden)

² Die Referenzen sind abweichend vom o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

² **2. Angaben zu Mitarbeitern am Projekt**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle gebe(n) ich/wir für die für das Projekt vorgesehenen Arbeitskräfte den Nachweis der Befähigung bei. Hierfür lege ich jeweils eine Referenzliste, einen Befähigungsnachweis, den Nachweis über die berufliche Qualifikation sowie über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung, eine Erklärung über die Stellung im Unternehmen, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie den geplanten Aufgabenbereich für den Auftrag vor.

² Die Referenzen sind abweichend vom o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

² **3. Angaben zur Ausstattung meines Unternehmens**

Ich/Wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistung notwendige Ausstattung, Geräte, technische Ausrüstung, inkl. verwendete Hardware und Software zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle wird eine Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung über die das Unternehmen verfügt vorgelegt.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

4. Angaben zur wirtschaftlich-finanziellen oder/und technisch-beruflichen Eignungsleihe und zu Unterauftragnehmern

- ¹ Ich/Wir werde(n) mich/uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.
- ² Ein Verzeichnis (FB II.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf Verlangen der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung vorgelegt werden.
- ² Ein Verzeichnis (FB II.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden.
- Die Verpflichtungserklärung/en dieses/r Unternehmen(s), dass diesem/n die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, werde(n) ich/wir auf gesonderte Aufforderung hin vorlegen.
- ¹ Ich/Wir werde(n) Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge weiter vergeben.
- ² Ein Verzeichnis (FB II.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf Verlangen der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung vorgelegt werden.
- ² Ein Verzeichnis (FB II.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden.

5. Zusätzliche erforderliche Nachweis, die auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ² Der Nachweis zur Berechtigung der Erstellung des Standsicherheitsnachweises gemäß Art. 62 Abs. 2 BayBO.
- ²
- ²
- ²

6. Verzeichnis aller vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft beigefügten Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen, die Bestandteil dieser Erklärung sind:

- ¹

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

V. Erklärungen

Ich/Wir erkläre(n) förmlich, dass die von mir/uns angegebenen Informationen genau und korrekt sind und ich/wir mir/uns der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst bin/sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen und dgl. zu meinen/unseren nachstehenden Erklärungen vorlege(n). Mir/Uns ist bekannt, dass mein/unser Angebot ausgeschlossen wird, wenn diese Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben hat.

Die Eigenerklärung besteht aus diesem Dokument und ggf. weiteren Unterlagen, die als Anlage beigefügt wurden.

(Ort, Datum, Unterschrift) ³

Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermitteltem Angebot in Textform der Bieter nicht zu erkennen, wird das Angebot ausgeschlossen.

³ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines Angebotes ist

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Verzeichnis andere Unternehmen (Unterauftragnehmer)

Bitte Zutreffendes ausfüllen und die entsprechenden Nachweise beifügen.

Ich/Wir benenne/n folgende/s Unternehmen, dessen/derer ich mich/wir uns für die Erfüllung des Auftrages bedienen will/wollen sowie Art und Umfang der insofern auszuführenden Leistungen:

Name und Anschrift des Unternehmens	Beschreibung der Teilleistungen

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

(vom anderen Unternehmen auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen und die entsprechenden Nachweise beifügen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter, diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift des anderen Unternehmens)

<input type="checkbox"/>	Der Bewerber/ Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.
--------------------------	--

(Ort, Datum, Unterschrift des anderen Unternehmens)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Bietergemeinschaft	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied	
USt-IdNr.	

Weitere Mitglieder

Mitglied	
USt-IdNr.	

Mitglied	
USt-IdNr.	

Mitglied	
USt-IdNr.	

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Wir erklären¹, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle/dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

¹ Bei elektronischer Abgabe über die Vergabepattform geben alle Mitglieder diese Erklärung in Textform ab. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung über die Nichtberücksichtigung

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Bewerbung / Ihr Angebot.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens / Prüfung und Wertung der Angebote teilen wir Ihnen mit, dass wir Sie im weiteren Verfahren nicht beteiligen können.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Datum der Versendung	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Angebotseinholung	
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes für freiberufliche Dienstleistungen

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer:

Leistung:

Anlagen**A die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- II.18 Bewerbungsbedingungen
-
-
-
-
-
-

B die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Vertrag Nr. VII
- Alle im Vertragsdokument unter Nr. 2.1, außer den hier unter C genannten Anlagen
- Vertrag Nr. VII. .D und alle im Vertrag unter 1.1 genannten Unterlagen, außer den hier unter C genannten Anlagen
-
-
-
-
-
-

C Die, soweit erforderlich, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausgefüllt einzureichen sind

- II.20 Angebotsschreiben
- Formblatt/-blätter Honorarangebot

- II.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- II.6 Eigenerklärung zur Eignung
- II.7 Verzeichnis andere Unternehmen
- II.8 Verpflichtungserklärung andere Unternehmen
- II.9 Erklärung der Bietergemeinschaft
-
-
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 es ist beabsichtigt, die im beiliegenden Vertragsdokument, sowie in dessen Anlagen bezeichneten freiberuflichen Dienstleistungen zu vergeben, im Namen und für Rechnung:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
- in Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle

Tel.

Fax

E-Mail

Straße

PLZ/Ort

3 Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen:

3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

-
-
-
-
-
-
-
-

3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

-
-
-
-
-
-
-
-

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose
 - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Angebote können abgegeben werden:

- elektronisch in Textform
- schriftlich
-

6 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst darüber zu unterrichten.

- Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.
- Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben.
 - siehe Briefkopf
 - Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

Angebot für

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereitgestellten Kennzettels).

7 Angebotswertung**Kriterien für die Bewertung der Angebote**

- Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt
- Zuschlagskriterien gemäß III.16.1 – Zuschlagskriterien und Gewichtung
- Zuschlagskriterien gemäß Anlage zu III.16.1 Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien
-

8 Beauftragung

Für den Fall, dass Ihr Angebot beauftragt werden soll, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; ein schriftliches Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Angebote in Textform sind an der vorgesehenen Stelle mit dem Namen des Erklärenden zu versehen, elektronische Angebote mit fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur sind entsprechend zu signieren.

Das Angebot ist in der von der Vergabestelle angegebenen Teilnahmefrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.5 Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

4 Unterlagen zum Angebot

4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung innerhalb der von der Vergabestelle bestimmten angemessenen Frist vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

5 Bietergemeinschaften/Bewerbergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften/Bewerbergemeinschaften haben mit der Abgabe ihrer Eigenerklärung, das von allen Mitgliedern ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt II.9 (Erklärung der Bietergemeinschaft) abzugeben. Dabei ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft eine eigene Eigenerklärung abzugeben. Nachträglich gebildet Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

5.2 Bei Angeboten von Bietergemeinschaften ist die Eigenerklärung zur Eignung von jedem der Mitglieder der Bietergemeinschaft abzugeben.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

- 6.1 Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen im Formblatt II.7 (Verzeichnis andere Unternehmen) benennen.
- 6.2 Im Falle der Eignungsleihe hat jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen eine eigene Eigenerklärung auszufüllen und abzugeben.
- 6.3 Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- 6.4 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; in diesen Fällen fordert die Vergabestelle den Bieter auf, Haftungs- und Verpflichtungserklärungen der anderen Unternehmen (Formblatt II.8) abzugeben.
- 6.5 Bei der Vergabe an Unterauftragnehmer hat der Bieter das andere Unternehmen, bei dem Auschlussgründe vorliegen oder das die entsprechenden Eignungskriterien nicht erfüllt, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Bevorzugte Bewerber

Gemäß VVöA Nr. 3 sind Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe anerkannte Blindenwerkstätten bevorzugte Bieter. Wollen Bieter als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden, müssen sie dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

8 Eignung

- 8.1 Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt II.6 (Eigenerklärung zur Eignung) vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise.
- 8.2 Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen auf Verlangen auch für diese abgegeben werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Einzelnachweise.
- 8.3 Auf gesondertes Verlangen haben die Bieter/Bewerber die Eigenerklärung durch Vorlage der genannten Bescheinigungen in der von der Vergabestelle geforderten Frist zu belegen.

Vergabestelle

Datum:	
Vergabenummer:	
Maßnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	

- Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen über die Vergabepattform ein!**
 Siehe hierzu die Hilfen [Kommunikation mit der Vergabestelle \(arriba-net.de\)](https://arriba-net.de)

<input type="checkbox"/> Rückbestätigung
Zur Bestätigung, dass Sie dieses Schreiben (2 Seiten) vollständig und leserlich erhalten haben, bitte diese Seite umgehend unterschrieben per E-Mail zurücksenden.
Datum / Unterschrift

- Angebot vom**
 Eigenerklärung vom

- Anforderung weiterer Unterlagen zu Formblatt II.6 – Eigenerklärung zur Eignung**
- Nachforderung fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen zum Angebot, sowie Aufklärung des Angebotsinhaltes**

Maßnahme:

Leistung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Wir fordern Sie auf folgende Unterlagen, die die im Formblatt II.6 – Eigenerklärung zur Eignung gemachten Erklärungen belegen, bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen.**
 - Nachweis der Erfüllung des geforderten besonderen Berufsstands (FB II.6 Nr. II 1)
 - Nachweis für die Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder Erklärung des Versicherungsunternehmers, mit der diese den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert (FB II.6 Nr. III.1)
 - Übersicht der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal (FB II.6 Nr. III.3)
 - Angaben zu Referenzen, wie im FB II.6 Nr. IV.1, gefordert

- 1.5 Angabe der für das Projekt vorgesehenen Arbeitskräfte (FB II.6 Nr. IV.2)
- 1.6 Angaben zur Ausstattung des Unternehmens (FB II.6 Nr. IV.3), insbesondere
- 1.7 Verpflichtungserklärung für Unterauftragnehmern und Eignungsleiher (FB II.6 Nr. IV.4)
- 1.8
- 1.9

Werden die oben genannten Bestätigungen / Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, werden Sie nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert / wird ihr Angebot ausgeschlossen.

2. Wir fordern Sie auf, zusätzlich zu Ihrem Angebot noch folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:

- 2.1 Der Nachweis zur Berechtigung der Erstellung des Standsicherheitsnachweises gemäß Art. 62 Abs. 2 BayBO (FB II.6 Nr. 5)
- 2.2
- 2.3
- 2.4
- 2.5
- 2.6
- 2.7

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird ihr Angebot ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Name und Anschrift des Bieters

Ort:	
Datum:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	
USt.-ID-Nr. ³ :	
HR-Nr. ³ :	

Name und Anschrift der Vergabestelle

³ Handelsregisternummer, soweit sie vorliegt,
ansonsten nur Umsatzsteuer ID erforderlich

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmenummer:

Maßnahme:

Vergabenummer:

Leistung:

A¹ Anlagen, die Vertragsbestandteil werden

- Formblatt/-blätter Honorarangebot/e

- III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- Ausgearbeiteter Lösungsvorschlag
- II.7 Verzeichnis andere Unternehmen
- II.9 Erklärung Bietergemeinschaft
- Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
-
-
-
-
-
-

B¹ Anlagen, die, soweit erforderlich, nur der Erläuterung des Angebotes dienen und nicht Vertragsbestandteil werden

- II.6 Eigenerklärung zur Eignung
- Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- Bankerklärung zum Beleg der
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

- Referenzliste
-
-
-
-

1 Ich/Wir biete(n) die im Vertragsdokument einschließlich Anlagen genannten Leistungen zu den von mir/uns im Honorarangebot/en eingesetzten Preisen an.

2 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

3² Kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

- Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).³

4² Verpflichtung (sofern nach § 2 Nr. 1 des Vertragsmusters gefordert)

Nach dem Verpflichtungsgesetz muss der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten, die mit den Leistungen fachlich betraut werden und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen, durch eine Behörde oder sonstige Stelle auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). Ist eine Verpflichtung durch eine Behörde oder sonstige Stelle der öffentlichen Verwaltung schon erfolgt, sind die Niederschriften über die Verpflichtung (Formblatt VI.11 VHF oder Anlage 2 KorruR) auf Aufforderung der Vergabestelle vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n), dass

- eine Verpflichtung aller Mitarbeiter schon vorgenommen wurde. Die Niederschriften liegen vor.
- eine Verpflichtung aller Mitarbeiter noch nicht vorgenommen wurde. Die noch nicht verpflichteten Mitarbeiter werden nach Auftragsvergabe bei der Vergabestelle verpflichtet, die anderen Niederschriften liegen vor.
- eine Verpflichtung noch nicht vorgenommen wurde und vor Leistungsbeginn erfolgen wird.

5² Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
- ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer (II.7) aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- ich/wir bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en) bin/sind.
- ich /wir ein ausländisches Unternehmen aus einem:
 - EWR-Staat bzw. Staat des WTO – Abkommens
 - anderen Staat, Nationalität: bin/sind.

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut dem vom Auftraggeber verfassten Vertragsdokument als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

² ggf. vom Bieter anzukreuzen

³ Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beabsichtigen Ihnen den Zuschlag auf Ihr Angebot vom _____ zu erteilen.

In der Anlage erhalten Sie den Vertrag Nr. _____ incl. Anlagen, den wir um die in Ihrem Angebot enthaltenen Vertragsparameter ergänzt haben.

Bitte drucken Sie den Vertrag und die Anlage zum Leistungsumfang (VII. _____ .2) zweifach aus, unterschreiben ihn auf Seite _____ und senden beide Fertigungen umgehend per Post an uns zurück.

Wir werden Ihnen ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme:		
Leistung:		

Anlagen:

Aufgabenbeschreibung:

Ausführungsfrist:

Ort der Ausführung:

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

(z. B. Leistungsphasen - Neubau, Sanierung, Umbau o.ä. - BGF, BRI, Abschnittgröße o.ä. - Besonderheiten)

Vergabenummer:

II.24

(Auftragsschreiben-national)

Name und Anschrift der Vergabestelle

Auftragsnummer:

Datum:

Ansprechpartner:

Tel. Nr.:

E-Mail:

Name und Anschrift des Bieters

Auftragsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer:

Maßnahme:

Angebot vom:

Anlagen:

-
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot

- erhalten Sie den Zuschlag und sind mit der Erbringung der in § 4 Nr. 4.2.1 des Vertrages genannten Leistungen beauftragt (Stufenbeauftragung – Hochbau/Wasserwirtschaft).
- erhalten Sie den Zuschlag und Sie sind mit der Erbringung der in § 4 des Vertrages genannten Leistungen beauftragt (Hochbau/Wasserwirtschaft).
- erhalten Sie den Zuschlag und sind mit der Erbringung der in § 3 Nr. 3.1 oder 3.2 genannten Leistungen beauftragt (Straßenbau).
- erhalten Sie den Zuschlag unter Berücksichtigung der abgestimmten Änderungen / Ergänzungen (sh. Anlage Angebot)
- erhalten Sie den Zuschlag
-

Vergabenummer:

II.24
(Auftragsschreiben-national)

im Namen und für Rechnung:

diese vertreten durch:

dieser vertreten durch:

- Die Baumaßnahme wird von der Dienststelle baulich abgewickelt.

Leitweg-ID (für eRechnung):

E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.

-Ende der Erläuterungen-

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber) ¹

- Sie werden gebeten, dieses Auftragsschreiben als Empfangsbestätigung / Bestätigung in Textform unverzüglich zurückzusenden (z.B. per Mail).
- Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung / Bestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

Ich/Wir bestätige(n) das vorstehende Auftragsschreiben

(Auftragnehmer) ²

¹ Bei elektronischem Versand wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

² Unterschrift / bei Rücksendung in Textform mit Angabe des Namens

Vergleichende Übersicht zu Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen *

Prüfung, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll (§ 78 Abs. 2 VgV)

Verhandlungsverfahren <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 5 VgV) Gründe nach § 14 Abs. 4 VgV ohne Nr. 8 Planungswettbewerb (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV)	Verhandlungsverfahren <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV)	Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV)
---	--	---

1. Stufe: Teilnahmewettbewerb

2. Stufe: Verhandlungsverfahren

Wettbewerbsbekanntmachung (§ 70 Abs. 1 und 2 VgV)	Vorinformation gem. § 38 Abs. 4 VgV zur Einleitung eines Interessensbekundungsverfahrens	optional: "einfache" Vorinformation zur Fristverkürzung (§ 38 Abs. 1, 3 und 6 VgV)
Wettbewerbsverfahren siehe Teil IV VHF	Interessensbekundung Aufforderung zur Interessensbestätigung (§ 52 Abs. 3, § 38 Abs. 5 VgV)	Auftragsbekanntmachung (§ 37 VgV), Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen (§ 17 Abs. 1 VgV)
Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse (§ 70 Abs. 3 VgV)	Einreichung der Interessensbestätigung	Einreichung der Teilnahmeanträge (§ 17 Abs. 1 VgV)
Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes und Teilnahme an der Verhandlung und zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Eignung (§ 17 Abs. 5 VgV i.V.m. § 52 Abs. 2 VgV)	Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes und Teilnahme an der Verhandlung und zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Eignung	Aufforderung zur Teilnahme am wettbewerblichen Dialog (§ 18 Abs. 4 i.V.m. § 52 Abs. 2 VgV)
Angebotsabgabe	Angebotsabgabe	Dialog(e) (§ 18 VgV), ggf. in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen (§ 18 Abs. 6 VgV)
Öffnung (§ 55 VgV) und Prüfung der Angebote (§ 56 VgV), ggf. Nachforderung von Unterlagen (§ 56 Abs. 2 VgV), Prüfung der Angebote auf Ausschluss (§ 57 VgV), Eignungsprüfung (§ 42 Abs. 1 VgV)	Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes und Teilnahme an der Verhandlung (§ 17 Abs. 4 i.V.m. § 52 Abs. 2 VgV)	Information(en) an Unternehmen, die nicht im Verfahren verbleiben (§ 18 Abs. 6 VgV)
ggf. Vorstellung und Aufklärung der Angebote	Angebotsabgabe	Abschluss des Dialogs und Aufforderung zur Vorlage endgültiger Angebote (§ 18 Abs. 7 und 8 VgV)
Verhandlung über Erst- und Folgeangebote (§ 17 Abs. 10 VgV), ggf. in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen (§ 17 Abs. 12 VgV)	Öffnung (§ 55 VgV) und Prüfung der Angebote (§ 56 VgV), ggf. Nachforderung von Unterlagen (§ 56 Abs. 2 VgV), Prüfung der Angebote auf Ausschluss (§ 57 VgV)	Angebotsabgabe
Aufforderung zur Einreichung endgültiger Angebote (§ 17 Abs. 14 VgV) entsprechend dem Verhandlungsergebnis	ggf. Klarstellung und Ergänzung der Angebote (§ 18 Abs. 8 VgV)	Öffnung (§ 55 VgV) und Prüfung der Angebote (§ 56 VgV), ggf. Nachforderung von Unterlagen (§ 56 Abs. 2 VgV), Prüfung der Angebote auf Ausschluss (§ 57 VgV)
Einreichung endgültiger Angebote	Wertung (§ 18 Abs. 9 i.V.m. § 58 Abs. 3 VgV), Zuschlagsentscheidung (§ 58 Abs. 1 u. 2 VgV)	ggf. Verhandlung über das Angebot, das als das wirtschaftlichste ermittelt wurde (§ 18 Abs. 9 VgV)
Wertung (§ 58 Abs. 3 VgV), Zuschlagsentscheidung (§ 17 Abs. 14, § 58 Abs. 1 u. 2 VgV)	<i>alternativ, sofern in der Auftragsbekanntmachung vorbehalten: Vergabe auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote ohne Verhandlung (§ 17 Abs. 11 VgV), Wertung und Zuschlagsentscheidung (§ 58 VgV)</i>	Unterrichtung der Bewerber und Bieter über vorgesehene Zuschlagserteilung (§ 62 Abs. 1 VgV), Informations- und Wartezeit (§ 134 GWB)
Unterrichtung der Bewerber und Bieter über vorgesehene Zuschlagserteilung (§ 62 Abs. 1 VgV), Informations- und Wartezeit (§ 134 GWB)	Zuschlag = Vertragsabschluss	Bekanntmachung vergebener Aufträge (§ 39 VgV)

>>> Von Beginn an fortlaufende Dokumentation gem. § 8 VgV
 Von Beginn an fortlaufende Dokumentation gem. § 8 VgV
 Von Beginn an fortlaufende Dokumentation gem. § 8 VgV
 <<<

* Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben. Dem Auftraggeber stehen jedoch alle anderen Verfahrensarten nach § 14 VgV zur Verfügung. Insbesondere Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können z.B. auch im offenen Verfahren vergeben werden.

Vergleichende Übersicht zu den Vergabeverfahren freiberuflicher Dienstleistungen (fbDL) nach VSVgV

Dokumentation § 43	A. Nicht offenes Verfahren	B. Verhandlungsverfahren mit TWB	nur im Ausnahmefall (§ 11 Abs.1), immer zu begründen		Dokumentation § 43
	i.d.R. für fbDL mit <u>beschreibbaren</u> Lösungen	i.d.R. für fbDL mit <u>nicht beschreibbaren</u> Lösungen	C. Wettbewerblicher Dialog	D. Verhandlungsverfahren ohne TNW	
	ggfs Vorinformation nach § 17		Alternative (§ 13) zu B.: für fbDL mit <u>nicht beschreibbaren</u> Lösungen	Ausnahme (§ 12) zu B.: für fbDL mit <u>nicht beschreibbaren</u> Lösungen	
	Bekanntmachung nach § 18				
	Einreichung Teilnahmeantrag - Frist nach § 20		Begründung Vergabeverfahren nach § 12		
	Auswahl mind. drei Bewerber nach § 21 - Information nichtberücksichtigter Bewerber nach § 36		Auswahl Bewerber für Dialog (§ 21-28) - Inform. nichtber. Bewerber n.§ 36	Auswahl der aufzufordernden Unternehmer unter Beachtung §§ 6, 7	
			Aufforderung zur Teiln. am Dialog nach § 29	Vergabeunterlagen einschl. Eignungskriterien	
			Dialogphase/n - Info unberücks. Bewerber - Erklärung AG Dialogende	Aufforderung zur Angebotsabgabe	
	Aufforderung zur Angebotsabgabe - Frist nach § 20 / Vergabeunterlagen nach § 29	Aufforderung zur Angebotsabgabe - Frist nach § 20 / Vergabeunterlagen nach § 29	Aufforderung zu endgültigem Angebot		
	Einreichungstermin - Öffnung der Angebote - nach § 30				
	Prüfen und werten der Angebote nach §§ 31 - 34				
		Auftragsverhandlung, ein- od. mehrphasig	Auftragsverhandlung nur mit wirtschaftlichstem Angebot	Auftragsverhandlung, ein- oder mehrphasig	
	Vergabeentscheidung				
	Informationen nach § 101 a GWB - Frist 15/10 Kalendertage vor Vertragsabschluß - sowie nach § 36				
	Vertragsabschluß nach § 34				
Bekanntmachung nach § 35 - bei D mit Begründung der Vergabeart					

Allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VgV

Grundlagen:

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist

Inhalt

- 0 Grundsätzliches zum Verfahren**
- 1 Auftragsbekanntmachung, Vorinformation**
- 2 Eingang der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen**
- 3 Teilnahmewettbewerb**
 - 3.1 Ausschlussprüfung
 - 3.2 Prüfung der Eignung, Nachfordern von Unterlagen
 - 3.3 Bewertung und Auswahl der Bewerber, Begrenzung der Anzahl der Bewerber, Losverfahren
 - 3.4 Information der nichtberücksichtigten Bewerber
- 4 Verhandlungsverfahren**
 - 4.1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Zuschlagskriterien und Gewichtung
 - 4.2 Prüfung der Angebote, Nachfordern von Unterlagen
 - 4.3 Auftragsverhandlung
 - 4.4 Zuschlagsentscheidung
 - 4.5 Information der Bieter
 - 4.6 Auftragserteilung
- 5 Vergabebekanntmachung**
- 6 Ende des Verfahrens**
- 7 Dokumentation des Verfahrens und Vergabevermerk**
- 8 Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen**

Allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VgV

Grundlagen:

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung des Artikel 1 der VergRModVO1 vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222).

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), dass zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist" (Bek. v. 18.10.2021 BAnz AT 29.10.2021 B3 ist berücksichtigt)

Inhalt

0 Grundsätzliches zum Verfahren

1 Auftragsbekanntmachung, Vorinformation

2 Eingang der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen

3 Teilnahmewettbewerb

3.1 Ausschlussprüfung

3.2 Prüfung der Eignung,

3.3 Nachfordern von Unterlagen im Rahmen der Eignungsprüfung

3.4 Bewertung und Auswahl der Bewerber, Begrenzung der Anzahl der Bewerber, Losverfahren

3.5 Information der nichtberücksichtigten Bewerber

4 Verhandlungsverfahren

4.1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Zuschlagskriterien und Gewichtung

4.2 Prüfung der Angebote,

4.3 Nachfordern von Unterlagen im Rahmen der Angebotsprüfung

4.4 Auftragsverhandlung

4.5 Zuschlagsentscheidung

4.6 Information der Bieter

4.7 Auftragserteilung

5 Offenes Verfahren

5.1 Ausschlussprüfung

5.2 Prüfung der Eignung - Eignungskriterien

5.3 Prüfung der Angebote - Zuschlagskriterien

5.4 Zuschlagsentscheidung

5.5 Information der Bieter

5.6 Auftragserteilung

6 Vergabebekanntmachung

7 Ende des Verfahrens

8 Dokumentation des Verfahrens und Vergabevermerk

9 Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen

0 Grundsätzliches zum Verfahren

Die vergaberechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist in I.1 und I.3.C VHF erläutert, in I.2 und I.4 graphisch dargestellt.

Die **Auftragswertermittlung** ist in I.5 VHF beschrieben.

Ein Übersicht der Formblätter für die jeweiligen Verfahrensarten ist in I.9 VHF dargestellt.

Wahl der Verfahrensart

Bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung ist nach § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV stets zunächst zu prüfen und die Entscheidung zu dokumentieren, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Eine Pflicht oder ein Gebot vermehrt Planungswettbewerbe durchzuführen resultiert aus dieser Regelung nicht.

Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, werden gem. § 74 VgV im Anwendungsbereich der VgV in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben. Bei allen anderen Architekten- und Ingenieurleistungen ist das Offene bzw. Nichtoffene Verfahren das Regelverfahren (§ 14 Abs. 1 VgV).

Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln (§ 119 Abs. 5 GWB). Das Offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert (§ 119 Abs. 3 GWB).

Dem Auftraggeber stehen jedoch auch alle anderen Verfahrensarten nach § 14 VgV zur Verfügung.

In den Fällen nach § 14 Abs. 4 VgV können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, z.B. im Ausnahmefall „äußerster Dringlichkeit wegen unvorhersehbarer vom öffentlichen Auftraggeber nicht zu verantwortender Ereignisse“.

Verfahrensablauf

Der Ablauf der Verfahrensarten „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“, „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ und „Wettbewerbliche Dialog“ ist in einer Graphik in III.1 VHF vergleichend dargestellt.

Das **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** gliedert sich in ein

- Auswahlverfahren (**Teilnahmewettbewerb**), entweder mit vorheriger öffentlicher (EU-weiter) Aufforderung (Auftragsbekanntmachung) zur Teilnahme oder einem Interessensbekundungsverfahren nach Vorinformation gemäß § 38 Abs. 4 VgV und das anschließende
- **Verhandlungsverfahren***

* Der Zuschlag kann gemäß § 17 Abs. 11 VgV ohne Verhandlung auf das Erstangebot erteilt werden, wenn in der Auftragsbekanntmachung ein entsprechender Vorbehalt gemacht wurde.

Das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Planungswettbewerb** gliedert sich in ein

- **Wettbewerbsverfahren**
und das anschließende
- **Verhandlungsverfahren**, mit allen Preisträgern des Wettbewerbs

Der **Wettbewerbliche Dialog** gliedert sich in ein

- Auswahlverfahren (**Teilnahmewettbewerb**), mit vorheriger öffentlicher (EU-weiter) Aufforderung (Auftragsbekanntmachung) zur Teilnahme und die anschließende
- **Dialogphase**

Das **Nichtoffene Verfahren** ist ein zweistufiges Verfahren und gliedert sich in ein

- Auswahlverfahren (**Teilnahmewettbewerb**), mit vorheriger öffentlicher (EU-weiter) Aufforderung zur Teilnahme und in die anschließende
- **Angebotsphase**, mit allen Teilnehmern, die vom Auftraggeber nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbes aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben.

Das **Offene Verfahren** ist ein einstufiges Verfahren,

- bei dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen nach vorheriger öffentlichen (EU-weiter) Bekanntmachung zur Abgabe eines Angebotes und zum Nachweis ihrer Eignung aufgefordert werden.

Aufwand bei der Bewerbung

Vorläufige Eignungsprüfung

Um den Aufwand bei den Bewerbern oder Bietern gering zu halten, fordert der öffentliche Auftraggeber zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen (§ 48 Abs. 2 VgV).

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber gem. § 48 Abs. 3 VgV für das Vergabeverfahren zunächst auch die Vorlage einer **Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung** (EEE) nach § 50 VgV.

Endgültige Eignungsprüfung

Der Bewerber oder Bieter kann jederzeit während des Verfahrens aufgefordert werden, sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen tatsächlich beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Dies ist in der Dokumentation (III.3.1 / III.3.2 / III.3.3 VHF) einzeln zu begründen.

Grundsätzlich ist die Beibringung der Unterlagen erforderlich und daher das Anfordern dieser angemessen, wenn zu besorgen wäre, dass das spätere Erkennen der fehlenden Eignung zur Folge haben könnte, dass kein ausreichender Wettbewerb gegeben wäre.

Der Auftraggeber fordert im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und im wettbewerblichen Dialog nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind (§ 42 Abs. 2 VgV).

D.h. **vor** der Aufforderung zur Angebotsabgabe müssen die ausgewählten Bewerber, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen, mit Fristsetzung aufgefordert werden, die tatsächlichen Bescheinigungen und sonstigen Nachweise beizubringen.

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

GWB und VgV betonen die Angemessenheit von Eignungskriterien mit Blick auf kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger. Daher sind Eignungskriterien bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV).

Mit der Eignungsleihe können Bewerber und Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (§ 47 Abs. 1 VgV).

Bewerber- oder Bietergemeinschaften

Es besteht die Möglichkeit, sich zu Bewerber- oder Bietergemeinschaften zusammenzuschließen, die wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln sind (§ 43 Abs. 2 VgV).

Einzelheiten siehe III.9.0 VHF (Hinweise zur Erklärung der Bewerbergemeinschaften).

Kosten

Für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet (§ 77 Abs. 1 VgV), ausgenommen bei Wettbewerben (siehe Abschnitt IV VHF) und Lösungsvorschlägen (siehe unter 4.1 zu „Lösungsvorschlag“).

Planungswettbewerb im Anwendungsbereich der VgV

Die Durchführung von Planungswettbewerben ist im Abschnitt IV VHF beschrieben.

Dokumentation und Vergabevermerk

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend in Textform zu dokumentieren, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 VgV). Dies ist notwendig, um zu jeder Zeit den korrekten Ablauf des Verfahrens nachweisen zu können.

Zusätzlich ist ein Vergabevermerk in Textform zu erstellen, dessen Mindestanforderungen in § 8 Abs. 2 VgV dargelegt sind. Der Vergabevermerk muss den vorgegebenen Mindestinhalt entweder direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen. Nach Maßgabe des Absatzes 3 können sich öffentliche Auftraggeber im Vermerk auf die Vergabebekanntmachung beziehen.

Einzelheiten siehe III.3.0 VHF (Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk).

1 Auftragsbekanntmachung, Vorinformation

EU-Bekanntmachungen

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist europaweit bekanntzumachen. Unabhängig von der gewählten Verfahrensart werden Vergabeverfahren grundsätzlich durch eine Auftragsbekanntmachung in Gang gesetzt. Ausnahme hiervon ist die Vorinformation gem. § 38 Abs. 4 VgV, die bereits das Interessenbekundungsverfahren in Gang setzt.

Die Auftragsbekanntmachung ist nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a VgV zu erstellen. Dafür ist die Absicht einen Auftrag zu vergeben mit dem eForms Bekanntmachung Nr. 16 (Auftragsbekanntmachung allgemeine Richtlinie, Standardregelung) nach den Vorgaben der Spalte 16 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung zu erstellen. Sowohl die Erstellung, als auch die Übermittlung erfolgt über die Vergabeplattform vergabe.bayern.de.

Die „**Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**“ (III.4 VHF) enthält grundsätzlich einzusetzende **Pflichttexte** und einzelfallbezogene **Bedarftexte**.

Vorinformation

Eine Vorinformation gem. § 38 VgV Abs.1 dient der frühzeitigen Information von interessierten Unternehmen über eine beabsichtigte Auftragsvergabe und ermöglicht die Verkürzung der Angebotsfristen bei offenen Verfahren auf 15 Tage, bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf mindestens 10 Tage. Eine Vorinformation ist noch nicht der Beginn eines Vergabeverfahrens und ist für den Auftraggeber unverbindlich. Sie gilt für ein Jahr und die verkürzten Fristen können 35 Tage nach Bekanntmachung der Vorinformation in Anspruch genommen werden. Erfüllt die Vorinformation die Voraussetzung des § 38 Abs. 4 VgV kann bei nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auch eine spätere Auftragsbekanntmachung entbehrlich werden. Hierauf ist in der Vorinformation hinzuweisen. (**Interessensbekundungsverfahren** gem. § 38 Abs. 5 VgV).

Einzelheiten siehe III.4.0 VHF (Hinweise zu EU - Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen im Inland

Bekanntmachungen können **nach** Absendung an das Amt für Veröffentlichungen der EU auch im Inland (Staatsanzeiger) veröffentlicht werden (siehe III.5 VHF). Die Angaben müssen dabei mit den Veröffentlichungen der EU übereinstimmen.

Für freiberufliche Leistungen bei Bundesmaßnahmen im Hochbau sowie im Bundesfernstraßenbau sind die Verfahren nach Absendung mit identischem Inhalt stets auch im Inland zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung (<http://www.bund.de>) durch Verlinkung auf das EU Internetportal zu veröffentlichen.

Einzelheiten siehe III.5.0 VHF (Hinweise zu Bekanntmachungen im Inland).

2 Eingang der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen

Der Auftraggeber hat immer sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit (Verschluss, Verschlüsselung) bis zum Zeitpunkt der Öffnung gewahrt ist und die Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen solange unter Verschluss bleiben.

Zudem hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass seine Empfangsmedien die Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren nach § 11 VgV erfüllen und die Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen § 53 VgV entspricht.

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der öffentliche Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen einschließlich ihrer

Anlagen gewährleisten. Sämtliche Unterlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

3 Teilnahmewettbewerb

Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen erst nach Ablauf der Teilnahmefrist Kenntnis nehmen (§ 55 Abs. 1 VgV). Die Öffnung der Teilnahmeanträge ist gemäß § 8 VgV zu dokumentieren.

Grundsatz des Verfahrens: In allen Phasen des Vergabeverfahrens sind die Bewerber gleich zu behandeln, die Integrität der Daten, die Vertraulichkeit der Bewerberunterlagen und die Transparenz des Verfahrens sind zu gewährleisten, das Diskriminierungsverbot einzuhalten.

3.1 Ausschlussprüfung

Die in der Bekanntmachung geforderte Eigenerklärung (Bewerberbogen / Eigenerklärung) reicht zunächst für die Beurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Unternehmen und Ausschluss von Bewerbern nach § 42 VgV aus (vorläufige Eignungsprüfung).

Liegen Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vor und wurden von dem Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, werden diese vom öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Werden die Maßnahmen als unzureichend erachtet, so ist das Unternehmen auszuschließen und die Entscheidung gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Die in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe sind abschließend und nicht um zusätzliche Gründe erweiterbar.

3.2 Prüfung der Eignung

Der verbliebene Bewerberkreis wird nach den in der Auftragsbekanntmachung geforderten und im Teilnahmeantrag (Bewerberbogen) benannten Eigenerklärungen, Nachweisen und Angaben beurteilt. Zu bemessen sind dabei insbesondere die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen.

Anträge von Unternehmen, die die Eignungskriterien nachweislich nicht erfüllen und Anträge, die nicht den Form- und Übermittlungserfordernissen (§ 53 VgV) an die Teilnahmeanträge genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

3.3 Nachfordern von Unterlagen im Rahmen der Eignungsprüfung

Der öffentliche Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Unterlagen unter Berücksichtigung des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachzufordern. Grundsätzlich können nur Unterlagen nachgefordert werden, die wirksam gefordert wurden. Eine angemessene Frist ist festzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV).

Die Nachforderungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn der Teilnahmeantrag zwingend auszuschließen ist, z.B. den Erfordernissen von Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge gem. § 53 VgV nicht genügt oder wenn der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegt hat, dass er keine Unterlagen nachfordern wird (§ 56 Abs. 2 Satz 2 VgV)

Werden die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag gem. § 57 VgV ausgeschlossen.

Die Entscheidung zur Nachforderung und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

Einzelheiten siehe III.19.0 VHF (Hinweise zur Nachforderung).

Prüfung der Eignung nach einem Planungswettbewerb

Nach einem Planungswettbewerb sind in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen für die bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen, sofern dies nicht im Vorfeld des Planungswettbewerbs überprüft wurde. (siehe auch § 80 Abs. 1 VgV)

Unteraufträge und Eignungsleihe

Wenn sich Bewerber oder Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, können sie deshalb im weiteren Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall ist die Vorlage eines Verzeichnisses anderer Unternehmen (III.7 VHF) und einer entsprechenden Verpflichtungserklärung (III.8 VHF) Bedingung (§ 36 VgV bzw. § 47 VgV). Dies gilt für Bewerber und Bewerbergemeinschaften gleichermaßen.

Einzelheiten siehe III.7.0 VHF (Hinweise zum Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen) und III.8.0 VHF (Hinweise zur Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen).

Ausländische Bewerber

Für aus- und inländische Bewerber sind dieselben objektiven Maßstäbe anzuwenden.

Vorbefasste Bewerber

Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so muss der Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicher zu stellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird (siehe § 7 Abs. 1 und 2 VgV). Unter den möglichen Maßnahmen sind stets diejenigen zu ergreifen, die für das vorbereitete Unternehmen die mildesten sind. Beispielsweise könnten, sofern dies mit Geheimhaltungspflichten oder Schutzrechten vereinbar ist, die Bewerber oder Bieter auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden statt das vorbereitete Unternehmen auszuschließen.

Vor einem Ausschluss ist dem vorbereiteten Unternehmen stets die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann (§ 7 Abs. 3 VgV).

Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Behörde zu beteiligen.

3.4 Bewertung und Auswahl der Bewerber für das weitere (Verhandlungs-)Verfahren, Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Ein Anspruch der Bewerber auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren besteht nicht. Grundsätzlich besteht aber ein Anspruch auf eine sachgerechte Auswahl der Bewerber.

Schwerpunkt des Teilnahmewettbewerbs ist die Auswahl geeigneter Bewerber. Geeignet sind alle Bewerber, die die in der Auftragsbekanntmachung veröffentlichten Eignungskriterien erfüllen und gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, begrenzen. Voraussetzung ist, dass genügend Bewerber zur Verfügung stehen, die die Eignungskriterien erfüllen. Dazu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die geplante Anzahl der Bewerber oder die geplante Mindestzahl und ggf. Höchstzahl und die **Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern** an. (§ 51 Abs. 1 VgV). Dabei darf die vorgesehene Mindestzahl nicht niedriger als drei sein (siehe § 51 Abs. 2 VgV).

Die für die Begrenzung der Zahl der Bewerber festgelegten Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Es handelt sich dabei um Kriterien, die im Sinne eines „Mehr an Eignung“ festgelegt werden, beispielsweise bezüglich der Qualität der vorzulegenden Referenzen.

Die Feststellung der Eignung ist mit einer Abstufung (Rangfolge) darzustellen. Hierfür sind Eignungskriterien festzulegen, die eine qualitative Abstufung der Bewerber ermöglichen und die Auswahl der Bewerber anhand dieser Kriterien vorzunehmen. Wertung und Gewichtung der Kriterien sind vorab bekannt zu machen.

Losverfahren

Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 VgV gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden (§ 75 Abs. 6 VgV).

Das Losverfahren muss von mindestens drei Personen durchgeführt werden, mindestens eine dieser Personen darf am betroffenen Verfahren bislang nicht beteiligt gewesen sein. Die Gründe und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

3.5 Information der nichtberücksichtigten Bewerber

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind die nicht berücksichtigten Bewerber mithilfe des Formblatts III.11 VHF (Ablehnung Bewerbung) zu informieren und über die Gründe für die Ablehnung ihres Teilnahmeantrags zu unterrichten (§ 62 VgV).

Einzelheiten siehe III.11.0 VHF (Hinweise zur Ablehnung der Bewerbung).

Verhandlungsverfahren

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens (Teilnahmewettbewerb) folgt das Verhandlungsverfahren. Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (siehe § 17 Abs. 10 VgV).

Der Auftrag kann auf der Grundlage der Erstangebote vergeben werden, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn dies in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten ist (§ 17 Abs. 11 VgV).

In Abgrenzung zum Wettbewerblichen Dialog dürfen die Verhandlungen nur auf der Grundlage eines zuvor eingereichten Erstangebots erfolgen.

Ziel der Verhandlungen ist es, die Angebote so zu verbessern, dass der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, Dienstleistungen zu kaufen, die genau auf seinen Bedarf zugeschnitten sind. Die Verhandlungen können sich auf alle Merkmale der zu erbringenden Leistung beziehen, wie etwa zur Qualität oder Umfang, sofern diese Kriterien keine Mindestanforderungen* oder Zuschlagskriterien betreffen. Es kann im Rahmen der Verhandlungen auch über den Preis oder die Kosten der angebotenen Leistung verhandelt werden.

(*Mindestanforderungen in diesem Sinne sind die vom Auftraggeber festzulegenden, insbesondere physischen, funktionellen und rechtlichen Bedingungen, die jedes Angebot erfüllen beziehungsweise aufweisen sollte, damit der Auftraggeber den Auftrag im Einklang mit den gewählten Zuschlagskriterien vergeben kann.)

Die Verhandlungen können in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abgewickelt werden, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand von Zuschlagskriterien zu verringern, sofern in der Auftragsbekanntmachung darauf hingewiesen wurde (siehe § 17 Abs. 12 VgV).

4.1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der öffentliche Auftraggeber fordert die ausgewählten Bewerber mithilfe des Formblatts III.16 VHF (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU) auf ein Angebot abzugeben.

Nur diejenigen Unternehmen, die dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen (§ 17 Abs. 4 VgV).

Die Aufforderung enthält mindestens die in § 52 Abs. 2 genannten Angaben.

Der individuelle Inhalt ist einzelfallbezogen zu formulieren und ggfs. um einschlägige Anlagen, wie Vertragsmuster (Teil VII VHF), Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) und dgl. zu ergänzen.

Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Abs. 6).

Einzelheiten siehe III.16.0 VHF (Hinweise zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU).

Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe ist so zu beschreiben, dass sie alle Bewerber im gleichen Sinne verstehen, beurteilen und/oder kalkulieren können. Die Beschreibung soll alle für das Vorhaben relevanten Angaben enthalten soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Sie enthält im Regelfall die Beschreibung

- einer zu erbringenden Planungsleistung nach den Leistungsbildern der HOAI und/oder
- einer Planungsleistung außerhalb der Leistungsbilder der HOAI und/oder
- einer sonstigen freiberuflichen Dienstleistung.

Lösungsvorschlag

Verlangt der Auftraggeber Lösungsvorschläge für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die über die Ausarbeitung von Bewerbungs- oder Angebotsunterlagen hinaus gehen, sind diese gemäß § 77 VgV einheitlich für alle Bewerber angemessen zu vergüten.

Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die einzelnen Zuschlagskriterien an und wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an (siehe § 58 VgV). Für die Angabe der Zuschlagskriterien ist das Formblatt III.16.1 zu verwenden. In der Regel sind die angegebenen Zuschlagskriterien so zu übernehmen, im Einzelfall können sie auf die jeweilige Maßnahme angepasst werden.

(Die Pflicht zur Angabe der Wertungskriterien und deren Gewichtung bereits in der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen trägt zur Wahrung der Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung im Vergabeverfahren bei.)

Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 58 VgV), insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe.

Über die in der VgV verankerten Kriterien hinaus können auch weitere qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Die Zuschlagskriterien dürfen nach der Auftragsbekanntmachung nicht mehr verändert oder ergänzt werden. Wenn sich während der Bekanntmachung herausstellt, dass die Zuschlagskriterien geändert werden müssen, können sie über eine Änderungsbekanntmachung angepasst werden. Dann sind ggf. die Fristen im Verfahren zu verlängern. Dies ist aber nur vor der Beendigung des Teilnahmewettbewerbes oder vor Submission im Offenen Verfahren möglich.

Kriterium „Preis/Honorar“

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (§ 58 Abs. 2 VgV) ausschließlich im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.

Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist immer ein Leistungswettbewerb durchzuführen (§ 76 Abs. 1 VgV), das heißt den Preis als einziges Zuschlagskriterium zu wählen ist nicht zulässig.

Einzelheiten siehe III.16.1.0 (Hinweise zu Zuschlagskriterien - Unterkriterien)

4.2 Prüfung der Angebote

Zur Wahrung der vertraulichen Behandlung eingegangener Unterlagen ist bei der Aufbewahrung ungeöffneter Angebote zwingend § 54 VgV, bei der Öffnung der Angebote § 55 Abs. 1 und 2 VgV anzuwenden.

Die Angebote sind gem. § 56 VgV auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter gem. § 60 Abs. 1 VgV Aufklärung.

Maßgeblich ist hier immer der Gesamtpreis des Angebotes nicht der Preis einzelner Positionen. Ein Angebot erscheint immer dann als ungewöhnlich niedrig, wenn bei einem Vergleich mit dem nächstplazierten Bieter der Abstand ungewöhnlich hoch ist. Scheint das Angebot des nächstplazierten Bieter nicht als Vergleichsmaßstab geeignet (unseriöse Preisbildung, unzulässige Preisabsprache, Änderung der Vergabeunterlagen etc.) ist ein Vergleich mit der Auftragswertermittlung maßgeblich. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

- bei Abweichungen unter 10 % liegt kein ungewöhnlich niedriges Angebot vor
- bei Abweichungen zwischen 10 % und 20 % hat die Vergabestelle ein Beurteilungsspielraum, ob das Angebot ungewöhnlich niedrig ist oder es eine plausible Begründung gibt. Im Zweifelsfall muss eine Aufklärung stattfinden.
- Bei Abweichungen über 20 % besteht eine Aufklärungspflicht

Die Ergebnisse der Aufklärung und die Entscheidungen, warum von einer Aufklärung abgesehen wird, sind zu dokumentieren.

Sog. „unauskömmliche Angebote“, also solche deren Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, können ausgeschlossen werden, da solche auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basieren können. Es wird somit sichergestellt, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ungewöhnlich niedrige Preise können ihre Ursache ggf. in staatlichen Beihilfen haben. Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Der öffentliche Auftraggeber teilt die Ablehnung der Europäischen Kommission mit (§ 60 Abs. 4 VgV).

Ergibt die Aufklärung, dass das Unternehmen gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften verstößt, ist das Angebot auszuschließen. Die Möglichkeit oder Verpflichtung, den Sachverhalt den dafür zuständigen Ermittlungsbehörden mitzuteilen bleibt unberührt.

Ungewöhnlich hohe Angebote

Bei überhöhten Angeboten gilt § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV, wonach der Auftraggeber berechtigt ist ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Liegt das wirtschaftlichste Angebot erheblich über dem Preis, der nach einer ordnungsgemäßen Schätzung des Auftragswertes ermittelt wurde (zzgl. Sicherheitszuschlag von ca. 10 %) ist damit eine Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtmäßig.

4.3 Nachfordern von Unterlagen im Rahmen der Angebotswertung

Der öffentliche Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Unterlagen unter Berücksichtigung des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachzufordern.

Grundsätzlich können nur Unterlagen nachgefordert werden, die wirksam gefordert wurden. Eine angemessene Frist ist festzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV).

Die Nachforderungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn das Angebot zwingend auszuschließen ist, z.B. den Erfordernissen von Form und Übermittlung gem. § 53 VgV nicht genügt.

Werden die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird das Angebot gem. § 57 VgV ausgeschlossen.

Leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, dürfen grundsätzlich nicht nachgefordert werden; dies gilt insbesondere für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, bei denen die Nachholung der Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

Die Entscheidung zur Nachforderung und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

4.4 Auftragsverhandlung

Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 10 VgV).

Ziel der Verhandlung ist es, nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Darstellungen und Erkenntnisse im Verbund mit der Wirtschaftlichkeit den Bewerber zu erkennen, der einschließlich der auszuhandelnden Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Kriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Explizite Vorschriften für Form und Durchführung dieser Verhandlungen gibt es zwar nicht, die Verhandlungen unterliegen jedoch, wie das gesamte Verfahren, den Grundsätzen des Wettbewerbes, der Transparenz, dem Diskriminierungsverbot, der Vertraulichkeit und der Gleichbehandlung. Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleichbehandelt werden.

Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

In jeder Verhandlungsrunde müssen die Teilnehmer auf gleichem Kenntnisstand sein.

4.5 Zuschlagsentscheidung

Den Verhandlungen folgt die Entscheidung, an welchen Bieter der Auftrag vergeben werden soll.

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken (§ 58 Abs. 5 VgV).

4.6 Information der Bieter

Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses mithilfe des Formblatts III.12 VHF (Information gemäß § 134 GWB – Absage).

Der Bieter, dessen Angebot bezuschlagt werden soll, ist zeitgleich von dieser Absicht mithilfe des Formblatts III.13 VHF (Information gemäß § 134 GWB – Zusage) zu informieren.

Einzelheiten siehe III.12.0 VHF (Hinweise zur Information gemäß § 134 GWB).

4.7 Auftragserteilung

Der Vertrag darf erst 15 Kalendertage bzw. bei elektronischer Versand 10 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, geschlossen werden. Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne Information geschlossen wird, ist unwirksam nach Maßgabe des § 135 GWB. Der Vertrag ist geschlossen, wenn das Angebot des Bieters unverändert beauftragt wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Auftragschreiben dem Bieter zugeht (§§ 145, 147, 150 Abs. 2 BGB).

Ab 1. Januar 2021 entfällt die Schriftformerfordernis der HOAI 2013. Damit ist ein Zuschlag in Textform ausreichend. Dafür wird der Vertrag mit der Auftragsbekanntmachung komplett erstellt und mit Verweis auf das Honorarangebotsblatt (als Vertragsbestandteil) beigelegt.

Bei der Vergabe für freiberufliche Leistungen ist folgender Workflow zu beachten:

1. Der Bieter gibt sein Angebot ab, bestehend aus:
 - Angebotsschreiben (III.20, III.120)
 - Honorarangebot
 - Sonstige Unterlagen (z.B. Formblätter III.7/8/9, Lösungsvorschlag etc.)
2. Die Vergabestelle prüft und wertet
3. Die Informationen nach § 134 werden verschickt (FB III.12 und III.13)
4. Nach Ablauf der Wartefrist verschickt die Vergabestelle das Auftragschreiben FB III.24 über die Vergabepattform und beauftragt hiermit das Angebot des Bieters, das aus
 - o.g. Unterlagen
 - der Leistungsbeschreibung (Vertrag und Leistungsumfang) und
 - weiteren Unterlagen gemäß § 2 Nr. 2.1 des Vertragesdes Vertrages besteht. Der Vertrag kommt mit Zugang des Auftragschreibens beim Auftragnehmer zustande.
5. Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang des Auftragschreibens, indem er eine Empfangsbestätigung zurückschickt.

5 Offenes Verfahren

Im Offenen Verfahren fordert der Auftraggeber nach öffentlicher Auftragsbekanntmachung (EU-weite Bekanntmachung) eine unbegrenzte Anzahl an Bietern anhand von Eignungs- und Zuschlagskriterien auf, ihre Eignung nachzuweisen und ein Angebot abzugeben. Das Offene Verfahren ist für Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, das Regelverfahren. Auch für andere, vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Architekten- und Ingenieurleistungen kann es gewählt werden. Dabei ist zu prüfen, ob es für den konkreten Einzelfall geeignet ist.

Dies kann insbesondere für folgende Leistungen der Fall sein:

- Leistungen, die eine schnelle Angebotsbewertung gestatten und bei denen i.d.R. keine Verhandlung notwendig ist,
- Leistungen, deren Angebotserstellung für den Bieter keinen unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen,
- Leistungen, bei denen der Kreis potentieller Bieter überschaubar ist,
- Leistungen, bei denen die Eignungsanforderungen an den Bieter durch Mindestkriterien gut bestimmt werden können,
- Leistungen mit geringen Eignungsanforderungen an den Bieter.

5.1 Ausschlussprüfung

Sh. hierzu Nr. 3.1

5.2 Prüfung der Eignung - Eignungskriterien

Die Eignungsprüfung erfolgt anhand der in der Auftragsbekanntmachung geforderten und benannten Eignungskriterien. Dabei werden nur Mindestkriterien festgelegt, die die Bieter erfüllen müssen, um die Eignungsprüfung zu bestehen. Es erfolgt, im Gegensatz zu Verfahren mit Teilnahmewettbewerb, keine Bepunktung der Eignungskriterien, ein „Mehr“ oder „Weniger“ an Eignung gibt es nicht. Bieter, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, sind nicht geeignet und werden ausgeschlossen.

Vorläufige Eignungsprüfung

Um den Aufwand bei den Bewerbern oder Bietern gering zu halten, fordert der öffentliche Auftraggeber zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen (§ 48 Abs. 2 VgV).

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber gem. § 48 Abs. 3 VgV für das Vergabeverfahren zunächst auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV.

Endgültige Eignungsprüfung

Der Bewerber oder Bieter kann jederzeit während des Verfahrens aufgefordert werden, sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen tatsächlich beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Dies ist in der Dokumentation (III.3.1 / III.3.2 / III.3.3 VHF) einzeln zu begründen.

Grundsätzlich ist die Beibringung der Unterlagen erforderlich und daher das Anfordern dieser angemessen, wenn zu befürchten ist, dass das spätere Erkennen der fehlenden Eignung zur Folge haben könnte, dass der Bieter seine Eignung nicht nachweisen kann.

Der Auftraggeber fordert zur Zuschlagserteilung vom Auftraggeber, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, die erforderlichen Unterlagen an, die zum Nachweis seiner Eignung erforderlich sind. D.h. vor der Auftragserteilung muss der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, die tatsächlichen Bescheinigungen und sonstigen Nachweise beibringen. Diese sind nochmals zu prüfen und die endgültige Eignung ist festzustellen. Dies ist zu dokumentieren.

Gemäß § 56 Abs. 2 VgV können bestimmte Unterlagen nachgefordert werden.

Siehe auch Nr. 3.3 und III.19.0 VHF (Hinweise zur Nachforderung)

5.3 Prüfung der Angebote - Zuschlagskriterien

Die Prüfung der Angebote erfolgt anhand der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen benannten Zuschlagskriterien. Dabei gibt der Auftraggeber an, wie die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet werden, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an (siehe § 58 VgV).

Zu beachten ist hier, dass alle Unterlagen zur Beurteilung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien genau zu definieren und mit dem Angebot anzufordern sind. Die Zuschlagskriterien können nur anhand der eingereichten Unterlagen bewertet werden.

Siehe hierzu auch Nr. 4.1 „Zuschlagskriterien und Gewichtung“ und Nr. 4.2 „Prüfung der Angebote“

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeit des Angebots anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt. Diese unwesentlichen Preisangaben können nachgefordert werden, wenn sie den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 Nr. 3 VgV).

Siehe auch Nr. 4.3 und III.19.0 VHF (Hinweise zur Nachforderung)

5.4 Zuschlagsentscheidung

Der Zuschlag darf nur an geeignete Bieter vergeben werden und ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken (§ 58 Abs. 5 VgV).

5.5 Information der Bieter

Siehe hierzu Nr. 4.6 „Information der Bieter“

5.6 Auftragserteilung

Siehe hierzu Nr. 4.7 „Auftragserteilung“

6 Vergabebekanntmachung

Der öffentliche Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den zentralen Datenservice Öffentlicher Einkauf. Dafür ist die Bekanntgabe des vergebenen Auftrages mit dem eForms Bekanntmachung Nr. 29, nach den Vorgaben der Spalte 29 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung zu erstellen (siehe § 39 VgV). Sowohl die Erstellung, als auch die Übermittlung erfolgt über die Vergabepattform vergabe.bayern.de.

Einzelheiten siehe III.4.0 VHF (Hinweise zu EU - Bekanntmachungen).

7 Ende des Verfahrens

Das Vergabeverfahren endet mit dem Zuschlag oder der Aufhebung. Nach einer Aufhebung des Vergabeverfahrens sind den Bewerbern oder Bietern unverzüglich die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen (§ 63 Abs. 2 VgV). Wurde ein Vergabeverfahren nach den Gründen gem. § 63 Abs. 1 VgV aufgehoben, begründet dies keine Schadensersatzansprüche wegen eines fehlerhaften Vergabeverfahrens. Wird es aus anderen Gründen aufgehoben ist ggf. Schadensersatz zu zahlen und zwingend Abt. R zu beteiligen.

8 Dokumentation des Verfahrens und Vergabevermerk

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Ausfluss des Transparenzgrundsatzes. Sie dient dazu, die Entscheidungen des öffentlichen

Auftraggebers nachvollziehen und rechtlich prüfen zu können. Die Dokumentation ist in Textform zu erstellen (siehe § 8 Abs. 1 VgV).

Über jedes Vergabeverfahren ist ein Vermerk gem. § 8 Abs. 2 VgV zu erstellen.

Einzelheiten siehe III.3.0 VHF (Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk).

9 Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen

Die Verfahrensunterlagen sind analog zu den Rechnungsunterlagen gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen des Abschnitt C der VV zu Art. 71 BayHO i.V.m. dem Vierten Abschnitt der VV zu Art. 80 BayHO aufzubewahren.

Näheres regelt

- für den Hochbau der Abschnitt G der RLBau bzw. Anlage K10 RBBau,
- für den Straßenbau das Vergabehandbuch (VHB) Bayern,
- für den Tiefbau – ohne Straßenbau – die Anlage zu den VV zu Art. 80 BayHO,

sofern nicht im Einzelfall, z.B. bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

Hinweis für Aufbewahrungsfristen im Hochbau:

Gemäß **RLBau** sind die begründenden Unterlagen zu den Kassenanordnungen (diese umfassen auch die Vergabeunterlagen) **sechs Jahre** sicher aufzubewahren, für Große Baumaßnahmen ggf. auch längerfristig.

Gemäß **RBBau** sind die Vergabeunterlagen bei

- Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten **fünf Jahre** nach Abschluss der Prüfung durch den BRH bzw. **sieben Jahre** nach Rechnungslegung,
- Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Bauunterhaltsbauten **fünf Jahre** nach Abschluss des Jahres, in dem Rechnung gelegt worden ist,

aufzubewahren. (siehe Abschnitt J 3 RBBau)

Dies gilt auch für die unberücksichtigt gebliebenen Angebote der drei mindestfordernden Bieter, einschließlich der hierzu gehörenden Unterlage. Soweit der Auftrag nicht dem mindestfordernden Bieter erteilt worden ist, sind alle preisgünstigeren Angebote aufzubewahren.

Hinweis für Aufbewahrungsfristen im Straßenbau:

I.d.R. sind Angebote mit allen den Vorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) **sechs Jahre** nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt, aufzubewahren. Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.

Hinweis für Aufbewahrungsfristen in der Wasserwirtschaft:

Die Standardaufbewahrungsfrist für Schriftgut beträgt in der Wasserwirtschaft **sechs Jahre**. Sie ist festgelegt unter Nr. 3.8 der Geschäftsgangs- und Aktenanweisung gemäß § 19 der Geschäftsordnung (GO) der einzelnen Wasserwirtschaftsämter.

Für bestimmte Vorgänge können einzelne, weitergehende Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen erforderlich machen.

Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VSVgV

Grundlage:

Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) vom 12.07.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2020

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist.

Inhalt ablauforientiert

1. Grundlagen	2
1.1. Rechtsgrundlagen zur Anwendung der VSVgV	2
1.2. Inhalt verteidigungs- / sicherheitsspezifischer Aufträge	2
1.3. Festlegung einer Maßnahme als „verteidigungs-“ oder „sicherheitsspezifisch“ oder „Verschlussachenauftrag“	4
1.4. Regelungen der VSVgV im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen (fbDL)	4
1.5. Auftragswert / Schwellenwert – siehe auch I.5 VHF	5
1.6. Zusätzliche, besondere Einflüsse bei Vergabeverfahren nach VSVgV	5
1.7. Vergabearten/Vergabeverfahren nach VSVgV für fbDL	6
1.8. Kosten für die Vergabeunterlagen	7
1.9. Vergabeunterlagen	7
1.10. Dokumentation	7
2. Bekanntmachungen	7
2.1 Die verschiedenen Standardformulare für den Bereich Verteidigung und Sicherheit	7
2.2 Ausfüllen der Standardformulare und ihre Veröffentlichung	8
2.3 Entscheidungen, die das weitere Verfahren / die spätere Auftragsabwicklung beeinflussen und/oder bestimmen	8
2.4 Gründe für ein Verhandlungsverfahren ohne TNW:	9
3. Eingang der Antragsunterlagen auf Teilnahme	10
3.1 Verfahren A, B und C	10
3.2 Verfahren D: entfällt	10
4. Auswahlverfahren – Feststellung der Eignung	10
4.1 Verfahren A, B, C	10
4.1 1. Ausschlussprüfung	10
4.1 2. Feststellung der Eignung	11
4.1 3. Auswahl der Bewerber für das weitere Verfahren	11
4.1 4. Information der nichtberücksichtigten Bewerber nach Abschluss des Auswahlverfahrens	12
4.2 Verfahren D	12
4.2 1. Auswahl aufzufordernder Unternehmen	12
5. Angebotseinholung / Verhandlungsverfahren	12
5.1 Aufforderungsschreiben	13
5.2 Vorbereitung Verhandlungsgespräch	14
5.3 Einreichungstermin/Öffnung der Angebote	14

5.4	Prüfen und Werten der Angebote / der Unterlagen für die Auftragsverhandlung.....	14
5.5	Auftragsverhandlung (nur Verfahren B, C und D).....	14
6.	Vergabeentscheidung	15
7.	Abschluss der Verfahren A mit D	15
7.1	Information der Bieter/Bewerber nach § 134 GWB	15
7.2	Auftragserteilung - Vertragsmuster nach Abschnitt VII VHF.....	16
7.3	Vergabebekanntmachung	16
8.	Dokumentation des Verfahrens	16
9.	Verfahrensende	16
10.	Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen	16

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen zur Anwendung der VSVgV

(siehe auch Schnellübersichten I.2 und I.4 VHF)

- Richtlinie 2009/81/EG
- GWB
 - **§ 104 GWB** definiert die Auftragsgegenstände, für die die VSVgV anzuwenden ist.

Nicht einschlägig sind VgV :

- § 1 Abs. 2 Nr. 2 VgV: „Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf (...) die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen“

1.2. Inhalt verteidigungs- / sicherheitsspezifischer Aufträge

Nach § 1 VSVgV gilt diese Verordnung für die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 104 Abs. 1 GWB, wenn diese dem 4. Teil des GWB unterfallen. Gem. § 106 Abs. 1 GWB gilt der 4. Teil des GWB nur für die Vergabe von Aufträgen, die den jeweils festgelegten Schwellenwert erreichen oder überschreiten. Die VSVgV ist daher nur oberschwellige Vergaben anwendbar. Für die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen gelten gem. § 106 Abs. 2 Nr. 3 GWB gesonderte Schwellenwerte, die sich teilweise deutlich von den üblichen Schwellenwerten unterscheiden.

Nach § 104 GWB sind verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge über freiberufliche Dienstleistungen solche, die in unmittelbarem Zusammenhang

- mit der Beschaffung von **Militärausrüstung**
- und / oder
- der Beschaffung von Ausrüstung im Rahmen eines **Verschlusssachenauftrags** (§ 104 Abs. 3 GWB)
- stehen und Aufträge für
- Bau- und Dienstleistungen speziell für **militärische Zwecke**
- und / oder
- Bau- und Dienstleistungen im Rahmen eines **Verschlusssachenauftrags** (§ 104 Abs. 3 GWB),

Da nach § 1 VSVgV die VSVgV nur auf solche Aufträge anzuwenden ist, die dem 4. Teil des GWB unterliegen, ist die VSVgV nicht auf solche Vergaben anwendbar, die gem. §§ 107 f., 145, 150 f. dem Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB entzogen sind.

Die VSVgV ist daher insbesondere nicht für solche Aufträge anwendbar, die nach

- § 107 Abs. 2 S. 1 GWB „den Auftraggeber dazu zwingen würden, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe (...) **wesentlichen Sicherheitsinteressen** der BRD (...) widerspricht“
- § 145 Nr. 1 GWB „den Zwecken **nachrichtendienstlicher Tätigkeiten** dienen“

- § 145 Nr. 7 GWB „besonderen Verfahrensregeln unterliegen (...)“, z.B. Maßnahmen für NATO und Gaststreitkräfte, die internationalen Abkommen (ABG 1975, NATO-Truppenstatut, RiABG, etc.) unterworfen sind.

Sind nur Teile der Leistung verteidigungs- und sicherheitsrelevant, ist § 111 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GWB zu beachten. Hiernach kann die Vergabestelle den Auftrag als Gesamtauftrag vergeben, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen. An das Vorliegen der objektiven Gründe sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen.

Definitionen/Erläuterungen:

Militärausrüstung

§ 104 Abs. 2 GWB: „...ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.“

Militärische Zwecke

Der Begriff wird weder in RL 2009/81/EG noch im GWB näher definiert.

Er ist eng auszulegen und soll dem Bedarf des Auftraggebers an Bau- und Dienstleistungen Rechnung tragen, die zur Erfüllung originär militärischer Anforderungen erforderlich sind. Hierbei kommt es auf die objektive Zweckbestimmung der zu beschaffenden Leistung an.

Verschlussauftrag

§ 104 Abs. 3 GWB: „... ist ein Auftrag im speziellen Bereich der nicht-militärischen Sicherheit, (...),

1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlussachen nach § 4 SÜG¹ (oder Art. 7 BaySÜG) (...) verwendet werden oder
2. der Verschlussachen im Sinne der Nr. 1 erfordert oder beinhaltet.“

sowie

VS-Anweisung – VSA (allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMI nach § 35 SÜG zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen)

Als Verschlussauftrag gelten nach § 4 Abs. 2 SÜG auch Aufträge, bei denen Verschlussachen der Geheimhaltungsstufe „VS-nur für den Dienstgebrauch“ verwendet werden: dies ist der Fall, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann; die Entscheidung über eine solche Einstufung muss der jeweilige Nutzer treffen.

Diese Bestimmung gilt vorrangig gegenüber der anderslautenden nach Nr. 2.6 RiSBau.

Wesentliche Sicherheitsinteressen

§ 107 Abs. 2 S. 2 GWB: „...können insbesondere berührt sein, wenn der öffentliche Auftrag (...) verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologien betrifft.“

§ 107 Abs. 2 S. 3 GWB: „... können (...) berührt sein, wenn der öffentliche Auftrag (...)

1. sicherheitsindustrielle Schlüsseltechnologien betreffen oder
2. Leistungen betreffen, die
 - a) für den Grenzschutz, die Bekämpfung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität oder für verdeckte Tätigkeiten der Polizei oder der Sicherheitskräfte bestimmt sind, oder
 - b) Verschlüsselung betreffenund soweit ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit erforderlich ist.“

Die Aufzählung in § 107 Abs. 2 GWB ist allerdings nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft. Die Beurteilung, ob wesentliche Sicherheitsinteressen tangiert werden, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber und das Ergebnis muss begründet werden.

Nachrichtendienstliche Tätigkeit

Der Begriff wird weder in der RL 2009/81/EG noch im GWB näher definiert. Was nachrichtendienstliche Tätigkeiten umfasst, ergibt sich aus den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen der verschiedenen Nachrichtendienste und Verfassungsschutzbehörden (BND, MAD, BfV sowie Nachrichtendienste und Verfassungsschutzbehörden der Länder).

Im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 145 Nr. 1 GWB ist der Begriff eng auszulegen und nur einschlägig, wenn die Beschaffung in engem Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Nachrichtendienstes steht.

¹[SÜG - Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes](#)

Sperrzonen oder Schutzzonen

Die Begriffe Sperrzonen oder Schutzzonen kennt das GWB nicht. Sie sind seit jeher Bestandteil der RiSBau. Sperrzonen und/oder Schutzzonen können bei einer verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Maßnahme eingerichtet sein, spielen aber für die Frage, ob diese Baumaßnahme in den Anwendungsbereich des § 104 GWB fällt, keine Rolle.

1.3. Festlegung einer Maßnahme als „verteidigungs-“ oder „sicherheitsspezifisch“ oder „Verschlussachenauftrag“

Die Einordnung als verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Auftrag ist Anwendung von Vergaberecht (§ 104 GWB) und somit Aufgabe des Bauamts. Dabei muss sich das Bauamt an den Vorgaben der nutzenden Verwaltung bzw. des Maßnahmenträgers orientieren, wenn es um die Einstufung als Verschlussache, Ausweisung von Sperrzonen oder das Vorliegen besonderer „militärischer Zwecke“ geht. Die Bauverwaltung hat über diese Vorgaben letztlich nicht zu befinden. Bei Zweifeln an den Vorgaben empfiehlt sich gleichwohl eine Rücksprache mit dem Nutzer, weil die Anwendung der o.g. Begrifflichkeiten von Bieterinnen ggf. gerügt und von der Vergabekammer nachgeprüft werden kann.

Sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 GWB kann es auch bei Maßnahmen im Bereich des Landes geben, z.B. Landeskriminalamt etc.

Die nutzende Verwaltung hat ihre Forderungen bereits bei Aufstellung der AA-Bau/ES-Bau bzw. dem Bauantrag zu stellen, vgl. Ziff. 3.2 K 16 RBBau (RiSBau).

**1.4. Regelungen der VSVgV im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen (fbDL)
-Vergleich/Unterschiede zum sonstigen Vergaberecht**

Die VSVgV bündelt für den verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Bereich die Maßgaben zur Vergabe für alle Arten werkvertraglicher Leistungen.

Für die Vergabe fbDL wird dabei aber nicht mehr in einzelnen Rechtsnormen unterschieden wie analog im übrigen Verfahrensbereich mit VgV und UVgO.

Im Gegensatz zu diesem Normenbereich bildet die VSVgV allerdings verschiedene Regelungen nicht, verändert, oder mit unterschiedlichen Verfahrensmöglichkeiten ab, um den Besonderheiten der Vergabe von sicherheits- oder verteidigungsspezifischen Aufträgen Rechnung zu tragen.

Insbesondere wird im Rahmen der VSVgV im Vergabeverfahren nicht nach freiberuflichen Leistungen mit nicht eindeutig bzw. eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Lösungen unterschieden. Da dies jedoch die Vertragsbedingungen und –grundlagen beeinflusst, ist deshalb die Maßgabe von I.4 VHF für die Wahl der Vertragsunterlagen verfahrensbestimmend.

Gem. § 10 Abs. 3 VSVgV ist die VOL/B grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen. Die Vorschrift ist damit inhaltlich identisch mit § 29 Abs. 2 VgV, nimmt aber fbDL, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann nicht aus. Da die VOL/B nicht auf nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare fbDL zugeschnitten ist, ist von dem Grundsatz des § 10 Abs. 3 VSVgV eine Ausnahme zu machen und die VOL/B ist nicht zum Vertragsgegenstand zu machen. Hier verbleibt es bei der Vertragsgrundlage der AVB (VI.1 VHF) gemäß I.4 VHF für alle Leistungen, deren Vergütung sich an der HOAI orientieren.

Die VSVgV definiert sich somit in manchen Bereichen nicht zweifelsfrei in Bezug auf freiberufliche Dienstleistungen hin. Der Leitfaden und die Formulare im Abschnitt III VHF sind deshalb so gestaltet, dass im Einzelfall dennoch rechtssicher verfahren werden kann. Sind die allgemeinen Formblätter des Abschnitts III nicht rechtssicher, sind extra Muster mit dem Anhang „-VS“ vorhanden (z.B. III.6-VS, III.25-VS, III.26-VS). Abweichungen von den VHF-Vorgaben bergen deshalb die Gefahr normwidrigen Handelns. (Siehe hierzu auch die I.9 „Übersicht Formblätter“ VHF.)

Die Grundsätze des Vergabeverfahrens sind in § 10 VSVgV nicht abschließend aufgeführt. Daneben gelten die allgemeinen Grundsätze gem. § 97 GWB sowie die Grundsätze für Vergaben aus der RL 2009/81/EG. Daher sind

- die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln,
- die Teilnehmer nicht zu diskriminieren,
- kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen zu beteiligen und

- die Verfahren transparent zu halten.

1.5. Auftragswert / Schwellenwert – siehe auch I.5 VHF

Die Ermittlung des Auftragswertes regelt § 3 VSVgV. Näheres erläutert und bestimmt I.5 VHF. Für den Bereich der verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge wird alle zwei Jahre ein eigener Schwellenwert bekanntgegeben. Er liegt höher, als der Schwellenwert für reguläre freiberufliche Vergaben!!

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 VgV gilt die VgV nicht für Maßnahmen im Anwendungsbereich der VSVgV. Für Vergaben verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge mit einem Auftragswert unterhalb deren spezifischen Schwellenwerts (also auch oberhalb des Schwellenwertes nach VgV) ist deshalb Abschnitt II VHF anzuwenden unter strenger Maßgabe von K 16 (RiSBau) RBBau, RiABG, etc.

1.6. Zusätzliche, besondere Einflüsse bei Vergabeverfahren nach VSVgV

Vor Abfassung der Bekanntmachung müssen von der Bauverwaltung die notwendigen Maßnahmen nach Nr. 5 K 16 (RiSBau) RBBau bestimmt werden.

Im Gegensatz zu Nr. 2.6 K 16 ist zu beachten, dass im Anwendungsbereich der VSVgV Verschlussachenvergaben gemäß § 104 GWB i. V. m. § 7 VSVgV auch den Grad „VS-NfD“ umfassen.

Sicherheitsüberprüfungen (SÜ)

Bei Verschlussachenvergaben müssen sich die Bewerber/Bieter je nach Grad der Geheimhaltungseinstufung im Laufe des Verfahrens einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung unterziehen oder eine vorhandene Bescheinigung nachweisen.

Besondere Veranlassungen ergeben sich darüber hinaus, wenn bereits im Rahmen der Bewerbung Zugang zu Verschlussachen notwendig ist. Sofern der Auftragnehmer darüber hinaus Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher an seinem Sitz aufbewahren muss (wenn z.B. ein FBT entsprechende Planunterlagen bei sich im Büro bearbeiten wird), dann muss er zuvor in die Geheimschutzbetreuung des BMWi aufgenommen worden sein.

Die nötigen Anforderungen an die Bewerber/Bieter definiert § 7 VSVgV.

Die Regelungen für notwendige Sicherheitsüberprüfungen ergeben sich aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG), dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch-GHB), der Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung-VSA) sowie den Vorschriften der Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau), die als K 16 Bestandteil der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) sind und gelten für alle verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Bauaufträge sowie Bauaufträge mit Anforderungen an den vorbeugenden Sabotageschutz.

Durchgeführt werden die Sicherheitsüberprüfungen bei militärischen Baumaßnahmen durch den Nutzer selbst (BwDLZ und MAD). Sofern sich der jeweilige Bieter / Auftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befindet oder in diese aufgenommen werden soll, ist das BMWi zuständig.

Bei nichtmilitärischen Baumaßnahmen im Rahmen der Organleihe für den Bund (z.B. BND) ist für die SÜ von Auftragnehmern folgendes zu beachten: Weder das SÜG Bund noch das BaySÜG ergeben derzeit die Zuständigkeit von Landesbehörden für derartige Sicherheitsüberprüfungen. Eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit ist jedoch Voraussetzung einer SÜ, da diese massiv in die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreift. Insofern ist für die genannten SÜ Nr. 5.1.2 K 16 RBBau (RiSBau) nicht maßgebend, Staatliche Bauämter sind keine „Behörden des Bundes“ im Sinne des § 3 SÜG.

SÜ als Eignungskriterium

Falls Sicherheitsüberprüfungen und/oder Sicherheitsbescheinigungen erst bei Auftragsausführung vorliegen müssen, ist in der Bekanntmachung der Zeitpunkt einzutragen, bis zu dem Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen sein müssen oder die Sicherheitsbescheinigung vorliegen muss.

Dabei ist zu beachten:

Das Verlangen, Sicherheitsüberprüfungen und/oder Sicherheitsbescheide bereits mit dem Teilnehmeantrag nachzuweisen, kann je nach Marktsituation dazu führen, dass keine hinreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist, die diese Kriterien von vorneherein erfüllen, so dass kein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.

Die Verlegung des Nachweises auf einen späteren Zeitpunkt, um den Kreis potentieller Bewerber bzw. Bieter zu erweitern, birgt das Risiko, dass sich das Vergabeverfahren und gegebenenfalls auch die Auftragsausführung verzögern, wenn Antrags- oder Überprüfungsverfahren unerwartet lange dauern. Werden die Nachweise erst zur Bauausführung gefordert, ist die Dauer der Antrags- oder Überprüfungsverfahren bei den Ausführungsfristen einzuplanen. Unabhängig davon kann der Fall eintreten, dass Anträge auf Sicherheitsbescheide und/oder Sicherheitsüberprüfungen nach Zuschlagserteilung scheitern und der bereits beauftragte Auftragnehmer dann nicht zur Ausführung der Leistungen imstande ist.

Nutzen und Risiken einer Terminvorgabe in der Bekanntmachung muss die Vergabestelle daher im Hinblick auf die Gewährleistung von Wettbewerb einerseits und Terminalsicherheit andererseits im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung abwägen.

1.7. Vergabearten/Vergabeverfahren nach VSVgV für fbDL

- siehe Schnellübersicht III.1-VS VHF

Im Anwendungsbereich der VSVgV werden Aufträge über freiberufliche Dienstleistungen Vergabearten vergeben:

Verfahren A	Vergabe im nicht offenen Verfahren
Verfahren B	Vergabe im Verhandlungsverfahren <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb (TNW)
Verfahren C	Vergabe im Wettbewerblichen Dialog
Verfahren D	Vergabe im Verhandlungsverfahren <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb

Nicht offenes Verfahren (A) - Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (TNW) (B)

Achtung: Verhandlungen im nicht offenen Verfahren (A) sind unzulässig (§ 11 Abs. 2 VSVgV)!

Gemäß § 146 GWB können öffentliche AG zwischen diesen beiden Vergabearten wählen.

Für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, ist die Vergabe im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Regel.

Für die sonstigen freiberuflichen Dienstleistungen empfiehlt sich die Vergabe im nichtoffenen Verfahren.

In beiden Verfahren dürfen die Vergabeunterlagen nur an geeignete Unternehmer übersandt werden (§ 22 Abs. 5 VSVgV)!

Wettbewerblichen Dialog (C)

Der Wettbewerbliche Dialog ist ein alternatives Vergabeverfahren unter bestimmten Bedingungen.

Der Verfahrensverlauf ist in § 13 Abs. 2 VSVgV i. V. m. § 119 Abs. 6 GWB geregelt. § 13 Abs. 1 VSVgV beschreibt die Voraussetzungen unter denen eine Vergabe im wettbewerblichen Dialog erfolgen kann. Der Dialog wird dabei zwischen Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren eingeschoben; er unterliegt strengen Anforderungen an die vertrauliche Behandlung der Teilnehmerinteressen und – belange.

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (TNW) (D)

Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist ein Vergabeverfahren, dass ausnahmsweise durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen für diese Vergabeart sind abschließend in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 VSVgV geregelt. Auf folgende Bedingungen bei der Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne TNW wird besonders hingewiesen:

- die zwingende Dringlichkeit darf nicht dem Verhalten des AG zuzuschreiben sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Alt. bb) VSVgV)
- bei wiederholten Leistungen durch denselben AN muss bereits in der ursprünglichen Bekanntmachung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sein und der Entwurf hierüber Gegenstand des ursprünglichen Grundentwurfes gewesen sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) VSVgV).
- die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne TNW muss in der Bekanntmachung nach § 35 VSVgV begründet werden (§ 12 Abs. 2 VSVgV).

Planungswettbewerbe (nach RPW) im Anwendungsbereich der VSVgV

VSVgV enthält keine Regelung analog § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV für eine Auftragsvergabe im Anschluss an einen Wettbewerb (im Verhandlungsverfahren ohne TNW). Sie enthält ebenfalls keine Regelungen analog Abschnitt 5 und 6 der VgV.

Im Gegensatz zum Standardformular 2 ist im Standardformular 17 keine Möglichkeit gegeben, durch das Ergebnis eines Planungswettbewerbes vorbestimmte Teilnehmer einzutragen.

Die Regelungen der VSVgV sehen damit die Durchführung von Planungswettbewerben in ihrem Anwendungsbereich nicht vor.

1.8. Kosten für die Vergabeunterlagen

Die VSVgV trifft nur in § 29 Abs. 3 vage Aussagen in Bezug auf „... den Betrag, der für den Erhalt der Unterlagen zu entrichten ist“.

Da die hier fraglichen Vergabeunterlagen in der Regel elektronisch zur Verfügung zu stellen sind, sollen keine Kosten hierfür erhoben werden.

1.9. Vergabeunterlagen

Eine Übersicht über die erforderlichen Formblätter ist in der Übersicht I.9 des VHF zusammengestellt. Bei Vergabe über die Vergabeplattform ist der entsprechende Formularsatz „VS“ zu wählen.

1.10. Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn an fortlaufend zu dokumentieren. Dies ist notwendig, um zu jeder Zeit den korrekten Ablauf des Verfahrens nachweisen zu können. Einzelnes siehe unten, Nr. 7.

2. Bekanntmachungen

2.1 Die verschiedenen Standardformulare für den Bereich Verteidigung und Sicherheit

Alle nachstehend genannten Standardformulare können Sie unter <http://simap.europa.eu> abrufen und bearbeiten oder direkt auf der Vergabeplattform bearbeiten.

1. „Vorinformation über ...“ (Standardformular 16)

Diese Veröffentlichung nach den Vorgaben des § 17 VSVgV ist nur dann gem. § 17 Abs. 3 VSVgV Pflicht, wenn eine Verkürzung der Angebotsfrist in einem anderen Verfahren als dem Verhandlungsverfahren ohne TNW beabsichtigt ist (§ 17 Abs. 4 VSVgV).

2. „Auftragsbekanntmachung“ (Standardformular 17)

Die beabsichtigte Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen im nichtoffenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit TNW oder im wettbewerblichen Dialog wird mit einer Bekanntmachung gemäß § 18 VSVgV veröffentlicht.

Im Standardformular ist vorzugeben, auf welchem Weg die Teilnahmebewerbungen (Postweg, direkt, elektronisch, Telefax, oder einer Kombination) einzureichen sind (§ 19 Abs. 1 VSVgV). Telefonische Bewerbungen muss der Bewerber bis zum Ablauf der Frist in Textform bestätigen (§ 19 Abs. 5 VSVgV).

3. „Bekanntmachung über ... Berichtigung“ (Standardformular 14)

Sofern sich nach Versand der Bekanntmachung die Notwendigkeit von Änderungen zur Korrektur fehlerhafter Angaben ergibt, Verfahren eingestellt werden oder dgl., können Bekanntmachungen, sofern diese online abgegeben wurden, mit Hilfe des Standardformulars 14, „Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nicht abgeschlossene Verfahren oder Berichtigung“ überarbeitet werden. Achtung: Die Verordnung (EU) Nr. 842/2011 bestimmt für den Bereich der Verteidigung und Sicherheit kein eigenes Standardformular explizit für diesen Zweck. Da aber sonst keine Möglichkeit bestünde, potentiellen Bewerbern z.B. eine Korrektur falscher Datenangaben bekanntzumachen, sollte das Standardformular 14 im Bereich der Verteidigung und Sicherheit weiterverwendet werden. In diesem Fall ist die Nr. I.2 des Formulars nicht auszufüllen.

Bei Änderungen ist zu beachten, dass sich dadurch ggfs Fristen entsprechend verändern könnten und deshalb anzupassen sind.

4. „Bekanntmachung ... vergebener Aufträge“ (Standardformular 18)

Vergebene Aufträge sind spätestens 48 Tage nach Vergabe gemäß § 35 VSVgV zu veröffentlichen.

5. „Bekanntmachung der Vergabe von Unteraufträgen“ (Standardformular 19)

Nur durch Auftragnehmer anzuwenden, sofern § 39 VSVgV gemäß einer AG-Festlegung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 VSVgV zur Anwendung kommt. Dies setzt voraus, dass der AG solche Forderungen bereits in der Bekanntmachung aufstellt.

2.2 Ausfüllen der Standardformulare und ihre Veröffentlichung

Alle Standardformulare können über die Vergabepattform oder online direkt auf der Internetseite des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union bearbeitet und abgegeben werden. Eine vorherige Anmeldung und Registrierung bei direkter Abgabe über die Internetseite des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union ist dabei erforderlich.

Da die Vergabestelle nach herrschendem Recht für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich bleibt, empfiehlt es sich deshalb, die Veröffentlichung entsprechend zu kontrollieren.

Bekanntmachungen können **nach** Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU auch im Inland (Staatsanzeiger) veröffentlicht werden. Hierfür kann das entsprechende Muster III.5 VHF verwendet werden. Die Angaben müssen dabei mit den Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU übereinstimmen und darauf verweisen.

Für den Bereich der Staatsbauverwaltung gibt es vorerst kein Beschafferprofil im Sinne von § 18 Abs. 5 VSVgV.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass seine Empfangsmedien den Anforderungen von Anhang VIII der Richtlinie 2009/81/EG genügen.

2.3 Entscheidungen, die das weitere Verfahren / die spätere Auftragsabwicklung beeinflussen und/oder bestimmen

In der Bekanntmachung einmal getroffene Entscheidungen bestimmen das gesamte weitere Verfahren und sind strikt einzuhalten bis zum Verfahrensende.

Verkürzung der Regelfristen

Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen kann eine Fristverkürzung um 7 Tage für den Teilnahmeantrag gemäß § 20 Abs. 4 VSVgV angewendet werden. Eine weitere Verkürzung um 5 Tage ist möglich, wenn die Vergabeunterlagen frei, direkt und vollständig elektronisch verfügbar sind.

Nur bei Vorinformation nach § 17 VSVgV kann eine Verkürzung der Angebotsfrist gemäß § 20 Abs. 3 VSVgV angewendet werden.

Beschleunigtes Verfahren

Die Fälle „besonderer Dringlichkeit“ nach § 20 Abs. 2 S. 2 VSVgV sowie „zwingender Dringlichkeit“ nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) Alt. bb) VSVgV sind Ausnahmetatbestände und als solche vom öffentlichen Auftraggeber eng auszulegen, zu begründen und in der Dokumentation nachzuweisen. Dabei sind nach gängiger Rechtsprechung die Interessen des Auftraggebers den Belangen der Bewerber grundsätzlich dann unterzuordnen, wenn die maßgeblichen Umstände dem Auftraggeber selbst zuzuschreiben sind.

Nicht ausreichend sind also rein verwaltungsinterne Gründe, etwa Personalmangel durch Urlaub oder Krankheit, oder die Absicht, durch Verkürzung der Fristen die Anzahl der Teilnehmer einzugrenzen. Eine „besondere/zwingende Dringlichkeit“ setzt in der Regel höhere Gewalt voraus bzw. Gegebenheiten, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen.

Unvorhergesehene Ereignisse (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a VSVgV)

Auch hierzu sind rein verwaltungsinterne Gründe - wie vor benannt - nicht ausreichend. Eine „Unvorhergesehenheit“ setzt in der Regel höhere Gewalt voraus oder Gegebenheiten, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen.

Unterauftragnehmer

Aufgrund der Bestimmung des § 18 Abs. 3 Nr. 2 VSVgV sind Vorgaben, welche Möglichkeiten entsprechend § 9 Abs. 1 mit 3 VSVgV wahrgenommen werden, entgegen § 9 Abs. 4 VSVgV bereits in der Bekanntmachung zu treffen.

Grundsatz

Es ist regelmäßig zu fordern, dass Bieter

- die Teilleistungen des Auftrages dem AG schriftlich anzeigen, die sie an Unterauftragnehmer vergeben wollen
 - die Änderungen angeben, die sich bei Unterauftragnehmern während der Vertragslaufzeit ergeben.
- Auftragnehmer können dabei ihre Unterauftragnehmer frei wählen.

Ein Verzicht auf diesen Grundsatz ist ausreichend zu begründen.

Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren

Soll in begründeten Ausnahmefällen also von dem vorstehenden Grundsatz abgewichen werden, kann der Auftraggeber nach § 9 Abs. 3 VSVgV fordern, dass alle oder bestimmte Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren entsprechend §§ 38 - 41 VSVgV zu vergeben sind. Von dieser Möglichkeit ist nur Gebrauch zu machen, wenn sichergestellt ist, dass sich auch in diesem Fall genügend Unternehmen am Wettbewerb beteiligen.

Soll der Auftragnehmer verpflichtet werden, einen bestimmten Teil seines Auftrages an Unterauftragnehmer weiter zu vergeben, **muss** der Auftragnehmer verpflichtet werden, diesen Teil seines Auftrags im wettbewerblichen Verfahren entsprechend §§ 38 - 41 VSVgV zu vergeben; in der Auftragsbekanntmachung sind anzugeben:

- die Spanne (Mindest- und Höchstsatz, letzterer in angemessenem Verhältnis zum Gegenstand und Wert des Auftrages und keinesfalls höher als 30 %)
 - der Hinweis, dass der Auftragnehmer den erfolgreichen Bieter dazu verpflichtet, alle oder bestimmte Unteraufträge gemäß dem Verfahren in Teil III der Richtlinie 2009/81/EG zu vergeben
- Zusätzlich kann in der Bekanntmachung angegeben werden, dass der erfolgreiche Bieter auch die über den geforderten Anteil hinausgehenden Unteraufträge und die bereits ausgewählten Unterauftragnehmer angeben muss.

2.4 Gründe für ein Verhandlungsverfahren ohne TNW:

Die Gründe sind zunächst in der Dokumentation (III.3.1 oder III.3.2 VHF) darzulegen.

Eine Bekanntmachung mit den Standardformularen 16 bzw. 17 entfällt in diesem Falle.

Die Gründe sind gem. § 12 Abs. 2 VSVgV in der Bekanntmachung nach § 35 VSVgV zusätzlich im Standardformular 18 zu benennen.

3. Eingang der Antragsunterlagen auf Teilnahme

3.1 Verfahren A, B und C

Da der Auftraggeber bei eingegangenen Anträgen die Wahrung der Vertraulichkeit (§ 6 VSVgV) sicherzustellen sowie die Anforderungen an den Schutz von Verschlussachen (§ 7 VSVgV) zu wahren hat, müssen die Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bzw. dem Öffnungstermin unter Verschluss bleiben.

Für die Öffnung der eingegangenen Unterlagen und die Dokumentierung trifft § 30 VSVgV Mindestregelungen. Diese Maßgaben sind in den Verfahren A mit C gleichermaßen anzuwenden. Das Bewerbungsergebnis (Mindestumfang: Anzahl, besondere Vorkommnisse, fehlende Unterschrift oder Signatur, verspätete Eingänge, etc.) ist jedoch in der Dokumentation (§ 43 VSVgV) festzuhalten, siehe unten, Nr. 5.3.

3.2 Verfahren D: entfällt

4. Auswahlverfahren – Feststellung der Eignung

Eignungskriterien – Grundsätzliches

Erforderliche Eignungsnachweise (der Verfahren A – C) werden in der Bekanntmachung festgelegt, bzw. (im Verfahren D) in den Vergabeunterlagen aufgeführt.

Die VSVgV bestimmt diese in den §§ 6 – 8 und 21 – 28 VSVgV.

Soweit mit den Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen vereinbar, sind die Nachweise immer in Form von Eigenerklärungen der Bewerber nach § 22 Abs. 2 VSVgV abzuverlangen. § 22 Abs. 1 VSVgV bestimmt zudem, dass nur solche Eignungsnachweise verlangt werden dürfen, die durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.

Bei der Bewertung der Eignungsnachweise sind die nachstehenden Maßgaben einzuhalten.

Hinweis: Bei der Bewertung der Eignungskriterien können entweder Mindestkriterien festgelegt werden oder die Eignungskriterien bepunktet werden. Die Bepunktung ist festzulegen und mittels einer Matrix oder schriftlich in der Bekanntmachung schon den Bewerbern mitzuteilen.

Voreingenommene Personen (definiert in § 42 VSVgV) auf Seiten des Auftraggebers sind von Entscheidungen in den Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Grundsatz des Verfahrens: In allen Phasen der Auswahl- und Vergabeverfahren sind die Bewerber gleich zu behandeln. Die Integrität der Daten, die Vertraulichkeit der Bewerberunterlagen und die Transparenz des Verfahrens sind zu gewährleisten, das Diskriminierungsverbot ist einzuhalten.

Das Nachfordern von fehlenden Unterlagen ist zulässig. Voraussetzung ist immer eine Aufforderung des AG unter Setzung einer Nachfrist (§ 22 Abs. 6 VSVgV).

Losverfahren

Ein Losverfahren ist in der VSVgV nicht vorgesehen.

4.1 Verfahren A, B, C

4.1 1. Ausschlussprüfung

Ausschlussgründe werden in § 7 Abs. 5, § 22 Abs. 6, § 23, § 24 VSVgV definiert.

Die in der Bekanntmachung durch Abgabe des Teilnahmeantrags geforderte Eigenerklärung reicht zunächst für die Beurteilung im Rahmen der Ausschlussprüfung nach vorgenannten Bestimmungen aus.

Liegt dem AG Kenntnis im Widerspruch zur Eigenerklärung des Bewerbers vor, kann der Bewerber diese Kenntnis durch Nachweise gemäß § 23 Abs. 3, - 5 oder § 24 Abs. 2, 3 VSVgV widerlegen.

Kann der Bewerber die Unrichtigkeit der Kenntnis nicht widerlegen, ist er vom weiteren Auswahlverfahren auszuschließen. Ausnahmen von einem solchermaßen begründeten Ausschluss sind nur nach den in § 23 Abs. 1 VSVgV i.V.m. § 147 GWB und 123 Abs. 5 GWB genannten zwingenden Gründen oder Umständen möglich. Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 147 GWB i.V.m. § 125 GWB sind gem. § 23 Abs. 1 S. 2 VSVgV zu berücksichtigen.

Eine Pflicht für den Auftraggeber, die „Kenntnis“ durch gezielte Recherchen zu erlangen, besteht nicht.
Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Behörde zu beteiligen.

Das Ergebnis aller Ausschlussentscheidungen ist für jeden Einzelfall in der Dokumentation (III.3.1/3.2 VHF) festzuhalten.

4.1 2. Feststellung der Eignung

Der verbliebene Bewerberkreis wird nach dem Katalog der nach Maßgabe der §§ 21, 22, 25 mit 28 VSVgV im Standardformular „Bekanntmachung“ benannten Nachweise, Eigenerklärungen und Angaben beurteilt. Zu bemessen ist dabei insbesondere die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen mit dem Ziel, für das weitere Verfahren einen Kreis aus Bewerbern zu ermitteln, der die Mindestanforderungen nach § 122 Abs. 1 GWB erfüllt.

Das gewählte Auswahlverfahren ist objektiv und nichtdiskriminierend abzuwickeln und muss willkürliche Bewertungen verhindern.

Sind die Angaben eines Bewerbers unvollständig, zweifelhaft oder erfüllen die Angaben die Vorgaben nicht (z.B. kein Eintrag in der Architektenliste), oder liegen Bewerbungen mit kritisch zu beurteilenden wirtschaftlichen Unternehmensverknüpfungen vor, wie z.B. ein Planungsbüro, das Tochterfirma eines Bauunternehmens ist, muss sich dies in der Bewertung bzw. Gewichtung entsprechend niederschlagen. Zweifel an der Richtigkeit jedweder Angaben, sind in ausreichender Tiefe zu überprüfen.

Wenn sich Bewerber der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, sind die Bewerberangaben entsprechend der Vorgaben in der Bekanntmachung zu bewerten.

In diesem Fall ist die Vorlage der entsprechenden Erklärungen nach III.7 und III.8 VHF erforderlich. Für Bewerber und Bewerbergemeinschaften ist das Formblatt III.9 erforderlich.

Ausländische Bewerber

Die Herkunft ausländischer Bewerber ist kein Auswahlkriterium. Für ausländische Bewerber sind dieselben objektiven Maßstäbe anzuwenden.

Einschränkungen bestehen allenfalls bei VS-Aufträgen gemäß § 7 Abs. 7 und 8 VSVgV.

Für die Berücksichtigung kleinerer Büros ist bei der Auswahl ein angemessener Maßstab für eine Gewichtung der Auswahlkriterien nach der Bedeutung und Komplexität der geplanten Auftragsleistung in Anwendung von § 97 Abs. 4 GWB i. V. m. § 10 Abs. 1 VSVgV anzulegen.

Vorbefasste Bewerber

Es kann nicht verhindert werden, dass sich nach § 10 Abs. 2 VSVgV im Vorfeld Beschäftigte auch im eigentlichen Verfahren bewerben. Der AG hat dann sicherzustellen, dass der TNW hierdurch nicht verfälscht wird. Um nicht gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen, ist aufgrund einer EuGH-Entscheidung einem Betroffenen die Beweismöglichkeit einzuräumen, dass seine Vorbefassung keine wettbewerbsverfälschende Auswirkung hat. Alle Informationen, die der vorbereitete Bewerber/Bieter hat, sind auch den übrigen Bewerbern/Bietern zur Verfügung zu stellen.

Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Behörde zu beteiligen.

4.1 3. Auswahl der Bewerber für das weitere Verfahren

Ein Anspruch der Bewerber auf Teilnahme am weiteren Verfahren besteht nicht. Grundsätzlich besteht aber ein Anspruch auf eine sachgerechte Auswahl der Bewerber!

Ziel der Auswahl ist, bei der Begrenzung ausschließlich nach den veröffentlichten Mindestanforderungen diejenigen Bewerber herauszufinden, die am ehesten die Erfüllung der Bedingungen nach § 122 Abs.1 GWB erwarten lassen.

Kriterien über Leistungsumfänge und Vergütung kommen erst im weiteren Verfahren zum Tragen (Zuschlagskriterien). Im Regelfall sind bei hinreichender Anzahl mindestens drei Bewerber für das weitere Verfahren auszuwählen.

Der Ermessens-/Beurteilungsspielraum im Bewertungsablauf ist nur eingeschränkt nachprüfbar. Überprüft werden – auch gerichtlich – kann nur, ob rechtliche Grenzen des Ermessens nicht eingehalten, unzutreffend oder unvollständig angewandt wurden. Rechtliche Grenzen sind insofern das Gleichbehandlungsgebot, das Diskriminierungsverbot, die Transparenz nach § 97 Abs. 1, 2, 6 GWB. Dazu ist eine schriftliche Dokumentation der Bewertung notwendig.

Eine Verpflichtung, Bewertungskriterien zu bepunkten und zu gewichten, besteht nicht. Sofern jedoch solche Regeln für die Eignungsprüfung aufgestellt werden (z.B. mittels einer Bewertungsmatrix), ist Voraussetzung, dass diese nach herrschender Rechtsprechung aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz bereits in der Bekanntmachung veröffentlicht wurden. Eine Dokumentation der Bepunktung für jeden Bewerber ist schriftlich zu erstellen. Dabei ist vor allem zu nachvollziehbar zu dokumentieren, wenn ein Bewerber nicht die volle Punktzahl erhält.

4.1 4. Information der nichtberücksichtigten Bewerber nach Abschluss des Auswahlverfahrens

Hierzu sieht die Verordnung keine unmittelbare Handlungsanweisung vor. Die Ablehnung ist jedoch gemäß § 36 VSVgV auf Verlangen des Betroffenen und einem entsprechenden Antrag in Textform innerhalb von 15 Tagen zu begründen.

Eine Verpflichtung besteht jedoch immer gemäß § 134 Abs. 1 S. 2 GWB spätestens im Zusammenhang mit der Information über die Zuschlagsentscheidung.

Um die Frist der Wartezeit nicht unnötig zu verlängern, empfiehlt es sich deshalb, bereits nach Abschluss des Auswahlverfahrens die nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligten Bewerber mittels III. 11 VHF zu informieren. Damit ist der Bewerber nicht mehr Teilnehmer des Vergabeverfahrens und muss über die Zuschlagserteilung nicht mehr informiert werden.

4.2 Verfahren D

4.2 1. Auswahl aufzufordernder Unternehmen

Bei der Auswahl sind die Maßgaben nach §§ 6 und 7 VSVgV ausschlaggebend. Ein ausreichender Wettbewerb ist erst mit mindestens drei Bietern gegeben, die Vergabegrundsätze nach § 10 VSVgV und oben, Nr. 0.4 sind auch in diesem Verfahren strikt einzuhalten.

Für die Vergabeunterlagen sind mindestens die Vorgaben der §§ 10 Abs.1, 15 und 16 VSVgV einzuhalten.

Feststellung der Eignung

Es sind dieselben Maßgaben anzuwenden wie bei den Verfahren A – C und in 4.1.2 beschrieben.

5. Angebotseinholung / Verhandlungsverfahren

Verfahren A	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
Verfahren B	Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren
Verfahren C	Aufforderung zur Teilnahme am Dialog/Abgabe eines endgültigen Angebotes und Teilnahme an der nachfolgenden Verhandlung
Verfahren D	Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und Teilnahme an der nachfolgenden Verhandlung

5.1 Aufforderungsschreiben

Die ausgewählten Bewerber sind schriftlich (III.16 VHF) mit angemessenem zeitlichen Vorlauf zur Teilnahme am weiteren Verfahrensverlauf aufzufordern bzw. einzuladen.

Den Mindestumfang an Anforderungen definiert § 29 VSVgV.

Ggfs. weitere individuelle Anforderungen (z.B. mehrphasige Verhandlung) sind einzelfallbezogen zu formulieren und zu ergänzen.

Einschlägige Anlagen, wie z.B.: Vertragsmuster (Teil VII VHF), Allgemeine Vertragsbedingungen und dgl. sind als Anlagen beizufügen, oder unter einer Web-Adresse zur Verfügung zu stellen.

Fristen für die Ausarbeitung und Abgabe der Angebots- oder sonstiger Unterlagen regelt § 20 VSVgV. Auch bei Verkürzungen und etwaiger Dringlichkeit müssen diese dem Bearbeitungsumfang angemessen sein, um belastbare Unterlagen zu bekommen. Eine zu kurze Frist wird nie zum erwarteten Ergebnis führen.

Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe ist so zu beschreiben, dass sie alle Bewerber im gleichen Sinne verstehen, beurteilen und/oder kalkulieren können. Die Beschreibung soll alle für das Vorhaben relevanten Angaben enthalten soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Sie enthält neben den Bestimmungen der §§ 15 und 16 VSVgV im Regelfall die Beschreibung

- der zu erbringenden Planungsleistung nach den Leistungsbildern der HOAI,
- einer Planungsleistung außerhalb der Leistungsbilder der HOAI oder
- einer sonstigen freiberuflichen Dienstleistung.

oder

- bei Architekten- und Ingenieurleistungen ggfs. zusätzlich die Beschreibung der Vorgaben für die Erarbeitung eines Lösungsvorschlages (z. B. ein Vorentwurf für eine bauliche Anlage).

Werden in den Verfahren B, C und D solche Lösungsvorschläge gefordert, haben die Bewerber einen Vergütungsanspruch hierfür gleichlautend nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Nr. 6 VSVgV.

Hinweis: Unaufgeforderte Lösungsvorschläge dürfen nicht gewertet werden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit präsentierten Referenzobjekten (Gleichbehandlungsgebot).

Zuschlagskriterien

Sofern nicht schon in der Bekanntmachung erfolgt, sind alle Zuschlagskriterien sowie zwingend deren Gewichtung oder deren absteigende Reihenfolge anzugeben. Zuschlagskriterien können im Einzelfall mit Unterkriterien präzisiert werden, deren Gewichtung dann gleichermaßen anzugeben ist.

Die Zuschlagskriterien müssen sich klar und nachvollziehbar von den Eignungskriterien des Auswahlverfahrens abgrenzen, eine Wiederholung von Eignungskriterien ist nicht statthaft.

§ 34 VSVgV enthält eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Kriterien.

Die Zuschlagskriterien dürfen im Nachhinein nicht mehr verändert oder ergänzt werden, Hat der Auftraggeber beispielsweise schon alle relevanten Zuschlagskriterien in der „Bekanntmachung“ benannt, so darf er diese später auch in der Aufgabenbeschreibung bzw. der Aufforderung zur Verhandlung weder ändern noch ergänzen.

Beim Kriterium „Preis“ ist zu beachten:

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt aufgrund der in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien in der festgelegten Gewichtung (§ 34 Abs.2 VSVgV).

Ist eine Gebühren- oder Honorarordnung auf die ganze zu erbringende Leistung oder Teile dieser anzuwenden, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass ein Angebot dahingehend zu prüfen ist, ob es im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung liegt. In diesem Fall ist das Honorar grundsätzlich nicht ausgenommen, aber nur gering zu gewichten.

Bei Leistungen, für die die Vergütung frei zu vereinbaren ist, muss für ein vernünftiges Angebotsbild und dessen Vergleichbarkeit die Nennung von realen Maßstäben für die Honorarbemessung vorgegeben sein, also überschlägig ermittelte anrechenbare Kosten, Schwierigkeitsgrad, Leistungsumfang, spezielle Planungsanforderungen, ggfs. Nebenkosten und sonstige Honorar- bzw. Vergütungsbestandteile.

5.2 Vorbereitung Verhandlungsgespräch

Zur Wahrung der vertraulichen Behandlung eingegangener Unterlagen ist zwingend § 19 Abs. 3 VSVgV anzuwenden.

Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes sind alle allgemeingültigen einheitlichen Wertungsunterlagen (Fragenkatalog/Bewertungsformulare) entsprechend den Vorgaben des Aufforderungsschreibens vorzubereiten. Nach Ablauf der Einreichungsfrist dürfen diese Unterlagen nicht mehr geändert werden. Dies dient auch der Vereinfachung der späteren Vergabeentscheidung und Vorbeugung gegen etwaige Willkürvorwürfe.

5.3 Einreichungstermin/Öffnung der Angebote

Die Vorgehensweise ist in § 30 VSVgV festgelegt. Von besonderer Wichtigkeit ist das Unter-Verschluss-Halten eingegangener Unterlagen, unabhängig von ihrer Versandform.

5.4 Prüfen und Werten der Angebote / der Unterlagen für die Auftragsverhandlung

Prüfung, Wertung und Vorbereitung der Vergabeentscheidung sind in den §§ 31 mit 34 VSVgV festgelegt.

5.5 Auftragsverhandlung (nur Verfahren B, C und D)

Ziel der Verhandlung ist es, nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Darstellungen und Erkenntnisse im Verbund mit der Wirtschaftlichkeit den Bewerber zu erkennen, der einschließlich der auszuhandelnden Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Kriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Normen für Form und Durchführung der Verhandlungen gibt die VSVgV nicht vor. Dennoch eröffnet dies keinen vergaberechtsfreien Raum und erlaubt auch keinerlei willkürliches Handeln.

Verhandlungen unterliegen – wie das gesamte Verfahren - den Grundsätzen des Wettbewerbes, der Transparenz, dem Diskriminierungsverbot, der Vertraulichkeit und der Gleichbehandlung. Vertrauliche Informationen dürfen daher nicht an andere Teilnehmer weitergegeben und Verhandlungsteilnehmer dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden (Diskriminierungsverbot) – z. B. in Vergütungsfragen.

Zur jeweiligen Verhandlungsrunde müssen die Teilnehmer auf gleichem Kenntnisstand sein.

Verhandlungsgegenstände sind neben den Zuschlagskriterien im Wesentlichen:

- die Auftragsbedingungen
- die Präzisierung der Leistungsinhalte und -ergebnisse
- die Wirtschaftlichkeit der Vergütung
- die Termine und Fristen der Abwicklung
- das eingesetzte Personal
- Fremdleistungsanteile

Liegen Verdachtsmomente über ungewöhnlich niedrige Preise vor, sind die Bewerber noch vor der Verhandlung aus Beweisgründen immer schriftlich zur Aufklärung aufzufordern. Ein Unterlassen einer solchen Sachverhaltsaufklärung führt zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens.

Maßgeblich ist hier immer der Gesamtpreis des Angebotes nicht der Preis einzelner Positionen. Ein Angebot erscheint immer dann als ungewöhnlich niedrig, wenn bei einem Vergleich mit dem nächstplazierten Bieter der Abstand ungewöhnlich hoch ist. Scheint das Angebot des nächstplazierten Bieter nicht als Vergleichsmaßstab geeignet (unseriöse Preisbildung, unzulässige Preisabsprache, Änderung der Vergabeunterlagen etc.) ist ein Vergleich mit der Auftragswertermittlung maßgeblich. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

- bei Abweichungen unter 10 % liegt kein ungewöhnlich niedriges Angebot vor

- bei Abweichungen zwischen 10 % und 20 % hat die Vergabestelle ein Beurteilungsspielraum, ob das Angebot ungewöhnlich niedrig ist oder es eine plausible Begründung gibt. Im Zweifelsfall muss eine Aufklärung stattfinden.
- Bei Abweichungen über 20 % besteht eine Aufklärungspflicht

Die Ergebnisse der Aufklärung und die Entscheidungen, warum von einer Aufklärung abgesehen wird, sind zu dokumentieren.

Sog. „unauskömmliche Angebote“, also solche deren Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, können ausgeschlossen werden, da solche auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basieren können. Es wird somit sichergestellt, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ungewöhnlich niedrige Preise können ihre Ursache ggfs. in staatlichen Beihilfen haben. Eine Anerkennung solcher Beihilfen ist immer dann zu treffen, wenn diese Beihilfen rechtmäßig sind. Rechtmäßigkeit liegt vor, wenn eine staatliche Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist; diese Feststellung trifft die Europäische Kommission (KOM) nach Art. 197 ff AEUV. Ein berechtigter Verdacht der Unrechtmäßigkeit ist der Kommission mitzuteilen, die im Rahmen der Beihilfenaufsicht tätig wird.

Die mit den Verhandlungsteilnehmern einzeln zu führenden Verhandlungsgespräche sind aus Gründen der Transparenz zu dokumentieren. Diese Gesprächsprotokolle sollen grundsätzlich auch die direkten Antworten der Bewerber/Bieter enthalten und den Beteiligten bei Verhandlungsschluss zur Kenntnis und Gegenzeichnung gegeben werden um Einvernehmen zum Gesprächsergebnis zu dokumentieren.

Einzelprotokolle und Bewertungsunterlagen sind dem Vergabevermerk als Anlage beizufügen. Damit wird die für Dritte erforderliche Nachvollziehbarkeit des Verhandlungsergebnisses sichergestellt in Bezug auf die subjektiven und objektiven Einschätzungen der Bewerber, deren Verhalten und persönlichen Präsentation.

6. Vergabeentscheidung

Den Verhandlungen in den Verfahren B, C und D bzw. dem Abschluss der Angebotswertung in Verfahren A folgt die interne Entscheidung, an welchen Bieter/Bewerber der Auftrag vergeben werden soll (Vergabeentscheidung).

Die Auswahl des Bewerbers/Bieters, der die bestmögliche Leistungserbringung erwarten lässt bzw. die im Hinblick auf die Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet, ist ausschließlich im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zu treffen.

7. Abschluss der Verfahren A mit D

7.1 Information der Bieter/Bewerber nach § 134 GWB

Über die Vergabeentscheidung ist zunächst den nichtberücksichtigten Bietern/Bewerbern eine Information mit Muster III.12 VHF zu erteilen über den Namen des vorgesehenen Auftragnehmers sowie die Gründe der Nichtberücksichtigung.

Der Bieter/Bewerber, dessen Angebot angenommen werden soll, ist zeitgleich von dieser Absicht mit Muster III.13 VHF zu informieren.

Es empfiehlt sich, diese Informationen vorab als Telefax zu versenden, da mit dem Sendebrief ein Zugangsbeleg vorliegt und die Wartezeit von 15 auf 10 Kalendertage verkürzt wird. Über der Vergabeplattform erfolgt die Zusage/Absage immer elektronisch, die Wartezeit beträgt 10 KT.

7.2 Auftragserteilung - Vertragsmuster nach Abschnitt VII VHF

Der Auftrag darf erst nach Ablauf der Fristen nach § 134 GWB nach Maßgabe des § 34 VSVgV erteilt werden und sofern von der Vergabekammer kein Antrag auf Nachprüfung zugestellt wurde. Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne Information geschlossen wird, ist unwirksam nach Maßgabe des § 135 GWB.

7.3 Vergabebekanntmachung

Siehe oben 1.1 Nr. 4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall **vor** einer Bekanntmachung zu prüfen ist, ob diese nicht in Anwendung von § 35 Abs. 2 VSVgV unterbleiben muss.

8. Dokumentation des Verfahrens

Die Auftraggeber sind zwingend verpflichtet, jederzeit einen nachvollziehbaren Überblick über den aktuellen Stand des Verfahrens vorzuhalten. Der Vermerk muss deshalb laufend fortgeschrieben werden.

Damit ist gewährleistet, dass der jeweilige Verfahrensstand bei etwaigen Nachprüfungsverfahren ohne Zeitverlust bei der Nachprüfungsstelle vorgelegt werden kann sowie erforderlichenfalls bei Rechnungsprüfungsbehörden, Zuwendungsgebern oder KOM.

Gleichzeitig ermöglicht dies die laufende Eigenkontrolle des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens.

Der Vermerk nach III.3.1/III.3.2 VHF dokumentiert das Verfahren unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung nach § 97 Abs. 1 GWB. Aus der Dokumentation soll nicht nur hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bewerber den Auftrag erhält, sondern es muss auch nachvollziehbar dargestellt sein, weshalb die anderen Teilnehmer am Verhandlungsverfahren im Vergleich zum erfolgreichen Bewerber bei der Bewertung ein schlechteres Ergebnis erzielen.

Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbotes ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Bewertung erzielt hat. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Vergabestelle zu dieser Bewertung gelangt ist.

Der Vermerk ist nicht formalisiert, der Mindestumfang ist in § 43 VSVgV definiert. Da der Inhalt immer individuell auf den Einzelfall abzustimmen ist, sind die Mindestangaben in III.3.1/III.3.2 VHF dem Bedarf entsprechend zu ergänzen.

9. Verfahrensende

Das Vergabeverfahren endet mit der Auftragserteilung oder mit der Erklärung des AG in Textform nach Maßgabe von § 37 VSVgV, auf eine Auftragserteilung zu verzichten oder das Verfahren einzustellen.

10. Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen

Die Verfahrensunterlagen sind analog zu den Rechnungslegungsunterlagen sechs Jahre im Bauamt aufzubewahren (gem. Nr. 3.3.6 – und ggfs. länger nach Nr. 5.1.6 - der Anlage 2 zu den VV zu Art. 71 BayHO i.V.m. Nr. 9.2b der VV zu Art. 80 BayHO).

Vergabedokumentation - EU

(Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Bis zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen	1
2. Frei (Bekanntmachung entfällt beim Verfahren o.TNW)	5
3. Frei (Einreichungstermin und Auswahlverfahren-entfällt bei Verfahren o.TNW)	5
4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	5
5. Öffnung der Angebote	6
6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung	6
7. Ausschluss von Angeboten	6
8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote	6
9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise	6
10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	7
11. Verhandlung / Präsentation	8
11. Abschluss der Wertung	9
12. Abschluss des Vergabeverfahrens	11

1. Bis zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter:

Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:

MN-Nr.:

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform): Vergabe-Nr.:

1.4 Geschätzter Gesamtauftragswert der anstehenden Vergabe:

€ (brutto)

€ (netto)

Stand der Kostenermittlung (Datum):

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau:

Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen

€

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten

€

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar

€

Angaben für Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundshaushalt:

€

Kreishaushalt:

€

Landeshaushalt:

€

Sonstiger Kostenträger:

€

Angaben für Wasserwirtschaft:

Datum der Finanzierungsgenehmigung:

Az.:

Datum des Jahresprogramms:

Az.:

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel:

€

1.6 Begründung des EU-weiten Vergabeverfahrens:

Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da

- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb des EU-Schwellenwertes liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80.000 € (netto) ist.
- der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80.000 € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt:

€ (netto)

Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

- entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe aus folgendem technischen Grund:
 - Es handelt sich um Leistungen für die Erstellung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 97 Abs.4 S.2 GWB)
 -

1.8 Angaben zur losweisen Vergabe:

- entfällt
- Angebote sind möglich für
 - Alle Lose, keine Beschränkung
 - alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
 - nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.9 Vergabeart:

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Begründung für das Verhandlungsverfahren o.T.NW (unter Angabe der relevanten Ziffer des § 14 Abs. 4 VgV):

1.10 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation
Datum Bereitstellung der Vergabeunterlagen /
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
Voraussichtlicher Termin für eine Präsentation (Datum)
Voraussichtlicher Termin für die erste Verhandlung (Datum)
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB
Datum des Ablaufs der Bindefrist (Zuschlagsfrist)

1.11 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren:

- Entfällt, da keine Abweichung
- Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.12 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- elektronisch in Textform, elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
- schriftlich, elektronisch mit qualifizierter Signatur.

Begründung, wenn von der elektronischen Angebotsabgabe abgewichen wird:

1.13 Zulassung Nebenangebote:

- nicht zugelassen zugelassen

1.14 Angaben zu Zuschlagskriterien:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (III.16.1) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigelegt (siehe Anlage).

1.15 Angaben zu den geforderten Unterlagen zur Eignungsprüfung:

- Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt III.6 Bewerberbogen oder EEE (Europäische Eigenerklärung))
- Weitere Eigenerklärungen für:

- Einzelnachweise (mit Begründung für deren Erforderlichkeit) für:

1.16 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl):

Vergabe-Nr.:

III.3.1 (Vergabedokumentation –
EU - Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

Die aufgeführten Firmen sind der Firmenliste zu entnehmen.

1.17 Besonderheiten:

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Frei (für Verfahren mit Bekanntmachung)

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
 Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
 Siehe Dokumente aus der Vergabepattform

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete:

- Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich.
 Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabepattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.4 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- Entfällt
 Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

5. Öffnung der Angebote

Die Öffnung fand am _____ statt.

Die FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.

Bemerkungen:

6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung**6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern**

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:

Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage _____)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausschluss von Angeboten

Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9- Prüfung und Wertung Angebot und der Eignungsprüfung gemäß V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Angebot zugeordnet) werden Angebote ausgeschlossen. Siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

Nein Ja

Nebenangebote wurden abgegeben.

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe gesonderte Anlage/n

9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise**9.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV):**

Das Angebot des Mindestbietenden

- weicht weniger als 10 % von der Auftragswertschätzung bzw. dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab
- weicht um mehr als 10 % von der Auftragswertschätzung ab
- weicht um mehr als 10 % von dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab

Wenn eine Abweichung von mehr als 10 % vorhanden ist, Aufklärung des Sachverhalts:

- Schriftliche Aufklärung am:
- Mündliche Aufklärung am:
- Keine Aufklärung erforderlich, da:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung bzw. der Abweichung:

9.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
 - Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
 - fortgesetzt
 - gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
 Begründung bei Aufhebung:
 - Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
 - fortgesetzt
 - gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
 Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung wird nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
- Vergaben mit alleinigem Zuschlag nach Punkten (Preis wird in Punkte umgerechnet)**
Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L),

sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

$Z = \text{vergebene Leistungspunkte (L)} \times \text{Faktor } 100.000 / \text{Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)}$
Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z und entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

11. Verhandlung / Präsentation

- 11.1** Es finden keine Verhandlungen statt, es erfolgte ein Vorbehalt gem. § 17 Abs. 11 VgV in der Bekanntmachung
 Es findet eine Präsentation ohne Verhandlung statt, ein Vorbehalt gem. § 17 Abs. 11 VgV erfolgte in der Bekanntmachung
 Es finden Verhandlungen mit allen Bietern, die ein Angebot abgegeben haben, statt
 Es findet erst eine Präsentation, später eine Verhandlung statt
- Es werden alle Bieter zur Präsentation / Verhandlung eingeladen
 Folgende Bieter werden nicht zur Präsentation / Verhandlung eingeladen:

Begründung:

11.2 Präsentationen (ohne Verhandlung!) finden zu folgenden Terminen statt:

	Bieter	Datum/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Dokumentation der Präsentation sh. Anlage/n:

11.3 Verhandlungen finden zu folgenden Terminen statt:

	Bieter	Datum/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Dokumentation / Ergebnisse der Verhandlung sh. Anlage/n:

11.4 Nach Abschluss der Verhandlungen werden Folgeangebote von allen Bietern angefordert:

- Abgabetermin der Folgeangebote:
-

11.5 Angaben zu weiteren Verhandlungsphasen:

- Es folgt eine/mehrere weitere Verhandlungsrunde/n, Anzahl:

Ergebnis:

12. Abschluss der Wertung

12.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit

Eintragung im Wettbewerbsregister (bei Auftragswert über 30.000,- € netto)

- Auskunft vom Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt liegt vor
- Bei ausländischen Bietern liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein, es liegt kein Eintrag vor
- Ja
- Nein

Erläuterung / Folgerung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassenen Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

12.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte / Z-Wert (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte	Z-Wert
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
 - Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

- Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen). Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter hat mit der Kennzahl Z das wirtschaftlichste Angebot abgegeben
(siehe obenstehende Tabelle)

- Bei gleicher Kennzahl Z erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das durch Losentscheid ermittelt wurde. Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.
(Ablaufdokumentation siehe Anlage)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

12.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)

Die Auftragssumme, ist ermittelt in der Anlage:

Die Gesamtauftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: € (brutto)

- Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung.
Die Auftragssumme mit Erbringung der Stufe beträgt: € (brutto)
- Es erfolgt eine stufenlose Beauftragung

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich		<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend		<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

13. Abschluss des Vergabeverfahrens
--

13.1 Information der Bieter

Eine Information (Kurzmitteilung ohne gesonderten Antrag) an folgende Bieter ist erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs.2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter nach § 134 GWB:

Absendedatum der Information:
Frühester Termin für die
Zuschlagserteilung:

13.2 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach dem Öffnungstermin:

Rügen erhoben:

Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

Nein Ja

Erläuterung:

13.3 Abschluss des Vergabeverfahrens:

Durch Zuschlagserteilung

Zuschlagserteilung am:

(Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt:

€ (brutto)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 63 Abs.1 VgV)

- Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
- Die Grundlagen des Vergabeverfahrens haben sich wesentlich geändert.
- Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis.
- Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.

Begründung:

Information der Bieter (§ 63 Abs. 2 VgV) am:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

- Nein Ja

Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

13.4 Sonstiges:

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation - EU

(Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Bis zur Bekanntmachung	1
2. Bekanntmachung - bis zum Ablauf der Teilnahmefrist	5
3. Einreichungstermin und Eignungsprüfung - Auswahlverfahren	4
4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	7
5. Öffnung der Angebote	8
6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerische / Eignung	8
7. Ausschluss von Angeboten	8
8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote	8
9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise	9
10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	9
11. Verhandlung / Präsentation	10
12. Abschluss der Wertung	11
13. Abschluss des Vergabeverfahrens	13

1. Bis zur Bekanntmachung
1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter:

Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:
MN-Nr.:
1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform):
Vergabe-Nr.:
1.4 Geschätzter Gesamtauftragswert der anstehenden Vergabe:

 € (brutto)
 € (netto)

Stand der Kostenermittlung (Datum):

1.5 Haushalt/Kosten
Angaben für Hochbau:

Haushaltsstelle:

Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen

€

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten

€

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar

€

Angaben für Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundshaushalt:

€

Kreishaushalt:

€

Landeshaushalt:

€

Sonstiger Kostenträger:

€

Angaben für Wasserwirtschaft:

Datum der Finanzierungsgenehmigung:

Az.:

Datum des Jahresprogramms:

Az.:

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel:

€

1.6 Begründung des EU-weiten Vergabeverfahrens:

Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da

- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb des EU-Schwellenwertes liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80.000 € (netto) ist.
- der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80.000 € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt:
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

€ (netto)

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

- entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe aus folgendem technischen Grund:
 - Es handelt sich um Leistungen für die Erstellung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 97 Abs.4 S.2 GWB)
 -

1.8 Angaben zur losweisen Vergabe:

- entfällt
- Angebote sind möglich für
 - Alle Lose, keine Beschränkung
 - alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
 - nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.9 Vergabeart:

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

1.10 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation
Datum der Absendung der Bekanntmachung
Beginn Teilnahmefrist (Datum)
Teilnahmefrist (Kalendertage)
Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge (Datum / Uhrzeit)
Datum Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
Voraussichtlicher Termin für eine Präsentation
Voraussichtlicher Termin für die erste Verhandlung
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB
Datum des Ablaufs der Bindefrist (Zuschlagsfrist)

1.11 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren:

- Entfällt, da keine Abweichung
 Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.12 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- elektronisch in Textform, elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
 schriftlich, elektronisch mit qualifizierter Signatur.

Begründung, wenn von der elektronischen Angebotsabgabe abgewichen wird:

1.13 Zulassung Nebenangebote:

- nicht zugelassen zugelassen

1.14 Angaben zu Zuschlagskriterien:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (III.16.1) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigelegt (siehe Anlage).

1.15 Angaben zu den geforderten Unterlagen zur Eignungsprüfung:

- Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt III.6 Bewerberbogen oder EEE (Europäische Eigenerklärung))
- Weitere Eigenerklärungen für:
- Einzelnachweise (mit Begründung für deren Erforderlichkeit) für:

1.16 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

- Mindestens
 Höchstens

Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl):

1.17 Vorgesehene Eignungskriterien und Gewichtung:

Prüfung und Wertung gem. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- Eignungskriterien und deren Gewichtung gemäß den Vergabeunterlagen und /oder beiliegender Matrix

- Eignungskriterien wurden folgendermaßen aufgestellt: Gewichtung
 - Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen %
 - Ausführung von Leistungen in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Werts und des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes sowie des Empfängers %
 - Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. %
 - %
 - %
 - %

1.18 Anfordern von Lösungsvorschläge in der 2. Phase (Angebotsphase) gem. § 77 Abs. 2 VgV

- Es werden keine Lösungsvorschläge gefordert
- Es werden Lösungsvorschläge gefordert und folgendermaßen vergütet:
 je Bieter (netto): €
 max. gesamt (netto): €
 Haushaltsmitte stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

1.19 Besonderheiten:

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung - bis zum Ablauf der Teilnahmefrist
--

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

- www.vergabe.bayern.de
- www.simap.europa.eu
-

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

- www.vergabe.bayern.de
- www.simap.europa.eu
- www.service.bund.de
- BSZ-SOL
-

(Versanddatum)¹(Versanddatum)¹(Versanddatum)¹

1) wird 48 Stunden nach Erhalt der Eingangsbestätigung von SIMAP veröffentlicht

2.2 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben:

Siehe Anlage

Firmenliste

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:**2.3 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:**

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
- Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
- Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform

Bemerkungen

2.4 Nachsendeschreiben /Änderungspakete

- Nachsendeschreiben/Änderungspakete waren nicht erforderlich.
- Nachsendeschreiben/Änderungspaket wurden versandt. Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.

Anzahl der Änderungspakete über die Vergabeplattform: (siehe auch Anlage)

Bemerkungen:

2.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist:**Rügen erhoben:**

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3. Einreichungstermin und Eignungsprüfung- Auswahlverfahren
--

- 3.1** Zum angegebenen Termin des Ablaufs der Teilnahmefrist liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage _____).
- 3.2** Nach formaler Prüfung der Teilnahmeanträge kommen die Anträge der Firmen gemäß Firmenliste in die Eignungsprüfung / Auswahlverfahren. Die Begründung für Nichtberücksichtigung von Firmen siehe Anlage, die der Vergabedokumentation zugeordnet ist.

3.3 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Aufforderung zur Angebotsabgabe in Betracht kommenden Bewerber** erfolgt im Formblatt V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welche dem jeweiligen Bewerber zugeordnet wird.

- 3.4** Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist _____ dokumentiert.
Folgende Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

- 3.5** Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl _____ ab:

- Nein
 Ja

Falls Ja, Begründung:

3.6 Bewerberinformation

Die Bewerber wurden mit Schreiben vom _____ über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert (gem. § 62 Abs. 1 VgV).

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs. 2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt: (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

3.7 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach Versand der Bewerberinformation:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage _____):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage _____):

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
- Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
 - Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform
 -

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete:

- Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich.
- Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage)::

Bemerkungen:

4.4 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- Entfällt
- Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage)::

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage)::

5. Öffnung der Angebote

Die Öffnung fand am _____ statt.

Die FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.

Bemerkungen:

6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung**6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern**

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:

Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage _____)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** erfolgte im Teilnahmewettbewerb im Formblatt V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Bieter auf der Plattform zugeordnet ist.

Neue Erkenntnisse für eine weitere Eignungsprüfung:

Nein, keine neuen Erkenntnisse, Eignung besteht

Ja, folgende neue Erkenntnisse und Ergebnis:

7. Ausschluss von Angeboten

Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9- Prüfung und Wertung Angebot (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Angebot zugeordnet) werden Angebote ausgeschlossen.

Siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

Nein Ja

Nebenangebote wurden abgegeben.

Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe gesonderte Anlage/n

9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise**9.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV):**

Das Angebot des Mindestbietenden

- weicht weniger als 10 % von der Auftragswertschätzung bzw. dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab
- weicht um mehr als 10 % von der Auftragswertschätzung ab
- weicht um mehr als 10 % von dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab

Wenn eine Abweichung von mehr als 10 % vorhanden ist, Aufklärung des Sachverhalts:

- Schriftliche Aufklärung am:
- Mündliche Aufklärung am:
- Keine Aufklärung erforderlich, da:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung bzw. der Abweichung:

9.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
 - Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
 - fortgesetzt
 - gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
 Begründung bei Aufhebung:
 - Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
 - fortgesetzt
 - gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
 Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung wird nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
- Vergaben mit alleinigem Zuschlag nach Punkten (Preis wird in Punkte umgerechnet)**
Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der

Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

$Z = \text{vergebene Leistungspunkte (L)} \times \text{Faktor } 100.000 / \text{Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)}$
Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z und entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

11. Verhandlung / Präsentation

- 11.1** Es finden keine Verhandlungen statt, es erfolgte ein Vorbehalt gem. § 17 Abs. 11 VgV in der Bekanntmachung
 Es findet eine Präsentation ohne Verhandlung statt, ein Vorbehalt gem. § 17 Abs. 11 VgV erfolgte in der Bekanntmachung
 Es finden Verhandlungen mit allen Bietern, die ein Angebot abgegeben haben, statt
 Es findet erst eine Präsentation, später eine Verhandlung statt
- Es werden alle Bieter zur Präsentation / Verhandlung eingeladen
 Folgende Bieter werden nicht zur Präsentation / Verhandlung eingeladen:

Begründung:

11.2 Präsentationen (ohne Verhandlung!) finden zu folgenden Terminen statt:

	Bieter	Datum/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Dokumentation der Präsentation sh. Anlage:

11.3 Verhandlungen finden zu folgenden Terminen statt:

	Bieter	Datum/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Dokumentation / Ergebnisse der Verhandlung sh. Anlage/n:

11.4 Nach Abschluss der Verhandlungen werden Folgeangebote von allen Bietern angefordert:

- Abgabetermin der Folgeangebote:
-

11.5 Angaben zu weiteren Verhandlungsphasen:

- Es folgt eine/mehrere weitere Verhandlungsrunde/n, Anzahl:
- Ergebnis:

12. Abschluss der Wertung

12.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit

Eintragung im Wettbewerbsregister (bei Auftragswert über 30.000,- € netto)

- Auskunft vom Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt liegt vor
- Bei ausländischen Bietern liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein, es liegt kein Eintrag vor
- Ja
- Nein

Erläuterung / Folgerung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

12.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte / Z-Wert (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte	Z-Wert
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
 - Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

- Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen). Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter hat mit der Kennzahl Z das wirtschaftlichste Angebot abgegeben
(siehe obenstehende Tabelle)

- Bei gleicher Kennzahl Z erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das durch Losentscheid ermittelt wurde. Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.
(Ablaufdokumentation siehe Anlage)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

12.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)

Die Auftragssumme, ist ermittelt in der Anlage:

Die Gesamtauftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: € (brutto)

- Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung.
Die Auftragssumme mit Erbringung der Stufe beträgt: € (brutto)
- Es erfolgt eine stufenlose Beauftragung

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

13. Abschluss des Vergabeverfahrens**13.1 Information der Bieter**

Eine Information (Kurzmitteilung ohne gesonderten Antrag) an folgende Bieter ist erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs.2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter nach § 134 GWB:

Absendedatum der Information:

Frühester Termin für die Zuschlagserteilung:

13.2 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach dem Öffnungstermin:

Rügen erhoben:

Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

Nein Ja

Erläuterung:

13.3 Abschluss des Vergabeverfahrens:

Durch Zuschlagserteilung

Zuschlagserteilung am:

(Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt:

€ (brutto)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

- Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 63 Abs.1 VgV)**
- Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
 - Die Grundlagen des Vergabeverfahrens haben sich wesentlich geändert.
 - Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis.
 - Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.
- Begründung:

Information der Bieter (§ 63 Abs. 2 VgV) am:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

- Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

- Nein Ja

Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

13.4 Sonstiges:

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation - EU

(Offenes Verfahren)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Bis zur Bekanntmachung	1
2. Bekanntmachung	4
3. Frei – (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)	4
4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	4
5. Öffnung der Angebote	5
6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung	5
7. Ausschluss von Angebote	5
8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote	6
9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise	6
10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	8
11. Frei – (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb / Verhandlung)	8
12. Abschluss der Wertung	8
13. Abschluss des Vergabeverfahrens	10

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter:

Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme:**MN-Nr.:****1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform):****Vergabe-Nr.:****1.4 Geschätzter Gesamtauftragswert der anstehenden Vergabe:**

	€	(brutto)
	€	(netto)

Stand der Kostenermittlung (Datum):

1.5 Haushalt/Kosten**Angaben für Hochbau:**

Haushaltsstelle:

Objektnummer (nur bei BW):

verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen

€

Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten

€

Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar

€

Angaben für Straßenbau:

Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:

Bundeshaushalt:

€ Kreishaushalt:

€

Landeshaushalt:

€ Sonstiger Kostenträger:

€

Angaben für Wasserwirtschaft:

Datum der Finanzierungsgenehmigung:

Az.:

Datum des Jahresprogramms:

Az.:

Haushaltsstelle:

für Vergabe verfügbare Mittel:

€

1.6 Begründung des EU-weiten Vergabeverfahrens:

Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da

- der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb des EU-Schwellenwertes liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80.000 € (netto) ist.
- der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80.000 € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt:

€ (netto)

Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

- entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe aus folgendem technischen Grund:
 - Es handelt sich um Leistungen für die Erstellung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 97 Abs.4 S.2 GWB)
 -

1.8 Angaben zur losweisen Vergabe:

- entfällt
- Angebote sind möglich für
 - Alle Lose, keine Beschränkung
 - alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
 - eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
 - nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.9 Vergabeart:

- offenes Verfahren

1.10 Angabe des vorgesehenen zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation

Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung

Angebotsfrist (Kalendertage)

Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)

Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB

Datum des Ablaufs der Bindefrist (Zuschlagsfrist)

1.11 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren:

- Entfällt, da keine Abweichung

- Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.12 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

- elektronisch in Textform, elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
- schriftlich, elektronisch mit qualifizierter Signatur.

Begründung, wenn von der elektronischen Angebotsabgabe abgewichen wird:

1.13 Zulassung Nebenangebote:

- nicht zugelassen zugelassen

1.14 Angaben zu Zuschlagskriterien:

Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

- Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
- Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (III.16.1) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigelegt (siehe Anlage).

1.15 Angaben zu den geforderten Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Die Mindesteignungskriterien sind in der Bekanntmachung bzw. in der Eigenerklärung zur Eignung aufgeführt.

- Geforderte Unterlagen gemäß Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt III.6 Bewerberbogen oder EEE (Europäische Eigenerklärung) oder III.106)
- Weitere Eigenerklärungen für:
- Einzelnachweise (mit Begründung für deren Erforderlichkeit) für:

1.16 Besonderheiten:

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung**2.1 Angaben zur Vorinformation:**

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

- www.vergabe.bayern.de
- www.simap.europa.eu
-

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform:

Veröffentlichungsdatum:

- www.vergabe.bayern.de
- www.simap.europa.eu
- www.service.bund.de
- BSZ-SOL
-

(Versanddatum)¹(Versanddatum)¹(Versanddatum)¹

1) wird 48 Stunden nach Erhalt der Eingangsbestätigung von SIMAP veröffentlicht

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)**4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist****4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:****4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen**

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
- Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
- Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform
-

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete:

- Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich.
Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.4 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

- Entfällt
- Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen erhoben:

- Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

5. Öffnung der Angebote

Die Öffnung fand am _____ statt.

Die FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.

Bemerkungen:

6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung
--

6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:

Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage _____)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausschluss von Angeboten

Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9- Prüfung und Wertung Angebot und der Eignungsprüfung gemäß V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Angebot zugeordnet) werden Angebote ausgeschlossen. Siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

- Nein Ja
 Nebenangebote wurden abgegeben.
Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe gesonderte
Anlage/n

9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise**9.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV):**

Das Angebot des Mindestbietenden

- weicht weniger als 10 % von der Auftragswertschätzung bzw. dem Angebot des an zweiter
Stelle liegenden Bieters ab
 weicht um mehr als 10 % von der Auftragswertschätzung ab
 weicht um mehr als 10 % von dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab

Wenn eine Abweichung von mehr als 10 % vorhanden ist, Aufklärung des Sachverhalts:

- Schriftliche Aufklärung am:
 Mündliche Aufklärung am:
 Keine Aufklärung erforderlich, da:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung bzw. der Abweichung:

9.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

- Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle
Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.
- Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur
Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
- Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:
- Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
 fortgesetzt
 gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung wird nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)
- Vergaben mit alleinigem Zuschlag nach Punkten (Preis wird in Punkte umgerechnet)**
Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe
- Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

$$Z = \text{vergebene Leistungspunkte (L)} \times \text{Faktor } 100.000 / \text{Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)}$$

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z und entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

11. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb / Verhandlung)

12. Abschluss der Wertung

12.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit

Eintragung im Wettbewerbsregister (bei Auftragswert über 30.000,- € netto)

- Auskunft vom Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt liegt vor
- Bei ausländischen Bietern liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:

- Nein, es liegt kein Eintrag vor
- Ja
- Nein

Erläuterung/Folgerung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

12.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte / Z-Wert (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte	Z-Wert
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

- Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
 - Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

- Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen). Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter hat mit der Kennzahl Z das wirtschaftlichste Angebot abgegeben
(siehe obenstehende Tabelle)

- Bei gleicher Kennzahl Z erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das durch Losentscheid ermittelt wurde. Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.
(Ablaufdokumentation siehe Anlage)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

- Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

12.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)

Die Auftragssumme, ist ermittelt in der Anlage:

Die Gesamtauftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: € (brutto)

- Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung.
Die Auftragssumme mit Erbringung der Stufe beträgt: € (brutto)
- Es erfolgt eine stufenlose Beauftragung

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig	_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

13. Abschluss des Vergabeverfahrens**13.1 Information der Bieter**

Eine Information (Kurzmitteilung ohne gesonderten Antrag) an folgende Bieter ist erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs.2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter nach § 134 GWB:

Absendedatum der Information:

Frühester Termin für die Zuschlagserteilung:

13.2 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach dem Öffnungstermin:

Rügen erhoben:

Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

Nein Ja

Erläuterung:

13.3 Abschluss des Vergabeverfahrens:

Durch Zuschlagserteilung

Zuschlagserteilung am:

(Datum)

Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt:

€ (brutto)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 63 Abs.1 VgV)

- Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
- Die Grundlagen des Vergabeverfahrens haben sich wesentlich geändert.
- Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis.
- Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.

Begründung:

Information der Bieter (§ 63 Abs. 2 VgV) am:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen erhoben:

Nein Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:

Nein Ja

Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:

Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:

Nein Ja

Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

13.4 Sonstiges:

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk

1 Dokumentation (gem. 8 Abs. 1 VgV)

Die Vergabestelle dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Dazu gehören zum Beispiel die Dokumentation der

- Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen,
- Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen,
- Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen,
- Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen,
- Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

Die fortlaufende Dokumentation gewährleistet die jederzeitige Nachvollziehbarkeit aller für das Vergabeverfahren nachvollziehbarer Sachverhalte. Sie dokumentiert die Rechtmäßigkeit eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens und dient somit auch der Eigenkontrolle.

Die stets aktuelle fortlaufende Dokumentation ist so zu führen, dass sie Dritten, beispielsweise in etwaigen Nachprüfungsverfahren, Rechnungsprüfungen, Förderverfahren oder der KOM unverzüglich zur Verfügung gestellt werden könnte.

Aus der Dokumentation muss auch hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bieter im Ergebnis den Auftrag erhält und weshalb die anderen Teilnehmer im Vergleich der Bewertungen ein schlechteres Ergebnis erzielen. Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbotes ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Beurteilung erzielt hat. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, welche wesentlichen Erwägungen zu der Bewertung und Einstufung/Gewichtung der Bewertungsinhalte und damit der Punkteverteilung geführt haben. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

2 Vergabevermerk (gem. 8 Abs. 2 VgV)

Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Er muss den nach § 8 Abs. 2 VgV vorgegebenen Mindestinhalt direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen.

Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber gem. § 8 Abs. 3 VgV auf diese beziehen.

Nr. 16 Auftragsbekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Standardregelung
 (Allgemeine Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/024/EU))

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb für freiberufliche Leistungen gemäß VgV

Legende (Spalte 1):

- x = Feld ist verpflichtend
- o = optional (teilweise nur bei bestimmten Vergabeverfahren)
- n = ausfüllen ist freiwillig

- Änderungen zum Stand: 15.11.2023
- Siehe roten Strich
 - Bezeichnung der BT's

Ungeachtet der Pflichtfelder des Standardformulars müssen die Auftragsbekanntmachung bzw. die Auftragsunterlagen (Vergabeunterlagen gem. § 29 Abs. 1 VgV) alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um dem interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Angaben insbesondere zu Vorbelegungen, Übernahmen von Grunddaten und Dropdown-Listen beziehen sich auf die Vergabeplattform Bayern. Die Fachverfahren anderer Hersteller können davon abweichen.

Vertragspartei und Dienstleister

Käufer			
x	OPT-300	Referenz - ID - Organisation	ORG aus den e-Forms Grunddaten auswählen (drop down) Organisation, die die Leistung einkauft oder das Bauwerk errichtet (i.d.R. das StBA - wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-11	Art des öffentlichen Auftraggebers	Auszuwählen ist: für Bundesmaßnahmen: "Obere, mittlere und untere Bundesbehörden" für Landesmaßnahmen: "Obere, mittlere und untere Landesbehörde" für Maßnahmen der BIMA: "Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene" für Maßnahmen der IMBY: "Wird noch ergänzt, ist noch in Klärung" für Bundesfernstraßen (aufgrund der Auftragsverwaltung): "Obere, mittlere und untere Landesbehörde" (wird zum Teil aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-10	Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers	i.d.R. ist auszuwählen "Allgemeine öffentliche Verwaltung" (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-508	Beschafferprofil - URL des Erwerbers	Vorbelegt ist: URL "https://vergabe.bayern.de"

Dienstleister			
n	OPT-300	Referenz- ID – Dienstleisterorganisation	ORG aus den e-Forms Grunddaten auswählen (drop down). Organisation, die als Vergabestelle für den Beschaffer die Vergabe durchführt (i.d.R. StBA-Vergabestelle, als eigene Organisationseinheit in den Grunddaten).
n	OPT-030	Art der erbrachten Dienstleistung	i.d.R. ist auszuwählen "Beschaffungsdienstleister"

Verfahren

Zweck

Vorherige Bekanntmachung			
o	OPP-090	Vorherige Bekanntmachung	Wenn schon mal veröffentlicht wurde, ist die Bekanntmachungsnummer anzugeben. Die Validierung lautet: XXXXXX-YYYY (z. B. 0 statt 2023/S 022-062708 ist einzutragen: 62708-2023). Auch die Vorinformation ist hier aufzuführen.
Rechtsgrundlage			
x	BT-01	Rechtsgrundlage	Vorbelegt ist: "Richtlinie 2014/24/EU,

Andere Rechtsgrundlage mit Kennung			
x	BT-01 (c)	Rechtsgrundlage des Verfahrens (ELI – CELEX)	i.d.R. ist auszuwählen "VgV" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-01(d)	Rechtsgrundlage des Verfahrens (Beschreibung)	i.d.R. nicht auszufüllen

Sonstige Rechtsgrundlage ohne bekannte Kennung			
n	BT-01(e)	Rechtsgrundlage	Vorbelegt ist LocalLegalBasis – nicht löschen
n	BT-01(f)	Rechtsgrundlage	i.d.R. nicht auszufüllen

Beschreibung			
n	BT-22	Interne Kennung	i.d.R. ist die Vergabenummer einzutragen (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-21	Titel	i.d.R. ist die vom Auftraggeber gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme einzutragen (Bezeichnung wird aus den Grunddaten übernommen) Eine nähere Beschreibung ist unter BT-24 einzutragen.
x	BT-24	Beschreibung	Es sind die Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen. Mindestangaben, soweit zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Architekten-, Ingenieurleistung o.ä. • Leistungsphasen ... • Neubau, Sanierung, Umbau o.ä. • BGF, BRI, Abschnittsgröße o.ä. • Kostenobergrenze <p>Es sind alle Aspekte anzuführen, die erforderlich sind, insbesondere um die Vergleichbarkeit von Referenzen bei der Auswahl der Bewerber beurteilen zu können. Die Beschreibung muss kurz, aber präzise genug sein, um den gewünschten Bewerberkreis zu erreichen und diesem eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.</p> <p>Ggf. ist es sinnvoll die Aufgabenbeschreibung als gesonderte Anlage zu den Vergabeunterlagen auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de) einzustellen und unter dieser Ziffer darauf zu verweisen. (Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Angaben in der Anlage „Aufgabenbeschreibung“ mit den Angaben in der Auftragsbekanntmachung übereinstimmen.) (max. 6000 Zeichen)</p>

x	BT-23	Art des Auftrags	i.d.R. ist auszuwählen "Dienstleistungen"(wird aus den Grunddaten übernommen)
o	BT-531	Zusätzliche Art des Auftrags	i.d.R nicht auszufüllen

Umfang der Auftragsvergabe

o	BT-27	Geschätzter Wert ohne MwSt.	Optionale Angabe: Hier kann der geschätzte Wert der Vergabe ohne Mehrwertsteuer während der gesamten Laufzeit, einschließlich der Optionen und Verlängerungen, der als Auftrag vergeben werden kann, angegeben werden; bei Rahmenvereinbarungen ist der veranschlagte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung maßgeblich. Der Wert ist immer auf volle tausend zu runden. Wird hier keine Angabe gemacht, müssen die Angaben bei der Beschreibung der Beschaffung (BT-24) so ausreichend sein, dass interessierte Unternehmen einschätzen können wie der Umfang der Leistung ist und somit eine Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren treffen können (wird aus den Grunddaten übernommen, ggf. löschen).
o	BT-271	Höchstwert der Rahmenvereinbarung	Bei Rahmenverträgen ist der geschätzte Höchstwert des Rahmenvertrages zwingend einzutragen

Hauptklassifikation (CPV – Code)

x	BT-26(m)	Klassifizierungstyp	Vorbelegt ist: "Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge" (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-262	Hauptklassifizierungscode	Einzutragen sind die CPV-Codes. Hier kann für den Hauptteil ein übergeordneter CPV Code angegeben werden und spezielle CPV-Codes in den zusätzlichen Klassifikationen eingetragen werden. (wird aus den Grunddaten übernommen).

Zusätzliche Einstufung

o	BT-26(a)	Klassifizierungstyp	Auszuwählen, wenn zusätzliche CPV Nummern notwendig.
o	BT-263	Zusätzlicher Klassifizierungscode	CPV Code eintragen, wenn BT-26(a) ausgewählt.

Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort

n	BT-5101(a)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(b)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(c)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-5131	Ort	Hier ist der Ort einzutragen. Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5121	Postleitzahl	Einzutragen ist die Postleitzahl. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5071	NUTS-3-Code	Der NUTS Code für die Stadt / Landkreis des Erfüllungsortes wird anhand der Postleitzahl ermittelt. (wird aus den Grunddaten übernommen)

x	BT-5141	Land	i.d.R. ist einzutragen "Deutschland" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-727	Sonstige Beschränkungen am Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-728	Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen

Bedingungen für die Einreichung eines Angebotes

Ausschlussgründe			
x	BT-67(a)	Ausschlussgründe	i.d.R. ist auszuwählen "Rein nationale Ausschlussgründe". In BT-67 (b) sind die weiteren Gründe aufzuführen.
x	BT-67(b)	Code	Es ist einzutragen: Es gelten die gesetzlichen Ausschlussvoraussetzungen nach §§ 123 bis 126 GWB. Der Bewerber hat anzugeben, ob Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen und ob er selbst bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bewerber Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren • gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder • gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder • gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist. Nicht fristgerecht eingereichte Teilnahmeanträge bzw. schriftliche (in Papierform eingereichte) oder formlose Anträge werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Grenzüberschreitende Rechtsvorschriften			
n	BT-09(a)	Anzuwendende grenzübergreifende Rechtsvorschrift	Vorbelegt ist: „CrosBorderLaw“ nicht löschen
n	BT-09(b)	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen

Verfahren

Verfahren			
o	BT-634	Erneute Ausschreibung eines vorhergegangenen ergebnislos gebliebenen Verfahrens	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Für den Fall eines erneut eingeleiteten Vergabeverfahrens ist „ja“ anzukreuzen und das frühere Vergabeverfahren unter BT-125(i) bzw. BT-1251 anzugeben. Ggfs. kann ein weiteres früheres Verfahren hinzugefügt werden.
n	BT-88	Zentrale Elemente des Verfahrens	i.d.R. ist hier nichts einzutragen Bei einer freiwilligen Veröffentlichung von Vergabeverfahren mit einem Wert unterhalb der EU-Schwellenwerte können hier die wichtigsten Merkmale des Verfahrens eingetragen werden, wenn das Verfahren nicht zu den in den Vergaberichtlinien genannten Verfahren gehört.
x	BT-105	Verfahrensart	i.d.R. ist auszuwählen "Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb" oder entsprechendes Verfahren (wird aus den Grunddaten übernommen).

x	BT-106	Beschleunigtes Verfahren	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Bei Wahl des beschleunigten Verfahrens dürfen die Gründe nicht aus dem Einflussbereich des Auftraggebers kommen.
o	BT-1351	Begründung des beschleunigten Verfahrens	Bei Wahl des beschleunigten Verfahrens sind die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
x	BT-763	Angebote für alle Lose erforderlich	Der Vorbehalt, dass Angebote für alle Lose einzureichen sind ist in der Regel nicht anzugeben.

Zusätzliche Informationen

x	BT-300	Zusätzliche Informationen	<p>Der Bewerber hat anzugeben inwieweit sein Unternehmen einen Bezug zu Russland hat. Dafür ist die“ Eigenerklärung Bezug Russland“ (FB 127/L127/III.127) auszufüllen und als Teil des Teilnahmeantrages abzugeben. Diese Erklärung ist auch für Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher gem. den Bedingungen der Erklärung abzugeben. Der Teilnahmeantrag besteht aus dem Bewerberbogen (Unterlage III.6) und Nachweisen; sämtliche Vergabe-/Auftragsunterlagen sind auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWO tender) eingestellt.</p> <p>Der Bewerberbogen und die anderen einzureichenden, bearbeitbaren Formulare sind auf den eigenen Rechner herunterzuladen, dort lokal auszufüllen und zu speichern. Teilnahmeanträge können ausschließlich von registrierten Bewerbern über die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWOtender) in Textform eingereicht werden. Die ausgefüllten und lokal gespeicherten Unterlagen sind als Teil des Teilnahmeantrags auf die Plattform hochzuladen. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter, der die Erklärung abgibt, zu benennen.</p> <p>Die Kommunikation (Fragen, Auskünfte) erfolgt ausschließlich über die Vergabeplattform. Dabei ist das Tool Frage stellen bzw. Fragen/Antworten zu verwenden.</p> <p>Beschreibungen zur Vorgehensweise bei Teilnahmewettbewerben auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWOtender) unter: http://meinauftrag.rib.de/hilfe/index.html?teilnahmewettbe werbe.html</p>
---	--------	----------------------------------	---

LOT-0000

Vergabeverfahren

Frühere Planung

o	BT-125(i)	Kennung der vorherigen Bekanntmachung	Falls vorhanden ist die Kennung einer Vorinformation oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung. Es sind Amtsblattnummer und Datum einzutragen. Die Validierung lautet: XXXXXX-YYYY (z. B. statt 2023/S 022-062708 ist einzutragen: 062708-2023).
---	-----------	--	---

o	BT-1251	Kennung des Teils der vorherigen Bekanntmachung	Die Kennung des Teils einer Vorinformation oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung.
---	---------	--	--

Beschreibung des Loses			
x	BT-22	Interne Kennung	i.d. R ist die Vergabenummer einzutragen (sh. BT-22 bei den Angaben zum Verfahren). Bei mehreren Loses ist die Bezeichnung des Loses zu erfassen.
o	BT-21	Titel	Bei mehreren Loses ist die Bezeichnung des Loses einzutragen. Bei nur einem Los ist die vom Auftraggeber gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme einzutragen (sh.BT-21 unter „Verfahren“). Eine Beschreibung kann unter BT-24 angegeben werden.
x	BT-24	Beschreibung	Es sind die Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen. Mindestangaben, soweit zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Architekten-, Ingenieurleistung o.ä. • Leistungsphasen ... • Neubau, Sanierung, Umbau o.ä. • BGF, BRI, Abschnittsgröße o.ä. • Kostenobergrenze Es sind alle Aspekte anzuführen, die erforderlich sind, insbesondere um die Vergleichbarkeit von Referenzen bei der Auswahl der Bewerber beurteilen zu können. Die Beschreibung muss kurz, aber präzise genug sein, um den gewünschten Bewerberkreis zu erreichen und diesem eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Ggf. ist es sinnvoll die Aufgabenbeschreibung als gesonderte Anlage zu den Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) einzustellen und unter dieser Ziffer darauf zu verweisen. (Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Angaben in der Anlage „Aufgabenbeschreibung“ mit den Angaben in der Auftragsbekanntmachung übereinstimmen.) (max. 6000 Zeichen)
x	BT-23	Art des Auftrags	Vorbelegt ist: "Dienstleistung" (wird aus den Grunddaten übernommen)
o	BT-531	Zusätzliche Art des Auftrags	i.d.R. nicht auszufüllen

Umfang der Auftragsvergabe			
n	BT-25	Menge	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-625	Einheit	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-726	Diese Auftragsvergabe ist besonders geeignet für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	i.d.R. ist auszuwählen "Ja", Voraussetzung; in den Grunddaten wurde bei der KMU-Eignung „Freiberufler“ ausgewählt. (Das Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Millionen Euro oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Millionen Euro betragen.)

o	BT-27	Geschätzter Wert ohne MwSt.	Hier kann der geschätzte Wert der Vergabe ohne Mehrwertsteuer während der gesamten Laufzeit, einschließlich der Optionen und Verlängerungen, der als Auftrag vergeben werden kann, angegeben werden; bei Rahmenvereinbarungen ist der veranschlagte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung maßgeblich. Der Wert ist immer auf volle tausend zu runden. Wird hier keine Angabe gemacht, müssen die Angaben bei der Beschreibung der Beschaffung (BT-24) so ausreichend sein, dass interessierte Unternehmen einschätzen können wie der Umfang der Leistung ist und somit eine Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren treffen können.
---	-------	------------------------------------	--

Hauptklassifizierung (CPV – Code)

x	BT-26(m)	Klassifizierungstyp	Vorbelegt ist: "Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge"
x	BT-262	Hauptklassifizierungscode	Einzutragen sind die CPV-Codes. Hier kann für den Hauptteil ein übergeordneter CPV Code angegeben werden und spezielle CPV-Codes in den zusätzlichen Klassifikationen eingetragen werden.

Zusätzliche Einstufung

o	BT-26(a)	Klassifikationstyp	Auszuwählen, wenn zusätzliche CPV Nummern notwendig.
o	BT-263	Zusätzliche Klassifizierungscode	CPV Code eintragen, wenn BT-26(a) ausgewählt.

Art der Auftragsvergabe

o	BT-774	Ziel zur Verringerung der Umweltauswirkungen	i.d.R. keine Angabe
o	BT-775	Gefördertes soziales Ziel	i.d.R. keine Angabe
o	BT-776	Innovatives Ziel	i.d.R. keine Angabe

Strategische Auftragsvergabe

x	BT-06	Art der strategischen Beschaffung	i.d.R. ist auszuwählen "Entfällt"
o	BT-777	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen (Sofern bei BT-06 eine strategische Beschaffung gewählt wird, ist hier die Art zu beschreiben.)

Begründung für das Fehlen von Zugänglichkeitskriterien

n	BT-754	Barrierefreiheit	i.d.R. keine Angabe
n	BT-755	Barrierefreiheit - Begründung	i.d.R. keine Angabe (Sofern bei BT-754 Kriterien gewählt werden, ist hier die Begründung einzutragen)

Erfüllungsort

n	BT-5101(a)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(b)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen

n	BT-5101(c)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-5131	Ort	Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers. Hier ist der Ort einzutragen. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5121	Postleitzahl	Einzutragen ist die Postleitzahl. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5071	NUTS-3-Code	Einzutragen ist der NUTS Code für die Stadt / den Landkreis des Erfüllungsortes (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5141	Land	Einzutragen ist i.d.R. "Deutschland" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-727	Sonstige Beschränkungen am Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-728	Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen

Geschätzte Laufzeit			
x	BT-536	Datum des Beginns	Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsbeginn (der Dienstleistung) bzw. zum Beginn der Laufzeit der Rahmenvereinbarung.
o	BT-537	Enddatum	Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsende (der Dienstleistung) bzw. zum Ende der Rahmenvereinbarung.
o	BT-36	Laufzeit	Angaben zur (voraussichtlichen) Laufzeitdauer des Vertrags, der Rahmenvereinbarung, vom Beginn bis zum Ende. Dies umfasst etwaige Optionen und Verlängerungen. Nur einzutragen, wenn Beginn bzw. Ende nicht angegeben wird.
n	BT-538	Sonstige Angabe zur Dauer	i.d.R. nichts auszuwählen

Verlängerungen und Optionen des Vertrags			
o	BT-54	Beschreibung der Optionen	Ist eine stufenweise Beauftragung vorgesehen, ist hier einzutragen: " Stufenweise Beauftragung "
o	BT-58	Verlängerungen – maximale Anzahl	i.d.R. nicht auszufüllen Bei Rahmenverträgen gilt: Etwaige Verlängerungen sind bis zur maximalen Laufzeit nach § 21 Abs. 6 VgV möglich.
o	BT-57	Beschreibung der Optionen	Bei stufenweiser Beauftragung ist hier einzutragen: "Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen/Leistungsphasen. Leistungsstufen/Leistungsphasen, die der Auftraggeber nicht mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie später abrufft. Mit Vertragsschluss werden die Leistungsstufen/Leistungsphasen beauftragt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen/Leistungsphasen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken." *entsprechendes auswählen

Bedingungen der Auktion			
x	BT-767	Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt.	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Bei freiberuflichen Dienstleistungen in der Regel nicht zutreffend.
n	BT-122	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-123	Eine elektronische Auktion findet unter folgender Adresse statt	i.d.R. nicht auszufüllen

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen			
x	BT-115	Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.	Auszufüllen ist "Ja" (Auch Unternehmen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des WTO-Beschaffungsübereinkommens GPA sind, ist diskriminierungsfreier Zugang zu Vergabeverfahren zu gewähren.)

Verwendung von EU-Mitteln			
x	BT-60	Die Auftragsvergabe wird zumindest teilweise aus Mitteln der Europäischen Union finanziert.	i.d.R. ist auszuwählen "Nicht mit EU-Mitteln finanziertes Beschaffungsprojekt". Bei EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) Maßnahmen ist auszuwählen "Ganz oder teilweise aus EU-Mitteln finanziertes Beschaffungsprojekt".

Auftragsvergabeverfahren			
x	BT-765	Rahmenvereinbarung geschlossen	Vorbelegt ist: "Entfällt" Bei Rahmenvereinbarungen ist auszuwählen "Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb"
x	BT-766	Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem	Vorbelegt ist: "Entfällt"

Informationen über die Rahmenvereinbarung			
o	BT-113	Höchstzahl der teilnehmenden Personen	Falls zutreffend. Einzutragen ist die Höchstzahl der Teilnehmer an der Rahmenvereinbarung.
o	BT-109	Begründung der Laufzeit der Rahmenvereinbarung	Einzutragen ist eine Begründung für die Ausnahmefälle, in denen die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen die gesetzlich festgelegten Fristen überschreitet.
n	OPT-090	Beschafferkategorien	Vorbelegt ist: „Käuferkategorie“
o	BT-111	Zusätzlich erfasste Erwerber	i.d.R. nicht auszufüllen. Erfasst werden können hier etwaige zusätzliche Kategorien von Beschaffern, die an der Rahmenvereinbarung teilnehmen und nicht namentlich genannt sind.
o	BT-271	Höchstwert der Rahmenvereinbarung	Bei Rahmenvereinbarungen zwingend anzugeben. Der zu berücksichtigende Wert ist gleich dem geschätzten Gesamtwert aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten Aufträge (Einzelaufträge). Sofern diese Höchstgrenze erreicht ist, verliert die Rahmenvereinbarung nach Auffassung des EuGHs ihre Wirkung.

Informationen zum Steuerrecht			
n	OPT-301	Referenz - ID der Organisation, die Auskunftsgeber zu Steuervorschriften ist	i.d.R. nicht auszufüllen

n	OPT-110	URL – steuerrechtliche Vorgaben	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-111	Kennung - Dokument zum Steuerrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Informationen zum Umweltrecht

n	OPT-301	Referenz - ID der Organisation, die Auskunftgeber zu umweltrechtlichen Vorgaben ist	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-120	URL zum Umweltrecht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-112	Kennung - Dokument zum Umweltrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Informationen zum Arbeitsrecht

n	OPT-301	Referenz - ID der Organisation, die Auskunftgeber zu arbeitsrechtlichen Vorgaben ist	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-130	URL zum Arbeitsrecht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-113	Kennung - Dokument zum Arbeitsrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Zusätzliche Informationen

o	BT-300	Zusätzliche Informationen	Hier erscheint: „#Besonders geeignet für: freelance#“, wenn BT-726 auf „Ja“ gesetzt wurde und in den Grunddaten KMU-Eignung für „Freiberufler“ eingegeben wurde. Der Text darf nicht gelöscht werden!
---	--------	----------------------------------	---

Bedingungen für die Einreichung eines Angebotes

Das Kriterium ist dreimal aufzuführen, d.h. zweimal hinzuzufügen (+)

Eignungskriterien (1)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Eignung zur Berufsausübung"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen / Nachweise sind anzugeben (max. 6000 Zeichen). In der Regel ist folgender Text einzutragen:</p> <p>Die Eignungskriterien sind auch im Bewerberbogen (Unterlage III.6) aufgelistet. Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Ist der Bewerber eine juristische Person, ist dieser nur dann teilnahmeberechtigt, wenn durch Erklärung des Bewerbers nachgewiesen wird, dass der verantwortliche Berufsangehörige die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt. Bewerber oder verantwortliche Berufsangehörige juristischer Personen, die die entsprechende Berufsbezeichnung nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tragen, erfüllen die</p>

			<p>fachlichen Voraussetzungen dann,</p> <p>a) wenn sie sich dauerhaft im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben und berechtigt sind, die deutschen Berufsbezeichnungen nach den einschlägigen deutschen Fachgesetzen aufgrund einer Gleichstellung mit nach der Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU) zu tragen oder</p> <p>b) wenn sie vorübergehend im Bundesgebiet tätig sind und ihre Dienstleistungserbringung nach Richtlinie 2005/36/EG angezeigt haben.</p> <p>Einzutragen ist, soweit im Einzelfall zutreffend, z.B.: Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 BayBO und der beruflichen Befähigung des Bewerbers und/oder der Mitarbeiter des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistung verantwortlichen Personen durch Nachweis der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung (z. B. Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Ingenieur, Stadtplaner) • des Studiums des Bauingenieurwesens gem. Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BayBO (mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung und Eintragung in die Liste der Ingenieurekammer Bau) • erforderlichen Befugnis zur Erstellung des Brandschutznachweises gemäß Art. 62b BayBO
x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d.R ist auszuwählen "Verwendet"
x	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	i.d.R. ist auszuwählen "Ja"

Eignungskriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

o	BT-7531	Wert stellt folgende Gewichtung dar	i.d.R. nicht auszuwählen
o	BT-7532	Wert stellt folgenden Schwellenwert dar	i.d.R. nicht auszufüllen,
n	BT-752	Wert des Eignungskriteriums	i.d.R. nicht auszufüllen

Eignungskriterien (2)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen / Nachweise sind anzugeben.</p> <p>Im Folgenden müssen, sofern im Bewerberbogen hierzu Angaben verlangt werden, folgende Punkte ergänzt werden: (Achtung: werden Zeilen im Bewerberbogen entfernt, ist die</p>

Nummerierung anzupassen).

In der Regel ist folgender Text einzutragen:

Die Eignungskriterien sind auch im Bewerberbogen (Unterlage III.6) aufgelistet. Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

:

Ergänzend zu 2.3.1 des Bewerberbogens:

Nimmt der Bewerber die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so muss er eine Erklärung des anderen Unternehmens zur gemeinsamen Haftung vorlegen (Formblatt III.8); die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Ergänzend zu 4.2.1 des Bewerberbogens:

Es ist der ("allgemeine") Jahresumsatz des Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren in EUR netto anzugeben.¹

Es wird ein Mindestjahresumsatz von ... EUR gefordert.²

Ergänzend zu 4.2.2 des Bewerberbogens:

Es ist der ("spezifische") Jahresumsatz des Unternehmens in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei Geschäftsjahren in EUR netto anzugeben.¹

Es wird ein Mindestjahresumsatz von ... EUR gefordert.²

Hinweis für Vergabestelle (Nr. im Text nicht kopieren!):

¹ Gemäß § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV kann eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

² Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser gemäß § 45 Abs. 2 VgV das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Solche Anforderungen sind in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.

Ergänzend zu 4.2.4 des Bewerberbogens:

Es ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personenschäden von ... EUR und Deckungssummen für sonstige Schäden von ... EUR bei einem, in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen

Versicherungsunternehmens vor Vertragsschluss

abzuschließen und nachzuweisen. Die

Berufshaftpflichtversicherung muss während der

gesamten Vertragszeit unterhalten und nachgewiesen

werden. Es ist zu gewährleisten, dass zur Deckung eines

Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe

der genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall

ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der

Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das

Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Die geforderte Sicherheit kann auch durch eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erfüllt werden, mit der

			<p>dieses den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert. Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckungen (also ohne Unterscheidung nach Sach- und Personenschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall nebeneinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind.</p> <p>Auf eine Übereinstimmung von in der Auftragsbekanntmachung geforderten und im Bewerberbogen abgefragten Eignungskriterien ist zu achten.</p>
x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d. R ist auszuwählen "Verwendet"
x	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	i.d.R. ist auszuwählen "Ja"

Eignungskriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

o	BT-7531	Wert stellt folgende Gewichtung dar	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-7532	Wert stellt folgenden Schwellenwert dar	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-752	Wert des Eignungskriteriums	i.d.R. nicht auszufüllen

Eignungskriterien (3)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Technische und berufliche Leistungsfähigkeit"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen / Nachweise sind anzugeben.</p> <p>Im Folgenden müssen, sofern im Bewerberbogen hierzu Angaben verlangt werden, folgende Punkte ergänzt werden: (Achtung: werden Zeilen im Bewerberbogen entfernt, ist die Nummerierung anzupassen).</p> <p>In der Regel ist folgender Text einzutragen:</p> <p>Die Eignungskriterien sind auch im Bewerberbogen (Unterlage III.6) aufgelistet. Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Ergänzend zu 4.3.1 des Bewerberbogens: Es sind geeignete Referenzen über vom Bewerber in den letzten ... Jahren erbrachten Dienstleistungen aufzulisten.</p> <p>Die Auflistung ist auf Projekte zu beschränken, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Es werden gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV nur die geforderten Angaben berücksichtigt: • Beschreibung (Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis) • Beträge (Wert der erbrachten</p>

			<p>Leistung)• Daten (Erbringungszeitraum) • Empfänger (unter Angabe, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Empfänger handelt und Kontaktdaten des Ansprechpartners). Als Zeitraum sind gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV höchstens drei Jahre einzutragen. Soweit es zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist, können – nach einem entsprechenden Hinweis - auch Dienstleistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen. (Vorsicht: Sie dürfen berücksichtigt werden, nicht dagegen angefordert werden.)</p> <p>Ggf. ist die Anzahl der Projekte zu beschränken: Die Auflistung ist auf max. ... Projekte zu beschränken. Werden mehr als ... Projekte eingereicht, werden nur die ersten ... berücksichtigt.</p> <p>Ggf. ist anzugeben, welche zusätzlichen Unterlagen für Referenzprojekte über den Bewerberbogen hinaus abgegeben und damit berücksichtigt werden können: Über die Angaben im Bewerberbogen hinaus (Nr. 4.3.1.1 bis 4.3.1.3) sind keine weiteren Unterlagen einzureichen. Bei Abgabe bleiben diese in der Wertung unberücksichtigt.</p> <p>Oder Über die Angaben im Bewerberbogen hinaus (Nr.4.3.1.1 bis 4.3.1.3) sind max.(z.B. 3 DIN-A4 Seiten mit Zeichnungen etc.) zu den Referenzen zulässig und werden in der Wertung berücksichtigt.</p> <p>Sollen weitere Eignungskriterien gewertet werden, sind Mindestforderungen gemäß § 46 VgV: (z.B. Anzahl, Qualifikation, Berufserfahrung der Mitarbeiter) festzulegen und hier vorzugeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Eignungskriterien, die zwingend zu verlangen (und damit in der Auftragsbekanntmachung zu benennen) sind und solchen, die nur fakultativ gefordert werden können (im Bewerberbogen mit einem * bezeichnet). Werden fakultative Eignungskriterien verlangt, sind sie ebenfalls in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnen, andernfalls sind sie im Bewerberbogen zu löschen. Auf eine Übereinstimmung von in der Auftragsbekanntmachung geforderten und im Bewerberbogen III.6 VHF abgefragten Eignungskriterien ist zu achten.</p>
x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d.R. ist auszuwählen "Verwendet"
x	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	i.d.R. ist auszuwählen "Ja"

Eignungskriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

o	BT-7531	Wert stellt folgende Gewichtung dar	i.d.R. nicht auszuwählen
o	BT-7532	Wert stellt folgenden Schwellenwert dar	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-752	Wert des Eignungskriteriums	i.d.R. nicht auszufüllen

Vorgehen zur Teilnehmerauswahl			
o	BT-52	Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Teilnehmer ausgeschlossen werden.	Vorbelegt ist: "Ja"
o	BT-661	Die Höchstzahl der Bewerber, die zur zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen werden, ist festgelegt.	Vorbelegt ist: "Ja"
o	BT-51	Höchstzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	Die Angabe einer Höchstzahl ist auftragsabhängig im Einzelfall abzuwägen. In der Regel sollte sie 5 nicht übersteigen.
o	BT-50	Mindestzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	Es ist "3" einzutragen. Als Geplante Mindestzahl ist gemäß § 51 Abs. 2 VgV mindestens drei vorgegeben.

Zuschlagskriterien

Das Kriterium ist zweimal aufzuführen, d.h. einmal hinzuzufügen (+).

Zuschlagskriterium (1)

x	BT-539	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Qualität" (Wenn Gewichtung über 10 %, dann sind auch BT-541 und BT-5421 auszufüllen.)
x	BT-540	Beschreibung	i.d.R. ist einzutragen: Die Qualität ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind in den Vergabeunterlagen (Formblatt III.16.1) aufgeführt: (Hier ist der Link aus BT-15 (LOT) zu kopieren und einzufügen). Es ist das Formblatt III.16.1 des VHF Bayern (Zuschlagskriterien) zu verwenden und den Vergabeunterlagen beizufügen; ggf. ist eine Beschreibung der Unterkriterien zum Formblatt III.16.1 VHF den Vergabeunterlagen als Anlage beizufügen.

Zuschlagskriterien - Parameter

Zuschlagskriterium - Parameter

x	BT-541	Gewichtung des Zuschlagskriteriums	Einzutragen ist in der Regel: die prozentuale Gewichtung des Zuschlagskriteriums z.B. 70 (bei 70 %). Es ist nichts einzutragen, wenn der Preis nach der erweiterten Richtwertmethode gewertet wird.
x	BT-5421	Wert stellt Gewichtung dar	Auszuwählen ist "Gewichtung (Prozentanteil, genau)" Bei der Wertung des Preises nach der erweiterten Richtwertmethode, ist nichts einzutragen.
n	BT-5422	Bei der Zahl handelt es sich um einen festen Zahlenwert	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5423	Bei der Zahl handelt es sich um einen Schwellenwert	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-734	Bezeichnung	Einzutragen ist: Siehe Vergabeunterlagen Formblatt III.16.1 (Zwingend auszufüllen, wenn die Zuschlagskriterium > 10 %)

Zuschlagskriterium (2)

x	BT-539	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Preis" (Wenn Gewichtung über 10 %, dann sind auch BT-541 und BT-5421 auszufüllen.)
x	BT-540	Beschreibung	Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind in den Vergabeunterlagen (Formblatt III.16.1) aufgeführt: (hier ist der Link aus BT-15 (LOT) zu kopieren und einzufügen). Es ist das Formblatt III.16.1 des VHF Bayern (Zuschlagskriterien) zu verwenden; ggf. ist eine Beschreibung der Unterkriterien zum Formblatt III.16.1 VHF den Vergabeunterlagen als Anlage beizufügen. (Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Der „Preis“ kann deshalb nicht als einziges Zuschlagskriterium gewählt werden.)

Zuschlagskriterien - Parameter

Zuschlagskriterium - Parameter

x	BT-541	Gewichtung des Zuschlagskriteriums	Einzutragen ist in der Regel die Gewichtung des Zuschlagskriterium z.B. 30 (bei 30 %). Bei Wertung des Preises nach der erweiterten Richtwertmethode ist BT-5421, 5422 und 5423 nicht auszufüllen und die Begründung unter BT-543 einzutragen. Abzugleichen mit Formblatt III.16.1.
x	BT-5421	Wert stellt Gewichtung dar	Bei Umrechnung des Preises in Punkte ist auszuwählen ist "Gewichtung (Prozentanteil, genau)" Bei der Wertung des Preises nach der erweiterten Richtwertmethode ist hier nichts auszuwählen und die Angaben zur erweiterten Richtwertmethode unter BT-543 einzutragen.
n	BT-5422	Bei der Zahl handelt es sich um einen festen Zahlenwert.	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5423	Bei der Zahl handelt es sich um einen Schwellenwert.	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-734	Bezeichnung	Einzutragen ist: Siehe Vergabeunterlagen Formblatt III.16.1 (Zwingend auszufüllen, wenn die Zuschlagskriterium > 10 %)
o	BT-543	Beschreibung der anzuwendenden Methode, wenn die Gewichtung nicht durch Kriterien ausgedrückt werden kann.	Bei der Wertung des Preises nach der erweiterten Richtwertmethode ist hier einzutragen: Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung: Das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, wird in Anlehnung an die Erweiterte Richtwertmethode nach „UfAB V 2.0“ ermittelt. Berücksichtigt wird die Höhe des Honorars (netto) einschließlich Zuschlägen, Besonderen Leistungen, Nebenkosten (=Wertungssumme). Die Wertungssumme (P) wird zu den vergebenen Leistungspunkten (mind. ... % der Gesamtpunkte) in Relation gesetzt, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erhalten. Siehe hierzu auch Vergabeunterlagen, Formblatt III.16.1 Nr. C
n	BT-733	Begründung, warum die Gewichtung der Zuschlagskriterien nicht angegeben wurde	i.d.R. nicht auszufüllen

Zuschlag auf das Erstangebot

o	BT-120	Der Erwerber behält sich den Zuschlag auf das Erstangebot vor.	i.d.R. ist auszuwählen "Ja" Dies ist nur ein Vorbehalt im Sinne des § 17 Abs. 11 VgV, es darf dennoch verhandelt werden.
---	--------	---	---

Weitere Bedingungen zur Qualifizierung

o	BT-761	Die Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält, muss eine bestimmte Rechtsform aufweisen	i.d.R. ist auszuwählen "Ja"
o	BT-76	Von einer Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält, anzunehmende Rechtsform	Einzutragen ist: <i>Bewerbergemeinschaften müssen im Falle der Angebotsbearbeitung eine Bietergemeinschaft bilden. Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.</i>
x	BT-771	Nachforderung von Unterlagen	Vorbelegt ist: "Eine Nachforderung von Unterlagen nach Fristablauf ist nicht ausgeschlossen." Die Vergabestelle kann (=muss) gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 VgV unternehmensbezogene und leistungsbezogene Unterlagen nachfordern oder vervollständigen. Will sie dies nicht, kann gem. § 56 Abs. 2, Satz 2 in der Auftragsbekanntmachung festgelegt werden, dass keine Unterlagen nachgefordert werden. Es wird empfohlen diesen Vorbehalt nur in Ausnahmefällen (z.B. zeitkritische Vergaben) zu machen.
o	BT-772	Zusätzliche Informationen	Informationen darüber, welche Angaben zum Bieter nach Ablauf der Frist für die Einreichung nachgereicht werden können. Einzutragen ist i.d.R. " Unterlagen werden gem. § 56 VgV nachgefordert. "

Vorbehaltene Auftragsvergabe

x	BT-71	Vorbehaltene Teilnahme	i.d.R. ist auszuwählen "Entfällt" Die Voraussetzungen nach § 118 GWB liegen in der Regel nicht vor.
---	-------	-------------------------------	--

Nebenangebote

x	BT-63	Nebenangebote	i.d.R. ist auszuwählen: "Nicht zulässig"
---	-------	----------------------	--

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen

x	BT-94	Auftrag über regelmäßig wiederkehrende Leistungen	i.d.R. ist auszuwählen: "Nein"
---	-------	--	--------------------------------

o	BT-95	Beschreibung	
x	BT-769	Die Bieter können mehrere Angebote einreichen	i.d.R. ist auszuwählen: "Nicht zulässig"

Anforderungen an die Auftragsausführung

x	BT-736	Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten	i.d.R. ist auszuwählen "Nein"Die Voraussetzungen nach § 118 GWB liegen in der Regel nicht vor.
x	BT-743	elektronische Rechnungsstellung	i.d.R. ist auszuwählen: "Zulässig" Validierung fordert "Erforderlich", wenn BT-01 VgV. Fehlermeldung wird noch geklärt, (vorübergehend) eine Klarstellung unter BT-77 ergänzen.
x	BT-70	Bedingungen für die Ausführung des Auftrags	Es ist einzutragen " Siehe Auftrags-/Vergabeunterlagen "

Anforderungen an das eingesetzte Personal

o	BT-79	Die Namen und beruflichen Qualifikationen des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals sind anzugeben	i.d.R. ist auszuwählen:" Erforderlich für das Angebot" Werden die Angaben schon für die Eignungsprüfung gefordert und damit schon mit dem Teilnahmeantrag, ist auszuwählen "Erforderlich für den Teilnahmeantrag". In der Regel sind bei freiberuflichen Leitungen die Angaben für die Beurteilung der Qualität zur Erbringung der Leistung wichtig.
o	BT-78	Frist für die Erlangung der Sicherheitsüberprüfung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.

Sicherheitsüberprüfung

o	BT-578	Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.
o	BT-732	Beschreibung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.

Beschreibung der NGM

o	BT-801	Eine Geheimhaltungsvereinbarung ist erforderlich	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.
o	BT-802	Zusätzliche Angaben zur Geheimhaltungsvereinbarung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.

Elektronischer Katalog

x	BT-764	Elektronischer Katalog	Vorbelegt ist: "Nicht zulässig"
---	--------	-------------------------------	---------------------------------

Elektronische Signatur

n	BT-744	Fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur oder Siegel (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) erforderlich	i.d.R. ist auszuwählen "Nein"
---	--------	--	-------------------------------

Verfahren nach der Vergabe			
x	BT-92	Aufträge werden elektronisch erteilt	Vorbelegt ist: "Ja"
x	BT-93	Zahlungen werden elektronisch geleistet	Vorbelegt ist: "Ja"

Bestimmungen zur Finanzierung			
x	BT-77	Bestimmung zur Finanzierung	Es ist einzutragen: „Hinweis zu BT-743: Eine elektronische Rechnungsstellung ist zulässig, aber nicht erforderlich.“

Organisation, die Angebote entgegennimmt			
x	OPT-301	Referenz - ID zur Organisation, die die Angebote entgegennimmt	Auszuwählen ist die Vergabestelle

Organisation, die Angebote bearbeitet			
n	OPT-301	Referenz - ID zur Organisation, die die Angebote auswertet	Auszuwählen ist die Vergabestelle

Informationen zur Richtlinie über saubere Fahrzeuge			
x	BT-717	Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge- CVD)	i.d.R. ist auszuwählen "Nein"

Vertragstyp gemäß der Richtlinie über saubere Fahrzeuge			
o	BT-735	CVD- Vertragsart	i.d.R. nicht auszufüllen, wenn BT-717 "Nein"

Informationen zur Einreichung

Verfahren			
o	BT-634	Erneute Ausschreibung eines vorhergegangenen ergebnislos gebliebenen Loses.	i.d.R. ist auszuwählen "keine Angabe", wenn es ein vorheriges Verfahren gab "Ja"

Fristen

Die Termine werden i.d.R. aus den Grunddaten übernommen.

Werden Termine nach Anlegen der Bekanntmachung in den Grunddaten geändert, sind diese manuell in der Bekanntmachung nachzupflegen.

x	BT-131(d)	Frist für den Eingang der Angebote	Die voraussichtliche Frist für den Eingang der Angebote wird aus den Grunddaten übernommen und ist hier zu löschen, (Tag).
x	BT-131(t)	Frist für den Eingang der Angebote	Die voraussichtliche Frist für den Eingang der Angebote wird aus den Grunddaten übernommen und ist hier zu löschen, (Uhrzeit).

x	BT-130	Voraussichtliches Datum der Absendung der Aufforderungen zur Angebotseinreichung	Der voraussichtliche Absendetermin der Angebotsaufforderung ist, sofern bekannt, einzutragen. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-1311(d)	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge	Der Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge ist einzutragen (Tag). (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-1311(t)	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge	Der Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge ist einzutragen (Uhrzeit). (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-13(d)	Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen (hier: Teilnahmewettbewerb)	Fragen können bis 6 Tage vor Öffnungstermin gestellt werden. Das Datum ist hier in der Regel einzutragen. Danach bekommt der Bewerber eine Nachricht, dass seine Frage evtl. nicht mehr fristgerecht beantwortet wird, kann die Frage aber noch an die Vergabestelle richten. Es sollte aber immer versucht werden die Fragen zu beantworten. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-13(t)	Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen (TNW)	i.d.R. ist hier die Uhrzeit einzutragen. (wird aus den Grunddaten übernommen)

Bindefrist

x	BT-98	Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss	i.d.R. ist hier max. "59". Die Bindefrist für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sollte in der Regel nicht mehr als 60 Tage ab Öffnungstermin betragen. Sollte eine längerer Prüffrist gebraucht werden, ist dies einzutragen und zu dokumentieren. Auszuwählen ist hier "Tag". (wird aus den Grunddaten übernommen)
---	-------	---	---

Sprache der Einreichung

x	BT-97	Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können.	i.d.R. ist auszuwählen "Deutsch"
---	-------	---	----------------------------------

Öffnung der Angebote

x	BT-132(d)(t)	Datum bzw. Zeitpunkt der Angebotsöffnung	Termin der Öffnung wird aus den Grunddaten übernommen und ist hier zu löschen!
x	BT-134	Zusätzliche Informationen	i.d.R. ist hier nichts einzutragen.
n	BT-133	Ort der Angebotsöffnung	i.d.R. nicht auszufüllen

Angaben zu Sicherheitsleistungen

n	BT-751	Sicherheitsleistung erforderlich	i.d.R. ist auszuwählen "Ja", Bei nichtbeschreibbaren freiberuflichen Leistungen, wenn ein Sicherheitseinbehalt zur Vertragserfüllung verlangt wird. Bei Beschreibbaren freiberuflichen Leistungen, soweit nach § 18 VOL/B Sicherheitsleistungen gefordert werden.
n	BT-75	Beschreibung der Sicherheitsleistung	Beim Hochbau ist bei Forderung eines Sicherheitseinbehalt einzutragen: "Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen,

			<p>Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des Auftragnehmers aus den Leistungsstufen 1 - 4 sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 9 Nummer 9.1 Abs. 2, 1. oder 2. Variante, auszuführen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat."</p> <p>Bei Sicherheitsleistungen gem. § 18 VOL/B ist die Höhe der Sicherheitsleistung einzutragen.</p>
--	--	--	---

Einreichungsmethode			
x	BT-17	Elektronische Einreichung	Vorbelegt ist: "Erforderlich"
x	BT-18	Adresse für die Einreichung	Ein Link wird automatisch erzeugt.
n	BT-19	Begründung, warum eine elektronische Einreichung nicht möglich ist	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-745	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen

Informationen zu den Auftragsunterlagen			
x	BT-14	Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen ist beschränkt	Vorbelegt ist: "Keine Einschränkung des Zugangs zu Dokumenten". Eine Beschränkung des Zugangs kommt nur in den in § 41 Abs. 2 VgV angegebenen Ausnahmefällen in Betracht. Die Gründe für die Beschränkung sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.
n	OPT-050	Status des Dokuments	i.d.R. ist auszuwählen "Amtliche Sprachfassung"
n	BT-707	Begründung für die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Auftragsunterlagen	i.d.R. ist hier nichts auszuwählen
x	BT-708	Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen	Vorbelegt ist: "Deutsch"
n	BT-737	Unverbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen	i.d.R. nichts auszuwählen
x	BT-15	Internetadresse der Auftragsunterlagen	Ein Link auf die Vergabeunterlagen wird automatisch erzeugt.

n	BT-615	Informationen über zugangsbeschränkte Dokumente einsehbar unter	i.d.R. nicht auszufüllen
x	OPT-140	Referenz - ID für die Angaben zu den Beschaffungsunterlagen in diesem Los	Wird automatisch ausgefüllt, bitte nicht löschen!

Ad-hoc-Kommunikationskanal

n	BT-632	Name	Ein Link wird automatisch erzeugt.
x	BT-124	URL	Ein Link wird automatisch erzeugt.

Organisation, die zusätzliche Informationen bereitstellt

x	OPT-301	Referenz - ID zur Organisation, die zusätzliche Informationen bereitstellt	i.d.R. ist auszuwählen die Vergabestelle
		Organisation, die Unterlagen bereitstellt	
x	OPT-301	Referenz-ID zur Organisation, die die Angebotsunterlagen bereitstellt	i.d.R. ist auszuwählen die Vergabestelle

Überprüfung

Fristen für Nachprüfungsverfahren

x	BT-99	Informationen über die Überprüfungsfristen	Einzutragen ist: <i>„Der Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe. Der Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. „</i>
---	-------	--	---

Stelle für Rechtsbehelfs- / Nachprüfungsverfahren

x	OPT-301	Referenz - ID der Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren	Einzutragen ist die zuständige Vergabekammer (§ 156 GWB). Zwingend anzugeben sind die Offizielle Bezeichnung, Land und Ort. Für Vergabeverfahren im Bundeshochbau: Vergabekammern des Bundes, Bundeskartellamt Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Deutschland Im Übrigen: Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben: Vergabekammer Südbayern, Regierung von Oberbayern,
---	---------	--	---

			<p>80534 München, Deutschland Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken: Vergabekammer Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach, Deutschland</p>
--	--	--	---

Organisation, die Nachprüfungsinformationen bereitstellt

x	OPT-301	Referenz - ID der Stelle, die Überprüfungsinformationen bereitstellt	i.d.R. ist auszuwählen die Vergabestelle
---	---------	---	--

Schlichtungsstelle

n	OPT-301	Referenz-ID der Organisation, die als Schlichtungsstelle eingesetzt ist	i.d.R. nicht auszufüllen
---	---------	--	--------------------------

Ändern Bei Änderungen der Auftragsbekanntmachung auszufüllen.

Organisationen Hier sind i.d.R. keine Angaben notwendig.

MetaData Hier sind i.d.R. keine Angaben notwendig.

Hinweise zu EU-Bekanntmachungen

Inhalt:

1 Allgemeines zu Veröffentlichungen von Bekanntmachungen

- 1.1 Auftragsbekanntmachung
- 1.2 Vorinformation
- 1.3 Vergabebekanntmachung
- 1.4 Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben
- 1.5 Bekanntmachung über Auftragsänderungen

2 Wettbewerbe

- 2.1 Wettbewerbsbekanntmachung
- 2.2 Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse

Die Bekanntmachungsvorschriften sind Ausdruck des im Vergaberecht geltenden Transparenzgrundsatzes und dienen somit der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbes.

1 Allgemeines zu Veröffentlichungen von Bekanntmachungen

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist europaweit bekanntzumachen. Unabhängig von der gewählten Verfahrensart werden Vergabeverfahren grundsätzlich durch eine Auftragsbekanntmachung in Gang gesetzt.

Für die Bekanntmachungen (Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen) sind die eForms Standardformulare zu verwenden. Welche Standardformulare in Abhängigkeit welcher zugrundeliegender Vergaberichtlinie, in Anwendung kommen, werden in der Tabelle 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2023, definiert.

Die bayerische Staatsbauverwaltung übermittelt seine Bekanntmachungen über eine Schnittstelle der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de an den Datenservice Öffentlicher Einkauf. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf fungiert dann als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED). Damit ist sowohl die Erstellung, als auch der Versand der Bekanntmachungen über die Vergabeplattform vorzunehmen.

Die Veröffentlichung erfolgt in Originalsprache, der Wortlaut ist verbindlich.

Die Vergabestelle bleibt für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich, es empfiehlt sich, die Veröffentlichung entsprechend zu kontrollieren.

Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können. Als Nachweis dient die Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Informationen, die der Auftraggeber vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erhält.

1.1 Auftragsbekanntmachung

Die Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben, ist gemäß § 37 Abs. 1 VgV in einer Auftragsbekanntmachung mithilfe des **Standardformular eForms Nr. 16 - Auftragsbekanntmachung, allgemeine Richtlinie, Standardregelung** -, mitzuteilen.

Zur landesweit einheitlichen Erfüllung der Bestimmungen der VgV durch die Bauverwaltung werden in der „Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ (III.4 VHF) grundsätzlich einzusetzende **Pflichttexte** vorgegeben und einzelfallbezogene **Bedarftexte** zur Verfügung gestellt. Etwaige Vorbelegungen durch die Vergabeplattform sind anzupassen.

Ungeachtet der Pflichtfelder des Standardformulars müssen die Auftragsbekanntmachung bzw. die Auftragsunterlagen (Vergabeunterlagen gem. § 29 Abs. 1 VgV) alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um dem interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist in der Auftragsbekanntmachung die zuständige Vergabekammer als Nachprüfungsbehörde zu benennen.

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an die ausgewählten Unternehmen (§ 17 Abs. 5 VgV).

1.2 Vorinformation

Sofern eine Vorinformation gem. § 38 Abs. 4 VgV zur Einleitung eines Interessensbekundungsverfahrens im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren erfolgt ist, wird der Auftrag ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben.

Der Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer Vorinformation gem. § 38 Abs. 1 VgV mithilfe des **Standardformulars eForms Nr. 7 - Vorinformation zur Fristverkürzung, Standardregelung** - bekanntgeben.

Die Vorinformation gem. § 38 Abs. 1 VgV dient ausschließlich der frühzeitigen Information von interessierten Unternehmen über eine beabsichtigte Auftragsvergabe. Zudem ermöglicht sie die Verkürzung der Angebotsfristen gem. § 38 Abs. 3 VgV bei offenen Verfahren auf 15 Tage, bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf mindestens 10 Tage.

Der Zeitraum, in dem eine Vorinformation wirksam ist, beginnt 35 Tage nach dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union und endet nach höchstens zwölf Monaten.

1.3 Vergabebekanntmachung

Die Ergebnisse des Vergabeverfahrens sind gem. § 39 Abs. 1 VgV spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines Auftrags mithilfe des **Standardformulars eForms Nr. 29 - Bekanntmachung vergebener Aufträge, allgemeine Richtlinie, Standardregelung** - zu veröffentlichen.

1.4 Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben

Sofern nach Versand der Bekanntmachung die ursprünglichen Informationen zu ändern sind oder zusätzliche Angaben zu ergänzen sind, oder die Veröffentlichung nicht mit den ursprünglich vom öffentlichen Auftraggeber übermittelten Informationen übereinstimmt, ist immer eine Änderungsbekanntmachung zu erstellen, wenn angenommen werden kann, dass ein anderer Bieterkreis angesprochen wird. Dies wird bei den meisten Änderungen der Fall sein.

Für Änderungen an Bekanntmachungen gibt es kein spezielles Formular (früher das F14) mehr. Eine Bekanntmachung kann geändert werden, sobald diese bei der EU publiziert ist. Dafür ist die bestehende Bekanntmachung aufzurufen und die Änderungen im Reiter „Änderung“ einzutragen.

Sollten die berichtigten bzw. zusätzlichen Angaben zu wesentlichen Änderungen der Wettbewerbsbedingungen führen, wird die Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Fristen oder die Einleitung eines neuen Verfahrens erforderlich.

1.5 Bekanntmachung über Auftragsänderungen

Auftragsänderungen gem. § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GWB sind mithilfe des **Standardformulars eForms Nr. 38 - Bekanntmachung einer Änderung, Standardregelung** -, bekanntzumachen.

2 Wettbewerbe

Wettbewerbe nach § 103 Abs. 6 GWB sind Auslobungsverfahren.

2.1 Wettbewerbsbekanntmachung

Die Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, ist gem. § 70 Abs. 1 VgV mithilfe des **Standardformular eForms Nr. 23 - Wettbewerbsbekanntmachung, Standardregelung** - mitzuteilen.

2.2 Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse

Die Ergebnisse des Planungswettbewerbes sind innerhalb von 30 Tagen gem. § 70 Abs. 3 VgV mithilfe des **Standardformulars eForms Nr. 36 - Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse, Standardregelung** -, bekanntzumachen.

Einzelheiten zu Wettbewerben siehe Abschnitt IV VHF.

Nr. 16 Auftragsbekanntmachung – allgemeine Richtlinie, Standardregelung

(Allgemeine Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/024/EU))

Offenes Verfahren für freiberufliche Leistungen gemäß VgV**Legende (Spalte 1):**

x = Feld ist verpflichtend

o = optional (teilweise nur bei bestimmten Vergabeverfahren)

n = ausfüllen ist freiwillig

Änderungen zum Stand: 15.11.2023

- Siehe roten Strich

- Bezeichnungen der BT's

Ungeachtet der Pflichtfelder des Standardformulars müssen die Auftragsbekanntmachung bzw. die Auftragsunterlagen (Vergabeunterlagen gem. § 29 Abs. 1 VgV) alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um dem interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Angaben insbesondere zu Vorbelegungen, Übernahmen von Grunddaten und Dropdown-Listen beziehen sich auf die Vergabeplattform Bayern. Die Fachverfahren anderer Hersteller können davon abweichen.

Vertragspartei und Dienstleister

Käufer			
x	OPT-300	Referenz - ID - Organisation	ORG aus den e-Forms Grunddaten auswählen (drop down) Organisation, die die Leistung einkauft oder das Bauwerk errichtet (i.d.R. das StBA - wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-11	Art des öffentlichen Auftraggebers	Auszuwählen ist: für Bundesmaßnahmen: "Obere, mittlere und untere Bundesbehörden" für Landesmaßnahmen: "Obere, mittlere und untere Landesbehörde" für Maßnahmen der BIMA: "Anstalten des öffentlichen Rechts auf Bundesebene" für Maßnahmen der IMBY: "Wird noch ergänzt, ist noch in Klärung." für Bundesfernstraßen (aufgrund der Auftragsverwaltung): "Obere, mittlere und untere Landesbehörde" (wird zum Teil aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-10	Haupttätigkeit des öffentlichen Auftraggebers	i.d.R. ist auszuwählen "Allgemeine öffentliche Verwaltung" (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-508	Beschafferprofil - URL des Erwerbers	Vorbelegt ist: URL "https://vergabe.bayern.de"

Dienstleister

n	OPT-300	Referenz - ID – Dienstleisterorganisation	ORG aus den e-Forms Grunddaten auswählen (drop down). Organisation, die als Vergabestelle für den Beschaffer die Vergabe durchführt (i.d.R. StBA-Vergabestelle, als eigene Organisationseinheit in den Grunddaten).
n	OPT-030	Art der erbrachten Dienstleistung	i.d.R. ist auszuwählen "Beschaffungsdienstleister"

Verfahren**Zweck**

Vorherige Bekanntmachung			
o	OPP-090	Vorherige Bekanntmachung	Wenn schon mal veröffentlicht wurde, ist die Bekanntmachungsnummer anzugeben. Die Validierung lautet: XXXXXX-YYYY (z. B. 0 statt 2023/S 022-062708 ist einzutragen: 62708-2023). Auch die Vorinformation ist hier aufzuführen.
Rechtsgrundlage			
x	BT-01	Rechtsgrundlage	Vorbelegt ist: "Richtlinie 2014/24/EU, (wird aus den Grunddaten übernommen)
Andere Rechtsgrundlage mit Kennung			
x	BT-01 (c')	Rechtsgrundlage des Verfahrens (ELI – CELEX)	i.d.R. ist auszuwählen "VgV" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-01(d)	Rechtsgrundlage des Verfahrens (Beschreibung)	i.d.R. nicht auszufüllen
Sonstige Rechtsgrundlage ohne bekannte Kennung			
n	BT-01(e)	Rechtsgrundlage	Vorbelegt ist LocalLegalBasis – nicht löschen
n	BT-01(f)	Rechtsgrundlage	i.d.R. nicht auszufüllen
Beschreibung			
n	BT-22	Interne Kennung	i.d.R. ist die Vergabenummer einzutragen (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-21	Titel	i.d.R. ist die vom Auftraggeber gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme einzutragen (Bezeichnung wird aus den Grunddaten übernommen) Eine nähere Beschreibung ist unter BT-24 einzutragen.
x	BT-24	Beschreibung	Es sind die Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen. Mindestangaben, soweit zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Architekten-, Ingenieurleistung o.ä. • Leistungsphasen ... • Neubau, Sanierung, Umbau o.ä. • BGF, BRI, Abschnittsgröße o.ä. • Kostenobergrenze <p>Es sind alle Aspekte anzuführen, die erforderlich sind, insbesondere um die Vergleichbarkeit von Referenzen bei der Auswahl der Bieter beurteilen zu können. Die Beschreibung muss kurz, aber präzise genug sein, um den gewünschten Bieterkreis zu erreichen und diesem eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.</p> <p>Ggf. ist es sinnvoll die Aufgabenbeschreibung als gesonderte Anlage zu den Vergabeunterlagen auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de) einzustellen und unter dieser Ziffer darauf zu verweisen. (Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Angaben in der Anlage „Aufgabenbeschreibung“ mit den Angaben in der Auftragsbekanntmachung übereinstimmen.)</p> <p>(max. 6000 Zeichen)</p>

x	BT-23	Art des Auftrags	i.d.R. ist auszuwählen "Dienstleistungen"(wird aus den Grunddaten übernommen)
o	BT-531	Zusätzliche Art des Auftrags	i.d.R nicht auszufüllen

Umfang der Auftragsvergabe

o	BT-27	Geschätzter Wert ohne MwSt.	Optionale Angabe: Hier kann der geschätzte Wert der Vergabe ohne Mehrwertsteuer während der gesamten Laufzeit, einschließlich der Optionen und Verlängerungen, der als Auftrag vergeben werden kann, angegeben werden; bei Rahmenvereinbarungen ist der veranschlagte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung maßgeblich. Der Wert ist immer auf volle tausend zu runden. Wird hier keine Angabe gemacht, müssen die Angaben bei der Beschreibung der Beschaffung (BT-24) so ausreichend sein, dass interessierte Unternehmen einschätzen können wie der Umfang der Leistung ist und somit eine Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren treffen können (wird aus den Grunddaten übernommen, ggf. löschen).
o	BT-271	Höchstwert der Rahmenvereinbarung	Bei Rahmenverträgen ist der geschätzte Höchstwert des Rahmenvertrages zwingend einzutragen

Hauptklassifikation (CPV- Code)

x	BT-26(m)	Klassifizierungstyp	Vorbelegt ist: "Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge" (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-262	Hauptklassifizierungscode	Einzutragen sind die CPV-Codes. Hier kann für den Hauptteil ein übergeordneter CPV Code angegeben werden und spezielle CPV-Codes in den zusätzlichen Klassifikationen eingetragen werden. (wird aus den Grunddaten übernommen).

Zusätzliche Klassifikationen

o	BT-26(a)	Klassifizierungstyp	Auszuwählen, wenn zusätzliche CPV Nummern notwendig.
o	BT-263	Zusätzlicher Klassifizierungscode	CPV Code eintragen, wenn BT-26(a) ausgewählt.

Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort

n	BT-5101(a)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(b)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(c')	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-5131	Ort	Hier ist der Ort einzutragen. Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5121	Postleitzahl	Einzutragen ist die Postleitzahl. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5071	NUTS-3-Code	Der NUTS Code für die Stadt / Landkreis des Erfüllungsortes wird anhand der Postleitzahl ermittelt. (wird aus den Grunddaten übernommen)

x	BT-5141	Land	i.d.R. ist einzutragen "Deutschland" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-727	Sonstige Beschränkungen am Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-728	Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen

Bedingungen für die Einreichung eines Angebotes

Ausschlussgründe

x	BT-67(a)	Ausschlussgründe	i.d.R. ist auszuwählen "Rein nationale Ausschlussgründe". In BT-67 (b) sind die weiteren Gründe aufzuführen.
x	BT-67(b)	Code	Es ist einzutragen: Es gelten die gesetzlichen Ausschlussvoraussetzungen nach §§ 123 bis 126 GWB. Der Bieter hat anzugeben, ob Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen und ob er selbst bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren • gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder • gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder • gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist. Nicht fristgerecht eingereichte Teilnahmeanträge bzw. schriftliche (in Papierform eingereichte) oder formlose Anträge werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Grenzüberschreitende Rechtsvorschriften

n	BT-09(a)	Anzuwendende grenzübergreifende Rechtsvorschrift	Vorbelegt ist: „CrosBorderLaw“ nicht löschen
n	BT-09(b)	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen

Verfahren

Verfahren

o	BT-634	Erneute Ausschreibung eines vorhergegangenen ergebnislos gebliebenen Verfahrens	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Für den Fall eines erneut eingeleiteten Vergabeverfahrens ist „ja“ anzukreuzen und das frühere Vergabeverfahren unter BT-125(i) bzw. BT-1251 anzugeben. Ggfs. kann ein weiteres früheres Verfahren hinzugefügt werden.
n	BT-88	Zentrale Elemente des Verfahrens	i.d.R. ist hier nichts einzutragen Bei einer freiwilligen Veröffentlichung von Vergabeverfahren mit einem Wert unterhalb der EU-Schwellenwerte können hier die wichtigsten Merkmale des Verfahrens eingetragen werden, wenn das Verfahren nicht zu den in den Vergaberichtlinien genannten Verfahren gehört.
x	BT-105	Verfahrensart	i.d.R. ist auszuwählen "Offenes Verfahren" (wird aus den Grunddaten übernommen).

x	BT-106	Beschleunigtes Verfahren	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Bei Wahl des beschleunigten Verfahrens dürfen die Gründe nicht aus dem Einflussbereich des Auftraggebers kommen.
o	BT-1351	Begründung des beschleunigten Verfahrens	Bei Wahl des beschleunigten Verfahrens, sind die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
x	BT-763	Angebote für alle Lose erforderlich	Der Vorbehalt, dass Angebote für alle Lose einzureichen sind ist in der Regel nicht anzugeben.

Zusätzliche Informationen

x	BT-300	Zusätzliche Informationen	<p><i>Der Bieter hat anzugeben inwieweit sein Unternehmen einen Bezug zu Russland hat. Dafür ist die“ Eigenerklärung Bezug Russland“ (FB 127/L127/III.127) auszufüllen und als Teil des Teilnahmeantrages abzugeben. Diese Erklärung ist auch für Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher gem. den Bedingungen der Erklärung abzugeben. Der Teilnahmeantrag besteht aus dem Bewerberbogen (Unterlage III.6) oder der Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt III.106.1)* und Nachweisen.</i></p> <p><i>Sämtliche Vergabe-/Auftragsunterlagen sind auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWO tender) eingestellt.</i></p> <p><i>Alle einzureichenden, bearbeitbaren Formulare sind auf den eigenen Rechner herunterzuladen, dort lokal auszufüllen und zu speichern.</i></p> <p><i>Alle Unterlagen können ausschließlich von registrierten Bietern über die Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWO tender) in Textform eingereicht werden. Die ausgefüllten und lokal gespeicherten Unterlagen sind auf die Plattform hochzuladen.</i></p> <p><i>Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter, der die Erklärung abgibt, erkennbar sein.</i></p> <p><i>Eine gesonderte Unterschrift sowie eine fortgeschrittene oder qualifizierte Signatur ist nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Die Kommunikation (Fragen, Auskünfte) erfolgt ausschließlich über die Vergabepattform. Dabei ist das Tool Frage stellen bzw. Fragen-Antworten zu verwenden.</i></p> <p><i>Nicht fristgerecht eingereichte Angebote, schriftliche (in Papierform eingereichte) oder formlose Angebote werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Beschreibungen zur Vorgehensweise bei Angeboten auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWOtender) unter: http://meinauftrag.rib.de/hilfe/angebot_abgeben.html</i></p> <p>*entsprechendes auswählen</p>
---	--------	----------------------------------	--

LOT-0000

Vergabeverfahren

Frühere Planung

o	BT-125(i)	Kennung der vorherigen Bekanntmachung	Falls vorhanden ist die Kennung einer Vorinformation oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung. Es sind Amtsblattnummer und Datum einzutragen. Die Validierung lautet: XXXXXX-YYYY (z. B. statt 2023/S 022-062708 ist einzutragen: 062708-2023).
o	BT-1251	Kennung des Teils der vorherigen Bekanntmachung	Die Kennung des Teils einer Vorinformation oder einer sonstigen vergleichbaren Bekanntmachung mit Bezug zur vorliegenden Bekanntmachung.

Beschreibung des Loses

x	BT-22	Interne Kennung	i.d. R ist die Vergabenummer einzutragen (sh. BT-22 bei den Angaben zum Verfahren). Bei mehreren Losen ist die Bezeichnung des Loses zu erfassen.
o	BT-21	Titel	Bei mehreren Losen ist die Bezeichnung des Loses einzutragen. Bei nur einem Los ist die vom Auftraggeber gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme einzutragen (sh. BT-21 unter „Verfahren“) Eine Beschreibung kann unter BT-24 angegeben werden.
x	BT-24	Beschreibung	Es sind die Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags einzutragen. Mindestangaben, soweit zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> • Architekten-, Ingenieurleistung o.ä. • Leistungsphasen ... • Neubau, Sanierung, Umbau o.ä. • BGF, BRI, Abschnittgröße o.ä. • Kostenobergrenze <p>Es sind alle Aspekte anzuführen, die erforderlich sind, insbesondere um die Vergleichbarkeit von Referenzen bei der Auswahl der Bieter beurteilen zu können. Die Beschreibung muss kurz, aber präzise genug sein, um den gewünschten Bieterkreis zu erreichen und diesem eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.</p> <p>Ggf. ist es sinnvoll die Aufgabenbeschreibung als gesonderte Anlage zu den Vergabeunterlagen auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de) einzustellen und unter dieser Ziffer darauf zu verweisen. (Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Angaben in der Anlage „Aufgabenbeschreibung“ mit den Angaben in der Auftragsbekanntmachung übereinstimmen.)</p> <p>(max. 6000 Zeichen)</p>
x	BT-23	Art des Auftrags	Vorbelegt ist: "Dienstleistung" (wird aus den Grunddaten übernommen)
o	BT-531	Zusätzliche Art des Auftrags	i.d.R. nicht auszufüllen

Umfang der Auftragsvergabe			
n	BT-25	Menge	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-625	Einheit	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-726	Diese Auftragsvergabe ist besonders geeignet für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	i.d.R. ist auszuwählen "Ja", Voraussetzung; in den Grunddaten wurde bei der KMU-Eignung „Freiberufler“ ausgewählt. (Das Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Millionen Euro oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Millionen Euro betragen.)
o	BT-27	Geschätzter Wert ohne MwSt.	Hier kann der geschätzte Wert der Vergabe ohne Mehrwertsteuer während der gesamten Laufzeit, einschließlich der Optionen und Verlängerungen, der als Auftrag vergeben werden kann, angegeben werden; bei Rahmenvereinbarungen ist der veranschlagte Gesamtwert aller Einzelaufträge während der Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung maßgeblich. Der Wert ist immer auf volle tausend zu runden. Wird hier keine Angabe gemacht, müssen die Angaben bei der Beschreibung der Beschaffung (BT-24) so ausreichend sein, dass interessierte Unternehmen einschätzen können wie der Umfang der Leistung ist und somit eine Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren treffen können.

Hauptklassifizierung (CPV – Code)

x	BT-26(m)	Klassifizierungstyp	Vorbelegt ist: "Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge"
x	BT-262	Hauptklassifizierungscode	Einzutragen sind die CPV-Codes. Hier kann für den Hauptteil ein übergeordneter CPV Code angegeben werden und spezielle CPV-Codes in den zusätzlichen Klassifikationen eingetragen werden.

Zusätzliche Einstufung

o	BT-26(a)	Klassifikationstyp	Auszuwählen, wenn zusätzliche CPV Nummern notwendig.
o	BT-263	Zusätzlicher Klassifizierungscode	CPV Code eintragen, wenn BT-26(a) ausgewählt.

Art der Auftragsvergabe

o	BT-774	Ziel zur Verringerung der Umweltauswirkungen	i.d.R. keine Angabe
o	BT-775	Gefördertes soziales Ziel	i.d.R. keine Angabe
o	BT-776	Innovatives Ziel	i.d.R. keine Angabe

Strategische Auftragsvergabe

x	BT-06	Art der strategischen Beschaffung	i.d.R. ist auszuwählen "Entfällt"
o	BT-777	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen (Sofern bei BT-06 eine strategische Beschaffung gewählt wird, ist hier die Art zu beschreiben.)

Begründung für das Fehlen von Zugänglichkeitskriterien

n	BT-754	Barrierefreiheit	i.d.R. keine Angabe
n	BT-755	Barrierefreiheit - Begründung	i.d.R. keine Angabe (Sofern bei BT-754 Kriterien gewählt werden, ist hier die Begründung einzutragen)

Erfüllungsort			
n	BT-5101(a)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(b)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5101(c)	Postanschrift	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-5131	Ort	Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers. Hier ist der Ort einzutragen. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5121	Postleitzahl	Einzutragen ist die Postleitzahl. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5071	NUTS-3-Code	Einzutragen ist der NUTS Code für die Stadt / den Landkreis des Erfüllungsortes. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-5141	Land	Einzutragen ist i.d.R. "Deutschland" (wird aus den Grunddaten übernommen)
n	BT-727	Sonstige Beschränkungen am Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-728	Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort	i.d.R. nicht auszufüllen

Geschätzte Laufzeit			
x	BT-536	Datum des Beginns	Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsbeginn (der Dienstleistung) bzw. zum Beginn der Laufzeit der Rahmenvereinbarung.
o	BT-537	Enddatum	Einzutragen sind Angaben zu vorgesehenem Ausführungsende (der Dienstleistung) bzw. zum Ende der Rahmenvereinbarung.
o	BT-36	Laufzeit	Angaben zur (voraussichtlichen) Laufzeitdauer des Vertrags, der Rahmenvereinbarung, vom Beginn bis zum Ende. Dies umfasst etwaige Optionen und Verlängerungen. Nur einzutragen, wenn Beginn bzw. Ende nicht angegeben wird.
n	BT-538	Sonstige Angabe zur Dauer	i.d.R. nichts auszuwählen

Verlängerungen und Optionen des Vertrags			
o	BT-54	Beschreibung der Optionen	Ist eine stufenweise Beauftragung vorgesehen, ist hier einzutragen: " Stufenweise Beauftragung "
o	BT-58	Verlängerungen – maximale Anzahl	i.d.R. nicht auszufüllen Bei Rahmenverträgen gilt: Etwaige Verlängerungen sind bis zur maximalen Laufzeit nach § 21 Abs. 6 VgV möglich.
o	BT-57	Beschreibung der Optionen	Bei stufenweiser Beauftragung ist hier einzutragen: " Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen / Leistungsphasen*. Leistungsstufen/Leistungsphasen*, die der Auftraggeber nicht mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie später abruft. "

			<p>Mit Vertragsschluss werden die Leistungsstufen / Leistungsphasen* beauftragt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen / Leistungsphasen* oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken."</p> <p>*entsprechendes auswählen</p>
--	--	--	---

Bedingungen der Auktion

x	BT-767	Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt.	i.d.R. ist auszuwählen "Nein" Bei freiberuflichen Dienstleistungen in der Regel nicht zutreffend.
n	BT-122	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-123	Eine elektronische Auktion findet unter folgender Adresse statt	i.d.R. nicht auszufüllen

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

x	BT-115	Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.	Auszufüllen ist "Ja" (Auch Unternehmen aus Staaten, die nicht Vertragsparteien des WTO-Beschaffungsübereinkommens GPA sind, ist diskriminierungsfreier Zugang zu Vergabeverfahren zu gewähren.)
---	--------	--	--

Verwendung von EU-Mitteln

x	BT-60	Die Auftragsvergabe wird zumindest teilweise aus Mitteln der Europäischen Union finanziert.	i.d.R. ist auszuwählen "Nicht mit EU-Mitteln finanziertes Beschaffungsprojekt". Bei EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) Maßnahmen ist auszuwählen "Ganz oder teilweise aus EU-Mitteln finanziertes Beschaffungsprojekt".
---	-------	--	--

Auftragsvergabeverfahren

x	BT-765	Rahmenvereinbarung geschlossen	Vorbelegt ist: "Entfällt" Bei Rahmenvereinbarungen ist auszuwählen "Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb"
x	BT-766	Angaben zum dynamischen Beschaffungssystem	Vorbelegt ist: "Entfällt"

Informationen über die Rahmenvereinbarung

o	BT-113	Höchstzahl der teilnehmenden Personen	Falls zutreffend. Einzutragen ist die Höchstzahl der Teilnehmer an der Rahmenvereinbarung.
o	BT-109	Begründung der Laufzeit der Rahmenvereinbarung	Einzutragen ist eine Begründung für die Ausnahmefälle, in denen die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen die gesetzlich festgelegten Fristen überschreitet.
n	OPT-090	Beschafferkategorien	Vorbelegt ist: „Käuferkategorie“
o	BT-111	Zusätzlich erfasste Erwerber	i.d.R. nicht auszufüllen. Erfasst werden können hier etwaige zusätzliche Kategorien von Beschaffern, die an der Rahmenvereinbarung teilnehmen und nicht namentlich genannt sind.
o	BT-271	Höchstwert der Rahmenvereinbarung	Bei Rahmenvereinbarungen zwingend anzugeben. Der zu berücksichtigende Wert ist gleich dem geschätzten Gesamtwert aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten Aufträge (Einzelaufträge). Sofern diese Höchstgrenze erreicht ist, verliert die

		Rahmenvereinbarung nach Auffassung des EuGHs ihre Wirkung.
--	--	--

Informationen zum Steuerrecht

n	OPT-301	Referenz - ID der Organisation, die Auskunftgeber zu Steuervorschriften ist	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-110	URL – steuerrechtliche Vorgaben	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-111	Kennung - Dokument zum Steuerrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Informationen zum Umweltrecht

n	OPT-301	Referenz - ID der Organisation, die Auskunftgeber zu umweltrechtlichen Vorgaben ist	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-120	URL zum Umweltrecht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-112	Kennung - Dokument zum Umweltrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Informationen zum Arbeitsrecht

n	OPT-301	Referenz-ID der Organisation, die Auskunftgeber zu arbeitsrechtlichen Vorgaben ist	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-130	URL zum Arbeitsrecht	i.d.R. nicht auszufüllen
n	OPT-113	Kennung - Dokument zum Arbeitsrecht	i.d.R. nicht auszufüllen

Zusätzliche Informationen

o	BT-300	Zusätzliche Informationen	Hier erscheint: „#Besonders geeignet für: freelance#“, wenn BT-726 auf „Ja“ gesetzt wurde und in den Grunddaten KMU- Eignung für „Freiberufler“ eingegeben wurde. Der Text darf nicht gelöscht werden!
---	--------	----------------------------------	--

Bedingungen für die Einreichung eines Angebotes

Das Kriterium ist dreimal aufzuführen, d.h. zweimal hinzuzufügen (+)

Eignungskriterien (1)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Eignung zur Berufsausübung"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>1. Bei Nutzung der Eigenerklärung III.106.1:</p> <p>Der hier aufgeführte Link darf nicht gelöscht werden! Davor ist einzufügen: Eignungskriterien - siehe (Link) Nach dem Link: Die Eignungskriterien sind in der Eigenerklärung (Unterlage III.106.1) aufgelistet.</p> <p>Der Bewerber muss direkt aus der Bekanntmachung die Möglichkeit haben die Eignungskriterien zu erkennen. Das ist</p>

			<p>mit einer direkten Verlinkung oder Aufzählung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung möglich. Beim Offenen Verfahren besteht die Möglichkeit entweder den Bewerberbogen (III.6), oder die Eigenerklärung zur Eignung (III.106) zu nutzen. Die direkte Verlinkung auf den Bewerberbogen ist nicht möglich, auf die Eigenerklärung kann direkt verlinkt werden. Dies muss vor Anlegen der Bekanntmachung erfolgen (sh. „Anleitung DeepLink“). Alle zusätzlich geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen / Nachweise sind anzugeben (max. 6000 Zeichen).</p> <p>2. Bei Nutzung des Bewerberbogens III.6:</p> <p>Die Eignungskriterien sind auch im Bewerberbogen (Unterlage III.6) aufgelistet. Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:</p> <p>3. Immer einzutragen ist (III.106.1 und III.6), wenn gefordert: Ist der Bieter eine juristische Person, ist dieser nur dann teilnahmeberechtigt, wenn durch Erklärung des Bieters nachgewiesen wird, dass der verantwortliche Berufsangehörige die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt. Bieter oder verantwortliche Berufsangehörige juristischer Personen, die die entsprechende Berufsbezeichnung nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tragen, erfüllen die fachlichen Voraussetzungen dann,</p> <p>a) wenn sie sich dauerhaft im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben und berechtigt sind, die deutschen Berufsbezeichnungen nach den einschlägigen deutschen Fachgesetzen aufgrund einer Gleichstellung mit nach der Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU) zu tragen oder</p> <p>b) wenn sie vorübergehend im Bundesgebiet tätig sind und ihre Dienstleistungserbringung nach Richtlinie 2005/36/EG angezeigt haben.</p> <p>4. Immer einzutragen ist, soweit im Einzelfall zutreffen (III.106.1 und III.6): Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 BayBO und der beruflichen Befähigung des Bieters und/oder der Mitarbeiter des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistung verantwortlichen Personen durch Nachweis der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung (z. B. Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Ingenieur, Stadtplaner) • des Studiums des Bauingenieurwesens gem. Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BayBO (mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung und Eintragung in die Liste der Ingenieurekammer Bau) • erforderlichen Befugnis zur Erstellung des Brandschutznachweises gemäß Art. 62b BayBO
x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d.R ist auszuwählen "Verwendet"

x	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	i.d.R. ist auszuwählen "keine Angabe"
---	-------	--	---------------------------------------

Eignungskriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

o	BT-7531	Wert stellt folgende Gewichtung dar	i.d.R. nicht auszuwählen
o	BT-7532	Wert stellt folgenden Schwellenwert dar	i.d.R. nicht auszufüllen,
n	BT-752	Wert des Eignungskriteriums	i.d.R. nicht auszufüllen

Eignungskriterien (2)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>1. Bei Nutzung der Eigenerklärung III.106.1:</p> <p>Der Link und der Text ist aus dem Eignungskriterium (1) BT-750 zu kopieren! Eignungskriterien - siehe (Link) Die Eignungskriterien sind in der Eigenerklärung (Unterlage III.106.1) aufgelistet.</p> <p>Der Bewerber muss direkt aus der Bekanntmachung die Möglichkeit haben die Eignungskriterien zu erkennen. Das ist mit einer direkten Verlinkung oder Aufzählung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung möglich. Beim Offenen Verfahren besteht die Möglichkeit entweder den Bewerberbogen (III.6), oder die Eigenerklärung zur Eignung (III.106) zu nutzen. Die direkte Verlinkung auf den Bewerberbogen ist nicht möglich, auf die Eigenerklärung kann direkt verlinkt werden. Dies muss vor Anlegen der Bekanntmachung erfolgen (sh. „Anleitung DeepLink“).</p> <p>Eignungskriterien, die nicht im FB III.106.1 gefordert werden, sind hier zusätzlich aufzuführen. Außerdem sämtliche geforderte Erklärungen / Nachweise / Bescheinigungen, die dort nicht aufgeführt sind.</p> <p>2. Bei Nutzung des Bewerberbogens III.6:</p> <p>Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen/Nachweise sind anzugeben. Im Folgenden müssen, sofern im Bewerberbogen hierzu Angaben verlangt werden, folgende Punkte ergänzt werden: (Achtung: werden Zeilen im Bewerberbogen entfernt, ist die Nummerierung anzupassen).</p> <p>Die Eignungskriterien sind auch im Bewerberbogen (Unterlage III.6) aufgelistet. Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:</p>

Ergänzend zu 2.3.1 des Bewerberbogens:
Nimmt der Bewerber die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so muss er eine Erklärung des anderen Unternehmens zur gemeinsamen Haftung vorlegen (Formblatt III.8); die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Ergänzend zu 4.2.1 des Bewerberbogens:
Es ist der ("allgemeine") Jahresumsatz des Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren in EUR netto anzugeben.¹
Es wird ein Mindestjahresumsatz von ... EUR gefordert.²

Ergänzend zu 4.2.2 des Bewerberbogens:
Es ist der ("spezifische") Jahresumsatz des Unternehmens in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei Geschäftsjahren in EUR netto anzugeben.¹
Es wird ein Mindestjahresumsatz von ... EUR gefordert.²

Hinweis für Vergabestelle (Nr. im Text nicht kopieren!):

¹ Gemäß § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV kann eine Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

² Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser gemäß § 45 Abs. 2 VgV das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Solche Anforderungen sind in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.

Ergänzend zu 4.2.4 des Bewerberbogens:
Es ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personenschäden von ... EUR und Deckungssummen für sonstige Schäden von ... EUR bei einem, in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens vor Vertragsschluss abzuschließen und nachzuweisen. Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachgewiesen werden. Es ist zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das

Zweifache der Deckungssumme beträgt.
Die geforderte Sicherheit kann auch durch eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erfüllt werden, mit der dieses den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert.
Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckungen (also

			<p>ohne Unterscheidung nach Sach- und Personenschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall nebeneinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind.</p> <p>Auf eine Übereinstimmung von in der Auftragsbekanntmachung geforderten und im Bewerberbogen abgefragten Eignungskriterien ist zu achten.</p>
x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d. R ist auszuwählen "Verwendet"
x	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	i.d.R. ist auszuwählen "keine Angabe"

Eignungskriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

o	BT-7531	Wert stellt folgende Gewichtung dar	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-7532	Wert stellt folgenden Schwellenwert dar	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-752	Wert des Eignungskriteriums	i.d.R. nicht auszufüllen

Eignungskriterien (3)

x	BT-747	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Technische und berufliche Leistungsfähigkeit"
n	BT-749	Bezeichnung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-750	Beschreibung	<p>1. Bei Nutzung der Eigenerklärung III.106.1:</p> <p>Der Link und der Text ist aus dem Eignungskriterium (1) BT-750 zu kopieren! Eignungskriterien - siehe (Link) Die Eignungskriterien sind in der Eigenerklärung (Unterlage III.106.1) aufgelistet.</p> <p>Der Bewerber muss direkt aus der Bekanntmachung die Möglichkeit haben die Eignungskriterien zu erkennen. Das ist mit einer direkten Verlinkung oder Aufzählung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung möglich. Beim Offenen Verfahren besteht die Möglichkeit entweder den Bewerberbogen (III.6), oder die Eigenerklärung zur Eignung (III.106) zu nutzen. Die direkte Verlinkung auf den Bewerberbogen ist nicht möglich, auf die Eigenerklärung kann direkt verlinkt werden. Dies muss vor Anlegen der Bekanntmachung erfolgen (sh „Anleitung DeepLink“). Eignungskriterien, die nicht im FB III.106.1 gefordert werden, sind hier zusätzlich aufzuführen. Außerdem sämtliche geforderte Erklärungen / Nachweise / Bescheinigungen, die dort nicht aufgeführt sind.</p> <p>Ggf. ist die Anzahl der Projekte zu beschränken: Es sind Referenzen für vergleichbare Leistungen aus den letzten Jahren (Fertigstellung innerhalb der letzten Jahre ab Tag der Veröffentlichung), abzugeben.</p>

Die Auflistung ist auf Projekte zu beschränken, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Über die Angaben in der Eigenerklärung hinaus sind max. DIN A4 Seiten als Projektsteckbriefe mit Projektdarstellungen zu den Referenzen zulässig und werden in der Wertung berücksichtigt. Darüberhinausgehende Unterlagen zu den Referenzprojekten werden nicht berücksichtigt.

2. Bei Nutzung des Bewerberbogens III.6:

Alle geforderten Erklärungen und zugehörigen Bescheinigungen / Nachweise sind anzugeben.

Im Folgenden müssen, sofern im Bewerberbogen hierzu Angaben verlangt werden, folgende Punkte ergänzt werden: (Achtung: werden Zeilen im Bewerberbogen entfernt, ist die Nummerierung anzupassen).

Die Eignungskriterien sind auch im Bewerberbogen (Unterlage III.6) aufgelistet. Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Ergänzend zu 4.3.1 des Bewerberbogens:

Es sind geeignete Referenzen über vom Bewerber in den letzten ... Jahren erbrachten Dienstleistungen aufzulisten.

Die Auflistung ist auf Projekte zu beschränken, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Es werden gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV nur die geforderten Angaben berücksichtigt: • Beschreibung (Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis) • Beträge (Wert der erbrachten Leistung) • Daten (Erbringungszeitraum) • Empfänger (unter Angabe, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Empfänger handelt und Kontaktdaten des Ansprechpartners).

Als Zeitraum sind gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV höchstens drei Jahre einzutragen. Soweit es zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist, können – nach einem entsprechenden Hinweis - auch Dienstleistungen berücksichtigt werden, die mehr als drei Jahre zurückliegen. (Vorsicht: Sie dürfen berücksichtigt werden, nicht dagegen angefordert werden.)

Ggf. ist die Anzahl der Projekte zu beschränken:

Die Auflistung ist auf max. ... Projekte zu beschränken. Werden mehr als ... Projekte eingereicht, werden nur die ersten ... berücksichtigt.

Ggf. ist anzugeben, welche zusätzlichen Unterlagen für Referenzprojekte über den Bewerberbogen hinaus abgegeben und damit berücksichtigt werden können:

Über die Angaben im Bewerberbogen hinaus (Nr. 4.3.1.1 bis 4.3.1.3) sind keine weiteren Unterlagen einzureichen. Bei Abgabe bleiben diese in der Wertung unberücksichtigt.

Oder

Über die Angaben im Bewerberbogen hinaus (Nr.4.3.1.1 bis 4.3.1.3) sind max.(z.B. 3 DINA-4 Seiten mit Zeichnungen etc.) zu den Referenzen zulässig und werden in der Wertung berücksichtigt.

Sollen weitere Eignungskriterien gewertet werden, sind

			Mindestforderungen gemäß § 46 VgV: (z.B. Anzahl, Qualifikation, Berufserfahrung der Mitarbeiter) festzulegen und hier vorzugeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Eignungskriterien, die zwingend zu verlangen (und damit in der Auftragsbekanntmachung zu benennen) sind und solchen, die nur fakultativ gefordert werden können (im Bewerberbogen mit einem * bezeichnet). Werden fakultative Eignungskriterien verlangt, sind sie ebenfalls in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnen, andernfalls sind sie im Bewerberbogen zu löschen. Auf eine Übereinstimmung von in der Auftragsbekanntmachung geforderten und im Bewerberbogen III.6 VHF abgefragten Eignungskriterien ist zu achten.
x	BT-748	Anwendung dieses Kriteriums	i.d.R. ist auszuwählen "Verwendet"
x	BT-40	Anhand der Kriterien werden die Bewerber ausgewählt, die zur zweiten Phase des Verfahrens eingeladen werden sollen.	i.d.R. ist auszuwählen "keine Angabe"

Eignungskriterien für den Zugang zur nächsten Stufe

o	BT-7531	Wert stellt folgende Gewichtung dar	i.d.R. nicht auszuwählen
o	BT-7532	Wert stellt folgenden Schwellenwert dar	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-752	Wert des Eignungskriteriums	i.d.R. nicht auszufüllen

Vorgehen zur Teilnehmersauswahl

o	BT-52	Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Teilnehmer ausgeschlossen werden.	Vorbelegt ist: "keine Angabe"
o	BT-661	Die Höchstzahl der Bewerber, die zur zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen werden, ist festgelegt.	Vorbelegt ist: "keine Angabe"
o	BT-51	Höchstzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-50	Mindestzahl der zur zweiten Phase des Verfahrens einzuladenden Bewerber	i.d.R. nicht auszufüllen

Zuschlagskriterien

Das Kriterium ist zweimal aufzuführen, d.h. einmal hinzuzufügen (+).

Zuschlagskriterium (1)

x	BT-539	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Qualität" (Wenn Gewichtung über 10 %, dann sind auch BT-541 und BT-5421 auszufüllen.)
---	--------	------------	--

x	BT-540	Beschreibung	<p>i.d.R. ist einzutragen: Die Qualität ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind in den Vergabeunterlagen (Formblatt III.16.1) aufgeführt: (Hier ist der Link aus BT-15 (LOT) zu kopieren und einzufügen).</p> <p>Es ist das Formblatt III.16.1 des VHF Bayern (Zuschlagskriterien) zu verwenden und den Vergabeunterlagen beizufügen; ggf. ist eine Beschreibung der Unterkriterien zum Formblatt III.16.1 VHF den Vergabeunterlagen als Anlage beizufügen.</p>
---	--------	---------------------	---

Zuschlagskriterien - Parameter

für das Zuschlagskriterium - Parameter

x	BT-541	Gewichtung des Zuschlagskriteriums	Einzutragen ist in der Regel: die prozentuale Gewichtung des Zuschlagskriteriums z.B. 70 (bei 70 %). Es ist nichts einzutragen, wenn der Preis nach der erweiterten Richtwertmethode gewertet wird.
x	BT-5421	Wert stellt Gewichtung dar	Auszuwählen ist "Gewichtung (Prozentanteil, genau)" Bei der Wertung des Preises nach der erweiterten Richtwertmethode, ist nichts einzutragen.
n	BT-5422	Bei der Zahl handelt es sich um einen festen Zahlenwert	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5423	Bei der Zahl handelt es sich um einen Schwellenwert	i.d.R nicht auszufüllen
o	BT-734	Bezeichnung	Einzutragen ist: Siehe Vergabeunterlagen Formblatt III.16.1 (Zwingend auszufüllen, wenn die Zuschlagskriterium > 10 %)

Zuschlagskriterium (2)

x	BT-539	Art	i.d.R. ist auszuwählen "Preis" (Wenn Gewichtung über 10 %, dann sind auch BT-541 und BT-5421 auszufüllen.)
x	BT-540	Beschreibung	<p>Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind in den Vergabeunterlagen (Formblatt III.16.1) aufgeführt: (hier ist der Link aus BT-15 (LOT) zu kopieren und einzufügen).</p> <p>Es ist das Formblatt III.16.1 des VHF Bayern (Zuschlagskriterien) zu verwenden; ggf. ist eine Beschreibung der Unterkriterien zum Formblatt III.16.1 VHF den Vergabeunterlagen als Anlage beizufügen.</p> <p>(Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Der „Preis“ kann deshalb nicht als einziges Zuschlagskriterium gewählt werden.)</p>

Zuschlagskriterien - Parameter

Zuschlagskriterium - Parameter

x	BT-541	Gewichtung des Zuschlagskriteriums	Einzutragen ist in der Regel die Gewichtung des Zuschlagskriterium z.B. 30 (bei 30 %). Bei Wertung des Preises nach der erweiterten Richtwertmethode ist BT-5421, 5422 und 5423 nicht auszufüllen und die Begründung unter BT-543 einzutragen. Abzugleichen mit Formblatt III.16.1.
---	--------	---	---

x	BT-5421	Wert stellt Gewichtung dar	Bei Umrechnung des Preises in Punkte ist auszuwählen ist "Gewichtung (Prozentanteil, genau)" Bei der Wertung des Preises nach der erweiterten Richtwertmethode ist hier nichts auszuwählen und die Angaben zur erweiterten Richtwertmethode unter BT-543 einzutragen.
n	BT-5422	Bei der Zahl handelt es sich um einen festen Zahlenwert.	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-5423	Bei der Zahl handelt es sich um einen Schwellenwert.	i.d.R. nicht auszufüllen
o	BT-734	Bezeichnung	Einzutragen ist: Siehe Vergabeunterlagen Formblatt III.16.1 (Zwingend auszufüllen, wenn die Zuschlagskriterium > 10 %)
o	BT-543	Beschreibung der anzuwendenden Methode, wenn die Gewichtung nicht durch Kriterien ausgedrückt werden kann.	Bei der Wertung des Preises nach der erweiterten Richtwertmethode ist hier einzutragen: Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung: Das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, wird in Anlehnung an die Erweiterte Richtwertmethode nach „UfAB V 2.0“ ermittelt. Berücksichtigt wird die Höhe des Honorars (netto) einschließlich Zuschlägen, Besonderen Leistungen, Nebenkosten (=Wertungssumme). Die Wertungssumme (P) wird zu den vergebenen Leistungspunkten (mind. ... % der Gesamtpunkte) in Relation gesetzt, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erhalten. Siehe hierzu auch Vergabeunterlagen, Formblatt III.16.1 Nr. C
n	BT-733	Begründung, warum die Gewichtung der Zuschlagskriterien nicht angegeben wurde	i.d.R. nicht auszufüllen

Zuschlag auf das Erstangebot

o	BT-120	Der Erwerber behält sich den Zuschlag auf das Erstangebot vor.	Vorbelegt ist: "keine Angabe"
---	--------	---	-------------------------------

Weitere Bedingungen zur Qualifizierung

o	BT-761	Die Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält, muss eine bestimmte Rechtsform aufweisen	i.d.R. ist auszuwählen "Ja"
o	BT-76	Von einer Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält, anzunehmende Rechtsform	Einzutragen ist: Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

x	BT-771	Nachforderung von Unterlagen	Vorbelegt ist: "Eine Nachforderung von Unterlagen nach Fristablauf ist nicht ausgeschlossen." Die Vergabestelle kann (=muss) gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 VgV unternehmensbezogene und leistungsbezogene Unterlagen nachfordern oder vervollständigen. Will sie dies nicht, kann gem. § 56 Abs. 2, Satz 2 in der Auftragsbekanntmachung festgelegt werden, dass keine Unterlagen nachgefordert werden. Es wird empfohlen diesen Vorbehalt nur in Ausnahmefällen (z.B. zeitkritische Vergaben) zu machen.
o	BT-772	Zusätzliche Informationen	Informationen darüber, welche Angaben zum Bieter nach Ablauf der Frist für die Einreichung nachgereicht werden können. Einzutragen ist i.d.R. " Unterlagen werden gem. § 56 VgV nachgefordert. "

Vorbehaltene Auftragsvergabe

x	BT-71	Vorbehaltene Teilnahme	i.d.R. ist auszuwählen "Entfällt" Die Voraussetzungen nach § 118 GWB liegen in der Regel nicht vor.
---	-------	-------------------------------	--

Nebenangebote

x	BT-63	Nebenangebote	i.d.R. ist auszuwählen: "Nicht zulässig"
---	-------	----------------------	--

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen

x	BT-94	Auftrag über regelmäßig wiederkehrende Leistungen	i.d.R. ist auszuwählen: "keine Angabe"
o	BT-95	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen
x	BT-769	Die Bieter können mehrere Angebote einreichen	i.d.R. ist auszuwählen: "Nicht zulässig"

Anforderungen an die Auftragsausführung

x	BT-736	Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten	i.d.R. ist auszuwählen "Nein". Die Voraussetzungen nach § 118 GWB liegen in der Regel nicht vor.
x	BT-743	elektronische Rechnungsstellung	i.d.R. ist auszuwählen: "Zulässig" Validierung fordert "Erforderlich", wenn BT-01 VgV. Fehlermeldung wird noch geklärt, (vorübergehend) eine Klarstellung unter BT-77 ergänzen.
x	BT-70	Bedingungen für die Ausführung des Auftrags	Es ist einzutragen " Siehe Auftrags-/Vergabeunterlagen. "

Anforderungen an das eingesetzte Personal

o	BT-79	Die Namen und beruflichen Qualifikationen des zur Auftragsausführung eingesetzten Personals sind anzugeben	i.d.R. ist auszuwählen: "Erforderlich für das Angebot" In der Regel sind bei freiberuflichen Leitungen die Angaben für die Beurteilung der Qualität zur Erbringung der Leistung wichtig.
o	BT-78	Frist für die Erlangung der Sicherheitsüberprüfung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.

Sicherheitsüberprüfung			
o	BT-578	Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.
o	BT-732	Beschreibung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.
Beschreibung der NGM			
o	BT-801	Eine Geheimhaltungsvereinbarung ist erforderlich	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.
o	BT-802	Zusätzliche Angaben zur Geheimhaltungsvereinbarung	Einzutragen, wenn es Anforderungen gibt.
Elektronischer Katalog			
x	BT-764	Elektronischer Katalog	Vorbelegt ist: "Nicht zulässig"
Elektronische Signatur			
n	BT-744	Fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur oder Siegel (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014) erforderlich	i.d.R. ist auszuwählen "Nein"
Verfahren nach der Vergabe			
x	BT-92	Aufträge werden elektronisch erteilt	Vorbelegt ist: "Ja"
x	BT-93	Zahlungen werden elektronisch geleistet	Vorbelegt ist: "Ja"
Bestimmung zur Finanzierung			
x	BT-77	Bestimmung zur Finanzierung	<i>Es ist einzutragen: „Hinweis zu BT-743: Eine elektronische Rechnungsstellung ist zulässig, aber nicht erforderlich.“</i>
Organisation, die Angebote entgegennimmt			
x	OPT-301	Referenz - ID zur Organisation, die die Angebote entgegennimmt	Auszuwählen ist die Vergabestelle
Organisation, die Angebote bearbeitet			
n	OPT-301	Referenz - ID zur Organisation, die die Angebote auswertet	Auszuwählen ist der Vergabestelle
Informationen zur Richtlinie über saubere Fahrzeuge			
x	BT-717	Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge- CVD)	i.d.R. ist auszuwählen "Nein"

Vertragstyp gemäß der Richtlinie über saubere Fahrzeuge

o	BT-735	CVD - Vertragsart	i.d.R. nicht auszufüllen, wenn BT-717 "Nein"
---	--------	--------------------------	--

Informationen zur Einreichung**Verfahren**

o	BT-634	Erneute Ausschreibung eines vorhergegangenen ergebnislos gebliebenen Loses.	i.d.R. ist auszuwählen "keine Angabe", wenn es ein vorheriges Verfahren gab "Ja"
---	--------	--	--

Fristen

Die Termine werden i.d.R. aus den Grunddaten übernommen.

Werden Termine nach Anlegen der Bekanntmachung in den Grunddaten geändert, sind diese manuell in der Bekanntmachung nachzupflegen.

n	BT-131(d)	Frist für den Eingang der Angebote	Die Frist für den Eingang der Angebote wird aus den Grunddaten übernommen (Tag).
x	BT-131(t)	Frist für den Eingang der Angebote	Die Frist für den Eingang der Angebote wird aus den Grunddaten übernommen (Uhrzeit).
x	BT-130	Voraussichtliches Datum der Absendung der Aufforderungen zur Angebotseinreichung	Hier ist nichts einzutragen.
x	BT-1311(d)	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge	hier ist nichts einzutragen
x	BT-1311(t)	Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge	Hier ist nichts einzutragen
x	BT-13(d)	Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen	Fragen können bis 6 Tage vor Öffnungstermin gestellt werden. Das Datum ist hier in der Regel einzutragen. Danach bekommt der Bieter eine Nachricht, dass seine Frage evtl nicht mehr fristgerecht beantwortet wird, kann die Frage aber noch an die Vergabestelle richten. Es sollte aber immer versucht werden die Fragen zu beantworten. (wird aus den Grunddaten übernommen)
x	BT-13(t)	Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen	i.d.R. ist hier die Uhrzeit einzutragen. (wird aus den Grunddaten übernommen)

Bindefrist

x	BT-98	Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss	i.d.R. ist hier voreingetragen „59“. Die Bindefrist für das Angebot sollte in der Regel nicht mehr als 60 Tage ab Öffnungstermin betragen. Sollte eine längerer Prüfrist gebraucht werden, ist dies einzutragen und zu dokumentieren. Auszuwählen ist hier "Tag". (wird aus den Grunddaten übernommen)
---	-------	---	--

Sprache der Einreichung

x	BT-97	Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können.	i.d.R. ist auszuwählen "Deutsch"
---	-------	---	----------------------------------

Öffnung der Angebote			
x	BT-132(d)(t)	Datum bzw. Zeitpunkt der Angebotsöffnung	Termin der Öffnung wird aus den Grunddaten übernommen
x	BT-134	Zusätzliche Informationen	i.d.R. ist hier nichts einzutragen.
n	BT-133	Ort der Angebotsöffnung	i.d.R. nicht auszufüllen

Angaben zu Sicherheitsleistungen			
n	BT-751	Sicherheitsleistung erforderlich	i.d.R. ist auszuwählen "Ja", Bei nichtbeschreibbaren freiberuflichen Leistungen, wenn ein Sicherheitseinbehalt zur Vertragserfüllung verlangt wird. Bei Beschreibbaren freiberuflichen Leistungen, soweit nach § 18 VOL/B Sicherheitsleistungen gefordert werden.
n	BT-75	Beschreibung der Sicherheitsleistung	Beim Hochbau ist bei Forderung eines Sicherheitseinbehalt einzutragen: <i>"Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des Auftragnehmers aus den Leistungsstufen 1 - 4 sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 9 Nummer 9.1 Abs. 2, 1. oder 2. Variante, auszuführen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat."</i> Bei Sicherheitsleistungen gem. § 18 VOL/B ist die Höhe der Sicherheitsleistung einzutragen.

Einreichungsmethode			
x	BT-17	Elektronische Einreichung	Vorbelegt ist: "Erforderlich"
x	BT-18	Adresse für die Einreichung	Ein Link wird automatisch erzeugt.
n	BT-19	Begründung, warum eine elektronische Einreichung nicht möglich ist	i.d.R. nicht auszufüllen
n	BT-745	Beschreibung	i.d.R. nicht auszufüllen

Informationen zu den Auftragsunterlagen			
x	BT-14	Zugang zu bestimmten Auftragsunterlagen ist beschränkt	Vorbelegt ist: "Keine Einschränkung des Zugangs zu Dokumenten". Eine Beschränkung des Zugangs kommt nur in den in § 41 Abs. 2 VgV angegebenen Ausnahmefällen in Betracht. Die Gründe für die Beschränkung sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.
n	OPT-050	Status des Dokuments	i.d.R. ist auszuwählen "Amtliche Sprachfassung"
n	BT-707	Begründung für die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Auftragsunterlagen	i.d.R. ist hier nichts auszuwählen
x	BT-708	Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen	Vorbelegt ist: "Deutsch"
n	BT-737	Unverbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen	i.d.R. nichts auszuwählen
x	BT-15	Internetadresse der Auftragsunterlagen	Ein Link auf die Vergabeunterlagen wird automatisch erzeugt.
n	BT-615	Informationen über zugangsbeschränkte Dokumente einsehbar unter	i.d.R. nicht auszufüllen
x	OPT-140	Referenz - ID für die Angaben zu den Beschaffungsunterlagen in diesem Los	Wird automatisch ausgefüllt, bitte nicht löschen!

Ad-hoc-Kommunikationskanal			
n	BT-632	Name	Ein Link wird automatisch erzeugt.
x	BT-124	URL	Ein Link wird automatisch erzeugt.

Organisation, die zusätzliche Informationen bereitstellt			
x	OPT-301	Referenz - ID zur Organisation, die zusätzliche Informationen bereitstellt	i.d.R. ist auszuwählen die Vergabestelle
		Organisation, die Unterlagen bereitstellt	
x	OPT-301	Referenz-ID zur Organisation, die die Angebotsunterlagen bereitstellt	i.d.R. ist auszuwählen die Vergabestelle

Überprüfung

Fristen für Nachprüfungsverfahren

x	BT-99	Informationen über die Überprüfungsfristen	Einzutragen ist: „Der Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe. Der Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. „
---	-------	---	---

Stelle für Rechtsbehelfs- / Nachprüfungsverfahren

x	OPT-301	Referenz - ID der Stelle für Rechtsbehelfs- / Nachprüfungsverfahren	Einzutragen ist die zuständige Vergabekammer (§ 156 GWB). Zwingend anzugeben sind die Offizielle Bezeichnung, Land und Ort. Für Vergabeverfahren im Bundeshochbau: Vergabekammern des Bundes, Bundeskartellamt Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Deutschland Im Übrigen: Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben: Vergabekammer Südbayern, Regierung von Oberbayern, 80534 München, Deutschland Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken: Vergabekammer Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach, Deutschland
---	---------	--	--

Organisation, die Nachprüfungsinformationen bereitstellt

x	OPT-301	Referenz - ID der Stelle, die Überprüfungsinformationen bereitstellt	i.d.R. ist auszuwählen die Vergabestelle
---	---------	---	--

Schlichtungsstelle

n	OPT-301	Referenz-ID der Organisation, die als Schlichtungsstelle eingesetzt ist	i.d.R. nicht auszufüllen
---	---------	--	--------------------------

Ändern

Bei Änderungen der Auftragsbekanntmachung auszufüllen.

Organisationen

Hier sind i.d.R. keine Angaben notwendig.

MetaData

Hier sind i.d.R. keine Angaben notwendig.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Maßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

Telefon

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

I.1* Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon Fax
E-Mail Internet
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

II.1.1* Bezeichnung des Auftrages

Vergabenummer
II.1.3* Art des Auftrags
 Dienstleistungen
 Architekten- und Ingenieurleistungen

II.2.3* Erfüllungsort

* Die Nummerierung bezieht sich auf die Auftragsbekanntmachung im SIMAP - Standardformular 2.

Hinweise zu Bekanntmachungen im Inland

Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf nationaler Ebene bei EU Bekanntmachungen

- 1** Bekanntmachungen auf nationaler Ebene (z.B. im Staatsanzeiger) dürfen grundsätzlich nicht vor der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU erfolgen. Gemäß § 40 Abs. 3 VgV dürfen sie erst nach der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichung der EU veröffentlicht werden.
Hierfür ist das Muster **III.5 VHF** (bei Wettbewerben siehe Abschnitt IV VHF) zu verwenden.
- 2** EU Auftragsbekanntmachungen sind im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Der Staatsbauverwaltung ist die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger mit Kurzbekanntmachung unter Verweis auf die zuvor genannten Veröffentlichungsorgane freigestellt. Daneben können Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.
- 3** Mit der Absendung der Bekanntmachung erfolgt auch automatisch die Veröffentlichung beim Nationalen Bekanntmachungsservice (BKMS).
- 4** Die Veröffentlichungen auf nationaler Ebene dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an das Amt für Veröffentlichung der EU übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind.

Bewerberbogen

zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

- a) **Beim Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (Architekten und Ingenieurleistungen) - III.18 des VHF Bayern. Bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) für das Offene Verfahren - III.118.**
- b) **Ein Bewerberbogen ist abzugeben, wenn:**
- ein Unternehmen in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen
 - ein Unternehmen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer einsetzen will, ohne dass es sich um Eignungsleihe handelt. Erforderlich sind dann jedoch die Angaben zur Unterauftragsvergabe unter Nummer 2.4 und 4.3.7
- Mehrere Bewerberbogen sind abzugeben, wenn:**
- eine Gruppe von Unternehmen gemeinsam als Bewerber- oder Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren teilnehmen will, dann ist für jedes beteiligte Unternehmen ein separater Bewerberbogen abzugeben. Von einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft müssen insgesamt nur soviel Referenzen vorgelegt werden, wie ein Einzelbewerber / -bieter vorzulegen hat, um seine Eignung gemäß der Bekanntmachung bzw. der beiliegenden Bewertungsmatrix nachzuweisen. Die Referenzen dürfen sich dabei bei einem Einzelkriterium nicht „überlappen“, so dass unklar ist, mit welcher Einzelreferenz von welchem Bewerber welches Kriterium nachgewiesen werden soll. Das heißt sie müssen den Vorgaben der Matrix eindeutig zugeordnet werden können.
 - ein Unternehmen in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber für seine Eignung die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (Eignungsleihe gem. § 47 VgV), dann müssen zusätzlich zu seinem eigenen Bewerberbogen, jeweils separate Bewerberbogen für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen zusammen mit dem eigenen Unterlagen an den öffentlichen Auftraggeber übermittelt werden.
 - ein Unternehmen, das im Rahmen der technischen und beruflichen Eignungsleihe die Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, das dann gleichzeitig auch diese Leistung als Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer erbringen soll, muss zusätzlich zu seinem eigenen Bewerberbogen jeweils separate Bewerberbögen für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln.
- c) **Beschreibungen zur Vorgehensweise bei Teilnahmewettbewerben** auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWOtender) sind einsehbar unter:
<http://meinauftrag.rib.de/hilfe/index.html?teilnahmewettbewerbe.html>
Beschreibungen zur Vorgehensweise bei Angeboten auf der Vergabepattform unter:
http://meinauftrag.rib.de/hilfe/angebot_abgeben.html

Nr.	Frage/Kriterium	Hinweise zur Antwort	Antwort des Unternehmens
Teil I: Allgemeine Angaben			
1.1 Angaben zur Art der Teilnahme			
1.1.1	Ich bin Bewerber bzw. handle für ein Unternehmen, das sich bewirbt und beteiligt mich am Teilnahmewettbewerb.	<i>Im Folgenden wird von "Unternehmen" gesprochen.</i> Tragen Sie als erklärende Person bitte in dieser Zeile in Spalte D Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen aus und geben ihn ggf. zusammen mit weiteren Anlagen als Teilnahmeantrag ab.	
1.1.2	Ich bin vertretungsberechtigtes Mitglied einer Bietergemeinschaft und beteilige mich im Namen dieser am Teilnahmewettbewerb.	Tragen Sie bitte in dieser Zeile in Spalte D den Namen der Bietergemeinschaft und Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen aus und geben ihn zusammen mit den weiteren Anlagen als Teilnahmeantrag ab.	
1.1.3	Ich bin weiteres, nicht vertretungsberechtigtes Mitglied einer Bietergemeinschaft , das sich am Teilnahmewettbewerb beteiligt.	Tragen Sie bitte in dieser Zeile in Spalte D den Namen der Bietergemeinschaft und Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen als Eigenerklärung aus und legen ihn als Anlage dem Teilnahmeantrag des vertretungsberechtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft bei.	
1.1.4	Ich bin bzw. handle für ein anderes Unternehmen , dessen Kapazität im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden soll (Eignungsleihe).	Tragen Sie als erklärende Person bitte in dieser Zeile in Spalte D den Namen des Bewerbers und Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen als Eigenerklärung aus und legen ihn als Anlage dem Teilnahmeantrag des Bewerbers bei.	
1.1.5	Ich bin bzw. handle für ein anderes Unternehmen , dem im Wege der Unterauftragsvergabe ein Teil des Auftrags gegeben werden soll und dessen Kapazität im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden sollen (Eignungsleihe).	Tragen Sie als erklärende Person bitte in dieser Zeile in Spalte D den Namen des Bewerbers und Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen als Eigenerklärung aus und legen ihn als Anlage dem Teilnahmeantrag des Bewerbers bei.	
1.1.6	Ich erkläre, dass für mein Unternehmen keiner im Formblatt III.27 (Erklärung Bezug Russland) in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle, zutrifft. Das Formblatt wird als Anlage ausgefüllt und hochgeladen.		
1.2 Angaben zur Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)			
1.2.1	Das Unternehmen hat eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis ausgefüllt und als Anlage hochgeladen.	Bitte mit Ja oder Nein antworten. Falls ja , bitte als Anlage zum Bewerberbogen hochladen. Falls eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwendet wird, muss das Unternehmen bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.	
Teil II: Angaben zum Unternehmen			
2.1 Angaben zur Identität des Unternehmens			
2.1.1	Name (des Unternehmens):		
2.1.2	Ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):	Wurde keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt, geben Sie bitte eine andere nationale Identifikationsnummer an (falls vorhanden).	
2.1.3	Postanschrift:		
2.1.4	Kontaktperson(en): Telefon: E-Mail: Web-Adresse (URL) (falls vorhanden):	wenn abweichend von 2.2	
Allgemeine Angaben zum Unternehmen			
2.1.5	Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein KMU (Kleinstunternehmen, kleines Unternehmen oder mittleres Unternehmen)? Dies sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.	Bitte mit Ja oder Nein antworten. (nur für statistische Zwecke)	
Angaben zu Los(en) (zu II.1.6 der Auftragsbekanntmachung)			
2.1.6	Sofern zutreffend, Angabe des Loses (der Lose), für das (die) das Unternehmen ein Angebot einzureichen beabsichtigt:	Bitte angeben, für welche(s) Los(e) ein Angebot eingereicht werden soll.	
2.2 Angaben zu Vertretern des Unternehmens (falls zutreffend):			
2.2.1	Vollständiger Name: ggf. Geburtsort und Geburtsdatum:		
2.2.2	Position/Beauftragt in seiner/ihrer Eigenschaft als:		
2.2.3	Postanschrift:		
2.2.4	Telefon:		
2.2.5	E-Mail:		
2.2.6	Bitte legen Sie erforderlichenfalls ausführliche Informationen zur Vertretung vor:	Bitte Form, Umfang, Zweck usw. angeben.	
2.3 Angaben zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)			
2.3.1	Nimmt das Unternehmen zur Erfüllung der Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch?	Bitte mit Ja oder Nein antworten. Falls ja , weisen wir auf die Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb III.18 VHF, insbesondere auf Nr. 5 (Kapazitäten anderer Unternehmen - Unteraufträge / Eignungsleihe) sowie den Vorspann zu diesem Bewerberbogen nochmals hin.	
2.4 Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen			
2.4.1	Beabsichtigt das Unternehmen, einen Teil des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte weiterzugeben? Falls ja, nennen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen der vorgeschlagenen Unterauftragnehmer:	Bitte mit Ja oder Nein antworten. Falls ja, weisen wir auf die Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb III.18 VHF, insbesondere auf Nr. 5 (Kapazitäten anderer Unternehmen - Unteraufträge / Eignungsleihe) sowie den Vorspann zu diesem Bewerberbogen nochmals hin.	

Teil III: Ausschlussgründe		
3.1	Ausschlussgründe	[§§ 123, 124 GWB und § 42 VgV]
3.1.1	Liegen Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vor? (http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/) Falls ja, ist als Anlage eine gesonderte Erklärung in Textform abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und zu einer eventuellen Selbstreinigung nach § 125 GWB enthält.	Bitte mit Ja oder Nein antworten. Falls ja, ist als Anlage eine gesonderte Erklärung in Textform abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und zu einer eventuellen Selbstreinigung nach § 125 GWB enthält.
3.1.2	Sind Sie als Bewerber bzw. ist ein nach Satzung oder Gesetz für den Bewerber Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren • gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder • gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendengesetz oder • gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohnengesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden? Falls ja, ist eine Erklärung in Textform abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält sowie etwaige Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße beschreibt.	Bitte mit Ja oder Nein antworten. Falls ja, ist eine Erklärung in Textform abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält sowie etwaige Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße beschreibt.
Teil IV: Eignungskriterien		
4.1	Befähigung zur Berufsausübung (zu III.1.1 der Auftragsbekanntmachung)	[§ 44 VgV]
4.1.1	Ist das Unternehmen in den einschlägigen Berufs- oder Handelsregistern seines Niederlassungsmitgliedstaates eingetragen? Falls ja, geben Sie bitte das Berufs- oder Handelsregister mit Eintragungsort und -nummer an.	Bitte mit Ja oder Nein antworten. Falls ja, bitte Berufs- oder Handelsregister mit Eintragungsort und -nummer angeben. (hier keine Angabe zur Kammermitgliedschaft)
4.1.2	Ist der Besitz einer bestimmten Berechtigung oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation erforderlich, um die betreffende Dienstleistung im Niederlassungsstaat des Unternehmens erbringen zu können (sh. Auftragsbekanntmachung)? Falls ja, geben Sie bitte an, welche Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangt wird und ob das Unternehmen diese Voraussetzung erfüllt.	Bitte mit Ja oder Nein antworten. Falls ja: Bitte geben Sie an, welche Mitgliedschaft besteht und ob diese Voraussetzung erfüllt wird.
4.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (zu III.1.2 der Auftragsbekanntmachung)	[§ 45 VgV]
4.2.1	Der ("allgemeine") Jahresumsatz des Unternehmens in der in der Auftragsbekanntmachung verlangten Anzahl von Geschäftsjahren betrug:	(Bitte in Euro angeben.) Jahr: ... Umsatz: ... EUR Jahr: ... Umsatz: ... EUR Jahr: ... Umsatz: ... EUR
4.2.2	Der ("spezifische") Jahresumsatz des Unternehmens in dem Tätigkeitsbereich des Auftrag gemäß der Auftragsbekanntmachung in der verlangten Anzahl von Geschäftsjahren betrug:	(Bitte in Euro angeben.) Jahr: ... Umsatz: ... EUR Jahr: ... Umsatz: ... EUR Jahr: ... Umsatz: ... EUR
4.2.3	Sind die Informationen zum Umsatz ("allgemeiner" oder spezifischer Umsatz) nicht für den gesamten vorgegebenen Zeitraum erhältlich, geben Sie bitte an, an welchem Datum das Unternehmen gegründet wurde oder seine Tätigkeit aufgenommen hat:	Bitte Datum angeben.
4.2.4	Das Unternehmen hat eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend den Forderungen der Auftragsbekanntmachung abgeschlossen oder erklärt, im Auftragsfall eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen?	Bitte mit Ja oder Nein antworten.
4.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (zu III.1.3 der Auftragsbekanntmachung)	[§ 46 VgV]
4.3.1	Das Unternehmen hat folgende wesentliche Dienstleistungen der genannten Art in dem in der Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 angegebenen Zeitraum erbracht:	Bitte geeignete Referenzen auflisten mit Angaben zu: Beschreibung / Beträge / Daten / Empfänger Die Auflistung ist auf Projekte zu beschränken, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind.
4.3.1.1	Referenz 1	Bitte Name / Adresse der Referenz angeben.
a)	Beschreibung der erbrachten Leistung (Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis)	Bitte Referenz kurz beschreiben: 1. Vertragsverhältnis: Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer ? 2. Ausgeführte Leistungsphasen (LPH), LPH 2-4, LPH 5-7, LPH8 mit HZ 3. Flächen in m² NF 4. (Sonstiges evtl. von Vergabestelle zu ergänzen)
b)	Beträge (Wert der erbrachten Leistung)	Bitte Beträge/Wert der erbrachten Leistung angeben. (Gesamtvergütung netto in EUR)
c)	Daten (Erbringungszeitraum)	Bitte Daten/Erbringungszeitraum der erbrachten Leistung angeben. Bauzeit mit Baubeginn und -fertigstellung der vom Bewerber erbrachten Leistungen innerhalb der letztenJahre
d)	Empfänger (Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners)	Bitte angeben: 1. öffentlicher oder privater Empfänger 2. Kontaktdaten des Ansprechpartners angeben ¹
4.3.1.2	Referenz 2	Bitte Name / Adresse der Referenz angeben.
a)	Beschreibung der erbrachten Leistung (Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis)	Bitte Referenz kurz beschreiben: 1. Vertragsverhältnis: Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer ? 2. Ausgeführte Leistungsphasen (LPH), LPH 2-4, LPH 5-7, LPH8 mit HZ 3. Flächen in m² NF 4. (Sonstiges evtl. von Vergabestelle zu ergänzen)
b)	Beträge (Wert der erbrachten Leistung)	Bitte Beträge/Wert der erbrachten Leistung angeben. (Gesamtvergütung netto in EUR)
c)	Daten (Erbringungszeitraum)	Bitte Daten/Erbringungszeitraum der erbrachten Leistung angeben. Bauzeit mit Baubeginn und -fertigstellung der vom Bewerber erbrachten Leistungen innerhalb der letztenJahre
d)	Empfänger (Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners)	Bitte angeben: 1. öffentlicher oder privater Empfänger 2. Kontaktdaten des Ansprechpartners angeben ¹
4.3.1.3	Referenz 3	Bitte Name / Adresse der Referenz angeben.
a)	Beschreibung der erbrachten Leistung	Bitte Referenz kurz beschreiben: 1. Vertragsverhältnis: Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer ? 2. Ausgeführte Leistungsphasen (LPH), LPH 2-4, LPH 5-7, LPH8 mit HZ 3. Flächen in m² NF 4. (Sonstiges evtl. von Vergabestelle zu ergänzen)
b)	Beträge (Wert der erbrachten Leistung)	Bitte Beträge/Wert der erbrachten Leistung angeben. (Gesamtvergütung netto in EUR)
c)	Daten (Erbringungszeitraum)	Bitte Daten/Erbringungszeitraum der erbrachten Leistung angeben. Bauzeit mit Baubeginn und -fertigstellung der vom Bewerber erbrachten Leistungen innerhalb der letztenJahre
d)	Empfänger (Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners)	Bitte angeben: 1. öffentlicher oder privater Empfänger 2. Kontaktdaten des Ansprechpartners angeben ¹
4.3.2	Das Unternehmen kann - insbesondere für die Qualitätssicherung - auf folgende technische Fachkräfte oder technische Stellen zurückgreifen:	Bitte technische Fachkräfte oder technische Stellen benennen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.
4.3.3	Das Unternehmen wendet folgende technische Ausrüstungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung an:	Bitte technische Ausrüstungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschreiben.
4.3.4	Über die folgenden Studien- und Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung verfügt(en) der/die verantwortliche(n) Berufsangehörige(n) (Inhaber oder verantwortliche Führungskraft):	Bitte Nachweise und Bescheinigungen personenbezogen nennen.
4.3.5	Die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren beliefen sich auf:	Jahr, durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl: Jahr, Zahl der Führungskräfte:

4.3.6 ★	Für die Ausführung des Auftrags wird das Unternehmen über folgende Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung verfügen:	<i>Bitte Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung beschreiben über die das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.</i>	
4.3.7	Das Unternehmen beabsichtigt, unter Umständen folgenden Teil (Prozentsatz) des Auftrags als Unterauftrag zu vergeben: Bitte geben Sie zusätzlich an, welche Teilleistung des Auftrags als Unterauftrag vergeben werden soll.	<i>Bitte Teil (Prozentsatz) des Auftrags angeben, den das Unternehmen als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt und ggf. angeben, welche Teilleistung als Unterauftrag vergeben werden soll.</i> <i>Im Fall der Unterauftragsvergabe weisen wir auf die Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb III.18 VHF, insbesondere auf Nr. 5 (Kapazitäten anderer Unternehmen - Unteraufträge / Eignungsleihe) sowie den Vorspann zu diesem Bewerberbogen nochmals hin.</i>	
Teil V: Abschlusserklärungen			
5.1.1	Das Unternehmen erklärt förmlich, dass die von ihm angegebenen Informationen genau und korrekt sind und es sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst ist. Das Unternehmen erklärt förmlich, dass es in der Lage ist, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen, außer wenn der öffentliche Auftraggeber über die Möglichkeit verfügt, die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedsstaat abzurufen. Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen in dieser Erklärung für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben haben.	Bitte mit Ja oder Nein antworten.	

- ¹ der Name einer Person braucht aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden
- ★ - in Abhängigkeit vom Auftrag können ausschließlich die mit ★ gekennzeichneten Zeilen des Bewerberbogens von der Vergabestelle gelöscht werden
- ggf. ist die Nummerierung im Bewerberbogen anzupassen
 - oder die entfallenen Nummern mit "entfällt" zu kennzeichnen
 - ggf. sind auch Bezüge in der Auftragsbekanntmachung anzupassen
 - es dürfen keine Spalten hinzugefügt oder gelöscht werden!

Hinweise zum Bewerberbogen

Allgemeines zum Bewerberbogen

Bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb besteht der Teilnahmeantrag aus dem **Bewerberbogen** und ggfs. weiteren Unterlagen.

Der Bewerberbogen ist zur Erstellung hier herunterzuladen:
http://evergabe.bauforum.bybn.de/honorarangebot_vorlagen/

Im Falle von **Bewerbergemeinschaften** ist zusätzlich einzureichen:

- Formblatt III.9 VHF (Erklärung der Bewerbergemeinschaft)

Bei der **Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen** (Unteraufträge/Eignungsleihe) sind ggf. zusätzlich einzureichen:

- Formblatt III.8 VHF (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen)
- Formblatt III.7 VHF (Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen)

Der Bewerberbogen ist an der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) orientiert und als Excel-Datei von der Vergabestelle auftragsbezogen vorzubereiten und elektronisch auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de) zur Verfügung zu stellen.

Einzelne Abfragen, die mit * gekennzeichnet sind und auftragspezifisch nicht zutreffend sind und in dieser Richtlinie genannt sind, können in Abhängigkeit von der Vergabestelle gelöscht werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- ggf. ist die Nummerierung im Bewerberbogen anzupassen oder i.d.R mit "entfällt" zu kennzeichnen, so dass Bezüge bestehen bleiben und eine einheitlichen Nummerierung bei verschiedenen Vergabeverfahren beibehalten wird
- werden ganze Zeilen gelöscht, sind Nummerierungen im Bewerberbogen und Bezüge in der Auftragsbekanntmachung zu überprüfen und ggf. anzupassen
- **es dürfen aus technischen Gründen keine Spalten hinzugefügt oder gelöscht werden!**

Diese Hinweise stehen auch am Ende des Bewerberbogens und können nach Bearbeitung des Bewerberbogens zu gelöscht werden!

Vor dem Hochladen auf die Vergabepattform ist das Dokument mithilfe des einheitlichen Kennwortes zu schützen. Das Kennwort ist zu finden in der Anleitung „bewerberbogen light - Ausgabe für die Vergabestelle“

http://evergabe.bauforum.bybn.de/honorarangebot_vorlagen/bewerberbogen/

Das Kennwort darf nicht weitergegeben werden, auch nicht an die Freiberuflich Tätigen!

Vorspann

Zu b) Wie viele Bewerberbögen vom Bewerber einzureichen sind, ist abhängig von dem rechtlichen Verhältnis des Bewerbers zu seinen Unterauftragnehmern bzw. Eignungsleihern und deren Anteil an der Ausführung.

Bildet sich eine Bewerbergemeinschaft, ist von jedem Bewerber ein Bewerberbogen abzugeben. Für die Referenzen ist darauf zu achten, dass nicht jedes einzelne Mitglied drei Referenzen abgeben muss. Es können in der Wertung gem. Matrix im Re-

gelfall nur die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen pro Kriterium berücksichtigt werden. Dabei kann die Eignung einer Bewerbergemeinschaft mit insgesamt der geforderten Anzahl an Referenzen/Unterlagen zu Referenzen nachgewiesen werden. Somit könnte es beispielsweise ausreichend sein, wenn bei Bewerbergemeinschaften mit zwei Mitgliedern ein Mitglied nur eine Referenz und das zweite Mitglied zwei Referenzen abgibt oder wenn ein Mitglied Referenzen für die Leistungsphasen 1 bis 5 und ein anderes Mitglied Referenzen für die Leistungsphasen 6 bis 8/9 vorlegt. Die Referenzen dürfen sich dabei bei einem Einzelkriterium nicht „überlappen“, so dass unklar ist, mit welcher Einzelreferenz von welchem Bewerber welches Kriterium nachgewiesen werden soll, das heißt sie müssen den Vorgaben der Matrix eindeutig zuzuordnen sein.

Weitere Hinweise hierzu siehe auch in den Bewerbungsbedingungen FB III.18

Eignungsleihe/Unterauftragsvergabe

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist dadurch gekennzeichnet, dass der Unterauftragnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Hauptauftragnehmers in die Leistungserbringung eingebunden wird, ohne dass dabei ein Vertragsverhältnis zum öffentlichen Auftraggeber entsteht. Der Auftragnehmer bedient sich in diesem Fall eines anderen Unternehmens nicht zum Zwecke des Nachweises der Leistungsfähigkeit, sondern zur Erfüllung des Auftrages.

Unternehmen, die reine Unterauftragnehmer sind, ohne dass sie dem Hauptbewerber seine Eignung leihen, müssen keinen eigenen Bewerberbogen abgeben. Im Formblatt III.7 sind die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten zu nennen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen anderen Unternehmen zu benennen. Die Zumutbarkeit bezieht sich auf den Vorlagezeitpunkt. Dabei sollen die allgemein vorhergesehene Dauer des Vergabeverfahrens, die Komplexität der Leistung (Qualifikation des Unterauftragnehmers) und die Wettbewerbsverhältnisse des Unterauftragnehmermarktes berücksichtigt werden. Aber auch die Dringlichkeit der Auftragsvergabe sowie die konkret zu vergebende Leistung können berücksichtigt werden.

Zu Teil I Allgemeine Angaben

Zu 1.1.1 (Einzel)Bewerber ohne Eignungsleihe

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen, muss nur einen Bewerberbogen mit ggf. geforderten Anlagen als Teilnahmeantrag abgeben.

Zu 1.1.2 /3 Bewerbergemeinschaft

Wenn Gruppen von Unternehmen gemeinsam an Vergabeverfahren teilnehmen (Bewerbergemeinschaft), ist für jedes beteiligte Unternehmen ein separater Bewerberbogen mit den verlangten Informationen vorzulegen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft lädt seinen Bewerberbogen mit den geforderten Unterlagen als Teilnahmeantrag hoch und legt die Bewerberbögen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als Anlage bei.

Zu 1.1.4 Bewerber mit Eignungsleihe bzw. Eignungsleihe und Unterauftragsvergabe

Ein Unternehmen, das an einem Vergabeverfahren teilnimmt, indem es seine Kapazitäten in Hinsicht auf wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einem anderen Unternehmen leiht, damit dieser seine Eignung erreicht, muss einen eigenen Bewerberbogen abgeben (Eignungsverleiher). Dazu muss der Bewerber (Eignungsleiher) für sich und für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen (Eignungsverleiher) einem separaten Bewerberbogen an den öffentlichen Auftraggeber als Teilnahmeantrag übermitteln.

Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Drittunternehmens muss dieses Unternehmen sich verpflichten, gemeinsam mit dem Auftragnehmer für die Auftragsdurchführung zu haften (FB III.8). Dieses Formblatt ist mit den entsprechenden Bewerberbögen als Teilnahmeantrag zu übermitteln.

Zu 1.1.5 Bewerber mit Eignungsleihe bzw. Eignungsleihe und Unterauftragsvergabe

Ein Unternehmen, das an einem Vergabeverfahren teilnimmt, indem es seine Kapazitäten in Hinsicht auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit einem anderen Unternehmen leiht, damit dieser seine Eignung erreicht, muss einen eigenen Bewerberbogen abgeben (Eignungsverleiher). Dazu muss der Bewerber (Eignungsleiher) für sich und für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen (Eignungsverleiher) einem separaten Bewerberbogen an den öffentlichen Auftraggeber als Teilnahmeantrag übermitteln.

Dies gilt insbesondere für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen angehören, deren Kapazitäten das Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, zum Beispiel für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Die Eignungsleihe zur Fachkunde ist nur mit gleichzeitiger Unterauftragsvergabe möglich.

Zu 1.2.1 Zur Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Alternativ zum Ausfüllen der Teile II mit IV des Bewerberbogens ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten EEE zulässig. Die EEE kann nur die Angaben in den Teilen II mit IV des Bewerberbogens ersetzen und ist als Anlage dem Bewerberbogen beizulegen. Der Bewerberbogen ist in allen übrigen Teilen auszufüllen und zusammen mit der ausgefüllten EEE und den geforderten Unterlagen auf die Vergabepattform hochzuladen; die zur EEE gehörenden Unterlagen sind entweder ebenfalls als Anlage hochzuladen oder elektronisch abrufbar unter einer anzugebenden Web-Adresse (URL) zur Verfügung zu stellen.

Zu Teil II Angaben zum Unternehmen**Zu 2.1.5 Angaben zu KMU aufgrund § 3 Abs. 1 VergStatVO**

Für die elektronische Datenübermittlung, ist gemäß Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) die Anzahl der eingegangenen Angebote von kleinen oder mittleren Unternehmen (gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen) nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übermitteln.

Zu 2.1.6 Angaben zu Losen

Eine Aufteilung in Lose ist auftragsabhängig festzulegen und in der Auftragsbekanntmachung unter II.1.6 anzugeben. Wird der Auftrag nicht in Lose aufgeteilt, kann diese Zeile des Bewerberbogens mit „entfällt“ gekennzeichnet werden.

Zu Teil III Ausschlussgründe

Hier werden Ausschlussgründe gem. § 123 und 124 GWB abgefragt. Liegen Ausschlussgründe vor, kann der Bewerber durch Hochladen von Erklärungen und Angaben zur Selbstreinigung eventuell vorliegende Ausschlussgründe von vorneherein ausräumen.

Zu Teil IV Eignungskriterien**Zu 4.1 Befähigung zur Berufsausübung**

Zu 4.1.1 Abhängig vom Auftrag ist eine Eintragung in **Berufsregister** und eine entsprechende Abfrage erforderlich. Andernfalls kann diese Zeile mit „entfällt“ gekennzeichnet werden. Hier ist keine Angabe zur Kammermitgliedschaft anzugeben, diese ist unter 4.1.2 einzutragen.

Zu 4.1.2 * Abhängig vom Auftrag ist eine bestimmte **Berechtigung** oder **Mitgliedschaft** in einer bestimmten Organisation erforderlich, um die geforderte Dienstleistung erbringen zu können, z.B. Mitgliedschaft in der Architektenkammer. Wird keine Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangt, kann diese Zeile mit „entfällt“ gekennzeichnet werden.

Zu 4.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zu 4.2.1*/2 Abhängig vom Auftrag kann zusätzlich zur Abfrage des „spezifischen“ Jahresumsatzes (im Tätigkeitsbereich des Auftrags), eine Abfrage des "**allgemeinen**" **Jahresumsatzes** des Unternehmens sinnvoll sein (z.B. bei Generalplanerleistungen). Andernfalls ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.

Zu 4.2.4 In der Regel genügt zum Zeitpunkt der Bewerbung um Teilnahme eine Eigenerklärung zur **Berufshaftpflichtversicherung**. Der tatsächliche Nachweis wird erst von jenen Bietern verlangt, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die erforderliche Höhe der Haftpflichtversicherung ist auftragspezifisch entsprechend der konkreten Projektrisiken und Haftungsrisiken zu ermitteln. Richtwerte sind den Richtlinien zu den Vertragsmustern, z.B. VII.10.0 VHF, zu entnehmen.

Zu 4.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zu 4.3.1 bis 4.3.1.3 Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann der Auftraggeber gem. § 46 Abs. 3 VgV geeignete **Referenzen** über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste verlangen. Die Abfrage der Referenzen erfolgt im Bewerberbogen. Eine separate Anlage „Referenzliste“ ist nicht vorgesehen und ist im Vorspann nicht als Anlage aufgeführt.

In der Bekanntmachung sollte aufgeführt werden, dass keine weiteren Unterlagen zu den Referenzen mit abzugeben sind und auch nicht mit in die Bewertung einfließen. Im Ausnahmefall, um bei komplexen Projekten weiter Informationen zu erhalten, soll die Abgabe von Unterlagen von Referenzprojekten z.B. auf max. 3 DIN A4 Seiten beschränkt werden. Es soll darauf hingewiesen werden, dass darüberhinausgehende Unterlagen zu Referenzprojekten unberücksichtigt bleiben.

- Zu a)** Durch die Gliederung der Abfrage ist eine, für die Wertung der Referenz hilfreiche, genaue Abfrage und Angabe möglich. Dabei sollten die Punkte 1. bis 3. immer abgefragt werden. Unter Punkt 4. können sonstige wichtige Merkmale der Referenz abgefragt werden, z.B. Neubau, Sanierung, Bauen im laufenden Betrieb, Anteil Technik, Holzbau, BNB, BIM etc. Sie können bei den unterschiedlichen Referenzen auch unterschiedlich abgefragt werden, d.h. dass dann z.B. eine Referenz mit dieser besonderen Anforderung ausreichend ist. Dies muss dann in der Wertungsmatrix berücksichtigt werden.
- Zu b)** Sollen hier andere Beträge abgefragt werden, sind sie entsprechend anzupassen (z.B., Vergütung nur bestimmter Leistungsphasen, anrechenbare Kosten, Baukosten (KGR 300 und 400) etc).
- Zu c)** Sollten hier andere Zeiträume abgefragt werden, sind sie entsprechend anzupassen (z.B. incl. Planungszeitraum, Fertigstellung etc.). Der zurückliegende Zeitpunkt der Referenzen sollte gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV. drei Jahre betragen. Soweit erforderlich, kann der Zeitraum auch länger sein, sollte 10 Jahre aber nicht überschreiten.
- Zu d)** Die Angabe zum öffentlichen Auftraggeber wird im Regelfall nur bei einer Referenz gewertet. Das bedeutet, um die volle Punktzahl zu erreichen, ist eine Referenz bei einem öffentlichen Auftraggeber ausreichend. Die Kontaktdaten sind wichtig um sich über die Qualität der Durchführung der Referenz erkundigen zu können.
- Zu 4.3.2*/3*** Sofern auftragsbezogen eine Abfrage nach technischen **Fachkräften oder technische Stellen** und/oder nach **technischen Ausrüstungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung** nicht sinnvoll ist und nicht in die Bewertung mit eingeht, ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.
- Zu 4.3.4** Der verantwortliche Berufsangehörige ist nach § 46 Abs.3 Nr. 6 VgV der Inhaber oder eine Führungskraft des Unternehmens, der für diesen Auftrag verantwortlich ist.
- Zu 4.3.5*** Abhängig vom Leistungsbild und Umfang der Leistung des Auftrages, ist die **durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl** des Unternehmens und die **Zahl seiner Führungskräfte** in den letzten drei Jahren als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sinnvoll und zu werten. Andernfalls ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.
- Zu 4.3.6*** Sofern auftragsbezogen eine Abfrage nach **Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung**, über die das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügen wird, nicht sinnvoll ist, ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen. In Frage kommen würden z.B. BIM, ISYBau Schnittstelle, Okstra Schnittstelle etc.

Teilnahmeantrag mit Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber/Bietern/Mitglied der Bewerbergemeinschaft/Unterauftragnehmern auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

Maßnahmennummer:

Vergabenummer:

Maßnahme:

Leistung:

<input type="checkbox"/> ¹ Bewerber <input type="checkbox"/> ¹ Bieter <input type="checkbox"/> ¹ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft <input type="checkbox"/> ¹ Unterauftragnehmer <input type="checkbox"/> ¹ anderes Unternehmen	(Name, Anschrift und ggf. Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)
<p>Es gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (Architekten und Ingenieurleistungen) - III.18 des VHF Bayern.</p> <p>Ein Teilnahmeantrag ist abzugeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Unternehmen in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen und keine Unterauftragnehmer einsetzt, die einen Teil der Leistung übernehmen sollen. <p>Mehrere Teilnahmeanträge sind abzugeben (auszufüllen sind dann für die weiteren Teilnahmeanträge jeweils nur die Nr. I bis IV und VI), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Gruppe von Unternehmen gemeinsam als Bewerber- oder Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren teilnehmen will, dann ist für jedes beteiligte Unternehmen ein separater Teilnahmeantrag abzugeben. Von einer Bewerber- / Bietergemeinschaft müssen insgesamt nur so viele Referenzen vorgelegt werden, wie ein Einzelbewerber vorzulegen hat, um seine Eignung gemäß der Bekanntmachung bzw. der beiliegenden Bewertungsmatrix nachzuweisen. Die Referenzen dürfen sich dabei bei einem Einzelkriterium nicht „überlappen“, so dass unklar ist, mit welcher Einzelreferenz von welchem Bewerber welches Kriterium nachgewiesen werden soll. Das heißt sie müssen den Vorgaben der Matrix eindeutig zugeordnet werden können. • ein Unternehmen in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber für seine Eignung die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (§§ 26 Abs. 3, 27 Abs. 4 VSVgV), dann müssen zusätzlich zu seinem eigenen Teilnahmeantrag, jeweils separate Teilnahmeanträge für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen zusammen mit dem eigenen Teilnahmeantrag an den öffentlichen Auftraggeber übermittelt werden. • ein Unternehmen, das im Rahmen der technischen und beruflichen Eignungsleihe die Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, das dann gleichzeitig auch diese Leistung als Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer erbringen soll, muss zusätzlich zu seinem eigenen Teilnahmeantrag jeweils einen separaten Teilnahmeantrag für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber als Teilnahmeantrag übermitteln. • ein Unternehmen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer einsetzen will, muss für jedes dieser Unternehmen ein eigener Teilnahmeantrag abgegeben werden <p>Beschreibungen zur Vorgehensweise bei Teilnahmewettbewerben auf der Vergabepattform sind einsehbar unter: http://meinauftrag.rib.de/hilfe/index.html?teilnahmewettbewerbe.html</p>	

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. Angabe über Ausschlussgründe

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den § 23 Abs. 1 VsVgV vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht

- II. gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
- III. gem. § 98c Aufenthaltsgesetz oder
- IV. gem. § 19 Mindestlohngesetz oder
- V. gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

- ¹ Ich/Wir erkläre/n, dass keiner der in § 24 Abs. 1 mit 3 VSVgV genannten Sachverhalte auf mich/uns zutrifft.
- ¹ Es liegt folgender, in § 24 Abs. 1 mit 3 VSVgV bzw. vorstehend erwähnter Umstand vor:

2. Angaben über Selbstreinigung

- ¹ Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) werde(n) ich/wir auf Verlangen vorlegen.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

² 1. Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen des geforderten besonderen Berufsstands.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen:

- ² Nachweis über Eintragung in das Berufsregister bzw. nach Art. 2 Bau KaG, sowohl für den Bieter, als auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für jeden anderen Unternehmer, deren Kapazität sich bedient wird.
- ² Nachweis zur Berechtigung des Studiums des Bauingenieurwesens gem. Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BayBO (mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung und Eintragung in die Liste der Ingenieurekammer Bau)
- ² Den Nachweis der erforderlichen Befugnis zur Erstellung des Brandschutznachweises gemäß Art. 62b BayBO
- ²

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

² **1. Angaben zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung**

Ich/Wir habe(n) eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von: ² 1 Mio. €
² Wie in beiliegendem Vertrag angegeben
 für sonstige Schäden (Sach- und ² 1 Mio. €
 Vermögensschäden) in Höhe von: ² wie in beiliegendem Vertrag angegeben

bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.
 Die Deckung ist über die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt zu erhalten.

Falls mein(e)/unsere(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, mit der diese den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert, vorlegen.

² **2. Angaben zum Umsatz des Unternehmens**

Der durchschnittliche spezifische Umsatz (netto) meines/unsere Unternehmens betrug in den letzten ² abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen:	Jahr	Umsatz (netto)
	1	1 €
	1	1 €
	1	1 €

Falls mein(e)/unsere(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist zum Nachweis eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberater oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

3. Wirtschaftliche Verknüpfung

¹ Ich bin /Wir sind wirtschaftlich mit anderen Unternehmen verknüpft.
 Die Erläuterung der Art meiner/unsere wirtschaftlicher Verknüpfung ist beigelegt

4. Angaben zu vorhandenen Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
 Falls meine/unsere Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, gebe(n) ich/wir die Zahl der in den letzten ² abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal an.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1. Angaben zu bereits erbrachten Leistungen

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten ² Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Ein Auflistung von ² Referenzen über erbrachte Leistungen oder Projekte innerhalb des oben genannten Zeitraums, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, liegen bei. Sie enthalten mindestens folgende Angaben (mit oder analog FB III.10a):

- Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis (Beschreibung der Aufgabe, ggf. besondere Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer))
- Wert der erbrachten Leistung (Gesamtvergütung und Herstellungskosten netto in Euro)
- Erbringungszeitraum (Planungszeitraum und/oder Bauzeit mit Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)
- Angabe, ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners (der Name einer Person braucht aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden)

2. Angaben zu Mitarbeitern am Projekt

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Angaben über die technische Leitung meines/unseres Unternehmens und die für die Leistungen vorgesehenen Verantwortlichen und Mitarbeiter am Projekt unter Angabe der Fachgebiete, deren

- Sicherheitsüberprüfung, d.h. die Zulassung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen und die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen unter Angabe des Geheimhaltungsgrades

und insbesondere diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Ein Organigramm oder eine sonstige Auflistung hierzu sowie die entsprechenden Nachweise über die Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, liegen als Anlage bei.

² 3. Angaben zur Ausstattung meines Unternehmens

Ich/wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistung notwendige Ausstattung, Geräte, technische Ausrüstung, inkl. verwendete Hardware und Software zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle wird eine Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung vorgelegt, über die das Unternehmen verfügt.

4. Angaben zur wirtschaftlich-finanziellen oder/und technisch-beruflichen Eignungslleihe und zu Unterauftragnehmern

¹ Ich/Wir werde(n) mich/uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen (gem. § 26 Abs. 3 und/oder 27 Abs. 4 VSVgV).

Ein Verzeichnis (Formblatt III.7 Nr. 1 und ggf. Nr. 2) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen liegt bei.

Die Verpflichtungserklärung/en dieses/r Unternehmen, dass diesem/n die erforderlichen Mittel bei einer technische-beruflichen Eignungslleihe zur Verfügung stehen (III.8 Nr. 1) und die Erklärung zur gemeinsamen Haftung bei Inanspruchnahme einer wirtschaftlichen und finanziellen Eignungslleihe, werde(n) ich/wir auf gesonderte Aufforderung hin vorlegen (FB III.8 Nr. 2).

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

- ¹ Ich/Wir werde(n) Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge weiter vergeben (gem. § 9 VSVgV)
Ein Verzeichnis (Formblatt III.7 Nr. 1) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden.

V. Anforderungen aufgrund sicherheitsempfindlicher Tätigkeit

- ² Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Falle der Auftragserteilung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die mindestens eine bestandene einfache Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG – sog. „Ü1-Überprüfung“) vorweisen können.
- ² Ich/Wir erklären, dass eine „Ü1-Überprüfung“ unverzüglich eingeleitet wird, sofern ein Mitarbeiter eingesetzt werden soll, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keine „Ü1-Überprüfung“ vorweisen kann.
- ² Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Falle der Auftragserteilung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die mindestens eine bestandene erweiterte Sicherheitsüberprüfung (§ 9 SÜG – sog. „Ü2-Überprüfung“) vorweisen können.
- ² Ich/Wir erklären, dass eine „Ü2-Überprüfung“ unverzüglich eingeleitet wird, sofern ein Mitarbeiter eingesetzt werden soll, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keine „Ü2-Überprüfung“ vorweisen kann.
- ² Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Falle der Auftragserteilung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die mindestens eine bestandene erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (§ 10 SÜG – sog. „Ü3-Überprüfung“) vorweisen können.
- ² Ich/Wir erklären, dass eine „Ü3-Überprüfung“ unverzüglich eingeleitet wird, sofern ein Mitarbeiter eingesetzt werden soll, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keine „Ü3-Überprüfung“ vorweisen kann.
- ² Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Falle der Auftragserteilung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

VI. Nachweise (nur auszufüllen vom Hauptbewerber)

1. Zusätzliche erforderliche Nachweis, die mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind ²

- ² III.25 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung des Bewerbers/Bieters
- ² III.26 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung der/s Unterauftragnehmer/s
- ² III.7 Verzeichnis anderer Unternehmer
- ² III.8 Verpflichtung anderer Unternehmer
- ² III.9 Erklärung der Bewerbergemeinschaft
- ²
- ²
- ²

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

²

²

²

2. Zusätzliche erforderliche Nachweis, die auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind ²:

² Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens

² Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen während der Vertragslaufzeit

²

²

²

²

²

3. Verzeichnis aller vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft beigefügten Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen, die Bestandteil dieser Erklärung sind:

¹ III.25 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung des Bewerbers/Bieters

¹ III.26 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

¹ III.7 Verzeichnis anderer Unternehmer

¹ III.8 Verpflichtung anderer Unternehmer

¹ III.9 Erklärung der Bewerbungsgemeinschaft

¹

¹

¹

¹

¹

¹

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

VII. Erklärungen

Das Unternehmen erklärt förmlich, dass die von ihm angegebenen Informationen genau und korrekt sind und es sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst ist.

Das Unternehmen erklärt förmlich, dass es in der Lage ist, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen, außer wenn der öffentliche Auftraggeber über die Möglichkeit verfügt, die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedsstaat abzurufen.

Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen diesem Teilnahmeantrag für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben haben.

Der Teilnahmeantrag besteht aus diesem Dokument und ggf. weiteren Unterlagen, die als Anlage beigefügt wurden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

Eigenerklärung zur Eignung und Eignungskriterien

(vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

Maßnahmennummer:

Vergabenummer:

Maßnahme:

Leistung:

- ¹ Bieter
- ¹ Mitglied der Bietergemeinschaft
- ¹ Unterauftragnehmer
- ¹ anderes Unternehmen

(Name, Anschrift und ggf. Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

Es gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen III.118 des VHF Bayern.

Alternativ zu dieser Eigenerklärung ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zulässig.

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen, muss nur eine Eigenerklärung mit ggf. geforderten Anlagen abgeben.

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, muss seine eigene Eigenerklärung zusammen mit jeweils einer separaten Eigenerklärung für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln.

Dies gilt insbesondere für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen angehören, deren Kapazitäten das Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Wenn Gruppen von Unternehmen gemeinsam am Vergabeverfahren teilnehmen (Bietergemeinschaft), ist für jedes beteiligte Unternehmen eine separate Eigenerklärung mit den verlangten Informationen vorzulegen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft lädt seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen hoch und legt die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bietergemeinschaft (als Eigenerklärungen) als Anlage bei.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht

- II. gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerendegesetz oder
- III. gem. § 98c Aufenthaltsgesetz oder
- IV. gem. § 19 Mindestlohngesetz oder
- V. gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

2. Angaben über Selbstreinigung

- ¹ Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) werde(n) ich/wir auf Verlangen vorlegen.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

1. Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand (Mindestanforderung)

Befähigung zur Berufsausübung, Anforderungen:

- Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung z. B. Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Ingenieur, Stadtplaner
- des Studiums des Bauingenieurwesens gem. Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BayBO (mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung und Eintragung in die Liste der Ingenieurekammer Bau)
- Befugnis zur Erstellung des Brandschutznachweises gemäß Art. 62b BayBO
-

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen des geforderten besonderen Berufsstands.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unsere Erklärung auf gesondertes Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen:

- Nachweis über Eintragung in das Berufsregister bzw. nach Art. 2 Bau KaG, sowohl für den Bieter, als auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für jeden anderen Unternehmer, deren Kapazität sich bedient wird.
- Folgender Nachweis wird verlangt:
- Die Angaben zu dem Berufsstand sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

1. Angaben zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Mindestanforderung)

Ich/Wir habe(n) eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für		
Personenschäden in Höhe von:	<input type="checkbox"/>	Mio. €
	<input type="checkbox"/>	Wie in beiliegendem Vertrag angegeben
für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von:	<input type="checkbox"/>	Mio. €
	<input type="checkbox"/>	wie in beiliegendem Vertrag angegeben
bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt. Die Deckung ist über die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt zu erhalten.		
Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, mit der diese den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert, vorlegen.		
<input type="checkbox"/> Die Angaben zur Versicherung ist abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.		

2. Angaben zum Umsatz des Unternehmens (Mindestanforderung)

Der durchschnittlichgeforderte spezifische Jahresumsatz (netto) im / in den letzten Jahr/en ()	€	€	€
im / in den Tätigkeitsbereich/en beträgt mindestens:			
Der spezifische Umsatz (netto) meines/unseres Unternehmens betrug im / in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen:	Jahr		
	1	1€	1€
	1	1€	1€
	1	1€	1€
Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist zum Nachweis entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.			

3. Angaben zu vorhandenen Mitarbeitern (Mindestanforderung)

Die geforderte durchschnittlich Beschäftigtenzahl beträgt mindestens:		Mitarbeiter
Die durchschnittlich Beschäftigtenzahl meines/unseres Unternehmens betrug in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren:	1	1 Mitarbeiter
	1	1 Mitarbeiter
	1	1 Mitarbeiter
Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.		
Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, gebe(n) ich/wir die Zahl der in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal an.		
<input type="checkbox"/> Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.		

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1. Angaben zu bereits erbrachten Leistungen (Mindestanforderung)

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten _____ Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Auflistung von Referenzen mit geforderten Angaben (Formblatt III.110.a _____) über erbrachte Leistungen oder Projekte innerhalb des oben genannten Zeitraums, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, vorlegen.

Vergleichbar ist eine Referenz, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

a)	Honorar in € (netto)	
b)	Honorarzone	
c)	Erbrachte Leistungsphasen	
d)	Gesamtbaukosten in € (netto) (KG 300/400 _____)	
e)	Art des Projektes	<input type="checkbox"/> Neubau / Erweiterung <input type="checkbox"/> Umbau / Instandsetzung / Ausbau <input type="checkbox"/>
f)	Fertigstellung der Leistung	Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):
g)		
h)		
i)		
<input type="checkbox"/>	Die Mindestanforderung/en Nr. _____	ist/sind mit jeder geforderten Referenzen nachzuweisen.
<input type="checkbox"/>	Die Mindestanforderung/en Nr. _____	ist/sind mit mindestens einer Referenz nachzuweisen.
<input type="checkbox"/>		

Die Referenzen sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot einzureichen.

2. Angaben zu Mitarbeitern am Projekt (Mindestanforderung)

Die geforderte Berufserfahrung des eingesetzten Fachpersonals muss mindestens betragen:	Angabe des Auftragnehmers:	
Auftragnehmer	Jahre	1 Jahre
Mitarbeiter (Ingenieur)	Jahre	1 Jahre
Technische Zeichner, sonstige Mitarbeiter	Jahre	1 Jahre
	Jahre	1 Jahre
	Jahre	1 Jahre

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

Auf Verlangen der Vergabestelle füge(n) ich/wir für die für das Projekt vorgesehenen Arbeitskräfte den Nachweis der Befähigung bei. Hierfür lege ich jeweils eine Referenzliste, einen Befähigungsnachweis, den Nachweis über die berufliche Qualifikation sowie über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung, eine Erklärung über die Stellung im Unternehmen, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie den geplanten Aufgabenbereich für den Auftrag vor.

Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben

3. Angaben zur Ausstattung meines / unseres Unternehmens

Ich/wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistung notwendige Ausstattung, Geräte, technische Ausrüstung, inkl. verwendete Hardware und Software zur Verfügung stehen. Besondere Ausstattungen sind insbesondere

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle wird eine Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung über die das Unternehmen verfügt, vorgelegt.

4. Angaben zur wirtschaftlich-finanziellen oder/und technisch-beruflichen Eignungsleihe und zu Unterauftragnehmern

<input type="checkbox"/> ¹	Ich/Wir werde(n) mich/uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.
<input type="checkbox"/>	Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden.
<input type="checkbox"/>	Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss dem Angebot beigelegt werden.
	Die Verpflichtungserklärung/en dieses/r Unternehmen, dass diesem/n die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die Erklärung zur gemeinsamen Haftung bei Inanspruchnahme einer wirtschaftlichen und finanziellen Eignungsleihe, werde(n) ich/wir auf gesonderte Aufforderung hin vorlegen (FB III.8).
<input type="checkbox"/> ¹	Ich/Wir werde(n) Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge weiter vergeben.
<input type="checkbox"/>	Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden.
<input type="checkbox"/>	Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss dem Angebot beigelegt werden, soweit diese bekannt sind. Vor Zuschlagserteilung sind sie auf Aufforderung der Vergabestelle immer vorzulegen.

5. Zusätzliche erforderliche Nachweise, die auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

a) <input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens
b) <input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens
c) <input type="checkbox"/>	Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen während der Vertragslaufzeit
d) <input type="checkbox"/>	
e) <input type="checkbox"/>	
f) <input type="checkbox"/>	
g) <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Die Nachweise Nr. _____ sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot einzureichen.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

6. Verzeichnis aller vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft beigefügten Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen, die Bestandteil dieser Erklärung sind:

<input type="checkbox"/> ¹	

V. Erklärungen

Ich/Wir erklären förmlich, dass die von mir/uns angegebenen Informationen genau und korrekt sind und ich/wir uns der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen und dgl. zu meinen/unseren nachstehenden Erklärungen vorlege(n). Mit/Uns ist bekannt, dass unser Angebot ausgeschlossen wird, wenn diese Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen diesem Teilnahmeantrag für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben haben.

Die Eigenerklärung besteht aus diesem Dokument und ggf. weiteren Unterlagen, die als Anlage beigefügt wurden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

Maßnahmennummer:

Vergabenummer:

Maßnahme:

Leistung:

- ¹ Bieter
¹ Mitglied der Bieter-
gemeinschaft
¹ Unterauftragnehmer
¹ anderes Unternehmen

(Name, Anschrift und ggf. Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

Es gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen III.118 des VHF Bayern.

Alternativ zu dieser Eigenerklärung ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zulässig.

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen, muss nur eine Eigenerklärung mit ggf. geforderten Anlagen abgeben.

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, muss seine eigene Eigenerklärung zusammen mit jeweils einer separaten Eigenerklärung für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln.

Dies gilt insbesondere für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen angehören, deren Kapazitäten das Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Wenn Gruppen von Unternehmen gemeinsam an Vergabeverfahren teilnehmen (Bietergemeinschaft), ist für jedes beteiligte Unternehmen eine separate Eigenerklärung mit den verlangten Informationen vorzulegen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft lädt seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen hoch und legt die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bietergemeinschaft (als Eigenerklärungen) als Anlage bei.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht

- II. gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
- III. gem. § 98c Aufenthaltsgesetz oder
- IV. gem. § 19 Mindestlohngesetz oder
- V. gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

2. Angaben über Selbstreinigung

- ¹ Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) werde(n) ich/wir auf Verlangen vorlegen.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

² 1. Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen des geforderten besonderen Berufsstands.

Falls mein(e)/unser(e) Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unsere Erklärung auf gesondertes Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen:

Nachweis über Eintragung in das Berufsregister bzw. nach Art. 2 Bau KaG, sowohl für den Bieter, als auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für jeden anderen Unternehmer, deren Kapazität sich bedient wird.

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

² 1. Angaben zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Ich/Wir habe(n) eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für

Personenschäden in Höhe von: ² Mio. €

² Wie in beiliegendem Vertrag angegeben

für sonstige Schäden (Sach- und ² Mio. €
Vermögensschäden) in Höhe von:

² wie in beiliegendem Vertrag angegeben

bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Die Deckung ist über die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

Falls mein(e)/unsere(e) Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, mit der diese den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert, vorlegen.

² **2. Angaben zum Umsatz des Unternehmens**

Der Umsatz meines/unsere(s) Unternehmens betrug in den letzten ² abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen:	Jahr	Umsatz (netto)
	1	1 €
	1	1 €
	1	1 €

Falls mein(e)/unsere(e) Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist zum Nachweis eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberater oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

² **3. Angaben zu vorhandenen Mitarbeitern**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitarbeitern zur Verfügung stehen

Falls mein/unsere Angebot in die engere Wahl kommt, gebe(n) ich/wir die Zahl der in den letzten ² abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal an.

² Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

² **1. Angaben zu bereits erbrachten Leistungen**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten ² Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Falls mein/unsere Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Auflistung von ² Referenzen über erbrachte Leistungen oder Projekte innerhalb des oben genannten Zeitraums vorlegen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sie enthalten mindestens folgende Angaben (mit oder analog FB III.10a):

- Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis (Beschreibung der Aufgabe, ggf. besondere Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer))
- Wert der erbrachten Leistung (Gesamtvergütung und Herstellungskosten netto in Euro)
- Erbringungszeitraum (Planungszeitraum und/oder Bauzeit mit Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)
- Angabe, ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners (der Name einer Person braucht aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden)

² Die Referenzen sind abweichend vom o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

² **2. Angaben zu Mitarbeitern am Projekt**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle gebe(n) ich/wir für die für das Projekt vorgesehenen Arbeitskräfte den Nachweis der Befähigung bei. Hierfür lege ich jeweils eine Referenzliste, einen Befähigungsnachweis, den Nachweis über die berufliche Qualifikation sowie über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung, eine Erklärung über die Stellung im Unternehmen, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie den geplanten Aufgabenbereich für den Auftrag vor.

² Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben

² **3. Angaben zur Ausstattung meines Unternehmens**

Ich/wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistung notwendige Ausstattung, Geräte, technische Ausrüstung, inkl. verwendete Hardware und Software zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle wird eine Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung vorgelegt über die das Unternehmen verfügt.

4. Angaben zur wirtschaftlich-finanziellen oder/und technisch-beruflichen Eignungsleihe und zu Unterauftragnehmern

¹ Ich/Wir werde(n) mich/uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.

² Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf Verlangen der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung vorgelegt werden

² Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden

Die Verpflichtungserklärung/en dieses/r Unternehmen, dass diesem/n die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die Erklärung zur gemeinsamen Haftung bei Inanspruchnahme einer wirtschaftlichen und finanziellen Eignungsleihe, werde(n) ich/wir auf gesonderte Aufforderung hin vorlegen (FB 108).

¹ Ich/Wir werde(n) Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge weiter vergeben

² Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf Verlangen der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung vorgelegt werden.

² Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden.

5. Zusätzliche erforderliche Nachweis, die auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

² Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens

² Möglichkeiten der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens

² Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen während der Vertragslaufzeit

²

²

²

²

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

6. Verzeichnis aller vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft beigefügten Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen, die Bestandteil dieser Erklärung sind:

- ¹

V. Erklärungen

Ich/Wir erklären förmlich, dass die von mir/uns angegebenen Informationen genau und korrekt sind und ich/wir uns der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen und dgl. zu meinen/unseren nachstehenden Erklärungen vorlege(n). Mit/Uns ist bekannt, dass unser Angebot ausgeschlossen wird, wenn diese Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen diesem Teilnahmeantrag für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben haben.

Die Eigenerklärung besteht aus diesem Dokument und ggf. weiteren Unterlagen, die als Anlage beigefügt wurden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

¹ vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

² vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

Bewerber / Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Teilnahmeantrages / Angebotsschreibens

1. Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen im Hinblick auf die technische oder berufliche Leistungsfähigkeit

Zur Ausführung der im Teilnahmeantrag/Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

*) Sofern der Bieter für die von einem Unterauftragnehmer zu erbringende Teilleistung nicht geeignet ist, liegt ein Fall der Eignungsleihe hinsichtlich der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit vor. Bei Eignungsleihe ist zusätzlich das Formblatt III.8 Nr. 1 auszufüllen!

ggf. OZ / Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Name des Unternehmens	Eignungsleihe* (Ja/Nein)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Verzeichnis der Unternehmen bei Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (Zusätzlich bitte Formblatt III.8 Nr. 1 und 2 ausfüllen!)

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich mich/wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne(n) ich/wir nachfolgend die Namen, den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der hierzu vorgesehenen Unternehmen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Hinweise zum Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen

Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge/Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bewerber oder Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er in seinem Teilnahmeantrag die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt III.7 VHF) benennen.

Der erste Teil des Formblatts III.7 VHF ist allgemein für Unteraufträge oder/und Eignungsleihe im Hinblick auf die technische oder berufliche Leistungsfähigkeit, der zweite Teil speziell für die Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

1 Unteraufträge

Ein Bewerber oder Bieter kann einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe vergeben. Sofern er sich dabei den Fähigkeiten des/der Dritten im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit nicht bedient, ist der Unterauftrag nicht gleichzeitig eine Eignungsleihe.

Der öffentliche Auftraggeber kann gem. § 36 Abs. 1 VgV in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile, die zu vergeben beabsichtigt sind, zu benennen und von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

2 Eignungsleihe

Wenn der Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der **Unterauftragsvergabe** beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gem. §§ 45 und 46 VgV auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 47 VgV anzuwenden.

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will.

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (vom jedem anderen Unternehmen auszufüllen)

1. Eignungsleihe (gem. Formblatt III.7 Nr. 1 und 2)

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für die nachfolgenden (Teil)Leistungen zur Verfügung zu stehen.

Beschreibung der (Teil)Leistungen	ggf. OZ / Leistungsbereich

(Ort, Datum, Unterschrift des anderen Unternehmens)

2. Zusätzlich bei Eignungsleihe der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (gem. Formblatt III.7 Nr. 2)

- Der Bewerber/ Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift des anderen Unternehmens)

Anmerkung: Sofern die Verpflichtungserklärungen in Kopie vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Hinweise zur Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge/Eignungsleihe)

Der erste Teil des Formblatts III.8 ist eine **allgemeine Verpflichtungserklärung für Unteraufträge**, in der das andere Unternehmen zusagt, dem Bewerber oder Bieter im Auftragsfall seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Der zweite Teil des Formblatts III.8 ist eine **Haftungserklärung speziell für die Eignungsleihe** im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Beabsichtigt der Bewerber oder Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so hat er nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.

Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende **Verpflichtungserklärungen** dieser Unternehmen vorzulegen.

1 Unteraufträge

Von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, kann der Auftraggeber gem. § 36 Abs. 1 VgV verlangen, dass sie die Unterauftragnehmer benennen und nachweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem sie entsprechende **Verpflichtungserklärungen** dieser Unternehmen vorlegen.

2 Eignungsleihe

Nimmt ein Bewerber oder Bieter für einen Auftrag die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, so muss er gem. § 47 Abs. 1 VgV nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** dieser Unternehmen vorlegt.

Nimmt der Bewerber oder Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, **gemeinsam für die Auftragsausführung haften**; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen abzugeben.

Der Bewerber oder Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Die Möglichkeit der Eignungsleihe besteht für den Bewerber nur hinsichtlich der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

3 Dies gilt für Bewerber- und Bietergemeinschaften gleichermaßen.

Bewerbergemeinschaft	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

- Erklärung der Bewerbergemeinschaft
- Erklärung der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____
 USt-IdNr. _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____
 USt-IdNr. _____
 Mitglied _____
 USt-IdNr. _____
 Mitglied _____
 USt-IdNr. _____

beschließen, im Falle

- der Angebotsaufforderung eine Bietergemeinschaft bzw. im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft
- der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären¹, dass
 - der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle/dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

 (Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

¹ Bei elektronischer Abgabe über die Vergabepattform geben alle Mitglieder diese Erklärung in Textform ab. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung im Original abzugeben.

Hinweise zur Erklärung der Bewerber-/Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Gem. § 43 Abs. 2 VgV sind Bewerber- und Bietergemeinschaften wie Einzelbewerber und Einzelbieter zu behandeln.

Um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben, darf nicht verlangt werden, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen.

Nach Zuschlagserteilung kann jedoch verlangt werden, dass eine Bewerber-/Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist die Erklärung der Bewerbergemeinschaft zu fordern, beim Offenen Verfahren ist die Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft zu fordern.

- 1 Mit ihrem Teilnahmeantrag haben Bewerber-/Bietergemeinschaften eine Erklärung (III.9 VHF) aller Mitglieder in Textform abzugeben, in der
 - die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung bzw. die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Falle einer Beauftragung erklärt ist,
 - alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt und
 - erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb müssen alle Mitglieder erklären, dass sie im Falle der Angebotsaufforderung eine Bietergemeinschaft bzw. im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft bilden (entsprechend ist anzukreuzen). Beim Offenen Verfahren müssen alle Teilnehmer erklären, dass sie im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft bilden (entsprechendes ist anzukreuzen)

- 2 Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft (Formblatt III.9 VHF) abzugeben.
- 3 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

III.10a

(Liste geeigneter Referenzen)

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Liste geeigneter Referenzen

über in dem in der Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 bzw. in der Eigenerklärung angegebenen Zeitraum ausgeführte Dienstleistungsaufträge nach § 46 Absatz 3 Nummer 1 VgV

Nr.	Beschreibung der erbrachten Leistung z.B. Aufgabenbeschreibung, besondere Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer)	Beträge Wert der erbrachten Leistung, z.B. Gesamtvergütung netto in EUR	Daten Erbringungszeitraum, z.B. Planungszeitraum und/oder Bauzeit	Empfänger Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners

Bewerber/Bieter:

Vergabenummer:

Liste geeigneter Referenzen - Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

über in dem in der Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 bzw. in der Eigenerklärung (FB III.106.1) unter IV.1 angegebenen Zeitraum ausgeführte Dienstleistungsaufträge nach § 46 Absatz 3 Nummer 1 VgV (vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen). Pro Referenznummer ist nur ein Leistungsbild anzugeben, dabei dürfen mit einem Projekt mehrere Leistungsbilder nachgewiesen werden.

Über die Angaben in dieser Liste hinaus sind keine weiteren Unterlagen einzureichen. Bei Abgabe bleiben diese bei der Wertung unberücksichtigt. (Auch Hinweise wie „siehe Anlage“ sind unzulässig).

Referenznummer:	Leistungsbild:		
	Beschreibung der erbrachten Leistung		
	Name des Projektes		
	Ort des Projektes		
	Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :		
	Empfänger <input type="checkbox"/> öffentlicher Auftraggeber <input type="checkbox"/> privater Auftraggeber	Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Honorarzone	<input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V	
c)	Erbrachte Leistungsphase/n	<input type="checkbox"/> LPH 1 <input type="checkbox"/> LPH 2 <input type="checkbox"/> LPH 3 <input type="checkbox"/> LPH 4 <input type="checkbox"/> LPH 5 <input type="checkbox"/> LPH 6 <input type="checkbox"/> LPH 7 <input type="checkbox"/> LPH 8 <input type="checkbox"/> LPH 9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto <input type="checkbox"/> KG 300 und 400 <input type="checkbox"/>		
e)	Art des Projektes	<input type="checkbox"/> Neubau / Erweiterung <input type="checkbox"/> Umbau / Instandsetzung / Ausbau <input type="checkbox"/>	
f)	Fertigstellung der Leistung	Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)			

h)		
i)		

Referenznummer:		Leistungsbild:	
Beschreibung der erbrachten Leistung			
Name des Projektes			
Ort des Projektes			
Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :			
Empfänger <input type="checkbox"/> öffentlicher Auftraggeber <input type="checkbox"/> privater Auftraggeber		Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Honorarzone	<input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V	
c)	Erbrachte Leistungsphase/n	<input type="checkbox"/> LPH 1 <input type="checkbox"/> LPH 2 <input type="checkbox"/> LPH 3 <input type="checkbox"/> LPH 4 <input type="checkbox"/> LPH 5 <input type="checkbox"/> LPH 6 <input type="checkbox"/> LPH 7 <input type="checkbox"/> LPH 8 <input type="checkbox"/> LPH 9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto <input type="checkbox"/> KG 300 und 400 <input type="checkbox"/>		
e)	Art des Projektes	<input type="checkbox"/> Neubau / Erweiterung <input type="checkbox"/> Umbau / Instandsetzung / Ausbau <input type="checkbox"/>	
f)	Fertigstellung der Leistung	Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)			
h)			
i)			

Referenznummer:		Leistungsbild:	
Beschreibung der erbrachten Leistung			
Name des Projektes			
Ort des Projektes			
Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :			
Empfänger <input type="checkbox"/> öffentlicher Auftraggeber <input type="checkbox"/> privater Auftraggeber		Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Honorarzone	<input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V	
c)	Erbrachte Leistungsphase/n	<input type="checkbox"/> LPH 1 <input type="checkbox"/> LPH 2 <input type="checkbox"/> LPH 3 <input type="checkbox"/> LPH 4 <input type="checkbox"/> LPH 5 <input type="checkbox"/> LPH 6 <input type="checkbox"/> LPH 7 <input type="checkbox"/> LPH 8 <input type="checkbox"/> LPH 9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto <input type="checkbox"/> KG 300 und 400 <input type="checkbox"/>		
e)	Art des Projektes	<input type="checkbox"/> Neubau / Erweiterung <input type="checkbox"/> Umbau / Instandsetzung / Ausbau <input type="checkbox"/>	
f)	Fertigstellung der Leistung	Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)			
h)			
i)			

Bewerber/Bieter:

Vergabenummer:

Liste geeigneter Referenzen - Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

über in dem in der Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 bzw. in der Eigenerklärung (FB III.106.1) unter IV.1 angegebenen Zeitraum ausgeführte Dienstleistungsaufträge nach § 46 Absatz 3 Nummer 1 VgV (vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen). Pro Referenznummer ist nur ein Leistungsbild anzugeben, dabei dürfen mit einem Projekt mehrere Leistungsbilder nachgewiesen werden.

Über die Angaben in dieser Liste hinaus sind keine weiteren Unterlagen einzureichen. Bei Abgabe bleiben diese bei der Wertung unberücksichtigt. (Auch Hinweise wie „siehe Anlage“ sind unzulässig).

Referenznummer:	Leistungsbild:		
Beschreibung der erbrachten Leistung			
	Name des Projektes		
	Ort des Projektes		
	Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :		
	Empfänger <input type="checkbox"/> öffentlicher Auftraggeber <input type="checkbox"/> privater Auftraggeber		Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Anlagengruppe	Honorarzone	Erbrachte Leistungsphase/n
c)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
d)	Gesamtbaukosten in € netto <input type="checkbox"/> KG 400 <input type="checkbox"/>		
e)	Art des Projektes		<input type="checkbox"/> Neubau / Erweiterung <input type="checkbox"/> Umbau / Instandsetzung / Ausbau <input type="checkbox"/>
f)	Fertigstellung der Leistung		Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):
g)			

III.110.a-TGA

(Liste Referenzen – Technische Ausrüstung)

h)		
i)		

Referenznummer:		Leistungsbild:	
Beschreibung der erbrachten Leistung			
Name des Projektes			
Ort des Projektes			
Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :			
Empfänger <input type="checkbox"/> öffentlicher Auftraggeber <input type="checkbox"/> privater Auftraggeber		Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Anlagengruppe	Honorarzone	Erbrachte Leistungsphase/n
c)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
d)	Gesamtbaukosten in € netto <input type="checkbox"/> KG 400 <input type="checkbox"/>		
e)	Art des Projektes		<input type="checkbox"/> Neubau / Erweiterung <input type="checkbox"/> Umbau / Instandsetzung / Ausbau <input type="checkbox"/>
f)	Fertigstellung der Leistung		Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):
g)			
h)			
i)			

Referenznummer:		Leistungsbild:	
Beschreibung der erbrachten Leistung			
Name des Projektes			
Ort des Projektes			
Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :			
Empfänger <input type="checkbox"/> öffentlicher Auftraggeber <input type="checkbox"/> privater Auftraggeber		Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Anlagengruppe	Honorarzone	Erbrachte Leistungsphase/n
+	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
c)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9
d)	Gesamtbaukosten in € netto <input type="checkbox"/> KG 400 <input type="checkbox"/>		
e)	Art des Projektes		<input type="checkbox"/> Neubau / Erweiterung <input type="checkbox"/> Umbau / Instandsetzung / Ausbau <input type="checkbox"/>
f)	Fertigstellung der Leistung		Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):
g)			
h)			
i)			

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung über die Ablehnung der Bewerbung / des Angebotes

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Bewerbung / Ihr Angebot zur vorstehenden Maßnahme.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens / Prüfung und Wertung der Angebote teilen wir Ihnen gemäß § 62 Abs. 2 VgV fristgerecht mit, dass wir Sie im weiteren Verfahren nicht beteiligen können.

Die Nichtberücksichtigung begründet sich wie folgt:

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

Hinweise zur Ablehnung der Bewerbung

Unterrichtung der Bewerber und Bieter (gem. § 62 VgV)

- 1** **Nach Abschluss des Auswahlverfahrens** sind die nicht berücksichtigten Bewerber über ihr Ausscheiden aus dem Wettbewerb mit Angabe des Grundes, warum sie ausgeschieden sind, zu informieren.

Diese Information führt dazu, dass der Bewerber nicht zu einem „betroffenen Bewerber“ i.S.d. Richtlinie 89/665/EWG wird, mit der Folge, dass er nicht im selben Umfang über den Zuschlag zu informieren ist wie ein Bieter. Diese Information geht zwar über die Anforderungen des § 62 Abs. 1 VgV bzw. Art. 55 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2014/24/EU hinaus, da „automatisch“ Informationen rausgegeben werden, die eigentlich nur auf Verlangen des Bieters preisgegeben werden müssen. Allerdings ist es mit Blick auf die strengen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Richtlinie 89/665/EWG – Unwirksamkeit des Zuschlags! – sicherer, die Information gleich mitzuschicken.

- 2** Der Versand der Information ist zu dokumentieren.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden kann. Wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB, frühestens am, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters:

.....
zu erteilen.

Die Nichtberücksichtigung Ihres Angebotes begründet sich wie folgt:

.....

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden kann. Wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB, frühestens am den Zuschlag auf die Angebote folgender Bieter zu erteilen:

Die Nichtberücksichtigung Ihres Angebotes begründet sich wie folgt:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Hinweise zur Information gemäß § 134 GWB

Nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens sind die Bieter unverzüglich von dessen Ergebnis in Textform zu unterrichten.

1 Die **nicht erfolgreichen Bieter**, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, sind mit Formblatt III.12 VHF (Information gemäß § 134 GWB – **Absage**) mit mindestens folgenden Informationen zu unterrichten:

- Absicht der Zuschlagserteilung
- frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses (= Zuschlag)
- Name des erfolgreichen Bieters, also des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll
- Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots*
- Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots*

* In der Regel werden die Gründe der Nichtberücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots spiegelbildlich sein. Sofern es zu einem Vergleich der Angebote kam, ist jedoch der Grund, warum der erfolgreiche Bieter vorgezogen wurde, zu nennen.

2 Der **erfolgreiche Bieter**, dessen Angebot bezuschlagt werden soll, ist zeitgleich von dieser Absicht mit Formblatt III.13 VHF (Information gemäß § 134 GWB – **Zusage**) zu informieren.

3 Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

4 Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter oder Bewerber kommt es nicht an. Der Versand muss nachgewiesen werden können.

5 Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne Information geschlossen wird, ist **unwirksam** nach Maßgabe des § 135 GWB.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information nach § 134 Abs.1, GWB

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere wir Sie gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden kann.

Wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB den Zuschlag am auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1. Angebotsprüfung

- Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**
- es erst nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
 - es wesentliche Preisangaben nicht enthält.
 - geforderte Erklärungen oder Nachweise weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend unserer Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
 - es nicht den vorgegebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
 - es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
 -
 -

Erläuterung:

Folgendes/e Nebenangebot/e

wird/werden von der Wertung ausgeschlossen, weil

- Nebenangebote nicht zugelassen sind.
- es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.
- es die geforderten Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

2.1 Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen nach

- § 123 Abs. 1 GWB § 123 Abs. 4 GWB § 124 Abs. 1 GWB

Nr.:

2.2 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung | <input type="checkbox"/> wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit | <input type="checkbox"/> technische und berufliche Leistungsfähigkeit |
|--|---|---|

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes

Auf Ihr Angebot kann kein Zuschlag erteilt werden, weil

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines ungewöhnlich niedrigen Preises/ungewöhnlich niedriger Lebenszykluskosten.
- es aufgrund der Nichteinhaltung geltender umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Anforderungen ungewöhnlich niedrig ist
- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.
- Ihr Angebot aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist und Sie nicht fristgerecht nachgewiesen haben, dass diese Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes

- Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
 Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

- Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**
 Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht:

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

- Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Wir beabsichtigen, Ihnen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB, frühestens am _____, den Zuschlag auf Ihr Angebot zu erteilen, falls bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Wir beabsichtigen, nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB, frühestens am _____, den Zuschlag auf die ihr Angebot und die Angebote folgender Bieter zu erteilen, falls bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Vergabestelle

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Vergabeverfahren gemäß VgV

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer:

Leistung:

Auftragsbekanntmachung vom

Nummer:

Anlagen

A die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- III.16.1 Zuschlagskriterien
- Anlage zu III.16.1 Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien
- Programm und Unterlagen für die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages
-
-
-
-

B die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Vertrag Nr. VII
- Alle im Vertragsdokument unter Nr. 2.1, außer den hier unter C genannten Anlagen
-
-
-
-
-

C Die, soweit erforderlich, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausgefüllt einzureichen sind

- III.20 Angebotsschreiben
- Formblatt/-blätter Honorarangebot

- III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme (Straßenbau)
- Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
-
-
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der im Teilnahmeantrag bzw. der Interessensbestätigung übermittelten Informationen fordern wir Sie zur Abgabe eines Angebotes auf.

1 Verhandlung / Vorstellung und Aufklärung des Angebotes

- Der Auftraggeber behält sich vor den Auftrag auf Grundlage des Erstantgebotes zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VGV)

- Der AG behält sich vor, eine Vorstellung und Aufklärung der Angebote vorzunehmen. Diese kann stattfinden ab:
Datum
Ort

Eine Einladung hierzu ergeht gesondert.

- Eine Verhandlung über die eingereichten Angebote kann stattfinden ab:
Datum
Ort

Eine Einladung hierzu ergeht gesondert.

2 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabepattform

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben, Unterlagen

Folgende Nachweise, Angaben, Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- III.20 Angebotsschreiben
- Formblatt/-blätter Honorarangebot

- III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- Bankerklärung zum Beleg der
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der beruflichen Qualifikation der Personen)
- Ausgearbeiteter Lösungsvorschlag
-
-

-

-

-

4 Angebotswertung

Kriterien für die Bewertung der Angebote

- Zuschlagskriterien gemäß Auftragsbekanntmachung
- Zuschlagskriterien gemäß III.16.1 – Zuschlagskriterien und Gewichtung
- Zuschlagskriterien gemäß Anlage zu III.16.1 Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien
-

-

5 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

6 Beauftragung

Für den Fall, dass Ihr Angebot beauftragt werden soll, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistung zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

7 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

8 Zusätzliche Leistungen **Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags**

Gemäß der Auftragsbekanntmachung ist ein Lösungsvorschlag für die gestellte Planungsaufgabe nach den Vorgaben der Anlage in A) auszuarbeiten.

Für die Ausarbeitung des Lösungsvorschlags ist eine Vergütung (inkl. Nebenkosten) festgesetzt worden von:

EUR

Mit Abgabe der Unterlagen ist hierfür eine Rechnung über diesen Betrag einzureichen. Die Vergütung erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen.

Unaufgefordert eingereichte Lösungsvorschläge über die Vorgaben hinaus werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

9

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Vergabestelle

Vergabeart

 offenes Verfahren

Ablauf der Angebotsfrist

Datum:

Uhrzeit:

Bindefrist endet am:

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Vergabeverfahren gemäß VgV

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer

Maßnahme

Vergabenummer:

Leistung:

Auftragsbekanntmachung vom

Nummer:

Anlagen**A die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- III. Zuschlagskriterien
- III.118 Bewerbungsbedingungen
-
-
-
-
-

B die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Vertrag Nr.
- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- Alle im Vertragsdokument unter Nr. 2.1, außer den hier unter C genannten Anlagen (Hochbau / Wasserwirtschaft)
-
-
-
-

C Die, soweit erforderlich, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausgefüllt einzureichen sind

- III.120 Angebotsschreiben
- III.27 Erklärung Bezug Russland
- Formblatt/-blätter Honorarangebot

- III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- Teile der Leistungsbeschreibung. Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- III.6 Bewerberbogen
- III.106 Eigenerklärung zur Eignung
- III.7 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- III.8 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- III.9 Erklärung Bietergemeinschaft
- Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
-
-
-
-
-
-
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Folgendes ist bitte zu beachten:

1 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabepattform.

2 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein Los oder mehrere Lose:
 - siehe Auftragsbekanntmachung
 -

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
- siehe Auftragsbekanntmachung
 -
- Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben, Unterlagen

3.1 Folgende Nachweise, Angaben, Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- III.120 Angebotsschreiben
- III.27 Erklärung Bezug Russland
- Formblatt/-blätter Honorarangebot

- III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- III.106 Eigenerklärung zur Eignung
- III.7 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer
- III.9 Erklärung der Bietergemeinschaft
-
-
-
-

3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- III.8 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- III.10a Liste geeigneter Referenzen
-
-
-
-
-

3.3 Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in der Anlage Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien:

4 Nebenangebote

- 4.1** Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen (Formblatt III.118) gilt nicht.
- 4.2** Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen, Formblatt III.118), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten
- Für die gesamte Leistung

nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannte Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

Mindestkriterien für das Nebenangebot:

5 Angebotswertung

Kriterien für die Bewertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterien gemäß Auftragsbekanntmachung
- Zuschlagskriterien gemäß III. – Zuschlagskriterien und Gewichtung
- Zuschlagskriterien gemäß Anlage zu III. - Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkrite-
- Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

6 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

7 Beauftragung

Für den Fall, dass Ihr Angebot beauftragt werden soll, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistung zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

8 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

9 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Hinweise zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU

Der Auftraggeber fordert die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Bewerber auf, ein Angebot einzureichen.

Die Frist für den Eingang der Erstantgebote beträgt gem. § 17 Abs. 6 VgV mindestens **30 Tage**, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Die Aufforderung enthält gemäß § 52 Abs. 2 VgV mindestens:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,
2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,
3. beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase sowie die verwendete Sprache,
4. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten,
5. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind.

Nur diejenigen Unternehmen, die nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstantgebot einreichen.

Zu 1 und 2 Ob eine Vorstellung und Aufklärung des Angebotes und/oder eine Verhandlung sinnvoll ist, ist abhängig vom Auftrag bzw. den eingereichten Angeboten. Beides kann auch in einem Termin stattfinden. Eine Einladung dazu ergeht gesondert.

Zu 5 Ab 19.10.2018 ist entsprechend § 53 Abs. 1 VgV ausschließlich die elektronische Übermittlung von Angeboten in Textform zulässig. Auch der Zuschlag erfolgt über die elektronisch in Textform.

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Die Tabelle gibt die Angaben nach § 58 Abs. 2 VgV wieder.

A Die Wertung erfolgt für mehrere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung:

		Wichtung in %
1.	<input type="checkbox"/> Auftragsbezogenes Organisationskonzept	26
2.	<input type="checkbox"/> Auftragsbezogenes Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter	28
3.	<input type="checkbox"/> Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase	18
4.	<input type="checkbox"/> Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase	28
5.	<input type="checkbox"/>	
6.	<input type="checkbox"/> Lösungsvorschlag (nach § 76 (2) VgV)	
	Summe:	100

B Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus folgenden Unterkriterien mit nachfolgender Gewichtung:

1. Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept

Im Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
1.1. Zusammensetzung des Projektteams anhand eines Organigramms über die gesamte Baumaßnahme einschl. Entscheidungsbefugnis und Vertretung	10
1.2. Qualitätssicherung der Leistungen im Büro in Bezug auf Kostenkontrolle, Terminkontrolle, Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Erläuterung der Schnittstellenorganisation	10
1.3. Organisation der Planungsunterlagen und des Datenaustauschs	6
1.4	
Summe:	26

2. Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter

Im Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
2.1 Vorstellung des Berufsabschlusses (Nachweise auf Verlangen) und der Erfahrung des Projektteams mit Angabe von Referenzprojekten	8
2.2 Bautechnischer Wissensstand in Bezug auf die gestellte Aufgabe	10
2.3 Praktische Erfahrung bei der Durchführung von vergleichbaren Baumaßnahmen	10
2.4	
Summe:	28

3. Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
3.1 Kommunikation mit dem Auftraggeber / Organisation des Berichtswesens / Abnahme und Freigabe der Planungsergebnisse, Koordination und Integration der Ergebnisse anderer an der Planung Beteiligter bzw. Mitwirkung bei der Koordination	9
3.2 Organisation und Ablauf des Änderungsmanagements bei Planungsänderungen	9
3.3	
Summe:	18

4. Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtigung berücksichtigt:

	Wichtigkeit in %
4.1 Konzept der Objektüberwachung während der Baudurchführung (z.B. Frequenz und Dauer der Objektüberwachung, Organisation von Jour-Fixen)	8
4.2 Organisation der Bauphase (Rechnungsprüfung, Aufmaß-, Qualitätsüberwachung in Bezug auf Kosten und Termine, Koordination bzw. Mitwirken an der Koordination der fachlich Beteiligten)	10
4.3 Umgang mit Störungen im Bauablauf (Nachtrags- und Änderungsmanagement)	10
4.4	
Summe:	28

5. Kriterium

In diesem Kriterium werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtigung berücksichtigt:

	Wichtigkeit in %
5.1	
5.2	
5.3	
5.4	
Summe:	

6. Kriterium Lösungsvorschlag

Im Kriterium Lösungsvorschlag werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtigung berücksichtigt:

	Wichtigkeit in %
6.1	
6.2	
6.3	
6.4	
Summe:	

C Kriterium Preis

Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

- a Berücksichtigt wird die Höhe des Honorars (netto) einschließlich Zuschlägen, Besonderen Leistungen, Nebenkosten (Wertungssumme).
Die Wertungssumme (P) wird zu den vergebenen Leistungspunkten in Relation gesetzt, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erhalten.
Das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, wird in Anlehnung an die erweiterte Richtwertmethode nach „UfAB V 2.0“ ermittelt. (sh. Pkt. E Zuschlagserteilung)

- b Die Umrechnung des Preises in Punkte erfolgt folgendermaßen:
- Für die Angebotsbewertung wird der Preis (in Euro) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:
- 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis
 - 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.
Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = 5 - \frac{(\text{Angebotspreis} - \text{Preis niedrigstes Angebot}) \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Preis niedrigstes Angebot}}$$

- Der Auftraggeber wird die Punktzahl für den angebotenen Preis wie folgt berechnen: Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme für das Honorar erhält 5 Punkte. Die Punkte für die übrigen Angebote werden mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma dazu ins Verhältnis gesetzt.
Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = \frac{\text{Preis niedrigstes Angebot} \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Angebotspreis}}$$

D Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Punkten mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

fünf Punkte, wenn das Angebot die Anforderungen optimal erfüllt,

vier Punkte, wenn die Aussagen im Angebot vereinzelte oder geringfügige Defizite erkennen lassen

drei Punkte, wenn mehrere und nicht lediglich geringe Defizite vorliegen

zwei Punkte, wenn die Aussagen im Angebot weitreichende oder gewichtige Defizite erkennen lassen

einen Punkt, wenn im Angebot schwerwiegende Defizite erkennbar sind

null Punkte, wenn das Angebot unzureichend ist

Werden Mindestkriterien nicht eingehalten, ist das Angebot auszuschließen.

E Zuschlagserteilung

- a** Angebote, die nicht mindestens _____ der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind _____ Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

$$Z = \text{vergebene Leistungspunkte (L)} \times \text{Faktor } 100.000 / \text{Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)}$$

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

- b** Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Hinweise zu Zuschlagskriterien - Unterkriterien

Zur Nutzung des Formblattes III.16.1

- In der Auftragsbekanntmachung sind die Zuschlagskriterien zu nennen. Hierfür ist der Hinweis auf die Vergabeunterlagen ausreichend (sh. hierzu die Anleitung zur Auftragsbekanntmachung, Ziff. II.2.5 Zuschlagskriterien). In den Vergabeunterlagen werden diese dann mit dem Formblatt III.16.1 benannt und erschöpfend und transparent bekannt gemacht.
- Eine separate Bewertungsmatrix ist nicht notwendig, soweit das Formblatt III.16.1 vollständig ausgefüllt wird (einschl. der Prozentpunkte für die Unterkriterien).
- Die im Formblatt aufgeführten Unterkriterien können für Regelverfahren genutzt werden, wenn die erweiterte Richtwertmethode gewählt wird und sollen nur im Ausnahmefall verändert werden. Wird eine andere Methode zur Preiswertung genutzt, ist das Formblatt anzupassen (sh. Pkt B Nr. 5). Das Formblatt ist auf der Plattform mit diesen Unterkriterien eingestellt. Sie können im Einzelfall überschrieben und jeweils um ein Kriterium pro Zuschlagskriterium ergänzt werden (sh. auch Erläuterung zu B).
- Werden die Anzahl oder die Gewichtung der Unterkriterien geändert, ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Prozentangaben angepasst werden und die Summe von 100 % für alle Kriterien eingehalten wird.

Grundsätzlich ist bei den Zuschlagskriterien im VgV Verfahren Folgendes zu beachten:

- Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
- Die und auch nur die vom Auftraggeber genannten Zuschlagskriterien dürfen zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) berücksichtigt werden.
- Zuschlagskriterien sind von den Eignungskriterien (1. Stufe Teilnahmewettbewerb) zu trennen und dürfen sich nicht gleichen oder überschneiden. Die Eignungskriterien beziehen sich auf die grundsätzliche Eignung des Bewerbers, die Zuschlagskriterien auf das Angebot des Bieters (auftragsbezogen, s. Pkt. B).
- Die Bieterangaben zu den wertungsrelevanten Kriterien und die dafür geforderten Erläuterungen / Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen. Die Wertung der Zuschlagskriterien erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen.
- In einer Präsentation oder auch in einer Aufklärung i.S. des § 17 Abs. 10 VgV dürfen vom Bieter nur noch Erläuterungen zu den eingereichten Unterlagen gemacht werden. Es dürfen keine neuen Unterlagen / Nachweise vorgelegt werden.

Zu A Erläuterung zu Wichtung und Hebeleffekt:

Für die Festlegung der Gewichtungsfaktoren ist der sich daraus ergebende Hebeleffekt zu beachten:

Zum Beispiel kann ein Unterkriterium mit einem Gewicht von 25 % maximal 125 von z.B. 500 möglichen Gesamtpunkten bekommen. Daraus berechnet sich der Gewichtungsfaktor zu $125 \text{ Punkte} / 5 \text{ Bewertungspunkte} = 25$ (Gewichtungsfaktor). Ein Bewertungspunkt besser oder schlechter "bewirkt" 25 von 500 möglichen Punkten oder 5 %. Deshalb müssen alle Unterkriterien mehr als 5 % Gewicht haben. Sonst überstrahlt ein Unterschied von einem Bewertungspunkt ein Unterkriterium mit 5 % und macht es bedeutungslos. Bei einem Gewichtungsfaktor von 25 bewirkt der Unterschied von einem Punkt in der Bewertung 25 Punkte in der Gesamtpunktzahl.

Das Produkt aus der Gewichtung des Kriteriums mit dem kleinsten Gewicht und der maximalen Punktzahl (hier 5 Pkt.) muss größer sein als das Produkt aus der Gewichtung des Kriteriums mit dem größten Gewicht und der minimalen Punktzahl (hier 1 Pkt.).

Bsp. $5\% \times 5 \text{ Pkt.} \geq 25\% \times 1 \text{ Pkt.}$
 $25 \text{ Pkt.} \geq 25 \text{ Pkt.}$

Das bedeutet, dass bei der einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 500 Punkten ein Unterkriterium nicht größer als 25 % und nicht kleiner als 5 % sein sollte.

Zu B Erläuterung zu den Zuschlagskriterien im FB III.16.1:

Die aufgezählten Unterkriterien können im Regelverfahren genutzt werden. Es können im Einzelfall noch weitere Unterkriterien, die individuell von der Baumaßnahme abhängig sind, ergänzt werden, evtl. andere dafür gestrichen werden. Es wird empfohlen nicht zu viele Unterkriterien (ca. 3, abhängig von der Wichtung des einzelnen Unterkriteriums) zu wählen, damit jedes Kriterium noch so gewichtet werden kann, dass es nicht bedeutungslos wird (sh. Wichtung und Hebeleffekt).

Auftragsbezogen bedeutet, dass die zu bearbeitende Aufgabe zu Grunde zu legen / zu betrachten ist und nicht nur Referenzen ohne Bezug zum Projekt gefordert / vorgelegt werden dürfen. Wenn Referenzen aufgezeigt werden, kann der Bieter darlegen, wie die Herangehensweise bei einem Referenzobjekt war und die Umsetzung auf die gestellte Aufgabe vorgenommen werden soll. Ansonsten würde hier eine grundsätzliche Eignungsprüfung, die bereits in der ersten Stufe, dem Teilnahmewettbewerb, erfolgte, vorgenommen werden und dies ist in dieser Stufe des Verfahrens unzulässig (Doppelverwertungsverbot). Die Einhaltung / Darlegung des geforderten Kriteriums anhand / am Beispiel eines Referenzobjektes ist aber sehr wohl möglich und sinnvoll und darf gefordert werden.

Gemeint / gewünscht ist damit Folgendes:

Bei dieser Referenz haben wir es so gemacht und würden in der vorliegenden Baumaßnahme so oder so ähnlich folgendermaßen.... vorgehen“..

1. Auftragsbezogenes Organisationskonzept

Wie organisiert sich das Büro in Bezug auf meinen Auftrag?

Unterkriterien z.B.:

- Zusammensetzung des Projektteams anhand eines Organigramms über die gesamte Baumaßnahme (z. B. Anzahl / Verfügbarkeit während Projektablauf, Vorgehen bei Austausch Mitarbeiter). Entscheidungsbefugnis und Vertretung (z.B. andere Personen als der Inhaber darf entscheiden, Urlaubsvertretung)
- Qualitätssicherung der Leistungen im Büro in Bezug auf Kostenkontrolle, Terminkontrolle, Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Erläuterung der Schnittstellenorganisation
- Organisation der Planungsunterlagen und des Datenaustauschs (z.B. Vorgaben der CAD Stelle, Layerstruktur, Pflichtenheft, virtueller Projektraum)

2. Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter

Welche Fähigkeiten und Erfahrungen sollen die Mitarbeiter des Projektteams haben?

Unterkriterien z.B.:

- Vorstellung des Berufsabschlusses (Nachweise auf Verlangen) und der Berufserfahrung des Projektteams mit Angabe von Referenzprojekten (z.B. Dipl. Ing. Univ. mit fünf Jahren Erfahrung und drei Bautechniker)
- bautechnischer Wissenstand in Bezug auf die gestellte Aufgabe (z.B. Kenntnisse des Öffentlichen Auftragswesens, Kenntnisstand Nachtragsmanagement, Kenntnisse bei der Durchführung von Maßnahmen nach RLBau / RBBau, Angabe von speziellem geforderten Wissen zu z. B Brandschutz / Bauphysik / e-vergabe)
- praktische Erfahrung bei der Durchführung von vergleichbaren Baumaßnahmen (z.B. Umgang mit Behinderungsanzeigen, wie werden Nachträge geprüft, Erfahrungen im Umgang bei Störungen am Bau)

3. Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase?

Welches Vorgehen schlägt das Büro für die Planungsphase vor

Unterkriterien z.B.:

- Kommunikation mit dem Auftraggeber / Organisation des Berichtswesens / Abnahme und Freigabe der Planungsergebnisse, Koordination und Integration der Ergebnisse anderer an der Planung Beteiligter bzw. Mitwirkung bei der Koordination
- Organisation und Ablauf des Änderungsmanagements bei Planungsänderungen

4. Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase

Welches Vorgehen schlägt das Büro für die Baudurchführungsphase vor?

Unterkriterien z.B.:

- Konzept der Objektüberwachung während der Baudurchführung (z.B. Frequenz und Dauer der Bauüberwachung, örtliche Präsenz, Baustellen-Jour-Fix, Planer-Jour-Fix)
- Organisation der Bauphase (Rechnungsprüfung, Aufmaß-, Qualitätsüberwachung in Bezug auf Kosten und Termine, Koordination bzw. Mitwirken an der Koordination der fachlich Beteiligten)
- Umgang mit Störungen im Bauablauf (Nachtrags- und Änderungsmanagement)

5. Kriterium ...

- Hier können im Einzelfall weitere Kriterien gemäß § 58 Abs. 2 VgV aufgeführt werden.
- Hier wird der Preis als Zuschlagskriterium eingetragen, sollte nicht die erweiterte Richtwertmethode angewendet werden. Die Gewichtung sollte i.d.R. 30 % betragen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Leistung ein höheres Gewicht haben soll. Dies ist dann zu begründen und zu dokumentieren. Die anderen Kriterien sind entsprechend zu reduzieren, z.B.:

1. Auftragsbezogenes Organisationskonzept	18 %
2. Auftragsbezogene Qualifikation der Mitarbeiter	20 %
3. Auftragsbez. Konzept z. Ablauf der Planungsphase	12 %
4. Auftragsbez. Konzept z. Ablauf der Baudurchführung	20 %
5. Angebotssumme	30 %
6. <u>Lösungsvorschlag</u>	0 %
Summe:	100 %

6. Kriterium Lösungsvorschlag

Wird ein Lösungsvorschlag gemäß § 76 Abs. 2 VgV gefordert, sind auch hierfür Kriterien zur Bewertung festzulegen. Dabei ist gemäß § 77 Abs. 2 VgV eine angemessene Vergütung für alle Bewerber festzulegen.

Die Zuschlagskriterien betreffen den Gesamteindruck und die Beurteilung des Lösungsvorschlags in Bezug auf die gestellte Aufgabe

Unterkriterien z.B.:

- Grundrisskonfiguration, Raumkonzept, innere Erschließung, Funktionalität, Verhältnis Verkehrs- / Nutzflächen
- Städtebau, Struktur, Höhenentwicklung, Baukörpervolumen, äußeres Erscheinen
- Aussagen zu Baudynamik und Baurecht (z.B. Brandschutz)
- Architektonischer Ausdruck, Materialität und Gestaltung

Zur Vergütung des Lösungsvorschlages bitte RL III.2 Nr. 4.1 beachten und die Höhe der Vergütung im FB III.16 angeben.

Zu C Preis

Preisbewertung:

Der Preis kann unterschiedlich in die Wertung mit einbezogen werden. Die Bewertung des Preises kann in Anlehnung an die erweiterte Richtwertmethode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (sh. Punkt E Nr. a)) erfolgen oder durch Umrechnung des Preises in Punkte.

Bei der Umrechnung des Preises in Punkte ist die gültige Rechtsprechung zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass sich die Abweichung der Preise untereinander in der Punkteverteilung widerspiegelt (Beispiele sh. Punkt E Nr. b).

Zusammensetzung der Angebotssumme / Wertungssumme:

Die Angebotssumme berechnet sich einschließlich aller Zuschläge, Nebenkosten und gegebenenfalls Besonderen Leistungen. Um die Stundensätze mit zu berücksichtigen, kann eine feste Anzahl von Stunden bei allen Bietern mit eingerechnet werden. Damit ergibt sich die Wertungssumme.

Zur Prüfung der Angebote bei ungewöhnlich niedrigen bzw. hohen Angeboten siehe III.3 Nr. 4.2 (Allgemeine Richtlinie).

Zu D Bewertung beispielhaft anhand des Kriteriums 1 „Auftragsbezogenes Organisationskonzept“ Pkt. 1.3 „Qualitätssicherung der Leistungen im Büro“:

fünf Punkte, wenn es die Anforderungen optimal erfüllt,

- z. B. im Büro des FBT eine Stelle / Person mit Aufgaben der Qualitätssicherung ausschließlich beauftragt ist und im Angebot auch die Vorgehensweise bei der Qualitätssicherung detailliert geschildert wird.

vier Punkte, wenn die Aussagen im Angebot vereinzelte oder geringfügige Defizite erkennen lassen

- z. B. im Büro des FBT eine Stelle / Person aus dem Projektteam die Aufgaben der Qualitätssicherung in der Regel wahrnimmt oder das Angebot mehrere, aber nur allgemeine Aussagen über die Vorgehensweise enthält.

drei Punkte, wenn mehrere und nicht lediglich geringe Defizite vorliegen

- z.B. wechselnde Stellen / Personen die Aufgaben der Qualitätssicherung wahrnehmen können und das Angebot nur wenige Aussagen zur Vorgehensweise enthält.

zwei Punkte, wenn die Aussagen im Angebot weitreichende oder gewichtige Defizite erkennen lassen

einen Punkt, wenn im Angebot schwerwiegende Defizite erkennbar sind

- z. B. im Büro des FBT eine Person die Aufgaben der Qualitätssicherung nur im Ausnahmefall wahrnimmt

null Punkte, wenn das Angebot unzureichend ist

- z.B. im Büro des FBT keine Qualitätssicherung vorgesehen ist

Die Festlegung der Punktebewertung sind zu begründen und zu dokumentieren.

Die hier aufgezeigte detaillierte abgestufte Punktebewertung dient als Beispiel zur Herangehensweise an die Bepunktung. Eine Begründung / Erläuterung zu der Bepunktung ist darum immer dann notwendig, wenn es Defizite bei der Darlegung des Bieters gibt und er deswegen nicht die volle Punktzahl erreicht (sh. Pkt. Dokumentation).

Zu E **Zuschlagserteilung**

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, das heißt das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis. Dabei gibt es verschiedene Methoden den Preis als ein Teil des Angebotes zu werten.

a Methode in Anlehnung an die erweiterten Richtwertmethode:

Das wirtschaftlichste Angebot kann in Anlehnung an die „Erweiterte Richtwertmethode“ ermittelt werden. Diese Methode empfiehlt sich vor allem für Honorarangebote, denen Orientierungswerten (z.B. HOAI Honorartafeln) zugrunde liegen und bei denen keine großen Abweichungen von den Orientierungswerten zu erwarten sind. Andernfalls könnte das Honorar eine zu große Gewichtung bekommen. In diesen Fällen bieten sich Methoden unter dem Punkt b) an.

Ablauf:

Freiberufliche Leistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Erreicht ein Angebot nicht mindestens einen von der Vergabestelle festgelegten Prozentsatz der maximal zu erreichenden Leistungspunkte, ist es im Hinblick auf die Qualität der zu erwartenden Leistung nicht annehmbar und kommt somit für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht. Um Angebote ausschließen zu können sind Mindestkriterien festzulegen. Im Regelfall sollte der Bieter 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (z.B. 400 von 500 Punkten) erreichen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prozentzahl erhöht oder vermindert werden.

Das Angebot fällt aus der weiteren Wertung gemäß der erweiterten Richtwertmethode heraus, wenn es die festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreicht.

Das wirtschaftlichste Angebot wird dann in Anlehnung an die „Erweiterte Richtwertmethode nach UfAB 2018“ ermittelt:

Siehe hierzu auch:

IT-Beauftragter der Bundesregierung | UfAB

(Beschreibung der Erweiterten Richtwertmethode in der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen im Inhaltsverzeichnis unter Punkt F. 4.2.4)

Ist die festgelegte Mindestpunktzahl der möglichen Leistungspunkte gemäß der Bewertungsmatrix für die Zuschlagskriterien erreicht worden, kann das Angebot im weiteren Verfahren für den Zuschlag Berücksichtigung finden.

Dann wird bei den verbliebenen Angeboten aus den anhand der Bewertungsmatrix für die Zuschlagskriterien ermittelten Leistungspunkten (L) sowie dem geprüften Honorarangebot bzw.

der dabei ermittelten Wertungssumme (P) die Kennzahl „Z“ errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Zuschlagsformel: $Z = \text{vergebene Leistungspunkte (L)} \times \text{Faktor } 100.000 / \text{Angebotspreis (P)}$

Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, also der höchsten Kennzahl "Z" ist gleichzeitig das wirtschaftlichste im Sinne des § 127 GWB und erhält den Zuschlag.

b Weitere Methoden:

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes kann auch anhand einer Methode zur Umrechnung des Preises in Punkte erfolgen. Die konkrete Methode ist unter Punkt C des Formblattes zwingend vorzugeben. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Diese Methoden bieten sich vor allem dann an, wenn zu erwarten ist, dass die Spanne bei den Honorarangeboten groß ist. Die erweiterte Richtwertmethode unter a) könnte dann den Preis überproportional berücksichtigen.

Lineare Interpolation mit Deckelung bei dem Zweifachen des Mindestangebots

Beispiel:

Für die Angebotswertung wird der Preis (in Euro) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:

- 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.

Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.

Bei dieser Methode bleibt der Punkteabstand zwischen dem niedrigsten und zweitniedrigsten Angebot gleich, egal wie hoch das höchste Angebot ist. Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = 5 - \frac{(\text{Angebotspreis} - \text{Preis niedrigstes Angebot}) \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Preis niedrigstes Angebot}}$$

Beispiel

Angebot 1: 200.000 Euro	5 Punkte
Angebot 2: 250.000 Euro	3,75 Punkte
Angebot 3: 300.000 Euro	2,5 Punkte
Angebot 4: 400.000 Euro	0 Punkte
Angebot 5: 800.000 Euro	0 Punkte

Nachteil der Methode ist, dass ein Überschreiten des Zweifachen des Mindestgebots sich nicht bemerkbar macht, da solche Angebote ebenfalls 0 Punkte erhalten (siehe Angebot 4 und 5 beim Beispiel).

Um zu verhindern, dass die Kriterien, die nicht den Preis betreffen, zu starkes Gewicht haben und damit fehlende Preispunkte ausgeglichen werden können und damit auf ein völlig überbeurteiltes Angebot der Zuschlag erteilt wird, sollte die Gewichtung des Preises i.d.R. mit 30 % entsprechend hoch gewählt werden,

Lineare Interpolation (ausgehend vom niedrigsten Angebot)**Beispiel:**

Honorar (0-5 Punkte)

Der Auftraggeber wird die Punktzahl für den angebotenen Preis wie folgt berechnen: Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme für das Honorar erhält 5 Punkte. Die Punkte für die übrigen Angebote werden mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma dazu ins Verhältnis gesetzt.

Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = \frac{\text{Preis niedrigstes Angebot} \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Angebotspreis}}$$

Diese einfache Methode führt zu folgenden Ergebnissen:

Angebot 1: 300.000 Euro	5 Punkte
Angebot 2: 350.000 Euro	4,29 Punkte
Angebot 3: 500.000 Euro	3 Punkte
Angebot 4: 1.000.000 Euro	1,5 Punkte
Angebot 5: 1.200.000 Euro	1,25 Punkte

Ein viermal so teures Angebot (1.200.000 Euro) erhält also viermal so wenig Punkte (1,25) im Kriterium Preis wie das günstigste Angebot. Dagegen macht der Unterschied zwischen 1.000.000 Euro und 1.200.000 Euro nur 0,25 Punkte aus, während der betragsmäßig identische Unterschied zwischen 300.000 Euro und 500.000 Euro 2 Punkte ausmacht. Diese „Ungleichbehandlung“ ist hinnehmbar, da derartige Konstellationen selten vorkommen.

Auch hier gilt: Um zu verhindern, dass Kriterien, die nicht den Preis betreffen, zu starkes Gewicht erhalten, damit fehlende Preispunkte ausgeglichen werden und der Zuschlag auf ein überteuertes Angebot erteilt werden muss, sollte die Gewichtung des Preises mit i.d.R. mit 30 % entsprechend hoch gewählt werden.

F Dokumentation der Vergabe:

Die Dokumentation hat umfassend zu erfolgen, sodass sie auch vor der Vergabekammer die Transparenz und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu jedem Zeitpunkt nachweist. Sie muss daher jederzeit einen nachvollziehbaren Überblick über den Ablauf und den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf:

- die Einhaltung der Formalitäten
- alle Entscheidungen und ihre Begründungen
- den Schriftverkehr des Verfahrens

Die Dokumentation hat daher von Beginn an fortlaufend zu erfolgen und muss zeitnah, konkret und nachvollziehbar im Sinne von übersichtlich aufgestellt sein.

Bei den Zuschlagskriterien gibt es drei Möglichkeiten für die Bewertung:

- Fest vorgegebene Kriterien und Bewertung mit „erfüllt / nicht erfüllt“
- Wertungsmatrix mit detaillierten Vorgaben zu den Anforderungen und klarer Bewertung
- Konzeptbewertungen, d.h. vom Bieter wird ein Freitext gewünscht zu vom Auftraggeber vorgegebenen Themen

Bei den Konzeptbewertungen muss neben der Nennung der Bewertungspunkte zwingend eine Begründung vorhanden sein in dem Sinne, dass die Punkte / Gründe genannt werden müssen, die zur negativen Bewertung führten. Es muss schlüssig und nachvollziehbar sein, warum eine Angabe des Bieters zur Abwertung führte. Dies gilt gleichermaßen für die positiven Aspekte. Sicherheitshalber sollten die Ausführungen besser umfänglicher als zu kurz sein. Insbesondere bei komplexeren Bewertungsentscheidungen sind Stichpunkte ggf. nicht ausreichend. Dies gilt vor allem bei Bewertungen in subjektiven Bereichen, wie z. B. Ästhetik. Hier ist für eine vergabekammersichere Unterlage eine sehr ausführliche Dokumentation der Begründungen unumgänglich.

Insbesondere muss bei Vorliegen von mehreren zu bewertenden Angeboten die Bewertung vergleichbar sein. Es darf keinesfalls mit unterschiedlichen Maßstäben willkürlich bewertet werden. Es ist für jeden Bieter genau und detailliert zu beschreiben, welche Defizite zu welchen Abzügen geführt haben.

Anforderung an die Dokumentation für den Fall der Notwendigkeit der Erläuterung der Unterlagen / Aufklärung gem. § 48 Abs. 7 VgV:

- Grundsätzlich ist die Manipulationsgefahr bei mündlichen Aufklärungen sehr hoch, deshalb ist sie möglichst immer in Textform durchzuführen
- Es darf nur Aufklärung über das Angebot oder die Eignung des Bieters verlangt werden. Verhandlungen über Änderungen der Preise oder anderer Teile des Angebotes sind im Rahmen der Aufklärung unzulässig. Eine Aufklärung darf insofern nicht zu einem geänderten Angebot führen. Ein Nachverhandlungsverbot besteht auch nach Abgabe der finalen Angebote i. S. des § 17 Abs. 14 VgV.
- Können mündliche Aufklärungen nicht vermieden werden, ist diese zeitnah umfassend in Textform zu dokumentieren. Es wird die Protokollführung während des Gespräches empfohlen mit anschließender, sofortiger Unterzeichnung durch alle Beteiligten. Dies vermag am besten den Anschein von Manipulation zu verhindern. Die Protokolle sind zur Gesamtvergabedokumentation zu nehmen (**Achtung: Eine Dokumentation von Aufklärungsgesprächen kann im Nachprüfungsverfahren nicht nachgeholt werden!**).

Zur Dokumentation sh. auch III.3.0- Hinweise zur Dokumentation und Vergabevermerk

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Gewichtung der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Die Tabelle gibt die Angaben nach § 58 Abs. 2 VgV wieder. Bindend ist dies nicht; die erforderlichen Kriterien müssen sich im Einzelfall am Auftragsgegenstand ausrichten und durch diesen gerechtfertigt sein.

A Die Wertung erfolgt für mehrere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung:

	Wichtung in %
<input type="checkbox"/> Organisation, Qualifikation und Erfahrung des betrauten Personals	_____
<input type="checkbox"/> Qualität	_____
<input type="checkbox"/> Ausführungsfristen	_____
<input type="checkbox"/> Preis	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/> Lösungsvorschlag (nach § 76 (2) VgV)	_____
Summe:	_____ 100

1. **Kriterium Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals**

Im Kriterium Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

2. **Kriterium Qualität**

Im Kriterium Qualität werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

3. **Kriterium Ausführungsfristen**

Im Kriterium Ausführungsfristen werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

4. **Kriterium Preis**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

5. Kriterium

Im Kriterium

werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

B Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Punkten mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

C Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

Honorarangebot

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen wie folgt an:
(Blaue Felder sind von der Vergabestelle, gelbe vom Bieter auszufüllen)

1.

Honorar gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zur Zeit des Zuschlages gültigen Fassung

Die anrechenbaren Kosten betragen voraussichtlich: EUR
Diese Schätzung ist nicht verbindlich, sondern dient nur als Orientierungshilfe.

1.1 Honorarsatz

Abweichung vom Basissatz v.H.-Satz

***1.2 Honorarzuschläge**

*Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen wie folgt erhöht:

v.H.-Satz

*Für Instandhaltungen/-setzungen wird das Honorar für die LPH 8 (Objektüberwachung/Bauoberleitung) gemäß § 12 Abs. 2 HOAI wie folgt erhöht:

v.H.-Satz

***1.3 Honorarabschläge (bei großer Längenausdehnung)**

Der Planungsaufwand für

*Ingenieurbauwerke

*Tragwerke bei Ingenieurbauwerken

*die Technische Ausrüstung bei Ingenieurbauwerken

mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet

werden, steht in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar. Es wird deshalb gemäß § 7 Abs. 1 HOAI folgender Abschlag vom Grundhonorar angeboten:

v.H.-Satz

1.4 Ab- bzw. Zuschlag zum Honorar für Grundleistungen

Minderung des Honorars für Grundleistungen v.H.-Satz

Erhöhung des Honorars für Grundleistungen

***1.5** Die Besonderen Leistungen werden wie folgt pauschal oder mit v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar (netto) angeboten:

	v.H.-Satz	EUR netto pauschal
Leistungsstufe 1		
Leistungsstufe 2		
Leistungsstufe 3		
Leistungsstufe 4		
Leistungsstufe 5		
	insgesamt:	- €

***1.6 Stundensätze**

Sofern eine Honorierung durch Stundensätze erfolgt, sind folgende Stundensätze (netto) zu Grunde zu legen:

	EUR/Stunde
Für den Auftragnehmer	
Für den Mitarbeiter (Ingenieur)	
Für den technischen Zeichner und sonstigen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation	

***1.7 Nebenkosten**

* Die Nebenkosten werden **insgesamt** wie folgt in Rechnung gestellt:

v.H. vom Nettohonorar	EUR netto pauschal

* Die Nebenkosten werden **nach Leistungsstufen gegliedert** in Rechnung gestellt:

	v.H. vom Nettohonorar	EUR netto pauschal
Leistungsstufe 1		
Leistungsstufe 2		
Leistungsstufe 3		
Leistungsstufe 4		
Leistungsstufe 5		
	insgesamt:	- €

2. Personaleinsatz des Auftragnehmers

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden folgende Personen mit Namen und beruflicher Qualifikation benannt:

für Leistungsstufe 1	
für Leistungsstufe 2	
für Leistungsstufe 3	
für Leistungsstufe 4	
für Leistungsstufe 5	
*für	

Honorarangebot

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen unter Angabe aller die Ermittlung betreffenden Angaben zu folgendem von mir/uns ermittelten Honorar an:

1. Honorar für vertragliche Leistungen EUR

Pauschalhonorar (netto)			
Nebenkosten pauschal (netto)			
*Nebenkosten [%]			
Honorarangebotssumme (netto)			
			Umsatzsteuer (19%)
			Honorar (brutto)

**nur im Bereich der Landschaftsplanung:*

***2. Honorar für Optionale Leistungen** EUR

Pauschalhonorar (netto) für			
Pauschalhonorar (netto) für			
Pauschalhonorar (netto) für			
Pauschalhonorar (netto) für			
Pauschalhonorar (netto) für			
Nebenkosten pauschal (netto)			
*Nebenkosten [%]			
Honorarangebotssumme (netto)			
			Umsatzsteuer (19%)
			Honorar (brutto)

3. Stundensätze (netto)

Sofern eine Honorierung durch Stundensätze erfolgt, werden folgende Stundensätze (netto) angeboten:

EUR/Stunde

Für den Auftragnehmer	
Für den techn./wissenschaftl. Mitarbeiter (Ingenieur)	
Für den technischen Zeichner und sonstigen Mitarbeiter	
* Für	

**nur im Bereich des Straßenbaus und der Landschaftsplanung:*

***4. Vergütung für Mehrfertigungen**

Bezeichnung	Stück	EUR/Stück netto	EUR netto
Vollständige Fassung, farbig			
Vollständige Fassung, schw./weiß			
Kurzfassung der Vertragsleistung			

***5. Personaleinsatz des Auftragnehmers**

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden folgende Personen mit Namen und beruflicher Qualifikation benannt:

für Leistungsstufe 1	
für Leistungsstufe 2	
für Leistungsstufe 3	
für Leistungsstufe 4	
für Leistungsstufe 5	
*für	

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV bzw. Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVg). Bei Vergaben nach der VSVgV ist zusätzlich der Punkt 5.8 zu beachten. Die geforderten Angaben sind im Bewerberbogen (Formblatt III.6) oder in der Eigenerklärung /Formblatt III.106 bzw. III.6.VS) entsprechend anzugeben.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung

- 3.1 Der Teilnahmeantrag / Die Interessensbestätigung ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen (sh. auch Pkt. 3.7).
- 3.2 Für den Teilnahmeantrag / Die Interessensbestätigung sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.
- 3.3 Der Teilnahmeantrag / Die Interessensbestätigung besteht aus dem ggf. durch auftragsspezifische Erklärungen ergänzten Bewerberbogen bzw. der Eigenerklärung und
 - im Falle von Berggemeinschaften und Inanspruchnahme Kapazitäten anderer Unternehmen den unter Punkt 4. und 5. genannten weiteren Unterlagen
 - der in Punkt 7 genannten Eigenerklärung zu Russland
 - ggf. in der Bekanntmachung weiterer geforderten UnterlagenAlle Unterlagen sind als Anlage(n) in Textform gemeinsam mit dem Bewerberbogen bzw. der Eigenerklärung auf die Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de) hochzuladen und werden Bestandteil des Teilnahmeantrags.
- 3.4 Alternativ zum Ausfüllen der Teile II mit IV des Bewerberbogens ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zulässig. Die EEE kann nur die Angaben in den Teilen II mit IV des Bewerberbogens ersetzen und ist als Anlage dem Bewerberbogen beizulegen. Der Bewerberbogen ist in allen übrigen Teilen auszufüllen und zusammen mit der ausgefüllten EEE und den ggf. geforderten Unterlagen auf die Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de) hochzuladen; die zur EEE gehörenden Unterlagen sind entweder ebenfalls als Anlage hochzuladen oder gem. § 50 Abs. 3 Nr. 1 VgV elektronisch abrufbar unter einer anzugebenden Web-Adresse (URL) zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Der Teilnahmeantrag / Die Interessensbestätigung ist in der von der Vergabestelle angegebenen Teilnahmefrist einzureichen. Ein(e) nicht form- oder fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag / eingereichte Interessensbestätigung wird ausgeschlossen.
- 3.6 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt über die Vergabepattform einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.
- 3.7 Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sollten bei der Vergabestelle Zweifel an der Übersetzung bestehen, hat der Bewerber auf Nachfrage der Vergabestelle eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen; legt der Bewerber die beglaubigte Übersetzung nicht innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist vor, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

4. **Bewerbergemeinschaften**

- 4.1 Mitglieder von Bewerbergemeinschaften haben im Bewerberbogen unter Punkt 1.1.2 bzw. 1.1.3 bzw. in der Eigenerklärung entsprechende Eintragungen vorzunehmen und zum Nachweis ihrer Eignung hat jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft einen eigenen Bewerberbogen bzw. eine Eigenerklärung (ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Erklärungen) auszufüllen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft lädt seinen Bewerberbogen bzw. seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen als Teilnahmeantrag hoch und legt die Bewerberbögen bzw. die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als Anlage bei.
- 4.2 Bewerbergemeinschaften haben zusätzlich zu den Bewerberbögen bzw. der Eigenerklärung eine Erklärung aller Mitglieder in Textform (Formblatt III.9 VHF) abzugeben,
- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - in der erklärt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.
 - in der erklärt ist, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften
- Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung der Bewerbergemeinschaft (Formblatt III.9 VHF)-abzugeben.
- 4.3 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.
- 4.4 Bei Bewerbergemeinschaften muss nicht jedes einzelne Mitglied, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen für alle Kriterien abgeben. Es können in der Wertung gem. Matrix im Regelfall nur insgesamt, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen pro Kriterium berücksichtigt werden. Vom Bewerber ist dabei genau vorzugeben, welche Referenz welchem Kriterium zuzuordnen ist.

5. **Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)**

- 5.1 Beabsichtigt der Bewerber Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so müssen im Bewerberbogen entsprechende Angaben (siehe 2.3.1, 2.4.1. und 4.3.7) eingetragen werden.
- 5.2 Im Falle der Eignungsleihe hat jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen einen eigenen Bewerberbogen auszufüllen und mit auf die Plattform hochzuladen.
- 5.3 Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich damit zugleich im Hinblick auf seine wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit (gemäß den §§ 45 und 46 VgV) auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen ein eigener Bewerberbogen auszufüllen und auf die Plattform mit hochzuladen.
- 5.4 Wird von dem Bewerber eine Leistung an ein drittes Unternehmen weitergegeben, der für den Bewerber einen Teil der zu vergebenen Leistung erbringt und besteht ein direktes Vertragsverhältnis nur zwischen diesen beiden, handelt es sich hier um eine Unterauftragsvergabe gem. § 36 VgV und für den Unterauftragnehmer ist kein eigener Bewerberbogen abzugeben.
- Dann ist zusätzlich zu dem Bewerberbogen des Bewerbers im „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt III.7 VHF) die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten zu nennen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen anderen Unternehmen zu benennen und das Formblatt auf die Plattform hochzuladen.
- 5.5 Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. (Formblatt III.8 VHF)
- 5.6 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese

Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt III.8 VHF) abzugeben.

- 5.7 Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

- 5.8 Bei Verfahren, die der VSVgV unterliegen, gilt abweichend von Pkt. 5.1 bis 5.7 Folgendes:

Beabsichtigt der Bewerber Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer gem. § 9 VSVgV) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftlichen und finanziellen, (§ 26 Abs. 3 VSVgV) oder technischen oder beruflichen (§ 27 Abs. 4 VSVgV) Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er in seinem Teilnahmeantrag die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten, sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt III.7 VHF) benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat mit Angebotsabgabe den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen (Formblatt III.8 VHF) abzugeben.

Der Bewerber wird, wenn für ein von ihm angegebenes anderes Unternehmen, Ausschlussgründe vorliegen oder das entsprechenden Eignungskriterium nicht erfüllt wird, nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert.

6. Eignung

- 6.1 Bewerber haben den Bewerberbogen bzw. die Eigenerklärung, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Erklärungen, vorzulegen; bei Bewerbergemeinschaften gilt dies für alle Mitglieder. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist deren Eignung auf Verlangen der Vergabestelle in gleicher Weise nachzuweisen.
- 6.2 Bewerber/Bewerbergemeinschaften, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Bewerberbogen genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen in der von der Vergabestelle geforderten Frist zu belegen.

7. Eigenerklärung Bezug Russland

Bei Vergabeverfahren ist das Formblatt „III.27 Erklärung Bezug Russland“ von allen Bieter ausfüllen (MS Az 23-4000-1-19-10 vom 19.04). Anträge von Bewerbern, die die Erklärung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt abgeben, werden ausgeschlossen. Das Formblatt ist sowohl vom Bewerber, als auch von mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher abzugeben.

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

Hinweise:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Die vorläufige Eignungsprüfung erfolgt anhand einer Eigenerklärung des Bieters/der Bieter. Die Eigenerklärung ist entweder durch den Bewerberbogen (Formblatt III.6) oder durch eine Eigenerklärung (Formblatt III.106) zu erklären. **Welche Erklärung zu nutzen ist, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.**

1 Mitteilungen von Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen (s.a. § 160 Abs.3 GWB).

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.5 Bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis benennt ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag wird unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzugefügt.

3.7 Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sollten bei der Vergabestelle berechnete Zweifel an der Übersetzung bestehen, hat der Bieter auf Nachfrage der Vergabestelle eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen; legt der Bieter die beglaubigte Übersetzung nicht innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist vor, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.8 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

4 Nebenangebote

- 4.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- 4.3 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- 4.4 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.5 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.6 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Mitglieder von Bietergemeinschaften haben im Bewerberbogen unter Punkt 1.1.2 bzw. 1.1.3 bzw. in der Eigenerklärung im Vorspann zu seiner Rolle entsprechende Eintragungen vorzunehmen und zum Nachweis ihrer Eignung hat jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft einen eigenen Bewerberbogen bzw. eine Eigenerklärung (ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Erklärungen) auszufüllen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft lädt seinen Bewerberbogen bzw. seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen hoch und legt die Bewerberbögen bzw. die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bietergemeinschaft als Anlage bei.
- 5.2 Bietergemeinschaften haben zusätzlich zu den Bewerberbögen bzw. der Eigenerklärung eine Erklärung aller Mitglieder in Textform (Formblatt III.9 VHF) abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Fall der Beauftragung erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - in der erklärt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.
 - in der erklärt ist, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung der Bietergemeinschaft (Formblatt III.9 VHF) abzugeben.

- 5.3 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Angebotsabgabe gebildet haben, sind nicht zugelassen.
- 5.4 Bei Bietergemeinschaften muss nicht jedes einzelne Mitglied, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen für alle Kriterien abgeben. Es können in der Wertung gem. Matrix im Regelfall nur insgesamt, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen pro Kriterium berücksichtigt werden. Vom Bieter ist dabei genau vorzugeben, welche Referenz welchem Kriterium zuzuordnen ist.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

- 6.1 Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so müssen im Bewerberbogen (siehe 2.3.1, 2.4.1. und 4.3.7) oder in der Eigenerklärung (Nr. 4) entsprechende Angaben eingetragen werden.
- 6.2 Im Falle der Eignungsleihe hat jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen einen eigenen Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung auszufüllen und diese sind vom Bieter auf

die Plattform hochzuladen.

- 6.3 Wenn ein Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich damit zugleich im Hinblick auf seine wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit (gemäß den §§ 45 und 46 VgV) auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen ein eigener Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung auszufüllen und auf die Plattform mit hochzuladen.
- 6.4 Wird von dem Bieter eine Leistung an ein drittes Unternehmen weitergegeben, der für den Bieter einen Teil der zu vergebenden Leistung erbringt und besteht ein direktes Vertragsverhältnis nur zwischen diesen beiden, handelt es sich hier um eine Unterauftragsvergabe gem. § 36 VgV und für den Unterauftragnehmer ist kein eigener Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung abzugeben.
- 6.5 Dann ist zusätzlich zu dem Bewerberbogen bzw. der Eigenerklärung im „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt III.7 VHF) die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten zu nennen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen anderen Unternehmen zu benennen und das Formblatt auf die Plattform hochzuladen.
- 6.6 Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. (Formblatt III.8 VHF).
- 6.7 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt III.8 VHF) abzugeben.
- 6.8 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

- 7.1 Bieter haben den Bewerberbogen bzw. die Eigenerklärung, ggf. ergänzt durch geforderte auftragspezifische Erklärungen, vorzulegen; bei Bietergemeinschaften gilt dies für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist deren Eignung auf Verlangen der Vergabestelle in gleicher Weise nachzuweisen (sh. Punkt 6).
- 7.2 Bieter bzw. Bietergemeinschaften, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Bewerberbogen bzw. in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen in der von der Vergabestelle geforderten Frist zu belegen.

8 Elektronische Kommunikation

Die gesamte Kommunikation der Vergabe erfolgt gemäß § 9 VgV ausschließlich elektronisch. Das betrifft sowohl die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, die Abgabe des Angebotes, als auch die weitere Kommunikation einschließlich der Zuschlagserteilung.

Vergabestelle

Datum:	
Vergabenummer:	
Maßnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nr.:	

Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen über die Vergabepattform ein!

Siehe hierzu die Hilfen: <http://meinauftrag.rib.de/hilfe/kommunikation-mit-der-vergabest.html>

Interessensbestätigung / Teilnahmeantrag / Angebot vom

Nachfordern fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen und Anfordern weiterer Unterlagen

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. **Wir fordern Sie auf wie folgt Unterlagen bis spätestens** _____ **bei der Vergabestelle nach-**
zureichen.

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihre Interessensbestätigung / Ihr Teilnahmeantrag / Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 57 (1) bzw. § 57 (3) VgV, § 22 (6) VSVgV).

1.1

1.2

1.3

1.4

1.5

1.6

1.7

Erläuterung:

- 2. Wir fordern Sie auf, zusätzlich noch folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:**

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihre Interessensbestätigung / Ihr Teilnahmeantrag / Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 57 (1) bzw. § 57 (3) VgV, § 22 (6) VSVgV).

2.1

2.2

2.3

2.4

2.5

2.6

2.7

Erläuterung:

- 3. Wir fordern Sie auf zur Aufklärung des Angebotsinhalts folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:**

Werden die geforderten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 57 (1) bzw. § 57 (3) VgV, § 22 (6) VSVgV).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

Hinweise zur Nachforderung von Unterlagen

- 1 Der öffentliche Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Unterlagen unter Berücksichtigung des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachzufordern. Grundsätzlich können nur Unterlagen nachgefordert werden, die wirksam gefordert wurden. Die Nachforderungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn der Teilnahmeantrag/das Angebot zwingend auszuschließen ist.

Das erstmalige Anfordern von Unterlagen, deren spätere Anforderung sich der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zunächst vorbehalten hat, stellt keine Nachforderung im Sinne des § 56 VgV dar.

Der Auftraggeber ist gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV auch berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Im Interesse des bestmöglichen Wettbewerbs ist von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Nachforderung ist zu unterscheiden zwischen:

1. unternehmensbezogenen Unterlagen, die die Eignungsprüfung betreffen,
2. leistungsbezogenen Unterlagen, die z.B. für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind und
3. leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung betreffen.

Zu 1. Unternehmensbezogene Unterlagen, beispielsweise Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise können

- nachgereicht,
- vervollständigt oder
- korrigiert

werden lassen, sofern sie fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind.

Zu 2. Leistungsbezogene Unterlagen, die z.B. für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, können lediglich

- nachgereicht oder
- vervollständigt,

jedoch nicht korrigiert werden.

Zur Sicherstellung des Wettbewerbs- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes besteht bei leistungsbezogenen Unterlagen nicht die Möglichkeit diese zu korrigieren.

Zu 3. Leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, dürfen grundsätzlich nicht nachgefordert werden; dies gilt insbesondere für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, bei denen die Nachholung der Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

Die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen steht im Ermessen des Auftraggebers. Er kann die Nachforderung auf diejenigen Bieter oder Bewerber beschränken, deren Teilnahmeanträge oder Angebote in die engere Wahl kommen. Er ist nicht verpflichtet, von allen Bietern und Bewerbern gleichermaßen Unterlagen nachzufordern.

In mehrstufigen Verfahren dürfen nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die ihre Eignung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs nachgewiesen haben und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Die Möglichkeit zur Nachforderung von bieterbezogenen Unterlagen, die Aspekte der Eignung betreffen, besteht also nur bis zum Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.

Gemäß § 56 Abs. 4 VgV bestimmt der öffentliche Auftraggeber für das Nachreichen von Unterlagen ein angemessene Frist nach dem Kalender. Die Länge der Frist ist dabei abhängig vom Zeitaufwand der nachzureichenden Unterlagen festzulegen.

Werden die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag/das Angebot gem. § 57 VgV ausgeschlossen.

Die Entscheidung zur Nachforderung und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

Name und Anschrift des Bieters

Ort:	
Datum:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	
USt.-ID-Nr. ³ :	
HR-Nr. ³ :	

Name und Anschrift der Vergabestelle

³ Handelsregisternummer, soweit sie vorliegt, ansonsten nur Umsatzsteuer ID erforderlich

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmenummer:

Maßnahme:

Vergabenummer:

Leistung:

A¹ Anlagen, die Vertragsbestandteil werden

- Formblatt/-blätter Honorarangebot

- III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- Ausgearbeiteter Lösungsvorschlag
- Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der beruflichen Qualifikation der Personen)
-
-
-
-
-
-

B¹ Anlagen, die, soweit erforderlich, nur der Erläuterung des Angebotes dienen und nicht Vertragsbestandteil werden

- Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- Bankerklärung zum Beleg der
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
-
-
-
-

1 Ich/Wir biete(n) die im Vertragsdokument einschließlich Anlagen genannten Leistungen zu den von mir im Honorarangebot eingesetzten Preisen an.

2 Bestandteil meines/unsere Angebot sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

3² Kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)

- Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).³

4² Verpflichtung (sofern nach § 2 Nr. 1 des Vertragsmusters gefordert)

Nach dem Verpflichtungsgesetz muss der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten, die mit den Leistungen fachlich betraut werden und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen, durch eine Behörde oder sonstige Stelle auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). Ist eine Verpflichtung durch eine Behörde oder sonstige Stelle der öffentlichen Verwaltung schon erfolgt, sind die Niederschriften über die Verpflichtung (Formblatt VI.11 VHF oder Anlage 2 KorruR) auf Aufforderung der Vergabestelle vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n), dass

- eine Verpflichtung aller Mitarbeiter schon vorgenommen wurde. Die Niederschriften liegen vor.
- eine Verpflichtung aller Mitarbeiter noch nicht vorgenommen wurde. Die noch nicht verpflichteten Mitarbeiter werden nach Auftragsvergabe bei der Vergabestelle verpflichtet, die anderen Niederschriften liegen vor.
- eine Verpflichtung noch nicht vorgenommen wurde und vor Leistungsbeginn erfolgen wird.

5² Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
- ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer (III.7) aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut dem vom Auftraggeber verfassten Vertragsdokument als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unsere Angebot sind.

(Ort, Datum, Unterschrift) Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermitteltem Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

¹vom Bieter anzukreuzen und ggf. beizufügen

² ggf. vom Bieter anzukreuzen

³ Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Name und Anschrift des Bieters

Ort:	
Datum:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	
USt-IdNr. ³ :	
HR-Nr. ³ :	

Name und Anschrift der Vergabestelle

³ Handelsregisternummer, soweit sie vorliegt, ansonsten nur Umsatzsteuer ID erforderlich

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmenummer:

Maßnahme:

Vergabenummer:

Leistung:

A¹ Anlagen, die Vertragsbestandteil werden

- Formblatt/-blätter Honorarangebot

- III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- Leistungsverzeichnis
- III.7 Verzeichnis der Leistung/Kapazitäten anderer Unternehmer
- III.8 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- III.9 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Aufstellung des für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der beruflichen Qualifikation der Personen)
-
-
-
-

B¹ Anlagen, die, soweit erforderlich, nur der Erläuterung des Angebotes dienen und nicht Vertragsbestandteil werden

- III.106 Eigenerklärung oder III.6 Bewerberbogen (je nach Anforderung)
- Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- Bankerklärung zum Beleg der
- III.27 Erklärung Bezug Russland
-
-
-

-
-
-

- 1 Ich/Wir biete(n) die im Vertragsdokument einschließlich Anlagen genannten Leistungen zu den von mir im Honorarangebot eingesetzten Preisen an.**
- 2 Bestandteil meines/unsere Angebot sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 3² Kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)**
- Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).³
- 4² Verpflichtung (sofern nach § 2 Nr. 1 des Vertragsmusters gefordert)**
- Nach dem Verpflichtungsgesetz muss der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten, die mit den Leistungen fachlich betraut werden und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen, durch eine Behörde oder sonstige Stelle auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). Ist eine Verpflichtung durch eine Behörde oder sonstige Stelle der öffentlichen Verwaltung schon erfolgt, sind die Niederschriften über die Verpflichtung (Formblatt VI.11 VHF oder Anlage 2 KorruR) auf Aufforderung der Vergabestelle vorzulegen.
- Ich/Wir erkläre(n), dass**
- eine Verpflichtung aller Mitarbeiter schon vorgenommen wurde. Die Niederschriften liegen vor.
 - eine Verpflichtung aller Mitarbeiter noch nicht vorgenommen wurde. Die noch nicht verpflichteten Mitarbeiter werden nach Auftragsvergabe bei der Vergabestelle verpflichtet, die anderen Niederschriften liegen vor.
 - eine Verpflichtung noch nicht vorgenommen wurde und vor Leistungsbeginn erfolgen wird.
- 5² Ich/Wir erkläre(n), dass**
- ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
 - ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer (III.7) aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- 6 Ich/Wir erkläre(n), dass**
- ich/wir den Wortlaut dem vom Auftraggeber verfassten Vertragsdokument als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unsere Angebot sind.

(Ort, Datum, Unterschrift) Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

¹ Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

² ggf. vom Bieter anzukreuzen

³ Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Vergabeverfahren gemäß VgV

Maßnahme:

Leistung:

Anlage: Vertrag Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreichen wir Ihnen die von uns gegengezeichnete Vertragsurkunde zum Verbleib bei Ihnen.

Unter der aufschiebenden Bedingung, dass wir Ihnen zusätzlich auch den elektronischen Zuschlag über die Vergabeplattform erteilen, nehmen wir damit Ihr Angebot vom _____ an. Den elektronischen Zuschlag können wir erst erteilen, wenn die vergaberechtlich notwendige Wartefrist abgelaufen ist und Sie uns den Erhalt der Vertragsurkunde und dieses Schreibens bestätigt haben.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Vertragsurkunde innerhalb einer Woche über die Plattform in der Bieterkommunikation.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle**Empfangsbestätigung**

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang des schriftlichen Vertrages.

(Auftragnehmer)¹¹ Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Vergabeverfahren gemäß VgV

Maßnahme:

Leistung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir Ihnen den Zuschlag auf ihr Angebot vom . Die unterschriebene Vertragsurkunde liegt Ihnen bereits vor.

Damit ist der Vertrag wirksam geschlossen und das Vergabeverfahren abgeschlossen

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Vergabenummer:

III.24
(Auftragsschreiben - EU)

Name und Anschrift der Vergabestelle

Auftragsnummer:
Datum:
Ansprechpartner:
Tel. Nr.:
E-Mail:

Name und Anschrift des Bieters

Auftragsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer:

Maßnahme:

Angebot vom:

Anlagen:

-
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot

- erhalten Sie den Zuschlag und sind mit der Erbringung der in § 4 Nr. 4.2.1 des Vertrages genannten Leistungen beauftragt (Stufenbeauftragung – Hochbau/Wasserwirtschaft).
- erhalten Sie den Zuschlag und Sie sind mit der Erbringung der in § 4 des Vertrages genannten Leistungen beauftragt (Hochbau/Wasserwirtschaft).
- erhalten Sie den Zuschlag und sind mit der Erbringung der in § 3 Nr. 3.1 oder 3.2 genannten Leistungen beauftragt (Straßenbau).
- erhalten Sie den Zuschlag
-

Vergabenummer:

im Namen und für Rechnung:

diese vertreten durch:

dieser vertreten durch:

- Die Baumaßnahme wird von der Dienststelle baulich abgewickelt.

Leitweg-ID (für eRechnung):

E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.

-Ende der Erläuterungen-

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber)¹

- Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabepattform einzureichen.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens

(Auftragnehmer)²

¹ Bei elektronischem Versand wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

² Unterschrift / bei Rücksendung in Textform mit Angabe des Namens

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Bewerber/Bewerbergemeinschaft

Name Bewerber / Bewerbergemeinschaft	
--------------------------------------	--

Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes (Anlage 5 zur VSA¹) habe/n ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte/n mich/uns zu deren Einhaltung

¹[Anlage V zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlusssachenanweisung - VSA\) vom 13. März 2023](#)

Geheimhaltungsbetreuung; Sicherheitsbescheide

Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimhaltungsbetreuung bei folgender Behörde:

Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:

Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:

VS-VERTRAULICH

GEHEIM

STRENG GEHEIM

Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten

Nur von Bewerbern auszufüllen, für die kein Sicherheitsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie oder entsprechender Behörden eines deutschen Bundeslandes oder eine vergleichbare Bescheinigung (bei ausländischen Bewerbern) vorliegt

Ich/Wir verfüge(n) über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:

VS-VERTRAULICH: Beschäftigte

GEHEIM: Beschäftigte

STRENG GEHEIM: Beschäftigte

	Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, werden auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der genannten Frist vorgelegt.
<input type="checkbox"/>	Ich/Wir verfügen zur Auftragsausführung über _____ Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

Verpflichtungserklärung	
1	Ich/wir verpflichte/n mich/uns
	während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach <ul style="list-style-type: none"> - dem Geheimschutzhandbuch Wirtschaft, - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA¹) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBI 2010, S. 846), - dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (Anlage 5 zur VSA¹), zu gewährleisten.
2	Ich/wir verpflichte/n mich/uns
	dem Auftraggeber jede im Zuge der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen, soweit die Verpflichtung hierzu in der Bekanntmachung (Nummer II.1.7) angegeben war.
3	Soweit ich/wir
	im Zuge der Auftragsausführung weitere, mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot noch nicht benannte Unterauftragnehmer einsetze(n), werde(n) ich/wir dem Auftraggeber vor der Vergabe des jeweiligen Unterauftrages Erklärungen des betreffenden Unterauftragnehmers im Sinne der obigen Nummern 1 bis 3 nebst Angaben über etwaige Geheimschutzbetreuung unter Verwendung des Formblattes III.26 vorlegen.
4	Ich/wir verpflichte/n mich/uns,
	<i>Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung ein Termin angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide/Sicherheitsüberprüfungen möglich sind</i>
	<input type="checkbox"/> alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Auftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids (bei ausländischen Bewerbern: vergleichbare Bescheinigung) zum Zeitpunkt der Auftragsausführung vorausgesetzt werden.
	<input type="checkbox"/> für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift/en¹

¹Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

Name Bewerber / Bewerbergemeinschaft	
--------------------------------------	--

Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

<input type="checkbox"/>	Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes (Anlage 5 zur VSA ¹), habe/n ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte/n mich/uns zu deren Einhaltung.
--------------------------	--

¹ [Anlage V](#) zur [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlussachenanweisung - VSA\) vom 13. März 2023](#)

Geheimhaltungsbetreuung; Sicherheitsbescheide

<input type="checkbox"/>	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimhaltungsbetreuung bei folgender Behörde:
	Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:
	Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:
<input type="checkbox"/>	VS-VERTRAULICH
<input type="checkbox"/>	GEHEIM
<input type="checkbox"/>	STRENG GEHEIM

Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten

Nur von Unternehmen auszufüllen, für die kein Sicherheitsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie oder entsprechender Behörden eines deutschen Bundeslandes oder eine vergleichbare Bescheinigung (bei ausländischen Bewerbern) vorliegt

<input type="checkbox"/>	Ich/Wir verfüge(n) über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlussachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:
<input type="checkbox"/>	VS-VERTRAULICH Beschäftigte
<input type="checkbox"/>	GEHEIM Beschäftigte
<input type="checkbox"/>	STRENG GEHEIM Beschäftigte

	Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, werden auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der genannten Frist vorgelegt.
<input type="checkbox"/>	Ich/Wir verfügen zur Auftragsausführung über _____ Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

Verpflichtungserklärung	
1	Ich/wir verpflichte/n mich/uns
	während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach <ul style="list-style-type: none"> - dem Geheimschutzhandbuch Wirtschaft, - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA¹) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBI 2010, S. 846), - dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (Anlage 5 zur VSA¹), zu gewährleisten.
2	Ich/wir verpflichte/n mich/uns,
	<i>Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung ein Termin angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide/Sicherheitsüberprüfungen möglich sind</i>
	<input type="checkbox"/> alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Unterauftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids (bei ausländischen Bewerbern: vergleichbare Bescheinigung) zum Zeitpunkt der Ausführung vorausgesetzt werden.
	<input type="checkbox"/> für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen

.....
 Ort Datum

.....
 Unterschrift/en¹

¹ Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

Eigenerklärung Bezug Russland

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Maßnahme oder Baumaßnahme

Leistung

<input type="checkbox"/> ¹ Bieter <input type="checkbox"/> ¹ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft <input type="checkbox"/> ¹ Auftragnehmer <input type="checkbox"/> ¹	 (Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)
--	--

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

- nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungslleihe).
- folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungslleihe).
- Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.
- Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

¹ Zutreffendes ankreuzen

Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

keine der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

keine der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

(Ort, Datum, Name, Unterschrift²)

² nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines Angebotes ist

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

1 Besondere Umstände der Auftragsausführung (Mehrfachnennungen sind möglich)

Bei Ausführung der Leistung

- wird der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades **VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH** (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen können (*Fallgruppe 1*).

Das Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt¹) ist zu beachten.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 2 sind Vertragsbestandteil.

- werden voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades

VS-VERTRAULICH

GEHEIM

STRENG GEHEIM

im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein (*Fallgruppe 2*).

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 3 sind Vertragsbestandteil.

- werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich **in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen** des Geheimhaltungsgrades

VS-VERTRAULICH

GEHEIM

STRENG GEHEIM

erhalten oder sich verschaffen können (*Fallgruppe 3*).

- Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern keine gültige Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird. Bei Baumaßnahmen der Bundeswehr erfolgt der Versand der Formulare nur auf gesonderte Anforderung des AN, im Übrigen wird auf die Verwendung der Elektronischen Sicherheitserklärung (ELSE) hingewiesen. Bei der Verwendung von ELSE ist der Auftraggeber über die Abgabe der Elektronischen Sicherheitserklärung zu informieren.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 4 sind Vertragsbestandteil.

¹ Anlage 04 des GHB, <https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/anlagen/> / bzw.

[Anlage V](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm) (<https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm>)

zur [Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz \(Verschlusssachenanweisung - VSA\) vom 13. März 2023](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_13032023_SII554001405.htm)

(https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_13032023_SII554001405.htm)

- werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich in einem Bereich einzusetzen sein, für den Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des **vorbeugenden personellen Sabotageschutzes** gelten (insbesondere Schutzzonen im Sinne der RiSBau)² (Fallgruppe 4).
- Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern weder eine nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG durchgeführte und noch gültige Sicherheitsüberprüfung noch eine nach § 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG anerkenbare Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 5 sind Vertragsbestandteil.

2 Umgang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Fallgruppe 1)

- 2.1 Das VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA einschließlich Anlage) ist Vertragsbestandteil.
- 2.2 Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sind verpflichtet die Regelungen dieses Merkblattes einschließlich Anlage zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann die Auflösung dieses Vertrages bzw. von Teilen dieses Vertrages zur Folge haben.

3 Bearbeitung/ Verwahrung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher beim Auftragnehmer (Fallgruppe 2)

- 3.1 Bearbeitung und/oder Verwahrung von VS-VERTRAULICH oder höher im Betrieb des Auftragnehmers oder eines etwaigen Nachunternehmers/Unterauftragnehmers setzen voraus, dass sich das betreffende Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befindet und durch einen aktuell gültigen Sicherheitsbescheid bestätigt wird, dass das Unternehmen über Verwahrungsmöglichkeiten für Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades verfügt.
Verliert ein zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegender erforderlicher Sicherheitsbescheid seine Gültigkeit und der Auftragnehmer oder ein etwaiger Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hierdurch die Möglichkeit zum erforderlichen Umgang mit Verschlusssachen, muss der Auftragnehmer unverzüglich auf die Ausstellung eines neuen und ausreichenden Sicherheitsbescheides hinwirken. Verzögerungen der Auftragsausführung, die sich hieraus ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; dies gilt nicht, wenn die Ursache der Verzögerung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.
- 3.2 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (Geheimschutzhandbuch)³ zu beachten.
- 3.3 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 3.4 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer / Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu befehlen.
- 3.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlusssachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.

² Abschnitt K 16 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
http://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/RBBauOnlinefassung_05.%20August_14.pdf
³https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/367.0.0.1.0.html?fk_menu=0

- 4 Möglicher Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle (Fallgruppe 3)**
- 4.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und etwaiger Nachunternehmer / Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die zum Umgang mit Verschlussachen des in Nummer 1 genannten Geheimhaltungsgrades ermächtigt bzw. bei Einsatz in einem Sicherheitsbereich für die Tätigkeit im Sicherheitsbereich zugelassen sind.
- 4.2 Die einzusetzenden Beschäftigten müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.
- 4.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten (SiBe) des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.
- 4.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.
- 4.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.
- Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt je nach Prüfungsart zwischen ca. zwei und zwölf Monaten. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.
- Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.
- 4.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.
- 4.4 Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig vom Auftragnehmer bzw. dem von ihm eingebundenen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer für den einzusetzenden Beschäftigten die Einholung einer entsprechenden Sicherheitsunbedenklichkeitserklärung (Request for Visit (RFV) oder im Ausnahmefall eine Personal Security Clearance (PSC)) bei der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.
- 4.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 4.6 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer / Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlussachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.
- 4.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz einer gültigen Zutrittsgenehmigung sind.
- Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust von Zutrittsgenehmigungen ist unverzüglich anzuzeigen.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Sperrzone

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 4.5)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

5 Vorbeugender personeller Sabotageschutz (Fallgruppe 4)

- 5.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die eine positive „Erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ (Ü2) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG⁴ für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz nachweisen.
- 5.2 Die einzusetzenden Beschäftigten des AN und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.
- 5.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag auf Ausstellung von Zutrittsgenehmigungen durch den Sicherheitsbevollmächtigten des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.
- 5.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.
- 5.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.
- Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt ca. sechs Monate. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.
- Anträge können beispielsweise abgelehnt werden, wenn über den Antragsteller Erkenntnisse dem extremistischen Bereich vorliegen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.
- 5.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.
- 5.4 Für Personen, die sich nur kurzzeitig höchstens aber vier Wochen auf der Baustelle aufhalten, die z.B. Material-, Geräte- oder Personentransporte von und zur Baustelle nicht regelmäßig vornehmen, können Ausnahmen vom Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung zugelassen werden. Zeitlich unbegrenzte Ausnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 SÜG können auch für Personen zugelassen werden, die unaufschiebbare bauliche Sofortmaßnahmen (z. B. Behebung von Rohrbrüchen) auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers ausführen sollen.
- Solche Personen müssen jedoch ständig durch überprüftes Personal der nutzenden Verwaltung lückenlos begleitet und beaufsichtigt werden. Die Begleitung ist als Ausnahmefall auf ein Minimum zu beschränken und ist nicht vorgesehen für wiederkehrende Leistungen über einen längeren Zeitraum. Im Fall des kurzzeitigen Aufenthalts hat der Auftragnehmer dieses einem vom Auftraggeber benann-

⁴ Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

- ten Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung rechtzeitig anzukündigen. Die Möglichkeit einer Begleitung richtet sich insbesondere nach den Kapazitäten der nutzenden Verwaltung; der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Begleitung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist. Etwaige Wartezeiten auf eine Begleitungsmöglichkeit kann der Auftragnehmer dementsprechend nicht als Behinderung geltend machen.
- 5.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 5.6 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
- 5.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz einer Zutrittsgenehmigung sind.
Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust der Zutrittsgenehmigung ist unverzüglich anzuzeigen.
- 5.8 Der Auftragnehmer, seine Beschäftigten, seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen und deren Beschäftigte (nachfolgend umfassend: „Beschäftigte des Auftragnehmers“) dürfen sich innerhalb des geschützten Bereiches nur auf der Baustelle aufhalten, auf der sie eingesetzt werden und haben dorthin den kürzesten Weg zu benutzen. Sie müssen ständig einen gültigen Personalausweis, gegebenenfalls Führerschein und Kfz-Papiere und die gültige Zutrittsgenehmigung mitführen. Der geschützte Bereich ist nach Erbringung der Leistung, spätestens aber am Ende der täglichen Arbeitszeit, unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
Beim Betreten und Verlassen des geschützten Bereichs können auf Grund von Sicherheitsbestimmungen Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.
- 5.9 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Schutzzone
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
 - bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 5.6)
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.
Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

6 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

6.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Auftragnehmer mit dem Auftragschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften
(keine Schutz- oder Sperrzone)

1 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

1.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Auftragnehmer mit dem Auftragschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

1.2 Zutritt zur militärisch genutzten Liegenschaft / Baustelle

Der Zutritt in die militärisch genutzte Liegenschaft erfolgt im täglichen Passwechselverfahren, d.h. an der Wache wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepass oder Führerschein im Tausch ein Besucherausweis ausgehändigt, der beim Verlassen der Liegenschaft wieder an der Wache gegen das hinterlegte Dokument ausgetauscht wird. Demensprechend wird mit etwaigen Nachunternehmern/ Unterauftragnehmern und Lieferanten des Auftragnehmers verfahren.

Wenn die Tätigkeit in der militärisch genutzten Liegenschaft länger als drei Monate andauert, kann der Auftragnehmer Sonderausweise für sein Beschäftigten beantragen, die das tägliche Passwechselverfahren ersetzen. Der Antrag ist über ein entsprechendes Formular in der Ausweisstelle der nutzenden Verwaltung einzureichen. Die Entscheidung über die Ausstellung der Ausweise trifft die nutzende Verwaltung, ein Anspruch besteht nicht.

Bei Baumaßnahmen in Hallen, die während der Bauarbeiten weiter genutzt werden, ist zusätzlich zu den oben beschriebenen Verfahren eine tägliche An- und Wiederabmeldung bei dem zuständigen Hallenmeister erforderlich.

2 Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

2.1 Beim Betreten und Verlassen der militärisch genutzten Liegenschaft können Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.

2.2 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder anderer Datenträger) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

- 2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer, die in der militärisch genutzten Liegenschaft
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit (vereinbarten Zugangszeit) oder ohne gültige Zugangsgenehmigung oder
 - bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.
- Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.
- 2.4 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
- 2.5 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund sicherheitsrelevanter Erkenntnisse verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

3. Zusätzliche Regelungen:

Richtlinie III.28-VS / III.28.MIL-VS

Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/ oder in militärisch genutzten Liegenschaften

Die Formblätter III.28-VS / III.28.MIL-VS sind im Vertragsmuster im § 2 als Vertragsbestandteil zu aufzuführen und zu ergänzen.

1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt III.28-VS bzw. III.28.MIL-VS

1.1 Anwendung von Formblatt III.28-VS

Bei Aufträgen können sich aufgrund von Anforderungen durch Geheimschutz oder Sabotageschutz Besonderheiten bei der Abwicklung der Maßnahmen ergeben und zwar, wenn bei Ausführung der Leistung

- der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen kann (**Fallgruppe 1**),
- im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein werden (**Fallgruppe 2**),
- Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Sicherheitsbereichen einzusetzen sein werden und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM erhalten oder sich verschaffen können (**Fallgruppe 3**),
- Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Bereichen einzusetzen sein werden, für die Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten (**Fallgruppe 4**).
- Die nachfolgenden Erläuterungen bezüglich notwendiger Sicherheitsüberprüfungen und sonstiger bei der Durchführung der Aufträge zu berücksichtigender Regelungen haben ihre Grundlage in den Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG), dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch-GHB), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung-VSA) sowie den Vorschriften der RiSBau (Abschnitt K 16 RBBau) und sind für in Frage kommende Aufträge unabhängig davon anzuwenden, ob der Schwellenwert erreicht ist oder nicht.

Für Aufträge nach den Fallgruppen 1 bis 4 sind die entsprechenden Festlegungen der nutzenden Verwaltung gemäß Nummer 3 RiSBau rechtzeitig einzuholen. Für die Gestaltung der Vergabeunterlagen sind die Nummern 4 bis 8 der RiSBau maßgebend.

1.2 Anwendung von Formblatt III.28.MIL-VS

Sofern keine Anforderungen an den Geheimschutz oder Sabotageschutz aber an den Zutritt zu militärisch genutzten Liegenschaften bestehen, ist Formblatt III.28.MIL-VS zu verwenden. Zusätzlich erforderliche Regelungen sind im Einzelfall zu ergänzen.

2 Notwendige Sicherheitsüberprüfungen und materielle Geheimschutzmaßnahmen

2.1 Fallgruppe 1: Zugang zu VS-NfD

Bieter bzw. Auftragnehmer, die lediglich mit dem niedrigsten Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) umgehen müssen, bedürfen keiner Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG). Bevor sie jedoch Zugang zu solchen Verschlusssachen erhalten, müssen sie mit dem VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA vom 10. August 2018) über ihre entsprechenden Pflichten belehrt werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten (vgl. § 7 Absatz 4 VSVgV).

Muss bereits für die Erstellung des Angebotes Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD gewährt werden, ist bei Vergabeverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung die Anerkennung des VS-NfD-Merkblattes im Teilnahmewettbewerb zu fordern, bei Vergabeverfahren

Richtlinien zu III.28-VS / III.28.MIL-VS

(Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/oder in militärisch genutzten Liegenschaften)

ohne öffentliche Vergabebekanntmachung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Das VS-NfD-Merkblatt wird über die Vereinbarung von Formblatt III.28-VS Vertragsbestandteil.

2.2 Fallgruppe 2: VS-Bearbeitung und/oder –Aufbewahrung im Firmensitz

Wenn Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ oder höher – auch nur kurzzeitig – beim Bieter bzw. Auftragnehmer selbst aufbewahrt werden sollen (z.B. eingestufte Planunterlagen, die dem Bieter/Auftragnehmer übergeben oder von ihm selbst erstellt werden), muss sichergestellt sein, dass der betreffende Bieter/Auftragnehmer geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Verschlussachen besitzt. Dies kann **ausschließlich** durch einen sog. Sicherheitsbescheid des BMWi nachgewiesen werden, der betreffende Bieter/Auftragnehmer muss sich also in der Geheimhaltungsbetreuung des BMWi gemäß dem Geheimschutzhandbuch des Bundes befinden.

2.3 Fallgruppe 3: Tätigkeit in Sicherheitsbereichen und/oder Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle

Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein werden oder auf der Baustelle einen möglichen Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftem Verschlussachen nehmen können, üben sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit gem. § 1 Absatz 2 SÜG aus und bedürfen hierfür gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 SÜG einer **vorherigen** Sicherheitsüberprüfung.

Wenn aus Gründen des Geheimschutzes innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen die Einstufung „VS-Vertraulich“ oder höher zur Abgrenzung von Baustellen oder Teilen von Baustellen führt, so handelt es sich um eine Sperrzone im Sinne von Nummer 2.4 RiSBau.

Die Festlegung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Nachprüfung gem. §§ 102 ff. GWB.

Ein Sicherheitsbereich wird entsprechend § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG aufgrund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlussachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde festgelegt.

2.3.1 Befindet sich das jeweilige Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des BMWi (vgl. hierzu schon bei 2.2), können Angaben zu vorhandenen Sicherheitsüberprüfungen dem Sicherheitsbescheid des BMWi entnommen und ggf. ergänzend vom Sicherheitsbevollmächtigten des betreffenden Unternehmens angefordert werden.

Sind weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlich, muss gem. Geheimschutzhandbuch des Bundes der entsprechende Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten des Unternehmens gestellt werden.

Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig (über den Auftraggeber) beim BMWi die Einholung entsprechender Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen (Personal Security Clearance (PSC)) der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.

2.3.2 Befindet sich das jeweilige Unternehmen **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, müssen die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen anderweitig nachgewiesen werden, insbesondere durch eine entsprechende Bestätigung der überprüfenden Stelle; dabei ist vorab mit der nutzenden Verwaltung zu klären, welche Sicherheitsüberprüfung bzw. Nachweise akzeptiert werden.

Falls Bietern / Auftragnehmern die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherheitsüberprüfung eingeräumt werden soll, also das Vorhandensein der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung vom Bewerber nicht bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen ist, muss diese Sicherheitsüberprüfung gemäß Nummer 5.1.2 RiSBau veranlasst werden.

2.4 Fallgruppe 4: Vorbeugender personeller Sabotageschutz

Die Konstellation, dass Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Bereichen einzusetzen sein werden, für die besondere Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten, ist insbesondere bei Baumaßnahmen des BMVg oder des BMI anzutreffen, wenn Arbeiten in **Schutzzonen** auszuführen sind.

Schutzzonen sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz– abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen (vgl. Nummer 2.5 RiSBau). Die Festlegung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die nutzende Verwaltung.

Richtlinien zu III.28-VS / III.28.MIL-VS

(Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/oder in militärisch genutzten Liegenschaften)

Sind Arbeiten innerhalb einer Schutzzone auszuführen, bedeutet dies nicht, dass Bieter bzw. Auftragnehmer mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) umgehen müssen oder bei der Vergabe oder Ausführung Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ erhalten oder sich verschaffen können.

Gleichwohl ergeben sich bei der Durchführung der Baumaßnahmen gem. Nummer 6 RiSBau Anforderungen, weil das Betreten und das Verlassen von Schutzzonen durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen ist.

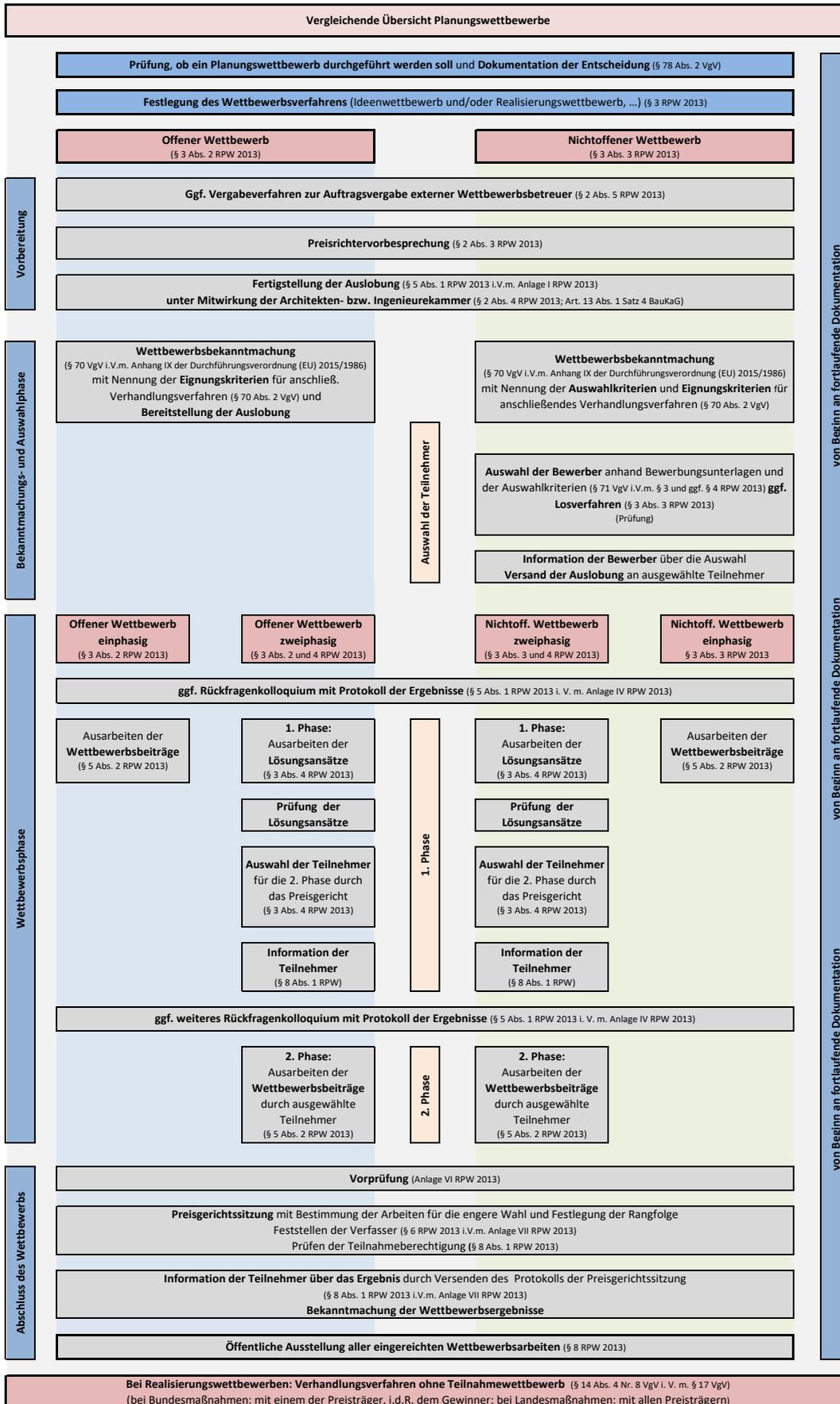
Die Notwendigkeit für eine Sicherheitsüberprüfung ergibt sich in diesen Fällen aus § 1 Absatz 4 SÜG. Die Bauverwaltung veranlasst vor Ausstellung einer Zutrittsgenehmigung, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird.

Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2 Sabotageschutz) durchzuführen, vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG für ausreichend hält. Die für eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 12 SÜG.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie – nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung - im Besitz einer vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Zutrittsgenehmigung sind.

IV.1

(Ablauf Planungswettbewerbe)



Bei Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes gelten die Grundprinzipien des Vergaberechts, insbesondere Transparenz und Gleichbehandlung. Eine Bekanntgabe im EU-Amtsblatt ist nicht erforderlich. Es genügt eine Bekanntmachung in den nationalen Fachmedien.

Planungswettbewerbe

Leitfaden zur Durchführung von Planungswettbewerben

Inhalt

1	Ziele des Wettbewerbs	3
1.1	Allgemeine Ziele von Wettbewerben	3
1.2	Aufgabenfelder	3
2	Regeln und Verfahren	3
2.1	Grundsätze und Prinzipien	3
2.2	Anwendung und Anerkennung der RPW 2013	4
2.3	Ermittlung des Auftragswerts.....	4
2.4	Verfahren ab Erreichen des Schwellenwerts	4
2.5	Verfahren unterhalb des Schwellenwerts.....	5
2.6	Wettbewerbsarten und -verfahren	5
3	Aufgabenstellung	7
3.1	Anforderungen	7
3.2	Textvorschläge	8
4	Teilnehmer	10
4.1	Teilnahmeberechtigung	10
4.2	Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger	10
4.3	Vorbefasste Personen	11
5	Preisgericht	11
5.1	Zusammensetzung	11
5.2	Aufgaben des Preisgerichts.....	11
5.3	Aufwandsentschädigung	12
6	Architekten- und Ingenieurkammern	12
7	Wettbewerbsbetreuung	12
8	Termine	13
8.1	Rückfragen/Kolloquium	13
8.2	Einlieferungstermin	14
8.3	Preisgerichtssitzung.....	14
8.4	Ausstellung	14
8.5	Digitale Umsetzung von Planungswettbewerben	14
9	Prämierung und Preise	15
10	Wettbewerbsleistungen, Kennzeichnung	15
10.1	Wettbewerbsleistungen	15
10.2	Kennzeichnung	16
10.3	Verfassererklärung	17
11	Beurteilung	17
11.1	Kriterien	17
11.2	Beispielkriterien	17
12	Auftrag	18
12.1	Verfahren zur Beauftragung	18
12.2	Textvorschläge	18
13	Veröffentlichung	19
13.1	Europaweite Bekanntmachungen.....	19
13.2	Nationale Bekanntmachungen	20
14	Ergebnis und Öffentlichkeit	20
14.1	Information der Teilnehmer	20
14.2	Europaweite Bekanntmachung des Ergebnisses.....	20
14.3	Ausstellung	20

1 Ziele des Wettbewerbs

1.1 Allgemeine Ziele von Wettbewerben

Die Ziele eines Planungswettbewerbes können sein:

- Gewinnung nachhaltiger, innovativer und kreativer Lösungen für die Planungsaufgabe
- Vergleich und Bewertung verschiedener Konzepte für die Lösung der Planungsaufgabe
- Finden der besten Lösung für die Planungsaufgabe
- Auswahl eines geeigneten Planers oder Planerteams für die weitere Planung
- Förderung der Baukultur und des planenden Nachwuchses
- Erhöhung der öffentlichen Aufmerksamkeit
- Erhöhung der Transparenz und Objektivität bei der Entscheidungsfindung
- Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung eines Bauprojekts

Bei Baumaßnahmen mit besonderen Anforderungen an die Qualität der Planung, beispielsweise aufgrund besonderer Bedeutung der Bauaufgabe, einer städtebaulich bedeutenden Lage oder erhöhtem Schwierigkeitsgrad, ist ein Planungswettbewerb ausdrücklich geboten. Wettbewerbe können sowohl bei Neuplanungen wie auch bei Planungen im Bestand durchgeführt werden.

1.2 Aufgabenfelder

Gegenstand von Wettbewerben sind insbesondere nachfolgende Aufgabenfelder:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- Technische Fachplanungen
- Kunst und Design

Wettbewerbe können auch fächerübergreifende (interdisziplinäre) Aufgabenstellungen umfassen.

2 Regeln und Verfahren

2.1 Grundsätze und Prinzipien

Die Regeln für Wettbewerbe basieren auf den allgemeinen Grundsätzen:

- Gleichbehandlung aller Teilnehmer
- Klare und eindeutige Aufgabenstellung
- Angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis (angemessene Preisgelder)
- Kompetentes Preisgericht
- Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Auftragsversprechen

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 1 Grundsätze“.

2.2 Anwendung und Anerkennung der RPW 2013

Für alle Planungswettbewerbe, die im Bereich des Bundesbaus ausgelobt werden, ist die „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013) in der Fassung vom 31.01.2013 (BAnz AT 22.02.2013 B4) anzuwenden. Für die staatlichen Baumaßnahmen des Freistaats Bayern wurde die RPW 2013 mit Bekanntmachung vom 01.10.2013 mit Modifikationen verpflichtend eingeführt (AllMBI Nr. 12/2013 S. 404).

Die RPW 2013 legt Verfahren und Regeln fest, die bei der Durchführung von Planungswettbewerben einzuhalten sind, um eine objektive und transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Sie bezieht sich auf alle Phasen des Wettbewerbs und enthält unter anderem Regelungen zur Zusammensetzung des Preisgerichts, Auswahl der Teilnehmer, Zulassung und Bewertung der Wettbewerbsarbeiten, Prämierung und zum Abschluss des Wettbewerbs. Die Anwendung und Anerkennung der RPW 2013 ist für Auslober und Teilnehmende sowie alle übrigen Beteiligten als verbindlich zu vereinbaren.

In Ausnahmefällen kann entsprechend des Einführungserlasses der OBB vom 1. Oktober 2013 (Az.: IIZ5-4634-001/13) aus sachlich zwingenden Gründen im Benehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurekammer von einzelnen Vorschriften der RPW 2013 abgewichen werden (§ 2 Abs. 4 RPW 2013). Die Abweichungen sind in der konkreten Auslobung ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.

2.3 Ermittlung des Auftragswerts

Um Vergabeverfahren korrekt durchführen zu können, muss der öffentliche Auftraggeber im Vorfeld den Wert des zu vergebenden Auftrags ermitteln. Anhand des geschätzten Auftragswerts entscheidet sich, ob ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Der Auftragswert umfasst insbesondere folgende Kosten (ohne Umsatzsteuer) (§ 3 Abs. 1 VgV):

- Geschätztes Gesamthonorar für die zu vergebenden Planungsleistungen (einschließlich des Auftrags vorausgegangener und nachfolgender Aufträge, z. B. isolierte Beauftragung der Bauüberwachung)
- Nebenkosten (z. B. Versandkosten, bestimmte Fahrtkosten)
- Etwaige Optionen (z. B. Stufenbeauftragung und besondere Leistungen)
- Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer (z. B. Bearbeitungshonorar) (§ 3 Abs. 12 VgV)

2.4 Verfahren ab Erreichen des Schwellenwerts

Erreicht bzw. übersteigt der Auftragswert den Schwellenwert, ist die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden und der Auftrag europaweit auszuschreiben. Der Planungswettbewerb ist ein dem Vergabeverfahren nach § 17 VgV vorgeschalteter Teil und ersetzt den Teilnahmewettbewerb. Nach Abschluss des Wettbewerbs durch die Entscheidung des Preisgerichts werden die Preisträger zur Teilnahme an den Verhandlungen und zur Abgabe des Erstangebotes aufgefordert.

Falls in der Bekanntmachung festgelegt ist, dass der Auftrag an den Gewinner erteilt wird, muss nur mit dem Gewinner verhandelt werden. Bei Baumaßnahmen des Landes ist gemäß Einführungserlasses der OBB vom 1. Oktober 2013 (Az.: IIZ5-4634-001/13) mit allen Preisträgern zu verhandeln. Der Auftrag kann ohne weitere Verhandlungen auf der Grundlage des Erstangebots nach § 17 Abs. 11 VgV vergeben werden, falls sich der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung vorbehalten hat.

Im Übrigen hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 78 Abs. 2 VgV bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung immer zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und seine Entscheidung zu dokumentieren.

2.5 Verfahren unterhalb des Schwellenwerts

Liegt der Auftragswert unterhalb des Schwellenwerts, entfällt die europaweite Bekanntmachungspflicht. Es genügt eine Veröffentlichung in den einschlägigen nationalen Medien.

Es gelten die üblichen Regeln für Vergaben unterhalb des Schwellenwerts, insbesondere die Grundprinzipien des Vergaberechts wie Transparenz und Gleichbehandlung.

2.6 Wettbewerbsarten und -verfahren

Wettbewerbe können durchgeführt werden als:

- **Realisierungswettbewerb**

Das Ziel eines Realisierungswettbewerbs ist es, die beste Lösung für ein Bauprojekt zu ermitteln und umzusetzen. Der Auftraggeber hat eine Beauftragungspflicht, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.

- **Ideenwettbewerb**

Das Ziel eines Ideenwettbewerbs ist es, konzeptionelle Lösungen ohne unmittelbare Realisierungsabsicht zu finden. Wegen des fehlenden Auftragsversprechens wird bei Ideenwettbewerben das Preisgeld um einen angemessenen Zuschlag erhöht (§ 7 Abs. 2 RPW 2013).

- **Kombinierte Verfahren**

Abhängig vom Wettbewerbsgegenstand können Wettbewerbe auch als „Realisierungswettbewerb mit Ideenteil“ ausgelobt werden.

- **Offener Wettbewerb**

Bei Offenen Wettbewerben gibt es keine Begrenzung der Teilnehmeranzahl. Jeder, der die Anforderungen an die Teilnahme erfüllt, kann einen Lösungsvorschlag einreichen. Auf diese Weise können sich viele, auch kleine Büros und Berufsanfänger am Wettbewerb beteiligen und ihr kreatives Potenzial zeigen.

Die Eignung der Teilnehmer ist beim Offenen Wettbewerb erst im Rahmen des Verhandlungsverfahrens vertieft zu prüfen. Die Anforderungen an die Eignung sind bereits in der Bekanntmachung bzw. in der Auslobung anzugeben.

- **Nichtoffener Wettbewerb**

Bei Nichtoffenen Wettbewerben werden die Teilnehmer oft aufgrund von Fachkompetenz, ihrer Erfahrung oder ihrer Referenzen ausgewählt. Die Auswahlkriterien werden im Vorfeld des Wettbewerbs klar definiert und bekannt gegeben. Dieses Verfahren kann für Auftraggeber attraktiv sein, wenn ganz besondere spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Auftraggeber bereits eine Vorstellung davon hat, wer für sein Projekt am besten geeignet ist. Werden Teilnehmer bereits gesetzt, ist dies in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen. Die Eignung der Teilnehmer ist beim Nichtoffenen Wettbewerb bereits vor Versand der Auslobungsunterlagen bzw. vor einem etwaigen Setzen als feste Teilnehmer zu prüfen.

Auswahl der Teilnehmer

Die Auswahlkriterien müssen eindeutig und angemessen sein, Bezug zum Auslobungsgegenstand haben und dürfen keinen der Teilnehmer diskriminieren. Werden quantitative

Auswahlkriterien abgefragt, sind nur die Mindeststandards zur Beurteilung heranzuziehen, die zur Erfüllung der Aufgabe unerlässlich erscheinen. (Die aktuelle Rechtsprechung insbesondere zu Referenzen ist zu beachten.)

Welcher der Bewerber weiter an dem Auslobungsverfahren teilnehmen darf, entscheidet der Auslobende. Er darf sich dabei von Fachleuten beraten lassen, die in der Regel die Qualifikation der Teilnehmer besitzen, aber nicht dem Preisgericht angehören.

Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl dieser Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

Da eine begrenzte Teilnehmerzahl die mögliche Vielfalt an Lösungen einschränkt, sollte die zu bestimmende Teilnehmerzahl groß genug sein, um aus einem breiten Spektrum an Entwürfen qualifizierte Lösungen auswählen zu können.

„Setzen“ von Teilnehmern

Der Auslober kann bekannte Personen in den Teilnehmerkreis aufnehmen, ohne dass sie einer Bewerberauswahl unterworfen werden. Ein „Setzen“ von Teilnehmern bietet sich bei besonders komplexen Projekten an, bei denen nicht nur die Planung, sondern auch die Umsetzung eine Herausforderung darstellt. Die gesetzten Bewerber müssen gleichermaßen, wie die anderen Teilnehmer, die Eignungskriterien erfüllen.

Es sollte nicht mehr als 30 Prozent der Gesamtteilnehmerzahl gesetzt werden.

- **Zweiphasiges Verfahren**

Der zweiphasige Wettbewerb nutzt das kreative Potenzial vieler Teilnehmer und reduziert den Aufwand für Auftraggeber und Teilnehmer in der ersten Phase. In der ersten Phase reichen die Teilnehmer grundsätzliche Lösungsansätze ein, aus denen eine begrenzte Anzahl ausgewählt wird. Die ausgewählten Teilnehmer reichen in der zweiten Phase detailliertere Entwürfe ein. So kann eine größere Anzahl von Konzeptideen gesammelt werden, aus denen in der zweiten Stufe die besten ausgewählt und weiterentwickelt werden.

Sowohl offene als auch nichtoffene Wettbewerbe können in zwei Phasen durchgeführt werden.

Für öffentliche Auftraggeber nur unterhalb des Schwellenwerts zulässig:

- **Einladungswettbewerb**

Bei Einladungswettbewerben kann der Auftraggeber alle Teilnehmer direkt wählen, die sich am Wettbewerb beteiligen können. Ein formales Auswahlverfahren entfällt.

Die Wettbewerbssumme sollte bei Einladungswettbewerben je hälftig als Bearbeitungshonorar (Aufwandsentschädigung) und Preisgeld aufgeteilt werden, Anerkennungen werden bei dieser Wettbewerbsart nicht ausgelobt.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013 „§ 3 Wettbewerbsverfahren“.

3 Aufgabenstellung

3.1 Anforderungen

Die Aufgabenstellung ist ein wichtiger Bestandteil der Auslobung, in dem die Ziele und Anforderungen des Wettbewerbs definiert werden. Eine klare und präzise Aufgabenstellung trägt dazu bei, dass die Teilnehmer ein besseres Verständnis für den Kontext und die Ziele des Wettbewerbs haben und entsprechende Lösungen entwickeln können.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, Ziele der Nachhaltigkeit mit besonderem Fokus auf den gesamten Lebenszyklus bereits in der Aufgabenstellung des Wettbewerbs zu verankern.

Die Arbeitshilfe „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (kurz: SNAP) gibt Hilfestellungen bei der Zieldefinition und der systematischen und gesamtheitlichen Definition von Wettbewerbszielen im Sinne der Nachhaltigkeit, grundsätzlich unabhängig von einer möglichen Anwendung eines Bewertungssystems oder einer Zertifizierung. Zu den Themen Funktionalität, Nutzerkomfort, Wirtschaftlichkeit, Ressourcen und Energie gibt es Formulierungsvorschläge für die Auslobung und darauf aufbauend eine Bewertungsmatrix für die Vorprüfung. Auch kann die BNB-Zielvereinbarungstabelle in die Wettbewerbsauslobung transferiert werden.

Eine Aufgabenstellung bei einem Planungswettbewerb kann folgende Elemente enthalten:

- Projektkontext (gem. DIN 18205), z. B.:
 - Bedarfsbegründung, Zukunftsvision, mehrere Nutzer/sonstige Stakeholder, übergeordnete Herausforderungen, Inanspruchnahme Fördermittel
 - Informationen über die Lage, die Umgebung und Zweck des Bauprojekts
 - Rahmenbedingungen wie Vorgaben und Einschränkungen, die bei der Entwicklung des Entwurfs zu beachten sind, z. B. Denkmalschutz, naturschutzrechtliche Belange, etc.

- Ziele, die mit dem Projekt erreicht werden sollen, z. B.:
 - Funktionale Ziele
 - Ziele der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Hinblick auf
 - Flächen/Kubatur
 - Geringer Flächenverbrauch/Versiegelung
 - Investitionskosten
 - Nutzungskosten
 - Weitere Lebenszykluskosten
 - Ziele für Nachhaltigkeit in den Kategorien
 - Ökologische Qualität, z. B. Schutz der natürlichen Ressourcen und des Ökosystems, Klimaneutralität, Kreislaufgerechtigkeit, Recyclingfreundlichkeit
 - Ökonomische Qualität, insbesondere Optimierung der Lebenszykluskosten, Energieeffizienz
 - Soziokulturelle Qualität, z. B. Gestaltungsqualität, Barrierefreiheit, Gesundheit, Behaglichkeit und Nutzerzufriedenheit
 - Ziele zur Gestaltungsqualität/Städtebauliche Qualität
 - Ziele bezüglich Flexibilität
 - Ziele für Außenanlagen, z. B. Zugänglichkeit, Nutzungsbesonderheiten, Pflege, Instandhaltung

- Anforderungen, die sich aus den Zielen ergeben, z. B.:
 - Quantitative Anforderungen, z. B. Raumprogramm, Flächenaufstellung, Kubatur
 - Funktionale Anforderungen, z. B. Erschließung, Orientierung, Zugänglichkeit, Sicherheit, Kommunikationsbeziehungen, Nutzungskonzept, Betriebskonzept, weitere nutzungsbedingte Anforderungen, insbesondere auch zu Mobilitätsinfrastruktur, etc.
 - Baukonstruktive Anforderungen, z. B. Verkehrslasten, Geschosshöhen, bes. Raumabmessungen, Spannweiten, Erschütterungsschutz, Schleusen, Raumakustik, Schallschutz, etc.
 - Anforderungen zu technischen Systemen, z. B. Mechanische Be- und Entlüftung/Fensterlüftung, Teil-Klimatisierung, Wärme-, Kältesysteme, Regenerative Energien, Luftwechsel, Luftfeuchte, Raumtemperatur, Starkstromanlagen, Ersatzstromanlagen, Förderanlagen, Belichtung, Beleuchtung, Sachschutz, Löschanlagen, Gebäudeautomation, Nutzungsspezifische Anlagen, Medienversorgung (Gase, Reinstwasser, Druckluft), etc.
 - Ökologische Anforderungen, z. B. ökologische Materialanforderungen, Energieeffizienz, Einhaltung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes, Passivhausstandard, Einsatz regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik), Ladepunkte Elektrofahrzeuge, etc.
 - Ökonomische Anforderungen, z. B. Lebenszykluskosten, Flächeneffizienz
 - Soziokulturelle Anforderungen (s.o.)
 - Technische Anforderungen, z. B. Raumklimatische Ziele, Schallschutz, Brandschutz, Belichtung/Beleuchtung, Versorgungssicherheit, Redundanzen, Reinigungsfreundlichkeit, Rückbaubarkeit
 - Bei Anwendung von BNB: angestrebter Standard
 - Anforderungen an Außenanlagen, z. B. im Hinblick auf Zugänglichkeit, Sicherheit, Beleuchtung, Insektenfreundlichkeit, Beläge, Bepflanzung, Nutzungsbesonderheiten, Barrierefreiheit,
 - Anforderungen im Hinblick auf besondere Ausstattung/besondere Geräte

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage I „Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben“

3.2 Textvorschläge

Soll-Werte und Planungskennwerte

Im Regelfall sind für die Baumaßnahme Sollwerte für absolute Flächengrößen bzw. Kubaturen sowie Planungskennwerte vorzugeben. Diese sind bereits im Wettbewerb zu nennen und zu berücksichtigen.

Textvorschlag:

Für das Projekt werden folgende Soll-Werte (Regelfall) und Planungskennwerte (Regelfall) vorgegeben:

NUF 1-6:

NUF 7:

VF:

TF:

KF:

BGF:

BRI:

A Gebäudehüllfläche (soweit als Referenzwert ermittelt):

NUF 7 / NUF 1-6 = [...]

TF / NUF 1-6 = [...]

VF / NUF 1-6 = [...]

KF / NUF 1-6 = [...]

BGF / NUF 1-6 = [...]

BRI / NUF 1-6 = [...]

BRI / NUF = [...]

A/V-Verhältnis (Gebäude-Hüllflächen/BRI):

Die A/V-Verhältnisse der Wettbewerbsbeiträge sollten untereinander verglichen werden. Sofern möglich ist das A/V-Verhältnis vorzugeben.

Kostenvorgabe

Im Regelfall ist für die Baumaßnahme eine Kostenobergrenze vorzugeben. Diese ist bereits im Wettbewerb zu nennen und zu berücksichtigen.

Textvorschlag:

Für die Baumaßnahme ist für die Bauwerkskosten (Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276:2018-12) eine Kostenvorgabe in Höhe von [...] Euro (brutto) vorgesehen.

Diese Kosten basieren auf den Soll-Flächenvorgaben und beinhalten bereits die Kosten der Anforderungen an das Gebäude sowie die derzeit bekannten grundstücksspezifischen Besonderen Kosten. Die Kosten der KG 200, 251, 500, 600, 700 ergeben sich aus den Ergebnissen der Projektentwicklung.

<i>KG</i>	<i>Kostengruppen</i>	<i>Gesamt / €</i>	<i>BWK in v.H.</i>
<i>200</i>	<i>Vorbereitende Maßnahmen</i>		
<i>251</i>	<i>Bauliche Übergangsmaßnahmen</i>		
<i>300</i>	<i>Bauwerk - Baukonstruktion</i>		
<i>400</i>	<i>Bauwerk – Technische Anlagen</i>		
<i>300+400</i>	<i>Bauwerk</i>		<i>100</i>
<i>500</i>	<i>Aussenanlagen und Freiflächen</i>		
<i>600</i>	<i>Künstlerische und sonst. Ausstattung</i>		
<i>700</i>	<i>Baunebenkosten</i>		
<i>200-700</i>	<i>Baukosten</i>		

Nachhaltigkeit und Energieeffizienz

Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sind im Regelfall bei der Planungsaufgabe zu berücksichtigen und als konkrete Ziele in die Auslobung aufzunehmen. Dabei sollte „Nachhaltigkeit“ nicht als zusätzliches Kriterium, sondern als eine übergeordnete, den gesamten Wettbewerbsbeitrag durchdringende Handlungsmaxime verstanden werden.

Textvorschlag:

Die Aspekte des nachhaltigen und energieeffizienten Bauens sind zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Gebäude so zu konzipieren, dass Lebenszykluskosten und Umweltfolgen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Das Gebäude soll in Bezug auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz vorbildlich und somit gesamtwirtschaftlich sein. Dabei ist insbesondere auf sparsamen Flächenverbrauch, günstiges A/V-Verhältnis, Materialität, Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes, etc. zu achten.

Die Planungsbeiträge sollen auf den Lebenszyklus des Bauvorhabens bezogen wirtschaftlich und ökologisch optimiert sein und auf die Minimierung der späteren Herstellungs-, Nutzungs-, Rückbau- und Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten unter Berücksichtigung der Umweltkosten abzielen. Das Gebäude soll ressourcenschonend und bevorzugt mit Baustoffen mit geringen Treibhausgas-Emissionen in Produktion und Entsorgung geplant und errichtet werden.

Bei Anwendung von BNB:

Zum Abschluss der Baumaßnahme soll u.a. ein Mindesterfüllungsgrad in Höhe von [...] % des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen „BNB Silber/Gold“ nachgewiesen werden.

4 Teilnehmer

4.1 Teilnahmeberechtigung

Am Planungswettbewerb teilnehmen können natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen. Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen und eine formelle Erklärung abzugeben. Die Anforderungen an die Teilnahme sind in der Auslobung anzugeben. Abhängig vom Wettbewerbsgegenstand kann z. B. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung (Architekt/Architektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin, Stadtplaner/ Stadtplanerin) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung sein. Anzugeben ist zudem, ob eine Fachrichtung allein bzw. welche Fachrichtung nur in Zusammenarbeit mit einer anderen Fachrichtung teilnahmeberechtigt sein soll. Dabei muss erkennbar sein, ob die Zusammenarbeit verpflichtend oder lediglich empfohlen ist. Im Falle der verpflichtenden Zusammenarbeit muss sich das Auftragsversprechen auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen. Die Teilnahmeberechtigung muss bei offenen Wettbewerben am Tag der Bekanntmachung, bei nichtoffenen Wettbewerben am Tag des Bewerbungsschlusses vorliegen.

4.2 Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden. Der offene Wettbewerb ist hierzu das ideale Verfahren. Wird in begründeten Fällen der Zugang zum Verfahren beschränkt, sind die Mindestanforderungen so zu gestalten, dass sie auch von kleineren Büroorganisationen und von Berufsanfängern erfüllt werden können. Quantitative Nachweise, wie z. B. Mitarbeiterzahlen und Umsatzangaben, führen in der Regel zu deren Ausgrenzung. Die Teilnahmevoraussetzungen sind entsprechend zu reduzieren oder

anderweitig nachzuweisen, z. B. über Planungsaufgaben oder Wettbewerbsteilnahmen vergleichbaren Schwierigkeitsgrades, der sich unter anderem durch die entsprechende Honorarzone nachweisen lässt.

4.3 Vorbefasste Personen

Lässt sich der Auslober im Vorfeld des Wettbewerbes beraten oder unterstützen, ist im Einzelfall eine Regelung für die Teilnahme vorbereiteter Bewerber aufzunehmen. Der Auslober muss sicherstellen, dass der Wettbewerb durch diese Vorbereitung nicht verfälscht wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Person von der Teilnahme auszuschließen.

Siehe auch RPW 2013, „§ 4 Wettbewerbsteilnahme“.

5 Preisgericht

5.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Preisgerichts variiert je nach Wettbewerb und kann Architekten, Stadtplaner, Vertreter der Bauherrschaft und andere relevante Fachleute umfassen.

Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Die Mehrzahl der Preisrichter sind Fachpreisrichter. Die Mehrheit dieser Fachpreisrichter muss dabei unabhängig vom Auslober sein. Die Zahl der Preisrichter muss immer ungerade sein. Die Preisrichter werden in der Auslobung (ohne Rangfolge) in alphabetischer Reihenfolge mit Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung, ggf. Dienst-Bezeichnung und Ort genannt. Die Zuordnung zu Fach- und Sachpreisrichtern muss erkennbar sein. Die Zusammensetzung des Preisgerichts sollte ausgewogen sein. Bei interdisziplinären Wettbewerben muss jede Fachrichtung vertreten sein.

Die Qualität des Wettbewerbsergebnisses beruht in hohem Maße auf der Qualifikation des Preisgerichts. Die Anzahl der stimmberechtigten Preisrichter und sachverständigen Berater eines Preisgerichts sollte Volumen und Art der Aufgabenstellung des jeweiligen Wettbewerbs angemessen sein. Angesichts hoher Kosten für die Preisrichter sollte eine unnötig hohe Beteiligung von Preisrichtern vermieden werden. Die Auswahl der Preisrichter sollte unter Einbeziehung der zuständigen Kammer erfolgen und die Bestellung so rechtzeitig erfolgen, dass das Preisgericht ggf. bei der Abfassung der Auslobung und bei der Festsetzung der Bewertungskriterien gehört werden kann.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 6 Preisgericht“.

5.2 Aufgaben des Preisgerichts

Das Preisgericht bewertet die eingereichten Entwürfe und entscheidet, welcher Entwurf am besten den Anforderungen des Wettbewerbs entspricht. Es bewertet die eingereichten Entwürfe anhand von vorab definierten Bewertungskriterien, die in der Auslobung des Wettbewerbs beschrieben sind. Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nach einer sorgfältigen Überprüfung aller eingereichten Entwürfe und berücksichtigt auch die Ergebnisse der Vorprüfung. Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Das Preisgericht hat auch die Aufgabe, Empfehlungen für die weitere Planung und Umsetzung des Projekts zu geben.

Die Empfehlungen des Preisgerichtes sind, insbesondere im Hinblick auf die Funktionalität, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit mit größter Sorgfalt aufzustellen, da die Wettbewerbsteilnehmer

verpflichtet werden, im Falle der Beauftragung die Empfehlungen des Preisgerichtes in der weiteren Bearbeitung umzusetzen.

Alle Preisrichter sind förmlich auf die einzuhaltenden und anzuwendenden Rechtsnormen des Wettbewerbsverfahrens zu verpflichten.

Fach- und Sachpreisrichter haben verschiedene Rollen: Fachpreisrichter beurteilen insbesondere die Erfüllung der bautechnischen, städtebaulichen, ökologischen, etc. Zielvorgaben und Anforderungen. Fachpreisrichter aus der Bauverwaltung haben besonders darauf zu achten, dass die Zielvorgaben und Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ausreichend dargestellt und berücksichtigt werden. Sachpreisrichter, vor allem der Nutzervertreter, beurteilen insbesondere die Funktionalität. Der Vorsitzende hat zudem darauf zu achten, dass alle Bewertungskriterien ausreichend berücksichtigt werden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage VII „Regelablauf der Preisrichtersitzung“.

5.3 Aufwandsentschädigung

Preisrichter erhalten für ihre Tätigkeit bei der Preisrichtervorbesprechung, beim Kolloquium und im Preisgericht eine Aufwandsentschädigung. Die Ermittlung der Aufwandsentschädigung kann sich an den Empfehlungen der Kammern (ersatzweise am aktuellen Stundensatz nach PrüfVBau) orientieren. Inwieweit Personen eine Vergütung erhalten, die zum Auslober in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und ihre Preisrichterfunktion auf Veranlassung ihrer Behörde ausüben sowie gleichermaßen Mandatsträger sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und Anstellungsverträge zu regeln. Werden Reisekosten erstattet, ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Kosten für ÖPNV, Bahn, Taxi und Flugzeug sind abzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuer anzusetzen.

6 Architekten- und Ingenieurkammern

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach dem Wettbewerb an den Beratungen mit, registrieren den Wettbewerb und sind entsprechend zu beteiligen. Die Kammern prüfen Zusammensetzung und Qualifikation des Preisgerichts sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme und stellen die Zulässigkeit und Angemessenheit der in der Auslobung getroffenen Festlegungen und Leistungsanforderungen sicher. Da bei der öffentlichen Bekanntmachung wesentliche Wettbewerbsgrundlagen und Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, müssen die Kammern bereits vor der Bekanntmachung mitwirken. Die Registrierung eines Wettbewerbs bei der zuständigen Kammer erfolgt in der Regel nach der Preisrichtervorbesprechung und signalisiert den Teilnehmern, dass das Verfahren nach anerkannten Regeln durchgeführt wird und die Teilnahme unbedenklich ist.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 2 Wettbewerbsbeteiligte“ und die Checkliste auf der Homepage der Bayerischen Architektenkammer „RPW 2013 Merkblatt zur Abstimmung“.

7 Wettbewerbsbetreuung

Wettbewerbsbetreuer wirken bei der Erstellung der Auslobung sowie bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Wettbewerbsbetreuer können in Abhängigkeit vom Wettbewerbsverfahren folgende Leistungen erbringen:

- Vorbereitung des Verfahrens und der Auslobung
- Durchführung von diskriminierungsfreien Teilnahmeverfahren
- Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Dokumentation der Sitzungen und Kolloquien
- Koordination der Kommunikation zwischen den Beteiligten
- Beratung bei der Zusammenstellung des Preisgerichts
- Mitwirken bei Abstimmung des Verfahrens mit der zuständigen Kammer
- Mitwirken bei der Kosten- und Terminsteuerung des Verfahrens
- Beratung des Auslobers für das Verhandlungsverfahren und das Aufstellen der Zuschlagskriterien
- Erstellung der Dokumentation und Organisation der Ausstellung

Die Vorprüfung wird in enger Zusammenarbeit beziehungsweise als integrierter Bestandteil der Wettbewerbsbetreuung durchgeführt. Vorprüfer haben in der Regel die Qualifikation der Teilnehmer, bei interdisziplinären Wettbewerben haben weitere Vorprüfer zumindest die Qualifikation einer Fachrichtung. Sie prüfen neutral und anonym die Beiträge nach den Kriterien der Auslobung und fassen die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen, der im Rahmen der Preisgerichtssitzung persönlich vorgestellt und erläutert wird.

Vorprüfungsberichte müssen alle Angaben, z. B. Kenn- und Flächenwerte enthalten, die in der Auslobung vorgegeben sind. Die Aussagen müssen im Vorprüfungsbericht so qualifiziert und anschaulich z. B. in Soll-Ist-Vergleichen darstellt werden, dass eine Wertung in der Preisgerichtssitzung möglich ist.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 2 Wettbewerbsbeteiligte“ und Anlage VI „Regelablauf der Vorprüfung“.

8 Termine

Für eine qualitätsvolle und umfassende Ausarbeitung der Wettbewerbsarbeiten und im Hinblick auf die hohen Investitionskosten bei der Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse sollte eine ausreichende Zeit für die Planung angesetzt werden.

8.1 Rückfragen/Kolloquium

Rückfragen können in der Regel im ersten Drittel der Bearbeitungszeit an den Auslober gerichtet werden. Die Rückfragen werden vom Auslober beantwortet. Die Antworten werden allen am Verfahren Beteiligten in Textform mitgeteilt und werden Bestandteil der Auslobung.

Veranstaltet der Auslober ein Kolloquium, sollte die Frist für Rückfragen bis kurz vor dem Kolloquium gesetzt werden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage IV „Rückfragenkolloquium“.

8.2 Einlieferungstermin

Für die Einreichung der Wettbewerbsarbeiten ist eine Frist (mit Datums- und Zeitangabe) und der Ort bzw. die Postadresse anzugeben. Es können auch unterschiedliche Termine für die Einreichung der Planunterlagen und für die Einreichung des Modells (idealerweise 7 Tage später) festgelegt werden.

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird;
- das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum, unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit/das Modell bei der Post oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird.

Zur Verfahrensvereinfachung und zur Verfahrenssicherheit gibt es auch die Möglichkeit, Abgabetermine ähnlich wie Submissionstermine festzulegen. Hierbei ist auf jeden Fall im Auslobungstext deutlich darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen bis zu den genannten Zeitpunkten eingegangen sein müssen und das Versandrisiko beim Teilnehmer liegt.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung“.

8.3 Preisgerichtssitzung

Das Datum der Preisrichtersitzung ist in der Auslobung anzugeben. Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Bei einphasigen Wettbewerben ist für gewöhnlich eine Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben mehrere Preisgerichtssitzungen anzusetzen. Abhängig von der Komplexität der Aufgabenstellungen und dem Umfang der geforderten Leistungen sind auch mehrtägige Preisrichtersitzungen möglich.

8.4 Ausstellung

Innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Preisgerichts soll der Auslober möglichst alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle (mindestens eine Woche) öffentlich ausstellen.

8.5 Digitale Umsetzung von Planungswettbewerben

Sollen Termine der Wettbewerbsumsetzung unter Zuhilfenahme digitaler Medien stattfinden, ist darüber bereits in der Bekanntmachung und in der Auslobung zu informieren.

Insbesondere die Durchführung von Teilnehmerkolloquium und Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse in digitaler Form hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Die digitale Durchführung der Preisgerichtstermine ist umstritten und mit hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, beispielsweise in Bezug auf die Wahrung der Anonymität der Wettbewerbsbeiträge oder der Gewährleistung rechtssicherer Abstimmungsvorgänge verbunden. Auch die Stabilität der datentechnischen Systeme und die Bereitstellung einer gleichwertigen Mindestqualität der Endgeräte für alle Mitglieder des Preisgerichts (z. B. Größe der Monitore) ist entscheidend. Gegebenenfalls ist für eine zusätzliche professionelle Gesprächsleitung und technische Moderation der Veranstaltung zu sorgen.

9 Prämierung und Preise

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt. Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Höhe der Wettbewerbssumme muss der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen sein. Die zu erbringenden Leistungen umfassen regelmäßig die in der Anlage II der RPW 2013 aufgeführten Wettbewerbsleistungen, die in der Regel mindestens mit dem Honorar der Vorplanung nach HOAI zu vergüten sind.

Werden darüberhinausgehende Leistungen, wie z. B. Teile aus anderen Leistungsphasen (z. B. Fassadendetails) und Besondere Leistungen (z. B. Modelle, aufwändige Perspektiven) gefordert, erhöht sich die Wettbewerbssumme entsprechend. Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sind in der Bekanntmachung und in der Auslobung Angaben dazu notwendig, ob die Wettbewerbssummen mit oder ohne Umsatzsteuer vorgesehen sind. Aufgrund unterschiedlicher Besteuerungsmöglichkeiten (z. B. bei Architekten, die im In- oder Ausland ansässig sind oder bei Architekten als Kleinunternehmer nach § 19 UStG), bietet sich die Angabe der Wettbewerbssumme ohne Umsatzsteuer an.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage II „Wettbewerbssumme und Wettbewerbsleistungen“.

10 Wettbewerbsleistungen, Kennzeichnung

10.1 Wettbewerbsleistungen

Die zu erbringenden Leistungen sind entsprechend der Wettbewerbsaufgabe festzulegen und auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Regelmäßige Leistungen im Wettbewerb umfassen z. B. bei der Gebäudeplanung:

- Lageplan M 1:500
- Grundrisse M 1:200
- Notwendige Schnitte M 1:200
- Ansichten M 1:200
- Flächen-/und Kubatur-Berechnungen gemäß Vorgaben aus den Zielvorgaben
- Erläuterungen (u.a. Planungs- und Energiekonzept, Technikkonzept, Konzept zur Erfüllung des Gebäudeenergiekonzeptes, Konzepte zur Nachhaltigkeit, Materialien)
- Überschlägige Lebenszyklusbetrachtung (Investitionskosten, Betriebskosten, Entsorgungskosten)
- Massenmodell oder (alternativ) Digitales Massenmodell M 1:500
- Einfache Perspektive(n)/schematische Skizzen
- Kostenschätzung nach DIN 276, mindestens in der ersten Gliederungsebene nach folgender beispielhafter Vorgabe:

Für die jeweiligen Entwurfskonzepte sind von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Kosten für die Kostengruppen 300 und 400 zu ermitteln. Die jeweiligen entwurfsbedingten Besonderen Mehr-/Minderaufwendungen sind zu benennen und mit Kosten zu bewerten.

IV.2

(Leitfaden Planungswettbewerbe)

Für die Kostengruppen 200, 500, 600 können die absoluten Werte der Kostenvorgabe übernommen werden, soweit keine konzeptbedingten Besonderen Mehr-/Minderaufwendungen anfallen.

Die Kosten der Kostengruppe 700 sind mit dem vorgegebenen Prozentsatz aus der Kostenaufstellung des Auslobers zu ermitteln.

KG	Kostengruppen	projektspezifische Kostenermittlung	BWK in v.H.	darin enthaltene Bes. Kosten (€)
200	Vorbereitende Maßnahmen			
251	Bauliche Übergangsmaßnahmen			
300	Bauwerk - Baukonstruktion			
400	Bauwerk – Technische Anlagen			
300+400	Bauwerk			
500	Außenanlagen und Freiflächen			
600	Künstlerische, sonst. Ausstattung			
700	Baunebenkosten			
200-700	Baukosten			

Auflistung der entwurfsbedingten Mehr-/Minderaufwendungen: ...

Als weitere Leistungen können z. B. gefordert werden:

- Modell M 1:200
- Aufwändige Perspektive(n)/fotorealistische Darstellungen (Renderings)
- Fassadenschnitte M 1:50
- Rechnerische Nachweise zum Energiekonzept
- Zusätzliche Berechnungen

Abhängig vom Umfang und der Komplexität der Wettbewerbsaufgabe ist es möglich, von den Wettbewerbsteilnehmern keine Berechnungen zu verlangen und von der Vorprüfung durchführen zu lassen. In diesem Falle ist bei den Vorgaben zur Plandarstellungen darauf zu achten, dass die zur Vorprüfung erforderlichen Inhalte deutlich ablesbar sind.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage II „Wettbewerbssumme und Wettbewerbsleistungen“.

10.2 Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung“.

10.3 Verfassererklärung

Die Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung eine Versicherung über Urheberschaft und Teilnahmeberechtigung einzureichen. Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmer der Bergewergemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Die Erklärung ist in einem neutralem, verschlossenen und undurchsichtigen, mit der Kennzahl versehenen Umschlag einzureichen.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung“.

11 Beurteilung

11.1 Kriterien

Die Kriterien sind für das gesamte Verfahren beizubehalten. Sie sollten vom Preisgericht in der Vorbesprechung der Wettbewerbsaufgabe entsprechend beraten werden.

Die Kriterien des Preisgerichts zur Beurteilung der im Wettbewerb eingereichten Entwürfe müssen in der Auslobung festgelegt werden, wobei die Reihenfolge in der Regel keine Rangfolge darstellt.

Achtung: Zu den in der Bekanntmachung veröffentlichten Kriterien dürfen in der Auslobung weder zusätzliche Kriterien genannt, noch bereits bekannt gemachte durch Unterkriterien ergänzt werden. Die Auslobung kann aber Erläuterungen der bekannt gemachten Bewertungskriterien enthalten, sofern damit keine Änderung der Kriterien einhergeht.

Bei zweiphasigen Wettbewerben gelten die Kriterien entweder gleichermaßen für die erste und die zweite Wettbewerbsphase oder sie sind den einzelnen Phasen, sofern sich die Kriterien je Phase unterscheiden, entsprechend zuzuordnen.

11.2 Beispielkriterien

Die Bewertungskriterien sind entsprechend der Zieldefinitionen und den Anforderungen der Wettbewerbsaufgabe festzulegen (siehe 3.1), z. B.:

- Funktionalität (Grundriss, Raumgestaltung und -bezüge, betriebliche Abläufe, Erschließung)
- Städtebau (Gesamtkonzept, Maßstäblichkeit, Einbindung in die Umgebung)
- Gestaltung (Proportion, Komposition, Gesamtanmutung, Materialität, Fassadengestaltung)
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit (ggf. näher bestimmen)
 - Flächen/Kubatur
 - Geringer Flächenverbrauch/Versiegelung
 - Investitionskosten
 - Nutzungskosten
 - Weitere Lebenszykluskosten
- Energie und Raumklima
- Realisierbarkeit
- Innovationsgrad
- Ggf. Umsetzung von sonstigen Zielen und Anforderungen gem. 3.1 wie z. B.
 - Bautechnische Ziele und Anforderungen
 - Technische Ziele (Haustechnik) und Anforderungen

- Ökologische Ziele
- Behaglichkeitsziele
- Flexibilitätsziele
- Ziele für Außenanlagen
- Einhaltung besonderer Rahmenbedingungen wie z. B. Denkmalschutz, naturschutzrechtliche Belange, etc.

Je nach Wettbewerbsaufgabe sind weitere Kriterien möglich.

12 Auftrag

12.1 Verfahren zur Beauftragung

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Dazu wird im Anschluss an den Wettbewerb (Realisierungswettbewerb) ein Verhandlungsverfahren gemäß § 17 VgV ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Bei Maßnahmen des Bundes ist mit einem der Preisträger, in der Regel dem Gewinner zu verhandeln (BAnz AT 22.02.2013 B4).

Bei Maßnahmen des Landes ist mit allen Preisträgern zu verhandeln (AIIIMBI Nr. 12/2013 S. 404).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis des Planungswettbewerbs im anschließenden Verhandlungsverfahren bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien in geeigneter Weise zu berücksichtigen; der erste Preisträger ist entsprechend zu privilegieren. Dabei ist das Wettbewerbsergebnis mit ca. 40 Prozent der Gesamtpunktzahl zu gewichten. Die zweiten und weiteren Preisträger müssen aber in jedem Fall noch die Möglichkeit haben, den Auftrag zu erhalten, d.h. die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses darf nicht so hoch sein, dass es für die anderen Teilnehmer keine Möglichkeit mehr gibt durch die anderen Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren zu gewinnen.

Für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs überträgt der Auslober weitere Planungsleistungen, in der Regel mindestens die Leistungsphasen 1 bis 5 der Objektplanung Gebäude gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 1 (und ggf. die Objektplanung Freianlagen gemäß HOAI Teil 3 Abschnitt 2), optional Planungsleistungen für die Leistungsphasen 6-9. Die Beauftragung erfolgt in der Regel stufenweise.

12.2 Textvorschläge

Verrechnung des Preisgeldes

Bei der weiteren Bearbeitung durch einen Preisträger werden in der Regel die durch den Wettbewerb bereits erbrachten Leistungen nicht erneut vergütet. Ein entsprechender Hinweis ist in die Bekanntmachung bzw. Auslobung aufzunehmen.

Textvorschlag:

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden die im Wettbewerb bereits erbrachten Leistungen der Wettbewerbsteilnehmerin oder des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Vereinbarung von Kostenobergrenzen bzw. Kostenrahmen im Architekten- bzw. Ingenieurvertrag

Wurde im Wettbewerb eine Kostenobergrenze bzw. ein Kostenrahmen genannt, ist die Einhaltung zur Voraussetzung für die weitere Beauftragung zu machen.

Textvorschlag:

Nach Abschluss des Wettbewerbs findet ein Verfahren nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV statt. Das Wettbewerbsergebnis wird dabei mit mindestens [...] v. H. (einschließlich etwaiger Überarbeitungen) berücksichtigt. Überschreiten die Bauwerkskosten der eingereichten Wettbewerbsarbeit den maximalen Kostenrahmen, kann dieser Umstand einen wichtigen Grund nach § 8 Abs. 2 RPW 2013 darstellen, der einer Beauftragung mit den weiteren Planungsleistungen entgegensteht.

Die Vereinbarung einer Kostenobergrenze als Beschaffenheitsmerkmal des geschuldeten Werks kann zusätzlich in die Verpflichtung der Teilnehmer aufgenommen werden.

Textvorschlag:

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich im Falle einer Beauftragung durch den Auslober, die weitere Bearbeitung auf der Basis eines Vertrags des VHF Bayern zu übernehmen und durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Maßnahme wird eine Kostenobergrenze als Beschaffenheit des geschuldeten Werkes vereinbart. Die Kostenobergrenze darf nicht überschritten werden darf.

Vereinbarung zur Überarbeitung

Die Vereinbarung einer Überarbeitung entsprechend der Empfehlungen des Preisgerichts sollte in die Verpflichtung der Teilnehmer aufgenommen werden.

Textvorschlag:

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich, im Falle einer Beauftragung durch den Auslober, die Empfehlungen des Preisgerichtes in der weiteren Bearbeitung umzusetzen.

Im Falle der Beauftragung z. B. eines Generalunternehmers mit den weiteren Leistungen empfiehlt es sich, den Preisträger, dessen Wettbewerbsentwurf umgesetzt wird, mit Leistungen zur Sicherung der Qualität des Entwurfs zu beauftragen. Die beabsichtigte Beauftragung ist in der Bekanntmachung bzw. Auslobung anzugeben.

Textvorschlag:

Führt ein Generalunternehmer oder ein Investor die Aufgabe durch, ist die vollständige Ausführungsplanung für die Vergabe von Bauleistungen nicht mehr erforderlich. In diesem Fall wird durch angemessene weitere Beauftragung der Preisträgerin oder des Preisträgers zumindest sichergestellt, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (zum Beispiel Regeldetails, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle). Das Honorar für diese weitere Beauftragung entspricht mindestens [...] v. H. des Honoraranteils der Ausführungsplanung.

13 Veröffentlichung

13.1 Europaweite Bekanntmachungen

Europaweite Bekanntmachungen können über die Webseite des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (unter <http://simap.europa.eu>) veröffentlicht werden. Die Formulare können direkt bearbeitet und online versendet werden. Für den Inhalt der Veröffentlichung bleibt die Vergabestelle verantwortlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Veröffentlichung im Amtsblatt entsprechend zu

kontrollieren. Um einen möglichst großen Kreis an geeigneten Teilnehmern anzusprechen, wird zusätzlich die Veröffentlichung in den einschlägigen Medien empfohlen.

Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen ist die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden. Für die Bekanntmachungen stehen eigene Formulare zur Verfügung.

13.2 Nationale Bekanntmachungen

Unterhalb des Schwellenwerts genügt eine Veröffentlichung in den einschlägigen nationalen Medien.

14 Ergebnis und Öffentlichkeit

14.1 Information der Teilnehmer

Die Teilnehmer sind unverzüglich über das Ergebnis des Wettbewerbs durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben nach jeder Phase zu informieren.

14.2 Europaweite Bekanntmachung des Ergebnisses

Bei europaweiten Wettbewerben ist das Ergebnis über die Webseite des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (unter <http://simap.europa.eu>) bekannt zu machen.

14.3 Ausstellung

Der Auslobende stellt möglichst innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle öffentlich (mindestens eine Woche) aus. Zusätzlich wird in der Regel eine illustrierte Broschüre über alle Wettbewerbsergebnisse erstellt.

Die Ausstellung kann auch in digitaler Form stattfinden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 8 Abschluss des Wettbewerbs“.

Vergabestelle:	(Anschrift, zuständige Personen, Kontaktdaten)
Maßnahme:	

Dokumentation Wettbewerb und Auftragsvergabe

<p>Allgemeine Verfahrensdaten</p> <p>Name / Anschrift Auftraggeber</p> <p>Gegenstand der Leistung:</p> <p>Wahl der/s Wettbewerbsart/-verfahren:</p> <p><input type="checkbox"/> Ideenwettbewerb <input type="checkbox"/> Realisierungswettbewerb <input type="checkbox"/> offener <input type="checkbox"/> nichtoffener Wettbewerb <input type="checkbox"/> zweiphasig <input type="checkbox"/> kooperatives Verfahren</p> <p>Auftragswert:</p>

Nr.	<p>Anlagenverzeichnis: (Einzelauflistung)</p> <p>Ermittlung Auftragswert Festlegung der Wettbewerbssumme Begründung der Wettbewerbsart Bekanntmachung vom (Standardformular 12) Bekanntmachung Staatsanzeiger Bekanntmachung in Zusammenstellung eingegangener Teilnahmeanträge Liste der Bewerber/Bieter mit Begründung ihrer Auswahl Liste der Bewerber/Bieter mit Begründung ihrer Ablehnung Zusammenstellung der Ergebnisse der Ausschluss- und Eignungsprüfung Informationsschreiben „Nichtberücksichtigung“ Verpflichtung Vorprüfer/Preisrichter Vergütung der Vorprüfer/Preisrichter Auslobung Niederschritt Kolloquium Protokoll der Vorprüfung Protokoll der Preisgerichtsentscheidung Bekanntmachung vom mit Standardformular 3 Aufforderung zur Auftragsverhandlung vom Protokolle Auftragsverhandlung</p> <p>Informationsschreiben nach § 101a GWB Absage vom Informationsschreiben nach § 101a GWB Zuschlag vom</p> <p>Bekanntmachung vom (Standardformular 13)</p>
-----	---

1.	Veröffentlichung
1.1	Bekanntmachung vom mit Standardformular 12 in
1.2	etwaige sonstige Veröffentlichungen vom in
1.3	Ende der Bewerbungsfrist
1.4	Zusammenstellung eingegangener Teilnahmeanträge
1.5	Versand der Auslobungsunterlagen

1.6

2. Abstimmung mit der Kammer2.1
2.2**3. Auswahlverfahren bei nichtoffenem Wettbewerb**

3.1 Ergebnis der Ausschlussprüfung /Auflistung der Bewerber mit Ausschluss-Begründung:

3.2 Ergebnis der Eignungsprüfung / Erläuterung der Gewichtung:

3.3 Ergebnis des Auswahlverfahren mit Begründung ihrer Auswahl/ihrer Ablehnung:

3.4 Die Information über die Nichtbeteiligung am weiteren Verfahren erfolgte mit Schreiben vom . Weitergehende Begründungen wurden verlangt von

3.5 Der Versand der Auslobungsunterlagen erfolgte mit Schreiben vom

4. Kolloquien

Ablauf und Ergebnis der/des Kolloquiums

5. Kooperatives Verfahren

Ablauf der Phase des Meinungs austausches

Ergebnis der Kolloquien

Ergebnis des Verfahrens, Fortsetzung des Wettbewerbes

6. Ergebnis der Vorprüfung/Preisgerichtsentscheidung

Ablauf und Ergebnis der Vorprüfung

Ablauf und Ergebnis der Preisgerichtssitzung

Versand des Preisgerichtsprotokolls mit Schreiben vom

7. Mitteilung Wettbewerbsergebnis nach § 14 Abs. 2 VOF

Bekanntmachung vom ... mit Standardformular 13

Ausstellung der Arbeiten

8. Verhandlungsverfahren

8.1 Aufforderung zur erfolgte mit Schreiben vom

8.2 Termin Abgabefrist:

8.3 Verhandlungsgespräche (Einzelgesprächsdaten/-niederschriften) erfolgten am

8.4 Auswertungsergebnis / ggfs. Zwischenergebnis:

8.5 Aufforderung zur Abgabe von Konkretisierungsangeboten oder dgl bei mehrstufigen Verhandlungsverfahren/Abgabefrist:

8.6 Auswertungsergebnis der Konkretisierungsangebote/ Bewertungsergebnisse:

8.7 Gründe zur Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote:

8.8 Name des erfolgreichen Bieters/Begründung für die vorgesehene Beauftragung mit Auftragskriterien/Auftragsanteil den der Bieter ggfs an Dritte weiterzugeben beabsichtigt:

8.9 Gründe für den Verzicht auf eine Auftragserteilung:

9.

10. Nachprüfungsverfahren nach GWB, Vierter Teil, Zweiter Abschnitt

1. Instanz:
2. Instanz:

11. Information nach § 101a GWB

- 11.1 erfolgt mit Schreiben / Fax vom _____, Versand am:
11.2 Beginn der Frist: _____ / - Ende der Frist _____, 24.00 Uhr
11.3 Frühest möglicher Termin der Auftragserteilung:

12. Vertragsabschluss

- 12.1 Ablauf der Frist nach § 101a GWB:
12.2 mit Vertrag vom _____

13. Mitteilung nach § 14 Abs. 1 VOF

Bekanntmachung vom _____ mit Standardformular 3 über den vergebenen Auftrag

Vermerk erstellt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

wird derzeit überarbeitet

Anleitung zur Wettbewerbsbekanntmachung EU

Die Nummerierung entspricht dem Standardformular 12 - Wettbewerbsbekanntmachung auf <http://simap.ted.europa.eu/>

Die Anleitung ist wie folgt zu lesen:

<p><u>Linke Spalte:</u></p> <p>Original-Formulartext</p>	<p><u>rechte Spalte:</u></p> <p>fett (normal): Pflichttext fett (kursiv): Bedarftext (einzelbezogen) Normalschrift: erläuternde Hinweise</p>
--	---

Abweichungen bzw. Ergänzungen von den Vorgaben der Anleitung sind nur im Rahmen der Richtlinie IV VHF zulässig und müssen immer im Einklang mit dem Teilnahmeantrag stehen.

WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNG

Richtlinie 2014/24/EU

FRAGEN IM VORFELD

<p>Diese Bekanntmachung wurde veröffentlicht durch einen</p> <p><input type="radio"/> öffentlichen Auftraggeber (Richtlinie 2014/24/EU)</p> <p><input type="radio"/> Auftraggeber (Richtlinie 2014/25/EU)</p>	<p>Anzukreuzen ist „öffentlicher Auftraggeber“</p> <p>Nur für Sektorenauftraggeber</p>
<p>Art des Wettbewerbs</p> <p><input type="radio"/> offen</p> <p><input type="radio"/> nichtoffen</p>	<p>Die entsprechende Wettbewerbsart ist anzukreuzen, der Eintrag wird in IV.1.2 übernommen</p>
<p><input type="checkbox"/> Der Wettbewerb betrifft eine gemeinsame Beschaffung</p> <p>Anzahl der öffentlichen Auftraggeber, die für das Verfahren verantwortlich sind: <input type="checkbox"/></p>	

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME UND ADRESSEN

<p>Offizielle Bezeichnung:</p>	<p>Die Angabe zur Offiziellen Bezeichnung ist zwingend.</p>
<p>Nationale Identifikationsnummer: <i>(falls zutreffend)</i></p>	<p>Ggf. ist für den Straßenbau die ZENDIE-Identifikationsnummer der Dienststelle anzugeben.</p>
<p>Postanschrift:</p>	<p>Die Postanschrift ist mit Land und Ort zwingend anzugeben.</p>
<p>NUTS-Code:</p>	<p>Der NUTS-Code des Sitzes der Dienststelle ist zwingend anzugeben. Informationen zu NUTS-Codes unter: http://simap.ted.europa.eu/web/simap/nuts</p>
<p>Kontaktstelle(n):</p>	<p>Hier ist die Auskunft gebende Stelle anzugeben. Es empfiehlt sich ein Funktionspostfach der Vergabestellen zu verwenden, keinesfalls die persönliche E-Mail-Adresse eines Sachbearbeiters.</p>

Internet-Adresse(n)
 Hauptadresse: (URL)

Adresse des Beschafferprofils: (URL)

Die **Internet-Adresse** (URL) des öffentlichen Auftraggebers ist anzugeben.

Wettbewerbe können derzeit noch nicht über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de abgewickelt werden. Wenn eine direkt zugängliche Internetadresse zum kostenfreien Herunterladen der Unterlagen eingerichtet ist, kann diese hier ausnahmsweise angegeben werden.
Es dürfen keine externen Server, z.B. von Verfahrensbetreuern verwendet werden

I.2) GEMEINSAME BESCHAFFUNG

Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung
 Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:

Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

I.3) KOMMUNIKATION

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL)

Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: (URL)

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt:

- die oben genannten Kontaktstellen
- folgende Kontaktstellen: (weitere Anschrift angeben)

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

- elektronisch via: (URL)
- an die oben genannten Kontaktstellen
- an folgende Anschrift: (weitere Anschrift angeben)

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: (URL)

Ankreuzen, wenn eine direkt zugängliche Internetadresse zum kostenfreien Herunterladen der Unterlagen eingerichtet ist. Externe Server sh. unter I.1.

Ankreuzen, wenn keine direkt zugängliche Internetadresse zum kostenfreien Herunterladen der Unterlagen eingerichtet ist und diese angefordert werden müssen. Die Auskunftsadresse ist dann anzugeben.

Anzukreuzen ist:
die oben genannten Kontaktstellen
 bei geänderter Anschrift: **an folgende Anschrift**

Anzukreuzen ist:
an die oben genannten Kontaktstellen
 bei geänderter Anschrift: **an folgende Anschrift**

Hier ist nichts anzukreuzen.
 (Wettbewerbe können noch nicht über die Vergabeplattform abgewickelt werden. Eine vollständige elektronische Kommunikation ist daher derzeit noch nicht möglich)

I.4) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS

- Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
- Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene
- Einrichtung des öffentlichen Rechts
- Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation

Bei Baumaßnahmen des Landes und bei Bundesfernstraßen im Rahmen der Auftragsverwaltung ist in der Regel anzukreuzen: **Regional- oder Kommunalbehörde**

Bei sonstigen Baumaßnahmen des Bundes ist anzukreuzen: **Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen.**

II.2) BESCHREIBUNG

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s) (falls zutreffend) CPV-Code Hauptteil: CPV-Code Zusatzteil:	Falls zutreffend anzugeben
II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:	<p>Kurze Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe unter Angabe z.B. Fläche, Raumprogrammübersicht mit Nutzfläche Funktionen etc. und anschließend Beschreibung des Verfahrens.</p> <p>Weiter ist einzutragen, z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Beim Offenen Ideen- und Realisierungswettbewerb:</u> Der Wettbewerb ist ein offener gegebenenfalls: interdisziplinärer gegebenenfalls: zweiphasiger Ideenwettbewerb oder Realisierungswettbewerb wenn zweiphasig gegebenenfalls (beispielhaft): mit städtebaulichem Ideenteil (zu liefern als Konzept in der ersten Phase) a) <u>Bei ein- und zweiphasigen Wettbewerben:</u> Teilnahmeberechtigt sind alle interessierten Fachleute, die folgende Teilnahmebedingungen erfüllen: Einzutragen sind mindestens folgende Vorgaben aus III.1.10) <ul style="list-style-type: none"> - zum Zulassungsbereich, - die Ziff. 1 Ausschlussgründe/ Interessenkonflikt) - die Ziff. 2 (Angaben zu einem besonderen Berufsstand) - Gegebenenfalls Ziff. 3 (Fachliche Anforderungen, z. B. zum Referenzprojekt) <p>Ein Setzen von Wettbewerbsteilnehmern ist im offenen Wettbewerb nicht möglich.</p> <p>Teilnahmeberechtigung bei Bewerbergemeinschaften: Von jedem Mitglied einer Bewerbergemeinschaft sind grundsätzlich eigenständige Nachweise einzureichen. Soweit der Wettbewerb interdisziplinär ist, sind die Nachweise nach den jeweiligen Fachdisziplinen gesondert und – sofern sie sich auf natürliche Personen beziehen – in Bezug auf die jeweils verantwortlichen Berufszugehörigen zu liefern. Die fachliche Anforderung (Referenzprojekt(e)) kann auch gemeinsam nachgewiesen werden. Bewerbergemeinschaften haben eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Formblatt III.9 VHF Bayern) abzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist - und ausgeführt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt. <p>Auf die Möglichkeit der Bildung von Bewerbergemeinschaften wird insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Berufsanfängern und kleineren Büros hingewiesen.</p>

Vor der Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse wird die Teilnahmeberechtigung durch Anforderung von Nachweisen geprüft.

- b) Angaben nur zum zweiphasigen Wettbewerb:
Die Anforderungen in der Phase 1 sind, sofern interdisziplinär pro Disziplin, möglichst genau zu beschreiben:

In Phase 1 des Wettbewerbs sind Lösungsansätze im Sinne des § 3 Abs. 4 RPW 2013 auszuarbeiten.

z.B. möglich:

Gefordert wird dabei ein grundsätzlicher

(z.B. städtebaulicher, funktionaler, freiraumplanerischer...etc.)

Lösungsansatz für(X)... und

z.B. möglich

erste funktionale und gestalterische

Gebäudekonzeption für ...(X)...

zusätzlich einzufügen:

Weitere Vorgaben sind der Wettbewerbsauslobung zu entnehmen.

Aus den eingegangenen Arbeiten werden in einer Preisgerichtssitzung bis zu...(X).. Teilnehmer ausgewählt. Diese erarbeiten in

Phase 2 die Wettbewerbsbeiträge auf Basis des Entwurfskonzeptes aus Phase 1.

Gegebenenfalls entweder:

Der Städtebau ist dabei nicht weiter zu vertiefen.

oder z.B.:

Beschreibung der gewünschten Bearbeitung, sofern interdisziplinär pro Disziplin. Sollte der Städtebau in Phase 2 weiter zu bearbeiten sein, ist zu prüfen, ob dies zu einer Flächenplanung nach Teil 2 der HOAI als (weitere)

Wettbewerbsdiziplin führt, die gegebenenfalls gesondert prämiert werden soll.

2. Beim nichtoffenen Ideen- und Realisierungswettbewerb:
Der Wettbewerb ist ein nichtoffener
gegebenenfalls: **interdisziplinärer**
gegebenenfalls: **zweiphasiger**
Ideenwettbewerb oder **Realisierungswettbewerb**
wenn zweiphasig gegebenenfalls (beispielhaft):
mit städtebaulichem Ideenteil (zu liefern als Konzept in der ersten Phase)

- a) Bei ein- und zweiphasigen Wettbewerben:
In einem Auswahlverfahren nach § 71 Abs. 3 VgV i. V. m. § 3 Abs. 3 RPW 2013 (Teilnahmewettbewerb) werden die Teilnehmer

nur bei zweiphasigen Wettbewerben:
der ersten Phase

des Wettbewerbs ermittelt. Diese müssen die vorgegebenen Auswahlkriterien (sh. III.1.10)) erfüllen. Übersteigt die nach

Auswahl verbleibende Bewerberanzahl die nach IV.1.2) zugelassene Höchstzahl der Teilnehmer, entscheidet gemäß § 3 Abs. 3 RPW das Los.

Nur die im Auswahlverfahren ausgewählten Teilnehmer erhalten die Auslobungsunterlagen.

Setzen von Wettbewerbsteilnehmern :
Es werden(X)... Teilnehmer gesetzt, deren Teilnahmeberechtigung nach gleichen Kriterien geprüft wird (Teilnehmer sh. unter IV.1.7).

Diese sind in der Höchstzahl unter Ziff. IV.1.2) enthalten

Oder:
nicht enthalten

- b) Angaben nur zum zweiphasigen Wettbewerb:
Die Anforderungen in der Phase 1 sind, sofern interdisziplinär pro Disziplin, möglichst genau zu beschreiben:
In Phase 1 des Wettbewerbs sind Lösungsansätze im Sinne des § 3 Abs. 4 RPW 2013 auszuarbeiten.

z.B. möglich:
Gefordert wird dabei ein grundsätzlicher
(z.B. städtebaulicher, funktionaler, freiraumplanerischer...etc.)
Lösungsansatz für(X)... und

z.B. möglich:
erste funktionale und gestalterische Gebäudekonzeption für ...(X)...

zusätzlich einfügen:
Weitere Vorgaben sind der Wettbewerbsauslobung zu entnehmen.

Aus den eingegangenen Arbeiten werden in einer Preisgerichtssitzung bis zu...(X).. Teilnehmer ausgewählt. Diese erarbeiten in Phase 2 die Wettbewerbsbeiträge auf Basis des Entwurfskonzeptes aus Phase 1.

Gegebenenfalls entweder:
Der Städtebau ist dabei nicht weiter zu vertiefen.

Oder:
Beschreibung der gewünschten Bearbeitung, sofern interdisziplinär pro Disziplin. Sollte der Städtebau in Phase 2 weiter zu bearbeiten sein, ist zu prüfen, ob dies zu einer Flächenplanung nach Teil 2 der HOAI als (weitere) Wettbewerbsdiziplin führt, die gegebenenfalls gesondert prämiert werden soll..

3. Zusätzlich bei Realisierungswettbewerben (offen und nichtoffen):
Angabe des geplanten Auftragsumfangs einschließlich möglicher Stufenabrufe, bei interdisziplinären Wettbewerben getrennt für jede Disziplin:

	<p>Im Anschluss an den Wettbewerb beabsichtigt der Ausrichter stufenweise Leistungen der..(X).. gem. HOAI Teil ...(X)... an einen der Preisträger zu vergeben. Vertragsgrundlage wird das Vertragsmuster des VHF Bayern Abschnitt VII (https://www.stmi.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/freiberuflichedienstleistungen/index.php) mit den zugehörigen allgemeinen Vertragsbestimmungen.</p> <p>Beauftragt wird zunächst nur die Leistungsstufe 1; dies umfasst die Leistungsphasen ...(X)... gem.(X)... HOAI. Der Ausrichter beabsichtigt, die Leistungsstufen ...(X)..(Leistungsphasen ..(X)...) gemäß den Vertragsmustern stufenweise abzurufen. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung weiterer Leistungsstufen über die Leistungsstufe hinaus besteht nicht.</p> <p>4. <u>Zusätzlich bei interdisziplinären Wettbewerben (offen und nichtoffen):</u> Die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe soll durch Berufsangehörige der einzelnen Disziplinen z.B. Architekten/innen und Landschaftsarchitekten/innen (gegebenenfalls Bewerbergemeinschaft) erfolgen. Die Beteiligung von weiteren Fachplanern ist möglich.</p> <p>Falls die Zeichenzahl im EU- Standardformular nicht ausreichend ist, kann eine Anlage zu Ziff. III.1.10) erstellt werden. Einzutragen ist dann: Weitere Anforderungen/Angaben sh. Anlage... (X)... zur Wettbewerbsbekanntmachung, abrufbar unter ...(X)... Die Internetadresse für den Abruf der Anlage ist anzugeben.</p>
<p>II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird</p> <p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Projektnummer oder –referenz:</p>	<p>Anzukreuzen ist in der Regel: Nein mögliche Ausnahme, z.B. EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)</p>

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) TEILNAHMEBEDINGUNGEN

<p>III.1.10 Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer <i>(bei einem nichtoffenen Wettbewerb)</i></p>	<p>Zulassungsbereich: Der Zulassungsbereich umfasst die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie die Staaten der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Der jeweils aktuelle Stand der Mitgliedsstaaten ist einsehbar unter: https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm</p> <p>Erklärungen/Angaben zum Zwecke der Auswahl: Vom Bewerber/Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft sind im Teilnahmeantrag folgende Angaben zu machen und Eigenerklärungen einzureichen:</p>
--	---

1. **Ausschlussgründe/Interessenkonflikt:**
 - Erklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen
 - Erklärung, dass er selbst bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bewerber Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
 - gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz oder
 - gem. § 98c des Aufenthaltsgesetzes mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist
 - Erklärung, dass kein Interessenkonflikt nach § 6 VgV besteht
 - Erklärung, dass kein Ausschlussgrund nach § 79 Abs. 2 VgV/ kein Teilnahmehindernis nach § 4 Abs. 2 RPW vorliegt.

2. **Angaben zu einem besonderen Berufsstand**
 - Erklärung der Berechtigung zur Führung der in III.2.1 geforderten Berufsbezeichnung. Sofern in dem jeweiligen Heimatstaat die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt ist, so erfüllt die Anforderungen, wer über ein Diplomprüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, dessen Anerkennung über die Richtlinie 2005/36/EG (EU Berufsqualifikationsrichtlinie, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) gewährleistet ist
 - Ist der Bewerber eine juristische Person, ist dieser nur dann teilnahmeberechtigt, wenn der verantwortliche Berufsangehörige die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt.

Bewerber oder verantwortliche Berufsangehörige juristischer Personen, die die entsprechende Berufsbezeichnung nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates des Zulassungsbereichs tragen, erfüllen die fachlichen Voraussetzungen dann,

- a) wenn sie sich dauerhaft im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen haben und berechtigt sind, die deutschen Berufsbezeichnungen nach den einschlägigen deutschen Fachgesetzen aufgrund einer Gleichstellung mit nach der Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU) zu tragen oder
- b) wenn sie vorübergehend im Bundesgebiet tätig sind und ihre Dienstleistungserbringung nach Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU) angezeigt haben.

Juristische Personen haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Wettbewerbsleistung verantwortlich ist.

3. Fachliche Anforderungen: Referenzprojekte

Angabe der Anzahl, des Zeitraums und weiter geforderter Erklärungsinhalt, möglichst knapp, je nach Wettbewerbsaufgabe (Kurzbeschreibung des Projektes unter Angabe von Ort und Bauherr auf einer Seite DIN A4, Auszug Fassade mit Detail auf einer Seite DIN A4... etc)

z.B.

Erklärung mit Angabe eines Projektes oder...(X).. Projekten, dass der Bewerber oder ein Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft die LPH'en ...(X).. bei einem Projekt oder...(X).. Projekten mindestens der Honorarzone ...(X)... verantwortlich geplant hat. Die Planungsleistungen müssen innerhalb der letzten ...(X)... Jahre abgeschlossen worden sein.

Sofern mehrere/weitere Kriterien genannt werden:
Die Aufzählung stellt keine Rangfolge dar

Bei einer Bewertung der Referenzprojekte mit Kriterien, die bepunktet und gewichtet werden, ist die Bewertungsmatrix bekannt zu machen.

Bei interdisziplinären Wettbewerben zusätzlich:
Für jedes Leistungsbild ...(X)...und ...(X)...gem. HOAI sind eigene Erklärungen zu den Referenzen vorzulegen.

Bei unterschiedlichen Anforderungen an die Referenzen pro Disziplin sind diese im Einzelnen und pro Disziplin zu erläutern.

Bewerbungsgemeinschaften:

Von jedem Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft sind grundsätzlich eigenständige Erklärungen und – soweit gefordert – Nachweise einzureichen. Soweit der Wettbewerb interdisziplinär ist, sind die Nachweise nach den jeweiligen Fachdisziplinen gesondert und – sofern sie sich auf natürliche Personen beziehen – in Bezug auf die jeweils verantwortlichen Berufsangehörigen zu liefern.

Die fachliche Anforderung (Referenzprojekt) kann auch gemeinsam nachgewiesen werden.

Bewerbungsgemeinschaften haben eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Formblatt III.9 VHF Bayern) abzugeben

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist
- und ausgeführt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

Auf die Möglichkeit der Bildung von Bewerbungsgemeinschaften wird insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Berufsanfängern und kleineren Büros hingewiesen.

Teilnahmeberechtigung:

Bei einer Bewerbungsgemeinschaft ist für jeden Beteiligten gesondert ein eigenes Formular „Bewerberbogen“ mit den zugehörigen Unterlagen (insbesondere bei interdisziplinären Wettbewerben pro Disziplin) vom verantwortlichen Vertreter zusammen mit dem Teilnahmeantrag mit einzureichen.

Zur Bewerberauswahl wird der Teilnahmeantrag überprüft. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Angaben und Erklärungen hat der Bewerber auf Anforderung des Ausrichters Nachweise vorzulegen. Vor der Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse wird die Teilnahmeberechtigung erneut überprüft, diesmal durch Anforderung von Nachweisen.

Falls die Zeichenzahl nicht ausreichend ist, kann eine Anlage zu Ziff. III.1.10 erstellt werden. Einzutragen ist dann:
Weitere Anforderungen/Angaben sh. Anlage... (X)... zur Wettbewerbsbekanntmachung, abrufbar unter...(X)...
 Die Internetadresse für den Abruf der Anlage ist anzugeben.

III.2) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG (falls zutreffend)

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Teilnahme ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

ja nein

Beruf angeben:
 :

Anzukreuzen ist in der Regel „ja“
 Beruf angeben:
Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die am Tage der Bekanntmachung nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates zur Führung der Berufsbezeichnung (der entsprechende Berufsstand ist zu benennen: z.B. Architekt/-in, Innenarchitekt/-in, Landschaftsarchitekt/-in, Beratende/-r Ingenieur/-in, Stadtplaner/-in etc.) gem. Art. 2 BauKaG berechtigt sind.

Weiteres sh. unter III.1.10 und VI.3

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.2) Art des Wettbewerbs

Offen
 :

Nichtoffenen
 Anzahl der in Erwägung gezogenen Teilnehmer
 []:
 oder Mindestzahl [] / Höchstzahl []

IV.1.7) Namen der bereits ausgewählten Teilnehmer

IV.1.9 Kriterien für die Bewertung der Projekte

Entsprechendes ist anzukreuzen.
 (Hinweis: Der Eintrag wird aus der Beantwortung der **FRAGEN IM VORFELD** übernommen.)

Teilnehmerzahlen eintragen:
 Angaben sind nur bei nichtoffenen Wettbewerben notwendig; es empfiehlt sich, dort aber, nur einen Eintrag bei „Höchstzahl“ zu machen.

Angaben sind nur bei nichtoffenen Wettbewerben notwendig. Gegebenenfalls Hinweis unter VI.3, ob diese in der in IV.1.2 genannten Höchstzahl enthalten sind

Die Kriterien des Preisgerichts zur Beurteilung der im Wettbewerb eingereichten Entwürfe nach § 72 Abs. 2 VgV werden wie nachfolgend gelistet festgelegt, wobei die Reihenfolge keine Rangfolge darstellt. Erläuterungen zu diesen Kriterien finden sich ggf. in den Auslobungsunterlagen.

Beispielkriterien:

- Städtebau (Gesamtkonzept, Maßstäblichkeit, Einbindung in die Umgebung)
- Gestaltung (Proportion, Komposition, Gesamtanmutung, Materialität, Fassadengestaltung)

--

- **Funktionalität (Grundriss, Raumgestaltung- und bezüge)**
- **Berücksichtigung akustischer Belange**
- **Energie und Raumklima**
- **Wirtschaftlichkeit**
- **Nachhaltigkeit**
- **Realisierbarkeit**

Weitere Kriterien je nach Wettbewerbsaufgabe möglich.

Achtung:

In der Auslobung dürfen weder zusätzliche Kriterien genannt, noch bereits bekannt gemachte durch Unterkriterien ergänzt werden. Die Auslobung kann aber Erläuterungen der bekannt gemachten Bewertungskriterien enthalten, sofern damit keine Änderung der bekannt gemachten Kriterien einhergeht.

Beim zweiphasigen Wettbewerb:

Entweder:

Die Kriterien gelten gleichermaßen für die erste und die zweite Wettbewerbsphase.

Oder:

Sofern sich die Kriterien je Phase unterscheiden, sind sie den Phasen entsprechend zuzuordnen

IV.2) VERWALTUNGSANGABEN

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge Tag: (TT/MM/JJJJ) Ortszeit (hh:mm):
IV.2.3) Tag der Absendung der Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber (bei einem nichtoffenen Wettbewerb) (Tag: (TT/MM/JJJJ) Ortszeit: (hh:mm):
IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: []

Der Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge ist einzutragen.
Es empfiehlt sich, hier nichts einzutragen.
Es ist DE-Deutsch auszuwählen.

IV.3) PREISE UND PREISGERICHT

IV.3.1) Angaben zu Preisen Es werden ein oder mehrere Preise vergeben <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Anzahl und Höhe der zu vergebenden Preise
--

Anzukreuzen ist in der Regel: Ja Anzahl und Höhe sind einzutragen.
Die Verteilung und die Höhe der Preise sind insbesondere bei zweiphasigen Wettbewerben sorgfältig zu beschreiben.
Sofern der Teilnehmer in Deutschland für die Leistungen aus diesem Wettbewerb Umsatzsteuer abführt, wird diese zusätzlich zu den Preisen und Anerkennungen erstattet.
Beim Realisierungswettbewerb: Im Auftragsfall erfolgt eine Verrechnung des Preisgeldes mit dem Honorar nach HOAI für die erbrachten Leistungen (§ 8 Abs. 2 RPW 2013).
Beim offenen/nichtoffenen zweiphasigen Wettbewerb gegebenenfalls: Für die in der ersten Phase des Wettbewerbs geforderten Lösungsansätze (sh. II.2.4) erfolgt weder eine

	<p>Aufwandsentschädigung noch eine Prämierung mit Preisgeld.</p> <p>Oder: Angabe der Höhe der Aufwandsentschädigung/des Preisgelds</p>
<p>IV.3.2) Angaben zu Zahlungen an alle Teilnehmer</p>	<p>Kosten für die Bewerbung und Bearbeitung werden nicht erstattet.</p>
<p>IV.3.3) Folgeaufträge Ein Dienstleistungsauftrag infolge des Wettbewerbs wird an den/die Gewinner des Wettbewerbs vergeben <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p>	<p>Entsprechendes ist anzukreuzen</p>
<p>IV.3.4) Entscheidung des Preisgerichts Die Entscheidung des Preisgerichts ist für den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber bindend <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p>	<p>Hier ist nein anzukreuzen</p>
<p>IV.3.5) Namen der Preisrichter</p>	<p>Sämtliche Preisrichter sind in der Regel namentlich zu benennen.</p>

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.3) ZUSÄTZLICHE ANGABEN: (falls zutreffend)

	<p>Bei offenen und nichtoffenen Ideen- und Realisierungswettbewerben:</p> <p>Mehrfachbeteiligungen: Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft im Wettbewerb sind unzulässig und führen zur Nichtberücksichtigung sämtlicher betroffener Bewerbungsgemeinschaften im weiteren Verfahren.</p> <p>Bei nichtoffenem Wettbewerb:</p> <p>Weitere Vorgaben zur Bewerbung: Teilnahmeantrag: Der Teilnahmeantrag und alle weiteren Unterlagen für die Bewerbung können bei der Kontaktstelle gem. I.1) angefordert werden oder unter der unter I.3) genannten Internetadresse heruntergeladen werden. Die Erklärungen und – soweit gefordert – Nachweise zu den Auswahl-kriterien sind unterschrieben zusammen mit den Bewerbungsunterlagen (Teilnahmeantrag) im verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung beim Ausrichter (sh. unter I.1) auf dem Postweg oder direkt einzureichen. Wird dabei die gesetzte Frist nicht gewahrt oder ist die Schriftform (Unterschrift) nicht eingehalten, wird der betroffene Teilnehmer im Verfahren nicht weiter berücksichtigt.</p> <p>Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert.</p> <p>Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgegeben. Anspruch auf Kostenerstattung im Teilnahmewettbewerb besteht nicht.</p>
--	--

	<p>Nur beim offenem und nichtoffenem <u>Realisierungswettbewerb</u>:</p> <p>Eignungskriterien im Sinne des § 70 Abs. 2 VgV für den nachfolgenden Planungsauftrag:</p> <p>Aufgrund der limitierten Zeichenzahl im Standardformular empfiehlt es sich, die Eignungskriterien in einer gesonderten Anlage zu Ziff. VI.3 zu beschreiben. Einzutragen ist dann: Eignungskriterien für den nachfolgenden Planungsauftrag sh. Anlage... (X)... zur Wettbewerbsbekanntmachung, abrufbar unter(X)...</p> <p>Die Internetadresse für den Abruf der Anlage ist anzugeben. <u>Die Angaben zu den Eignungskriterien werden auf einer gesonderten Anlage IV.4.1 zur Verfügung gestellt.</u></p> <p>Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen (§ 17 Abs.11 VgV).</p> <p>(Dies ist nur ein Vorbehalt im Sinne des § 17 Abs. 11 VgV, es darf dennoch verhandelt werden!):</p> <p>Nur bei Landesbaumaßnahmen: Zu IV.3.4) Folgeaufträge: In Abweichung von § 8 Abs. 2 RPW gilt gemäß der Bekanntmachung der OBB vom 01.10.2013 zur RPW 2013: „Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.“</p>
--	---

VI.4) RECHTSBEHELFSVERFAHREN / NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

<p>VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren</p>	<p>Einzutragen ist die Vergabekammer (§ 156 GWB). Zwingend anzugeben sind die Offizielle Bezeichnung, Land und Ort.</p> <p><u>Für Vergabeverfahren im Bundeshochbau:</u> Vergabekammern des Bundes, Bundeskartellamt Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, Deutschland</p> <p><u>Im Übrigen:</u> Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben: Vergabekammer Südbayern, Regierung von Oberbayern, 80534 München, Deutschland</p> <p>Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken: Vergabekammer Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach, Deutschland</p>
<p>VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)</p>	<p>Kein Eintrag erforderlich.</p>
<p>VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:</p>	<p>Einzutragen ist: Der Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; Verstöße gegen</p>

IV.4

(Anleitung zur Wettbewerbsbekanntmachung EU- Standardformular 12)

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt (<i>falls zutreffend</i>)

Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe. Der Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
Einzutragen sind die Kontakt daten der Vergabestelle.

VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG

--

Datum eintragen

Nur bei Realisierungswettbewerb:
Anlage zur Anleitung Wettbewerbsbekanntmachung EU:
Eignungskriterien zu VI.3) der EU- Bekanntmachung

Die Anleitung ist wie folgt zu lesen:

fett (normal): **Pflichttext**

fett (kursiv): **Bedarftext** (einzelfallbezogen)

Normalschrift: erläuternde Hinweise

Anlage (X).. zu Ziff. VI.3) der Wettbewerbsbekanntmachung für den Planungswettbewerb.. (X)..:

Eignungskriterien nach § 70 Abs 2 VgV für den nachfolgenden Planungsauftrag:

Die nachfolgenden Nachweise der Preisträger werden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes verlangt und geprüft. (z. T. erfolgt eine Wiederholung der Prüfung, sofern Eignungskriterien und Auswahlkriterien identisch sind und bereits im Wettbewerb überprüft worden sind

Von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft sind grundsätzlich eigenständige Nachweise einzureichen.

Soweit der Wettbewerb interdisziplinär ist, sind die Nachweise nach den jeweiligen Fachdisziplinen gesondert und – sofern sie sich auf natürliche Personen beziehen – in Bezug auf die jeweils verantwortlichen Berufsangehörigen zu liefern.

Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Abschluss des Wettbewerbs aus dem Preisträgerkreis bilden, sind nicht zugelassen.

1. **Nachweis zur Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung des/der verantwortlichen Berufsangehörigen gem. III.1.10 und III.2.1**

einzutragen ist, soweit im Einzelfall zutreffend:

und der Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nach Art. 62 BayBO.

2. **Vertretungsbefugnis:**

Nachweis der Vertretungsbefugnis des bevollmächtigten Vertreters gem. III.1.10) bei juristischen Personen z.B. durch die Vorlage eines Handelsregisterauszugs. Für Bieter, die den Nachweis durch Handelsregisterauszug oder einen vergleichbaren Nachweis nicht führen können (z.B. Einzelunternehmen, GbR) ist eine Vollmacht einzureichen, aus der die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person hervorgeht

3. **Bietergemeinschaften**

Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Abschluss des Wettbewerbs aus dem Preisträgerkreis bilden, sind nicht zugelassen.

4. **Berufshaftpflichtversicherung:**

Es ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personenschäden von mindestens ...(X)... EUR und Deckungssummen für sonstige Schäden von mindestens ...(X)... EUR bei einem, in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens vor Vertragsschluss abzuschließen und nachzuweisen.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachgewiesen werden. Es ist zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt. Eine objektbezogene Versicherung ist möglich.

Die geforderte Sicherheit kann zunächst durch eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erfüllt werden, mit der dieser den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise für den Auftragsfall zusichert.

Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckungen, also ohne Unterscheidung nach Sach- und Personenschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall nebeneinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind.

Eine objektbezogene Versicherung können Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam nachweisen.

5. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Jahresumsatz

Erklärung zum Nachweis des spezifischen Jahresumsatzes in Höhe von durchschnittlich ... (X).. EUR netto für ... (Leistungsbild HOAI)... für die Leistungsphasen ... (X)... in den letzten drei Geschäftsjahren

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit können Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam nachweisen; bei interdisziplinären Wettbewerben erfolgt der Nachweis je Disziplin.

6. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Beschäftigtenzahl

Erklärung zum Nachweis einer durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl von .. (X).. angestellten technischen Mitarbeitern mit akademischem Abschluss (Diplom, Master, Bachelor oder vergleichbar) einschließlich Inhabern, die mit Planungsleistungen der Leistungsphasen ... (X).. jeweils für ... (Leistungsbild HOAI)... beschäftigt waren

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit können Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam nachweisen; bei interdisziplinären Wettbewerben erfolgt der Nachweis je Disziplin.

7. Wirtschaftliche Verknüpfung

Erklärung zum Nachweis, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen zu anderen Unternehmen bestehen, bzw. ob oder auf welche Weise sie in relevanter Weise zusammenarbeiten (§ 79 Abs. 2 VgV)

8. Unteraufträge/Eignungsleihe

Sollten die Eignungskriterien vom Preisträger nicht selbst erfüllt werden können, kann die fehlende Eignung durch Eignungsleihe nach § 47 VgV nachgewiesen werden. Auf diese Möglichkeit wird insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Berufsanfängern und kleineren Büros hingewiesen.

Ist die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge /Eignungsleihe) beabsichtigt, so sind die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen durch Angabe deren Namen mit Kontaktdaten und des gesetzlichen Vertreters zu benennen (Formblatt III.7 VHF Bayern). Auch ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und dass diese Unternehmen geeignet sind (Verpflichtungserklärung mit Formblatt III.8 VHF Bayern). Diese Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, müssen gemeinsam für die Auftragsausführung haften; diese Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung III.8 des VHF abzugeben.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Nachweisen/Angaben und Erklärungen, hat der Bieter auf Anforderung des Auftraggebers weitergehende Nachweise vorzulegen, z. B. Bilanzen, Steuererklärungen, Auszüge aus der Lohnbuchhaltung oder Abschlusszeugnisse der Mitarbeiter etc.

Eingang der Bewerbung:¹⁾Bewerber-Nr.:¹⁾**Teilnahmeantrag Planungswettbewerb**

Bek. im Supplement des Amtsblatt der EU vom	Nr.:	¹⁾
Maßnahme: ¹⁾		
Leistung: ¹⁾		

¹⁾ vom Auftraggeber auszufüllen**Der Teilnahmeantrag besteht aus diesem Formblatt IV.7, das auf der letzten Seite zu unterzeichnen ist, seinen Anlagen und dem Bewerberbogen IV.7.1 mit zugehörigen Unterlagen.**

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Angaben und Erklärungen sowohl im Teilnahmeantrag IV.7 oder im Bewerberbogen IV.7.1 sind auf Anforderung des Ausrichters weitergehende Nachweise vorzulegen.

Achtung Bewerbergemeinschaften:

Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft füllt diesen Teilnahmeantrag IV.7 aus und unterzeichnet ihn.

Zusätzlich hat jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft, auch das vertretungsberechtigte, einen Bewerberbogen IV.7.1 auszufüllen, zu unterschreiben und die dort geforderten Erklärungen/Unterlagen/Nachweise beizubringen. Das vertretungsberechtigte Mitglied sammelt alle Bewerberbögen der einzelnen Mitglieder einschließlich aller zugehörigen Unterlagen, legt sie diesem Teilnahmeantrag bei und reicht alles gemeinsam ein.

Allgemeine Angaben:

Name des Bewerbers:
Adresse (PLZ, Ort, Straße):
Der Bewerber ist
<input type="checkbox"/> Einzelbewerber (z. B. Inhaber eines Architektur- Ingenieurbüros etc.)
<input type="checkbox"/> Wir sind eine Gesellschaft (GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, sonstige juristische Person)
Name des Vertretungsberechtigten:
Adresse (PLZ, Ort, Straße):
Rechtsform des Unternehmens, gegebenenfalls Hauptgesellschafter (mit Adresse):

Wir sind eine **Bewerbergemeinschaft**

Name des Vertretungsberechtigten:

Adresse (PLZ, Ort, Straße):

Eine von allen Mitgliedern der **Bewerbergemeinschaft** unterschriebene Erklärung mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters liegt dem Teilnahmeantrag als Anlage bei. (Erklärung der **Bewerbergemeinschaft**, Formblatt III.9)

Anlagenverzeichnis:

<input type="checkbox"/>	Einzelbewerbung: Bewerberbogen IV.7.1 mit folgenden Anlagen:
<input type="checkbox"/>	Bewerbergemeinschaften: (Bewerberbögen IV.7.1 und zugehörige Anlagen)
<input type="checkbox"/>	Bewerberbogen IV.7.1 mit folgenden Anlagen
<input type="checkbox"/>	Bewerberbogen IV.7.1 mit folgenden Anlagen
<input type="checkbox"/>	Bewerberbogen IV.7.1 mit folgenden Anlagen
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Formblatt III.9 - Erklärung Bewerbergemeinschaft
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Die im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Teilnahmeantrages.

<p>.....</p> <p>Ort</p>	<p>.....</p> <p>Datum</p>
<p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	

Zum Teilnahmeantrag vom:.....¹⁾

Bewerbergemeinschaft:.....¹⁾

¹⁾ vom Auftraggeber auszufüllen

Bewerberbogen zum Teilnahmeantrag Planungswettbewerb

1. Allgemeine Angaben:

Name:
Adresse (PLZ, Ort, Straße):

2. Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer (III.1.10) der Bekanntmachung)

Angaben zu einem besonderen Berufsstand (III.1.10) i. V. m. III.2.1) der Wettbewerbsbekanntmachung):	
<input type="checkbox"/>	Ich bin zur Führung der unter III.2.1) der Bekanntmachung genannten Berufsbezeichnung nach der Richtlinie 2005/36/EG (EU Berufsqualifikationsrichtlinie, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) bzw. nach Art. 2 BauKaG berechtigt.
<input type="checkbox"/>	Bei juristischen Personen (auch bei Bewerbergemeinschaften): Erklärung/en über die Namen, die berufliche Qualifikation und die Berechtigung zur Führung der in III.2.1) der Bekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung/en nach der Richtlinie 2005/36/EG (EU Berufsqualifikationsrichtlinie, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) bzw. nach Art 2 BauKaG des/der Bewerber/s/ des bevollmächtigten Vertreters <u>liegt/liegen diesem Bewerberbogen als Anlage bei.</u>

Ausschlussgründe, Interessenkonflikt, sonstige Teilnahmehindernisse	
Liegen Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vor?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und zu einer eventuellen Selbstreinigung nach § 125 GWB enthält.	
Sind Sie selbst oder ein nach Satzung oder Gesetz für den Bewerber / ein Bewerbergemeinschaftsmitglied Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren	
- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder	
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder	
- gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz	
- gem. § 98c des Aufenthaltsgesetzes	
mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält sowie etwaige Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße beschreibt.	

Liegt ein Interessenkonflikt nach § 6 VgV vor?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 79 Abs. 2 VgV/ ein Teilnahmehindernis nach § 4 Abs. 2 RPW vor?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält.

Fachliche Anforderungen /Referenzprojekte

Es wurden folgende Dienstleistungen der unter III.1.10) der Bekanntmachung geforderten Art innerhalb des genannten Zeitraumes erbracht (Referenzprojekt(e)):
(sh. Anlage)

3. Anlagenverzeichnis

Bei juristischen Personen:
Erklärung/en des verantwortlichen Berufsangehörigen über die berufliche Qualifikation und die Berechtigung zur Führung der in III.2.)1 der Bekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung/en nach der Richtlinie 2005/36/EG (EU Berufsqualifikationsrichtlinie, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) bzw. nach Art 2 BauKaG

Referenzprojekt(e)

Dieser Bewerberbogen IV.7.1 ist zu unterzeichnen und mit seinen Anlagen dem Teilnahmeantrag IV.7 beizulegen.

<p>.....</p> <p>Ort</p>	<p>.....</p> <p>Datum</p>
<p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	

Vergabestelle

Datum

- Offener Wettbewerb
(§ 3 Abs. 2 RPW) ¹⁾
- Nicht offener Wettbewerb
(§ 3 Abs. 3 RPW)

Ablauf der Einreichungsfrist**Datum:****Aufforderung zur Vorlage von Erklärungen/Nachweisen zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung**

Bezeichnung der Wettbewerbs:

Leistung:

Wettbewerbsbekanntmachung
vomNummer der Bekanntmachung im Supplement des
EU-Amtsblattes:**Anlagen**

- IV.8.1 Nachweis der Teilnahmeberechtigung
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme an o.g. Planungswettbewerb.

Sie kommen als Preisträger in Betracht.

Gemäß der Wettbewerbsbekanntmachung überprüfen wir vor Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung, der Bekanntgabe der Preisträger und der Rangfolge (erneut) Ihre Teilnahmeberechtigung. Wir bitten daher um die Vorlage des in Anlage beiliegenden Formblattes IV.8.1 (Nachweis der Teilnahmeberechtigung) mit den dort geforderten Erklärungen/Unterlagen/Nachweisen bis zum oben genannten Termin.

Bei Bewerbergemeinschaften hat jedes Mitglied, auch das vertretungsberechtigte, dieses Formblatt IV.8.1 auszufüllen und für sich die geforderten Erklärungen/Unterlagen/Nachweise beizubringen. Der Vertretungsberechtigte sammelt die von den Mitgliedern ausgefüllten Formblätter IV.8.1 einschließlich deren Unterlagen und reicht alles gemeinsam ein.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Angaben und Erklärungen sind auf Anforderung des Ausrichters weitergehende Nachweise vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Absender¹⁾

Vergabestelle²⁾

<p>Datum¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 2 RPW)²⁾</p> <p><input type="checkbox"/> Nicht offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 3 RPW)²⁾</p>
<p>Ablauf der Einreichungsfrist²⁾</p> <p>Datum:</p>

¹⁾ vom Auftragnehmer auszufüllen

²⁾ vom Auftraggeber auszufüllen

Nachweis der Teilnahmeberechtigung Planungswettbewerb

1. Allgemeine Angaben:

<p>Name:</p> <p>Adresse (PLZ, Ort, Straße):</p>
--

2. Erklärungen und Nachweise

a) Angaben zu einem besonderen Berufsstand	
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Berechtigung zur Führung der unter III.2.1) der Bekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung nach der Richtlinie 2005/36/EG (EU Berufsqualifikationsrichtlinie, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) bzw. nach Art. 2 BauKaG <u>liegt als Anlage bei.</u>
<input type="checkbox"/>	Bei juristischen Personen (auch bei Bergewerkschaften): Erklärung/en über die Namen, die berufliche Qualifikation und die entsprechenden Nachweise zur Berechtigung zur Führung der in III.2.1) der Bekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung/en nach der Richtlinie 2005/36/EG (EU Berufsqualifikationsrichtlinie, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) bzw. nach Art 2 BauKaG des/der Bewerber/s/ des bevollmächtigten Vertreters <u>liegt/liegen als Anlage bei.</u>

c) Vertretungsbefugnis

- Nachweis der Vertretungsbefugnis des bevollmächtigten Vertreters bei juristischen Personen gem. III.1.10) der Bekanntmachung z.B. durch die Vorlage eines Handelsregistrauszugs
Für Bewerber, die den Nachweis durch Handelsregistrauszug oder einen vergleichbaren Nachweis nicht führen können (z.B. Einzelunternehmen, GbR) ist eine Vollmacht einzureichen, aus der die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person hervorgeht.

d) Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB**Offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 2 RPW):**

Liegen Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vor?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und zu einer eventuellen Selbstreinigung nach § 125 GWB enthält.

Nicht offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 3 RPW):

Haben sich Änderungen zur Erklärung in Ihrem Teilnahmeantrag/Bewerberbogen vom _____ zu den Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB ergeben?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und zu einer eventuellen Selbstreinigung nach § 125 GWB enthält.

e) Schwarzarbeit, Arbeitnehmerentsendung, Mindestlohn, Aufenthaltsgesetz**Offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 2 RPW):**

Sind Sie selbst oder ein nach Satzung oder Gesetz für den Bewerber / ein Bewerbergemeinschaftsmitglied Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
- gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz
- gem. § 98c des Aufenthaltsgesetzes

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält sowie etwaige Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße beschreibt.

Nicht offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 3 RPW):

Haben sich Änderungen zur Erklärung in Ihrem Teilnahmeantrag/Bewerberbogen vom _____ zu _____

- § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
- § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz
- § 98c des Aufenthaltsgesetzes

ergeben?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält sowie etwaige Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße beschreibt..

f) Interessenkonflikt**Offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 2 RPW):**

Liegt ein Interessenkonflikt nach § 6 VgV vor?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält.

Nicht offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 3 RPW):

Haben sich Änderungen zur Erklärung in Ihrem Teilnahmeantrag/Bewerberbogen vom _____ zum _____ Interessenkonflikt nach § 6 VgV ergeben?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält.

g) Ausschlussgrund nach § 79 Abs. 2 VgV/ Teilnahmehindernis nach § 4 Abs. 2 RPW**Offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 2 RPW):**

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 79 Abs. 2 VgV/ ein Teilnahmehindernis nach § 4 Abs. 2 RPW vor?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält.

Nicht offener Wettbewerb (§ 3 Abs. 3 RPW):

Haben sich Änderungen zur Erklärung in Ihrem Teilnahmeantrag/Bewerberbogen vom _____ zum _____ Ausschlussgrund nach § 79 Abs. 2 VgV/ Teilnahmehindernis nach § 4 Abs. 2 RPW ergeben?

ja nein

Falls ja, ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält.

3. Fachliche Anforderungen /Referenzprojekte

Die Referenzbescheinigung(en) der/des Auftraggeber(s) liegt/liegen in Anlage bei.
(Formblatt III.10b):

Erklärung des Verfassers/der Verfasserin

Wettbewerb (Bezeichnung)

Kennzahl:

Zur Wahrung der Anonymität in einem verschlossenen, nur mit der Kennzahl versehenen Umschlag einreichen.

Verfasser/Verfasserin	
Bevollmächtigte/r Vertreter/in (bei Arbeitsgemeinschaften und jurist. Personen)	
Mitgliedsnummer bei der Architekten-/ Ingenieurekammer des Landes	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Mitarbeiter/in	
Sonderfachleute/Berater/in	
Bankverbindung	
Steuernummer/Steuer ID	

Mit der Abgabe meiner/unserer Einreichung zum Wettbewerb erkläre/n ich mich/wir uns mit den Wettbewerbsbedingungen der Auslobung einverstanden und versichere/versichern nach den Bestimmungen der Auslobung teilnahmeberechtigt zu sein und dass Teilnehmehindernisse nach § 4 Abs. 2 RPW 2013 für mich/uns nicht bestehen.

Ich/Wir versichere/versichern, dass ich/wir der/die geistige/n Urheber der Wettbewerbsarbeit bin/sind.

Im Falle der Beauftragung durch den Auslober bin ich/sind wir willens, berechtigt und in der Lage, die Leistungen entsprechend den Regelungen in der Auslobung zu übernehmen und zu erbringen. Über die Planungsleistungen hinaus habe/n ich/wir kein geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbsgegenstand.

Mir/Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen den Ausschluss meiner/unserer Wettbewerbsarbeit zur Folge haben und dass falsche Angaben ein berufsgerichtliches Verfahren nach sich ziehen.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns bis auf Widerruf hiermit einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten aus diesem Formblatt im Zusammenhang mit dem o.g. Wettbewerb beim Auslober gespeichert und verarbeitet werden.

Ort/Datum	Unterschrift (bei Arbeitsgemeinschaften die Unterschrift des bevollmächtigten Vertretenden)
-----------	---

Erklärung des Verfassers/der Verfasserin

Wettbewerb „Kunst am Bau“ (Bezeichnung)

Kennzahl:

Zur Wahrung der Anonymität in einem verschlossenen, nur mit der Kennzahl versehenen Umschlag einreichen.

Verfasser/Verfasserin	
Bevollmächtigte/r Vertreter/in (bei Künstlergruppen/Arbeitsgemeinschaften)	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Mitarbeiter/in	
Sonderfachleute/Berater/in	

Bankverbindung	
Steuernummer/Steuer ID	

Mit der Abgabe meiner/unserer Einreichung zum Wettbewerb erkläre/n ich mich/wir uns mit den Wettbewerbsbedingungen der Auslobung einverstanden und verpflichte/n mich/uns, im Falle einer Beauftragung die weitere Bearbeitung zu übernehmen und den Auftrag durchzuführen.

Ich/Wir bin/sind der/die geistige/n Urheber des Entwurfs und zur Durchführung des Auftrags in der Lage. Ich/Wir erkläre/n, dass die Arbeit eigens für die gestellte Aufgabe entworfen wurde, dass die Arbeit noch nicht realisiert wurde und im Falle einer Beauftragung auch an keiner anderen Stelle in Kopie umgesetzt wird.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns bis auf Widerruf hiermit einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten aus diesem Formblatt im Zusammenhang mit dem o.g. Wettbewerb beim Auslober gespeichert und verarbeitet werden.

Ort/Datum	Unterschrift (bei Arbeitsgemeinschaften die Unterschrift des bevollmächtigten Vertretenden)
-----------	---

Vergabestelle

Datum:

Bezeichnung der Wettbewerbs:

Leistung:

Wettbewerbsbekanntmachung
vomNummer der Bekanntmachung im Supplement des
EU-Amtsblattes:**Mitteilung der Nichtberücksichtigung****Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir bedanken uns für Ihre Bewerbung zur Teilnahme am Planungswettbewerb gemäß oben genannter Wettbewerbsbekanntmachung.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens gem. § 3 Abs. 3 RPW teilen wir Ihnen mit, dass wir Sie am Wettbewerb aus folgenden Gründen nicht beteiligen können:

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Damit übernehmen Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie wirken bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs mit, entscheiden über die Wettbewerbsarbeiten und werden an der Vermittlung der Ergebnisse beteiligt.

Mit Ihrer Zustimmung am Preisgericht teilzunehmen, erklären Sie sich mit folgenden Bedingungen einverstanden:

Unabhängigkeit und Neutralität

Die Mitglieder des Preisgerichts üben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten aus. Sie haben keinerlei persönliche oder finanzielle Interessen, die ihre Entscheidung beeinflussen könnten.

Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, Informationen und Diskussionen im Rahmen des Wettbewerbs sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keine internen oder vertraulich zu behandelnden Informationen an Dritte weitergeben. Außerhalb von Kolloquien dürfen Sie keinen Meinungsaustausch mit Wettbewerbsteilnehmern und Wettbewerbsteilnehmerinnen über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung führen. Die Preisrichter und Preisrichterinnen haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

Objektive Bewertung

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge bewerten Sie objektiv und beurteilen sie allein auf Grundlage der in der Auslobung und Bekanntmachung festgelegten Vorgaben und Kriterien. Dabei würdigen Sie sämtliche Beurteilungskriterien. Die Aspekte Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz haben für den Auftraggeber einen sehr hohen Stellenwert. Sie berücksichtigen sie bei jeder Beurteilung angemessen. Das Preisgericht wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden. Persönliche Vorlieben dürfen nicht in die Entscheidungsfindung einfließen.

Anwendung und Anerkennung der RPW 2013

Für den Wettbewerb gelten die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013). Alle am Wettbewerb Beteiligten verpflichten sich, die RPW 2013 anzuerkennen und die darin enthaltenen Regeln für den Wettbewerb anzuwenden.

Fachliche Kompetenz

Preisrichter und Preisrichterinnen verfügen über die erforderliche Kompetenz und Expertise, um die eingereichten Wettbewerbsbeiträge angemessen bewerten und eine fundierte Beurteilung abgeben zu können. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer, Sachpreisrichter sind mit der Wettbewerbsaufgabe im Hinblick auf die Funktionalitäten und/oder die örtlichen Verhältnisse besonders vertraut.

Zeitliche Verfügbarkeit

Preisrichter und Preisrichterinnen sind während der Sitzungen des Preisgerichts ständig anwesend.

Veröffentlichung von Daten

Im Rahmen der Auslobung und Bekanntmachungen werden die Preisrichter und Preisrichterinnen mit Vor- und Zunamen, ggf. Titel, Berufsbezeichnung und Ort öffentlich genannt. Mit der Zustimmung zur Teilnahme am Preisgericht erklären Sie sich damit einverstanden.

Aufwandsentschädigung

Preisrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Ermittlung der Aufwandsentschädigung für Fachpreisrichter orientiert sich an den Empfehlungen der Bayerischen Architektenkammer, sofern nicht anderes vereinbart wird.

Werden Reisekosten erstattet, ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Kosten für ÖPNV, Bahn, Taxi und Flugzeug sind abzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuer anzusetzen. Inwieweit andere Personen eine Vergütung erhalten und wie hoch diese ist, ist im Einzelfall zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Wir bitten Sie, dieses Schreiben im nachstehenden Feld zu beantworten und in Textform (z. B. per E-Mail) unverzüglich zurückzusenden.

Ich habe das vorstehende Schreiben erhalten und verstanden.

Ich erkläre mich bereit, die Aufgabe im Preisgericht zu den genannten Bedingungen zu übernehmen.

Ich kann die Aufgabe im Preisgericht nicht übernehmen.

(Vor- und Zuname)

Werkvertragsrecht

Der Werkvertrag ist ein entgeltlicher, gegenseitiger Vertrag und wird in §§ 631 ff BGB geregelt. Beim Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer (Auftragnehmer) zur Herstellung des versprochenen Werkes, das heißt zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, und der Besteller (Auftraggeber) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

Abzugrenzen ist der Werkvertrag insbesondere vom Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB). Der Dienstvertrag hat zunächst - genauso wie der Werkvertrag - eine entgeltliche Arbeitsleistung zum Inhalt. Deshalb ist bei freiberuflichen Tätigkeiten die Abgrenzung im Einzelfall oftmals schwierig. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass beim Dienstvertrag das bloße Wirken, d.h. die Arbeitsleistung als solche (z.B. Beratung) geschuldet ist, während beim Werkvertrag die Tätigkeit auf die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses/Erfolges (z.B. Plan) gerichtet ist.

Der Vertrag mit einem freiberuflich Tätigen ist in der Regel ein Werkvertrag, da die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges geschuldet ist, wie z.B. Planung, Bauleitung, Bauaufsicht. Nur ausnahmsweise handelt es sich um einen Dienstvertrag wenn z.B. lediglich eine Beratung des Auftraggebers wegen Baumängeln erfolgt.

Die Pflichten des freiberuflich Tätigen werden im Vertrag mit dem Bauherrn festgelegt. Aus diesem ergibt sich – und nicht etwa aus der HOAI - der Umfang der Leistungserbringung, die als solche frei verhandelbar und ggf. durch Auslegung zu bestimmen.

(Anmerkung: Die HOAI bestimmt nur, welche Leistungen wie vergütet werden und nicht, welche Leistungen geschuldet werden.)

Das Bauamt hat die Aufträge über freiberufliche Leistungen vor deren Aufnahme nach § 7 HOAI zwingend schriftlich zu erteilen.

Hinweis:

Die Vorschriften des §§ 631 ff BGB gelten immer dann, wenn im einzelnen Vertrag sowie in den AVB's nichts oder nichts anderes geregelt ist.

Auftragsnummer:

V.A.2
(Abnahmeniederschrift)

Abnahmeniederschrift/Leistungsfeststellung

Auftrag vom:

Auftragnehmer:

Maßnahme / Projekt:

Leistung:

Anlage:

1. Die

Abnahme fand statt am in Bezug auf

die vertraglich vereinbarte Gesamtleistung.

die Teilabnahme der Leistungsstufe (n)

Nummer der Teilabnahme:

letzte Teilabnahme

die Teilabnahme folgender Teilleistungen: :

gemäß sonstigen Regelungen zur Teilabnahme in AVB VI.1; AVB 100.4a und ZAVB VI.2

Nummer der Teilabnahme:

letzte Teilabnahme

die Abnahme von bei der Abnahme am (sh. Abnahmeniederschrift vom) festgestellten unwesentlichen Mängeln / Restleistungen

2. Die

Leistungsfeststellung fand statt am in Bezug auf

die **Kündigung (Kündigungsschreiben vom)**

3. Teilnehmer:

Für den Auftragnehmer:

Für den Auftraggeber:

Sonstige Beteiligte:

4. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

Es sind keine Restleistungen zu erbringen.

folgende Restleistungen zu erbringen:

die Restleistungen laut Anlage zu erbringen.

Die Restleistungen sind bis _____ abzuschließen.

Es sind keine Mängel vorhanden.

folgende Mängel vorhanden:

folgende Mängel laut Anlage _____ festgestellt worden.

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum _____ vollständig und endgültig zu beseitigen.

Erfolgt der Abschluss der Restleistungen / die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht, ist der Auftraggeber nach § 637 BGB berechtigt, diese Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

5. Vorbehalte des Auftraggebers:

Die Geltendmachung des vereinbarten Malus-Honorars wird vorbehalten.

Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 4 bleiben unberührt (§ 640 Abs. 3 BGB).

Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.

6. Der Auftraggeber erklärt:

Die Leistung wird abgenommen.

Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlichem Mangel verweigert.

Begründung (ggf. Anlage beifügen):

7. Der Auftragnehmer erklärt: (ggf. Anlage beifügen):

8. Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

Für die abgenommene Leistung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am Tag nach der Abnahme und endet am _____

9. Sonstiges:

....., den

....., den

.....

.....

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Abnahme

1 Allgemein

Abnahme ist die Billigung des Werkes als vertragsgemäße Leistung und die körperliche Hinnahme des Werks im Sinne einer Besitzübertragung (§ 640 BGB).

Mit der Abnahme des Architekten-/ Ingenieurwerks beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers zu laufen (§ 634a BGB).

Bei einer planerischen Architekten-/ Ingenieurleistung liegt die Abnahme in der Billigung des geistigen Werks, also der genehmigungsfähigen Planung, die der im Vertrag niedergelegten Beschaffenheit zu entsprechen hat.

Ist eine körperliche Entgegennahme wegen der Beschaffenheit des Werks nicht möglich (z. B. bei der Objektüberwachung), tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werks. Von einer Vollendung der Objektüberwachung kann erst ausgegangen werden, wenn die bei der Abnahme der Bauleistung festgestellten Baumängel beseitigt sind, da der freiberuflich Tätige dies überwachen muss.

Die Abnahme ist Hauptleistungspflicht des Auftraggebers und deshalb mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, da damit rechtliche Konsequenzen einhergehen.

Mit der Abnahme

- wird die Leistung vom Auftraggeber als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche,
- geht die Gefahr für die Leistung auf den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen hat, dass nach der Abnahme festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden.

Voraussetzungen für die Abnahme sind:

- Fertigstellung der Leistung und
- Kein Vorliegen von wesentlichen Mängeln

Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter 10.000 € (netto) kann auf die förmliche Abnahme verzichtet werden, sofern der Nachweis des Abnahmezeitpunktes im HHV Bau oder an einer anderen Stelle festgehalten wird. Auf die förmliche Abnahme sollte nicht verzichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung noch wesentliche Mängel bestehen oder andere Gründe einer Abnahme entgegenstehen.

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt V.A.2 (Abnahmeniederschrift) unmittelbar nach der (gemeinsamen) Feststellung der Abnahme, zu fertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Verweigert der Auftragnehmer die Unterschrift, ist seine Weigerung im Unterschriftsfeld zu vermerken. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben oder zu übersenden.

Erfolgt keine förmliche Abnahme ohne, dass diese vom Auftraggeber verweigert wurde und leistet der Auftraggeber die Schlusszahlung, so kann hierin der Verzicht auf eine förmliche Abnahme zum Ausdruck kommen. Der Auftraggeber muss jedoch zum Ausdruck bringen, die Leistung als mangelfrei anzusehen, so dass die Leistung dann zum Zeitpunkt der Schlusszahlung als abgenommen gilt.

Achtung

Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines (wesentlichen) Mangels verweigert hat (Abnahmefiktion des § 640 Abs. 2 BGB). Dies gilt nicht für den Fall der förmlichen Abnahme.

Trotzdem ist sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist zur Abnahme setzt, diese bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln innerhalb dieses Zeitraums unter Angabe der Mängel in Textform zu verweigern, um das Eintreten der Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB gänzlich zu vermeiden. Der Mangel ist dabei zu benennen.

Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z. B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

2 Durchführung der Abnahme

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen; sh. hierzu die jeweiligen Regelungen in den AVB VI.1; AVB VI.1 STB und ZAVB VI.2. Dabei ist ab einem Auftragswert von 10.000 Euro netto das Teilabnahme-/ Abnahmeverlangen in Textform zu erklären. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Hierfür ist das Formblatt V.A.2 (Abnahmeniederschrift) zu verwenden. Die Abnahmeniederschrift ist in zwei Ausfertigungen zu erstellen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Bei einem Auftragswert unter 10.000 € gilt der Zeitpunkt der Schlusszahlung als Abnahmezeitpunkt, sofern der Auftraggeber zum Ausdruck gebracht hat, dass die Leistung als mangelfrei angesehen wird bzw. er nicht klar zum Ausdruck gebracht hat, dass noch Mängel bestehen und die Leistung noch nicht als abgenommen gilt.

Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist

- entweder die Leistung abzunehmen

oder

- die Abnahme unter Angabe mindestens eines (wesentlichen) Mangels zu verweigern.

Weist die Leistung keine (wesentlichen) Mängel auf, ist sie abzunehmen. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind in der Abnahmeniederschrift zu dokumentieren und die Folgerungen daraus sind ebenfalls dort festzulegen.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 BGB)!

Weist die Leistung einen Mangel auf und wird sie trotzdem abgenommen, sind sich die Rechte nach § 640 Abs. 3 BGB zwingend in der Abnahmeniederschrift V.A.2 vorzubehalten, um sie nicht zu verlieren.

Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt durch diesen Vorbehalt unberührt.

2.1 Teilabnahme

Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmen gemäß § 650s BGB eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

Andere Teilabnahmen sind nur im vertraglich geregelten Umfang möglich, sh. hierzu die jeweiligen Regelungen in den AVB VI.1; AVB VI.1 STB, und ZAVB VI.2.

Im Formblatt V.A.2 (Abnahmeniederschrift) ist bei Punkt 1 entsprechend anzukreuzen, wenn es sich um eine Teilabnahme handelt und die Nummer der Teilabnahme anzugeben. Bei der letzten Teilabnahme ist zusätzlich das Kreuzchen bei „letzte Teilabnahme“ zu setzen.

Für Teilabnahmen ist immer eine förmliche Abnahme notwendig.

3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Bei freiberuflichen Leistungen müssen unterschiedliche Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers beachtet werden:

Fünf Jahre: für Leistungen an einem Bauwerk und die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Ein Bauwerk ist jede unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Ein Spielplatz oder eine Terrasse kann bereits ein Bauwerk sein. Auch Erneuerungs- und Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk fallen hierunter, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden. Der Anwendungsbereich ist also sehr weit.

Zwei Jahre: wenn eine „Sache“ kein Bauwerk ist (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Dies gilt etwa für Erdarbeiten, die nicht zur Vorbereitung eines Bauvorhabens dienen, oder bei der Garten- und Landschaftsgestaltung (nicht aber für Terrassen und Spielplätze, siehe oben). Weitere Beispiele sind reine Abbrucharbeiten, Vermessungs- oder Anstricharbeiten, soweit nicht die VOB/B vereinbart ist und hierdurch etwas Abweichendes gilt.

Drei bzw. zehn Jahre: Andere Leistungen von Architekten, die nicht mit der Planung oder Objektüberwachung eines Bauwerks oder einer Sache in Verbindung stehen, z. B. reine Beratungsleistungen, verjähren nach drei Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die Verjährung beginnt hier nicht mit der Abnahme, sondern mit dem Schluss des Jahres, in dem der Mangel entstanden ist und der AG hiervon Kenntnis erlangt hat bzw. den Mangel kennen musste. Unabhängig von der Kenntnis verjähren diese Ansprüche spätestens nach zehn Jahren. Projektsteuerer sind nur dann erfasst, wenn sie keine Architektenleistungen übernommen haben.

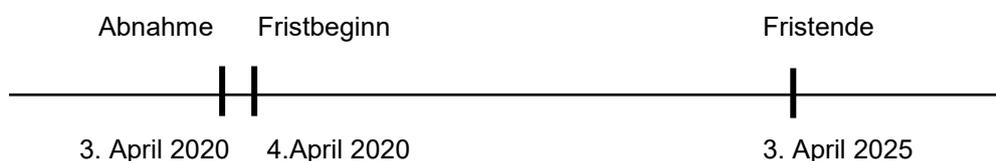
Werden Arbeiten übernommen, die unterschiedlichen Verjährungsregelungen unterliegen, kommt es darauf an, ob es sich um zusammenhängende Leistungen handelt (dann ist in der Regel die längere Verjährungsfrist entscheidend) oder nicht (dann separate Berechnung).

3.1 Fristenberechnung

Als Fristbeginn ist immer der Tag nach der Abnahme einzutragen, Fristende ist immer der Tag vor Beginn der Frist nach Ablauf der Jahre, die entsprechend o.g. Regelung anzusetzen sind.

Beispiel:

Verjährungsfrist:	5 Jahre
Tag der Abnahme:	3.April 2020.
Fristbeginn:	4.April 2020;
Fristende:	3.April 2025



Mängelansprüche

Zur Beteiligung der Rechtsabteilung der Staatlichen Bauämter und der fachaufsichtführenden Ebene gilt die Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten I.6 Abschnitt B 1.

Im Bereich der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung entfällt die Beteiligung der Rechtsabteilung, es gilt die Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten I.6.Wa Abschnitt B.

1 Allgemeines

Was ein freiberuflich Tätiger an Leistung schuldet, ergibt sich grundsätzlich aus dem geschlossenen Vertrag, der in der Regel ein Werkvertrag ist.

Ist lediglich eine Planung geschuldet, muss der freiberuflich Tätige unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftraggebers eine mangelfreie, den Regeln der Technik entsprechende, funktionstaugliche und genehmigungsfähige Planung liefern.

Bei Überschreitung einer vereinbarten Kostenobergrenze ist die Architekten-/Ingenieurleistung mangelhaft. Zur Klärung / Verfolgung von Mängelansprüchen ist die Abteilung R zu beteiligen.

Hat der freiberuflich Tätige die Bauleitung und -aufsicht übernommen, muss er dafür sorgen, dass das Bauwerk plangerecht und mangelfrei errichtet wird. Das Ausmaß der Überwachungspflicht richtet sich nach dem Einzelfall, der Bedeutung und Schwierigkeit des jeweiligen Bauabschnitts

Baumängel sind grundsätzlich keine Mängel der Architekten-/Ingenieurleistung, außer wenn der Baumangel auf der Verletzung einer Leistungspflicht / eines Mangels in der Planung beruht, der zu einem Mangel am Bauwerk führt.

Der freiberuflich Tätige haftet für die mangelfreie Leistung eines **von ihm als Unterauftragnehmer** beauftragten Sonderfachmanns, sofern er diese Leistung nach dem Vertrag schuldet.

Nicht verpflichtet ist er jedoch, auch bei der Objekt-/Bauüberwachung, die Leistungen der **vom Auftraggeber beauftragten fachlich Beteiligten** zu beaufsichtigen. Bemerkt er aber Fehler, muss er den Auftraggeber darauf hinweisen, damit dieser eine Überprüfung veranlassen kann.

1.1

Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Haftung für Mängel nach Werkvertragsrecht gem. §§ 633 ff BGB.

Die Mängelansprüche gem. § 634 BGB gliedern sich in folgende Rechte auf:

- Recht auf Nacherfüllung
- Selbstvornahme oder Ersatzvornahme
- Rücktritt und Minderung
- Schadensersatzansprüche.

1.2

Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, wenn es sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet.

Ist die Verwendung nicht vereinbart, ist entscheidend, ob sich das Werk für die übliche Verwendung von gleichartigen Werken eignet. Mängel können damit nicht nur leicht nachvollziehbare Fehler (z. B. Rechenfehler, Messfehler) sein, sondern auch Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (wie z. B. die Planung von unwirtschaftlichem Baumaterial oder Bauweise, unzureichender Entwässerungseinrichtungen, unzureichende Unterhaltungsmöglichkeiten, überhöhter Unterhaltungsaufwand, nicht standortgerechte Pflanzenwahl).

1.3

Bei Vorliegen eines Mangels ist dem Auftragnehmer grundsätzlich zunächst durch Setzen einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur **Nacherfüllung** zu gewähren.

Erst wenn diese Frist erfolglos verstrichen ist, kann der Auftraggeber weitere Mängelansprüche geltend machen. Dabei kann er aus den unter 1.1 genannten Möglichkeiten das für ihn Geeignete auswählen. Alternativ kann er aber nach Ablauf der Frist auch weiterhin die Nacherfüllung verlangen. Auch können mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden.

2 Zu den Mängelansprüchen unter 1.1 im Einzelnen

2.1 Recht auf Nacherfüllung

Der Auftraggeber hat grundsätzlich vom Auftragnehmer bei Vorliegen eines Mangels zunächst Nacherfüllung zu verlangen. Hierzu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist muss dabei so bemessen sein, dass dem Auftragnehmer die Nacherfüllung rein tatsächlich möglich ist.

2.2 Selbstvornahme oder Ersatzvornahme

Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Beseitigung beauftragen. Er kann hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe der Kosten verlangen, die insgesamt für die Mängelbeseitigung mutmaßlich erwartet werden können.

Ausnahmsweise entbehrlich ist die Frist zur Nacherfüllung, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar ist.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Ersatzvornahme ist ein Verzicht auf die Fristsetzung zur Nacherfüllung mit der Abteilung R abzustimmen.

2.3 Minderung

Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Werklohnanspruch mindern. Bei der Minderung ist die Vergütung des Auftragnehmers in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu ihrem Wert in mangelhaftem Zustand zur Zeit der Abnahme gestanden haben würde. Die Minderung wird erst wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird.

Zum Verzicht auf eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sh. unter 2.2.

2.4 Rücktritt

Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber auch vom Vertrag zurücktreten. Hierzu ist zu beachten, dass dieses gesetzliche Rücktrittsrecht durch die vertraglichen Regelungen zur Kündigung in den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbestimmungen des VHF Bayern i. V. m. § 648a BGB verdrängt wird. Zum Kündigungsrecht des Auftraggebers vergleiche V.A.5 (Kündigung) des VHF Bayern.

Zum Verzicht auf eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sh. unter 2.2.

2.5 Schadensersatzansprüche

Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis und hat er dies zu vertreten, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Auftraggeber hat auch hier zunächst eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, wenn eine Abhilfe durch Nacherfüllung möglich ist.

3 Geltendmachung und Durchsetzung von Mängelansprüchen

3.1

Bei festgestellten Mängeln ist der Auftragnehmer schriftlich unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern. Hierfür ist das Formblatt V.A.3.1 (Mängelrüge) zu verwenden.

Dabei sind die Mängel nach Art, Umfang und örtlicher Lage möglichst genau zu bezeichnen („qualifizierte“ Mängelrüge).

Die gesetzte Frist ist nur dann angemessen, wenn dem Auftragnehmer die Beseitigung der Mängel in dieser Zeit tatsächlich möglich ist. Ist die vom Auftraggeber gesetzte Frist zu kurz bemessen, verlängert sie sich automatisch auf eine angemessene Zeitdauer.

Der Auftragnehmer ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist berechtigt ist, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen (§ 637 BGB).

Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z. B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein).

3.2

Es ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die unter Ziff. 2 erläuterten Rechte des Auftraggebers auf

- Nacherfüllung,
- Selbstvornahme oder Ersatzvornahme,
- Rücktritt bzw. Kündigung und Minderung,
- Schadensersatz

unter Beteiligung der Rechtsabteilung durchgesetzt werden. Es ist im Einzelfall zu klären, ob mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden können.

4 Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

4.1

Erkennt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigte Mängelbeseitigungsverpflichtung an, dann ist er aufzufordern, dem Auftraggeber so schnell wie möglich Mitteilung über die Art der Mängelbeseitigung zu machen.

Dabei ist, wenn der vertragsgemäße Zustand durch die Mängelbeseitigung nicht voll zu erreichen ist, zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Ansprüche geltend gemacht werden können.

4.2

Die Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer ist zu überwachen und nach Ausführung förmlich abzunehmen, sofern nicht wegen geringer Bedeutung der Mängel darauf verzichtet werden kann.

5 Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

5.1

Erfüllt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigten Verpflichtungen aus der Mängelbeseitigungsverpflichtung nicht, indem er

- die Mängelrüge unbeachtet lässt oder
- seine Verpflichtung ganz oder teilweise ausdrücklich bestreitet oder
- erklärt, er könne seine Mängelbeseitigungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen, oder
- eine Vereinbarung über die Art der Mängelbeseitigung und/oder den Zeitraum der Arbeiten verzögert oder
- die Vereinbarung nicht einhält,

ist nach den nachfolgenden Ziffern 5.2 bis 5.4 und 6.1 und 6.2 zu verfahren:

5.2

Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist vor Ergreifung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu prüfen, ob

- die Beseitigung schriftlich verlangt worden und dies nachweisbar ist und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden und
- diese tatsächlich abgelaufen ist.

5.3

Bei der Übertragung der Mängelbeseitigung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote.

5.4

Es ist sicherzustellen, dass die Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die in der Abnahmeniederschrift eingetragenen Termine sollten daher zentral geführt und regelmäßig überwacht werden.

6 Verjährung

6.1 Verjährungsfristen:

Bauwerke

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit der freiberuflich Tätige Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk erbringt, in fünf Jahren nach Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. den Regelungen der jeweiligen Allgemeinen Vertragsbestimmungen des VHF Bayern). Dieser Regelfall erfasst die typischen Architektenleistungen von der Planung bis zur Objektüberwachung. Auch die Überwachung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an einem Bauwerk unterfallen der fünfjährigen Verjährungsfrist, da es sich um Arbeiten an einem Bauwerk handelt; das gleiche gilt bei arglistig verschwiegenen Mängeln (§ 634a Abs. 3 Satz 2 BGB).

Sachen

Erbringt der freiberuflich Tätige Planungs- und Überwachungsleistungen nicht für ein Bauwerk, sondern für die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (Grundstück oder bewegliche Sache), verjähren die Mängelansprüche zwei Jahre nach Abnahme der Leistung (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Arglistig verschwiegene Mängel verjähren in drei Jahren (§ 634a Abs. 3 Satz 1 BGB).

Sonstige Werkleistungen

Bei allen sonstigen, nicht Bauwerke und Sachen betreffende Werkleistungen (z. B. Erstellen von Gutachten) verjähren die Mängelansprüche in drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Auftraggeber Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erkennen musste (§ 634a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m § 199 Abs.1 BGB). Das gleiche gilt bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

6.2 Hemmung der Verjährung

Droht nach der Mängelrüge durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers für den Anspruch des Auftraggebers die Verjährung, so ist deren Eintritt, unabhängig von laufenden Verhandlungen, z. B. durch

- schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und ggf. dem Bürgen über das Ende der Verjährungsfrist nach § 202 Abs. 2 BGB,
- schriftliche Verzichtserklärung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen auf die Einrede der Verjährung über einen angemessenen Zeitraum,
- schriftliches Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer,

- gerichtliches Beweisverfahren (§§ 639, 477 BGB, §§ 485 ff. ZPO),
- Erhebung einer bezifferten Leistungsklage (§§ 253 ff. ZPO) bzw., nur wenn die Bezifferung nicht möglich ist, durch eine Feststellungsklage (§§ 256 ff. ZPO)

zu verhindern (nach §§ 203 ff BGB zu „hemmen“).

Von Mahnschreiben mit erneuten Fristsetzungen ist abzusehen.

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist zunächst unterbrochen wird.

Achtung:

Schweben zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über einen Mängelanspruch, so ist die Verjährung (nur) so lange gehemmt, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt in diesem Fall jedoch frühestens drei Monate nach Wegfall der Hemmung ein, auch wenn der tatsächlich verbliebene restliche Verjährungszeitraum kürzer als drei Monate wäre.

Die Verjährung kann aber auch durch Zustellung eines Mahnbescheids, einer Klageschrift oder eines Antrags auf ein Selbständiges Beweisverfahren gehemmt werden. In diesen Fällen endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder durch anderweitige Beendigung des eingeleiteten Verfahrens

Wurde versäumt, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, so ist zu prüfen, ob der Anspruch dennoch durchgesetzt werden kann, z. B. durch Aufrechnung (§ 215 BGB).

6.3 Eintritt der Verjährung

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung beseitigt jedoch nicht den Anspruch als solchen (z. B. auf Mängelhaftung, Honorarforderung), sondern gibt dem Schuldner ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht, das er aber ausdrücklich geltend machen muss (sog. Einrede der Verjährung).

Wird irrtümlich auf einen verjährten Anspruch geleistet (z. B. auf eine verjährte Honorarforderung) kann das Geleistete nicht mehr zurückgefordert werden.

Die Verjährung schließt aber die Aufrechnung nicht aus. Mit einer verjährten Forderung kann daher aufgerechnet werden, d. h. der Auftraggeber kann eine verjährte Schadensersatzforderung ggf. mit einer aktuellen Honorarforderung des Auftragnehmers aufrechnen.

Auftragsnummer:

V.A.3.1
Mängelrüge

Absender

Datum:

Maßnahme / Projekt:

Vertrag Nr.: **vom:**

Leistung:

Abnahmeniederschrift vom:

Mängel vor Abnahme

Mängelrüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Überprüfung der von Ihnen erbrachten und oben genannten Leistung wurden folgende Mängel festgestellt:

Die Mängel waren dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der oben genannten Abnahme nicht bekannt.

Mängelrechte wurden bei der Abnahme vorbehalten.

Die Mängel sind spätestens bis zum zu beseitigen.

Sie werden aufgefordert, die Art der Mangelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten unverzüglich mit dem Auftraggeber (sh. Absender, zuständig:) abzustimmen.

Sollte eine Beseitigung der Mängel nicht fristgerecht erfolgen, behalten wir uns die Geltendmachung weiterer Rechte vor. Insbesondere sind wir in diesem Fall nach § 637 BGB berechtigt, den Mangel auf Ihre Kosten selbst beseitigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Urheberrecht

1. Das Werk

1.1 Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

Das Urheberrecht schützt nicht jedes Bauwerk, sondern nur „Werke der Baukunst“ i. S. d. §§ 1, 2 Nr. 4 UrhG. Als Werke der Baukunst sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Geschützt sind nicht nur das ausgeführte Werk, sondern auch Skizzen, Pläne und Entwürfe, sofern sie die schöpferische Leistung des geplanten Werks mit einer hinreichenden Individualität erkennen lassen. Die bloße abstrakte Idee ist dagegen regelmäßig nicht Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes.

Auch Teile eines Werks können schutzfähig sein, wenn sie als bloßer Ausschnitt des Werks die Anforderungen an die hinreichende Individualität erfüllen.

1.2. Entstehen des Urheberrechtsschutzes

Mit dem Schaffensprozess entsteht automatisch der Urheberrechtsschutz. Oftmals wird erst durch ein rechtskräftiges Urteil eindeutig bestimmt, ob im Einzelfall ein Urheberrecht besteht. An die Werke der Baukunst werden zur Bejahung des Urheberrechtsschutzes im Allgemeinen jedoch grundsätzlich geringere Anforderungen gestellt als z. B. bei Werken der angewandten Kunst. Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit ist der Dispositionsbefugnis der Beteiligten entzogen und kann nicht vereinbart werden. Entweder es besteht wegen der Individualität des Bauwerks Urheberrecht oder nicht.

2. Der Urheber

Urheber ist immer der Schöpfer des Werkes gemäß § 7 UrhG. Sämtliche Urheberrechte entstehen also bei demjenigen Architekten, der das Werk tatsächlich geschaffen hat. Auftraggeber oder Arbeitgeber von Architekten können daher originär nie Urheber an dem Bauwerk werden, solange sie nicht selbst schöpferisch hieran mitwirken. Sie können sich lediglich Nutzungsrechte einräumen lassen. Sind mehrere Architekten in gleicher Weise angegeben, dann wird deren Miturheberschaft gemäß § 8 UrhG vermutet. Diese Vermutungswirkung beschränkt sich auf die Urheberschaft und erstreckt sich nicht auf die Schutzfähigkeit des betreffenden Werks. Wer als Schöpfer eines Werks dessen Schutzfähigkeit behauptet, muss konkret vortragen, welche individuellen Gestaltungselemente das Werk besitzt, aus denen sich die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Werkes ergeben soll. Ggf. muss zur Beurteilung dieser Frage ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

3. Inhalt des Urheberrechts

3.1. Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 S. 1 UrhG).

Der Urheber bestimmt, in welcher Form sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG).

Er kann verlangen, als Urheber bei seinem Werk genannt zu werden (§ 13 UrhG).

Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, kann er verbieten (§ 14 UrhG).

Grundsätzlich darf auch derjenige, dem der Urheber Nutzungsrechte eingeräumt hat, das Werk nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart worden ist (§ 39 Abs. 1 UrhG).

Die materiellen Interessen des Urhebers werden durch die Verwertungsrechte (§§ 15 ff UrhG) geschützt. So darf der Bauherr beispielsweise den Entwurf eines Bauwerks nur mit Zustimmung des Urhebers ausführen (§ 23 S. 2 UrhG), das Werk vervielfältigen (§ 16 UrhG) oder es auf andere Weise nutzen. Bei Urheberrechtsverletzungen kann grundsätzlich nicht verlangt werden, das Bauwerk zu vernichten, da die §§ 98, 99 UrhG nicht für Bauwerke gelten (§ 101 Abs. 2 Nr.1 UrhG). Der Urheber kann jedoch die Beseitigung der Beeinträchtigung nach § 97 Abs. 1 UrhG verlangen.

3.2. Nutzungsrechte §§ 31 UrhG

Da der Architekt in der Regel das von ihm entworfene – urheberrechtlich geschützte - Bauwerk selbst fertig stellen will, werden dem Bauherrn Nutzungsrechte grundsätzlich nicht stillschweigend eingeräumt. Der Bauherr muss sich vielmehr das Recht zum „Nachbau“, d. h. der Realisierung des Entwurfs eines Bauwerks oder zum Fertigbau eines (angefangenen) Bauwerks genauso wie alle anderen Nutzungsrechte ausdrücklich vertraglich einräumen lassen. Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht vereinbart werden, wobei beim einfachen Nutzungsrecht neben dem Inhaber auch der Urheber sowie Andere zur Nutzung berechtigt sein können, beim ausschließlichen dagegen nur der Inhaber der Nutzungsrechte.

3.3 Änderungen des Werks § 39 UrhG

Gegen Umwandlungen, Bearbeitungen, Änderungen, Beeinträchtigungen oder Entstellungen seines Werkes ist der Architekt grundsätzlich geschützt. Insoweit besteht ein generelles Änderungsverbot.

Der Architekt kann dem Bauherrn jedoch das Recht einräumen, seinen Entwurf oder das danach fertig gestellte Bauwerk zu ändern. Dies ergibt sich aus § 39 Abs. 1 UrhG, wonach das Werk nicht geändert werden darf, wenn nichts anderes vereinbart ist. Da Änderungen in das grundsätzlich unverzichtbare Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten eingreifen, müssen sie konkretisiert werden, und zwar umso exakter, je individueller das Bauwerk ist.

Ist dem Bauherrn vertraglich kein Änderungsrecht eingeräumt, sind nach § 39 Abs. 2 UrhG (nur) diejenigen Änderungen zulässig, zu denen der Urheber nach Treu und Glauben die Einwilligung nicht versagen kann. Welche Änderungen zulässig sind, ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls, in denen die Interessen des Urhebers und des Bauherrn/Eigentümers gegeneinander abzuwägen sind. Maßgebliche Kriterien sind v. a. der künstlerische Rang des betreffenden Bauwerks sowie Art und Ausmaß des Eingriffs, die Notwendigkeit des Eingriffs z. B. wegen baulicher Mängel, bauordnungsrechtliche oder gewerbliche Auflagen, vorhersehbare sich ändernde Bedürfnisse des Eigentümers, bautechnische Möglichkeiten, das Kosteninteresse. Es kommt also auf die Art des Bauwerks und seine bestimmungsgemäße Funktion an. Bei Schulbauten, Verwaltungsgebäuden oder Krankenhäusern muss eher mit Erweiterungsbauten gerechnet werden als z. B. bei Einfamilienhäusern.

3.4. Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot § 14 UrhG

Was auch immer zwischen Architekt und Bauherr vereinbart wurde, das Recht, gegen Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks einzuschreiten, bleibt unverzichtbar.

Der Architekt kann aber im Nachhinein darauf verzichten, gegen die Entstellung vorzugehen. Der Übergang von der bloßen Änderung über die Beeinträchtigung zur Entstellung ist fließend und bedarf einer Interessenabwägung im Einzelfall. Nicht als Entstellung angesehen wurden von der Rechtsprechung die Erweiterung einer Gesamtanlage durch zusätzliche Bauwerke, der Einbau eines Terrazzo anstelle des geplanten Eichenparketts, die Veränderung von Dachgauben im Zuge des Dachausbaus. Als Entstellung angesehen wurden dagegen der Einbau einer Skulptur in die schutzfähige Treppenhausegestaltung eines Gebäudes, die Änderung des Haustyps einer Wohnanlage.

4. Keine Auswertungspflicht

Der Bauherr ist nicht verpflichtet, den Entwurf zu realisieren und das vom Architekten entworfene Bauwerk zu errichten. Dies ergibt sich aus dem Kündigungsrecht des Bauherrn (siehe Nr. 5).

5. Kündigungsrecht des Bauherrn

Bis zur Vollendung des Werks kann der Bauherr den Architektenvertrag (§§ 650p ff BGB) jederzeit, also auch während der Bauausführung, kündigen. Der Architekt kann in diesem Fall weiterhin die vereinbarte Vergütung verlangen und muss sich lediglich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen (§§ 650q Abs. 1, 648 BGB).

Bei urheberrechtlich geschützten Bauwerken ist jedoch zu beachten: Grundsätzlich erhält der Bauherr kein Nutzungsrecht, so dass er den Entwurf nach der Kündigung nicht mehr nutzen darf, soweit bis zur Vollendung des Bauwerks noch von schutzfähigen Elementen des Entwurfs Gebrauch gemacht werden muss. Wird der Entwurf dennoch genutzt, hat der Architekt nicht nur Ansprüche auf Vergütung nach §§ 650q Abs. 1, 648 S. 2 BGB, sondern auch auf Grund der Urheberrechtsverletzung (§ 97 UrhG).

6. Vernichtung

Der Urheberarchitekt hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erhaltung des von ihm geschaffenen Gebäudes. Ein Werk der Baukunst darf daher nach h. M. abgerissen und damit vernichtet werden. Aspekte des Denkmalschutzes bleiben zu beachten.

Aber: Ein Verbot der Vernichtung kommt in Betracht, wenn das Werk Teil eines urheberrechtlich geschützten Gesamtwerks (Ensembles) ist.

7. Rechtsnachfolge und Schutzdauer

7.1. Unübertragbarkeit

Das Urheberrecht ist weder als Ganzes noch in Teilen (z. B. Verwertungsrechte) übertragbar. Eine dennoch erfolgte (vertragliche) Übertragung wäre nichtig. Das Urheberrecht selbst verbleibt damit grundsätzlich immer beim Urheber. Möglich ist jedoch die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 29 S. 2 UrhG). Nur im Falle einer Verfügung von Todes wegen (z. B. Testament, Erbvertrag, Vermächtnis, Auflage) ist das Urheberrecht ausnahmsweise übertragbar (§ 29 S. 1 UrhG).

7.2. Vererblichkeit

Das Urheberrecht ist aber vererblich (§ 28 Abs. 1 UrhG). Die Vererblichkeit gilt für das Urheberrecht im Ganzen mit all seinen Komponenten (Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwertungsrecht, Vergütungsrecht, sonstige Rechte). Vererbt wird das Urheberrecht in der Lage, in der es sich beim Erblasser befand.

7.3 Rechtsnachfolger

Nur die o. g. Erben, Miterben, Vermächtnisnehmer oder erbrechtlich Begünstigte treten als Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Urhebers ein (§ 30 UrhG), nicht aber derjenige, dem lediglich ein Nutzungsrecht vom Urheber eingeräumt wurde.

7.4. Schutzdauer

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

8. Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzung

Die §§ 97 ff UrhG geben dem Urheber Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft und Schadensersatz bei widerrechtlicher Verletzung seines Urheberrechts. Daneben bestehen Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften wie z. B. der unerlaubten Handlung §§ 823 ff BGB oder der ungerechtfertigten Bereicherung §§ 812 ff BGB.

9. Allgemeine Vertragsbedingungen

Den von der Staatsbauverwaltung geschlossenen Architekten-/Ingenieurverträgen liegen vorformulierte Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) zu Grunde, vgl. insbesondere § 5 AVB „Urheberrecht“, die der Inhaltskontrolle nach § 307 ff BGB unterliegen. Vertragliche Regelungen, die den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen des Urheberrechtsschutzes widersprechen, sind als „unangemessene Benachteiligung“ unwirksam (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich der Freistaat Bayern das Recht einräumen ließe, über § 39 Abs. 2 UrhG hinaus Änderungen ohne Einwilligung des Urhebers vornehmen zu dürfen.

10. Einzelfragen

10.1 Darf der Bau mit einem anderen Architekten fortgesetzt werden und der Entwurf des ursprünglichen Architekten realisiert werden?

Ist der Entwurf urheberrechtlich geschützt, benötigt der Bauherr vom Architekten dieses Entwurfs das Nutzungsrecht, einen Bau nach diesem Entwurf zu errichten. Zum einen handelt es sich hier um eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG), zum anderen handelt es sich beim Nachbau eines Werks der Baukunst um ein Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 2 UrhG). Hatte der Bauherr das Nutzungsrecht vom Architekten nicht erworben, muss er es nachträglich erwerben, wenn er den Entwurf mit einem anderen Architekten ausführen will. Von einer stillschweigenden Rechtseinräumung wird in der Regel nicht ausgegangen werden können.

10.2 Darf von dem bisherigen Entwurf abgewichen und der Bau fortgesetzt werden?

Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob das, was bereits realisiert ist, Urheberrechtsschutz genießt. Ist der bisherige (Roh-)Bau oder Bauteil nicht schutzfähig und wird beim Weiterbau auf eine eigene Gestaltung ausgewichen, ohne schutzfähige Teile des ursprünglichen Entwurfs zu übernehmen, entfällt sowohl eine Nutzung fremder Rechte, als auch ein Eingriff in noch nicht bestehende Rechte.

Hat die bisherige Ausführung des Entwurfs bereits eine urheberrechtlich geschützte Gestalt angenommen, sind dem Bauherrn jedoch keine Nutzungsrechte eingeräumt, ist er grundsätzlich zu keiner Änderung befugt, mit Ausnahme solcher Änderungen, die der Urheberarchitekt nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 Abs. 2 UrhG).

10.3 Darf das Bauwerk in dem bereits errichteten Zustand belassen werden?

Der Architekt hat keinen Anspruch auf Verwirklichung seines schöpferischen Entwurfs ebenso wie der Bauherr nicht verpflichtet ist, das vom Architekten entworfenen Bauwerk zu errichten.

Daran ändert sich grundsätzlich auch dann nichts, wenn schon schutzfähige Teile des Werks verwirklicht worden sind, das Werk aber insgesamt unvollständig bleibt. Auch die Vernichtung des unvollendeten Torsos kann vom Bauherrn nicht verlangt werden (§§ 98, 101 Abs. 2 Nr. 1 UrhG).

10.4 Welche baulichen Maßnahmen und Änderungen sind nach Fertigstellung des Bauwerks zulässig?

Ist das Bauwerk errichtet, kann der Bauherr oder ein späterer Eigentümer es bewohnen, verkaufen, vermieten oder anderweitig als Sachobjekt nutzen, ohne hierfür Nutzungsrechte vom Architekten zu benötigen.

Reparaturen, die die schutzfähige Gestalt des Gebäudes unverändert lassen, sind zulässig. Der Wiederaufbau eines infolge z. B. Brandes zerstörten Gebäudes an gleicher Stelle und in unveränderter Form ist zulässig.

Sollen dagegen nach dem Entwurf weitere gleiche Gebäude errichtet werden, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

Hatte der Architekt z. B. die Farbgebung des Bauwerks nicht bestimmt, so dass sie außerhalb seines schutzfähigen Entwurfs liegt, steht es dem Bauherrn frei, die Farbe selbst zu bestimmen. Ähnlich verhält es sich, wenn ein schutzfähiger Teil eines Gebäudes nicht realisiert wird. Insoweit kann auch von einem schutzfähigen Entwurf abgewichen werden. Desgleichen sind solche Erweiterungsbauten zulässig, die den schutzfähigen Gesamteindruck des Werks nicht tangieren. Dies gilt auch, wenn von einer bestehenden Erweiterungsplanung kein Gebrauch gemacht wird und der Gesamteindruck des fertig gestellten Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

Werden hingegen die ursprünglich schon mitgeplanten (und schutzfähigen) Erweiterungsbauten mit einem anderen Architekten verwirklicht, liegt darin eine urheberrechtlich relevante Nutzung, die nur mit dem Erstarchitekten durchgeführt werden darf oder einen entsprechenden Rechtserwerb (Nutzungsrechte) voraussetzt.

Haben sich beim Bauwerk Mängel herausgestellt, muss der Architekt grundsätzlich die Maßnahmen hinnehmen, die erforderlich sind, um diese Mängel zu beheben z. B. Anbringen von Jalousien vor den Fenstern bei unzumutbarer Aufwärmung der dahinterliegenden Räume, Ersetzen eines undichten Flachdaches durch ein leicht abgeschrägtes Dach.

Kündigung

Zur Beteiligung der Rechtsabteilung der Staatlichen Bauämter und der fachaufsichtführenden Ebene gilt die Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten unter Abschnitt I.6 B 1.

Im Bereich der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung entfällt die Beteiligung der Rechtsabteilung, es gilt die Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten unter Abschnitt I.6 B Wa.

1. Kündigung durch den Auftraggeber

1.1

Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund nach § 648a Abs. 1 BGB ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer

- die Ausführung der Leistung schuldhaft verzögert (Schuldnerverzug) bzw. die Termine / Vertragsfristen nicht einhält
- die Mängelbeseitigung ohne Rechtfertigung verweigert
- seine Zahlungen einstellt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt und das Verfahren noch nicht eröffnet wurde bzw. der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- vertragswidrig Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmer einsetzt,
- einen unzumutbaren Personalaustausch vorsieht.
- die vertraglichen Ziele (Quantitäts- und Qualitätsziele, Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze) nicht einhält
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch nicht unverzüglich informiert hat,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt

und

die jeweils vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

1.2

Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung der Leistung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der Verpflichtung nicht nach, auf Verlangen Abhilfe bei unzureichend eingesetztem Personal zu schaffen, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages gemäß den §§ 280 ff. BGB Schadensersatz verlangen.

Ist darüber hinaus eine Vertragsbeendigung beabsichtigt, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird.

1.3

Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertrag, ist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist, zu entscheiden, ob der Vertrag gekündigt oder Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden.

1.4

Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.

1.5

Die Kündigung hat gemäß § 650q BGB i. V. m. § 650h BGB schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Dabei sind gegebenenfalls Schadensersatzansprüche vorzubehalten. Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen (z. B. durch Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbestätigung).

1.6:

Bei der Kündigung ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

1.7

Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers (§ 254 BGB) zu beachten.

1.8

Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten, so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln.

2. Kündigung durch den Auftragnehmer

Wenn der Auftragnehmer kündigt (§ 648a BGB i. V. m. den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbestimmungen des VHF Bayern) ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund im Sinne von § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Kündigung unverzüglich unter Bezugnahme auf ein fehlendes Kündigungsrecht zu widersprechen und die Erfüllung des Vertrages zu fordern.

**OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES
INNERN**

Gz.: IIB1-4094-033/97

München 25.07.2006

1. An die
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern
Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser,
Gärten und Seen
Staatliche Bauämter
Staatliche Hochbauämter
Straßenbauämter
Universitätsbauamt Würzburg
Baudienststelle Grafenwöhr

Nachrichtlich:
Regierungen

**Vertragsangelegenheiten
Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall der Zahlungseinstellung bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Unternehmen, die im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen Verträge (einschließlich der Gewährleistungspflichten) gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem Bund zu erfüllen haben, wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Abwicklung der einzelnen Verträge und Baumaßnahmen bei Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Auftragnehmers verbleibt grundsätzlich bei der Vergabestelle.
- 1.2 Die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen (LfF) bzw. seiner Dienststellen bestimmt sich nach der Vertretungsverordnung bzw. der vertraglichen Gerichtsstandvereinbarung (Bund).
- 1.3 Die Koordination der erforderlichen Maßnahmen für die Vergabestellen im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen in den o.g. Fällen wird durch die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern durchgeführt.
- 1.4 Regelungen im Vergabehandbuch Bayern über die Zustimmung einer vorgesetzten Dienststelle zur Kündigung eines Vertrages bleiben unberührt.

2. Unterrichtung der beteiligten Behörden

- 2.1 Die Vergabestelle unterrichtet unverzüglich die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern wenn ihr bekannt wird, dass ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Verfahren eröffnet worden ist. Die Vergabestelle hat dabei auch mitzuteilen, ob bereits das Landesamt für Finanzen – z.B. auf Grund von Mahnverfahren oder auf Grund von sonstigen Rechtsstreitigkeiten – mit den Aufträgen des betroffenen Auftragnehmers befasst ist.

2.2 Die Landesbaudirektion unterrichtet

- das Landesamt für Finanzen, wenn dieses auf Grund der Meldung der Vergabestelle(n) mit Aufträgen des betroffenen Auftragnehmers bereits befasst ist ,
- die Oberste Baubehörde (Sachgebiet IID9), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die obersten Straßenbaubehörden der anderen Länder, wenn Aufträge im Bundesfernstraßenbau betroffen sind.

Die Landesbaudirektion entscheidet, welche weiteren Behörden von ihr im Verfahren beteiligt oder unterrichtet werden.

3. Angaben zu den Aufträgen

- 3.1 Die Vergabestellen teilen der Landesbaudirektion unverzüglich die noch nicht abgewickelten Aufträge – getrennt nach Freistaat Bayern und Bund – entsprechend den Vorgaben des Vergabehandbuchs Bayern in der jeweils geltenden Fassung mit.
- 3.2 Die näheren Einzelheiten des Meldeverfahrens regelt die Landesbaudirektion.

4. Zustimmung zu Auszahlungen

Sobald der Vergabestelle bekannt wird, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder das Verfahren eröffnet worden ist, dürfen Zahlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landesbaudirektion geleistet werden.

5. Weitere Maßnahmen

- 5.1 Die Landesbaudirektion hat festzustellen, inwieweit mit Ansprüchen des Bundes oder des Landes aus Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträgen sowie mit Forderungen der Finanzämter gegen Forderungen des Auftraggebers aufgerechnet werden kann.
- 5.2 Sie unterrichtet die Vergabestellen über aufrechenbare Ansprüche und übermittelt rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist dem Landesamt für Finanzen bzw. dessen zuständiger Dienststelle (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 VertrV) eine Übersicht über die bisher ermittelten Forderungen und Verbindlichkeiten (getrennt nach Freistaat Bayern und Bund) zur Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren.
- 5.3 Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren gefährdet wird, haben die Vergabestelle und die ggf. für die Zustimmung zur Vertragskündigung zuständige Behörde zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 VOB/B, § 8 VOL/B oder nach einer anderen Vertragsgrundlage (z.B. nach den AVB für Architekten- und Ingenieurverträge) gekündigt werden soll.
6. Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.01.1999, Az: IIB1-4094-53/97 wird hiermit gegenstandslos.
7. **Dieses Rundschreiben wird in die Datenbank Bayern Recht eingestellt und gilt über drei Jahre hinaus.**

Mit freundlichen Grüßen

Poxleitner
Ministerialdirektor

Richtlinie für die Vereinbarung von Festpreishonoraren in Architekten- und Ingenieurverträgen

1 Allgemein

Die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Anwendungsbereich der HOAI regelmäßig als sog. Berechnungshonorare vereinbart. Das Gesamthonorar hängt hier von den anrechenbaren Kosten ab, die auf der Basis der Kostenberechnung als Ergebnis der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) ermittelt werden. Damit ist bei Vertragsschluss lediglich ein der Höhe nach vorläufiges Honorar bekannt. Dieses ist bei einer Veränderung der anrechenbaren Kosten in Folge des Entwurfsprozesses noch anzupassen. Erst mit Abschluss der Entwurfsplanung wird das Berechnungshonorar Festpreishonorar.

2 Kriterien für Festpreishonorare zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Die neue „HOAI 2021“ ermöglicht mehr Flexibilität bei der Vereinbarung von Honoraren für Architekten und Ingenieure. Um auch bei Planerhonoraren früher Kostensicherheit zu erreichen, sollten die neuen Spielräume genutzt werden. Folgende Kriterien für die Vereinbarung von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind zu beachten:

Geeignet für eine Festpreisvereinbarung sind insbesondere Leistungen,

- a) für die **belastbare Vergleichspreise und Erfahrungswerte** vorliegen,
- b) deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren **Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann,
- c) bei denen **wenige Risiken** bestehen, die zu Änderungen führen können.

Unter Beachtung oben genannter Kriterien sind **folgende Anwendungsfälle** für Festpreishonorare denkbar:

- **Sog. Beratungsleistungen** (Anlage 1 HOAI), z. B. Umweltverträglichkeitsstudie, Bauphysik, Geotechnik (ohne Labor- und Felduntersuchungen), Ingenieurvermessung;
- **Sonstige Leistungen**, z. B. Projektsteuerung, Bestandserfassung, Gutachten, Machbarkeitsstudien, Altlastenuntersuchung, Konzepte zur Nachhaltigkeit, künstlerische Leistungen, Gestaltung von Graphiken und Layouts;
- **Leistungen für alternative Realisierungsmodelle**, z. B. Funktionalausschreibungen, Bauen in Modulbauweise;

- **Leistungen der Objekt- und Fachplanungen mit geringen Anforderungen**
z. B. einfache Unterkunftsgebäude, Wiederholungsbauten, Anbau von Geh- und Radwegen an bestehende Straßen, einfache Kreisverkehrsplätze, bestandsorientierter Ausbau und Bestandserhaltungsmaßnahmen (z. B. Deckenbau) an Straßen, Ersatzneubauten von kleineren Brücken mit geringen technischen Änderungen, Leistungen der Landschaftsplanung, deren Honorargrundlage ein vorgegebenes Planungsgebiet ist;
- **Leistungen, bei denen die Entwurfsphase abgeschlossen ist** und die Ausführungsplanung und Bauüberwachung vergeben werden soll; im Hochbau z. B. bei getrennter Beauftragung von „Entwurfsarchitekt“ (Leistungsphasen 1 bis 4) und „Ausführungsarchitekt“ (Leistungsphasen 5 bis 9), im Straßenbau z. B. soweit das Baurecht bereits vorliegt und die Ausführung an Planer vergeben werden soll;

Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren. Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint.

Regelungen zu den Bautechnischen Nachweisen nach Art. 62 BayBO

Brandschutz

1. Bauordnungsrechtliche Grundlagen (BayBO, BauVorIV)
2. Vertragsrechtliche Grundlagen (§ 631 ff, 650p ff BGB)
3. Richtlinie zur Honorierung (HOAI)
4. Durchführung der Erforderlichkeitsprüfung

1. Bauordnungsrechtliche Grundlagen

Den Inhalt und die Darstellung bautechnischer Nachweise für den Brandschutz regeln § 11 Abs. 1 BauVorIV für Standardbauvorhaben und § 11 Abs. 2 Satz 1 BauVorIV ergänzend für Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO jeweils in Form einer Aufgabenaufstellung für den Entwurfsverfasser.

Im Regelfall genügt sowohl für Standardbauten als auch für Sonderbauten die Darstellung der Nachweise im Lageplan, den Bauzeichnungen und der Baubeschreibung. Aber, sofern zutreffend, ist bei den Nachweisen für Sonderbauten zu begründen, weshalb nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO die Einhaltung bestimmter Vorschriften nicht erforderlich ist.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 BauVorIV erlaubt die Darstellung des Brandschutznachweises bei Sonderbauten auch in „gesonderter Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes“. Die Vorschrift stellt damit zugleich klar, dass der Begriff des Brandschutzkonzeptes lediglich eine besondere (gesonderte) Darstellungsform des Brandschutznachweises meint, nicht hingegen eine materiellrechtliche Konzeption, bzw. eine Konzeption mit besonderen materiellrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz.

Die Art. 62, 62a und 62b BayBO enthalten eine geschlossene und abschließende Regelung aller erforderlichen bautechnischen Nachweise, sowie der Anforderungen an ihre Ersteller und Prüfer.

Die Anforderungen an die Nachweise gestalten sich immer vorhabenabhängig.

Für die Erstellung des Brandschutznachweises ist die Bauvorlageberechtigung für das konkrete Bauvorhaben ausreichend (Art. 62b Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Unbeschadet des Art. 51 Abs. 2 BayBO liegt die Gesamtverantwortung für die Planung einschließlich der bautechnischen Nachweise ausnahmslos beim bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser.

Ein Vier-Augen-Prinzip sieht die BayBO gemäß Art. 62b Abs. 2 Satz 1 für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäude der Gebäudeklasse 5 vor: deren Nachweise sind von einem Prüfsachverständigen zu bescheinigen oder von der Genehmigungsbehörde einer bauaufsichtlichen Prüfung zu unterziehen.

2. Vertragsrechtliche Grundlagen

Die Gesamtleistung eines Gebäudeplaners (Architekt) und gleichzeitig bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers ist nach herrschender Rechtsprechung eine werkvertragliche Leistung, geregelt in §§ 631 ff, 650p ff BGB.

Der herbeizuführende Erfolg des Werkvertrages ist in § 633 Abs.1 BGB mit der Beschaffung eines von Rechts- und Sachmängeln freien Werkes definiert.

Das solchermaßen versprochene Werk (§ 633 Abs. 2 und 3 BGB) einer Gebäudeplanung muss u. a. verkehrssicher sein. Ein Grundbestandteil der Verkehrssicherheit ist vor allem ein vollständiger, genehmigungsfähiger Nachweis des Brandschutzes. Sind die entsprechenden Grundleistungen und ggfs. Besonderen Leistungen vollständig beauftragt, hat der Entwurfsverfasser den Nachweis des Brandschutzes im Rahmen seiner vertraglichen Leistung zu erbringen. Ist der Entwurfsverfasser dazu persönlich nicht in der Lage, entlastet ihn dies nicht. Auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, hat der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser die materiell-rechtlichen Vorgaben der Bauordnung sowie die Regeln der Technik und der Verkehrssicherungspflicht einzuhalten. D.h., öffentlich-rechtliche Vorschriften sind unabhängig davon einzuhalten, ob die Planung von einer Behörde (Bauaufsicht) oder Dritten oder gar nicht geprüft wird.

Es ist also eine originäre Leistung des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers, bei der Entwurfserarbeitung nicht nur u. a. Raumprogramm, Geländegeometrie, Erschließung, Baulinien und Abstandsflächen bis hin zur Gestaltung, sondern neben anderen Nachweisführungen, gleichgewichtig auch Brandabschnitte, Flucht- und Rettungswege, das Brandverhalten der vorgesehenen Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, notwendige Treppenräume, Öffnungen zur Rauchableitung, Beschilderung und dgl. sowie die Fachplanungen (automatischer Löschesysteme, Brandfrüherkennung, etc) der Technischen Ausrüstung für den bautechnischen Nachweis des Brandschutzes einzubeziehen.

Im Ergebnis seiner Planung zusammen mit den dort nach Art. 51 BayBO integrierten, ineinandergreifenden Fachplanungsleistungen hat er damit eine Nutzung des Gebäudes ohne Gefahr für Leib und Leben der Personen zu gewährleisten.

Erst mit dem solchermaßen vollständigen und genehmigungsfähigen Ergebnis der Entwurfsplanung liegt auch eine werkvertragsrechtlich endgültige, vollständige Lösung der Planungsaufgabe vor.

Dies gilt ausnahmslos für alle baulichen Anlagen bzw. Gebäude im Sinne des Art. 2 BayBO, also auch für Sonderbauten.

Die bauordnungsrechtliche Eingruppierung als Sonderbau bedeutet nicht, dass sich die Gebäudeplanung dadurch automatisch schwieriger gestaltet. Die BayBO unterscheidet Gebäude individuell nur nach Höhe, Fläche, Nutzungswerten- oder Nutzungseigenschaften und unabhängig von den Anforderungen an die Ersteller der bautechnischen Nachweise und ggf. deren Prüfung.

Unabhängig also von der Gebäudeklasse hat der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser im werkvertraglichen Sinn den Erfolg der Vertragsleistung herbeizuführen. Dazu muss er gemäß Art. 51 BayBO nach Sachkunde und Erfahrung für das jeweilige Vorhaben geeignet sein. Der Entwurfsverfasser muss sich so rechtzeitig mit den Anforderungen und Schutzziele auseinandersetzen, dass mit dem vollständigen Entwurf eine ausgereifte und genehmigungsfähige Planungslösung einschließlich aller bautechnischen Nachweise vorliegt. Dafür trägt er allein die ausschließliche Verantwortung.

In der Ausführungsplanungsphase ist der genehmigte Entwurf „nur noch“ ausführungsfähig umzusetzen.

3. Richtlinie zur Honorierung

3.1 Grundleistung

Leistungen für den bautechnischen Nachweis des Brandschutzes gemäß der Auflistung in § 11 Abs. 1 BauVorIV stellen keine besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweise dar und sind mit den im Planervertrag beauftragten Grundleistungen und damit deren Honorierung vollumfänglich abgedeckt. Dies schließt die Integration und Koordination der Fachplanungsleistungen (z.B. Löschwasserversorgung, Löschanlagen, Erkennungs-, Melde- und Steuersysteme und dgl.) ein.

Dem unmittelbar mit der Gebäudekonstruktion und den Nutzungscharakteristiken verbundenen Planungsaufwand und damit auch den Anforderungen an den Schwierigkeitsgrad bautechnischer Nachweise wird mit der Einstufung in die jeweilige Honorarzone Rechnung getragen, die sich an der Maßgabe der HOAI ausrichtet.

Unterlassene Abstimmungen in der Vor- und Entwurfsplanung, die zu Kompensationsmaßnahmen in anderen Planungsphasen führen, sind nicht zusätzlich vergütungsfähig, da die Entwurfsplanung insofern nicht erfüllungstauglich war. Ergeben sich aus dem Akt der Baugenehmigung planerische Konsequenzen, sind dies in der Regel Sach- und Rechtsmängel aus der Leistung der Entwurfsplanung.

Fachleute, die der Entwurfsverfasser aufgrund z.B. fehlender eigener Kenntnisse einbindet oder Gutachten, die der Entwurfsverfasser über die Beurteilung seiner erbrachten Nachweisführung veranlasst, sind nicht zusätzlich vergütungsfähig. Dies ist in beiden Fällen wie eine Nachunternehmerleistung zu betrachten.

3.2 Besondere Leistungen

Bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung werden allerdings in der Regel über die Grundleistungen hinausgehende Unterlagen und Nachweise erforderlich, die dann den Besonderen Leistungen zuzuordnen sind.

Bei Maßnahmen des § 11 Absatz 2 BauVorIV ist zunächst immer eine Erforderlichkeitsprüfung (siehe unten Nr. 4) notwendig, ob bzw. welche zusätzlichen Angaben zu machen sind.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauVorIV legt zudem fest, dass auch anzugeben ist, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Die Bearbeitung dieser speziellen Fragestellung erfordert besondere fachübergreifende Kenntnisse des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und ist den Besonderen Leistungen zuzuordnen.

Müssen bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauVorIV zusätzliche Angaben gemäß dortiger Auflistung gemacht werden (besondere bauordnungsrechtliche Nachweise), die in der Regel eine eigenständige Dokumentation erfordern und die über die in Nr. 3.1 beschriebenen Einträge in die Planunterlagen bzw. üblichen Bauvorlagen hinausgehen, sind diese den Besonderen Leistungen zuzuordnen.

Hinweis:

Ist für zusätzliche Leistungen die Vereinbarung Besonderer Leistungen erforderlich, dürfen diese nur den zusätzlichen Leistungsumfang **über die Grundleistungen hinaus** abdecken.

Werden die Grundleistungen für den Nachweis des Brandschutzes zusammen mit den Besonderen Leistungen an einen Fachplaner vergeben, unterliegen die Grundleistungsteile dabei **nicht** der freien Vereinbarung sondern der Maßgabe der Preisverordnung. Das Honorar des Gebäudeplaners ist in diesem Fall entsprechend zu kürzen.

4. Durchführung der Erforderlichkeitsprüfung

Im Regelfall nach Art. 73 Abs. 1 BayBO hat die im Sinne des Art. 73 Abs. 3 BayBO Verantwortung tragende Baudienststelle die Erforderlichkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauVorIV zu prüfen.

Dabei kann sie nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 einen geeigneten Sachverständigen mit der Erforderlichkeitsprüfung beauftragen. Dieser Sachverständige muss neutral sein und darf mit keinen sonstigen Leistungen für die zu prüfende Maßnahme beauftragt sein oder noch beauftragt werden.

Die Regelungen der HOAI 2013 / HOAI 2021 bei Umbauten und Modernisierungen

Inhalt

- 1. Rechtslage der HOAI 2013 und der amtlichen Begründung (mit Anmerkungen zur HOAI in der Fassung von 2021 in „rot“)**
 - 1.1 Umbauten, Modernisierung
 - 1.2 Umbauzuschläge
 - 1.3 mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)
- 2. Richtlinien zur Anwendung**
 - 2.1 Umbauten, Modernisierungen
 - 2.2 Umbauzuschlag
 - 2.3 mitzuverarbeitende Bausubstanz

- 1. Rechtslage der HOAI 2013 und der amtlichen Begründung**
(HOAI-Auszüge,
[Auszüge der amtlichen Begründung](#),
[Auszüge Einführungserlass BMVBS](#),
[Auszüge Abschlussgutachten BMVBS](#))

Hinweis:

Die Grundlage der Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen hat sich mit dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung) am 01.01.2021 nicht geändert und gelten weiterhin.

Änderungen zur bisherigen Rechtslage beziehen sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 darauf, dass künftig für den Abschluss einer wirksamen Honorarvereinbarung die Einhaltung der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausreichend ist. Die in der HOAI a. F. ausdrückliche Vorgabe einer schriftlichen Vereinbarung ist nicht mehr erforderlich, da die HOAI kein verbindliches Preisrecht mehr enthält. Damit sind alle Regelungen der HOAI, die die schriftliche Vereinbarung vorgesehen haben an eine Vereinbarung „in Textform“ angepasst worden.

Die amtlichen Begründungen, der Einführungserlass und das Abschlussgutachten zur HOAI 2013 gelten inhaltlich, bis auf die Hinweise auf die Schriftform, unverändert weiter. Zum einfacheren Verständnis und zur Verdeutlichung wurde hier das Wort „schriftlich“ in „in Textform“ geändert.

1.1 Umbauten, Modernisierung

§ 2 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand

[Amtl. Begründung zu Absatz 5](#)

§ 2 Absatz 5 HOAI gibt weitestgehend die Definition der „Umbauten“ des § 2 Nummer 6 der HOAI 2009 wieder. Nach Einführung des Begriffs der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in § 2 Absatz 7 ist der Begriff der „Umbauten“ entsprechend einzugrenzen. Umbauten setzen wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand voraus und nur für solche Eingriffe kann der Umbauzuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 bis 4 HOAI in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis kann für Umbauten der Umbauzuschlag beansprucht werden und ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz zu berücksichtigen. Die prozentuale Wertspanne des Umbauzuschlags wurde in den Leistungsbildern der

Objektplanung entsprechend reduziert. **Bei unwesentlichen Eingriffen** im Rahmen von „Erweiterungsbauten“, „Instandsetzungen“ oder „Instandhaltungen“ **ist lediglich die mitzuverarbeitende Bausubstanz** gemäß § 4 Absatz 3 HOAI angemessen **zu berücksichtigen**.

§ 2 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter Absatz 4, 5 oder Nummer 8 fallen.

Amtl. Begründung zu Absatz 6

§ 2 Absatz 6 HOAI entspricht der Definition der „Modernisierung“ des § 2 Nummer 7 der HOAI 2009. Auch für Modernisierungen greift der Umbauschlag gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 bis 4 HOAI.

§ 6 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(2) Honorare für **Grundleistungen** bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und Absatz 6 sind nach

1. den anrechenbaren Kosten,
2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung bei singemäßiger Anwendung zuzuordnen ist
3. den Leistungsphasen
4. der Honorartafel **zur Honorarorientierung** und
5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar zu ermitteln.

Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen in **Textform** zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 **und in Anlage 1, Nummer 1.2** geregelt. Sofern keine Vereinbarung **in Textform** getroffen wurde, **gilt** unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad **als** vereinbart.

Amtl. Begründung zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 ersetzt als Regelung zum Umbau- oder Modernisierungszuschlag im Allgemeinen Teil die Vorgängerregelung des § 35 der HOAI 2009 zu Leistungen im Bestand. Die Regelung und Höhe des Umbauszuschlags entspricht im Wesentlichen § 24 der HOAI 2002. § 6 Absatz 2 Satz 1 regelt die Honorarbemessungsgrundlagen für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen. Eine dieser Honorarbemessungsgrundlagen ist der so genannte Umbau- oder Modernisierungszuschlag. Der Umbau- und Modernisierungszuschlag ist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen **schriftlich-in Textform** bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Das Erfordernis einer **schriftlichen** Vereinbarung **in Textform** bei Auftragserteilung folgt auch für den Umbau- und Modernisierungszuschlag aus § 7 Absatz 1. § 6 Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Höhe der prozentualen Wertspanne dieses Umbau- oder Modernisierungszuschlags in den Teilen 3 und 4 der HOAI für die jeweiligen Leistungsbilder im Einzelnen festgelegt ist. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist, sofern die Vertragsparteien keine **schriftliche** Vereinbarung **in Textform** getroffen haben. Die Formulierung „ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad“ zielt darauf, dass auch für die Fälle hoher und sehr hoher Planungsanforderungen unwiderleglich vermutet wird, dass ein Zuschlag von 20 Prozent vereinbart ist, wenn eine **schriftliche** Vereinbarung **in Textform** der Vertragsparteien fehlt. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt allerdings keinen Mindestwert vor. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer **schriftlichen** Vereinbarung **in Textform** bei Auftragserteilung frei vereinbar. Es steht den Vertragsparteien wie bisher auch frei, bei Auftragserteilung einen Zuschlag von weniger als 20 Prozent zu vereinbaren. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen entfällt der Umbauszuschlag, wenn keine **schriftliche**-Vereinbarung **in Textform** darüber bei Auftragserteilung getroffen wurde. Insgesamt ist zu beachten, dass der Auftragnehmer im Einzelfall für Umbauten oder Modernisierungen sowohl einer Erhöhung der anrechenbaren Kosten über die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 als auch den Zuschlag nach § 6

Absatz 2 Nummer 5 beanspruchen kann, wenn die dafür in der HOAI festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Während die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz dazu dient, den Auftragnehmer beim Bauen im Bestand nicht schlechter zu stellen als beim Neubau, soll der Umbau- und Modernisierungszuschlag dem besonderen Schwierigkeitsgrad der Anforderungen für Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen beim Umbau und der Modernisierung von Bestandsobjekten Rechnung tragen.

1.2 Umbauzuschläge

Gebäude und Innenräume

§ 36 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ein Zuschlag bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar **in Textform** vereinbart werden.

(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ein Zuschlag bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar **in Textform** vereinbart werden.

Amtl. Begründung zu § 36

§ 36 ergänzt für das Leistungsbild Gebäude und Innenräume die allgemeine Regelung über den Umbau- und Modernisierungszuschlag in § 6 Absatz 2 Satz 3. Infolge der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in § 4 Absatz 3 bei den anrechenbaren Kosten werden die Zuschläge für Umbauten und Modernisierungen auf das Honorar gegenüber der bislang weiten Zuschlagsspanne von 0 bis 80 Prozent gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 der HOAI 2009 wieder bis auf den Maximalwert der HOAI 2002 zurückgeführt.

Zu Absatz 1

§ 36 Absatz 1 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für den Umbau und die Modernisierung von Gebäuden. Die Wertspanne bis 33 Prozent greift für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III). Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer **schriftlichen** Vereinbarung **in Textform** bei Auftragserteilung gemäß § 7 Absatz 1 frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.

Zu Absatz 2

§ 36 Absatz 2 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für den Umbau und die Modernisierung von Innenräumen in Gebäuden. Die Wertspanne gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 bis 50 Prozent auf das Honorar greift für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkrete Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer **schriftlichen** Vereinbarung **in Textform** bei Auftragserteilung gemäß § 7 Absatz 1 frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.

Freianlagen

§ 40 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden

Amtl. Begründung zu § 40

§ 40 entspricht weitestgehend § 39 der HOAI 2009. § 40 Absatz 5 stellt klar, dass die Anlage 11, Nummer 11.2, für die Zuordnung des Objekts zu den Honorarzonen anzuwenden ist. Gemäß § 40 Absatz 6 ist die Regelung zum Umbau- und Modernisierungszuschlag für Gebäude in § 36 Absatz 1 entsprechend auf Freianlagen anzuwenden. Die durch Umbau oder Modernisierung bedingten Erschwernisse in der Abwicklung, Koordination und Organisation von Umbau- oder Modernisierungsleistungen sind auch bei Freianlagen gegeben. Die bestehenden Planungsbedingungen, die erforderliche Beurteilung von Bauteilen oder Materialien sowie spezifische

Bauabläufe sind auch bei Leistungen im Bestand von Freianlagen zu berücksichtigen. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer ~~schriftlichen~~-Vereinbarung **in Textform** frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.

Ingenieurbauwerke

§ 44 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 ein Zuschlag bis 33 Prozent **in Textform** vereinbart werden

Amtl. Begründung zu § 44

Gemäß § 44 Absatz 6 kann für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis zu 33 Prozent **in Textform** vereinbart werden.

Verkehrsanlagen

§ 48 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent ~~schriftlich~~ **in Textform** vereinbart werden.

Amtl. Begründung zu § 48

Gemäß § 44 Absatz 6 kann für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis 33 Prozent bei Auftragserteilung ~~schriftlich~~ **in Textform** vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall

Tragwerksplanung

§ 52 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent **in Textform** vereinbart werden.

Amtl. Begründung zu § 52

§ 52 Absatz 4 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne bis zu 50 Prozent gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für die Tragwerksplanung für Umbauten und Modernisierungen. Aufgrund der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 neu getroffenen Definition von Umbauten (Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) ist der Maximalsatz der Prozentmarge auf § 66 Absatz 5 HOAI 2002 zurückgeführt worden. Gemäß § 52 Absatz 4 kann für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis 50 Prozent bei Auftragserteilung ~~schriftlich~~ **in Textform** vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall.

Technische Ausrüstung

§ 56 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent **in Textform** vereinbart werden.

Amtl. Begründung zu § 56

§ 56 Absatz 5 neu greift inhaltlich § 53 Absatz 3 der HOAI 2009 auf und konkretisiert für die Technische Ausrüstung die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für

Umbauten und Modernisierungen. Aufgrund der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 erfolgten Beschränkung der Umbauten auf Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand ist der Maximalsatz der Prozentmarge auf § 76 Absatz 1 HOAI 2002 zurückgeführt worden. Gemäß § 52 Absatz 5 kann für Umbauten und Modernisierungen der Technischen Ausrüstung bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone II) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis 50 Prozent bei Auftragserteilung **schriftlich in Textform** vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall.

1.3 mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

§ 2 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Anteil des zu planenden Objekts, der bereits **durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet** wird.

Amtl. Begründung zu Absatz 7

Neu als Begriffsbestimmung aufgenommen ist die Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Für Leistungen im Bestand ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Begrifflich besteht die Bausubstanz aus **Teilen der Konstruktion oder Installation** und setzt eine **feste Verbindung mit dem Bauwerk** voraus. Durch den Hinweis, dass es sich um „durch Bauleistungen hergestellte“ Substanz handeln muss, soll zum Beispiel im Hinblick auf Freianlagen klargestellt werden, dass „unbearbeitete Substanz“, wie zum Beispiel Vegetation, grundsätzlich keine mitzuverarbeitende Bausubstanz darstellt. Solche Vegetationsbestände können im Einzelfall unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass sie in die Bausubstanz eingebunden und gestaltet sind, wie zum Beispiel begrünte Flachdächer. „Unbearbeitete Substanz“ kann zum Beispiel auch vorliegen, wenn vorhandene Bausubstanz nicht planerisch oder konstruktiv bearbeitet wird. Dies ist für Verkehrsanlagen beispielsweise der Fall, wenn Deckschichten des Fahrbahnoberbaus erneuert werden. Die Binder- und Tragschichten stellen in diesem Fall keine mitzuverarbeitende Bausubstanz dar.

§ 4 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)

(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. **Umfang und Wert** der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und **in Textform** zu vereinbaren.

Amtl. Begründung zu Absatz 3

In die HOAI aufgenommen wird eine Regelung zur angemessenen Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten. Die neu in § 2 Absatz 7 aufgenommene Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz setzt voraus, dass dieser Anteil der Bausubstanz bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- und Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. In der Praxis hat sich zu § 35 der HOAI 2009 gezeigt, dass das Ziel einer angemessenen Honorierung für das Planen und Bauen im Bestand nicht alleine durch die Gewährung eines Zuschlags auf das Honorar erreicht werden kann. Daher orientiert sich § 4 Absatz 3 Satz 1 wiederum an § 10 Absatz 3a der HOAI 1996. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 „angemessen“ entsprechend ihrem Umfang zum Beispiel über die Parameter Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 ist im Einzelfall der Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz **objektbezogen** zu ermitteln und **-in Textform** zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist der Abschluss der Kostenberechnung im Sinne des § 2 Absatz 11 oder, soweit diese nicht vorliegt, der Kostenschätzung im Sinne des § 2 Absatz 10.

Einführungserlass des BMVBS vom 19.08.2013:

Zu § 2 Abs. 7 HOAI:

Im Rahmen der Neuregelung der Leistungen im Bestand ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB) wieder bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3). Durch die Definition wird klargestellt, dass es sich bei der mvB nur um Bausubstanz handelt, die bereits durch Bauleistungen hergestellt wurde und die tatsächlich auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Vegetation kann als mvB nur insoweit angerechnet werden, als sie Bestandteil der Bausubstanz ist und gestaltet wird, wie dies z.B. bei begrünten Flachdächern der Fall sein könnte.

Zu § 4 Abs. 3 HOAI:

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Bestandsleistungen sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) zu bestimmen. Dies gilt für alle Objekte gem. § 2 Absatz 1. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Leistungen der Bauphysik kann die mvB Berücksichtigung finden.

Bei der Wertermittlung sind zum einen der **tatsächliche Erhaltungszustand** der Bausubstanz und zum anderen die **leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen** maßgebend.

Wie auch in der HOAI 2002 ist der Umfang der mvB angemessen zu berücksichtigen.

Da Leistungen im Bestand projektspezifisch sehr unterschiedlich sind, müssen Umfang und Wert der mvB im konkreten Einzelfall vertraglich vereinbart werden. Damit wird einer größtmöglichen Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder wurden **leistungsbildspezifische Abminderungsfaktoren** zur Ermittlung des Werts der mvB entwickelt, um damit eine Pauschalierung und Vereinfachung der Ermittlung der mvB zu erreichen. Diese pauschalierende Berechnungsmethode konnte jedoch gutachterlich nicht in dem Sinne bestätigt werden, dass damit durchgängig sachgerechte Honorare zu ermitteln wären. (nähere Erläuterungen zu den in Betracht gezogenen Abminderungsfaktoren sind dem Abschlussbericht des BMVBS zu entnehmen.

Auszug Abschlussbericht BMVBS:

... Die mvB bestimmt sich über den Umfang (Menge) und den Wert. Der Umfang der mvB ist im Einzelfall vertraglich über Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile festzulegen. Die Vertragspartner haben eine Verständigung darüber herbeizuführen, welche Bauteile oder welche Bereiche der vorhandenen Bausubstanz technisch oder gestalterisch in den Umbau einbezogen werden müssen. Hier ist eine generelle Regelung in der Preisverordnung nicht möglich.

Umfang und Wert der fiktiven Neuherstellung (Neubauwert) der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung, oder soweit diese nicht vorliegt, der Kostenschätzung **objektbezogen** zu ermitteln und **schriftlich in Textform** zu vereinbaren.

Der festgelegte Umfang der mvB ist mit dem **Neubaupreis (ortsüblicher Preis)** zu multiplizieren und wird hinsichtlich des Wertes über eine generalisierende Bewertungsmethode gemindert:

$$\text{Anrechenbare Kosten mvB (fiktive anrechenbare Kosten)} = \text{Umfang} \times \text{Neubaukosten} \times \text{Abminderungsfaktor}$$

Für jedes Leistungsbild wird jeweils ein spezifischer Abminderungsfaktor vorgeschlagen, da z.B. die Grenze, bis zu der eine Weiterverwendung bestehender Bauteile sinnvoll ist, objektspezifisch unterschiedlich zu beurteilen ist. ... Der Abminderungsfaktor gibt zum einen den Erhaltungszustand der mvB und zum anderen den Grad der Intensität der Bearbeitung in den Leistungsphasen wieder...).

2. Richtlinien zur Anwendung

2.1 Umbauten, Modernisierungen

Unterscheidung:

Umbauten müssen im Gegensatz zu Modernisierungen nicht zu einem höheren Gebrauchswert führen. Andererseits ist dies dabei nicht ausgeschlossen. Erhöht ein Umbau also den Gebrauchswert, liegt damit keine Modernisierung vor im Sinne der HOAI.

Bedingt dagegen eine Modernisierung einen wesentlichen Eingriff in die Konstruktion, liegt ein Umbau vor.

Eine Gleichzeitigkeit ist nicht gegeben, da ein Umbau nach § 2 Abs. 5 einen wesentlichen Eingriff ... voraussetzt. Ist dies nicht der Fall, liegt entweder eine Modernisierung (wenn der Gebrauchswert dadurch erhöht wird) oder eine Instandsetzung / -haltung vor.

Beide Eigenschaften können also nicht gleichzeitig bei einer Maßnahme vermischt werden.

Der monetäre Umfang einer Maßnahme ist nicht von Bedeutung, da bereits eine kleine (für sich unbedeutende) Maßnahme einen wesentlichen Eingriff in Konstruktion oder Bestand darstellen kann.

Die Unterscheidung nach Umbau oder Modernisierung ist unmaßgeblich bei der Honorarbemessung.

Erläuterungen zu den Begriffen

„wesentlich“ sowie „Konstruktion“ oder „Bestand“

Nur der Bestand wird verändert, wenn z.B. Bauteile wie Wände oder Treppen entfernt oder ersetzt werden, die ohne Bedeutung für die Konstruktion, also für das statische Gefüge des Bauwerks sind.

Ein **wesentlicher** Eingriff in den **Bestand** ist z.B. nicht gegeben, wenn nur der Putz abgeschlagen wird, eine Fassade eine Bekleidung (Holzverschalung) erhält, oder ein Fahrbelag erneuert wird ohne Eingriff in Binder- und Tragschicht. Muss dagegen etwa eine Decke eines Gebäudes verstärkt werden, weil der darüber liegende Raum schwere Lasten aufzunehmen hat, kann ein erheblicher Eingriff in die **Konstruktion** vorliegen, nicht aber in den Bestand. Ein Umbau liegt z.B. vor, wenn eine Wohnung in zwei Wohnungen unterteilt wird, dazu Wände versetzt und Treppen eingebaut werden.

Konsequenz:

Voraussetzung für die angemessene Berücksichtigung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (siehe in einzelnen Nr. 2.3) bei den anrechenbaren Kosten ist der Tatbestand eines **Eingriffes in Bestand oder Konstruktion** maßgebend (Berücksichtigung also auch bei unwesentlichen Eingriffen).

Voraussetzung für den Ansatz eines Zuschlags ist der Tatbestand der **Wesentlichkeit** eines Eingriffs.

Die Unterscheidung nach Konstruktion oder Bestand ist unmaßgeblich bei der Honorarbemessung.

2.2 Umbau- oder Modernisierungszuschlag

Bemessung der Zuschlagshöhe

Der Zuschlag bemisst sich ausschließlich am Schwierigkeitsgrad der Planungsaufgabe. Der Wert nach § 6 Abs. 2 Satz 4 stellt ausdrücklich keinen Mindestwert dar!

Die Höhe des Wertes ist also ausschließlich Verhandlungssache der Parteien. In § 36 HOAI wird geregelt, dass bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis 33 Prozent vereinbart werden kann.

Erlass BMVBS: „Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren.“

Sofern die Parteien bei einem Umbau/einer Modernisierung keinen Zuschlag vereinbaren, ist Maßgabe in allen Fällen, dass dies im Vertrag mit der dort bereits vorgesehenen Formulierung auch festgehalten wird um anderenfalls die Wirkung des § 6 Abs. 2 Satz 4 auszuschließen.

2.3 mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Maßgebliche Ermittlungsschritte:

- Umfang
- Wert
- Zeitpunkt
- Objekt- /Leistungsbezogenheit

Umfang

Der Ansatz ist auf alle Objekte nach § 2 Abs. 1 HOAI anzuwenden.

Zu ermitteln ist die Menge der Objekt verbleibenden Bestandssubstanz, die hergestellt und vorhanden **und** gestalterisch oder technisch in die Planungsaufgabe einbezogen sein muss.

Mengenansatz auf Basis von: Herstellungspositionen, Flächen- oder Kubatur-Einheiten, Bauelementen, Bauteilen

Wert

Der Umfang dieser Substanz ist mit dem ortsüblichen Preis für die fiktive Neuherstellung zu bewerten.

Objektbezogenheit

„Objektbezogene Ermittlung von Umfang und Wert“ nach § 4 (3) HOAI:

betrachtet den Einfluss aus Baujahr, Baustil, Bauweise, Bestandsmaterial und der Nutzungsart des Objektes.

„tatsächlicher Erhaltungszustand“ nach amtl. Begründung zu § 4 (3) HOAI:

betrachtet das Bestandsalter, Nutzungseinflüsse sowie etwaige Modernisierungen und Instandsetzungen.

Diese Eigenschaften erfordern den Ansatz einer Abminderung der fiktiven Neuherstellungskosten

Minderungsfaktors:

Die Minderung ergibt sich aus dem Alterswert, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtnutzungsdauer (GND) und der (wirtschaftlichen) Restnutzungsdauer ergibt. ¹

Die Restnutzungsdauer (RND) ist dabei ggfs. aufgrund von erfolgten Maßnahmen der Instandhaltung oder Modernisierung zu verlängern bzw. unterlassener Instandhaltung etc. zu verkürzen.

Formel:

$$\text{Alterswertminderung (\%)} = (\text{GND} - \text{RND}) : \text{GND} \times 100$$

Bei einer GND von 80 und einer RND von 50 Jahren ergibt sich hiernach z. B. eine Abminderung der fiktiven Neuherstellungskosten um ca. 38 v.H.

Leistungsbezogenheit

Mit Einföhrungserlass bestimmt das BMVBS, dass neben dem tatsächlichen Erhaltungszustand bei der Wertermittlung zudem die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend ist.

D. h., für diejenigen LPh/Leistungsstufen, in denen keine technische oder gestalterische Mitverarbeitung durch Planungs- oder Überwachungsleistungen erfolgt, sind die Honorare auf Grundlage anrechenbarer Kosten ohne Einbezug der mvB in einer weiteren Honorarberechnungsdatei (neben der mit Einbezug der mvB) zu ermitteln.

Die Gesamtvergütung ergibt sich aus der Addition der unterschiedlich ermittelten Honorare.

¹ Diese Ermittlung ist aus der Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 05.09.2012 abgeleitet. Für die Festlegung der Restnutzungsdauer kann bei Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus auf die ABBV-Richtlinien (RL ABBV) zurückgegriffen werden.

Dokumentation

Die jeweils gewählte Methode zur Ermittlung der mvB und die Ermittlung selbst sind grundsätzlich in einer Anlage zu § 2 des Vertrags zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist zudem fortzuschreiben, sofern sich die Grundlagen im Zuge der Vertragsabwicklung anpassen. Spätester

Zeitpunkt der Wertvereinbarung in Textform der mitverarbeiteten Bausubstanz ist:

gemäß § 4 Abs. 3 HOAI „...der Zeitpunkt der „Kostenberechnung...“.

Da unsere Verträge bereits mit einer Kostenobergrenze zu schließen sind und die Kosten aus Umbau/Modernisierung dadurch in der Regel auch bereits Gegenstand des haushalterischen Bauantrages waren, können diese Kostenanteile damit bereits von Anfang an Vertragsgegenstand sein.

In der Regel ergibt sich somit eine etwaige Fortschreibung während der LPh 2 und 3 alleine aus dem Mengenansatz der verbleibenden Substanz.

Die endgültige mvB bestimmt sich im Hochbau durch die fachlich geprüfte und festgesetzte HU-Bau (Kostenberechnung = endgültige Kostenobergrenze), im Straßen- und Brückenbau durch die genehmigten Kosten des Vorentwurfs.

Die Honorarberechnungsdateien des VHF berücksichtigen diese Kostenansätze.

Niederschrift über die Öffnung der Teilnahmeanträge	
Vergabegrundlage	
Maßnahmennummer Maßnahme	
Vergabenummer Leistung	
Ablauf der Teilnahmefrist	

I. Vorbemerkungen

- 1) Vergabeverfahren
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Planungswettbewerb | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |
| | <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft |
- 2) Abgabe der Teilnahmeanträge war zugelassen:
- elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
- elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- schriftlich

II. Öffnungstermin

- 1) Schriftliche Teilnahmeanträge sind mit dem Eingangsstempel versehen und in der Reihenfolge des Eingangs durchnummeriert. Sie wurden in die umseitige Liste eingetragen.
Schriftliche Anträgen waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf den/die Teilnahmeantrag/äge Nr.:
- 2) Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf den/die Teilnahmeantrag/äge Nummer:
- 3) Beginn des Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) am _____ um _____ Uhr.

Anzahl der elektronischen Teilnahmeanträge:	
Anzahl der schriftlichen Teilnahmeanträge:	

- 5) Die schriftlichen Teilnahmeanträge wurden in allen wesentlichen Teilen, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, gekennzeichnet.
- 6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist und vor Beendigung des Öffnungstermins ist/sind noch Anträge vorgelegt und mit Nr. bis versehen worden:
- a.
- b.
- 7) Besondere Vorkommnisse:
- a.
- b.
- 8) Der Öffnungstermin wurde um Uhr beendet.

Name und Unterschrift der Schriftführung oder elektronische Signatur	Name und Unterschrift der Verhandlungsleitung oder elektronische Signatur
--	---

Maßnahmennummer Maßnahme
Vergabenummer Leistung

IV. Nachgetragene Angaben

1. Nach Schließung des Öffnungstermins wurden noch folgende Anträge vorgelegt:
(Name, Datum, Ursache der Verspätung)

Antrag Nr.¹	Name und Anschrift des Bewerber	Teilnahmeantrag vom	Grund für die Verspätung

Name und Unterschrift der Verhandlungsleitung oder elektronische Signatur

¹ E = Elektronisch eingereichter Antrag
P = Antrag in Papierform eingereicht

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Vergabestelle)

Kontaktinformationen der/des Datenschutzbeauftragten

(Datenschutzbeauftragte/r)

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch

(Vergabestelle)

und von dieser/m mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte externe Dienstleister (z.B. Projektsteuerer und Planungsbüros) nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes/Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, streng vertraulich behandelt und genutzt. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/ des Angebotes. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden die Daten für die Dauer der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Die Datenerhebung und -verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e DSGVO i.V.m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie Art. 4 Absatz 1 BayDSG.

Ihre Rechte

Bezüglich der über Sie bei uns gespeicherten Daten haben Sie das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie nach Artikel 21 DSGVO das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum o.g. Zweck jederzeit zu widersprechen.

In den genannten Fällen richten Sie Ihr Schreiben bitte an

(Vergabestelle)

Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote	
Vergabegrundlage	
Maßnahmennummer	Maßnahme
Vergabenummer	Leistung/CPV
Ablauf der Angebotsfrist	

Anlagen Zusammenstellung der Angebote

I. Vorbemerkungen

1 Vergabeverfahren

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung | <input type="checkbox"/> offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb | <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft |
| <input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung | |

2 Angebotsabgabe war zugelassen

- elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
- elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- schriftlich

3 Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.

4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.

5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Firmenliste für die Angebotsanforderung mit Angebotsnummern versehen.

Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nr.:

2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer

3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) am _____ um _____ Uhr.

Anzahl der elektronischen Angebote:	
Anzahl der schriftlichen Angebote:	

4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.

5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.

6 Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.
Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten:

Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten:

7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) Uhr.

8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:

8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers:

10 Sonstige Bemerkungen:

Name der Schriftführung in Textform ¹	Name der Verhandlungsleitung in Textform ¹
--	---

¹ bei nichtelektronischer Abgabe ist die Niederschrift zu unterschreiben.

(Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote)

Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
<input type="checkbox"/> rechnerisch geprüfte Angebotssummen	eingetragen am	Bearbeiter
Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben		
Maßnahmennummer		
Maßnahme		
Leistung/CPV		

Nr.	Name und Anschrift des Bieters	Angebots-schreiben vom	Angebotssumme	Nachlass (v.H.)	Anzahl der Neben-angebote	Aufgebot (v.H.) ¹	Bemerkungen
			nachgerechnete Angebotssumme ²			Abgebot (v.H.) ¹	
			Instandhaltung ³				

¹ nur für Rahmenverträge

² unter Einbeziehung des verlesenen Nachlasses

³ nur für Hochbau

<input type="checkbox"/> rechnerisch geprüfte Angebotssummen	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben	eingetragen am	Bearbeiter
Maßnahmennummer Maßnahme		
Leistung/CPV		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotssumme									
		Angebotssumme Nachgerechnet ¹		Angebotssumme nachgerechnet ¹		Angebotssumme nachgerechnet ¹		Angebotssumme nachgerechnet ¹		Angebotssumme nachgerechnet ¹	
		Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote								
Wartung/ Instandhaltung		Wartung/ Instandhaltung		Wartung/ Instandhaltung		Wartung/ Instandhaltung		Wartung/ Instandhaltung		Wartung/ Instandhaltung	
Bemerkungen:											
Bemerkungen:											
Bemerkungen:											

1) unter Einbeziehung des verlesenen (ungeprüften) Nachlasses

Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Besonderheiten	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Maßnahmennummer Maßnahme		
Leistung/CPV		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Verschluss war versehrt	Angebot verspätet eingegangen					Begründung des verspäteten Eingangs
			Eingang Datum, Uhrzeit	Verschulden des Bieters ¹	Verschulden der Vergabestelle ²	Bieter benachrichtigt am	Nachtrag Auflistung Angebote/ Auflistung Lose	
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

¹ Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A

² Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

.... Nachtrag zur Niederschrift über die (Er)Öffnung vom	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Maßnahmennummer Maßnahme	Verhandlungsleiter	Schriftführer
Leistung/CPV		
Kommentar (Verschulden des Bieters ¹ , Verschulden der Vergabestelle ² , Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt)		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotsdaten angepasst	Bieter-gemeinschaft nachgetragen	Adressdaten angepasst
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.

¹ Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A
² Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufforderung zur Bindefristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom
Los Nr./Bez.

Anlage Erklärung zur Bindefristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung.

Die für das Vergabeverfahren der o.g. Bauleistung festgelegte Bindefrist muss aus nachfolgend aufgeführten Gründen bis zum _____ verlängert werden.

Wir bitten Sie, die beigefügte Erklärung zur Bindefristverlängerung ausgefüllt und mit Unterschrift versehen bzw. bei elektronischer Kommunikation über die Vergabepattform in Textform bis zum _____ zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bieter

Datum	
Vergabenummer	

Vergabestelle

Bindefristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Mein/Unser Angebot vom
Los Nr./Bez.

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Bindefrist bis zum _____ bin ich/sind wir

einverstanden.

nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)¹

¹ Bei elektronischer Übersendung ohne Unterschrift gültig

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

Baumaßnahme

Leistung

Los

Verfahrensart

(Auftrags)Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom
im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ist

aufgehoben worden, weil eingestellt worden, weil

Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Es ist beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen:

Es wird ein(e)

durchgeführt.

Begründung:

nach § 177 GWB beendet worden.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Bieter	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Maßnahme		
Leistung		

Angebotsprüfung und -wertung des Hauptangebotes des o.g. Bieters

Formale, rechnerische und inhaltliche Prüfung

1. Formale Prüfung

ja nein

1.1 Das Angebot hat bei Ablauf der Angebotsfrist vorgelegen.

1.2 Die Angebotsabgabe erfolgte:

- schriftlich
- elektronisch in Textform
- elektronisch mit Signatur

ja nein

Die Angebotsabgabe in oben festgestellter Form war zugelassen.

1.3 Das Angebot war unterschrieben bzw. signiert.

1.4 Es sind bei allen Einzelpositionen die Preise vorhanden

Wenn nein:

1.4.1 Es fehlt in wesentlichen Einzelpositionen der Preis.

Wenn JA, welche Position?

1.4.2 Es fehlt in einer oder mehreren unwesentlichen Einzelpositionen der Preis.

ja nein

Wenn JA, welche Position?

Nach Nachforderung von Angaben sind diese vollständig?

Vorlage erfolgte fristgerecht?

1.5 Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei.

ja nein

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

- 1.6 Das Angebot einschließlich eines eventuellen Anschreibens enthält Bedingungen oder Änderungen. ja nein
- Wenn JA, Feststellung des Sachverhalts:
-
- 1.7 Die selbstgefertigte Kurzfassung bzw. Abschrift des Leistungsverzeichnisses ist vollständig. ja nein entf.
- Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:
-
- 1.8 Das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Unterauftragnehmer (FB II.7/III.7/III.107) wurde mit dem Angebot abgegeben. ja nein
- Wenn NEIN:
- Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen
- Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden
- Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:
- Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:
-
- 1.9 Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: ja nein
- Wenn JA, liegt die geforderte Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (II.9 / III.9 / III.109) vor bzw. ist eindeutig ausgefüllt?
- Wenn NEIN, Erklärung bzw. eindeutig ausgefüllte Erklärung ist nachzufordern.
- Erklärung wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:
- Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:
-
- 1.10 Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen oder Nachweise: ja nein entf.
- Wenn NEIN, was fehlt?

Auf eine Nachforderung wird vorerst aufgrund der Platzierung des Bieters verzichtet.

Nach Nachforderung von Angaben (vgl. Anlage/n) sind diese vollständig?
 Vorlage erfolgte fristgerecht?

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.11 weitere Bemerkungen:

2. Rechnerische Prüfung

2.1 Im Angebot fehlen lediglich in unwesentlichen Positionen Preisangaben
 Wenn JA: Das Angebot wurde in diesen Positionen mit dem Preis = 0 € nachgerechnet:

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 Es liegen Rechenfehler vor (vgl. Bieterprüfprotokoll):
 Wenn JA, Fehler erläutern:

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.3 Nach rechnerischer Prüfung kommt das Angebot derzeit für eine Auftragserteilung
 in Betracht nicht in Betracht

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Preise

Es wurden keine überhöhten oder untersetzten Preise festgestellt.

3.1 Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Preise bei folgenden wesentlichen Leistungen festgestellt:

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kurzbezeichnung der Leistung

Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungen bestehen weiterhin Unklarheiten:

ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kurzbezeichnung der Leistung

4. Inhaltliche Prüfung

Das Angebot entspricht den Vergabeunterlagen
Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

ja nein

5. Festlegung:

Das Angebot wird ausgeschlossen:
Wenn JA, Begründung des Ausschlusses:

ja nein

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

Bieter/Bietergemeinschaft	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Maßnahme		
Leistung		

Ausschluss-/ Eignungsprüfung des o.g. Bieters

(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. nur für diejenigen Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen)

1. Es liegen Ausschlussgründe gemäß § 42 VgV in Verbindung mit § 123 und § 124 GWB vor:

Nein Ja

Wenn Ja, Begründung:

2. Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) des Bieters /der Bietergemeinschaft für die Leistungen, die er /sie im eigenen Betrieb erbringen will:

- 2.1 Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft über Eigenerklärung zur Eignung bzw. Bewerberbogen
 Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft über Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Bei Bietergemeinschaften Name(n) der zugehörigen Unternehmen:

Eigenerklärungen bzw. Bewerberbogen liegen eindeutig und vollständig ausgefüllt vor.

Ja Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die Erklärungen/Angaben wurden durch angeforderte Nachweise bestätigt:

Ja Nein

Wenn Nein, Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

- Zur Beurteilung der auftragspezifischen Eignung war die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage
- mit Angebotsabgabe gefordert war.
 - gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

Ja Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

2.2 Eignungsnachweis des Bieters über andere Nachweise zur Eignung (z.B. AVPQ)

Der vorgelegte Nachweis der Eignung belegt die Eignung eindeutig:

Ja Nein

Sachverhaltsdarstellung:

3. Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Nein Ja

Wenn Ja, sind der Bieter bzw. die aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft damit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht geeignet?

Ja Nein

Begründung:

4. Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen für zugehörige wesentliche Leistungen

Benannte Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen siehe Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen –II.7 bzw. III.7 bzw. III.107.

Entfällt, da keine Unterauftragnehmer oder andere Unternehmer für zugehörige wesentliche Leistungen benannt wurden

Für die Beurteilung der Eignung sind Eignungsnachweise (Eigenerklärung zur Eignung bzw. Bewerberbogen oder EEE) heran zu ziehen

Name der Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen

Eigenerklärungen bzw. Bewerberbogen liegen eindeutig und vollständig ausgefüllt vor:

Ja Nein

Wenn Nein, von welchem Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen fehlt was?

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

- Die Erklärungen/Angaben wurden durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:
 Ja Nein

Wenn Nein, Benennung des betreffenden Unterauftragnehmers bzw. anderen Unternehmen sowie Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

- Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zur Belegung der Eignung, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage
 mit Angebotsabgabe gefordert war.
 gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

- Ja Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

- Ja Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die oben aufgeführten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet:

- Ja Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei mehreren Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen je nicht geeignetem eigene Begründung):

Der Bieter / die Bietergemeinschaft wurde aufgefordert, den ungeeigneten Unterauftragnehmer / das ungeeignete andere Unternehmen auszutauschen:

Ja Nein

Wenn Ja, wurde ein Austausch vorgenommen

Ja Nein

Wenn Ja, ist damit die Eignung gegeben:

Ja Nein

Falls Nein, Begründung:

5. **Abschließende Feststellung**

Der Bieter und ggf. dessen Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen sind geeignet:

Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt.

Begründung:

6. **Nach Abschluss der Eignungsprüfung die Eignungsfeststellung betreffende Angaben:**

Entfällt, da keine weiteren Angaben zu berücksichtigen waren.

Der Bieter und ggf. dessen Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen sind geeignet:

Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt.

Aufgestellt:

Datum/Unterschrift

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Wertungsschritt 1

Bemerkungen

siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Bestandene Firmen Wertungsschritt 1

Bieter	Hauptangebot nachgerechnet €	Kommentar zur bestandenen Firma im jeweiligen Auswertungsschritt <input type="checkbox"/> siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Nicht bestandene Firmen Wertungsschritt 1

Bieter	Hauptangebot nachgerechnet €	Kommentar zur abgesagten Firma im jeweiligen Auswertungsschritt <input type="checkbox"/> siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Wertungsschritt 2**Bemerkungen** siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Bestandene Firmen Wertungsschritt 2

Bieter	Hauptangebot nachgerechnet €	Kommentar zur bestandenen Firma im jeweiligen Auswertungsschritt <input type="checkbox"/> siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Nicht bestandene Firmen Wertungsschritt 2

Bieter	Hauptangebot nachgerechnet €	Kommentar zur abgesagten Firma im jeweiligen Auswertungsschritt <input type="checkbox"/> siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5	Urheberrecht
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Behandlung von Unterlagen
§ 8	Leistungsverzögerungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Vergütung
§ 11	Abrechnung
§ 12	Zahlungen
§ 13	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15	Haftung und Verjährung
§ 16	Haftpflichtversicherung
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18	Arbeitsgemeinschaft
§ 19	Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache
§ 20	“Equal Pay” Gebot

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat zu beachten:
- 1.2.1** Die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere:
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO,^{1,2}
 - die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO),³
 - die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),¹
 - die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau),^{3,2}
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern),
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHL Bayern),
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern).
- 1.2.2** Wird im Vertrag und seinen Anlagen im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist, sofern nicht anders geregelt, die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) zugrunde zu legen.

¹ Bei Maßnahmen des Bundes

² Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft

³ Bei Maßnahmen des Landes

- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 1.4** Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenskonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.
- 1.6** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.
- 1.6.1** Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. / Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen.
- Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.
- Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- 1.6.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.
- 1.6.3** Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom Auftragnehmer zu vertreten, so kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des Auftraggebers nach § 1 Nr. 1.6 erforderlich.
- 1.6.4** Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1** Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.
- 2.2** Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.
- 2.3** Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6** Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.8** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.9** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens Stellungnahmen in Textform sowie Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden in Textform abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen

verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem Auftragnehmer eingehen. Wurde der Auftragnehmer einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.

- 2.10** Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

- 3.2** Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.

- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5 Urheberrecht

- 5.1** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und Daten das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 5.1.1** Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 5.1.2** Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 5.1.3** Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.
- 5.1.4** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

- 5.2** Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 Abs. 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; § 2 Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.

- 5.3** Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6 **Öffentlichkeitsarbeit**

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7 **Behandlung von Unterlagen**

- 7.1** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau / RLBau ⁴, dem VHB, VHL und VHF entsprechen.

- 7.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

⁴ Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

7.3 Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.

Der Auftragnehmer hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8

Leistungsverzögerungen

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

8.2 Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.

8.3 Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

8.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung hindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 **Abnahme**

9.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach § 14 Nummer 14.1 Gebrauch gemacht hat.

Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

- Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.
- Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

9.2 Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10 **Vergütung**

10.1 Alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen sind vor Beginn der Änderungsleistungen in Textform zu vereinbaren.

10.2 Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der Auftragnehmer für

darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

- 10.3** Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
- 10.3.1 Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
- Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z.B. durch die Einschaltung eines Sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- 10.3.2 Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.
- 10.4** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

§ 11 **Abrechnung**

- 11.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).
- Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- 11.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12 **Zahlungen**

- 12.1** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft werden. Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des Auftragnehmers aus den Leistungsstufen 1 - 4 sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 9 Nummer 9.1 Abs. 2, 1. oder 2. Variante, auszuzahlen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.

- 12.2** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3** Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere mit zuvor an den Auftraggeber abgetretenen vertraglichen und steuerlichen Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertraglichen Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 13 **Kündigung durch den Auftraggeber**

- 13.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2** Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.
- 13.3** Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 13.4** Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

- 13.5** Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 13.6** Bei einer Kündigung nach Nummern 13.3 oder 13.4 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.
- 13.7** Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 13.8** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.
- 13.9** Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 14 **Kündigung durch den Auftragnehmer**

- 14.1** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abrufen. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung in Textform des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abrufen, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 15, 16 und 18 AVB bleiben unberührt.

§ 15 **Haftung und Verjährung**

- 15.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2** Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16

Haftpflichtversicherung

- 16.1** Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.
- 16.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 17.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.
- 17.3** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

§ 18

Arbeitsgemeinschaft

- 18.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 18.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

§ 19

Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache

- 19.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 19.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 20

„Equal Pay“ Gebot

- 20.1** Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACiG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. MS StMWi v. 19.11.2019, Az. Z4-5801/21/5)

Allgemeine Vertragsbestimmungen

für Prüfleistungen (AVB-Prüf) gemäß der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5	Urheberrecht: - entfällt -
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Behandlung von Unterlagen
§ 8	Leistungsverzögerungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Vergütung
§ 11	Abrechnung
§ 12	Zahlungen
§ 13	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15	Haftung und Verjährung
§ 16	Haftpflichtversicherung
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18	Arbeitsgemeinschaft: - entfällt -
§ 19	Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache
§ 20	„Equal Pay“ Gebot

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO,^{1,2}
 - die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO),³
 - die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),¹
 - die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau),^{3,2}
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern),
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHL Bayern),
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern).
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 1.4** Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

¹ Bei Maßnahmen des Bundes

² Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft

³ Bei Maßnahmen des Landes

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1** Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Projektziele zu realisieren.
- 2.2** Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.4** Der Auftraggeber hat die notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.5** Wird erkennbar, dass die Bescheinigungen voraussichtlich nicht erteilt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen und die Hinderungsgründe aufzuzeigen.
- 2.6** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 2.7** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Abnahme der Leistungen auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Stellungnahmen in Textform abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.
- 2.8** Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Anordnungen, die zusätzliche Vergütungsansprüche auslösen können, darf der Auftragnehmer nur nach Zustimmung des Auftraggebers treffen. Diese ist in Textform einzuholen.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitbaren Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
Eine Ausfertigung der Unterlagen kann auf dessen Verlangen beim Auftragnehmer verbleiben
- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5
Urheberrecht -
entfällt -

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.
Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.
- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.
Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiterzuleiten.

§ 7
Behandlung von Unterlagen

- 7.1** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.
Sie müssen den Vorgaben der RBBau/RLBau⁴ entsprechen.
- 7.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.
Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

§ 8
Leistungsverzögerungen

- 8.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- 8.2** Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.

⁴Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft
© VHF Bayern – Januar 2021

- 8.3** Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 8.4** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen

§ 9 **Abnahme**

- 9.1** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers unter der Voraussetzung ab, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.
- 9.2.** Teilabnahmen sind nur möglich, wenn ein Prüfauftrag aus mehreren, in sich abgeschlossenen Prüfbereichen besteht, die Prüfberichte hierfür zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Prüfung vorzulegen sind und diese Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- 9.3** Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10 **Vergütung**

- 10.1** Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen in Textform zu vereinbaren.
- 10.2** Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege sind dem Auftraggeber monatlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
- 10.3** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

§ 11 **Abrechnung**

- 11.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten (VII.30.2.H) und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- 11.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.
- 11.3** Ziff. 11.1 und 11.2 gelten auch für Teilschlussrechnungen.

§ 12 **Zahlungen**

- 12.1** Eine Teilschlussrechnung ist möglich, wenn ein Prüfauftrag aus mehreren, in sich abgeschlossenen Prüfbereichen besteht, die Prüfberichte hierfür zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Prüfung vorzulegen sind und diese Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden.
- 12.2** Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag aufgrund unzutreffender anrechenbarer Bauwerte bzw. einer unzutreffenden Bauwerkklasse oder anhand eines unrichtigen Zeitaufwandes / Stundensatzes ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3** Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere mit zuvor an den Auftraggeber abgetretenen vertraglichen und steuerlichen Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertraglichen Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 13

Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2** Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.
- 13.3** Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 13.4** Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB.
Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.5** Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 13.6** Bei einer Kündigung nach Nummern 13.3 oder 13.4 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.
- 13.7** Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 13.8** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.
- 13.9** Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 14

Kündigung durch den Auftragnehmer

- 14.1** Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftraggeber
- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
 - eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- 14.1.1** Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.
- 14.1.2** Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.
- 14.1.3** Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den gesetzlichen sowie den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 14.2** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 6, 13, 15, und 16 AVB-Prüf (VI.1.P) bleiben unberührt.

§ 15

Haftung und Verjährung

- 15.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2** Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16

Haftpflichtversicherung

- 16.1** Der Auftragnehmer muss für Prüfleistungen im Sinne der PrüfVBau eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau unterhalten und bei Vertragsschluss nachweisen.
- 16.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17**Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- 17.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.
- 17.3** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

§ 18**Arbeitsgemeinschaft -
entfällt -****§ 19****Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache**

- 19.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 19.3** Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 20**„Equal Pay“ Gebot**

- 20.1** Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACIG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. MS StMWi v. 19.11.2019, Az. Z4-5801/21/5)

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungsumfang
§ 2	Geltungsreihenfolge
§ 3	Unterlagen
§ 4	Weitere Pflichten des Auftragnehmers
§ 5	Unterauftragnehmer
§ 6	Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz
§ 7	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 9	Vergütung
§ 10	Zahlungen
§ 11	Urheberrecht
§ 12	Kündigung, Schadenersatz
§ 13	Abnahme
§ 14	Mängelansprüche und deren Verjährung
§ 15	Haftung
§ 16	Haftpflichtversicherung
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache
§ 18	Arbeitsgemeinschaft
§ 19	- entfällt -
§ 20	Umsatzsteuer

§ 1 Leistungsumfang

- 1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des gemäß § 3 des Vertrages vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen; insbesondere schuldet der Auftragnehmer die Einhaltung der Vertragsfristen gemäß § 5 des Vertrages. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 1.2 Der Auftraggeber kann nach §§ 650p, 650q i. V. m. § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Textform.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die in Textform erteilten Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungsobliegenheit, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäß brauchbares Werk.
- 1.4 Bei stufenweiser Beauftragung gemäß § 3 Nr. 3.2 des Vertrages gilt zusätzlich Folgendes:
Der Auftraggeber behält sich vor und ist berechtigt, entsprechend weitere Leistungen abzurufen, solange keine rechtswirksame Kündigung des Auftragnehmers erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsphasen, auf einzelne oder mehrere Leistungsbilder oder auf einzelne oder mehrere Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei sollen unnötige Teilungen vermieden werden.
Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nicht bereits mit Vertragsschluss übertragenen Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt.
Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß dem nachfolgenden Satz kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen, die an die bereits erbrachten Leistungen anschließen nicht innerhalb einer angemessenen Frist abrufen. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der bislang übertragenen Leistungen sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung des Auftragnehmers in Textform zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 1.5 Für optionale Leistungen gemäß § 3 Nr. 3.1 oder 3.2 des Vertrages gilt zusätzlich Folgendes:
Sind die jeweiligen Voraussetzungen für eine oder mehrere optionale Leistungen erfüllt, so ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

Der Auftraggeber behält sich vor und ist berechtigt, entsprechend weitere Leistungen abzurufen, solange keine rechtswirksame Kündigung des Auftragnehmers erfolgt ist. Der Abruf optionaler Leistungen erfolgt in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung optionaler Leistungen besteht nicht. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die Übertragung optionaler Leistungen auf Teilleistungen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei sollen unnötige Teilungen vermieden werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, optionale Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb einer angemessenen Frist überträgt und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Information nach Satz 2 sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung des Auftragnehmers in Textform zur Erklärung über die Beauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf.

§ 2 Geltungsreihenfolge

- 2.1 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
1. Der Vertrag
 2. Die Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en), Leistungsbewertung(en), Honorarermittlung(en), Vergütungsermittlung(en) und Honorarvereinbarung(en)
 3. Die Technischen Vertragsbedingungen
 4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau
 5. Die sonstigen Vertragsbestandteile

§ 3 Unterlagen

- 3.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Unterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.
- Soweit das Beschaffen von Unterlagen (etwa Pläne, Daten, Pegelstände, Wasserganglinien, Vordrucke, Formulare usw.) vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden soll, ist dies mit ihm vorher abzustimmen.
- 3.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben; Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 3.3 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen oder digitale Daten oder Datenträger, sind an den Auftraggeber auf dessen Anfordern, spätestens nach Fertigstellung der Leistung herauszugeben und gehen bereits im Zeitpunkt deren Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Überlassung der vorbenannten Unterlagen sowie deren Aufbewahrung zwischen Erstellung und Herausgabe an den Auftraggeber sind mit dem vertraglich geschuldeten Honorar abgegolten; ein zusätzliches Honorar wird nicht gezahlt. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur auf unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.

§ 4**Weitere Pflichten des Auftragnehmers**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben. Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die Vorgaben des Vergaberechts zu beachten. Bei Leistungen der Prüfeningenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der baulichen Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.

- 4.2 Der Auftragnehmer hat
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern,
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern sowie
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern
- in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der Auftragnehmer hat sich über Aktualisierungen fortlaufend zu informieren. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter <https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/index.php> abrufbar. Teilweise steht auch ein Newsletter Dienst zur Verfügung.

- 4.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich in Textform zu. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

- 4.4 Eine in § 3 Nr. 3.6 des Vertrages vorgegebene Kostenobergrenze ist während des gesamten Planungsprozesses einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Kostenobergrenze laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung derer erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Kostenobergrenze darzulegen.

Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist folgendermaßen vorzugehen: Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach dem vorherigen Absatz obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Kostenobergrenze auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten

technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Kostenobergrenze anzupassen, eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs führt, zu begehren. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

Sind zur Umsetzung dieses Begehrens wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, ist das Honorar gemäß § 9 anzupassen.

Lässt der Auftraggeber die Kostenobergrenze unverändert und begehrt er keine Änderung und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Kostenobergrenze. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung der Kostenobergrenze bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

- 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abnahme der Leistung, unabhängig von einer etwaigen Kündigung des Vertrages oder etwaig bereits eingetretener Verjährung von Mängel- oder Zahlungsansprüchen.
- 4.7 Bei Prüffingenieurleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüffingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüffingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüffingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüffingenieur den Auftraggeber hierauf in Textform hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüffingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.
- 4.8 Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Gesetz über entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.
- 4.9 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

§ 5 Unterauftragnehmer

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind die im Formblatt II.7 bzw. III.7 benannten Unternehmen. Nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist eine Beauftragung von weiteren Unterauftragnehmern zulässig.
- 5.2 Die für die Erbringung der Leistungen benannten Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation nachweisen gleichermaßen wie für den Auftragnehmer. Die erforderliche berufliche Qualifikation ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung auf dem Fachgebiet der zu erbringenden Teilleistungen.
- 5.3 Entsprechen die Leistungen eines Unterauftragnehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Unterauftragnehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Unterauftragnehmer mit der Leistung beauftragt muss.

§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.
- Sollen im Laufe der Vertragserfüllung weitere Beschäftigte des Auftragnehmers oder ggf. eines Unterauftragnehmers, von denen noch keine Verpflichtungserklärung vorliegt, Leistungen aus diesem Vertrag erbringen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass diese mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten diese rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.
- Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift gemäß Unterlage VI.11, Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung erstellt.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die vertraglichen Vorgaben des Auftraggebers eingehalten werden. Insbesondere sind die einzelnen Arbeitsschritte mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.
- 7.2 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

- 7.3 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 7.4 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig innerhalb der im Vertrag vereinbarten Termine zu liefern, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 8

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 8.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 8.2 Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 8.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine Leistungen oder auf die Maßnahme insgesamt beziehen.
- 8.4 Rechnungen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungsphase 8 zu prüfen sind, müssen zur Wahrung von Fristen stets mit dem Eingangsvermerk versehen werden. Sie sind unter Beifügen der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen unverzüglich dem Auftraggeber auszuhändigen. Eingehende Rechnungen sind sofort (spätestens 7 Kalendertage) nach Zugang auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit Hinweis auf die fehlende Prüffähigkeit zurück zu geben.

Der die Feststellungsbescheinigung vollziehende Beauftragte des Auftragnehmers muss nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Ingenieurgesetz (BayIngG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156, BayRS 702-2-W) befugt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen und über eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen.

§ 9

Vergütung

- 9.1 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich, soweit in einem Bestandteil dieses Vertrages nichts Abweichendes vereinbart ist, nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

- 9.2 Bei Vereinbarung eines vorläufigen Berechnungshonorars werden die Grundleistungen nach Kostenberechnung abgerechnet, wenn für dieses Vorhaben bis zur endgültigen Abrechnung der Leistung eine Kostenberechnung vorliegt, andernfalls nach Kostenschätzung. Das Honorar ist aus dieser Kostenermittlung sowie den vereinbarten Eckdaten (jeweilige Teile A, B, C, D und E der Vertragsbestandteile nach § 2) zu ermitteln.

Bei Vereinbarung eines endgültigen Berechnungshonorars ist das Honorar für die Grundleistungen auf Basis der bereits vorliegenden Kostenermittlung sowie der vereinbarten Eckdaten (jeweilige Teile A, B, C, D und E der Vertragsbestandteile nach § 2) abschließend ermittelt und so abschließend vereinbart.

Bei Vereinbarung eines endgültigen Berechnungshonorars außerhalb der Honorartafel ist das Honorar für die Grundleistungen auf Basis des vereinbarten Grundhonorars sowie der vereinbarten Eckdaten (jeweilige Teile A, B, C, D und E der Vertragsbestandteile nach § 2) abschließend ermittelt und so abschließend vereinbart.

Bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars für die Grundleistungen und Besonderen Leistungen ist die Pauschale abschließend vereinbart. Die Kalkulation des Bieters ist nicht Vertragsbestandteil.

- 9.3 hinsichtlich der Vergütung von Besonderen Leistungen und Leistungen außerhalb der HOAI gilt:

Werden diese Leistungen nach Stunde oder Stück vergütet, wird die Vergütung für jede erforderliche Leistungserbringung bzw. jede Stunde, die für erforderliche Leistungen aufzuwenden ist, auf Nachweis gewährt. Stunden oder Stückangaben in Leistungsbeschreibungen sind unverbindliche Annahmen, abgerechnet wird nach der tatsächlichen Menge.

Werden derartige Leistungen nach v.H. Sätzen oder pauschal vergütet, ist mit der Vergütung jede Leistungserbringung abgegolten, die zur Erbringung der beauftragten Leistung erforderlich ist.

- 9.4 Bei Berechnungshonoraren richtet sich das Honorar bei geänderten und zusätzlichen Leistungen nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.

Im Falle von Anordnungen nach § 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber in Textform zu vereinbaren.

- 9.5 Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

- 9.6 Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der Auftragnehmer für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

- 9.7 Für Leistungen, die nach Stundenaufwand vergütet werden, ist zum Nachweis über den tatsächlichen Zeitaufwand mindestens monatlich eine Zusammenstellung mit folgenden Angaben vorzulegen: Datum, Beginn/Ende (Uhrzeit), Dauer, Name des Bearbeiters und eine

kurze, stichpunktartige Zusammenfassung über die ausgeführte Leistung. Stellt der Auftraggeber hierfür eine Formatvorlage, ist diese zu verwenden.

- 9.8 Sofern vereinbart ist, dass Reisekosten gesondert auf Einzelnachweis vergütet werden, ist das Bayerische Reisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

§ 10 Zahlungen

- 10.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung dieser Leistungen fällig.
- 10.2 Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für abgenommene Teilleistungen gewährt, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
- 10.3 Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.
- 10.4 Die Rechnung muss übersichtlich aufgestellt werden. Dabei ist die Reihenfolge der Gliederungsstruktur der Leistungsbeschreibung einzuhalten. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.
- 10.5 In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.
- 10.6 Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z.B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- 10.7 Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Nr. 10.3 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit Überreichen einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 11 Urheberrecht

- 11.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das einfache alleinige Nutzungsrecht.
- 11.2 Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.
- 11.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.
- 11.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- 11.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Nr. 11.1 bis 11.4 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 11.6 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.
- 11.7 Die Rechte nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.

§ 12 Kündigung Schadenersatz

- 12.1 Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 648a Abs. 1 S. 2 BGB liegt etwa vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 16 nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und

Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 12.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nr. 12.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nr. 12.1 b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 12.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.
- 12.4 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 13 Abnahme

- 13.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung aller Leistungen ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, bzw. hat er kein selbiges Recht, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.
- 13.2 Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 13.3 Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung

- 14.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB i. V. m. § 12.
- 14.2 Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach § 13. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.

- 14.3 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diese Mängel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Nr. 14.2 mit der Abnahme nach § 13.

§ 15 Haftung

- 15.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat insbesondere auch den Schaden an der baulichen Anlage wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen.
- 15.2 Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
- 15.3 Soweit eine Vertragspartei von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass die andere Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 16 Haftpflichtversicherung

- 16.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Zusammenfallen mehrerer Schadensfälle gewährleistet ist, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- 16.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17**Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache**

- 17.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle des Auftraggebers.
- 17.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Behörde anrufen, die der vertragschließenden Stelle unmittelbar vorgesetzt ist.
- 17.3 Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 17.4 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 17.5 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

§ 18**Arbeitsgemeinschaft**

- 18.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 18.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung in Textform geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19**- entfällt -****§ 20****Umsatzsteuer**

- 20.1 Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Auftragsnummer:

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen - ZAVB

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Unterauftragnehmer
§ 3	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 4	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 5	Ausführungsunterlagen
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Änderung der Leistung
§ 8	Wettbewerbsbeschränkungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Abrechnung
§ 11	Zahlung
§ 12	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 13	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 14	Haftung und Verjährung
§ 15	Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung
§ 16	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 17	Arbeitsgemeinschaft
§ 18	Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache
§ 19	„Equal Pay“ Gebot

Auftragsnummer:

Die nachfolgenden Regelungen dieser ZAVB VI.2 beziehen sich auf die (jeweils zitierten) Paragraphen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003.

§1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (§ 4 VOL/B)

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.4** Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages die ihm mit übertragenen Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.
- 1.6** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist und daher eine weitere Zusammenarbeit für den Auftraggeber unzumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße einen störungsfreien Ablauf gewährleisten.

§ 2

Unterauftragnehmer (§ 4 VOL/B)

- 2.1** Die Zustimmung nach § 4 Abs. 4 VOL/B hat in Textform zu erfolgen.
- 2.2** Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen dieselbe berufliche Qualifikation nachweisen wie der Auftragnehmer. Dies ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Hochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung, sie dürfen sich nur durch entsprechend Qualifizierte vertreten lassen.
- 2.3** Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

Auftragsnummer:

§ 3

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten (§ 4 VOL/B)

- 3.1 Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers.
- 3.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Vertragsziele zu realisieren.
- 3.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten sonstigen fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen vereinbarten Termine.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Leistungsstand und die Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Vertragsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Projektablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den sonstigen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 3.6 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 3.7 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Stellungnahmen in Textform abzugeben.

§ 4

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind; dazu hat er sich mit den verantwortlichen Projektbeteiligten abzustimmen. Der Auftragnehmer darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Projektabwicklung bleibt davon unberührt.
- 4.2 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

Auftragsnummer:

§ 5
Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)

- 5.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 5.2 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.
- 5.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind.
- 5.4 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Unterlagen für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.
- 5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RLBau/RBBau/RE und dem VHB, VHL entsprechen, sofern einschlägig.
- 5.7 Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.
- 6.2 Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; Nr. 3.5 bleibt davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten
- 6.3 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 7
Änderungen der Leistung (§ 2 VOL/B)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

Auftragsnummer:

§ 8
Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

§ 9
Abnahme (§ 13 VOL/B)

9.1 Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Das Abnahmeverlangen ist in Textform zu erklären. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

9.2 Teilabnahmen:

- Bei einer stufenweisen Beauftragung kann nach Erbringung der Leistungsstufe 1 auf Antrag einer Vertragspartei eine Teilabnahme erfolgen.
- Sofern Leistungen zur Objektüberwachung / Bauüberwachung beauftragt sind, kann nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer auf Antrag des Auftragnehmers eine Teilabnahme der von ihm bis dahin vollständig erbrachten Teilleistungen gemäß des Leistungsumfangs des Vertrages zur Objekt-/Bauüberwachung erfolgen.
- Sofern sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung erstreckt, kann nach Vervollendung der Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation eine Teilabnahme erfolgen.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
Für Teilabnahmen gilt 9.1 entsprechend.

§ 10
Abrechnung (§ 15 VOL/B)

10.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und sind fortlaufend zu nummerieren.

10.2 In den Rechnungen sind alle erbrachten Leistungen mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem gesetzlich gültigen Steuersatz hinzuzusetzen. Die bereits erhaltenen Zahlungen sind anzugeben.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf gesetzlich gültige Steuersatz.

10.3 Vertragsgrundlage ist der Einheitspreis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

10.4 Die Teil-/Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

10.5 Nachforderungen nach erteilter (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.

Auftragsnummer:

- 10.6** Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.
Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 10.7** Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Dieser wird fällig mit Zugang des Rückforderungsschreibens. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- 10.8** Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass vertragliche und steuerliche Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertragliche Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Gebietskörperschaften bzw. der vorgenannten Einrichtungen des Bundes / des Bundeslandes aufgerechnet werden.

§ 11 Zahlung (§ 17 VOL/B)

- 11.1** Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen in Textform zu vereinbaren.
- 11.2** In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 11.3** Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.
- 11.4** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.
- 11.5** Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.
Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes stellen, das in der Europäischen Union oder in einem Staat zugelassen ist, der Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist stellen.
- 11.6** Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist oder nach Teilabnahmen nach § 9 dieser ZAVB VI.2, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Auftragsnummer:

Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.

- 11.7** Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird
- 11.8** Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Dieser wird fällig mit Zugang des Rückforderungsschreibens. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

§12

Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOL/B)

- 12.1** Kündigt der Auftraggeber so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB)
- 12.2** Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.
- § 648a BGB bleibt unberührt
- 12.3** Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die geforderte Haftpflichtversicherung nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

Auftragsnummer:

- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß lit. a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

Bei nachgewiesenen Handlungen gem. lit. b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Abrechnungssumme verpflichtet.

- 12.4** Eine Teilkündigung nach § 648a Abs. 2 BGB für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen / für einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung ist möglich.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Maßnahme zu nutzen und zu ändern.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 12.5** Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 12.6** Der Auftragnehmer kann die Feststellung seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 12.7** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern. 6, 13, 14, 15, 17 bleiben unberührt.

§ 13

Kündigung durch den Auftragnehmer (§ 9 VOL/B)

- 13.1** Bei einer stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Abrufs der weiteren Leistungen in Textform kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 13.2** Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber
- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
 - eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät
- 13.3** Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.
- 13.4** Die Fristsetzung erfolgt in Textform, die Kündigung bedarf der Schriftform. Enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.

Auftragsnummer:

- 13.5** Die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen sind zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen, notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.
- 13.4** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern 5, 6, 12, 14, 15, 17 bleiben unberührt.

§ 14
Haftung und Verjährung (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der Leistungen gemäß § 13 VOL/B.

§ 15
Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

- 15.1** Sofern der Auftragnehmer standesgemäß dazu verpflichtet ist, muss er eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 15.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 15.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 16
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand (§ 19 VOL/B)

- 16.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 16.2** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 16.3** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 17
Arbeitsgemeinschaft

- 17.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

Auftragsnummer:

- 17.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 17.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 18

Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache (§ 19 VOL/B)

- 18.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 18.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 19

„Equal Pay“ Gebot

- 19.1** Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACiG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. MS StMWi v. 19.11.2019, Az. Z4-5801/21/5)

Auftragsnummer:

Zusätzliche Vertragsbestimmungen Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen

Grundlage:

Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllIMBI Nr.13/2002 S. 919)

1. Prüfungsgrundsätze

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen (Hochbau: J Nr. 2.3 RBBau / G Nr. 2 RLBau, Tiefbau: Nr. 4 der Anlage zu VV zu Art. 80 BayHO), wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

2. Inhalt der Feststellungsbescheinigungen

Fachtechnische Richtigkeit

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung,

- 2.1 dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind
- 2.2 dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist
- 2.3 dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war
- 2.4 dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h., dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
- 2.5 dass die erbrachten Teil-/ Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen des Auftrages übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine Begründung vorliegt
- 2.6 dass bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.

Rechnerische Richtigkeit

Mit dieser Bescheinigung übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung

- 2.7 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.
- 2.8 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche)
- 2.9 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen (z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmass- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten)

Auftragsnummer:

3. Form der Feststellungsbescheinigungen

Die nachstehenden Feststellungsvermerke sind durch Unterzeichnung (mit Datum und Name des Unterzeichnenden in Druckschrift, ggf. mit Stempel) zu bescheinigen. Sind mehrere Personen beteiligt, so muss aus jeder Bescheinigung der Umfang (z. B. „Nachgerechnet“) der Verantwortung ersichtlich sein.

Rechnungsbegründende Unterlagen:

Die z. B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und dgl. sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen fachtechnisch und rechnerisch geprüft und mit den aus der Mengenerrechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden“

3.1 Rechnungen

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die fachtechnische und rechnerische Feststellung zu versehen:

„Fachtechnisch und rechnerisch richtig

mit € “

Der festgestellte Betrag ist nur in Ziffern und mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

3.2 Prüfung mittels DV:

Bei der Prüfung von Kostenrechnungen mittels DV hat der Auftragnehmer die sich aus der DV-Prüfung ergebenden Änderungen oder Ergänzungen so aus dieser in die Kostenrechnung und in vorliegende Mengenerrechnungen zu übertragen, dass zu erkennen ist, inwieweit die einzelnen Ansätze berichtigt worden sind. Soweit Fehler oder Abweichungen auftreten, sind die Ansätze zu überprüfen. Bei der Bescheinigung ist zu vermerken:

„Die Rechnung wurde in dem aus der Prüfrechnung – Anlage – ersichtlichen Umfang mit DV geprüft

Endbetrag € “

Der festgestellte Betrag ist nur in Ziffern und mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

3.3 Gaststreitkräfte-US:

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der Auftragnehmer gemäß Anlage VI.3 zum Vertrag in einem Prüfvermerk festzuhalten. Dieser ist dem Auftraggeber mit den geprüften Rechnungen und zugehörigen Unterlagen vorzulegen. Der Prüfvermerk muss insbesondere folgende Aussagen umfassen:

- eine Zahlungsempfehlung
- Dokumentation der Rechnungskorrekturen dem Grunde und der Höhe nach
- Berechtigung des Ansatzes von nicht vereinbarten Nachtragsleistungen
- abrechnungsbedingte Einbehalte
- Sicherheitseinbehalte wegen Mängel

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA-Format in das System iTWO civil

1. Regelungen zur Übergabe digitaler Planunterlagen

- 1.1 Die Übergabe sämtlicher digitalen Planunterlagen erfolgt in dem im Vertrag in § 3 Nr. 3.3 genannten Format über die OKSTRA-Schnittstelle.
- 1.2 Die Planunterlagen sind nach dem im Vertrag in § 3 Nr. 3.3 genannten Stand des "Objektkatalogs Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung anzufertigen. Dieser ist unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/strasse/planung/49_objektkatalog_planbearbeitung.pdf verfügbar.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass im System des Auftraggebers (iTWO civil) im Regelfall jeweils die aktuellste Version sowie zwei Vorgängerversionen der OKSTRA-Schnittstelle unterstützt werden. Dies ist abhängig von der Implementierung der OKSTRA-Version beim Hersteller von iTWO civil sowie der installierten Version von iTWO civil beim Auftraggeber.
- 1.4 Bei fehlenden Objektcodes sind die Spezifikationen aus dem Bereich zur allgemeinen Konstruktion des Objektkatalogs Planbearbeitung der Bayerischen Staatsbauverwaltung zu verwenden.
- 1.5 Als Fremdcode sind ausschließlich die Fachbedeutungsnummern der Staatsbauverwaltung zu verwenden. Die entsprechende Codierung ist dem Objektkatalog Planbearbeitung zu entnehmen.
- 1.6 Werden amtliche Daten aus der Vermessungsverwaltung in den Auftrag mit eingebunden, so sind diese von den eigenen aufgenommenen Daten nach der Angabe des Auftraggebers zu unterscheiden.
- 1.7 Bei der Übernahme von amtlichen Daten aus der Vermessungsverwaltung ist der Umfang mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 1.8 ALKIS-Daten müssen grundsätzlich über die ALKIS-Schnittstelle in iTWO civil eingelesen werden. Der Umweg über die OKSTRA-Schnittstelle ist zu vermeiden, da es zu Datenverlusten kommen kann. Bei vorhandenen ALKIS-Daten ist vom Auftragnehmer eine Festlegung zur

Vorgehensweise einzuholen.

- 1.9 Die Verwendung einzelner Codierungen aus dem Bereich Liegenschaftskataster bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.10 Die vom Auftragnehmer verwendeten Fachbedeutungen des Objektkatalogs sind dem Auftraggeber bei Datenübergabe anzugeben.
- 1.11 Die Textgrößen sind mit dem Auftraggeber abzusprechen.
- 1.12 Es darf kein Textblock verwendet werden.
- 1.13 Es darf kein Spline verwendet werden.
- 1.14 Flächen müssen mit einem geschlossenen Linienzug / Polygon erzeugt werden.
- 1.15 Es können maximal 16 Stellen bei der Punktnummer verwendet werden. Zulässig sind Ziffern / Buchstaben (Alphanumerische Zeichen), keine Sonderzeichen.
- 1.16 Die Bezeichnung der Achse, Gradiente, Längsprofil, Breiten und Querneigung darf eine Länge von 8 Stellen nicht überschreiten. Zulässig sind Ziffern / Buchstaben (Alphanumerische Zeichen), keine Sonderzeichen.
- 1.17 Folgende Daten können übergeben werden:
 - Achse
 - Breitenband
 - Längsschnitt
 - Gradiente
 - Deckenbuch
 - Rampenband
 - Querprofil (Profillinien)
 - DGM
 - Böschung
 - Punkt mit Symbol
 - Linie / Linienzug / Polygon (Gerade, Kreisbogen)
 - Fläche (ohne Schraffurrichtung)
 - Text (ohne RTF-Formatierung)

- 1.18 Die Breitendefinition ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 1.19 Es ist zu berücksichtigen, dass Breiten- und Rampenbänder nur in Verbindung mit einem Deckenbuch übertragen werden können und bei der Übergabe nach OKSTRA zu einer Achse jeweils nur ein Deckenbuch vorliegen darf.
- 1.20 Die Definition der Horizonte (Profillinien) ist mit dem Auftraggeber abzusprechen.
- 1.21 Die syntaktische Abnahme der OKSTRA-Daten erfolgt mit dem Prüfprogramm der BAST oder mit dem OKSTRA-Werkzeug der OKSTRA-Klassenbibliothek. Das Prüfprogramm der BAST kann unter <http://www.okstra.de/pruefneu.html> online durchlaufen werden.
- 1.22 Die Projektdaten sowie die Arbeitsergebnisse müssen auf den DV-Anlagen des Auftraggebers verwendet werden können. Die gespeicherten Daten sind auf einem Datenträger in Absprache mit dem Auftraggeber zu übergeben.

2. Abkürzungen

CTE:	Clear Text Encoding (OKSTRA Datenaustauschformat)
XML:	Extensible Markup Language (OKSTRA Datenaustauschformat)
OKSTRA:	Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen
ALKIS:	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
RTF:	Rich Text Format
BAST:	Bundesanstalt für Straßenwesen

Auftragsnummer:

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform

1. Nutzung

Der Auftraggeber stellt für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform für einen koordinierten Austausch aller projektbezogenen Dokumente und die Kommunikation und Dokumentation aller Projektbeteiligten zur Verfügung.

Diese Plattform ist von den Vertragspartnern und allen weiteren Projektbeteiligten zur Projektabwicklung zu nutzen.

Über die Austauschplattform sind sämtliche Planungsunterlagen auszutauschen, Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Umfang des über die Austauschplattform auszutauschenden Schriftverkehrs bzw. sonstiger Dokumente wird vom Auftraggeber vorgegeben.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Austauschplattform

Voraussetzung für die Teilnahme an der Austauschplattform ist ein Internetanschluss.

Sofern erforderlich, hat der Auftragnehmer an Schulungen teilzunehmen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet.

3. Arbeiten mit der Austauschplattform

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine an den Erfordernissen des Projekts orientierte Zugangsberechtigung zur Austauschplattform zur Verfügung.

Der Auftragnehmer koordiniert sich mit den anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten, indem er die für ihn relevanten Informationen (Dokumente, Pläne, Protokolle usw.) termingerecht aus der Austauschplattform abrufen und seine Beiträge termingerecht einstellt.

Der oder die Empfänger sind zu benachrichtigen.

Für die richtige und vollständige Übermittlung der Dokumente und Pläne ist der einstellende Projektbeteiligte verantwortlich.

4. Kosten

Die Kosten für die Bereitstellung der Austauschplattform trägt der Auftraggeber.

Der Aufwand des Auftragnehmers für die Teilnahme an der Austauschplattform ist mit der Vergütung der vertraglichen Leistungen abgegolten.

Auftragsnummer

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML und Arbeiten auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de)

Als Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen zur Datenverarbeitung sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Vertragliche Regelungen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

- 1.1 Soweit einem Leistungsverzeichnis im Einzelfall Texte für Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) vorangestellt werden müssen, sind diese der jeweiligen Richtlinie des VHB Bayern zu entnehmen. Die daraus benötigten Texte sind allgemein dem ersten LV-Abschnitt (i.d.R. 01) im Sinne der Datenaustauschregeln des GAEB als vertragliche Regelungen (zusätzlicher Text) zuzuordnen.
Die Standardtexte der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) werden dem Auftragnehmer nach Anforderung im Beuth-Format (Ascii-Format, Satzlänge = 105) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt unter:
<http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>
- 1.2 Für jede notwendige und in sich abgeschlossene vertragliche Regelung ist ein eigenes Textelement (Vorbemerkung/Hinweis) zu bilden (keine Bündelung mehrerer inhaltlich unterschiedlicher Vorbemerkungen in einem Textblock). Diese Textelemente sind so zu gestalten, dass sie im Langtext-Leistungsverzeichnis ausgegeben werden können.
- 1.3 Der Beginn der WBVB ist durch den Eintrag "Weitere Besondere Vertragsbedingungen" zu kennzeichnen. Die Einzeltexte sind als Fortsetzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen des Formblatts 214 VHB Bayern – in der jeweils neuesten Fassung - zu nummerieren. Mit dem Eintrag "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen" sind die WBVB abzuschließen.
- 1.4 Technische Angaben, die erforderlich sind, um die auszuschreibenden Leistungen eindeutig zu beschreiben, können den entsprechenden Abschnitten oder Positionen als Hinweis oder Ausführungsbeschreibung vorangestellt werden.

2. Ordnungszahl (OZ)

- 2.1 Die OZ ist zu gliedern in
- 2 Stellen für den Abschnitt (BoQ-Level)
 - 2 Stellen für den Unterabschnitt (BoQ-Level)
 - 4 Stellen für die Position (Item)
 - 1 Stelle für Index (keinesfalls vorbelegen)
- 2.2 Das Leistungsverzeichnis ist numerisch zu gliedern.
- 2.3 Abschnitts- und Unterabschnittsnummer mit der Ziffer 0 sind nicht zugelassen. Jeder Abschnitt muss mindestens eine Position enthalten. Beim Wechsel von Abschnitten ist wieder mit Position 1 zu beginnen und fortlaufend mit der Schrittweite 1 zu nummerieren. Lücken in der Nummerierung sind nicht zugelassen. Positionen mit Indices sind nicht zu verwenden.

Auftragsnummer

3. Positionsbearbeitung

3.1 Allgemeines

- Ein Deckblatt zur Leistungsbeschreibung ist nicht zu erstellen.
- Ein manuell erstelltes Inhaltsverzeichnis für die LV-Abschnitte ist nicht zulässig.
- In GAEB-XML mögliche Schrift-Formatierungen (Fett, Kursiv, Farbe) oder Tabellen und Aufzählungen dürfen nicht verwendet werden.
- Nicht zugelassen ist das Einfügen von Zeichnungen und Bildern in die Positionstexte. Diese sind ggf. separat beizufügen.

3.1.1 Normalpositionen aus Standardtexten

- Standardtexte und Mengeneinheiten dürfen nicht modifiziert werden.
- Langtextergänzungen (des Ausschreibenden) sind zwingend auszufüllen.

3.1.2 Normalposition mit frei formuliertem Text

Es ist strikt darauf zu achten, dass

- zu jeder Position sowohl Lang- als auch Kurztext vorhanden und keine abweichenden Informationen zwischen Lang- und Kurztext enthalten sind.
- für vom Aufsteller geforderte Bieterangaben die Datenfelder
 - Beginn der Textergänzung (ComplCaption) = Fragetext
 - Hauptteil der Textergänzung (ComplBody) = Punktfolgezeile
 - Ende der Textergänzung (ComplTail)= "vom Bieter einzutragen"gesetzt sind.
- nach der Umwandlung von Standardtexten in Freitexte die Textergänzungen des Ausschreibenden in Langtext umgewandelt worden sind.

3.1.3 Leit- und Unterbeschreibung

Leit- und Unterbeschreibungen sind jeweils als eigene Positionstexte unmittelbar hintereinander zu erfassen. Es ist unzulässig, Unterbeschreibungen aus einzelnen Hinweistexten zusammenzustellen.

3.1.4 Mengeneinheiten

- Es sind nur die im STL-Bau bzw. LB-Stb-By verwendeten Mengeneinheiten zugelassen. (siehe die beigefügte Aufstellung unter Nr. 6.3).
- Die Änderung der Mengeneinheiten von Positionen mit Standardleistungstexten ist unzulässig (siehe auch Nr. 3.1.1).

3.1.5 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten (LB 893) sind nur bei begründetem Bedarf als Normalpositionen in einem eigenen Unterabschnitt zu erfassen.

3.2 Positionsarten

3.2.1 Pauschalposition

Pauschalpositionen mit einer Ausschreibungsmenge ungleich 1 sind unzulässig.

Auftragsnummer

3.2.2 Nicht zugelassen sind:

- Wahlposition (ehem. Alternativposition)
- Bedarfsposition (ehem. Eventualposition)
- Preisanfrageposition
- Zuschlagsposition (nicht zu verwechseln mit Zulageposition)
- Position mit "freier Menge"
- Aufteilung des Einheitspreises einer Position in Material- und Lohnkosten
- Bietertextergänzungen in Vorbemerkungen und Hinweistexten

3.2.3 Bieterkommentare dürfen nicht erlaubt werden.

4. Anwendung von STLB-Bau bzw. LB-Stb-By

- 4.1 Für die Beschreibung der Leistungen ist bei Hochbaumaßnahmen das STLB-Bau in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Aktualisierung des STLB-Bau erfolgt alle 6 Monate durch Beuth/GAEB (in digitaler Ausgabe).
Für die Beschreibung der Leistungen ist bei Straßenbaumaßnahmen die LB-Stb-By in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Aktualisierung der LB-Stb-By erfolgt in der Regel jährlich (in digitaler Ausgabe).

5. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

- 5.1 Der Datenaustausch wird nur auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version XML 3.1 ff. durchgeführt.
- 5.2 Zulässige Medien für die Datenübergabe:
Vergabepattform www.vergabe.bayern.de oder E-Mail mit angefügter Datei
- 5.3 Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase – (be-preistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabepattform als X83) - zu übergeben.
- 5.4 Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

6. Ergänzende Anmerkungen

- 6.1 Leistungsverzeichnisse, die Lose beinhalten sollen, sind so aufzuteilen, dass ein Los einem Leistungsverzeichnis entspricht (Leistungsverzeichnisse mit z.B. 3 Losen bestehen somit aus 3 gesonderten Dateien). Allgemeine Vorbemerkungen und vertragliche Regelungen sind in alle Lose zu übernehmen.
- 6.2 Zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit beim Datenaustausch ist rechtzeitig ein Testlauf beim Auftraggeber durchzuführen, um evtl. Schwachstellen frühzeitig aufdecken und beheben zu können.

Auftragsnummer

6.3 Zugelassene Einheiten.

Einheit	Hinweistext, vertragliche Regelung
a	Jahr
cm	Zentimeter
cm2	Quadratcentimeter
d	Tag
h	Stunde
Jr	Jahr
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km2	Quadratkilometer
kwh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt peak
l	Liter
m	Meter
m2	Quadratmeter
m3	Kubikmeter
mm	Millimeter
Mt	Monat
psch	Pauschal
St	Stück
t	Tonne
Wo	Wochen
md	m x Tag
mMt	m x Monat
mWo	m x Woche
m2d	m2 x Tag
m2Mt	m2 x Monat
m2Wo	m2 x Woche
m3d	m3 x Tag
m3Mt	m3 x Monat
m3Wo	m3 x Woche
Sth	Stück x Stunde
Std	Stück x Tag
StMt	Stück x Monat
StWo	Stück x Woche
St/M	Stück pro Monat
St/J	Stück pro Jahr

7. Arbeiten mit der Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“

- 7.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) einmalig zur Verfügung (keine Mehrfachzugangsdaten von mehreren Mitarbeitern). Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.
 Siehe Hilfen http://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabe.bayern.de/hilfe/index.html?neues_in_dieser_version.htm

Auftragsnummer:

Anlage zum Vertrag

Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau.

Stand: 19. Austauschlieferung 2009
Anhang 20/1 RBBau

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck, Geltungsbereich
- 2 Definition
- 2.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, freiberuflich Tätige
- 2.2 Unterlagen
- 2.3 Verschlussachen
- 2.4 Sperrzonen
- 2.5 Schutzzonen
- 2.6 Verschlussachenvergaben
- 2.7 Verschlussachenaufträge
- 3 Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau
- 3.1 Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen
- 3.2 Forderungen der nutzenden Verwaltung
- 3.3 Katalog der Festlegungen
- 3.4 Veranschlagung
- 4 Geheimschutz allgemein
- 4.1 Grundsatz für die Einstufung
- 4.2 Differenzierung bei der Einstufung
- 5 Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bietern und Auftragnehmern
- 5.1 Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer
- 5.2 Überprüfung
- 5.3 Anträge auf Überprüfung
- 5.4 NATO-Überprüfung
- 5.5 Weitergabe von Verschlussachen
- 5.6 Rückgabe von Verschlussachen
- 5.7 Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- 6 Sperrzonen und Schutzzonen
- 6.1 Einrichtung der Zonen
- 6.2 Personenkontrolle
- 6.3 Bewachungsvertrag
- 7 Verschlussachenvergabe
- 7.1 Zugang zu Verschlussachen

Auftragsnummer:

- 7.2 Wahl der Vergabeart
- 7.3 Verdingungs- / Vertragsunterlagen
- 7.4 Sonderregelungen
- 8 Verträge mit freiberuflich Tätigen
- 9 Rechnungslegung, Vorprüfung
- 10 Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen
- 10.1 Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme
- 10.2 Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
- 11 Baubestandsdokumentation

Anlagen

- 1. Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen
- 2. Muster Bewachungsvertrag mit anliegender Wachanweisung

Auftragsnummer:

1. Zweck, Geltungsbereich

Die RiSBau regeln die bei Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen des Bundes notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.

Die RiSBau gelten auch für schutzbedürftige Baumaßnahmen der NATO-Infrastruktur (vgl. „Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO“, Vergabehandbuch, Teil V) sowie für Baumaßnahmen der Streitkräfte der Entsendestaaten (vgl. „Auftragsbauten Grundsätze - ABG“), soweit mit den Bedarfsträgern vereinbart.

Die Schutzbedürftigkeit kann sich ergeben aus den Belangen:

- des Geheimschutzes,
- des Sabotageschutzes,
- des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- des Schutzes gegen terroristische Anschläge.

Die RiSBau werden ergänzt durch die für die Dienststellen des Bundes und der Länder ergangenen sonstigen Sicherheits-Anweisungen und Gesetze, wie u. a.:

- das Vergabehandbuch (VHB), Teil II und VI,
 - das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG)
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung- VSA) ,
- das Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB) des BMWi und
- die Fachlichen Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (BFR 0-017.50), die im Bedarfsfall zu berücksichtigen sind, sowie
- die besonderen vergabe- und vertragsrechtlichen Bestimmungen für schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten gemäß § 1a A Nr. 3 und § 10 A Nr. 16 VHB.

Die RiSBau behandeln:

- das Zusammenwirken der beteiligten Dienststellen (Bedarfsträger, Bauverwaltung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) sowie
- den Verkehr mit Außenstehenden (insbesondere Auftragnehmern) hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

2. Definition

2.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Freiberuflich Tätige

Bewerber, Bieter, Auftragnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Unternehmer, die Bau- und Lieferleistungen ausführen,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des Transportgewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden sowie
- Nachunternehmer.

Freiberuflich Tätige sind:

- freiberuflich Tätige, die für Planung und Ausführung eingeschaltet werden,
- Sachverständige, die beratend oder gutachterlich tätig werden,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des grafischen Gewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden, sowie
- deren Erfüllungsgehilfen.

2.2 Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle schriftlichen, zeichnerischen, bildlichen und gegenständlichen Darstellungen, wie z. B. Modelle, Musterstücke, Schriftstücke, Übersetzungen, Drucksachen, Druckblätter, Zeichnungen, Lageskizzen, Land- und Seekarten,

Auftragsnummer:

Pläne, Rechnungslegungsunterlagen nach RBBau Abschnitt J 2. Zur Rechnungslegung gehörende Unterlagen sind Statistiken, Lichtpausen, Lichtbilder und deren Negative, Diapositive, digitale oder magnetische Bildaufzeichnungen, Fotokopien, Disketten, Tonträger, Datenträger aller Art oder andere Informationsträger ggf. auch mündliche Darstellungen von Baumaßnahmen bzw. baulichen Anlagen und ihren Teilen.

2.3 Verschlussachen

2.3.1 Verschlussachen im Sinne dieser Richtlinien sind Unterlagen und sonstige Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft und gekennzeichnet sind (vgl. §§ 2 und 3 der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung).

2.3.2 Bei Verschlussachen werden folgende Geheimhaltungsgrade unterschieden:

STRENG GEHEIM

- englisch TOP SECRET
 französisch TRES SECRET

GEHEIM

- englisch SECRET
 französisch SECRET (DEFENSE)

VS-VERTRAULICH

- englisch CONFIDENTIAL
 französisch CONFIDENTIEL (DEFENSE)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- englisch RESTRICTED
 französisch DIFFUSION RESTREINTE

2.4 Sperrzonen

Sperrzonen im Sinne dieser Richtlinien sind aus Gründen des Geheimschutzes abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind.

2.5 Schutzzonen

Schutzzonen im Sinne dieser Richtlinien sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz oder Sicherheitsbereich im Sinne des § 1, Abs. 2, Nr. 3 des SÜG – abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen.

2.6 Verschlussachenvergaben

Verschlussachenvergaben im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vergaben an Unternehmer und Freiberuflich Tätige, bei denen mit Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH, GEHEIM, oder STRENG GEHEIM umgegangen werden muss. Vergaben für Leistungen in Sperrzonen sind unabhängig von der Einstufung von Unterlagen hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades wie Verschlussachenvergaben durchzuführen.

2.7 Verschlussachenaufträge

Verschlussachenaufträge (VS-Aufträge) im Sinne dieser Richtlinien sind alle Aufträge an Unternehmer und Freiberuflich Tätige, die im Rahmen eines VS-Vergabeverfahrens vergeben werden.

Auftragsnummer:

3. Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau

3.1 Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind grundsätzlich von der nutzenden Verwaltung *) zu bestimmen.

Die nutzende Verwaltung beteiligt dabei ihren Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten. Dieser kann im Bedarfsfall folgende Stellen hinzuziehen:

- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Abs. 1 VS-Anweisung in allen Fragen des materiellen Geheimschutzes, einschließlich Abhörsicherheit und der Abstrahlsicherheit,
- die zuständigen örtlichen Beratungsstellen der Kriminalpolizei in Fragen des Objektschutzes gegen terroristische Angriffe und des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- das Bundeskriminalamt,**) soweit es sich um Dienst- oder Wohnsitze von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes handelt, bei Baumaßnahmen für die Verfassungsorgane und oberste Bundesbehörden ist zusätzlich die Bundespolizei (BPol) zu beteiligen,
- die Beratungsstellen für Angelegenheiten des materiellen Sabotageschutzes, soweit es sich um lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen handelt.

Anmerkung:

Wenn eine Einrichtung als lebens- und verteidigungswichtig eingestuft wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die nutzende Verwaltung.

Bei Baumaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung tritt an die Stelle der genannten Einrichtungen das Amt für Sicherheit der Bundeswehr.

3.2 Forderungen der nutzenden Verwaltung

Die nutzende Verwaltung hat möglichst bereits bei der Aufstellung der Ausgabenanmeldung - Bau - (AA - Bau -) für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt D 2 RBBau) bzw. bei Aufstellung der - Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -) für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt E 2 RBBau)

- a) ihre Forderungen hinsichtlich der Geheimhaltung von Unterlagen sowie hinsichtlich der Ausweisung von Sperr- bzw. Schutzzonen zu stellen,
- b) die Dienststelle zu benennen, mit der die Bauverwaltung bei der Durchführung der Baumaßnahmen die erforderlichen Abstimmungen in Sicherheitsfragen vornehmen soll sowie
- c) ihre Forderungen hinsichtlich baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen zu stellen.

Im Rahmen der Festlegung des Baubedarfs nach Abschnitt C 3 RBBau legen die nutzende Verwaltung (ggf. nach Abstimmung mit den in Nr. 3.1 genannten Dienststellen) und die hausverwaltende Dienststelle die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam fest. Diese Festlegungen sind in die Baubedarfsnachweisung - BBN - nach Abschnitt 3.2 RBBau aufzunehmen.

3.3 Katalog der Festlegungen

Mit dem Planungs- und Ausführungsauftrag nach Abschnitt D 3 RBBau bzw. Abschnitt E 3.1 RBBau sind festzulegen:

- a) die Überprüfungsart im Sinne des SÜG § 8-10 (Ü1-Ü3), wonach die Mitarbeiter der Bauverwaltung, Freiberuflich Tätige und Auftragnehmer zu überprüfen sind,
- b) die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen,
- c) die Geheimhaltungsgrade, in welche die zur Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahmen bzw. Bauwerke erforderlichen Unterlagen im Einzelnen sowie in ihrer Gesamtheit einzustufen sind,
- d) in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang eine Baustelle als Schutzzone oder Sperrzone einzurichten ist,

*) Bei Verteidigungsbauten die Wehrbereichsverwaltung (WBV).

**) Bundeskriminalamt - Abt. SG -, Treptower Park 5-8, 12435 Berlin.

Auftragsnummer:

- e) ob und inwieweit Erkundigungen nach der Herkunft bestimmter Stoffe oder Teile erforderlich sind,
- f) ob und inwieweit Beschränkungen bei der Anfuhr von Stoffen und Teilen notwendig sind,
- g) ob und ggf. welche Beschränkungen bei der Beschäftigung von Arbeitskräften bestimmter Herkunft erforderlich sind,
- h) die Art und der Umfang der Bewachung.

3.4 Veranschlagung

Nach Muster 6 RBBau sind die Kosten für

- baulich-technische Sicherheitsmaßnahmen bei den Kostengruppen 300 bis 500 und
- Maßnahmen zur Abgrenzung und Überwachung von Sperrzonen und Schutzzonen sowie sonstige Nebenkosten bei der Kostengruppe 700 zu veranschlagen.

4. Geheimschutz allgemein

4.1 Grundsatz für die VS-Einstufung

4.1.1 Geheimschutz ist nur in dem unbedingt notwendigen Umfang anzuordnen. Die Geheimhaltungsgrade dürfen nicht höher als erforderlich festgesetzt werden.

4.1.2 Einzelheiten der Einstufung hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades und eventuelle Änderungen werden insbesondere in den §§ 8 und 9 in der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung geregelt.

4.2 Differenzierung bei der VS-Einstufung

4.2.1 Der Geheimschutz ist nach Möglichkeit zu differenzieren, und zwar zeitlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für die verschiedenen Durchführungsphasen der Baumaßnahme (Planung, Vergabe, Ausführung und Dokumentation) und räumlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für einzelne Bereiche der Baumaßnahmen / Bauwerke / Baustellenbereiche.

4.2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung unnötiger Geheimschutzmaßnahmen bzw. zur niedrigeren Einstufung von Unterlagen sind zu nutzen, etwa durch Unterteilung von Lageplänen, Weglassen von Beschriftungen, Verwendung von Tarnbezeichnungen und dergleichen.

4.3 Zuständigkeit des BMWi

Das BMWi ist für den Geheimschutz in der Wirtschaft zuständig. Es stellt mit den nicht-öffentlichen Auftragnehmern (Unternehmen) den Zugang zu und die Aufbewahrung von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftem VS in der Wirtschaft sicher und führt hier die Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die im nicht-öffentlichen Bereich Zugang zu VS erhalten sollen.

5 Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bietern und Auftragnehmern

5.1 Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer

5.1.1 Verschlussachenvergaben / -aufträge

Für Verschlussachenvergaben kommen nur solche Bewerber in Betracht, die ihren Sitz in einem NATO-Staat (z. Zt. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, USA) haben und entsprechend zum Zugang mit Verschlussachen ermächtigt sind bzw. bereit sind, sich dem Geheimschutzverfahren des jeweiligen Heimatlandes, in der Bundesrepublik Deutschland dem geheimschutzverfahren des BMWi (Geheimschutzbetreuung) zu unterziehen. Für die Geheimschutzbetreuung des BMWi gelten die Vorschriften des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB).

Auftragsnummer:

In den Überprüfungsanträgen sind anzugeben:

- Name und Anschrift des zu überprüfenden Bewerbers,
- der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen, die dem Bewerber / Auftragnehmer zugänglich gemacht werden müssen,
- ggf. die Einrichtung einer Sperrzone,
- ob VS-IT-Bearbeitung vorgesehen ist,
- die Art der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Planung, Bauausführung, technisches Gutachten) und
- der Gegenstand der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Gebäudeentwurf, Installationsarbeiten, Stahlbetonarbeiten).

5.4 NATO-Überprüfung

Das Verfahren zur Überprüfung von Bewerbern, die am Wettbewerb um Aufträge der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur beteiligt werden sollen, ist in den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO - (vgl. Vergabehandbuch, Teil V) geregelt.

Für Bewerber, die bereits im Rahmen einer NATO-Überprüfung für den Zugang zu Verschlussachen berechtigt sind, bedarf es keiner weiteren Überprüfung durch das BMWi, wenn dem Unternehmer keine Verschlussachen mit höherem Geheimhaltungsgrad zugänglich gemacht werden müssen, als in der NATO-Zulassung vorgesehen ist. Die Meldepflicht nach Nr. 5.7 wird hiervon nicht berührt.

5.5 Weitergabe von Verschlussachen

5.5.1 Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH dürfen nur Bewerbern / Auftragnehmern zugänglich gemacht werden, die zum Zugang zu Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind und eine VS-Aufbewahrungsmöglichkeit besitzen.

5.5.2 Müssen Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern Unterlagen des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zugänglich gemacht werden, so ist das VS-NfD-Merkblatt (Anlage zum Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, zu beziehen über buero-zb3@bmwi.bund.de) zum Vertragsbestandteil zu machen (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB, EVM Erg VS bzw. Nr. 8 der Anh. 9-15 RBBau).

5.6 Rückgabe von Verschlussachen

5.6.1 Die vollständige Rückgabe der Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern ausgehändigten und der ggf. von ihnen selbst gefertigten Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH sowie aller anderen Unterlagen, für die eine Rückgabepflicht besteht (vergleiche EVM Erg VS 246 ,Teil II VHB und EFB ErgAbs VS, Teil III VHB) ist sorgfältig zu überwachen und von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) im Quittungsbuch für Verschlussachen oder durch Empfangsschein nachzuweisen. Die Behandlung der VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufteten Unterlagen ist - soweit nicht bereits durch andere Bestimmungen festgelegt - im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer zu regeln.

5.6.2 Bei Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem anderen NATO-Staat haben, kann die Rückgabe der Verschlussachen durch eine Vernichtungsverhandlung der zuständigen Behörde des betreffenden NATO-Staates ersetzt werden. In diesem Falle erhält die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) von der betreffenden Behörde des jeweiligen Landes auf diplomatischem Wege eine Bescheinigung.

5.6.3 Kommt ein Bewerber / Bieter / Auftragnehmer der Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so unterrichtet die Bauverwaltung (Fachaufsicht führende Ebene in den Ländern, oder das BBR) das BMWi.

Auftragsnummer:

5.7 Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bei Verschlussaufträgen hat der Auftragnehmer sofort nach Auftragserteilung unmittelbar dem BMWi gegenüber eine Meldepflicht im Sinne des GHB wahrzunehmen. Der Fachaufsichtführenden Ebene ist zeitgleich eine Kopie der o.g. Meldung vorzulegen.

6 Sperrzonen und Schutzzonen

6.1 Einrichtung der Zonen

6.1.1 Sperrzonen und Schutzzonen sollen räumlich so klein wie möglich gehalten werden sowie in sich übersichtlich und gegen offene Bereiche genau abgrenzbar sein. Sie sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, Nachbargrundstücken und anderen Bereichen der Liegenschaft abzugrenzen.

6.1.2 Bei Sperrzonen und Schutzzonen ist

- der Zu- und Abgang aller Personen zu überwachen,
- der Bewegungsbereich aller Personen durch Zäune, bewachte Tore usw. zu begrenzen,
- ggf. der Einblick in die Anlage durch Sichtblenden oder Ähnliches zu verhindern.

6.1.3 Der Zugang zu Sperrzonen wird nur solchen Personen - einschließlich des Wachpersonals - gestattet, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zutritt haben müssen und die zum Zugang zu Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind. Bei Schutzzonen dagegen wird der Zugang auf einen bestimmten Kreis durch den Wachdienst überprüfter Personen beschränkt (vgl. Nr. 6.3).

6.1.4 Die für die Vorbereitung des Anschlusses an das allgemeine Energieversorgungsnetz (z. B. Leitungen und Trafostationen) notwendigen Angaben über die Lage, Anschlusswerte und dergleichen sind nur dem hierzu Bevollmächtigten des Energieversorgungsunternehmens unter Hinweis auf § 353 b StGB mitzuteilen.

6.2 Personenkontrolle

6.2.1 Das Betreten und das Verlassen von Sperr- und Schutzzonen ist durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen.

6.2.2 Diejenigen Personen, deren regelmäßiger Zutritt zu der Sperr- oder Schutzzone erforderlich ist (insbesondere Auftragnehmer und deren Beschäftigte), erhalten von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Baustellenausweise (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB). Die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) veranlasst vor Ausstellung eines Baustellenausweises, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird. Art und Umfang der Überprüfung bestimmt die nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannte Dienststelle.

Die Ausstellung von Besucherausweisen (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB) für den kurzzeitigen Aufenthalt in der Sperr- oder Schutzzone ist durch den Wachdienst zu veranlassen. Die Ausweisinhaber sind erforderlichenfalls mit Plaketten oder Anhängerkarten für eine leichte Identifizierung auszustatten.

6.2.3 Bei Verlust von Baustellenausweisen ist die zuständige Polizeidienststelle von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) unverzüglich zu unterrichten und um Unterstützung bei der Aufklärung zu bitten. Verloren gegangene Baustellenausweise sind für ungültig zu erklären, das Wachpersonal ist hiervon zu verständigen.

6.2.4 Der Zu- und Abgang von Besuchern und ihre Bewegung innerhalb der Sperr- oder Schutzzone ist in geeigneter Weise

- durch Führung eines Wach- und Kontrollbuches sowie
- durch Ausgabe und entsprechende Kontrolle von Baustellen- / Besucherausweisen
- oder durch Begleitpersonen zu überwachen.

Auftragsnummer:

6.3 Bewachungsvertrag

6.3.1 Soweit die nutzende Verwaltung (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) die Bewachung von Sperr- oder Schutzzonen nicht selbst übernimmt, beauftragt die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) ein Bewachungsunternehmen. Mit diesem Unternehmen ist ein Bewachungsvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen. Das Muster „Bewachungsvertrag“ und insbesondere das Muster „Wachanweisung“ (Anlage zum Bewachungsvertrag) sind den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.

6.3.2 Bewachungsleistungen sollen nach der VOL / A ausgeschrieben und vergeben werden. Die Vergütung ist in geeigneter Art (z. B. nach Tagen oder Stunden, je Wachführer und Wachmann, ggf. auch differenziert nach geforderter Ausstattung - Hunde, Waffen usw. - oder Umfang der zu bewachenden Anlage) zu bestimmen.

Sollen Preisvorbehalte vereinbart werden, sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen (Teil IV VHB) zu beachten.

6.3.3 Mit der von der nutzenden Verwaltung nach Nr. 3.2 b benannten Dienststelle hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) das Einvernehmen herzustellen über

- die unter Sicherheitsgesichtspunkten durchzuführende Auswahl und Überprüfung des Bewachungsunternehmens sowie des Personals der Wachmannschaften und ihrer Ausrüstung,
- den Inhalt der schriftlichen Wachanweisung (Anlage 2) und
- die auszugebenden Ausweise.

7 Verschlussachenvergabe

7.1 Zugang zu Verschlussachen

Der Geheimschutz im Verkehr mit Unternehmern und freiberuflich Tätigen bezieht sich auf alle ihnen zugänglichen Verschlussachen, insbesondere auf:

- die Vergabeunterlagen (§§ 9 und 10 VOB / A, § 9 VOL / A i.V.m. Nr. 7.3.8), einschließlich der ggf. nur zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen,
- die ggf. von den Bietern im Rahmen der Angebotsbearbeitung auszuarbeitenden Unterlagen,
- die den Auftragnehmern nach Auftragserteilung im Zuge der Ausführung zugänglichen Unterlagen,
- die von Auftragnehmern selbst zu erbringenden Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

7.2 Wahl der Vergabeart

Bei Verschlussachenvergaben sind nur die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe zulässig, sofern die Voraussetzungen nach § 3, Abs. 3, Nr. 1c VOB / A bzw. § 3, Abs. 3d oder § 3, Abs. 4g VOL / A gegeben sind.

Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen (vgl. Nr. 6) auszuführen sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer dabei Verschlussachen zugänglich gemacht werden müssen.

Für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Schutzzonen durchgeführt werden, gilt grundsätzlich keine entsprechende Beschränkung bei der Wahl der Vergabeart. Auf eine EU-weite Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 100 , Abs. 2d GWB erfüllt werden.

7.3 Verdingungs- / Vertragsunterlagen

7.3.1 Bei Verschlussachenvergaben sowie bei Vergaben für Leistungen innerhalb von Schutzzonen sind die vertrags- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Vergabehandbuchs (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB) bzw. die Bestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflich Tätigen in § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau zu beachten.

7.3.2 Folgende Unterlagen sind den Verdingungs- bzw. Vertragsunterlagen über die Vorgaben des § 10 A Nr. 16 VHB und § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau hinaus in zweifacher Ausfertigung

Auftragsnummer:

beizufügen:

- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Sperrzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Sperrzone für den Bieter ersichtlich wird,
 - bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Schutzzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Schutzzone für den Bieter ersichtlich wird.
- 7.3.3 Im Leistungsverzeichnis für Bau- und Lieferleistungen sind für Aufwendungen infolge von Arbeiterschwernissen und Behinderungen durch Sicherheitsmaßnahmen, soweit sie dem Umfang nach bestimmbar sind, besondere Ansätze vorzusehen. In diesen Fällen ist in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen darauf hinzuweisen, dass Zuschläge für Behinderungen für Sicherheitsmaßnahmen in andere Einheitspreise nicht eingerechnet werden dürfen. Im Übrigen sind Wartezeiten aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen etc. durch vom Wachpersonal gegengezeichnete Stundenlohnzettel nachzuweisen.
- 7.3.4 Als Verschlussachen eingestufte Lagepläne dürfen den Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern und Freiberuflich Tätigen ausgehändigt werden, wenn sie nach dem dazu notwendigen Geheimhaltungsgrad bereits ermächtigt sind und die VS-Aufbewahrung sichergestellt ist.
- 7.3.5 Pläne und Zeichnungen von Bauwerken aller Art, die Unternehmern und freiberuflich Tätigen zugänglich gemacht werden sollen, sind möglichst so auszuarbeiten bzw. zu verändern, dass sie offen behandelt werden können. Ist eine Einstufung jedoch unerlässlich, so dürfen derartige Unterlagen keine Angaben über Standort und Verwendungszweck enthalten.
- 7.3.6 Bei Verschlussachenvergaben für flächenmäßig größere Arbeiten (z. B.: Kanal- und Versorgungsleitungen, Vermessungsleistungen) dürfen den Bewerbern / Auftragnehmern nur durch Geländefestpunkte begrenzte Kartenausschnitte in dem Umfang zugänglich gemacht werden, in dem dies zur Angebotsabgabe bzw. für die Ausführung der Leistungen unerlässlich ist.
- 7.3.7 In den Vertragsunterlagen sind besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz vorzusehen, wenn der Auftragnehmer außerhalb von Sperrzonen Leistungen oder Teile von Leistungen zu erbringen hat, die als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind. Dabei sind insbesondere vom BMWi veranlasste Auflagen zu berücksichtigen (Nr. 5.2.2). Die Festlegungen nach Nr. 3.3 sind zu beachten.
- 7.3.8 Für Lieferleistungen, die lediglich den Bezug von (Bau-)Stoffen und (Bau-)Teilen sowie betriebstechnischen Anlagen und sonstigem Zubehör zum Inhalt haben, sind die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen nur dann anzuwenden, wenn der Gegenstand der Lieferleistung selbst in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft ist oder dies nach Nr. 3.3 festgelegt wurde. In derartigen Fällen sind dem Lieferanten nur diejenigen Angaben (Bedarfsmenge, Beschaffenheit, Lieferzeit und -ort) mitzuteilen, die zur Angebotsbearbeitung und Auftragsausführung unbedingt erforderlich sind. Dies gilt auch für Zulieferer von bauausführenden Unternehmern und Erfüllungsgehilfen von freiberuflich Tätigen.
- 7.3.9 Dem Auftragnehmer sind daher bei Auftragserteilung die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für derartige Lieferleistungen zur Umsetzung in dessen vertraglichen Innenverhältnissen mitzuteilen.

7.4 Sonderregelungen

Abweichende Sonderregelungen werden ggf. gemäß Nr. 3.2 b von der Dienststelle angeordnet, die von der nutzenden Verwaltung benannt wurde.

8 Verträge mit Freiberuflich Tätigen

Soweit Freiberuflich Tätige bei schutzbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien tätig werden, sind den Vertragsentwürfen die nachfolgend jeweils genannten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und in den Vertragsmustern (Anh. 9 bis 15 RBBau) folgende Eintragungen aufzunehmen:

- a) bei allen Verträgen unter § 2.3:
 - die „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Baumaßnahmen - RiSBau - (Anh. 20 / 1 RBBau)".
- b) als weitere Vereinbarungen:
 1. bei Verträgen, bei denen Unterlagen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM,

Auftragsnummer:

- GEHEIM oder VS-VERTRAULICH zu erarbeiten sind bzw. mit derartigen Unterlagen umgegangen werden muss oder der Zugang zu Sperrzonen erforderlich ist
- die „Ergänzenden Bestimmungen VS / Sperrzone“
2. bei Verträgen, bei denen VS-NfD eingestufte Unterlagen zugänglich gemacht oder derartige Unterlagen erarbeitet werden müssen
 - die „Ergänzenden Bestimmungen Schutzzone“ und das - „Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - (VS-NfD-Merkblatt).
 3. bei Verträgen, bei denen der Zugang zu Schutzzone erforderlich ist, das Formblatt „Ergänzende Bestimmungen Schutzzone“.

9 Rechnungslegung, Vorprüfung

Soweit Rechnungslegungsunterlagen nach Abschnitt J 2 RBBau als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind, sollen die begründenden Unterlagen abweichend von Abschnitt J 2.3 RBBau nicht den Kassenanordnungen / -anweisungen beigelegt werden. In diesen Fällen sind die Kassenanordnungen / -anweisungen mit dem Vermerk „Rechnungsbeleg(e) unterliegt (unterliegen) der Geheimhaltung“ zu versehen.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle nur auf Anforderung vorzulegen.

10 Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen

10.1 Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme

Werden Prüfungen während der Durchführung der Baumaßnahme erforderlich, hat die Bauverwaltung diese Prüfungen zu veranlassen. Die nutzende Verwaltung teilt der Bauverwaltung hierzu den jeweiligen Zeitpunkt der notwendigen Prüfungen und die zu beteiligenden Stellen mit.

10.2 Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen

Der Sicherheits- bzw. Geheimschutzbeauftragte der nutzenden Verwaltung unterrichtet die von ihm nach Nr. 3.1 beteiligten Stellen über die Fertigstellung der Baumaßnahme (Abschnitt H 1 RBBau) und bittet um Prüfung, ob die von ihnen geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden und um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis dieser Prüfung. Soweit die Sicherheitsforderungen auch Maßnahmen personeller oder organisatorischer Art enthielten, ist die Prüfung erst durchzuführen, wenn das Gebäude / Bauwerk in Benutzung genommen wurde.

11 Baubestandsdokumentation

Die Baubestandsdokumentation ist gemäß Abschnitt H 2 RBBau zu erstellen und von der nutzenden Verwaltung im Benehmen mit der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) hinsichtlich des Geheimhaltungsgrades einzustufen, wenn dies aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist (vgl. Nr. 4).

Mit der Erstellung von Baubestandsdokumentationen, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind, dürfen nur Personen beauftragt werden, die zum entsprechenden Zugang zu Verschlussachen ermächtigt sind.

Die ggf. erforderliche Anfertigung von Lichtbildern zur Baubestandsdokumentation von VS-VERTRAULICH und höher eingestuft Bauwerken, Baustellen, Einrichtungen, Unterlagen und dergleichen sowie in Sperrzonen bedarf einer besonderen Genehmigung der nutzenden Verwaltung. Die Genehmigung ist zu beantragen:

- wenn das Bundesministerium der Verteidigung Oberste Bundesbehörde der nutzenden Verwaltung ist, bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung,
- wenn der Bundespolizei nutzende Verwaltung ist, bei der zuständigen Bundespolizeiverwaltung,
- in allen anderen Fällen auf dem Dienstwege bei der nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannten Dienststelle.

Anlagen

Auftragsnummer:

1. Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen
 - a) Schutzzone
 - b) VS / Sperrzone
2. Muster Bewachungsvertrag mit anliegender Wachanweisung

Auftragsnummer:

Zusätzliche Vertragsbestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen

- SCHUTZZONE -

1. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind beim Auftraggeber rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.
Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
2. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereichs untersagt.
Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.
Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.
3. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Schutzzone
 - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich, einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellennachweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. 2.)angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Schutzzonen auszuschließen.
Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.
4. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder eines Staates aus der Staatenliste des BMI haben, bei der Ausführung ablehnen.
5. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

Auftragsnummer:

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen

- VS / SPERRZONE -

1. Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)“ zu beachten.
2. Das VS-NfD-Merkblatt aus dem GHB ist Vertragsbestandteil.
3. Alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer ausgehändigt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung auf demselben Weg, auf dem sie dem Auftragnehmer zugestellt wurden, an den Auftraggeber zurückzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Auftraggeber auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.
4. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereiches untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.

5. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder eines Staates aus der Staatenliste des BMI haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.
6. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
7. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren (SiBe-Bescheinigungen) gemäß Anlage 23 und 24 Geheimschutzhandbuch (GHB) sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

8. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Sperrzone
 - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs, einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. Nr. 4)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Sperrzone auszuschließen.

Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.

Auftragsnummer:

Zusätzliche Vertragsbestimmungen Zugang zu US-Liegenschaften

1. Es gelten besondere Sicherheitsbestimmungen, die vom Auftragnehmer, seinen Nachunternehmern, seinen Lieferfirmen und sonstigen Dienstleistungsunternehmen und deren Beschäftigten zu beachten sind. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Zugangsbestimmungen in seinen Nachunternehmer- und Lieferantenverträgen zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten darüber zu unterrichten, dass sie auf Anordnung beim Betreten, beim Verlassen oder während des Aufenthalts in der Militäreinrichtung durchsucht werden können und dass Personen, die versuchen, Zugang zu einer Einrichtung zu erhalten, sich aber weigern, sich auszuweisen, sich digitale Fingerabdrücke abnehmen zu lassen oder sich, persönliche Gegenstände und Fahrzeuge durchsuchen zu lassen, der Zugang verweigert werden kann.

Die Beschäftigten dürfen sich innerhalb der Liegenschaft nur an der Baustelle aufhalten und haben dorthin den kürzesten Weg zu benutzen. Es ist ständig ein gültiger Personalausweis mitzuführen und gegebenenfalls Führerschein und Kfz-Papiere. Das Gelände ist am Ende der täglichen Arbeitszeit unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Der Auftragnehmer darf Beschäftigte, die die Sicherheitsbestimmungen nicht beachten und gegen die daher Beanstandungen vorliegen, mit sofortiger Wirkung nicht mehr im o. g. Bereich einsetzen. Eventuelle hieraus entstehende Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Von US-Seite kann die Ausstellung eines Kasernenausweises auch verweigert werden. Kosten, die dem Auftragnehmer durch eine Ablehnung entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

2. Die Antragsunterlagen für die Zugangsberechtigungen sind nach US-Vorgaben anzufertigen. Alle Schriftstücke sind in Deutsch und Englisch einzureichen.

Folgende Zugangsberechtigungen sind, je nach Einsatzdauer, zu beantragen:

2.1 Zugangskontrollliste (an einer bestimmten Wache hinterlegt)

- a) Gründe:
 - Kurzzeit-Aufenthalt zu bestimmten Anlässen
 - während der Bearbeitung eines Ausweisanspruches
- b) Bearbeitungsdauer: 2 – 3 Wochen
- c) Gültigkeit: bis max. 60 Tage, keine Verlängerung möglich
- d) Liste der Beschäftigten, die auf dem Baugelände eingesetzt werden sollen (ist vom Auftragnehmer in Form einer Excel-Tabelle gemäß dem US-Formblatt „Access-Roster-Datei“ vorzulegen):
 - Vor- und Nachname
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Nationalität
 - Reisepass-Nr. / Personalausweis-Nr.
 - Name und Telefonnummer des Arbeitgebers (Firma)
 - gewünschter Zugangszeitraum:

Auftragsnummer:

- Datum von/bis (max. 60 Tage)
- Wochentage des Einsatzes angeben
- Uhrzeit von/bis (z.B. 07:00 bis 17:00 Uhr)
- Ort / Baustelle
- Name und Telefonnummer der Unternehmer
- bei Lieferungen Tag und Zeitraum
- e) vorzulegende Dokumente:
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Original) gemäß Angaben in Nr. 5
 - Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (Kopien) gemäß Angaben in Nr. 6
- f) Liste der Privat- und Dienstfahrzeuge, die auf dem Baugelände eingesetzt werden sollen (vom Auftragnehmer in einer Excel-Tabelle vorzulegen):
 - amtliches Kennzeichen
 - Hersteller
 - Typ/Modell, Baujahr, Farbe

2.2 Befristeter Kasernenausweis

- a) Grund: Zugang zur Liegenschaft während laufender Ausweisanträge und noch nicht ab geschlossener Bearbeitung des Formblattes 604 durch US.
- b) Bearbeitungszeit: 2 – 4 Wochen
- c) Gültigkeit: bis max. 90 Tage
Einmalige Verlängerung ist bis 90 Tage möglich mit Rückgabe des abgelaufenen US-Ausweises. Eine stichhaltige Begründung für eine Verlängerung ist erforderlich.
- d) Vom Auftragnehmer vorzulegende Formulare/Dokumente für jeden Beschäftigten:
 - vollständig ausgefüllte Antragsformulare in englischer Sprache, Formulare sind von US-Seite erhältlich
 - Formblatt 604, von US-Seite erhältlich, wird benötigt zur Zustimmung der Akteneinsicht für alle Nicht-US-Staatsbürger, Auskunft über frühere Wohnorte
 - Polizeiliche Überprüfung der Unterlagen (oberer Teil des Formblattes)
 - Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Vorder- und Rückseite)
 - Polizeiliches Führungszeugnis gemäß den Angaben in Nr. 5
 - Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis gemäß den Angaben in Nr. 6
 - Anerkennung der Pflichten des Inhabers eines Kasernenausweises
 - Kfz-Liste gemäß den Angaben in Nr. 2.1 f
 - DC II – Defence Clearance and Investigation Index:
 - Wenn der Antragsteller eine frühere Zugehörigkeit oder Verbindung zu den US-Streitkräften hatte und ihm eine Social Security Number ausgestellt wurde kann ein befristeter Kasernenausweis erst nach dem Abschluss dieser Überprüfung ausgestellt werden.
 - Einverständniserklärung für eine einfache Sicherheitsüberprüfung
 - Sicherheitsfragebogen für eine einfache Sicherheitsüberprüfung

2.3 Permanenter Kasernenausweis

- a) Grund:
Zugang während des Arbeitseinsatzes in einer Liegenschaft.
- b) Bearbeitungszeit: 2 – 4 Wochen, wenn die Sicherheitsüberprüfung schon abgeschlossen ist und bis zu mehreren Monaten, wenn diese Überprüfung erst durch US veranlasst wird.
Der Antragsteller wird benachrichtigt, sobald die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen ist und wann/wo er seinen Ausweis abholen kann.
- c) Gültigkeit:
auf die Dauer der Baumaßnahme begrenzt, bis 2 Jahre oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises oder Reisepasses.
- d) Benötigte Formulare / Dokumente wie unter Nr. 2.2 d angegeben.

Auftragsnummer:

- e) Einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers, z.B. Bauleiter oder Polier, können eine Einschreibeberechtigung bis 4 Personen erhalten. Eine Einschreibeberechtigung ist durch den Auftragnehmer schriftlich zu beantragen, zu begründen und zu unterzeichnen. Es muss ein stichhaltiger Grund für die Einschreibeberechtigung vorliegen, z. B. für die Anlieferung von Baumaterialien, für den Zutritt von Personen zu Baubesprechungen usw. Im formlosen Antragsschreiben müssen Name, Aufgabenbereich und Pflichten der Personen, die eine Einschreibeberechtigung beantragen, enthalten sein.
- 2.4 Verfahrensweise bei Verlust oder wenn ein Kasernenausweis gestohlen wird
Wenn ein Ausweis verloren geht oder gestohlen wird, muss der Ausweisinhaber umgehend die örtliche Militärpolizei und das US-Passbüro (IACO) informieren.
- 2.5 Erneuerung eines Kasernenausweises
(Siehe Angaben in Nr. 2.2.d)
Die Kosten für die Erneuerung werden nicht gesondert vergütet.
3. Generelle Voraussetzung für die Zugangsgenehmigung ist die Erfassung und datenmäßige Registrierung der Fingerabdrücke. An Kontrollpunkten (Toren) können zusätzlich Fingerabdrücke genommen werden.
4. Der Antragsteller stimmt zu, dass seine Personalien von den zuständigen Dienststellen für weitere persönliche Überprüfungen/Sicherheitsüberprüfungen verwendet werden.
5. Wenn ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt wird, darf es nicht älter als 12 Monate sein. Sind im polizeilichen Führungszeugnis Eintragungen vorhanden (außer dem Vermerk „keine Eintragung“), so muss eine notariell beglaubigte englische Übersetzung des Führungszeugnisses vorgelegt werden.
- Arbeitnehmer, die nicht US-Staatsbürger oder deutsche Staatsbürger sind, benötigen ein notariell beglaubigtes polizeiliches Führungszeugnis ihres Herkunftslandes mit einer englischen Übersetzung.
6. Eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis benötigen Arbeitnehmer, die weder US-amerikanischer noch deutscher Nationalität sind. Im Wesentlichen sind folgende Personen von dieser Anforderung ausgenommen:
- Staatsbürger aus EU-Ländern, die eine EU-Aufenthaltserlaubnis besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (eigenes Formblatt).
 - Studenten von deutschen Universitäten, die aus Ländern kommen, die nicht der EU angehören, falls sie nicht länger als drei Monate während der Semesterferien gearbeitet haben. Sie müssen allerdings eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen.
 - Soldaten, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie Beschäftigte von Organisationen oder Firmen, die einen Status gemäß den Artikeln 71 bis 73 des SOFA Abkommens der Nato Streitkräfte in Europa haben.
 - Ausländische Staatsbürger, welche Angehörige der US-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges sind
7. Ausländische Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mindestens 1 Jahr in Deutschland leben, können einen Ausweis nur bis zum Ende des Gültigkeitsdatums ihres

Auftragsnummer:

Visums erhalten, jedoch maximal für 1 Jahr.

Sicherheitsüberprüfung:

Die Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und müssen seit mindestens 1 Jahr einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Bei Personen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben entfällt eine Sicherheitsprüfung. Dafür ist ein polizeiliches Führungszeugnis des jeweiligen Herkunftslandes gemäß den Angaben in Nr. 5 erforderlich.

Kasernenausweise werden erst ausgestellt, wenn alle notwendigen Dokumente und Erklärungen vorliegen. Das gesamte Genehmigungsverfahren kann mehrere Monate dauern. Wird der Ausweis früher benötigt, kann ein befristeter Ausweis ausgestellt werden. Alle Ausweise müssen vom Antragsteller persönlich im US-Passbüro abgeholt werden. Bei Abholung eines Ausweises wird der Antragsteller fotografiert und es werden seine Fingerabdrücke genommen.

8. Unangemeldeten Personen wird an der Wache der Zutritt verweigert. In diesem Fall verbleibt nur die Möglichkeit diese Personen einzuschreiben. Personen, die eingeschrieben werden, müssen immer eskortiert werden. Die Eskortierten sind vom Einschreibeberechtigten während der gesamten Aufenthaltszeit in der Liegenschaft zu begleiten. Für die Möglichkeit der Bereitstellung einer Eskortierung übernimmt der Auftraggeber keine Gewähr. Beim Verlassen der Liegenschaft müssen diese Personen wieder abgemeldet und ausgetragen werden. Dem Auftraggeber dürfen durch die Eskortierung keine Kosten entstehen.
9. Bei Beendigung des Einsatzes des Beschäftigten auf der Baustelle oder wenn der Ausweis erneuert werden muss, ist der Ausweis unverzüglich dem US-Passbüro zurückzugeben.
10. Die Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens entstehen, z.B. für Antragsunterlagen und Zeitaufwand, werden nicht gesondert vergütet.
11. Beim Betreten und Verlassen der US-Liegenschaft können Wartezeiten durch Kontrollen /Durchsuchungen auftreten. Der Zeitverlust bis jeweils eine Stunde pro Ein- oder Ausfahrtskontrolle wird nicht gesondert vergütet.

Beschäftigte des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer und Lieferanten, die an der Wache aufgehalten werden, müssen sich umgehend bei dem für sie zuständigen Ansprechpartner (Generalunternehmer, Planer usw.) melden.

Berechtigte Forderungen aus Wartezeiten müssen vom Auftragnehmer innerhalb 1 Woche gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen werden. Später geltend gemachte Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

12. Die Besichtigung von Baustellen bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mindestens eine Woche vorher anzumelden. Ortsbesichtigungen können bis spätestens 14 Tage vor Angebotsabgabe durchgeführt werden. Für jeden Bewerber / Bieter ist grundsätzlich nur eine Ortsbesichtigung vorgesehen, wobei zu diesem Termin die Besichtigungen durch die Nachunternehmer eingeschlossen sind.
13. Länderbeschränkungen
 - Auftragnehmer, Nachunternehmer, deren Personal, Material-Zulieferfirmen und Dienstleistungsunternehmen, die Ausweis- und / oder Passinhaber folgender Länder sind, dürfen nicht zur Auftragsausführung eingesetzt werden: Afghanistan, Algerien, Burma, Kambodscha, Kuba, Iran, Irak, das frühere Jugoslawien (Bürger aus Serbien und Montenegro haben einen jugoslawischen Pass; Bürger aus Bosnien-Herzegowina haben einen eigenen Pass), Laos, Libyen, Mongolei, Nordkorea, Volksrepublik China (inkl. Tibet), Syrien, Yemen.

Auftragsnummer:

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Ausführung dieses Vertrages keine Materialien oder Dienstleistungen zu verwenden, die ihren Ursprung in den kommunistischen Gebieten von Nordkorea, Vietnam, Kambodscha oder Kuba haben, sich dort befunden haben oder aus diesen Gebieten oder durch diese Gebiete transportiert worden sind, es sei denn, dass zuvor eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des US-Vertragsoffiziers dafür eingeholt worden ist oder vorliegt.

14. Für die Antragsunterlagen zuständige US-Dienststelle:

15. In der Liegenschaft gelten folgende ergänzende / abweichende Regelungen:

Auftragsnummer:

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte nach ABG 1975 / RiABG (US)

Der Auftragnehmer hat folgende Anforderungen der US-Streitkräfte bei der Erbringung seiner Leistungen zugrunde zu legen bzw. zu berücksichtigen:

Allgemein

Grundlage der Planung sind das Auftragsdokument der US-Streitkräfte (Formblatt ABG3) und die Ergebnisse der Startbesprechung sowie projektbezogene Anhänge (z. B. US-Richtlinien, US-Design Guides, NFPA – Brandschutzvorschriften) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind in § 2 des Vertrags benannt.

Der Leistungsumfang und das Erarbeiten der Unterlagen für KVM-, HU- und AFU-Bau erfolgt auf Grundlage ABG 1975/RiABG(US), die dem Auftragnehmer ausgehändigt werden.

Sämtliche Unterlagen gemäß Unterzeichnungsprotokoll (UP) zu Art. 23 ABG1975 sind auch in englischer Sprache zu erstellen.

Projektbezogene Symboldaten und Folienstrukturen werden vom Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Die jeweils betroffenen Planungs- und Projektunterlagen sind nach abgeschlossener Prüfung der KVM-, HU- bzw. AFU -Bau- durch die US-Streitkräfte und den Auftraggeber auf den Stand der Prüfergebnisse hin fortzuschreiben.

Ergänzung zu § 5.6 - Besprechungen

Die Besprechungen nach § 5.6.1 bezeichnen sich wie folgt:

Startbesprechung (kick-off), Prüfungsbesprechung zur KVM-Bau, Prüfungsbesprechung zur HU-Bau und Prüfungsbesprechung zur AFU-Bau, sowie etwaige Zwischenbesprechungen (onboard reviews).

In den Besprechungsniederschriften nach § 5.6.1 sind insbesondere einschlägige Angaben, Prüfbemerkungen der US-Streitkräfte sowie die Veranlassungsvermerke zu jedem einzelnen Prüfkomentar zu erfassen.

Ergänzung zu § 4.2 – Stufenweise Beauftragung und zu § 6 – Spezifische Leistungspflichten

Voraussetzung für die einzelnen, stufenweisen Beauftragungen/Teilbeauftragungen ist jeweils die Zustimmung der US-Streitkräfte im Einzelfall.

Zu Leistungsstufe 1 – KVM-/HU-Bau:

Das Erarbeiten der HU-Bau kann erst begonnen werden, wenn die US-Streitkräfte der KVM-Bau nach Einarbeitung ihrer Prüfbemerkungen gemäß Art. 7.1.3 ABG1975 zugestimmt haben. Deshalb erfolgt der Leistungsabruf der Stufe 1 in zwei Teilleistungen (§ 4.2).

Zu Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung:

Die Vorlage der Ausführungsplanung erfolgt gemäß den US-Vorschriften zunächst in einem vorläufigen Fertigungsgrad (Final-Design) in einer „95%-Vorlage“ und wird nach Freigabe der US-Streitkräfte mit Einarbeitung der Prüfbemerkungen sowie eventuell erforderlicher Planungsänderungen bei unverändertem Programm endgültig fertig gestellt (Corrected-Final-Design = 100%-Vorlage).

Auftragsnummer:

Zu Leistungsstufe 3 – Vorbereitung der Vergabe:

In die Ausschreibungen ist vom Auftragnehmer aufzunehmen: „Lieferungen und sonstige Leistungen für die US-Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.“

Ergänzung zu § 6.4 – Rechnungsbearbeitung

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung, insbesondere bei Abweichungen vom Bauvertrag, sind mit Vermerk im Einzelnen zu begründen.

Freiberufliche Leistungen sind nach den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Nachweis der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer gemäß Nr. 6.3 RiABG(US) zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer"

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch

Inhalt:

- A Erstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen und Datenaustausch
- B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML
- C Arbeiten auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de)
- D Erstellen von sonstigen Unterlagen
- E Einsatz einer Austauschplattform

Als Ergänzung zu den Regelungen im Vertrag sind folgende Vorgaben zur Datenverarbeitung zu beachten:

A Erstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen und Datenaustausch

1. Richtlinie für die digitale Planerstellung

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen und alphanumerischen Daten ist die Anlage VI.4 (ZVB Pflichtenheft) mit seinen Anhängen für Datenaustausch, Layerstruktur und Objektkatalog. Abweichungen hiervon und/oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

2. Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit dem im Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) festgelegtem CAD-System zu erstellen.

3. Alphanumerische Daten (Digitales Raumbuch)

Hat der Auftragnehmer für seine Leistungen ein Raumbuch mit einem digitalen System zu erstellen, erhält er hierfür ein Erfassungswerkzeug. Der Aufbau der Datenbankstruktur wird vom Auftraggeber vorgegeben. Der Umfang der vom Auftragnehmer einzugebenden Daten ist in Anlage VI.4 (ZVB Pflichtenheft) geregelt.

4. Grundlage für den Datenaustausch

Grundlage für den Datenaustausch ist Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) mit den aufeinander abgestimmten Eintragungen von Auftragnehmer und Auftraggeber und den Ergebnissen des durchgeführten Testlaufes zum Datenaustausch.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und nach vorgegebener Struktur vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit setzt der Auftraggeber seine Prüfsoftware ein. Eine endgültige Übernahme der Daten durch den Auftraggeber erfolgt nur, wenn vom Prüftool keine Fehler festgestellt werden.

B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML

Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem nach der Richtlinie 250 VHB Bayern sowie den nachfolgenden Vorgaben zu erstellen.

1. Vertragliche Regelungen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Soweit einem Leistungsverzeichnis im Einzelfall Texte für Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) vorangestellt werden müssen, sind diese gemäß den entsprechenden Richtlinien des VHB Bayern einzufügen. Die daraus benötigten Texte sind allgemein dem ersten LV-Abschnitt (i. d. R. 01) im Sinne der Datenaustauschregeln des GAEB als vertragliche Regelungen (zusätzlicher Text) zuzuordnen.

Die in den Richtlinien zu 214.H enthaltenen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen stehen im Beuth-Format (Ascii-Format, Satzlänge = 105) zum Download zur Verfügung unter:

<http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

2. Anwendung von STL-Bau

Für die Beschreibung der Leistungen ist das STL-Bau in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Aktualisierung des STL-Bau erfolgt alle 6 Monate durch Beuth/GAEB (in digitaler Ausgabe).

3. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

Der Datenaustausch wird nur auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version XML 3.1 ff. durchgeführt.

Die zulässigen Medien für die Datenübergabe sind, sofern nicht im Vertrag bzw. Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) angegeben:

- Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
- E-Mail mit angefügter Datei

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase – (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabeplattform als X83) - zu übergeben.

Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

4. Ergänzende Anmerkung

Zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit beim Datenaustausch ist rechtzeitig ein Testlauf beim Auftraggeber durchzuführen, um evtl. Schwachstellen frühzeitig aufdecken und beheben zu können.

C Arbeiten auf der Vergabepattform „www.vergabe.bayern.de“

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) einmalig zur Verfügung (keine Mehrfachzugangsdaten für mehrere Mitarbeiter). Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabepattform einzuarbeiten.

Siehe Hilfen unter: http://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabe.bayern.de/hilfe/index.html?neues_in_dieser_version.htm

Unterlagen für die Vergabepattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, im Internet verfügbaren GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüften Dateien hat der Auftragnehmer wie in Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) festgelegt, zu übergeben

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabepattform „www.vergabe.bayern.de“ hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

D Erstellen von sonstigen Unterlagen und Datenaustausch

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die im Vertrag, in Anlage VI.4 oder in dieser Anlage einzeln benannten Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Microsoft Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen des Vertrages zu übergeben.

Dies können z. B. Erläuterungsbericht, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Unterlagen der Kostenkontrolle, Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen sein.

E Einsatz einer Austauschplattform

Sofern der Auftraggeber als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch der Projektbeteiligten für die Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung stellt, sind zusätzlich zu diesen Vorgaben die Regelungen der Anlage VI.5 (Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform) zu beachten.

**Zusätzliche Vertragsbestimmungen
zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau**Inhalt:

- A -entfällt-
- B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML
- C Arbeiten auf der Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de)
- D -entfällt-
- E Einsatz einer Austauschplattform

Als Ergänzung zu den Regelungen im Vertrag sind folgende Vorgaben zur Datenverarbeitung zu beachten:

B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML

Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem nach den Richtlinien 250 VHB Bayern sowie den nachfolgenden Vorgaben zu erstellen.

1. Vertragliche Regelungen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Soweit einem Leistungsverzeichnis im Einzelfall Texte für Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) vorangestellt werden müssen, sind diese gemäß den entsprechenden Richtlinien des VHB Bayern einzufügen. Die benötigten Texte sind allgemein dem ersten LV-Abschnitt (i.d.R. 01) im Sinne der Datenaustauschregeln des GAEB als vertragliche Regelungen (zusätzlicher Text) zuzuordnen. In den Richtlinien zu 214.H sind Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen enthalten. Diese Standardtexte stehen im Beuth-Format (Ascii-Format, Satzlänge = 105) zum Download zur Verfügung unter:

<http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

2. Anwendung STLK i.V.m. RLK StB-By

Für die Beschreibung der Leistungen bei Straßen- und Brückenbaumaßnahmen ist der bundesweit einheitliche Standardleistungskatalog (STLK) zu verwenden. Soweit der STLK notwendige bayerische Regelungen nicht oder nur unzureichend abbildet, sind aus dem für Bayern aufgestellten Regionalleistungskatalog (RLK) ergänzende Leistungspositionen zu entnehmen. Die Texte des RLK StB-By können sowohl als AVA-Dateien (*.LB-Format) als auch als ausdrückbare Dateien (*.pdf-Format) im Internet unter <https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke/leistungsbeschreibung/index.php> heruntergeladen werden, sind aber auch als Gesamtpaket unter der Rubrik Downloads hinterlegt und dort abrufbar.

3. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

- 3.1 Der Datenaustausch wird nur auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version XML 3.1 ff. durchgeführt.
- 3.2 Die zulässigen Medien für die Datenübergabe sind, sofern nicht im Vertrag unter Ziffer 3.3 angegeben:
 - Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

- E-Mail mit angefügter Datei

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

- 3.3 Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabeplattform als X83) zu übergeben.
- 3.4 Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

4. Ergänzende Anmerkungen

Zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit beim Datenaustausch ist rechtzeitig ein Testlauf beim Auftraggeber durchzuführen, um evtl. Schwachstellen frühzeitig aufdecken und beheben zu können.

C Arbeiten auf der Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) einmalig zur Verfügung (keine Mehrfachzugangsdaten von mehreren Mitarbeitern). Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.

Siehe Hilfen unter: http://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabe.bayern.de/hilfe/index.html?neues_in_dieser_version.htm

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, im Internet verfügbaren GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

E Einsatz einer Austauschplattform

Sofern der Auftraggeber als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch der Projektbeteiligten für die Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung stellt, sind zusätzlich zu diesen Vorgaben die Regelungen der Anlage VI.5 (Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform) zu beachten.

Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. S. 547)
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

- Vor der verpflichtenden Person erschien
- Per Videokonferenz zwischen der verpflichtenden und der zu verpflichtenden Person wurde zugeschaltet
- heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Vorname, Name:

Geburtsdatum :

Geburtsort:

ausgewiesen durch:

tätig für Firma/Büro:

Die Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

§ 133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch

§ 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 203 Abs. 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 204 – Verwertung fremder Geheimnisse

§§ 331, 332 – Vorteilsannahme und Bestechlichkeit

§ 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 358 – Nebenfolgen

§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

§ 120 Abs. 2 – Gefangenenbefreiung

§ 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses

Die Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein. Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

v. g. u.

Ort, Datum

Dienststelle

(Unterschrift der verpflichtenden Person)

(Unterschrift der verpflichteten Person)

Richtlinie zur Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

I. Grundlagen:

1. Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz). In Kraft seit 01.01.1975 <https://www.gesetze-im-internet.de/verpflg/BJNR005470974.html>
2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung des Verpflichtungsgesetzes vom 19. Februar 1975, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Dezember 1981

II. Sinn und Zweck der Verpflichtung

Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ist erforderlich, um Personen, die in oder für Behörden oder sonstige Stellen tätig sind, für die Anwendung bestimmter Straftatbestände den Amtsträgern gleichzustellen. Der zu verpflichtenden Person soll bewusst gemacht werden, dass die Konsequenz aus einer Verletzung der mit dem Auftrag verbundenen Obliegenheiten, die die in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegten Straftatbestände begründen können, eine deutlich höhere Strafbarkeit infolge dieser Verpflichtung bedeutet.

III. Bekanntgabe des Verpflichtungserfordernisses

In den Vertragsmustern (Hochbau und Straßenbau) ist jeweils ein eigener Paragraph enthalten (z.B. VM VII.10 § 14 Nr.1), der vom Auftraggeber anzukreuzen ist, wenn der Auftragnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet werden muss (s. hierzu V.1. dieser Richtlinie). Mit Vertragsschluss verpflichtet der AN sich damit, rechtzeitig vor Beginn seiner Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

IV. Folgen der Unterlassung einer Verpflichtung

1. Auftraggeber

Eine Unterlassung der Verpflichtung auf Seiten des Auftraggebers kann eine Amtspflichtverletzung zur Folge haben.

2. Auftragnehmer

- a) Weigert sich der Auftragnehmer, den Verpflichtungstermin wahrzunehmen oder die Verpflichtungsniederschrift gegenzuzeichnen, so kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen (§ 627 BGB).
- b) Eine Verweigerung der Verpflichtung ist darüber hinaus als Indiz zu werten, dass der Auftragnehmer seine Obliegenheiten im Rahmen der Ausführung des Auftrags nicht erkennt oder nicht erfüllen will. Kommt es bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich

zu einer Obliegenheitsverletzung, die in einer in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegten strafrechtlichen Ahndung mündet, besteht die Möglichkeit, dass der „unvollkommen“ Verpflichtete straffrei bleibt oder einem erhöhten Strafmaß entgeht. Dieses Verhalten kann – auch wenn es zu keiner strafrechtlichen Konsequenz führt – einen Ausschlussstatbestand nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB bzw. nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A begründen. Die Ausschlussentscheidung erfordert eine Dokumentation der Ermessensentscheidung, die mit den Beweissicherungsmaßnahmen zu belegen ist.

V. Verpflichtungsvorgang

1. Wer soll wann verpflichten?

Die Verpflichtung soll von den Beschäftigten des jeweiligen Bauamtes vorgenommen werden, die das Startgespräch mit dem Auftragnehmer führen oder überwiegend mit dem (künftigen) Auftragnehmer aufgrund des bevorstehenden Auftrages in Kontakt stehen. Sie müssen den Status eines Amtsträgers (Beamte, Angestellte, die dazu bestellt sind, bei der Behörde in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen) besitzen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die verpflichtende Person eine gehobene Position bekleidet.

Die Verpflichtung ist vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung vorzunehmen. Ist vom Auftragnehmer im Angebot angegeben worden, dass eine Verpflichtung schon besteht, ist die Niederschrift spätestens vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung, anzufordern.

Hinweis: Ändert sich beim Auftragnehmer im Laufe der Vertragsausführung die personelle Zusammensetzung, sind evtl. neu hinzukommende Mitarbeiter, die fachliche Verantwortung übernehmen, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit zu verpflichten. Neu hinzukommende Mitarbeiter sind zu jedem Zeitpunkt der Vertragsausführung vom Auftragnehmer zu nennen.

2. Wer soll verpflichtet werden?

Zu verpflichten sind der Auftragnehmer und die mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten des Auftragnehmers. Somit kann sich die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Leistung auf mehrere Personen erstrecken. Im Zweifel sollen alle verantwortlich Handelnden verpflichtet werden. Die Verpflichtung kann in Gruppen vorgenommen werden, so dass nur ein Verpflichtungstermin erforderlich ist.

Abzustellen ist auf die Art der Tätigkeit, insbesondere, wenn im Zusammenhang mit der im Einzelfall übertragenen Aufgabe objektiv die Möglichkeit des Verwahrungsbruchs (Verlegen bzw. Zerstören von anvertrauten Unterlagen), der Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit oder eine der Strafbarkeiten, die in der Verpflichtungsniederschrift (Formblatt VI.11) niedergelegt sind, denkbar ist. Dieses trifft insbesondere immer dann zu, wenn der Auftragnehmer mit Erstellen der Leistungsverzeichnisse und Leistungen der Prüfung und Wertung betraut ist. Näheres hierzu s. u. Ziffer 5.

3. Wie läuft die Verpflichtung ab?

Gemäß § 1 Abs. 2 VerpflG wird die Verpflichtung mündlich (gleichzeitige persönliche Anwesenheit der zu Verpflichtenden und des Verpflichtenden bzw. per Videokonferenz) vorgenommen. Dabei sind die in der Verpflichtungsniederschrift angeführten

Strafvorschriften zu nennen und die zu Verpflichtenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinzuweisen. Ein Vorlesen der einzelnen Straftatbestände, die in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegt sind, ist nicht angezeigt (siehe dazu die Tabelle am Ende der Richtlinie). Die Erläuterung der Bedeutung dieser Straftatbestände reicht als Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung aus. Strafrechtliche Kenntnisse sind hierzu nicht erforderlich.

Im Anschluss an die mündliche Verpflichtung ist die Verpflichtungsniederschrift (Anlage VI.11) in zweifacher Ausfertigung von dem Beschäftigten im Bauamt, der die Verpflichtung vorgenommen hat, unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Zudem muss die Dienststelle auf der Niederschrift erkennbar sein. Diese Verpflichtungsniederschrift ist von der jeweils zu verpflichtenden Person gegenzuzeichnen. Ein Exemplar verbleibt beim Bauamt, das andere Exemplar bei der verpflichteten Person. Bei einer Gruppenverpflichtung wird für jede zu verpflichtende Person nach der vorgenannten Maßgabe eine eigene Verpflichtungsniederschrift erstellt.

4. Bedeutung der Verpflichtungsniederschrift

Die Verpflichtungsniederschrift ist ein Nachweisdokument für die verpflichtete Person, dass sie bei einem öffentlichen Auftraggeber (Staatliches Bauamt, Kommune etc.) bereits verpflichtet worden ist. Eine erneute Verpflichtung bei einem anderen öffentlichen Auftraggeber ist damit entbehrlich. Sie gilt unbegrenzt. Die Verpflichtungsniederschrift eines anderen Auftraggebers (z. B. Kommunen) soll jedoch die gleichen Straftatbestände beinhalten, wie in der Verpflichtungsniederschrift, die in Anlage 2 KorruR bzw. Formblatt VII.11 VHF, hinterlegt ist. Ferner soll sie die Unterschrift des Verpflichtenden, sowie des Verpflichteten enthalten und die verpflichtende Behörde/Stelle erkennbar sein.

VI. Tabelle der Straftatbestände, auf deren erhöhtes Strafmaß bei der Verpflichtung hinzuweisen ist

Auf die Straftatbestände der §§ 353 b; 355; 97b, 94 – 97 sowie 120 StGB ist nur in besonderen einschlägigen Auftragskonstellationen hinzuweisen.

Straftatbestand/StGB		Strafmaß (Haft/Geldstrafe)	Tätigkeitsfeld
Verwahrungsbruch (§ 133 StGB)	Entziehung und Unbrauchbarmachung von Schriftstücken od. Gegenständen in dienstlicher Verwahrung	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3 StGB)	Nichtöffentliche Äußerung aufnehmen, Aufnahme Dritten zugänglich machen, abhören und öffentlich mitteilen.....	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5 StGB)	Unbefugtes Offenbaren von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen /Geheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich oder keine Schutzvorkehrungen dagegen treffen...	bis zu 1 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung

Straftatbestand/StGB		Strafmaß (Haft/Geldstrafe)	Tätigkeitsfeld
Vorteilsannahme/Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB)	Vorteil fordern, versprechen lassen, annehmen... Forderung von Gegenleistung für dienstliche Tätigkeit	bis zu 3 J/ Geldstrafe bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
Verletzung des Dienstgeheimnisses und von besonderer Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB)	Offenbarung anvertrauter Geheimnisse, die zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen führt	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Denkbar bei Aufträgen im Zusammenhang mit Staatsschutzinteressen
Aberkennung öffentlicher Ämter als Nebenfolge (§ 358 StGB)			
Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355 StGB)	Offenbarung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verwaltungs-/ Gerichtsverfahren	bis zu 2 J/ Geldstrafe	grundsätzlich nicht einschlägig, allenfalls i. R. d. Eignungsprüfung, wenn der Bieter wegen Steuerstrafsachen Selbstreinigungsnachweise vorlegt
Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses (§§ 97 b; 94 – 97 StGB)	Zusammenhänge mit Landesverrat	zwischen 6 M und 5 J/ Geldstrafe	grundsätzlich nicht einschlägig, allenfalls i. R. von Maßnahmen für die Bundeswehr
Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)	Verleitung zum Entweichen, Fördern der Befreiung oder Befreiung	bis zu 5 J/ Geldstrafe	denkbar nur bei JVA-Maßnahmen während der Belegung

Die Verpflichtung privater Leistungserbringer ist eine Einzelfallentscheidung, die jede Vergabestelle nach eigener Einschätzung zu treffen hat. Folgende Beispiele dienen der Orientierung:

1. Fallgruppen, bei denen eine Verpflichtung erfolgen muss:

Abzustellen ist grundsätzlich darauf, dass bei Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit die Begehung einer Straftat der in der Verpflichtungsniederschrift festgelegten Straftaten möglich ist, z.B. bei:

- Beauftragung der Leistungsphasen 6/7 (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe).
- Beauftragung der Leistungsphase 8 (Bauleitung incl. Rechnungsbearbeitung).
- Maßnahmen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit gem. VSVgV.

- Maßnahmen im Bereich der Justizvollzugsanstalten, bei denen der § 120 StGB betroffen sein könnte.
- Bei Beauftragung von sonstigen Leistungen, wenn die Gefahr einer Vorteilsnahme / Bestechlichkeit, Verwahrungsbruch oder die Verletzung von Privat- und Geschäftsgeheimnissen besteht.

2. Fallgruppen, bei denen auf eine Verpflichtung verzichtet werden kann:

Dies ist immer im Einzelfall zu entscheiden (außer bei Punkt 1 der nachstehenden Aufzählung). Grundsätzlich kann unter der Voraussetzung, dass die Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit zu keiner der in der Verpflichtungsniederschrift aufgeführten Straftaten führen kann, auf eine Verpflichtung verzichtet werden. Deren Verzicht ist jedoch zu dokumentieren/begründen. Dies ist z.B. möglich bei:

- Beauftragung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen im Sinne der Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau) (stets entbehrlich).
- Beauftragung nur von LPH 1 bis 4/5 ohne Weiterbeauftragung, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht oder die Gefahr eines Verwahrungsbruchs besteht.
- Beauftragung von sonstigen Leistungen, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht, Vorteilsnahme / Bestechlichkeit und / oder die Gefahr eines Verwahrungsbruchs besteht.

**Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzzerklärungen
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzzerklärung gemäß Anlage*) zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die
 - Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen
 - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder
 - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

Schutzzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.
3. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

*) siehe VI.12.2 VHF

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Schutzerklärung

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wesentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wesentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers/Bieters¹

¹ nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl S. 701) verwiesen.

Auftragsnummer:

Liste der Fachlich Beteiligten

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt:

Leistung	Auftragnehmer
<input type="checkbox"/> Projektsteuerung	-----
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Gebäude und Innenräume	-----
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Ingenieurbauwerke	-----
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Verkehrsanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Objektplanung - Freianlagen	-----
<input type="checkbox"/> Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination	-----
<input type="checkbox"/> Tragwerksplanung	-----
<input type="checkbox"/> Prüfung der Tragwerksplanung	-----
Technische Ausrüstung:	
<input type="checkbox"/> Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Wärmeversorgungsanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Lufttechnische Anlagen	-----
<input type="checkbox"/> Starkstromanlagen	-----
<input type="checkbox"/> Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen	-----
<input type="checkbox"/> Förderanlagen	-----
<input type="checkbox"/> nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken	-----
<input type="checkbox"/> Gebäudeautomation	-----
<input type="checkbox"/> Thermische Bauphysik	-----
<input type="checkbox"/> Bau- und Raumakustik	-----
<input type="checkbox"/> Vermessung	-----
<input type="checkbox"/> Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung	-----
<input type="checkbox"/> Fachgutachter für Brandschutz	-----
<input type="checkbox"/> Denkmalpflegegutachten	-----
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Objekt	-----
<input type="checkbox"/> Schadstoffkataster für das Grundstück	-----
<input type="checkbox"/> Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen	-----
<input type="checkbox"/> Lichtplanung	-----
<input type="checkbox"/> Fassadenplanung	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----
<input type="checkbox"/> -----	-----

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Anwendung des Kostenprognosetools (HHV)

Inhalt:

- 1 Anzeige der exportierten Daten des Bauamts
- 2 Bearbeitung durch den Externen
- 3 Weiterverarbeitung der Daten

Als Ergänzung zu den Regelungen im Vertrag sind folgende Vorgaben zur Anwendung des Kostenprognosetools (HHV) zu beachten:

1. Anzeige der exportierten Daten des Bauamts

Die übergebene Tabelle zeigt die in HHV zum Zeitpunkt des Datenexports erfassten Aufträge, Zahlungen und Kostenprognosen für den Fachbereich, für den die Beauftragung erfolgt ist.

1.1 Exportdatum und Stammdaten

Im Tabellenkopf sind die Daten der Maßnahme aufgeführt. Das Datum „Erstellung in HHV“ zeigt den Stand der aus HHV exportierten Daten an. Das Datum der Bearbeitung und der Name des Bearbeiters sind einzutragen.

1.2 Bisherige Kostendaten

Die blauen Spalten A bis J zeigen die in HHV gepflegte Kostenprognose zum Zeitpunkt des Datenauszugs. Der Inhalt und die Rechenlogik entsprechen der HHV-Maske K306B, mit der das Bauamt die interne Kostenkontrolle führt.

Eine Vergabe erscheint bereits vor der Auftragserteilung, sobald diese vom Bearbeiter des Bauamts in HHV angelegt wurde.

Der Prognosewert bedeutet:

- vor der Auftragserteilung die geschätzte Abrechnungssumme (zum Beispiel auf der Basis des berechneten Leistungsverzeichnisses),
- ab der Angebotswertung die voraussichtliche Abrechnungssumme, also die Prognose auf die Endabrechnung dieses Auftrags inklusive Einplanungen für bereits bekannte und Rückstellungen für unvorhersehbare Kostenänderungen, und
- ab der Schlusszahlung die tatsächliche Abrechnungssumme.

2. Bearbeitung durch den Externen

Für die Gesamtkoordination der Maßnahme hat sich folgendes Vorgehen als sinnvoll erwiesen, von diesem kann das Staatliche Bauamt im Einzelfall abweichen:

1. Die Projektleitung des Bauamts schickt die Excel-Tools aller Fachbereiche an den freiberuflich Tätigen im Bereich der Gebäudeplanung.
2. Dieser verteilt die Fachbereichs-Dateien an die einzelnen Fachplaner.
3. Die Fachplaner geben sie ausgefüllt an den FBT Gebäudeplanung zurück.

4. Der FBT Gebäudeplanung koordiniert und schickt alle Fachbereiche mit einer Gesamtübersicht an Projektleitung. Hierfür können auf Anforderung des Staatlichen Bauamts regelmäßige Kostenkontroll-Besprechungen durchgeführt werden.

2.1 Datum und Name

Das Datum „Erstellung in HHV“ zeigt den Stand der aus HHV exportierten Daten an. Dieses ist durch den FBT wie folgt zu ergänzen:

- Datum der Eintragung Ihrer Prognosedaten in die Excel-Tabelle
- Namen des Bearbeiters in Ihrem Büro

2.2 Kosten-Prognose-Werte

Hier sind die Prognosewerte des FBTS einzutragen. Jeder Prognosewert ist die Prognose auf die Endabrechnung. Er enthält somit angemessene Einplanungen für spätere Vergaben und mögliche künftige Nachträge.

Dabei gibt es entsprechend der aktuellen Phase des Auftrags **vier** Varianten:

- **E = Einplanung**
Kosten für spätere Vergaben
- **V = in Vorbereitung**
- **O = offen**
Kosten von der Auftragserteilung bis zur Schlusszahlung
- **S = schlussgerechnet**
Eintrag der tatsächlichen Abrechnungssumme

2.3 Fertigstellungsgrad

Die Eintragung des Fertigstellungsgrad des Auftrags dient zusätzlich der Abschätzung der noch verbleibenden Kostenrisiken und der Verifizierung der Höhe der Rückstellung.

2.4 Bemerkungs-Spalte

Hier ist die Kostenprognose und ggf. eine Begründung zur aktuellen Prognose zu verfassen.

3 Weiterverarbeitung der Daten

3.1 Berechnung der Mehrung bzw. Minderung

Die Mehrung bzw. Minderung werden für jede KKE aus den Werten der vorherigen Spalte berechnet und auf Fachbereichsebene aufsummiert:

3.2 Rückimport nach HHV

Das Staatliche Bauamt prüft die Daten und gibt sie in HHV ein. Dort fließen sie in das Kostenkontroll-Rechenwerk auf Maßnahmenebene ein. Die vom Bauamt in HHV laufend fortgeschriebenen Daten bilden dann die Basis für die nächste Runde der Kostenprognose mit den FBT.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zum Masernschutz

1. Erklärung zum Vergabeverfahren

- 1.1 Der Bewerber/Bieter versichert, dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim Bewerber/Bieter vorliegen.
- 1.2 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nr. 1.1 berechtigt den Auftraggeber nach Nr. 1.2 zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.
2. Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters) 1

Anmerkung: Sofern Erklärungen und Nachweise in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

Richtlinie VI.17.0 zum Formblatt VI.17 (Erklärung zum Masernschutzgesetz)

1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt VI.17

1.1 Anwendung von Formblatt VI.17

Das Formblatt ist bei den Ausschreibungen beizulegen, deren Leistung/en in den u. g. Geltungsbereich fallen und bei denen die ausführenden Personen unter die Nachweispflicht fallen.

Bei Ausschreibungen des Straßen- und Brückenbaus und der Wasserwirtschaft ist das Formblatt i. d. R. nicht beizulegen, weil der institutionelle Geltungsbereich i. d. R. nicht berührt ist.

1.2 Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes

a) Institutionell

Der Institutionelle Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf die Staatlichen Krankenhäuser (Deutsches Herzzentrum, Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten, Unikliniken), Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, etc.) sowie die Asyl- und Flüchtlingseinrichtungen.

b) Personell

Der personelle Geltungsbereich umfasst grundsätzlich alle am 1. Januar 1971 oder später geborene Personen, die in den unter Buchstabe a) bezeichneten Bereichen tätig sind. Personen, die am 31. Dezember 1971 oder früher geboren sind, sind ausgenommen.

c) Das Gesetz betrifft zunächst alle Personen, die seit dem 1. März 2020 in einer Einrichtung tätig sind. Personen, die zuvor bereits in den vom Gesetz bestimmten Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis erst bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

2 Nachweispflicht nach dem Masernschutzgesetz

2.1 Eine Nachweispflicht ist erforderlich, wenn eine Person **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage) und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) **in einer betroffenen Einrichtung tätig ist**. Dabei ist das Merkmal „**in der Einrichtung tätig**“ ortsbezogen zu sehen. Dabei ist von Belang, ob z.B. ein bestimmter Teil einer Einrichtung (z.B. eine Baustelle) so in einer Einrichtung integriert ist, dass sie **räumlich und organisatorisch als Teil der Einrichtung** und nicht als selbständige Einrichtung (echt abtrennbar, mit eigenem Zugang) anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Kontakt mit den Patienten, Bewohnern der Einrichtung nicht auszuschließen ist (ein direkter Kontakt muss nicht vorliegen) und wenn die Personen regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend in der Einrichtung tätig sind.

2.2 Wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen (Regelmäßigkeit, zeitlich nicht nur ganz vorübergehend) werden vom Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes auch Personen erfasst, die nur stundenweise in den o. g. Einrichtungen tätig sind.

2.3 Die Nachweispflicht liegt auch vor bei Baustellenterminen mit beauftragten Firmen vor Ort, Jour-fixe mit den Nutzern oder Abnahmen, **wenn die unter 2.1 und 2.2 Voraussetzungen gegeben sind**.

3 Regelungsinhalt

- 3.1 Alle vom Geltungsbereich erfassten Personen müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern haben, es sei denn, die können aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden (medizinische Kontraindikation).
- 3.2 Personen, die weder Impfschutz noch Immunität oder Kontraindikation nachweisen, dürfen nicht beschäftigt werden.
- 3.3 Wird entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person beschäftigt, kann das Gesundheitsamt ein Bußgeld verhängen. Nähere Informationen können den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entnommen werden (<https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/praevention/impfen/masernschutzgesetz.htm>)
- 3.4 **Externe Dienstleister (Unternehmen) sind mittels Formblatt VI.17 zu verpflichten, nur solche Personen in den Einrichtungen einzusetzen, die nachweislich Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation nachgewiesen haben. Die Zuständigkeit für die Nachweiskontrolle liegt bei dem verpflichteten Unternehmen.**

Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO
Ausgabe April 2021

1 Dauer der Verarbeitung

Die Auftragsdatenverarbeitung beginnt mit Vertragsschluss und erfolgt für die gesamte Dauer des Vertrages. Nachvertragliche Pflichten bleiben hiervon unberührt.

2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

2.1 Der Auftragnehmer übernimmt die folgende Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. des Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

- | | | | |
|---|---|---|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Erheben | <input type="checkbox"/> Erfassen | <input type="checkbox"/> Organisation | <input type="checkbox"/> Ordnen |
| <input type="checkbox"/> Speicherung | <input type="checkbox"/> Anpassung oder Veränderung | <input type="checkbox"/> Auslesen | <input type="checkbox"/> Abfragen |
| <input type="checkbox"/> Verwendung | <input type="checkbox"/> Offenlegung durch Übermittlung | | |
| <input type="checkbox"/> Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung | | | |
| <input type="checkbox"/> Abgleich oder die Verknüpfung | <input type="checkbox"/> Einschränkung | <input type="checkbox"/> Löschen oder die Vernichtung | |

Die Verarbeitung erfolgt zu folgendem Zweck:

2.2 Gegenstand der Verarbeitung sind folgende personenbezogene Daten i.S. des Art. 4 Abs. 1 DSGVO:

2.3 Von der Verarbeitung sind folgende Kategorien betroffener Personen umfasst:

2.4 Dem Auftragnehmer ist eine abweichende oder über die Festlegungen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten.

2.5 Die Verarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere ein angemessenes Schutzniveau für die betroffene Person gewährleistet ist (z. B. durch Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Regelungen dieser Vertragsbedingungen und ausschließlich im Auftrag und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

3.2 Die Dokumentation kann in Textform erfolgen. Der Auftraggeber hat das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang, und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "Weisungsrecht").

Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

- 3.3 Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich zumindest in Textform erteilt. Mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftragnehmer in Textform zu bestätigen. Die Parteien vereinbaren und dokumentieren die weisungs- und empfangsberechtigten Personen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der darin benannten Personen ist der anderen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Wechsel der Person des Empfangsberechtigten frühzeitig anzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt.
- 3.4 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

4 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben (siehe Formblatt 2442 / L 2442 / VI.20). Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Bestandteil des Vertrages. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat die Datensicherheit gem. Art. 32 DS-GVO und eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Er hat die nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer bei der Verarbeitung einzuhalten:
- 4.2.1 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
 - Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 - Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 - Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 - Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.
- 4.2.2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

4.2.3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

4.2.4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

4.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem Stand der Technik, dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nicht mehr ausreichend sind und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen abstimmen.

4.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen. Das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen ist fortlaufend zu gewährleisten und zu dokumentieren und dem Auftraggeber bei Verlangen nachzuweisen.

4.6 Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betrauten Personen (im Folgenden "Mitarbeiter") schriftlich gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet werden bzw. einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

5 Informationspflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Insbesondere informiert er unverzüglich den Auftraggeber bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeiter oder durch Dritte.

5.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ebenfalls unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit

eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

- 5.3 Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.
- 5.4 Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Auftragnehmer nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.
- 5.6 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
- 5.7 Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.8 Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. An der Erstellung des Verzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen die gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 28 ff. DSGVO einzuhalten.

Insbesondere benennt er einen Datenschutzbeauftragten, sofern er nach den Vorschriften der Art. 37 ff. DSGVO dazu verpflichtet ist. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union, benennt er schriftlich einen Vertreter in der Union nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO.

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten oder des Vertreters ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7 Unterauftragsverhältnisse

- 7.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in diesen Vertragsbedingungen vereinbarten Regelungen auch gegenüber den von ihm beauftragten Unterauftragnehmer gelten, wobei dem Auftraggeber gegenüber dem Unterauftragnehmer sämtliche Kontrollrechte entsprechend diesen Vertragsbedingungen einzuräumen sind. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.
- 7.2 Hat der Unterauftragnehmer seinen Sitz außerhalb der EU stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen im Sinne der Nr. 4.4 dieser Vertragsbedingungen sicher.

8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 4 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vor-

legen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

- 8.2 Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.
- 8.3 Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

9 Berichtigung, Veränderung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 9.1 Der Auftragnehmer berichtigt, verändert oder löscht die zu verarbeitenden Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 9.2 Nach Beendigung des Vertrages oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Dokumente, Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, vollständig und unwiderruflich löschen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeberdaten dienen. Solche Dokumentationen sind vom Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben.
- 9.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer iSd § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ist ausgeschlossen.
- 9.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung in Textform bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- 9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Vertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

10 Haftung

- 10.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Vertragsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. Satz 1 gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

Richtlinie Auftragsverarbeitung

1 Allgemeines

Auftragsverarbeitung i.S. des Art. 28 DSGVO ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, ...) durch einen Auftragsverarbeiter.

Dieser verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers.

Eine Auftragsverarbeitung liegt nur vor, wenn der Auftragsverarbeiter im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird. Die Beauftragung mit fachlichen Leistungen anderer Art, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht oder zumindest einen wichtigen (Kern-)Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

Stets ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt oder nicht. Folgende allgemeine Kriterien, die nicht gemeinsam vorliegen müssen, können etwa für eine Auftragsverarbeitung sprechen:

- Entscheidung über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung verbleibt beim Auftraggeber
- Die Erbringung einer fremden Fach-/ Dienstleistung (z.B. Reinigungsleistung) steht nicht im Vordergrund
- Datenverarbeitung ist kein untergeordneter Nebenzweck der Beauftragung
- Im Kern zielt der Auftrag gerade auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- Die Datenverarbeitung stellt einen wichtigen Bestandteil der Beauftragung dar
- Eine Datenverarbeitung auch zu anderen (eigenen) Zwecken des Auftragsverarbeiters erfolgt nicht
- Eine Verknüpfung der Daten durch den Auftragsverarbeiter mit Daten aus anderen Quellen erfolgt nicht
- Der Auftragsverarbeiter tritt nicht eigenständig nach außen hin auf
- Es besteht keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Auftragsverarbeiter und betroffener Person

Beachte !

Ist nach dem Ergebnis der Prüfung über das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung eine solche zu bejahen, sind den Vergabeunterlagen die Formblätter 2441/L 2441/VI.19 und 2442/L 2442/VI.20 beizufügen und im Formblatt Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (im Teil B) und D) die entsprechenden Kreuze zu setzen.

Das Formblatt 2442/L 2442/VI.20 ist von dem Bieter, der den Auftrag erhält, nach Auftragserteilung ausgefüllt zurückzusenden.

Bei Unklarheiten ist der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte zu konsultieren
Kontakt:

Landesbaudirektion Bayern
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Staatlichen Bauämter
Dienstort München
Sophienstraße 6
80333 München
Tel.: +49 (89) 5434887 391
Email: datenschutzbeauftragter-stbv@lbd.bayern.de
Internet: www.lbd.bayern.de

Bei der Auftragserteilung sind sodann die nachstehenden Regelungen zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle mit Beispielen, die eine Auftragsverarbeitung erforderlich machen, dient lediglich zur Orientierung und Verständlichmachung dieser Thematik. Die Beispiele können in manchen Fällen herangezogen werden, um die Ziffern 2.1 bis 2.3 der Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung (Formblatt 2441/L 2441/VI.19) zu befüllen. Sie ist keinesfalls abschließend und ersetzt nicht das Erfordernis, in eigener Verantwortung zu erkennen, wann das Formblatt 2441/L 2441/VI.19 zu verwenden ist und welche Art, welcher Zweck und welche Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien der betroffenen Personen zu benennen sind.

Fälle für die Einbeziehung der Vertragsbedingung sind:

	Art des Auftrags	Beispiele	Art der Verarbeitung (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Zweck der Verarbeitung/Rechtsgrundlagen (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Kategorien der personenbezogenen Daten (pbD) i. S. V. Art. 30 Abs. 1 c DSGVO (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Kategorien der betroffenen Personen (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)
1	Externes Büro erbringt Genehmigungsplanung im Straßenbau	Erstellung von Planfeststellungsunterlagen durch FBTs	Erhebung, Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung an FBTs	Vervollständigung der Planfeststellungsunterlagen, um das Bauvorhaben zu realisieren	pbD, insbesondere grundstücksbezogene Daten	Grundstückseigentümer nach Planfeststellungsgesetz, Berechtigte (Mieter, Pächter), Betroffene (durch Lärm, Grundwasser etc.)
2	Externes Büro führt schalltechnische Untersuchungen durch	Durchführung schalltechnischer Untersuchungen, Erstellen eines entsprechenden Gutachtens	Erhebung, dem Erfassen, Speichern und Abgleich von pbD	Ermöglichung einer schalltechnischen Untersuchung um die Lärmbelastung des Bauvorhabens zu bewerten	pbD, insbesondere grundstücksbezogene Daten	Grundstückseigentümer, Anlieger, Pächter, Mieter, Mitbewohner
3	Büro führt Beweissicherung durch	Gutachtenerstellung zur Beweissicherung benachbarter Bausubstanz. Hierdurch sollen Beweise gesichert und etwaige Ansprüche geprüft bzw. angemeldet werden.	Die Art der Auftragsdatenverarbeitung liegt in der Erhebung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Auswertung personenbezogener Daten durch externes Sachverständigenbüro.	Erstellen eines Gutachtens über die Bausubstanz des Nachbargrundstücks/ des Nachbargebäudes.	Übermittlung von pbD von Eigentümern, Bild- und Katasterdaten; Offenlegung der Vermögenverhältnisse	Grundstückseigentümer; Anlieger; Pächter, Mieter, Mitbewohner
4	Büro erstellt Gutachten	Einholung von Gutachten zu Entschädigungsfragen und Fragen der Existenzgefährdung	Erhebung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Auswertung personenbezogener Daten durch externes Sachverständigenbüro	Erstellen eines Gutachtens über die Bausubstanz zu Entschädigungsfragen und Fragen der Existenzgefährdung durch ein Bauvorhaben.	Nutzung von pbD in Form von Grundbuch- und Katasterdaten; Offenlegung der Vermögensverhältnisse	Grundstückseigentümer; Pächter; Mieter
5	Büro für Öffentlichkeitsarbeit	Versand von projektbezogenen Newslettern durch ext. Dienstleister	Erheben, Erfassen, Speichern, Verbreiten (Versand personalisierter Newsletter)	Information der Öffentlichkeit über neue und laufende Projekte	Bereitstellung von pbD in Form von Kontakt- und Adressdaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen	Alle Adressaten, die den Newsletter bekommen ; Gäste von Veranstaltungen; Teilnehmende
6	Bauleistungen mit Inanspruchnahme von fremden Grund	Straßenbau auf Flächen, die nur zur vorübergehenden Inanspruchnahme oder zum späteren Erwerb im Besitz des Straßenbausträgers sind.	Erfassung, Speicherung und späteren Löschung personenbezogener Daten durch externes Planungsbüro und Bauunternehmen	Verhandlung mit Grundstückseigentümern, die von der vorübergehenden Inanspruchnahme oder einen späteren Erwerb eines Grundstücks betroffen sind	Kontakt- und Adressdaten; Grundbucheinträge	Grundstückseigentümer Anlieger des beanspruchten Grundstücks; Pächter, Mieter
7	Baumaßnahme, die eine Beeinträchtigung der Erschließung auslöst	Baumaßnahme die eine öffentliche Erschließung oder ein Geh- oder Fahrrecht vorübergehend beeinträchtigt. AN erhält Kontaktdaten der Beeinträchtigten zur Abstimmung der Baumaßnahme.	Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen, Löschung personenbezogener Daten durch externes Planungsbüro und Bauunternehmen	Abstimmung der Baumaßnahme mit den betroffenen Grundstückseigentümern, die vorübergehend oder dauerhaft mit Grundstücksbeeinträchtigungen rechnen müssen	Kontakt- und Adressdaten	Grundstückseigentümer, Anlieger,
8	Bauleistungen in bezogenen Gebäuden	AN erhält pbD der Nutzer zur Terminabstimmung der Arbeiten	Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen, Löschen personenbezogener Daten durch das Bauunternehmen	Kontaktaufnahme mit den Betroffenen zur Terminabstimmung zur Durchführung der notwendigen Arbeiten	Adressdaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen	Bewohner, Nutzer, Beschäftigte, Besucher
9	Elektroladestation	Ladestationen für Elektrofahrzeuge z. B. Charge Cloud	Erheben, Erfassen, Speichern und Auslesen von personenbezogenen Daten bei der Nutzung von	Durch das Verwenden der App/ der Karte werden dem Unternehmen	Nutzung von pbD des Ladenden wie Namen, Anschriften, Identifika-	Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende,

	Art des Auftrags	Beispiele	Art der Verarbeitung (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Zweck der Verarbeitung/Rechtsgrundlagen (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Kategorien der personenbezogenen Daten (pbD) i. S. V. Art. 30 Abs. 1 c DSGVO (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)	Kategorien der betroffenen Personen (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)
			Ladestationen für Elektrofahrzeuge werden	(z. B. Charge Cloud) erforderliche personenbezogene Daten übermittelt. Diese dienen der Steuerung und dem Management der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie der Abrechnung der Ladevorgänge.	tionsnummern, Telefonnummern, Bankverbindungen, Geburtsdaten	Anwärter, Referendare
10	Entsorgung von Datenträgern mit pbD	Datenträger, PCs, Festplatten, Datensammlungen, mineralische und sonstige Abfälle werden durch einen Beauftragten entsorgt	Übernahme (Einsammeln und Transport), ggf. kurzfristigen Lagerung und Vernichtung von Datenträgern und/oder Speichermedien (Festplatten, PCs, usw.) und/oder Papierunterlagen	DSGVO-konforme Vernichtung/ die Einhaltung der Lösungsfristen, um die Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten zu gewährleisten	pbD aller Art, Namen, Anschriften, Identifikationsnummern, Telefonnummern, Bankverbindungen, Geburtsdaten	Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende, Anwärter, Referendare
11	IT-Dienstleistung	IT-DLZ hostet Server und Dienste der Bauämter	Anlegen von Benutzern, der Einrichtung/Einräumung, Änderung und/oder Löschung von Benutzerberechtigungen, der Eingabe, Änderung oder Löschung von Datenbankfeldern und/oder der Fernwartung von IT-Systemen, insbesondere bei Fehleranalysen	Gewährleistung eines ungestörten und fehlerfreien Ablaufs der IT-Systeme, deren Pflege, die Fehlerbehebung und/oder deren Wartung	Zugang zu pbD aller Kategorien, insbesondere IP-Adressen, Namen, Anschriften, Identifikationsnummern, Geburtsdaten, Telefonnummern	Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Bewerber
12	IT-Dienstleistung	Flottenmanagement bei Kopierern und Druckern	Anpassung	Erfüllung des Vertrages	Zugang zu pbD aller Art im Arbeitsspeicher	
13	IT-Dienstleistung	BayZeit, IHV, HASTA, eAkte Die Verarbeitung der pbD dient insbesondere dazu, das Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Ebenso dient sie der Erfassung, Berechnung und Auszahlung von Beihilfen, Abschlägen, Rentenversicherungsbeiträgen und Gutachterhonoraren sowie Erstellung von Genehmigungen gem. der Bayer. Beihilfeverordnung	Anpassung der pbD	Erfüllung der vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben.	pbD aller Kategorien	Arbeitnehmer, Beamte, Anwärter, Referendare

Dagegen liegt in folgenden Fällen in der Regel keine Auftragsverarbeitung vor, da der Auftrag nicht im Schwerpunkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten abzielt.

Art der Beschaffung	Beispiele
Bauleistungen	Schutzplanken, Markierung, Fahrbahndeckenerneuerung
allgemeine Planungsleistungen	Architekten- und Ingenieurleistungen
Reinigungsleistungen	Baufeinsteinigung, Straßenreinigung, Putzdienste
Lieferleistungen	Baugeräte, Leitpfosten, Schilder
sonstige Dienstleistungen	Grünpflege, Gehölzpflege
sonstige Dienstleistungen	Fuhrunternehmerleistungen, Baggerleistungen
sonstige Dienstleistungen	Handwerkerleistungen
sonstige Dienstleistungen	Winterdienst, Straßenmarkierungsarbeiten
sonstige Dienstleistungen	Entsorgungstransporte (Transport von bereits vernichteten Datenspeichern oder Datensammlungen, geschreddertem Papiermaterial)
Beschaffung diverse	Dienstfahrzeuge, Bürobedarf, Möbel

2 Im Anwendungsfall

Sind die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung erfüllt, ist das Formblatt 2441/L 2441/VI.19 - „Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung“ den Vergabeunterlagen beizulegen und zum Vertragsgegenstand zu erklären.

In der obenstehenden Tabelle mit Beispielfällen für die Einbeziehung der Vertragsbedingung sind bereits Hinweise für die nachfolgenden Erläuterungen zu Art und Zweck der Verarbeitung (2.1), Art der personenbezogenen Daten (2.2) sowie Kategorien betroffener Personen (2.3) genannt.

Nr. 2.1 Art und Zweck der Verarbeitung

Bei „**Art** der Verarbeitung“ ist festzulegen, welcher der in Art. 4 Nr. 2 DSGVO genannten Vorgänge, bei denen eine Verarbeitung stattfinden kann (Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Offenlegen, Verbreiten, usw.), vereinbart werden soll.

Außerdem ist der damit verfolgte „**Zweck** der Verarbeitung“ (Beispiele: sh. Tabelle Ziffer 1) festzulegen. Dabei sind konkrete Angaben besonders wichtig, da die Eingrenzung die Zweckbindung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO u. Art. 6 Abs. 4 DSGVO auslöst. So dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Der Verarbeiter darf keinen Spielraum hinsichtlich des Zwecks der Datenverarbeitung haben.

Nr. 2.2 Art der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Gemeint sind damit sämtliche Daten, die auf irgendeine Weise einer Person zugeordnet werden oder zugeordnet werden können.

Beispielsweise zählen die Telefonnummer, die Kontodaten oder die Anschrift zu den personenbezogenen Daten.

Nr. 2.3 Kategorien betroffener Personen

Hier ist festzulegen, welche nach Typisierungsgraden abstrakt zusammengefasste Gruppen von der Datenverarbeitung betroffen sind.

Dies können etwa Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, Anlieger, Nutzer, Anwärter, Auszubildende, Beamte/ öffentliche Bedienstete, Bewerber, ehemalige Beschäftigte, externe Dienstleister, Lieferanten, Praktikanten, Vertragspartner, usw. sein.

Nr. 9.2 Aufbewahrung der Unterlagen/Löschen der Daten

Aufbewahrungspflichten sind z. B. im Steuerrecht (vgl. bspw. die zehnjährige steuerrechtliche Vorhaltungspflicht aus § 147 AO), im Telekommunikationsrecht (vgl. etwa die Pflicht, Verkehrsdaten 14 Wochen zu speichern (§ 113b Abs. 1 Nr. 1 TKG) sowie im Arbeitsrecht (vgl. insb. die zweijährige Aufbewahrungsfrist für die Arbeitszeitdokumentation aus § 17 Abs. 1 MiLoG) verankert.

Das Formblatt ist nach Auftragserteilung ausgefüllt beim Auftraggeber einzureichen.

„Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu den Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

Folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden eingehalten.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
 Schlüssel elektr. Türöffner Alarmanlagen Videoanlagen Pfortner
- Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 Kennwörter autom. Sperrmechanismen Verschlüsselung von Datenträgern
- Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 Berechtigungskonzepte bedarfsgerechte Zugriffsrechte Protokollierung von Zugriffen
- Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Mandantenfähigkeit Sandboxing
- Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 Verschlüsselung Virtual Private Networks (VPS) elektr. Signatur
- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind Protokollierung Dokumentenmanagement

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
 Virenschutz Firewall Notfallpläne
- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Hochbau (BIM-BVB Hochbau)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltung
§ 2	Leistungsumfang
§ 3	Zurverfügungstellung von Daten
§ 4	Gemeinsame Datenumgebung
§ 5	Haftung
§ 6	Behinderung
§ 7	Haftpflichtversicherung
§ 8	Urheberrechte
§ 9	Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

§ 1 **Geltung**

- 1.1 Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Hochbau“ enthalten in Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) spezifische Anforderungen an die Ausführung von Planungsleistungen mit der Methodik BIM.

Im Falle von Widersprüchen gehen diese Besonderen Vertragsbedingungen den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) vor.

BIM-Modelle im Sinne dieser Vorschrift sind dreidimensionale Datenmodelle (Bauwerksinformationsmodelle nach DIN EN ISO 19650) eines Bauwerks, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.

Soweit im Folgenden von Projektbeteiligten die Rede ist und keine anderweitige Klarstellung erfolgt, ist hiermit auch der Auftragnehmer gemeint.

§ 2 **Leistungsumfang**

- 2.1 Der Auftragnehmer erarbeitet die ihm obliegenden Planungen in Form von BIM-Koordinations-, Fach- und Teilmodellen, die bauteilbezogen modelliert und mit weiteren Daten ergänzt (attribuiert) sind, entsprechend den vertraglichen Anforderungen, insbesondere den Festlegungen in den AIA (Informationsbestellung – auch LOIN) inklusive möglicher Anhänge.
- 2.2 Im Interesse der Datensparsamkeit sind überflüssige Detaillierungen und Modellattribute, eine redundante Haltung von Objekten oder generell unnötige Datenansammlungen zu vermeiden.
- 2.3 Dem Auftraggeber sind die erzeugten Daten in den vereinbarten Austauschformaten zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vereinbarte Datenaustauschformate / Softwareprogramme nur in Abstimmung mit diesem auf eine neuere Version umstellen.
- 2.4 Die Kompetenz des Auftraggebers und der von ihm beauftragten weiteren Projektbeteiligten im Zusammenhang mit der Durchführung der BIM-Methode beschränkt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen.

§ 3 **Zurverfügungstellung von Daten**

- 3.1 Dem Auftragnehmer werden Daten der weiteren Projektbeteiligten in dem in den Vertragsgrundlagen definierten Umfang zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf die Übergabe von 2D- oder Papierplänen hat der Auftragnehmer darüber hinaus nicht. Gleichwohl hat dieser ihm übergebene Planungsunterlagen und sonstige Informationen bei seinen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen, wobei im Falle von Widersprüchen die Inhalte eines übergebenen BIM-Modells vorgehen. Derartige Widersprüche hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 BIM-Modelle sind einschließlich der geforderten Attribuierungen zur Verfügung zu stellen. Native Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, soweit dies für den Werkerfolg erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

- 3.2 Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, hat der Auftragnehmer zum Abschluss einer Leistungsphase unaufgefordert seine erarbeiteten Planungsergebnisse und die entsprechenden Planableitungen in vereinbarter Form in den vorgesehenen Formaten zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer Planableitungen im PDF-Format und in Papierform.

§ 4 **Gemeinsame Datenumgebung**

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung mit BIM die von dem Auftraggeber bereitgestellte Projektplattform (Common Data Environment – CDE) nach Maßgabe der AIA (und konkretisiert im BAP) zu benutzen und dort als Ergebnis seiner Planung die BIM-Modell-Dateien und sonstigen geschuldeten Daten entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zur Abnahme seiner Leistungen und fünf Jahre danach unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber im Falle eines Datenverlusts unentgeltlich erneut zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der Auftragnehmer über die gemeinsame Datenumgebung abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten in die gemeinsame Datenumgebung und die Mitteilung (in Textform) des adressierten Projektbeteiligten über das Einstellen der Daten gelten diese Daten als bei dem adressierten Projektbeteiligten am nächsten Werktag als zugegangen.
- 4.4 Freigaben erfolgen, wenn hierzu nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen bestimmt ist, ausschließlich über die gemeinsame Datenumgebung von dem für die Freigabe der Planungsleistung Verantwortlichen, im Zweifel durch den Auftraggeber. Die Freigaben werden auf der CDE festgehalten. Unabhängig von erfolgten Freigaben sind Planungsinhalte und Daten anderer an der Planung fachlich Beteiligter vor jeder Weiterverwendung mit der berufsüblichen Sorgfalt zu überprüfen und etwaige Bedenken rechtzeitig anzumelden. Freigaben des Auftraggebers sind lediglich Kontrollschritte und entlasten den Auftragnehmer nicht von seiner werkvertraglichen Verantwortung. Daten anderer Projektbeteiligter sind unabhängig von deren Freigabe vor jeder Weiterverwendung durch den Auftragnehmer auf ihre Plausibilität und stichprobenbegrenzt auf ihre Qualität zu überprüfen. Sofern Bedenken in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit bestehen, sind diese im Rahmen des Prozesses der Planungskoordination zu lösen.
- 4.5 Ein Auftragnehmer als BIM-Gesamtkoordinator ist verpflichtet, unverzüglich nach Beauftragung, spätestens sobald erste Daten ausgetauscht werden müssen, das störungsfreie sowie datenverlustfreie Funktionieren des Datenaustauschs über die gemeinsame Datenumgebung zusammen mit den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten zu erproben und dies zu dokumentieren (Testlauf). An der Planung fachlich Beteiligte haben bei den Tests mitzuwirken, ihre Modelldaten zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfall anzupassen.

§ 5 **Haftung**

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten BIM-Modelle und sonstigen Daten. Soweit Soft- und Hardwareprodukte durch den Auftraggeber vorgegeben sind, ist der Auftraggeber für deren Eignung verantwortlich. Der Auftragnehmer bleibt

jedoch verpflichtet, die Eignung nach eigener Sorgfalt zu prüfen und auf Bedenken hinzuweisen. Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so haftet er für diese wie für selbst erstellte Informationen.

- 5.2 Die Bereitstellung der den vertraglichen Vorgaben genügenden BIM-Modelle (Koordinations-, Fach- oder Teilmodelle) zum jeweiligen Ende einer Leistungsphase stellt einen geschuldeten werkvertraglichen Teilerfolg dar. Dementsprechend sind die vertraglich geschuldeten Modelldaten Gegenstand der Abnahme.
- 5.3 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während der Ausführung und nach der baulichen Abnahme, innerhalb des Gewährleistungszeitraums, eine Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle (Koordinations-, Fach- oder Teilmodelle) und Daten verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen durch fehlerhafte Modelldaten verursachte bauliche Mängel bleiben unberührt.

§ 6 **Behinderung**

- 6.1 Glaubt sich der Auftragnehmer durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet ist, behindert, so wird er ihm dies unverzüglich mitteilen. Keine Behinderungen sind notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen.

§ 7 **Haftpflichtversicherung**

- 7.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die mit dem Einsatz der Methode BIM verbundenen Leistungen und Risiken von seiner Berufshaftpflichtversicherung umfasst sind.

§ 8 **Urheberrechte**

- 8.1 Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch die Nutzungsbefugnis in Bezug auf vom Auftragnehmer erzeugte BIM-Modelle, sonstige Daten und Informationen mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden und zu speichern. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Lediglich ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.

§ 9 **Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz**

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung die Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers in Bezug auf IT-Sicherheit, insbesondere der Anforderungen an das Hosting der Cloud-Umgebung zu beachten. Sachbezogene Auskünfte zur Einhaltung der Vorgaben zur Datensicherheit sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beantworten.

- 9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Projekt erlangte Daten, insbesondere die Inhalte von BIM-Modellen der weiteren Projektbeteiligten, vertraulich zu behandeln.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen und insbesondere die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten und holt erforderliche Einwilligungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Datenumgebung, ein.

Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen der Projektabwicklung
§ 2	Leistungsumfang
§ 3	Zurverfügungstellung von Daten
§ 4	BIM-Abwicklungsplan – BAP
§ 5	BIM-Koordination
§ 6	Gemeinsame Datenumgebung
§ 7	Haftung
§ 8	Behinderung
§ 9	Haftpflichtversicherung
§ 10	Urheberrechte
§ 11	Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

§ 1

Grundlagen der Projektabwicklung

- 1.1 Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ enthalten in Ergänzung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ Besondere Vertragsbedingungen für Projektbeteiligte, mit denen die Verwendung von BIM-Modellen vertraglich vereinbart ist. BIM-Modelle in diesem Sinne sind dreidimensionale Datenmodelle eines Bauwerks, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.
- 1.2 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in vorrangiger Regelung zu § 2 AVB StB (VI.1.StB):
1. Das Vertragsformular,
 2. Die Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en), Leistungsbewertung(en), Honorarermittlung(en), Vergütungsermittlung(en) und Honorarvereinbarung(en)
 3. Die Technischen Vertragsbedingungen
 4. Die Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
 5. Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM (BIM-BVB StB; hier abgekürzt: BIM-BVB)
 6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB VI.1.StB, hier abgekürzt AVB)
 7. Der BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der letztgültigen Fassung

§ 2

Leistungsumfang

- 2.1 Der Auftragnehmer erarbeitet die ihm obliegenden Planungen in Form eines BIM-Modells, das bauteilbezogen modelliert und mit weiteren Daten ergänzt (attribuiert) wird entsprechend den vertraglichen Anforderungen und den Detailfestlegungen im BAP.
- 2.2 Im Interesse der Datensparsamkeit sind überflüssige Detaillierungen und Modellattribute, eine redundante Haltung von Objekten oder generell unnötige Datenansammlungen zu vermeiden. Dem Auftraggeber sind die erzeugten Daten in den vereinbarten Austauschformaten zu übermitteln.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vereinbarte Datenaustauschformate/Softwareprogramme nur in Abstimmung mit diesem auf eine neuere Version umstellen.
- 2.4 Die Kompetenz des Auftraggebers und der von ihm beauftragten weiteren Projektbeteiligten, etwa im Zusammenhang mit der Durchführung von BIM-Modellprüfungen oder Planungsfreigaben, beschränkt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen.

§ 3

Zurverfügungstellung von Daten

- 3.1 Dem Auftragnehmer werden Planungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten in dem in den Vertragsgrundlagen definierten Umfang zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf die Übergabe von 2D- oder Papierplänen hat der Auftragnehmer darüber hinaus nicht. Gleichwohl hat dieser ihm übergebene Planungsunterlagen und sonstige Informationen in jedweder Form

zu berücksichtigen, wobei im Falle von Widersprüchen die Inhalte eines übergebenen BIM-Modells vorgehen. Derartige Widersprüche hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

- 3.2 Soweit der Auftragnehmer vertraglich dazu verpflichtet ist, geometrische Planungen als BIM-Modell zu erstellen oder fortzuschreiben, bleibt dieser verpflichtet, dem Auftraggeber zum Leistungsphasenabschluss neben einem BIM-Modell alle Planungsergebnisse einer jeden Leistungsphase auch in konventioneller Form nach Maßgabe der weiteren Vertragsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer erstellten Daten dauerhaft zu speichern.

§ 4

BIM-Abwicklungsplan – BAP

- 4.1 Detailfestlegungen zur Umsetzung der Zusammenarbeit unter Verwendung von BIM-Modellen sind in einem BAP zu dokumentieren. Soweit nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen geregelt ist, wirkt der Auftragnehmer gemeinsam mit den weiteren Projektbeteiligten an der Erarbeitung und Fortschreibung eines BAP mit.
- 4.2 Der BAP ist ein Instrument zur Koordination der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten in dem sich aus den werkvertraglichen Pflichten der Projektbeteiligten ergebenden Rahmen zur Ermöglichung eines reibungslosen Zusammenarbeitsprozesses. Er dient der Dokumentation der Koordinationsabsprachen der Projektbeteiligten. Festlegungen im BAP sind nicht geeignet, die sich aus den AIA und den weiteren Vertragsgrundlagen ergebenden werkvertraglichen Ziele der Projektbeteiligten abzuändern, sondern lediglich zu konkretisieren, es sei denn, ein entgegenstehender Wille ist in Textform dokumentiert. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass Koordinationsabsprachen unter Beteiligung des Auftraggebers zu einer Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfangs führen, hat er darauf den Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

§ 5

BIM-Koordination

- 5.1 Die Projektbeteiligten erstellen jeweils separate BIM-Modelle (Fachmodelle). Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gilt, dass die Koordination aller Fachmodelle (BIM-Gesamtkoordination) dem Objektplaner obliegt.
- 5.2 Die Projektbeteiligten wirken an der BIM-Koordination mit, indem sie ein für die gemeinsame Koordination hinsichtlich Datenformat, Informationstiefe und Planungsqualität geeignetes Fachmodell bereitstellen, die hierfür erforderlichen Abstimmungen vornehmen und diese im BAP dokumentieren. Die Projektbeteiligten sind verpflichtet, an regelmäßigen Koordinationsbesprechungen im erforderlichen Umfang persönlich teilzunehmen und dazu jeweils aktuelle BIM-Modellstände zur Verfügung zu stellen, die in der gemeinsamen Datenumgebung bearbeitet werden können. Der Auftragnehmer hat die seinen Leistungsbereich betreffenden Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit BIM-Modellprüfungen zur BIM-Koordination durchgeführt werden können, und er hat etwa vorhandene Abstimmungen und Nachbearbeitungen von Planungsleistungen vorzunehmen. Es sind grundsätzlich alle Überprüfungen der BIM-Modelle im notwendigen Umfang gefordert, um ein leistungsphasengerechtes, abgestimmtes Koordinationsmodell herzustellen.
- 5.3 BIM-Koordinationsleistungen entbinden die Projektbeteiligten nicht von ihrer Verantwortung für die von ihnen erzeugten Daten.

§ 6 **Gemeinsame Datenumgebung**

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung mit BIM die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BAP zu benutzen und dort als Ergebnis seiner Planung die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zu der Abnahme seiner Leistungen unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber im Falle eines Datenverlusts erneut zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der Auftragnehmer über die gemeinsame Datenumgebung abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten in die gemeinsame Datenumgebung und die Mitteilung (in Textform) des adressierten Projektbeteiligten über das Einstellen der Daten gelten diese Daten als bei dem adressierten Projektbeteiligten am nächsten Werktag als zugegangen.
- 6.4 Freigaben von Planungsinhalten und Daten sind zu beachten. Freigaben erfolgen, wenn hierzu nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen bestimmt ist, ausschließlich über die gemeinsame Datenumgebung von dem für die Freigabe der Planungsleistung Verantwortlichen, im Zweifel durch den Auftraggeber. Unabhängig von erfolgten Freigaben sind Planungsinhalte und Daten anderer an der Planung fachlich Beteiligter vor jeder Weiterverwendung mit der berufsüblichen Sorgfalt zu überprüfen und etwaige Bedenken rechtzeitig anzumelden. Freigaben des Auftraggebers sind lediglich Kontrollschritte und entlasten den Auftragnehmer nicht von seiner werkvertraglichen Verantwortung. Daten anderer Projektbeteiligter sind unabhängig von deren Freigabe vor jeder Weiterverwendung durch den Auftragnehmer auf ihre Plausibilität und stichprobenbegrenzt auf ihre Qualität zu überprüfen. Sofern Bedenken in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit bestehen, sind diese im Rahmen des Prozesses der Planungscoordination zu lösen.
- 6.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Projektstart, spätestens sobald erste Daten ausgetauscht werden, das störungsfreie sowie datenverlustfreie Funktionieren des Datenaustauschs über die gemeinsame Datenumgebung zusammen mit den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten zu erproben und dies zu dokumentieren (Testlauf).

§ 7 **Haftung**

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten BIM-Modelle und sonstigen Daten. Er haftet auch für die von ihm eingesetzte Software und Hardware, soweit diese nicht durch den Auftraggeber vorgegeben wurde. Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so haftet er für diese wie für selbst erstellte Informationen.
- 7.2 Die Bereitstellung der den vertraglichen Vorgaben genügenden BIM-Modelle zum jeweiligen Ende einer Leistungsphase stellt einen geschuldeten werkvertraglichen Teilerfolg dar. Ebenso werden die BIM-Modelle Gegenstand der Abnahme zu dem in vorrangigen Vertragsbestandteilen geregelten Abnahmezeitpunkt. Zu diesem Zweck steht dem Auftraggeber

vor der Abnahme eine Prüfungsfrist von mindestens 14 Tagen ab Modellübergabe zu.

- 7.3 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während und nach der baulichen Ausführung innerhalb des Gewährleistungszeitraums die Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle und Daten verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen eingetretener baulicher Mängel bleiben unberührt.

§ 8 **Behinderung**

- 8.1 Glaubt sich der Auftragnehmer durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet ist, behindert, so wird er ihm dies unverzüglich mitteilen. Keine Behinderungen sind notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen.

§ 9 **Haftpflichtversicherung**

- 9.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die aus dem Einsatz der Methode BIM resultierenden Leistungen und Risiken von seiner Haftpflichtversicherung umfasst sind.

§ 10 **Urheberrechte**

- 10.1 Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte schließen auch vom Auftragnehmer erzeugte BIM-Modelle und sonstige Daten mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden. Zu diesen Zwecken dürfen die Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.

§ 11 **Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz**

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Projekt erlangte Daten, insbesondere die Inhalte von BIM-Modellen der weiteren Projektbeteiligten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zur Sicherheit der im Projekt erlangten Daten zu treffen.
- 11.2 Der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen und insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (VO EU 2016/679) und des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und holt erforderliche Einwilligungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gemeinsamen Datenumgebung ein.

Auftragsnummer:

Name und Anschrift der Vergabestelle

Datum:
Ansprechpartner:
Tel. Nr.:
E-Mail:

Name und Anschrift des Bieters

. Abruf weiterer Leistungsstufe(n)/Leistungen

zum Vertrag vom _____, Auftragsnummer _____ (Hauptvertrag)

Bezeichnung der Leistungen:

Maßnahmenummer:

Maßnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rufen wir weitere Leistungen aus dem Hauptvertrag ab:

Leistungsstufe(n)	Nummer im Vertrag	Leistungen

Für die Erbringung dieser abgerufenen Leistungen gelten folgende Termin bzw. Leistungszeiträume:

Leistungsstufe(n)/Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
	bis	Wochen, ab
	bis	Wochen, ab

Im Übrigen gelten unverändert die Bestimmungen des Hauptvertrages. Insbesondere richtet sich die Vergütung der hiermit abgerufenen Leistungen nach den im Hauptvertrag getroffenen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber)¹

¹ Bei elektronischem Versand wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir bitten Sie, uns den Erhalt und Inhalt dieses Stufenabrufs unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Bestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Erhalt Ihres vorstehenden Stufenabrufs und erkläre mich/erklären uns mit dem Inhalt einverstanden.

(Auftragnehmer)²

² Unterschrift / bei Rücksendung in Textform mit Angabe des Namens

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VI.25 (Stufenabruf)**

Allgemein

Das Muster VI.25 dient dem (einseitigen) Abruf weiterer Leistungsstufe(n) aus dem bestehenden Vertrag. Leistungen, die im bestehenden Vertrag nicht in den spezifischen Leistungspflichten beschrieben sind, können mit dem Muster VI.25 nicht beauftragt werden.

Der Abruf erfolgt in Textform unter gleichzeitiger Vorgabe der Termine bzw. Leistungszeiträume für die abgerufenen Leistungen.

Eine Bestätigung durch den Auftragnehmer ist für die Wirksamkeit des Stufenabrufs nicht notwendig. Werden die Termine zur Erbringung der abgerufenen Leistung erst mit dem Stufenabruf vereinbart bzw. geändert, ist eine Unterzeichnung (in Textform) von Auftraggeber und Auftragnehmer für die Wirksamkeit der Terminvereinbarung notwendig.

Angaben zum Abruf und zum Hauptvertrag

Sämtliche Abrufe bzw. Teilabrufe von Leistungsstufen sind fortlaufend zu nummerieren, die Nummer ist einzutragen.

Datum, Auftragsnummer, Baumaßnahme/Projekt und Leistung(en) (z. B. „Objektplanung für Gebäude“, „Fachplanung für technische Ausrüstung in Gebäuden“) des Hauptvertrages sind einzutragen. Der Hauptvertrag ist Grundlage für den Abruf weiterer Leistungen. Die Bestimmungen und Anlagen des Hauptvertrages gelten uneingeschränkt weiter.

Für zusätzliche Vereinbarungen ist ein frei beschreibbares Feld vorgesehen.

Werden zum Zeitpunkt des Stufenabrufs Änderungen des Vertrages notwendig, ist dafür zusätzlich das Muster VI.26 (Vertragsänderung) zu verwenden.

Leistungen

Es sind die Leistungen unter Bezugnahme der Leistungsstufe und der Nummer im Hauptvertrag zu nennen, die Gegenstand des Stufenabrufs werden (z. B. „Leistungsstufe 2, § 6 Nummer 6.2, Ausführungsplanung“). Werden gleichzeitig mehrere Leistungsstufen abgerufen, sind diese jeweils einzeln aufzuführen.

Der im Hauptvertrag vereinbarte Umfang von Leistungen in den einzelnen Leistungsphasen ist unverändert beizubehalten und abzurufen. Werden noch nicht alle Teilleistungen abgerufen, ist dies eindeutig darzustellen.

Zusätzliche, nicht im Hauptvertrag vereinbarte Leistungen stellen eine Änderung des Vertrages dar und sind mit Muster VI.26 (Vertragsänderung) zu vereinbaren.

Termine bzw. Fristen

Für die abgerufenen Leistungsstufen bzw. Teile von Leistungsstufen sind zwingend Termine bzw. Leistungszeiträume vorzugeben, z. B. „sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 bis ...“, „Vorlage der Ausschreibungsunterlagen bis ...“. Ggf. sind die Termine im Vorfeld des Stufenabrufs mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Vergütung

Die Vergütung der vom Stufenabruf umfassten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Honorarvereinbarung des Hauptvertrages, es sind keine zusätzlichen Vereinbarungen zum Honorar vorzunehmen.

Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflicht während der gesamten Vertragszeit zu unterhalten und nachzuweisen. Er ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in vereinbarter Höhe nicht mehr besteht. Bei längerfristiger Leistungsabwicklung ist der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ggf. erneut zu überprüfen.

**. Änderung des Vertrages
vom , Auftragsnummer**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Vereinbarung
§ 2	Bestandteile und Grundlagen der Vereinbarung
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers (Kosten, Termine bzw. Fristen)
§ 4	Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers (Leistungsumfang)
§ 5	Vergütung/Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Haftpflichtversicherung
§ 8	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist/sind
für die Baumaßnahme/das Projekt

§ 2

Bestandteile und Grundlagen der Vereinbarung

- 2.1 Die Bestimmungen und Anlagen des Hauptvertrages gelten uneingeschränkt auch für diese Vereinbarung, sofern nachstehend nichts anderes geregelt wird.
- 2.2 Folgende Anlage(n) ist/sind zusätzliche(r) Vertragsbestandteil(e):
- 2.3 Dem Auftragnehmer wird/werden mit Abschluss dieser Vereinbarung folgende weitere Unterlage(n) übergeben, die den Leistungen zu Grunde zu legen ist/sind:

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Sofern nachstehend nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

- 3.1 **Kosten**
- 3.1.1 Die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme wird angepasst auf den Betrag von Euro brutto (einschließlich dieser Vereinbarung).
- 3.2 **Termine bzw. Fristen**
- 3.2.1 Die im Hauptvertrag vereinbarten Termine ändern sich wie folgt:

Auftragsnummer:

3.2.2 Für die Leistungen nach § 4 werden folgende Termine bzw. Fristen vereinbart:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
	bis	Wochen, ab
	bis	Wochen, ab

3.2.3 **§ 4****Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers**4.1 Die spezifischen Leistungspflichten (Leistungsumfang) des Hauptauftrages ändern sich wie folgt:4.1.1 Die Leistungen für die Vertragsänderung/-ergänzung umfassen die in der Anlage gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.4.1.2 **§ 5****Vergütung/Honorar**5.1 Die Ermittlung der Vergütung für die Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung richtet sich nach der HOAI . Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach den Vereinbarungen des Hauptvertrages, sofern nachstehend nicht anders geregelt.5.1.1 Die anrechenbaren Kosten gegenüber dem Hauptvertrag ändern sich wie folgt:5.1.2 Folgende Honorarzone wird abweichend vom Hauptvertrag der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

für

5.1.3 Folgender Honorarsatz wird abweichend vom Hauptvertrag vereinbart:

für

5.1.4 Folgende Honorarzuschläge werden abweichend vom Hauptvertrag vereinbart:

für

Auftragsnummer:

5.1.5 Abweichend vom Hauptvertrag wird ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen wie folgt vereinbart:

5.1.6

5.2 Die Vergütung für die Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung wird nach Aufwand berechnet unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer Euro/Stunde

Für den Mitarbeiter Euro/Stunde

Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen Euro/Stunde

5.3 Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen nach § 4 ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von Euro netto.

5.4 Sonstige Vergütungsvereinbarungen:

§ 6

Nebenkosten

6.1 Abweichend von den Regelungen im Hauptvertrag werden die Nebenkosten für die Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung

nicht erstattet.

pauschal mit Euro netto erstattet.

§ 7

Haftpflichtversicherung

7.1 Die im Hauptvertrag geforderten Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers werden durch diese Vereinbarung wie folgt geändert:

Auftragsnummer:

Für Personenschäden

Euro

Für sonstige Schäden

Euro

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1

Auftraggeber
(Name)
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift ¹

Auftragnehmer
(Name)
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift ¹

¹ Ist nur bei Übersendung in Schriftform erforderlich.

Richtlinie zur Ausfertigung von**• VI.26 (Vertragsänderung)**

- Allgemein** Das Muster VI.26 (Vertragsänderung) ist für nachträgliche Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen des bestehenden Vertrages während der Vertragslaufzeit zu verwenden.
- Dies können beispielsweise Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs (Änderung/Ergänzung von Objekten, Änderung der Kostenobergrenze, terminliche Änderungen, etc.) sein oder (notwendige) Änderungen zur Erreichung des (gleichbleibenden) vereinbarten Werkerfolgs (zusätzliche Bodenuntersuchungen, etc.).
- Keine Vertragsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.
- Ein Stufenabruf und eine Vertragsänderung sind nicht in einem Muster möglich. Stufenabrufe erfolgen mit dem Muster VI.25, für Vertragsänderungen wie (z. B. Wiederholungsleistungen, zusätzliche Besondere Leistungen) ist Muster VI.26 zu verwenden.
- Änderungen und Ergänzungen von Verträgen, die nach dem 01.01.2021 geschlossen wurden, bedürfen der **Textform**.
- Bei Vereinbarungen zur Vertragsänderung und Vertragsergänzung von Verträgen, die vor dem 01.01.2021 geschlossen wurden, genügt für die Vertragsänderung i.d.R. die Textform.
- Vergaberecht** Ob eine gewünschte Änderung eines Vertrages, der im Rahmen eines überschwelligen Vergabeverfahrens geschlossen wurde, vergaberechtlich zulässig oder ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist, ist anhand **§ 132 GWB** zu beurteilen.
- Bei Verträgen, die im Rahmen unterschwelliger Vergaben geschlossen wurden, sind das Haushaltsrecht und das Gebot der Streuung zu beachten.
- Gleichzeitig darf durch eine Auftragsänderung der Auftragswert gemäß § 3 VgV nicht soweit ansteigen, dass überschwelliges Recht anzuwenden ist.
- Haushaltsrecht** Eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen darf nur mit haushaltsrechtlicher Deckung eingegangen werden. Ggf. ist die Notwendigkeit eines Haushaltsnachtrages zu prüfen.
- HOAI** Galten bei Abschluss des Ausgangsvertrages und zum Zeitpunkt der Vertragsänderung unterschiedliche HOAI, ist zu prüfen, welche HOAI für die geänderten Leistungen anzuwenden ist. Ggf. ist dies mit T bzw. R abzustimmen.
- Deckblatt** Sämtliche Änderungsvereinbarungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- Das Vertragsdatum und die Auftragsnummer des Hauptvertrages sind zwingend einzutragen.
- Zu § 1 Gegenstand der Vereinbarung**
- Zu 1.1 Hier ist die Art der Änderung einzutragen, z. B.: Änderung des Leistungsumfangs gemäß § 10 Abs. 2 HOAI, Beauftragung von Besonderen Leistungen etc.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen der Vereinbarung

Zu 2.2 Aus der/den Anlage(n) muss eindeutig hervorgehen, welche Leistungen (Teilleistungen) bzw. Änderungen (zusätzlich) beauftragt werden. Bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfanges ist i.d.R. die Anlage „Leistungsumfang“ den Änderungen entsprechend neu auszufüllen und hier aufzuführen.

Bei der Beauftragung von zusätzlichen Besonderen Leistungen kann ebenfalls die entsprechend ausgefüllte Anlage „Leistungsumfang“ Vertragsbestandteil werden oder ein geprüftes Angebot wird als Anlage beigegeben und Vertragsbestandteil.

Zu § 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

Zu 3.1 Kosten

Zu 3.1.1 Ändert sich die Kostenobergrenze, ist diese hier festzulegen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Eine haushaltsrechtliche Deckung ist Voraussetzung.

(Erhöht sich die Kostenobergrenze rein aufgrund einer Indexerhöhung ohne jegliche Änderung der Leistung, bleibt die Vergütung unverändert.)

Zu 3.2 Termine bzw. Fristen

Zu 3.2.1 Ändern sich die im Hauptvertrag vereinbarten Termine, ist dies hier anzugeben.

Zu 3.2.2 Termine bzw. Fristen für die geänderten/weiteren Leistungen sind zusätzlich anzugeben. Ggf. sind diese im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Zu § 4 Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers

Zu 4.1 Die Änderung des Leistungsumfanges ist eindeutig zu bezeichnen, z. B. „Wiederholung von Grundleistungen gemäß § 10 Abs. 2 HOAI“ und zu begründen, z. B. „Errichtung eines zusätzlichen Geschosses“, „Errichtung eines weiteren Gebäudeteiles“, „Systemwechsel in der Anlagentechnik“.

Zu 4.1.1/ 4.1.2 Die mit der Vertragsänderung/-ergänzung beauftragten Leistungen sind genau zu beschreiben. I.d.R. ist dazu die Anlage „Leistungsumfang“ neu zu erstellen, als Anlage beizulegen und in § 2 Nummer 2.2 aufzuführen.

(Hinweis: Bei Wiederholungsleistungen werden i.d.R. nicht sämtliche Teilleistungen einer Leistungsphase notwendig. Es sind nur die tatsächlich zu wiederholenden Teile einer Leistung zu beauftragen und anteilig zu vergüten.)

Zu § 5 Vergütung/Honorar

Die Regelungen zur Vergütung sind ggf. mit T bzw. R abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Hauptvertrag.

Zu 5.1 Vergütung nach v.H.- Sätzen gemäß HOAI

Es gelten die Regelungen des Hauptvertrages, sofern nichts anderes geregelt wird. Ändern sich die Parameter der Vergütung gegenüber den Festlegungen im Hauptvertrag, sind diese neu zu vereinbaren. Es ist dabei zu prüfen, ob die Änderungen Auswirkungen auf die Vergütung des Hauptauftrages haben. Diese sind eindeutig zu beschreiben. Die Gründe für die Änderungen sind zu dokumentieren.

Zu 5.1.1 Anrechenbare Kosten

Ändern sich durch die Vertragsänderung die anrechenbaren Kosten, wird die Vergütung ab dem Zeitpunkt der Änderung auf Grundlage der geänderten anrechenbaren Kosten ermittelt. Für die bereits erbrachten Leistungen erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der bisherigen anrechenbaren Kosten, dazu wird i.d.R. eine Leistungs- und Abrechnungsfeststellung zum Zeitpunkt der Vertragsänderung notwendig.

Zu 5.1.2 Honorarzone

Ändert sich durch die Vertragsänderung die Honorarzone, ist anzugeben, ob die geänderte Honorarzone (auch) für den Hauptvertrag oder z. B. (nur) für ein mit der Vertragsänderung zusätzlich beauftragtes Objekt gilt.

Zu 5.1.4 Honorarzuschläge

Durch eine Vertragsänderung kann die Vereinbarung von Honorarzuschlägen bzw. eine Anpassung dieser notwendig werden, z. B. „für Umbauten und Modernisierungen“ oder „für Instandhaltungen/Instandsetzungen gemäß § 12 HOAI“. Es ist anzugeben, ob die neuen/geänderten Zuschläge (auch) für den Hauptvertrag oder z. B. (nur) für ein zusätzlich beauftragtes Objekt gelten.

Zu 5.2. Vergütung nach Stundensätzen

Sofern die geänderten/zusätzlichen Leistungen aufwandsbezogen nach Stunden vergütet werden, sind die entsprechenden Stundensätze einzutragen. Entsprechende Vereinbarungen im Hauptvertrag sind zu beachten.

Zu 5.3 Vergütung mit Pauschalhonorar

Werden die geänderten Leistungen pauschal vergütet, ist die Summe hier einzutragen und ein geprüftes Angebot als Anlage beizufügen.

Zu 5.4 Sonstige Vergütungsvereinbarungen

Vergütungen, die nicht mit den Nummern 5.1 bis 5.3 vereinbart werden können, sind hier einzutragen.

Zu § 6 Nebenkosten

Zu 6.1 Die Nebenkosten für die geänderten Leistungen können abweichend vom Hauptauftrag z. B. gar nicht oder pauschal erstatten werden.

Zu § 7 Haftpflichtversicherung

Ggf. ist zu prüfen, ob eine Anpassung der Deckungssummen notwendig ist.

Zu 7.1 Sind durch die Vertragsänderung die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers anzupassen, sind die Summen hier einzutragen und ggf. ein Nachweis zu fordern.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 8.1 Bei Bedarf können hier weitere Vereinbarungen zur Vertragsänderung/-ergänzung festgelegt werden.

Auftragsnummer:

Vertrag
über freiberufliche Leistungen
für

Zwischen dem Freistaat Bayern
 der Bundesrepublik Deutschland

dieser vertreten durch
diese/r vertreten durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem
vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme

nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers
§ 5	Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Umsatzsteuer
§ 8	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9	Ergänzende Vereinbarungen
§ 10	Datenverarbeitung

Auftragsnummer:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die freiberuflichen Dienstleistungen der/über
- für das Gebäude Objekt die Anlage
 in der Liegenschaft

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- | | |
|-----------------------------------|--|
| VI.1 | Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) |
| <input type="checkbox"/> VII.01.2 | Leistungsumfang |
| VI.11 | Niederschrift Verpflichtungserklärung |
| <input type="checkbox"/> VI.3 | ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen |
| VI.4 | ZVB Pflichtenheft |
| <input type="checkbox"/> VI.6 | ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung |
| <input type="checkbox"/> VI.5 | ZVB Einsatz virtueller Raum |
- 2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Bayer. Staatsregierung
 -
- 2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:
- -
- Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer soweit vorliegend, mit Vertragsschluss übergeben.
- 2.4 Die Maßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO.

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung

- 3.1 **Ausführungsgrundlagen**
 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber mit Vertragsschluss zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus:
-
- 3.2 **Kosten**
 Die anteiligen Baukosten Herstellungskosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto netto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.
- Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend eingehalten wird.
- Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der DIN 276-1:2008-12 276-4:2009-08 zu erstellen.
- 3.3 **Termine**
 Der Auftragnehmer hat seine Leistung so auszurichten, dass folgende Ecktermine eingehalten werden können:

Auftragsnummer:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

- Einzeltermine
- Leistungszeitraum/räume
- Fertigstellungstermin/e
-

vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

3.4 Erreichen der Projektziele

Wird erkennbar, dass die Projektziele (Kostenobergrenze, Termine, Qualität der Leistungserfüllung) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

3.5 Unterlagen

Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Ausschreibungsunterlagen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

- digitaler Form auf Datenträger nach den Regelungen des §10
- fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.
- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,
- normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,
- DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4

Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die

- Leistungen nach Anlage VII.01.2.H
- Leistungen:

4.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

§ 5

Honorar

5.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal.

5.2 Sonstige/ Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 6

Nebenkosten

6.1 Nebenkosten werden nicht erstattet.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Auftragsnummer:

Für Personenschäden	€
Für sonstige Schäden	€

**§ 9
Ergänzende Vereinbarungen**

9.1 Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

9.2

**§ 10
Datenverarbeitung**

10.1 Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung aller Unterlagen ist Anlage VI.4 (ZVB Pflichtenheft) mit seinen Anhängen.

Abweichungen von und/oder notwendige Ergänzungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlichen Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

10.2 Graphische Daten (Pläne):

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

10.3 Sonstige Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat die sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben.

10.4 Grundlage für den Datenaustausch

ist Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) mit den auf einander abgestimmten Eintragungen von Auftragnehmer und Auftraggeber und den Ergebnissen des durchgeführten Testlaufes zum Datenaustausch.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Der Auftraggeber setzt zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit das Prüftool Intellicheck ein. Eine endgültige Übernahme der Daten durch den Auftraggeber erfolgt nur, wenn vom Prüftool keine Fehler festgestellt werden.

Auftraggeber: den (Ort, Datum) (Unterschrift)	Auftragnehmer: den (Ort, Datum) (Unterschrift)
---	--

Richtlinien zu VII.01.H (Vertrag neutral – nicht beschreibbare Lösung)**Vorbemerkungen**

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau bzw. nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Dieses Vertragsmuster ist für freiberufliche Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden, deren Lösung **nicht** vorab **eindeutig und erschöpfend** beschrieben werden kann **und** für die **keine speziellen Vertragsmuster** vorliegen (siehe auch I.7 VHF).

Vertragsumfang / Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält jene vertraglichen Regelungen, die regelmäßig erforderlich sind. Bei Bedarf können nachstehende Textblöcke (*kursiv*) entsprechend den Hinweisen ergänzt werden. Zusätzliche Ergänzungen bzw. Kürzungen oder Streichungen sind immer juristisch zu prüfen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung“ dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und im Anlagenverzeichnis unter § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt,
- bei nicht natürlichen Personen, d.h. Personen- und Kapitalgesellschaften.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Zu 1.1 Hier ist die Leistung zu bezeichnen, die Gegenstand des Auftrags werden soll. Der exakte Umfang der Leistung muss in einer Anlage zu § 4 (z. B. Honorarangebot) definiert werden.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen. Die Anlage ist im Anlagenverzeichnis unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes:

1.2 *Die bauliche Anlage / die Baumaßnahme ist für ¹ als ² bestimmt und soll auf unbestimmte Zeit / vorübergehend bis ² genutzt werden.*

1.3 *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens .*

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte:

1.4 *Die Maßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.*

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.1 Das Anlagenverzeichnis umfasst die dem Vertrag beizufügenden Anlagen und ist ggf. entsprechend zu ergänzen. Die Anlagen werden Vertragsbestandteil.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

VI.12.2 Schutzzerklärung Scientology

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte:

VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau

VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)

VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)

VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

VI.9 Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte

Zu 2.2 Dem Auftragnehmer sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes/der Gaststreitkräfte:

Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)

Vorgaben für CAD

¹ siehe Nutzerkatalog nach Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog zu Muster 6 RBBau

- Raum- und Gebäudebuch*
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen*
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes*
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)*
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)*
- Leitfaden Kunst am Bau*
- AMEV Richtlinien*
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³*

Bei Maßnahmen des Landes ggf.:

- Design-Handbuch des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung*

Zu 2.3

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes/der Gaststreitkräfte:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom*
- die KVM-Bau **Fehler! Textmarke nicht definiert.** vom*
- die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom*
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom*
- das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom*
- das Ergebnis der Startbesprechung vom*

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgende Vorgaben des Auftraggebers:

Für die weitere Bearbeitung:

- Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage-Bau/HU-Bau/Bauunterlage.*
- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3⁴*
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung⁴*
- das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag⁴*

Bei Maßnahmen des Landes:

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom*
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau*
- den amtlichen Lageplan vom*
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom*
- das Bodengutachten vom*
- der genehmigte Projektantrag vom*

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

⁴ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Für die weitere Bearbeitung:

- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU*
- die gebilligte Bauunterlage*
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)*

Zu 2.4 Soweit zutreffend ist anzugeben:

Die Maßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO*
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO*

Die Maßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO*
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO*
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO*

Unterliegt die Maßnahme keinem Zustimmungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren, kann Nummer 2.4 gelöscht werden.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Dies sind ggf.:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)*
- die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom*
- der genehmigte Projektantrag vom*
- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom*
- die ES-Bau / KVM-Bau⁵ / AA –Bau / das Formblatt ABG 1975/ABG 3⁵ vom*
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück der amtliche Lageplan vom*
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom*
- das Bodengutachten vom*

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Zu 4.2 Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 (**Gesamtbeauftragung**) auszuwählen.

Zu 4.3 Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen. Im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

⁵ *Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abrufen.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Zu § 5 Termine und Fristen

Die Angabe „___Wochen, ab___“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.

Sofern die Vereinbarung von „Ecktermine“ erforderlich ist, können diese ergänzt werden, z. B. mit:

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn:

Fertigstellungstermin:

_____ :

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 Ggf. Kosten

Soweit erforderlich kann eine Kostenobergrenze vereinbart werden. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat.

Bei Maßnahmen des Bundes und Landes ist eine etwaige Kostenobergrenze **brutto**, bei Maßnahmen für die Gaststreitkräfte netto vorzugeben. Folgendes kann ergänzt werden:

§ 6**Kosten**

6.1 *Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.*

(bei Gaststreitkräften) *Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme von Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.*

6.2 *Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsphase bzw. -stufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.*

Soweit erforderlich ist folgendes zusätzlich zu vereinbaren:

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers**

Zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind in der Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) einzutragen.

Zu § 9 Ggf. Baustellenbüro

Soweit erforderlich können Festlegungen zum Baustellenbüro getroffen werden. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1** *Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.*
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.*
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens _____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.*

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Wird ein Berechnungshonorar nach HOAI vereinbart, sind sämtliche Parameter, die zur Berechnung des Honorars notwendig sind, festzulegen: Honorarzone, Honorarsatz, Bewertung der Leistungen in v. H. Sätzen, Honorarzuschläge, ggf. Zu- oder Abschläge auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, etc.

Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist dies eindeutig darzustellen.

Zu 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. §§ 650q i.V.m. 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. §§ 650q i.V.m. 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Ggf. 11.4 Baumaßnahmen im Ausland / Beschäftigung ausländischer AN

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

11.4 Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz/Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 12 Bei Maßnahmen für Gaststreitkräfte ist anzukreuzen:

„Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit“

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Die Forderungen an die Haftpflichtversicherung für den freiberuflich Tätigen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Maßnahme und Haftungsrisiken für den Auftragnehmer festzulegen. Sowohl die erforderlichen Deckungssummen als auch die Entscheidung, ob Personenschäden zu versichern sind, hängt vom Auftragsgegenstand ab und ist im Einzelfall zu klären. Die Festlegungen sind verwaltungsintern zu begründen und zu dokumentieren.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen**Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Bei Maßnahmen für die Gaststreitkräfte:

Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang**zu § 4, Leistungen des Auftragnehmers**

Leistungsstufe 1		
Teilleistungen		¹⁾
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	GastStKr-US: Nachweis spezieller Anforderungen über _____, die gemäß Nr. 4.1.2 RiABG über deutsches Recht hinausgehen *	
<input type="checkbox"/>	GastStKr-US: Nachweis spezieller Brandschutzanforderungen, die gemäß Nr. 4.1.2 RiABG über deutsches Recht hinausgehen *	
Vorgezogene Teilleistungen aus der Leistungsstufe 2		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

Leistungsstufe 2		
Teilleistungen		¹⁾
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	GastStKr-US: Vorlage Leistungsverzeichnisse gemäß Nr. 7.3.2 RiABG(US) mit geschätzten Preisen *	
<input type="checkbox"/>	GastStKr-US: Bauzeitenplan gemäß Nr. 7.6 RiABG(US) einschl. Fortschreibung *	

¹ einzusetzen: v. H. oder €pauschal

Auftragsnummer:

	Leistungsstufe 3	
	Teilleistungen	¹⁾
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

	Leistungsstufe 4	
	Teilleistungen	¹⁾
<input type="checkbox"/>		

	Leistungsstufe 5	
	Teilleistungen	¹⁾
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	(Bau)bestandsunterlagen nach F.1.3 RLBau / H.2 RBBau	
<input type="checkbox"/>	Erstellen eines digitalen Raumbuches nach § 10 *	
<input type="checkbox"/>	GastStKr-US: Ausfertigung Baubestandszeichnungen gemäß Nr. 7.7.1 RiABG(US) *	

¹⁾

Auftragsnummer:

**Vertrag
über freiberufliche Dienstleistungen
für**

Zwischen dem Freistaat Bayern

dieser vertreten durch

diese/r vertreten durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers
§ 5	Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Umsatzsteuer
§ 8	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9	Ergänzende Vereinbarungen
§ 10	Datenverarbeitung

Auftragsnummer:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die freiberuflichen Dienstleistungen der / über

für das Objekt / das Gewässer / die Anlage

in (Ort / Ortsteil), Landkreis

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

VII.01.2.Wa Leistungsumfang

VI.3 ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen

VI.4.1 Datenaustauschbogen

VI.6 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

VI.11 Niederschrift Verpflichtungserklärung

Honorarangebotsblatt

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende rechtliche, technische und sonstige Vorschriften und Regelwerke zu beachten:

Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR)

Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz

Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

Auftragsnummer:

Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer, soweit vorliegend, mit Vertragsschluss übergeben.

2.4 Die Maßnahme unterliegt

- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
- einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
-

§ 3**Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung****3.1 Ausführungsgrundlagen**

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber mit Vertragsschluss zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus:

3.2 Kosten

Die anteiligen Baukosten / Herstellungskosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend eingehalten wird.

Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der

- REWas
- DIN 276:2018-12 zu erstellen.

3.3 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erbringen, dass folgende Ecktermine eingehalten werden können:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

- Einzeltermine
- Leistungszeiträume
- Fertigstellungstermine
- Erledigungstermine
-

Auftragsnummer:

vorgegeben; es handelt sich um Vertragstermine bzw. -fristen:

3.4 Erreichen der Projektziele

Wird erkennbar, dass die Projektziele (Kostenobergrenze, Termine, Qualität der Leistungserfüllung) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

3.5 Unterlagen

Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

- in digitaler Form auf Datenträger nach den Regelungen des §10
- fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,
- normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,
- DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4**Leistungen des Auftragnehmers****4.1** Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen

- die Leistungen nach Anlage VII.01.2.Wa
- folgende Leistungen:

4.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:**§ 5****Honorar**

- Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1).

Auftragsnummer:

- Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal.
- 5.2** Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 6**Nebenkosten**

- 6.1** Nebenkosten werden nicht erstattet.
- Nebenkosten werden insgesamt pauschal wie im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) angegeben erstattet.
- Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet.

§ 7**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

- Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:
- | | |
|----------------------|---|
| Für Personenschäden | € |
| Für sonstige Schäden | € |
- Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v. H. der Auftrags-/Schlusrechnungssumme.
- Sonstige Vereinbarungen:

Auftragsnummer:

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen**9.1 Verpflichtungserklärung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

9.2

§ 10

Datenverarbeitung

Für die nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind nachstehende Vorgaben zu beachten:

- 10.1** Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

10.2 Graphische Daten (Pläne):

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

10.3 Sonstige Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat die sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben.

10.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Auftragsnummer:

Auftraggeber
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift

Auftragnehmer
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie zur Ausfertigung

- von Vertrag VII.01.Wa und
- zur Anwendung der AVB

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Nichtzutreffendes ist zu löschen.

Allgemeines

Anwendung des Vertrages

Der Vertrag VII.01.Wa ist für **freiberuflichen Dienstleistungen** anzuwenden,

- deren Lösung **nicht** eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist,
- die **keiner** Preisverordnung unterliegen und für die **keine** speziellen Vertragsmuster vorliegen, (siehe auch II.2 Nr. 2 VHF).

Vertragsumfang/Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält alle erforderlichen vertraglichen Regelungen und darf daher nicht weiter verändert werden, ausgenommen die Texte mit Wahlmöglichkeiten. Nachfolgend stehen jedoch Textblöcke (*kursiv*) zur Verfügung, die entsprechend den Anmerkungen bei den Textstellen zu verwenden sind.

Dieses Grundmuster kann auch als **Vertrag mit Stufenabruf** ausgestaltet werden. In diesem Fall sind die §§ 3.6/7, 4.1 und 5.1 zu ergänzen und die Anlage VII.01.2.Wa beizufügen. Aber Achtung: sofern dabei § 9 AVB nicht zum Tragen kommen soll, ist der Vertrag in § 4.1 zu ergänzen um: *§ 9.1 Sätze 3 und 4 AVB gelten nicht.*

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.

Dem freiberuflich Tätigen sind bei Angebotseinholung bzw. Auftragsverhandlung mit dem Vertragsentwurf die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Ausnahmen siehe in den Hinweisen VI.11.1), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.

AVB

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Vertragsausfertigung (VII. 01.Wa)

- Deckblatt** Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
- Zu §1** Hier ist die Bezeichnung/Beschreibung des Gegenstands der Leistung zu benennen, der Leistungsumfang wird in § 4 definiert.
- 1.1** Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.
Soweit zutreffend, ist der vorgegebene Text zu ergänzen mit:
eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- 1.2** *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens*
- Zu § 2**
2.2, 2.3 Den Auftragnehmern sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.
- 2.2** Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.2** zu ergänzen, z. B.:
- REWAs
- WPBV
- 2.3** Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.3** zu ergänzen, z. B.:
- Vorbericht / Vorentwurf vom
- Umweltverträglichkeitsstudie vom
- 2.4** Unterliegt die Leistung keinem Genehmigungsverfahren, ist § 2.4 zu löschen.
- Zu § 3**
3.2 Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens) kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft ggfs. die Kostengruppen (nach REWAs / DIN 276), auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Soweit zutreffend und erforderlich ist deshalb in 3.2 nach dem 2. Absatz zu ergänzen:
- Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen*
 bis nach Anlage REWAs
 bis nach DIN 276-4:2009-08 jeweils einschließlich Umsatzsteuer,
soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorbericht /Vorentwurf/ erfasst sind.
- Sowie ggfs.:
- Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Bau-/kosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objekts/der zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Bau-/kosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.*

3.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der

- Auftraggeber
 der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

3.6 Soweit zutreffend und erforderlich ist als 3.6 zu ergänzen:

3.6. Besprechungen

3.6.1 *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.*

3.6.2 *Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.*

3.6/3.7 Bei Stufenverträgen ist als 3.6 (oder 3.7) zu ergänzen:

3.6/7 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.6/7.1 *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß Anlage VII.01.2.Wa zu § 4.*

3.6/7.2 *Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen nach § 4 einzeln oder im Ganzen zu beauftragen.
Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich durch einseitigen Abruf.*

3.6/7.3 *Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.*

3.6/7.4 *Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.*

Zu § 4

4.1 Bei Stufenverträgen ist § 4.1 des Grundmusters zu ersetzen durch:

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage VII.01.2.Wa zu § 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen, die sich in die Leistungsstufen 1 mit gliedern.

4.3 Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.3 *Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):*

4.4 Dem Vertrag sind soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Die Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

4.4 *Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) fach-technisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungs-vermerken festzustellen.*

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unter-nehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:

Teil-/ Schlussrechnungen:

Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.5 *Die Leistungen sind erbracht, wenn*

- *die endgültige Lösung der Planungs-/ aufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,*
- *auf ihrer Grundlage die weiteren Stufen abgerufen werden können und*
- *der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zu-stimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.*

Zu § 5

5.1 Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unter-schiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist § 5.1 durch folgenden Text zu ersetzen:

5.1 *Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach Anlage zu § 4 das folgende Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom :*

€ netto pauschal

Summe

€ netto pauschal

Bei Maßnahmen für Umbauten und/oder Modernisierungen könnte **sofern** zutref-fend, ein Zuschlag in Anlehnung an die Regelung der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 HOAI vereinbart werden. Hierfür sind nachstehende Texte zu verwenden:

5.1.1 **Honorarzuschläge**
Bei Leistungen für Umbauten/Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungs-stufen analog § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Gebäudeteil	v. H. - Satz

5.2 Soweit im Einzelfall erforderlich, ist zu ergänzen:

- 5.2** Ordnet der Auftraggeber über die in § 4 vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht auf der Grundlage des § 5.1 honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert. Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

für den Auftragnehmer	€/ Stunde
für den Mitarbeiter	€/ Stunde
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	€/ Stunde

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.

Zu § 6

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Sofern Nebenkosten vergütet werden sollen, kann auch eine der folgenden Alternativen eingefügt werden:

- 6.1** Nebenkosten werden pauschal erstattet für
- | | |
|--------|-------------------|
| v. H./ | €/ Netto pauschal |
| v. H./ | €/ Netto pauschal |
| v. H./ | €/ Netto pauschal |
- insgesamt: €/ Netto pauschal

- 6.1** Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nett Honorar erstattet mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.

- 6.1** Nebenkosten werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet, mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.

- 6.1** Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. Sie sind sie aufzuschlüsseln nach .

- 6.2** Bei Erstattung von Reisekosten /Trennungsschädigung auf Einzelnachweis ist das Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Der Vorsteuerabzug nach Bayer. Reisekostengesetz ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v. H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

6. **Vorsteuerabzug**
Soweit Nebenkosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Zu § 8**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden: 1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	für Personenschäden	für sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Bei kleinen Aufträgen bzw. Aufträgen mit geringem Schadensrisiko können niedrigere Versicherungssummen vereinbart werden, bei erhöhtem Schadensrisiko auch höhere Versicherungssummen. Beides ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

Zu § 9

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

9.2, 9.3...

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

9. *Fachlich Beteiligte sind:*

Zu § 10

Sofern zutreffend, kann der § 10 auch vollständig herausgenommen werden. Dann ist auch auf S. 2 der § 10 zu löschen sowie der Verweis in § 3 Nr. 3.5 Abs. 1.

Soweit zutreffend und erforderlich ist nach § 10.2.2 zu ergänzen:

10.2.**Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung**

Der Auftragnehmer hat die Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.H VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de)

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabepattform erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per Email oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabepattform hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

10.2. Hydraulische Berechnungen

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Daten zu hydraulischen Berechnungen im Datenformat

Hinweise zur Anwendung der AVB (VI.1)

Zu § 12 AVB

Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB

Kündigung

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.10 AVB verstößt oder
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang

zu § 4, Leistungen des Auftragnehmers

	Leistungsstufe 1	
	Teilleistungen	¹⁾
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Vorgezogene Teilleistungen aus der Leistungsstufe 2	
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

	Leistungsstufe 2	
	Teilleistungen	¹⁾
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

	Leistungsstufe 3	
	Teilleistungen	¹⁾
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

¹ einzusetzen: v. H. oder €pauschal

Auftragsnummer:

	Leistungsstufe 4	
	Teilleistungen	¹⁾
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

	Leistungsstufe 5	
	Teilleistungen	¹⁾
<input type="checkbox"/>	(Bau)bestandsdokumentation	
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Vertrag über freiberufliche Leistungen

Vergabestelle

Datum	
Ansprechpartner	
Telefon	
Ausführungsbeginn	
Fertigstellung	

Maßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung des Freistaats Bayern der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen den Auftrag zur Ausführung der vorbenannten freiberuflichen Leistungen.

1. Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

1.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VI.1.StB Allgemeine Vertragsbestimmungen Straßenbau (AVB-StB)
- Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
-
-
-

1.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 VI.1 AVB bzw. § 4 VI.1 AVB-StB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Bayer. Staatsregierung
-
-
-

1.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

-
-
-

2. Leistungspflichten des Auftragnehmers

2.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen

- die Leistungen gemäß geprüftem Angebot des Auftragnehmers
- folgende Leistungen / Vergütung:

Zwischensumme netto	
Umsatzsteuer v.H.	
Gesamtvergütung	

Auftragsnummer:

2.2 Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen sowie alle übrigen erarbeiteten Unterlagen sind dem Auftraggeber in fach in kopierfähiger Ausführung, in digitaler Form zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

 3. Kosten

3.1 Die anteiligen Baukosten Herstellungskosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto netto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

4. Honorar

4.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal zzgl. der gesetzl. USt, brutto pauschal

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß beiliegendem Honorarangebotsblatt VII.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung ein Honorar in Höhe von € netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, brutto

Das Honorar wird gem. Nr. 2 vereinbart.

4.2 Sonstige/ Weitere Vergütungsvereinbarungen:

5. Nebenkosten

5.1 Erstattung von Nebenkosten:

Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

Nebenkosten werden gemäß dem geprüften Angebot vom erstattet.

6. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	€
Für sonstige Schäden	€

7. Ergänzende Vereinbarungen

7.1 Verpflichtungserklärung

Der AN verpflichtet sich, rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (sh. Anlage VI.11) nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom AG dafür anzugebenden zuständigen Stelle abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Stelle abgeben.

Eine Verpflichtungserklärung liegt bereits vor

7.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele (z.B. Kostenobergrenze, Termine) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten darzulegen.

7.3

..... den den
(Auftraggeber)*	(Auftragnehmer)*

* bei elektronischer Übersendung ist das Schreiben ohne Unterschrift gültig

Auftragsnummer:

VII.01.D
(Direktauftrag)

Diese Seite verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber!

Begründungen für die Art der Vergabe:	
<input type="checkbox"/>	Direktvertrag Auftragssumme < 10.000 € netto gemäß Ausnahmeregelung RL II.2 VHF
<input type="checkbox"/>	
Auftragswert (Ermittlung gem. Anlage)	€

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom ,

vorliegende schriftliche Vergleichsangebote (wenn vorhanden) (Name und geprüfte Angebotssumme)	
Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags / Bemerkungen: (gemäß II.2 VHF)	
1. Eignung	
2. Wirtschaftlichkeit	
3. Streuung / Wechsel der Bieter	
4. Sonstiges	

, den

(Name des Bearbeiters)

Richtlinie zur Ausfertigung des Vertrag VII.01.D (Direktauftrag)

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Allgemeines

Anwendung des Vertrages

Der Vertrag VII.01.D ist für **freiberuflichen Dienstleistungen** anzuwenden,

- deren Lösung **nicht eindeutig und erschöpfend** zu beschreiben ist und die
- unter die **Ausnahmeregelung** nach RL II.2 Nr. 1.2a VHF (Auftragswert max. 10.000 € netto einschl. Nebenkosten) fallen.
- Das Vertragsmuster ist nicht anzuwenden für Verträge von Prüfleistungen gemäß PrüfVBau (Hochbau und WWA VM VII.30) bzw. RVP (StB)

Angebotseinholung

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur eingegangen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), das Leistungsverzeichnis und alle weiteren für die Angebotsbearbeitung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Sollten Stundensätze mit beauftragt / berücksichtigt werden, sind sie in der Leistungsbeschreibung mit abzufragen und entsprechend zu vereinbaren.

Vertragsabschluss

Eine Beauftragung in Leistungsstufen ist mit dem Vertragsmuster nicht möglich. Sollte eine Stufenbeauftragung erfolgen ist die entsprechenden Langfassungen des Vertragsmusters zu nutzen.

Der Vertrag ist dem Auftragnehmer, als Zuschlag auf sein Angebot in Textform zuzusenden. Es muss nicht von ihm gegengezeichnet werden. Wird das Angebot des Auftragnehmers bei der Prüfung abgeändert bzw. liegt kein Angebot in Textform vor, ist das Vertragsmuster vom Auftragnehmer gegengezeichnen zu lassen (s.a. Hinweise zu Nr. 2)

Dokumentation

Die Vergabe ist immer entsprechend den Vorgaben auf Seite drei des Vertragsmusters zu dokumentieren. Die Vorgaben stellen den Mindestumfang dar und sind immer in allen Punkten zu erstellen. Die Seite der Dokumentation verbleibt beim Auftraggeber und ist dem Auftragnehmer nicht zu übergeben.

Vertragsausfertigung

Zu 1. Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 1.1** Das Anlagenverzeichnis umfasst die dem Vertrag beizufügenden Anlagen und ist ggfs. entsprechend zu ergänzen (z.B. um VI.4, VI.10, VI.11).

Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.

1.2, 1.3 Den Auftragnehmern sind in 1.2 und 1.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

1.2 Soweit zutreffend und erforderlich ist 1.2 zu ergänzen, bei

- Maßnahmen für den Bund:

- *Leitfaden Nachhaltiges Bauen*
- *Brandschutzleitfaden des BMVBS*
- *BFR Vermessung*
- *Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)*
- *Leitfaden Kunst am Bau*
- *AMEV Richtlinien*

- Maßnahmen für die GastStKr-US:

- *ABG 1975/RiABG(US) (www.abg-plus.de)*
- *US-Richtlinien*
- *US-Design Guides*
- *NFPA – Brandschutzvorschriften*

1.3 Soweit zutreffend und erforderlich können hier schon vorliegende zu beachtende Unterlagen ergänzt werden

Zu 2. Leistungspflichten

Die Leistungspflichten sind im Regelfall im beiliegenden Angebot aufgeführt.

Liegt das Angebot nicht in Textform vor, können hier die Leistungen und die Vergütung eingetragen werden. Dabei ist zu dokumentieren, dass das Angebot vom Auftragnehmer kommt. Der Vertrag ist dann zwingend vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen (Textform ausreichend).

Zu 3. Kosten

3.1 Zur Kostensicherheit ist eine Kostenobergrenze festzulegen.

Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens), kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.

Zeichnet sich im Verlauf der Vertragsabwicklung eine erhebliche Überschreitung der Ausnahmegrenze ab (> 10 v.H.), ist eine schriftliche Vertragserweiterung erforderlich in Abstimmung mit der Abteilung T (Hochbau / Straßenbau) bzw. der / dem Vergabekoordinator/in (Wasserwirtschaft)

Zu 4. Honorar

4.1 Zur Kostensicherheit ist die Vergütung vorrangig als Festpreisvereinbarung (pauschal) zu treffen. Als Anlage muss immer das geprüfte Angebot mit Leistungsbeschreibung und Vergütung Vertragsbestandteil werden (Ausnahme sh. Hinweise zu Nr. 2).

4.2 Weitere Vergütungsvereinbarungen sind möglich, z.B. Vergütung nach Nachweis. Dabei ist aber immer eine vorläufige Honorarhöhe festzulegen.

Zu 5. Nebenkosten

Im Regelfall sollten Nebenkosten mit dem Angebot angeboten und entsprechend vereinbart werden. Sollte im Angebot nichts erwähnt sein, ist hier anzugeben, dass Nebenkosten nicht erstattet werden.

Andere Regelungen können ergänzt werden.

Sollten Reisekosten extra vergütet werden, ist hier ein folgender Hinweis aufgenommen werden:

*Bei Erstattung von Reisekosten/Trennungsschädigung * auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz/Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden.*

Zu 6. Haftpflichtversicherung

Wird eine Haftpflichtversicherung benötigt, ist dies hier anzukreuzen und es sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen. Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu 7. Ergänzende Vereinbarung

7.1 Aufgrund Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR vom 13.04.2021 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

7.2 Bei Personen, die durch Vorlage einer entsprechenden Niederschrift nachweisen können, dass sie bereits nach Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden sind oder von denen eine entsprechende Niederschrift schon vorliegt, sowie bei Amtsträgern ist eine erneute Verpflichtung nicht erforderlich.

7.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Auftragsnummer:

**Vertrag
über freiberufliche Dienstleistungen
für**

Zwischen dem Freistaat Bayern

dieser vertreten durch

diese/r vertreten durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers
§ 5	Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Umsatzsteuer
§ 8	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9	Ergänzende Vereinbarungen
§ 10	Datenverarbeitung

Auftragsnummer:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die freiberuflichen Dienstleistungen der / über

für das Objekt / das Gewässer / die Anlage

in (Ort / Ortsteil), Landkreis

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B Fassung 2003) und die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB). Folgende Anlagen sind weitere Vertragsbestandteile:

VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)

VII.01.2.Wa Leistungsumfang

VII.02.2.Wa Leistungsumfang (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)

VI.3 ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen

VI.4.1 Datenaustauschbogen

VI.6 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

VI.11 Niederschrift Verpflichtungserklärung

Honorarangebotsblatt

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB hinaus folgende rechtliche, technische und sonstige Vorschriften und Regelwerke zu beachten:

Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)

Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz

Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

Auftragsnummer:

Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer, soweit vorliegend, mit Vertragsschluss übergeben.

2.4 Die Maßnahme unterliegt

einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

§ 3**Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung****3.1 Ausführungsgrundlagen**

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber mit Vertragsschluss zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus:

3.2 Kosten

Die anteiligen Baukosten / Herstellungskosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend eingehalten wird.

Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der

REWas

DIN 276-4:2018-12 zu erstellen.

3.3 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erbringen, dass folgende Ecktermine eingehalten werden können:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

Einzeltermine

Leistungszeiträume

Fertigstellungstermine

Erledigungstermine

Auftragsnummer:

vorgegeben; es handelt sich um Vertragstermine bzw. -fristen:

3.4 Erreichen der Projektziele

Wird erkennbar, dass die Projektziele (Kostenobergrenze, Termine, Qualität der Leistungserfüllung) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

3.5 Unterlagen

Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

in digitaler Form auf Datenträger nach den Regelungen des §10

-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,

normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,

DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4**Leistungen des Auftragnehmers****4.1** Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen

die Leistungen nach Anlage VII.01.2.Wa (Leistungsumfang)

die Leistungen nach Anlage VII.02.2. (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)

folgende Leistungen:

4.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:**§ 5****Honorar**

Auftragsnummer:

- 5.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1).
 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal.
- 5.2 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 6**Nebenkosten**

- 6.1 Nebenkosten werden nicht erstattet.
 Nebenkosten werden insgesamt pauschal wie im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) angegeben erstattet.
 Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet.

§ 7**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

- Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:
- | | |
|----------------------|---|
| Für Personenschäden | € |
| Für sonstige Schäden | € |
- Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v. H. der Auftrags-/Schlussrechnungssumme.
- Sonstige Vereinbarungen:

Auftragsnummer:

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen**9.1 Verpflichtungserklärung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

9.2

§ 10

Datenverarbeitung

Für die nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind nachstehende Vorgaben zu beachten:

- 10.1** Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

10.2 Graphische Daten (Pläne):

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

10.3 Sonstige Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat die sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben.

10.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Auftragsnummer:

Auftraggeber
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift

Auftragnehmer
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragschreiben ohne Unterschrift gültig.

Auftragsnummer:

**Vertrag
über freiberufliche Dienstleistungen
für**

Zwischen dem Freistaat Bayern
 der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch
vertreten durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem
vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Maßnahme

nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers
§ 5	Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 8	Ergänzende Vereinbarungen
§ 9	Datenverarbeitung

Auftragsnummer:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die freiberuflichen Dienstleistungen über/für

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B Fassung 2003) und die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB). Folgende Anlagen sind weitere Vertragsbestandteile:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| VI.2 | Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB) |
| <input type="checkbox"/> VII.01.2 | Leistungsumfang |
| <input type="checkbox"/> VII.02.2 | Leistungsumfang (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis) |
| <input type="checkbox"/> VI.3 | ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen |
| <input type="checkbox"/> VI.4 | ZVB Pflichtenheft |
| <input type="checkbox"/> VI.5 | ZVB Einsatz Austauschplattform |
| <input type="checkbox"/> VI.6 | ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung |
| VI.11 | Niederschrift Verpflichtungserklärung |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | |

- 2.2 Der Auftragnehmer hat über Nr. 1 ZAVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
-
-

- 2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

-
-

Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer soweit vorliegend, mit Vertragsschluss übergeben.

- 2.4 Die Maßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO.
-

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung**3.1 Ausführungsgrundlagen**

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber mit Vertragsschluss zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus:

3.2 Kosten

Die anteiligen Baukosten Herstellungskosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto netto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend eingehalten wird.

Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der DIN 276-1:2008-12 276-4:2009-08 zu erstellen.

3.3 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erfüllen, dass folgende Ecktermine eingehalten werden können:

Auftragsnummer:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

- Einzeltermine
- Leistungszeitraum/räume
- Fertigstellungstermin/e
-

vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

3.4 Erreichen der Projektziele

Wird erkennbar, dass die Projektziele (Kostenobergrenze, Termine, Qualität der Leistungserfüllung) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

3.5 Unterlagen

Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Ausschreibungsunterlagen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

- in digitaler Form auf Datenträger nach den Regelungen des § 9
- fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,

- normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,
- DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4

Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Die Leistungspflichten umfassen die Leistungen nach

- Anlage VII.01.2.H (Leistungsumfang)
- Anlage VII.02.2 (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)
- folgende Leistungen:

4.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen/ vorzulegen:

§ 5

Honorar

5.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal.

5.2 Sonstige/ Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 6

Nebenkosten

6.1 Nebenkosten werden nicht erstattet.

Sonstige Vereinbarungen:

§ 7

Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach Nr. 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden

€

Auftragsnummer:

Für sonstige Schäden

€

Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v. H. der Auftrags-/Schlussrechnungssumme.

Sonstige Vereinbarungen:

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle mündlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

8.2 Sonstige Vereinbarungen:

§ 9

Datenverarbeitung

9.1 Für die nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind nachstehende Vorgaben zu beachten:

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung aller Unterlagen ist Anlage VI.4 (ZVB Pflichtenheft) mit seinen Anhängen.

Abweichungen von und/oder notwendige Ergänzungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlichen Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

9.2 **Graphische Daten (Pläne):**

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

9.3 **Sonstige Unterlagen:**

Der Auftragnehmer hat die sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben.

9.4 **Grundlage für den Datenaustausch**

ist Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) mit den auf einander abgestimmten Eintragungen von Auftragnehmer und Auftraggeber und den Ergebnissen des durchgeführten Testlaufes zum Datenaustausch.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Der Auftraggeber setzt zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit das Prüftool Intellicheck ein. Eine endgültige Übernahme der Daten durch den Auftraggeber erfolgt nur, wenn vom Prüftool keine Fehler festgestellt werden.

Auftragsnummer:

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
..... den den
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
.....
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Richtlinien zu VII.02.H (Vertrag neutral –beschreibbare Lösung)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau bzw. nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Dieses Vertragsmuster ist für freiberufliche Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden, deren Lösung vorab **eindeutig und erschöpfend** beschrieben werden kann **und** für die **keine speziellen Vertragsmuster** vorliegen (siehe auch I.7 VHF).

Grundlagen des Vertrages

Vergaberechtlich fallen freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, ab Erreichen des Schwellenwertes in den Anwendungsbereich der Regelungen der VgV. Gemäß § 29 Absatz 2 VgV sind für Verträge über solche Leistungen in der Regel die *Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003* – zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Vertragsgrundlage wird auch für Aufträge unterhalb des Schwellenwertes die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die *Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB)* zum Vertragsbestandteil zu machen.

Vertragsumfang / Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält jene vertraglichen Regelungen, die regelmäßig erforderlich sind. Bei Bedarf können nachstehende Textblöcke (*kursiv*) entsprechend den Hinweisen ergänzt werden. Zusätzliche Ergänzungen bzw. Kürzungen oder Streichungen sind immer juristisch zu prüfen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf die *Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB)*, die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung“ dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und im Anlagenverzeichnis unter § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die *Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen* (ZAVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist insbesondere immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt,
- bei nicht natürlichen Personen, d.h. Personen- und Kapitalgesellschaften.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Zu 1.1

Hier ist die Leistung zu bezeichnen, die Gegenstand des Auftrags werden soll. Der exakte Umfang der Leistung muss in einer Anlage zu § 4 (z. B. Honorarangebot) definiert werden.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen. Die Anlage ist im Anlagenverzeichnis unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes:

1.2 *Die bauliche Anlage / die Baumaßnahme ist für ¹ als ² bestimmt und soll auf unbestimmte Zeit / vorübergehend bis genutzt werden.*

1.3 *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens .*

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte:

1.4 *Die Maßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.*

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.1

Das Anlagenverzeichnis umfasst die dem Vertrag beizufügenden Anlagen und ist ggf. entsprechend zu ergänzen. Die Anlagen werden Vertragsbestandteil.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

VI.12.2 Schutzzerklärung Scientology

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte:

VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau

VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)

VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)

¹ siehe Nutzerkatalog nach Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog zu Muster 6 RBBau

- VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- VI.9 Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte

Zu 2.2 Dem Auftragnehmer sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes/der Gaststreitkräfte:

- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)*
- Vorgaben für CAD*
- Raum- und Gebäudebuch*
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen*
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes*
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)*
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)*
- Leitfaden Kunst am Bau*
- AMEV Richtlinien*
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³*

Bei Maßnahmen des Landes ggf.:

- Design-Handbuch des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung*

Zu 2.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes/der Gaststreitkräfte:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom*
- die KVM-BauFehler! Textmarke nicht definiert. vom*
- die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom*
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom*
- das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom*
- das Ergebnis der Startbesprechung vom*

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgende Vorgaben des Auftraggebers:

Für die weitere Bearbeitung:

- Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage-Bau/HU-Bau/Bauunterlage.*

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3⁴*
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung⁴*
- das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag⁴*

Bei Maßnahmen des Landes:

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom*
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau*
- den amtlichen Lageplan vom*
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom*
- das Bodengutachten vom*
- der genehmigte Projektantrag vom*

Für die weitere Bearbeitung:

- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU*
- die gebilligte Bauunterlage*
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)*

Zu 2.4 Soweit zutreffend ist anzugeben:*Die Maßnahme ist*

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO*
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO*

Die Maßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO*
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO*
- dem Kennnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO*

Unterliegt die Maßnahme keinem Zustimmungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren, kann Nummer 2.4 gelöscht werden.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Dies sind ggf.:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)*
- die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom*
- der genehmigte Projektantrag vom*
- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom*
- die ES-Bau / KVM-Bau⁵ / AA –Bau / das Formblatt ABG 1975/ABG 3⁵ vom*

⁴ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

⁵ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück der amtliche Lageplan vom*
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom*
- das Bodengutachten vom*

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Zu 4.2 Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 (**Gesamtbeauftragung**) auszuwählen.

Zu 4.3 Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen. Im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abrufen.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Zu § 5 Termine und Fristen

Die Angabe „___Wochen, ab___“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.

Sofern die Vereinbarung von „Ecktermine“ erforderlich ist, können diese ergänzt werden, z. B. mit:

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:*
- Fertigstellungstermin:*
- :*

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 Ggf. Kosten

Soweit erforderlich kann eine Kostenobergrenze vereinbart werden. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat.

Bei Maßnahmen des Bundes und Landes ist eine etwaige Kostenobergrenze **brutto**, bei Maßnahmen für die Gaststreitkräfte **netto** vorzugeben. Folgendes kann ergänzt werden:

§ 6**Kosten**

6.1 *Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.*

(bei Gaststreitkräften) *Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme von Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.*

6.2 *Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsphase bzw. -stufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.*

Soweit erforderlich ist folgendes zusätzlich zu vereinbaren:

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind in der Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) einzutragen.

Zu § 9 Ggf. Baustellenbüro

Soweit erforderlich können Festlegungen zum Baustellenbüro getroffen werden. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

§ 9**Baustellenbüro**

9.1 *Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möbliering

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Wird ein Berechnungshonorar nach HOAI vereinbart, sind sämtliche Parameter, die zur Berechnung des Honorars notwendig sind, festzulegen: Honorarzone, Honorarsatz, Bewertung der Leistungen in v. H. Sätzen, Honorarzuschläge, ggf. Zu- oder Abschläge auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, etc.

Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist dies eindeutig darzustellen.

Zu 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. §§ 650q i.V.m. 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. §§ 650q i.V.m. 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Ggf. 11.4 Baumaßnahmen im Ausland / Beschäftigung ausländischer AN

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

11.4 *Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:*

- *vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz/Bayerischen Reisekostengesetz*
- *ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung*

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 12 Bei Maßnahmen für Gaststreitkräfte ist anzukreuzen:

„Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit“

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung**

Zu 13.1 Die Forderungen an die Haftpflichtversicherung für den freiberuflich Tätigen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Maßnahme und Haftungsrisiken für den Auftragnehmer festzulegen. Sowohl die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Haftpflichtversicherung, die notwendigen Deckungssummen als auch die Entscheidung, ob Personenschäden zu versichern sind, hängt vom Auftragsgegenstand ab und ist im Einzelfall zu klären. Die Festlegungen sind verwaltungsintern zu begründen und zu dokumentieren.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu 13.2 Insbesondere bei Berufsständen, die üblicherweise keine Berufshaftpflicht unterhalten, ist eine Sicherung gemäß § 18 VOL/B zu verlangen. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht übersteigen. Alle weiteren Regelungen und Muster sind dem VHL zu entnehmen.

Zu § 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

Zu 14.1 **Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten. Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Bei Maßnahmen für die Gaststreitkräfte:

Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

Auftragsnummer

B. Leistungsverzeichnis

Position	Menge	Einheit	Teilleistung – Kurzbeschreibung	E-Preis	Gesamtpreis / pauschal
				€ netto	€ netto
1					
			Zwischensumme		
2					
			Zwischensumme		
3					
			Zwischensumme		
			Zwischensumme		
			Zwischensumme		
			Zwischensumme		

Auftragsnummer

Zusammenstellung	€ netto
Zwischensumme 1	
Zwischensumme 2	
Zwischensumme 3	
Angebotssumme (netto)	

Richtlinie zur Ausfertigung

- **Vertrag VII.02.Wa**
- **Zur Anwendung der ZAVB**

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Nichtzutreffendes ist zu löschen.

Nachstehende *Textstellen und Textergänzungen* sind dem Bedarf entsprechend in den Vertrag zu übernehmen.

Allgemeines

Anwendung des Musters

Das Muster VII.02.Wa ist für die freiberuflichen Dienstleistungen anzuwenden,

- deren Lösung **eindeutig und erschöpfend** zu beschreiben ist
- die **keiner** Preisverordnung unterliegen und für die **keine** spezielle Vertragsmuster vorliegen

(siehe auch II.2 Nr. 2 VHF)

Grundlagen des Vertrages

Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, **deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist**, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der **VgV** zuzuordnen.

Gemäß § 29 (2) VgV sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003 – zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist **auch unterhalb** des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil. Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Vertragsumfang/Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält alle erforderlichen vertraglichen Regelungen und darf daher nicht weiter verändert werden, ausgenommen die Texte mit Wahlmöglichkeiten. Nachfolgend stehen jedoch Textblöcke (*kursiv*) zur Verfügung, die entsprechend den Anmerkungen bei den Textstellen zu verwenden sind.

Dieses Grundmuster kann damit auch als **Vertrag mit Stufenabruf** ausgestaltet werden. In diesem Fall sind die §§ 3.6/7, 4.1 und 5.1 zu ergänzen und die Anlage VII.01.2.Wa beizufügen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.

Dem freiberuflich Tätigen sind bei der Angebotseinholung der Vertragsentwurf, die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Angebotsbearbeitung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder (Ausnahmen siehe in den Hinweisen VI.11.1) Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist auch das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) bereits bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe beizufügen.

Vertragsausfertigung (VII.02.Wa)

- Deckblatt** Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
- Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:
- bei Arbeitsgemeinschaften,
 - wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.
- Zu §1** Hier ist die Bezeichnung/Beschreibung des Gegenstands der Leistung zu benennen, der Leistungsumfang wird in § 4 definiert.
- 1.1** Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.
Soweit zutreffend, ist der vorgegebene Text zu ergänzen mit:
eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- 1.3** *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens*
- Zu § 2**
2.2, 2.3 Den Auftragnehmern sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.
- 2.2** Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.2** zu ergänzen, z. B.:
- REWAs
- WPBV
- 2.3** Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.3** zu ergänzen, z. B.:
- Vorbericht / Vorentwurf vom
- Umweltverträglichkeitsstudie vom
- 2.4** Unterliegt die Leistung keinem Genehmigungsverfahren, ist § 2.4 zu löschen.
- Zu § 3**
3.2 Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens) kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft ggfs. die Kostengruppen (nach REWAs/DIN 276), auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Soweit zutreffend und erforderlich ist deshalb in 3.2 nach dem 2. Absatz zu ergänzen:
- Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen*
- bis nach Anlage REWAs
- bis nach DIN 276-4:2009-08 jeweils einschließlich Umsatzsteuer, soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorbericht /Vorentwurf/ erfasst sind.

Sowie ggfs.:

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Herstellungskosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objektes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Bau-/kosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

3.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet

der Auftraggeber

der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

3.5 Soweit zutreffend und erforderlich ist als 3.5 zu ergänzen:

3.5. Besprechungen

3.5.1 *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.*

3.5.2 *Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor*

3.5/3.6 Bei Stufenverträgen ist als 3.5 (oder 3.6) zu ergänzen:

3.5 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.5/6.1 *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß Anlage VII.01.2.Wa zu § 4*

3.5/6.2 *Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen nach § 4 einzeln oder im Ganzen zu beauftragen.
Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich durch einseitigen Abruf.*

3.5/6.3 *Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Nr. 15.1 ZAVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.*

3.5/6.4 *Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.*

Zu § 4

4.1

Bei Stufenverträgen ist § 4.1 des Grundmusters zu ersetzen durch:

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage VII.01.2.Wa enthaltenen Leistungen, die sich in die Leistungsstufen 1 mit gliedern. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß .

4.3

Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.3

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

4.3/4

Dem Vertrag sind soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Die Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können:

4.3/4

Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:

Teil-/ Schlussrechnungen:

Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.4/5

Die Leistungen sind erbracht, wenn

- *die endgültige Leistung in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,*
- *auf ihrer Grundlage die weiteren Stufen abgerufen werden können und*
- *der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat*

-

Zu § 5

5.1

Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist § 5.1 durch folgenden Text zu ersetzen:

5.1

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach § 4 das folgende Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom :

€ netto pauschal

Summe

€ netto pauschal

Bei Maßnahmen für Umbauten und/oder Modernisierungen könnte **sofern** überhaupt zutreffend, ein Zuschlag in Anlehnung an die Regelung der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 HOAI vereinbart werden. Hierfür sind nachstehende Texte zu verwenden:

5.1.1 Honorarzuschläge

Für Leistungen im Bestand wird das Honorar aller Leistungsstufen analog § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Gebäudeteil	v. H. - Satz

5.2

Soweit im Einzelfall erforderlich ist zu ergänzen:

5.2

Ordnet der Auftraggeber über die in § 4 vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht auf der Grundlage des § 5.1 honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert. Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

Für den Auftragnehmer	€/ Stunde
für den Mitarbeiter	€/ Stunde
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:	€/ Stunde

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.

Zu § 6

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Sofern Nebenkosten vergütet werden sollen, kann eine der folgenden Alternativen eingefügt werden:

6.1

Nebenkosten werden pauschal erstattet für

v. H./ €/ Netto pauschal
 v. H./ €/ Netto pauschal
 v. H./ €/ Netto pauschal

insgesamt: €/ Netto pauschal

6.1

Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.

6.1

Nebenkosten werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet, mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.

6.1

Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. Sie sind aufzuschlüsseln nach .

6.2

Bei Erstattung von Reisekosten/Trennungsschädigung auf Einzelnachweis ist das Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Der Vorsteuerabzug nach Bayer. Reisekostengesetz ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v. H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

6. Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

zu § 7

Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

- für Personenschäden: 1.500.000 Euro
- für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	für Personenschäden	für sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Bei kleinen Aufträgen bzw. Aufträgen mit geringem Schadensrisiko können niedrigere Versicherungssummen vereinbart werden, bei erhöhtem Schadensrisiko auch höhere Versicherungssummen. Beides ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

Sicherheitsleistung

Soweit der fragliche Berufsstand üblicherweise keine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, ist eine Sicherheit durch Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 5 v. H. der Auftrags- bzw. Schlussrechnungssumme zu verlangen. Als Formulare hierbei sind die Muster des VHL zu verwenden.

Zu § 8

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

8.2, 8.3...

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

8. Fachlich Beteiligte sind:

Zu § 9

Sofern zutreffend, kann der § 9 auch vollständig herausgenommen werden. Dann

ist auch auf S. 2 der § 9 zu löschen sowie der Verweis im 1. Abs. des § 3.4

Soweit zutreffend und erforderlich ist nach § 9.2.2 zu ergänzen:

9.2.4

Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.H VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabepattform (www.vergabe.bayern.de)

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabepattform erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabepattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per Email oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabepattform hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem AG per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden

9.2.5

Austauschplattform

Der Auftraggeber stellt als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch aller Projektbeteiligten für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt Anlage VI.5 zum Vertrag.

Hinweise zur Anwendung der ZAVB (VI.2)**Zu § 12 ZAVB****Kündigung**

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
 - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
 - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
 - mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
 - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
 - gravierend gegen seine Vertragspflichten verstößt
- oder
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
- und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

(Direktauftrag – eindeutig beschreibbare Leistungen)

Vertrag über freiberufliche Leistungen

Vergabestelle

Datum	
Ansprechpartner	
Telefon	
Ausführungsbeginn	
Fertigstellung	

Maßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung des Freistaats Bayern der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen den Auftrag zur Ausführung der vorbenannten freiberuflichen Leistungen.

1. Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

1.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen (VOL/B Fassung 2003) und VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
- VI.1.StB Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB)
- Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
-
-
-

1.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB/ AVB StB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Bayer. Staatsregierung
-
-
-

1.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

-
-
-

2. Leistungspflichten des Auftragnehmers

2.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen

- die Leistungen gemäß geprüftem Angebot des Auftragnehmers
- folgende Leistungen / Vergütung:

	€
	€
	€
	€
	€
Zwischensumme netto	€
Umsatzsteuer v.H.	€
Gesamtvergütung	€

Auftragsnummer:

(Direktauftrag – eindeutig beschreibbare Leistungen)

2.2 **Unterlagen**

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen sowie alle übrigen erarbeiteten Unterlagen sind dem Auftraggeber fach in kopierfähiger Ausführung, in digitaler Form zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

3. **Kosten**

3.1 Die anteiligen Baukosten Herstellungskosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto netto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

4. **Honorar**

4.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal zzgl. der gesetzl. USt, brutto pauschal

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar gemäß beiliegendem Honorarangebotsblatt VII.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung ein Honorar in Höhe von € netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, brutto.

Das Honorar wird gem. Nr. 2 vereinbart.

4.2 Sonstige/ Weitere Vergütungsvereinbarungen:

5. **Nebenkosten**

5.1 Erstattung von Nebenkosten:

Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

Nebenkosten werden gemäß dem geprüften Angebot vom erstattet.

6. **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB bzw. § 16 AVB StB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	€
Für sonstige Schäden	€

7. **Ergänzende Vereinbarungen**

7.1 Verpflichtungserklärung

Der AN verpflichtet sich, rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (sh. Anlage VI.11) nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom AG dafür anzugebenden zuständigen Stelle abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Stelle abgeben.

Eine Verpflichtungserklärung liegt bereits vor

7.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele (z.B. Kostenobergrenze, Termine) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten darzulegen.

7.3

..... den den
(Auftraggeber)*	(Auftragnehmer)*

* bei elektronischer Übersendung ist das Schreiben ohne Unterschrift gültig

Auftragsnummer:

(Direktauftrag – eindeutig beschreibbare Leistungen)

Diese Seite verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber!

Begründungen für die Art der Vergabe:	
<input type="checkbox"/>	Direktvertrag Auftragssumme < 10.000 € netto gemäß Ausnahmeregelung RL II.2 VHF
<input type="checkbox"/>	
Auftragswert (Ermittlung gem. Anlage)	€

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom

vorliegende schriftliche Vergleichsangebote (wenn vorhanden) (Name und geprüfte Angebotssumme)	
Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags / Bemerkungen: (gemäß II.2 VHF)	
1. Eignung	
2. Wirtschaftlichkeit	
3. Streuung / Wechsel der Bieter	
4. Sonstiges	

, den

(Name des Bearbeiters)

Richtlinie zur Ausfertigung des Vertrag VII.02.D (Direktauftrag)

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Allgemeines

Anwendung des Vertrages

Der Vertrag VII.02.D ist für **freiberuflichen Dienstleistungen** anzuwenden,

- deren Lösung **eindeutig und erschöpfend** zu beschreiben ist und die
- unter die **Ausnahmeregelung** nach RL II.2 Nr. 1.2a VHF (Auftragswert max. 10.000 € netto einschl. Nebenkosten) fallen.
- Das Vertragsmuster ist nicht anzuwenden für Verträge im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitskoordination (Hochbau und WWA VM VII.34, StB)

Angeboteinholung

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur eingegangen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), das Leistungsverzeichnis und alle weiteren für die Angebotsbearbeitung notwendigen Unterlagen zu übergeben. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, dass VOL/B – Fassung 2003 – Vertragsbestandteil wird.

Sollten Stundensätze mit beauftragt / berücksichtigt werden, sind sie in der Leistungsbeschreibung mit abzufragen und entsprechend zu vereinbaren.

Vertragsabschluss

Eine Beauftragung in Leistungsstufen ist mit dem Vertragsmuster nicht möglich. Sollte eine Stufenbeauftragung erfolgen ist die entsprechenden Langfassungen des Vertragsmusters zu nutzen.

Der Vertrag ist dem Auftragnehmer, als Zuschlag auf sein Angebot in Textform zuzusenden. Es muss nicht von ihm gegengezeichnet werden. Wird das Angebot des Auftragnehmers bei der Prüfung abgeändert bzw. liegt kein Angebot in Textform vor, ist das Vertragsmuster vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen (s.a. Hinweise zu Nr. 2)

Dokumentation

Die Vergabe ist immer entsprechend den Vorgaben auf Seite drei des Vertragsmusters zu dokumentieren. Die Vorgaben stellen den Mindestumfang dar und sind immer in allen Punkten zu erstellen. Die Seite der Dokumentation verbleibt beim Auftraggeber und ist dem Auftragnehmer nicht zu übergeben.

Vertragsausfertigung

Zu 1. Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 1.1 Bei Verträgen im Hochbau sind die VOL/B und die ZAVBs (VI.2 AVB) als Vertragsbestandteile zu vereinbaren, beim Straßenbau die AVBs des Straßenbaus (VI.1.StB).
Das Anlagenverzeichnis umfasst die dem Vertrag beizufügenden Anlagen und ist ggfs. entsprechend zu ergänzen (z.B. um VI.4, VI.6, VI.11).
Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.

1.2, 1.3 Den Auftragnehmern sind in 1.2 und 1.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

1.2 Soweit zutreffend und erforderlich ist 1.2 zu ergänzen, bei

- Maßnahmen für den Bund:

- *Leitfaden Nachhaltiges Bauen*
- *Brandschutzleitfaden des BMVBS*
- *BFR Vermessung*
- *Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)*
- *Leitfaden Kunst am Bau*
- *AMEV Richtlinien*

- Maßnahmen für die GastStKr-US:

- *ABG 1975/RiABG(US) (www.abg-plus.de)*
- *US-Richtlinien*
- *US-Design Guides*
- *NFPA – Brandschutzvorschriften*

1.3 Soweit zutreffend und erforderlich können hier schon vorliegende zu beachtende Unterlagen ergänzt werden

Zu 2. Leistungspflichten

Die Leistungspflichten sind im Regelfall im beiliegenden Angebot aufgeführt.
Liegt das Angebot nicht in Textform vor, können hier die Leistungen und die Vergütung eingetragen werden. Dabei ist zu dokumentieren, dass das Angebot vom Auftragnehmer kommt. Der Vertrag ist dann zwingend vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen (Textform ausreichend).

Zu 3. Kosten

3.1 Zur Kostensicherheit ist eine Kostenobergrenze festzulegen.
Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens), kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.

Zeichnet sich im Verlauf der Vertragsabwicklung eine erhebliche Überschreitung der Ausnahmegrenze ab (> 10 v.H.), ist eine schriftliche Vertragserweiterung erforderlich in Abstimmung mit der Abteilung T (Hochbau / Straßenbau) bzw. der / dem Vergabekoordinator/in (Wasserwirtschaft)

Zu 4. Honorar

4.1 Zur Kostensicherheit ist die Vergütung vorrangig als Festpreisvereinbarung (pauschal) zu treffen. Als Anlage muss immer das geprüfte Angebot mit Leistungsbeschreibung und Vergütung Vertragsbestandteil werden (Ausnahme sh. Hinweise zu Nr. 2).

4.2 Weitere Vergütungsvereinbarungen sind möglich, z.B. Vergütung nach Nachweis. Dabei ist aber immer eine vorläufige Honorarhöhe festzulegen.

Zu 5. Nebenkosten

Im Regelfall sollten Nebenkosten mit dem Angebot angeboten und entsprechend vereinbart werden. Sollte im Angebot nichts erwähnt sein, ist hier anzugeben, dass Nebenkosten nicht erstattet werden.
Andere Regelungen können ergänzt werden.

Sollten Reisekosten extra vergütet werden, ist hier ein folgender Hinweis aufgenommen werden:

*Bei Erstattung von Reisekosten/Trennungsschädigung * auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz/Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden.*

Zu 6. Haftpflichtversicherung

Wird eine Haftpflichtversicherung benötigt, ist dies hier anzukreuzen und es sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen. Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu 7. Ergänzende Vereinbarung

7.1 Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

7.2 Bei Personen, die durch Vorlage einer entsprechenden Niederschrift nachweisen können, dass sie bereits nach Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden sind oder von denen eine entsprechende Niederschrift schon vorliegt, sowie bei Amtsträgern ist eine erneute Verpflichtung nicht erforderlich.

7.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Auftragsnummer:

Vertrag über Leistungen der Wettbewerbsbetreuung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung
§ 5	Termine und Fristen
§ 6	freigehalten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	freigehalten
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Auftragsnummer:

§ 1**Gegenstand des Vertrages****1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind **Leistungen der Wettbewerbsbetreuung für**

(Projektbezeichnung)

(Ort)

1.2 Das Verfahren wird **gem. RPW 2013** durchgeführt als

- einphasiger zweiphasiger
- offener nichtoffener
- Realisierungswettbewerb Ideenwettbewerb
-

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages****2.1** Vertragsgrundlage sind die *Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)*, in der Fassung 2003 und die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB).

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
- VII. Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Wettbewerbsbetreuung)
- VII.04.2 Anlage zu § 4 (Leistungsumfang Betreuung Offener Wettbewerb)
- VII.04.2 Anlage zu § 4 (Leistungsumfang Betreuung Nichtoffener Wettbewerb)
- Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenvereinbarung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Auftragsnummer:

- Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (BAntz AT 22.02.2013 B4)¹
- Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (AllMBI Nr. 12/2013 S. 404)²
- SNAP – Planungs- und Arbeitshilfen – Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.1.1 Erreichen der Projektziele

Der Auftragnehmer hat laufend zu überprüfen, ob die Projektziele (Qualität der Leistungserfüllung, Termine, etc.) erreicht werden können und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Projektziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

¹ Bei Baumaßnahmen des Bundes

² Bei Baumaßnahmen des Landes

Auftragsnummer:

4.1.2 Das Verfahren wird zum Teil digital abgewickelt werden.
Insbesondere bei folgenden Verfahrensschritten werden digitale Technologien eingesetzt:

- Wettbewerbsbekanntmachung
- Teilnahmewettbewerb (bei zweiphasigen Verfahren)
- Rückfragenkolloquium
- Vorprüfung
- Ausstellung
-

4.1.3 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Wettbewerbsbekanntmachung
- Auslobung, Wettbewerbsunterlagen
- Vorprüfungsbericht
- Ergebnisbroschüre

Der Vorprüfungsbericht muss auf alle wichtigen Vorgaben der Auslobung eingehen, in jedem Fall jedoch den Mindestprüfumfang der Anlage VI der RPW 2013 enthalten. Zudem muss der Vorprüfungsbericht auf die jeweiligen Auslobungsunterlagen und die dort genannten Kriterien ausgerichtet sein und Abweichungen darstellen. Er soll einen Vergleich der Wettbewerbsarbeiten und Mittelwerte enthalten und die Ergebnisse für die Preisgerichtssitzung übersichtlich darstellen. Besonderer Wert ist auf die Beurteilung der Kostenobergrenzen und der entsprechenden Kennwerte und die Anforderungen auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz zu legen.

4.2 Beauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot ().

4.3 Weitere Vereinbarungen:

4.4 Datenübergabe

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.1 und 2.2 und fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

- Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.7 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5**Termine und Fristen**

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Auslobung des Wettbewerbs:
- Abschluss des Wettbewerbsverfahrens:
- :

5.2 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
	am	Wochen, ab

Auftragsnummer:

§ 6**freigehalten****§ 7****Fachlich Beteiligte**

- 7.1** Die für die Erbringung der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot () mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- 8.2** **Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 9**freigehalten****§ 10****Honorar**

- 10.1** Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar
 gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers ().
- 10.2** Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot () festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die

Auftragsnummer:

Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten

- 10.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten

- sind im Angebot des Auftragnehmers () enthalten und werden nicht gesondert erstattet.
- werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot () erstattet.
- werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
-

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG bzw. Art. 3 BayRKG. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

12.1 Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

Auftragsnummer:

§ 13**Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung des Auftragnehmers**

13.1 Für die Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung des Auftragnehmers wird folgendes vereinbart:

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden Euro

Für sonstige Schäden Euro

Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v. H. der Auftrags-/Schlussrechnungssumme.

Sonstige Vereinbarungen:

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

14.2

- Ende des Vertrages -

Leistungsumfang Betreuung Nichtoffener Wettbewerb

Anlage zu § 4 (Leistungspflichten zum Vertrag über Leistungen der Wettbewerbsbetreuung)

Grundlage ist Heft Nr. 35 der AHO-Schriftenreihe „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen“ (Stand Januar 2018)

Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:

- Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (BAnz AT 22. Februar 2013 B4)¹
- Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (AllMBI Nr. 12/2013 S. 404)²

1.	Vorbereiten und Durchführen des Auswahlverfahrens	pauschal in €
1.1	Vorbereiten des Verfahrens	
<input type="checkbox"/> 1.1.1	Beraten zum Vergabeverfahren	
<input type="checkbox"/> 1.1.2	Erstellen und Fortschreiben eines Terminablaufplans	
<input type="checkbox"/> 1.1.3	Erstellen und Fortschreiben einer Beteiligtenliste	
<input type="checkbox"/> 1.1.4	Berechnen des Auftragswertes (Schwellenwert) auf Basis des Kostenrahmens aus der Projektentwicklung	
<input type="checkbox"/> 1.1.5	Kostenschätzung der Wettbewerbssumme und der Gesamtkosten des Verfahrens	
<input type="checkbox"/> 1.1.6	Vorschlagen und Abstimmen der Mindestanforderungen und Auswahlkriterien	
<input type="checkbox"/> 1.1.7	Vorschlagen und Abstimmen der Eignungskriterien einschließlich Gewichtung und Erstellen der Bewertungsmatrix	
<input type="checkbox"/> 1.1.8	Vorschlagen und Abstimmen der Zuschlagskriterien einschließlich Gewichtung und Erstellen der Bewertungsmatrix	
<input type="checkbox"/> 1.1.9	Ausarbeiten der Bewerbungsunterlagen – Erstellen der Formulare: Teilnahmeantrag, Referenzliste, Bewerbergemeinschaft, Nachunternehmer	
1.1.10	Arbeitsunterlagen zur Auftragsbeschreibung, Auftragswert, Umfang/Höhe der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung sowie Planunterlagen und weitere Bewerbungsunterlagen zur Verfügung stellen	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.1.11	Beschreiben der Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/> 1.1.12	Ausarbeiten des Entwurfs der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU	

<input type="checkbox"/> 1.1.13 ³	Einstellen der Bekanntmachung auf der Internetplattform der EU	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.1.14 ³	Bearbeiten und Veröffentlichen von Bekanntmachungen in weiteren Medien	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.1.15	Zusammenstellen der Bewerbungsunterlagen	
<input type="checkbox"/> 1.1.16 ³	Einstellen der Bewerbungsunterlagen im Internet (zum Download)	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.1.17 ³	Versenden der Bewerbungsunterlagen an Interessenten	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.1.18	Mitwirkung bei der Vorbereitung und Fortschreibung des Vergabevermerks	
1.1.19	Vorbereiten und Fortschreibung des Vergabevermerks	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.1.20	Beraten bei der Zusammensetzung des Auswahlgremiums und bei der Hinzuziehung externer Berater	
1.1.21	Berufen des Auswahlgremiums, Festlegung externer Berater	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.1.22	Terminkoordination der Mitglieder des Auswahlgremiums	
1.2	Durchführen des Auswahlverfahrens	
<input type="checkbox"/> 1.2.1	Rückfragenmanagement/Mitwirkung bei der Beantwortung von Rückfragen der Bewerber	
1.2.2	Beantwortung der Rückfragen der Bewerber	Leistung des AG
1.2.3	Entgegennahme und Registrieren der Bewerbungen	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.2.4	Prüfen der Bewerbungen und Registrieren der Bewerbungen	
<input type="checkbox"/> 1.2.5	Prüfen der Bewerbungen nach quantitativen Kriterien	
<input type="checkbox"/> 1.2.6	Erstellen des Berichts der Vorprüfung mit Bewertungsformblatt für jeden Bewerber und einer Übersichtsliste	
<input type="checkbox"/> 1.2.7	Empfehlung für die Zulassung der Bewerber	
1.2.8	Durchführen der Sitzungen des Auswahlgremiums und Bewertung einschließlich Begründung der Nichtberücksichtigung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.2.9	Teilnahme an der Sitzung und Moderation des Auswahlgremiums, Vorstellen der Bewerbungen, Führen der Bewertungsmatrix mit Rankingliste, Protokollführung	
<input type="checkbox"/> 1.2.10 ³	Präsentation der eingereichten Referenzen als Beamershow i.S. eines Informationsrundgangs	Leistung des AG

<input type="checkbox"/> 1.2.11	Vorbereiten der Benachrichtigungen an nicht berücksichtigte Bewerber	
1.2.12	Versand der Benachrichtigungen an nicht berücksichtigte Bewerber	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.2.13	Mitwirkung bei der Fortschreibung des Vergabevermerks	
1.2.14	Führen und Fortschreibung des Vergabevermerks	Leistung des AG

2.	Vorbereiten des Wettbewerbs	pauschal in €
<input type="checkbox"/> 2.1	Beraten und Ausarbeiten der Allgemeinen Wettbewerbsbedingungen (Wettbewerbsart, Wettbewerbsverfahren, Preisgericht, Termine, Wettbewerbsleistungen, Preise und Anerkennungen, Zulassung der Arbeiten, Beurteilungskriterien, weitere Beauftragung)	
2.2	Eckdaten für die Ermittlung der Wettbewerbssumme (Preise und Anerkennungen) zur Verfügung stellen	Leistung des AG
2.3	Berufen der Mitglieder des Preisgerichts	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 2.4	Beschreiben des Wettbewerbsortes und der Umgebung (Größe, Lage, Topographie, Gebäudebestand, Flora und Fauna, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Baugrund und Altlasten, Grundwasser, Immissionen) auf Basis der vorliegenden Unterlagen (im Regelfall eines Baufachlichen Gutachtens)	
<input type="checkbox"/> 2.5	Beschreiben der Planungsaufgabe, des Projektkontextes, der städtebaulichen und/oder grundstücksspezifischen Rahmenbedingungen, der quantitativen, funktionalen, bautechnischen, terminlichen, gebäudetechnischen, ökologischen (ins. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz), wirtschaftlichen und sonstigen Projektziele sowie der daraus resultierenden und weiterer Anforderungen und der Planungsziele wie Städtebau und Baurecht	
<input type="checkbox"/> 2.6	Für die spätere Prüfung der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebäude: Überprüfen der absoluten Flächen und Bruttorauminhalte aus der Projektentwicklung (NUF 1-6, NUF 7, VF, TF, KF, BGF, BRI) und in Abstimmung mit dem AG Festlegen der Sollwerte der absoluten Flächenvorgaben und Planungskennwerte (NUF 7/NUF 1-6; TF/NUF 1-6; VF/NUF 1-6; KF/NUF 1-6; BGF/NUF 1-6; BRI/NUF 1-6; BRI/NUF, A/V)	

<input type="checkbox"/> 2.7	<p>Überprüfen der absoluten Kosten KG 200 – 700 aus der Projektentwicklung und in Abstimmung mit dem AG Festlegen der Sollwerte je Kostengruppe, der Bauwerkskosten und der Baukosten.</p> <p><input type="checkbox"/> <i>Auf dieser Basis: Festlegung von Soll-Kostenkennwerten KG 300+400 zu NUF 1-6/NUF/BGF/BRI sowie KG 200 – 700 zu NUF 1-6/NUF/BGF/BRI</i></p> <p>Ermittlung eines Referenzwerte von absoluten Werten des BRI und der optimalen Gebäudehüllfläche sowie Ermittlung eines des Sollwertes A/V.</p> <p>Für die spätere Kostenprüfung der Wettbewerbsbeiträge: Ermittlung von Kosten:</p> <p>KG 300+400 (€) / NUF 1-6 (m²) KG 300+400 (€) / NUF 7 (m²) KG 300+400 (€) / NUF VF (€) KG 300+400 (€) / TF KG 300+400 (€) / BRI (m³) (Ggf. kann für die Kosten von NUF 7, VF, TF auch ein Mischwert erarbeitet werden.)</p>	
2.8	Pläne und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 2.9	Sichten der vorhandenen und Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen	
<input type="checkbox"/> 2.10	Aufbereiten von Planunterlagen	
<input type="checkbox"/> 2.11	Anfertigen von Fotos des Planungsgebietes	
<input type="checkbox"/> 2.12	Betreuung der Modellbauarbeiten (Erstellen der Grundlagen, Einholen und Auswerten von Angeboten, Überwachen der Ausführung, Rechnungsprüfung)	
<input type="checkbox"/> 2.13	Zusammenstellung der Ergebnisse und Wettbewerbsunterlagen in der Auslobung	
<input type="checkbox"/> 2.14	Mitwirken beim Abstimmen der Auslobung mit der zuständigen Kammer (z. B. Bayerische Architektenkammer)	

3.	Durchführung des Wettbewerbs	pauschal in €
3.1	Preisrichtervorbesprechung	
<input type="checkbox"/> 3.1.1	Vorbereiten der Preisrichtervorbesprechung – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.1.2	Vorbereitung und Versand der Einladungen zur Preisrichtervorbesprechung und des Entwurfs der Auslobung an die Mitglieder des Preisgerichts	
3.1.3	Durchführen der Preisrichtervorbesprechung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.1.4	Teilnahme an der Preisrichtervorbesprechung, Protokollführung	
<input type="checkbox"/> 3.1.5	Überarbeiten der Auslobung nach der Preisrichtervorbesprechung	
<input type="checkbox"/> 3.1.6	Einholen des Registriervermerks der zuständigen Kammer	
<input type="checkbox"/> 3.1.7	Versand der Auslobung an das Preisgericht und an die Wettbewerbsteilnehmer	
3.2	Rückfragenkolloquium	
<input type="checkbox"/> 3.2.1 ⁴	Vorbereiten des Kolloquiums – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.2.2	Entgegennahme der schriftlichen Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer	
<input type="checkbox"/> 3.2.3	Ausarbeiten von Vorschlägen für die Beantwortung der schriftlichen Rückfragen	
3.2.4	Durchführen des Kolloquiums	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.2.5 ⁴	Teilnahme am Kolloquium, Protokollführung und Zusammenfassung der schriftlichen und der mündlichen Rückfragen und der Antworten	
<input type="checkbox"/> 3.2.6	Versand der Rückfragenbeantwortung an das Preisgericht und an die Wettbewerbsteilnehmer	
3.3	Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten	
<input type="checkbox"/> 3.3.1	Ausarbeiten der Prüfkriterien und -systematik, Erstellen von Checklisten	
<input type="checkbox"/> 3.3.2	Entgegennahme der Arbeiten, Führen der Sammelisten	

<input type="checkbox"/> 3.3.3	Vorprüfung der Arbeiten auf Einhaltung der formalen Wettbewerbsbedingungen (z. B. Einhaltung der Fristen, Vollständigkeit, Chiffrierung, Kennzeichnung der Entwürfe mit Tarnzahlen) sowie die Erfüllung der Vorgaben und Zielsetzungen der Auslobung (z. B. städtebauliche und architektonische Konzeption, Einhaltung des Kostenrahmens, Vorgaben zu Nachhaltigkeit und Energieeffizienz)	
<input type="checkbox"/> 3.3.4	Rechnerische Prüfung der Flächen und Rauminhalte nach DIN sowie der baurechtlich relevanten Planungswerte	
<input type="checkbox"/> 3.3.5	Prüfen der wirtschaftlich relevanten Planungswerte, Aufstellen der geprüften Flächen je Wettbewerbsbeitrag (NUF 1-6, NUF 7, VF, TF, BGT, Gebäudehülle opak und transparent), des Bruttorauminhaltes sowie der zugehörigen Planungskennwerte	
<input type="checkbox"/> 3.3.6	Gegenüberstellung der Planung mit den Programmflächen bzw. der ermittelten Soll-Flächen für NUF 1-6, NUF 7, VT, KF, BGF, A/V sowie mit dem BRI Der Soll-Ist-Abgleich von Flächen und BRI ist grafisch, sowohl im Gesamtvergleich mit allen Beiträgen und den Sollwerten als auch je Einzelbeitrag (Soll-Ist-Durchschnitt) darzustellen	
<input type="checkbox"/> 3.3.7	Ermitteln von geprüften Bauwerkskosten und Baukosten je Wettbewerbsbeitrag aus den Prüfergebnissen (Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten werden von der Vorprüfung die ermittelten Referenzkosten zugrundegelegt. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten werden je Wettbewerbsarbeit die absoluten Bauwerkskosten mit den geprüften Flächenarten und zuvor ermittelten Kostenkennwerten ermittelt. Die so ermittelten Kosten werden um entwurfsbedingte wesentliche besondere Kosten (z. B. besondere Konstruktionen, erhöhter BRI, Spannweiten, besondere Materialität, haustechnische Besonderheiten, etc.) ergänzt. Der jeweilige Beitrag ist im Hinblick auf Mehr- bzw. Minderkosten (Bezug Referenzkostenwerte) in den KG 200, 500, 600 zu prüfen und ggf. mit Mehr-/Minderkosten zu bewerten. Die Kostenansätze der KG 700 sind prozentual auf die geprüften KG 300+400 zu ermitteln.)	

<input type="checkbox"/> 3.3.8	Grafische Darstellung der geprüften Bauwerks- und Baukosten im Vergleich aller Beiträge und zu den Referenzkosten sowie grafische Darstellung der Kostenbewertung (Referenzkosten, geprüfte Kosten und Durchschnittskosten aller Beiträge)	
<input type="checkbox"/> 3.3.9	Prüfen und Beurteilen der Beiträge im Hinblick auf Besondere, konzeptbedingte Risiken, insbesondere bzgl. Realisierbarkeit (u.a. im Hinblick auf die Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes)	
<input type="checkbox"/> 3.3.10	Berechnen von Verhältniswerten und wirtschaftlichen Kennwerten und grafische Darstellung der Ergebnisse im Vergleich zu den Sollwerten mit allen Beiträgen und je Einzelbeitrag	
<input type="checkbox"/> 3.3.11	Bewerten der Nachhaltigkeit über die sonstigen Wertungskriterien hinaus mit zusätzlich folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch/Flächenversiegelung • Ressourcenschonung (Kompaktheit der Arbeit im Hinblick auf Verbrauch von Baumaterialien) • Materialität (Herstellung und Recyclingfähigkeit) • Lebenszykluskosten mit Nutzungskosten • Energetischer Standard <p>Ggf. weitere Kriterien nach Abstimmung mit AG</p>	
<input type="checkbox"/> 3.3.12	Koordinierung anderer an der Vorprüfung Beteiligter (z. B. Fachberater für TGA-, Elektro-, Betriebsorganisationsplanung, Bauphysik und Medizintechnik, Nachhaltigkeit)	
<input type="checkbox"/> 3.3.13	Zusammenstellen der Vorprüfungsergebnisse im Vorprüfungsbericht	
3.4	Preisgericht	
<input type="checkbox"/> 3.4.1 ³	Vorbereiten der Preisgerichtssitzung – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.4.2	Erarbeiten eines Ausstellungskonzepts für die Preisrichtersitzung	
<input type="checkbox"/> 3.4.3	Mitwirkung beim Einholen von Angeboten und bei der Auftragsvergabe für Stellwände und Möblierung	
<input type="checkbox"/> 3.4.4	Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten und Aufstellen der Modelle	
<input type="checkbox"/> 3.4.5	Teilnahme an der Preisgerichtssitzung sowie Vorstellen der Arbeiten	

<input type="checkbox"/> 3.4.6	Schreibdienst während der Preisgerichtssitzung einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software	
<input type="checkbox"/> 3.4.7	Erstellen des Preisgerichtsprotokolls und Versand an die Teilnehmer und an das Preisgericht	

3.5	Abschluss des Wettbewerbs	
<input type="checkbox"/> 3.5.1	Prüfen der Verfassererklärungen der Wettbewerbsteilnehmer – Preise und Anerkennungen (Teilnahmeberechtigung)	
<input type="checkbox"/> 3.5.2	Kennzeichnen der Wettbewerbsarbeiten mit den Namen der Verfasser	
<input type="checkbox"/> 3.5.3 ⁴	Mitwirkung bei der Organisation der Ausstellungseröffnung und Pressekonferenz	
3.5.4 ⁴	Durchführen der Ausstellungseröffnung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.5.5 ⁴	Abnehmen der Wettbewerbsarbeiten und Übergabe an den Auslober	
<input type="checkbox"/> 3.5.6 ⁴	Rückversand nicht prämierter Arbeiten (auf Anforderung der Teilnehmer)	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.5.7	Mitwirkung bei der Erstellung der Bekanntmachung über das Wettbewerbsergebnis	
<input type="checkbox"/> 3.5.8	Einstellen der Bekanntmachung über das Wettbewerbsergebnis im Internet	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.5.9	Prüfen der Honorarrechnungen der Mitglieder des Preisgerichts und der Rechnungen der Wettbewerbsteilnehmer	
<input type="checkbox"/> 3.5.10	Zusammenstellung der Gesamtkosten	
<input type="checkbox"/> 3.5.11	Abstimmen aller Leistungen und Ergebnisse mit dem Auftraggeber	

4.	Dokumentation und Sonstiges	
<input type="checkbox"/> 4.1	Erstellen einer illustrierten Ergebnisbroschüre	
<input type="checkbox"/> 4.2		

¹ Bei Baumaßnahmen des Bundes

² Bei Baumaßnahmen des Landes

³ Sofern diese Leistung nicht vom AG erbracht wird, ist sie mit dem AN zu vereinbaren.

⁴ Sofern diese Leistung nicht vom AG erbracht wird, ist sie mit dem AN zu vereinbaren. Bei virtuellen Veranstaltungen ist der Leistungsinhalt entsprechend anzupassen.

Leistungsumfang Betreuung Offener Wettbewerb

Anlage zu § 4 (Leistungspflichten zum Vertrag über Leistungen der Wettbewerbsbetreuung)

Grundlage ist Heft Nr. 35 der AHO-Schriftenreihe „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen“ (Stand Januar 2018)

Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:

- Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (BAnz AT 22. Februar 2013 B4)¹
- Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (AIMBI Nr. 12/2013 S. 404)²

1.	Vorbereiten des Verfahrens	pauschal in €
<input type="checkbox"/> 1.1	Beraten zum Vergabeverfahren	
<input type="checkbox"/> 1.2	Erstellen und Fortschreiben eines Terminablaufplans	
<input type="checkbox"/> 1.3	Erstellen und Fortschreiben einer Beteiligtenliste	
<input type="checkbox"/> 1.4	Berechnen des Auftragswertes (Schwellenwert) auf Basis des Kostenrahmens aus der Projektentwicklung	
<input type="checkbox"/> 1.5	Erstellen einer Kostenschätzung der Gesamtkosten des Verfahrens	
<input type="checkbox"/> 1.6	Vorschlagen und Abstimmen der Mindestanforderungen	
<input type="checkbox"/> 1.7	Vorschlagen und Abstimmen der Eignungskriterien einschließlich Gewichtung und und Erstellen der Bewertungsmatrix	
<input type="checkbox"/> 1.8	Vorschlagen und Abstimmen der Zuschlagskriterien einschließlich Gewichtung und und Erstellen der Bewertungsmatrix	
1.9	Arbeitsunterlagen zur Auftragsbeschreibung, Auftragswert sowie Planunterlagen und weitere Bewerbungsunterlagen zur Verfügung stellen	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.10	Beschreiben der Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/> 1.11	Ausarbeiten des Entwurfs der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU	
<input type="checkbox"/> 1.12 ³	Einstellen der Bekanntmachung auf der Internetplattform der EU	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.13 ³	Bearbeiten und Veröffentlichen von Bekanntmachungen in weiteren Medien	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 1.14	Mitwirkung bei der Vorbereitung und Fortschreibung des Vergabevermerks	
1.15	Vorbereiten und Fortschreibung des Vergabevermerks	Leistung des AG

2.	Vorbereiten des Wettbewerbs	pauschal in €
<input type="checkbox"/> 2.1	Beraten und Ausarbeiten der Allgemeinen Wettbewerbsbedingungen (Wettbewerbsart, Wettbewerbsverfahren, Preisgericht, Termine, Wettbewerbsleistungen, Preise und Anerkennungen, Zulassung der Arbeiten, Beurteilungskriterien, weitere Beauftragung)	
2.2	Eckdaten für die Ermittlung der Wettbewerbssumme (Preise und Anerkennungen) zur Verfügung stellen	Leistung des AG
2.3	Berufen der Mitglieder des Preisgerichts	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 2.4	Beschreiben des Wettbewerbsortes und der Umgebung (Größe, Lage, Topographie, Gebäudebestand, Flora und Fauna, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Baugrund und Altlasten, Grundwasser, Immissionen) auf Basis der vorliegenden Unterlagen (im Regelfall eines Baufachlichen Gutachtens)	
<input type="checkbox"/> 2.5	Beschreiben der Planungsaufgabe, des Projektkontextes, der städtebaulichen und/oder grundstücksspezifischen Rahmenbedingungen, der quantitativen, funktionalen, bautechnischen, terminlichen, gebäudetechnischen, ökologischen (ins. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz), wirtschaftlichen und sonstigen Projektziele sowie der daraus resultierenden und weiterer Anforderungen und der Planungsziele wie Städtebau und Baurecht	
<input type="checkbox"/> 2.6	Für die spätere Prüfung der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebäude: Überprüfen der absoluten Flächen und Bruttorauminhalte aus der Projektentwicklung (NUF 1-6, NUF 7, VF, TF, KF, BGF, BRI) und in Abstimmung mit dem AG Festlegen der Sollwerte der absoluten Flächenvorgaben und Planungskennwerte (NUF 7/NUF 1-6; TF/NUF 1-6; VF/NUF 1-6; KF/NUF 1-6; BGF/NUF 1-6; BRI/NUF 1-6; BRI/NUF, A/V)	

<input type="checkbox"/> 2.7	<p>Überprüfen der absoluten Kosten KG 200 – 700 aus der Projektentwicklung und in Abstimmung mit dem AG Festlegen der Sollwerte je Kostengruppe, der Bauwerkskosten und der Baukosten.</p> <p><input type="checkbox"/> <i>Auf dieser Basis: Festlegung von Soll-Kostenkennwerten KG 300+400 zu NUF 1-6/NUF/BGF/BRI sowie KG 200 – 700 zu NUF 1-6/NUF/BGF/BRI</i></p> <p>Ermittlung eines Referenzwerte von absoluten Werten des BRI und der optimalen Gebäudehüllfläche sowie Ermittlung eines des sollwertes A/V.</p> <p>Für die spätere Kostenprüfung der Wettbewerbsbeiträge: Ermittlung von Kosten:</p> <p>KG 300+400 (€) / NUF 1-6 (m²) KG 300+400 (€) / NUF 7 (m²) KG 300+400 (€) / NUF VF (€) KG 300+400 (€) / TF KG 300+400 (€) / BRI (m³)</p> <p>(Ggf. kann für die Kosten von NUF 7, VF, TF auch ein Mischwert erarbeitet werden.)</p>	
2.8	Pläne und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 2.9	Sichten der vorhandenen und Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen	
<input type="checkbox"/> 2.10	Aufbereiten von Planunterlagen	
<input type="checkbox"/> 2.11	Anfertigen von Fotos des Planungsgebietes	
<input type="checkbox"/> 2.12	Mitwirken beim Erstellen der Formulare Verfassererklärung und Eigenerklärung der Wettbewerbsteilnehmer zur Erfüllung der Mindestanforderungen	
<input type="checkbox"/> 2.13	Betreuung der Modellbauarbeiten (Erstellen der Grundlagen, Einholen und Auswerten von Angeboten, Überwachen der Ausführung, Rechnungsprüfung)	
<input type="checkbox"/> 2.14	Zusammenstellung der Ergebnisse und Wettbewerbsunterlagen in der Auslobung	
<input type="checkbox"/> 2.15	Mitwirken beim Abstimmen der Auslobung mit der zuständigen Kammer (z. B. Bayerische Architektenkammer)	

3.	Durchführung des Wettbewerbs	pauschal in €
3.1	Preisrichtervorbesprechung	
<input type="checkbox"/> 3.1.1	Vorbereiten der Preisrichtervorbesprechung – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.1.2	Vorbereitung und Versand der Einladungen zur Preisrichtervorbesprechung und des Entwurfs der Auslobung an die Mitglieder des Preisgerichts	
3.1.3	Durchführen der Preisrichtervorbesprechung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.1.4	Teilnahme an der Preisrichtervorbesprechung, Protokollführung	
<input type="checkbox"/> 3.1.5	Überarbeiten der Auslobung nach der Preisrichtervorbesprechung	
<input type="checkbox"/> 3.1.6	Einholen des Registriervermerks der zuständigen Kammer	
<input type="checkbox"/> 3.1.7	Versand der Auslobung an das Preisgericht und an die Wettbewerbsteilnehmer	
3.2	Rückfragenkolloquium	
<input type="checkbox"/> 3.2.1 ⁴	Vorbereiten des Kolloquiums – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.2.2	Entgegennahme der schriftlichen Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer	
<input type="checkbox"/> 3.2.3	Ausarbeiten von Vorschlägen für die Beantwortung der schriftlichen Rückfragen	
3.2.4	Durchführen des Kolloquiums	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.2.5 ⁴	Teilnahme am Kolloquium, Protokollführung und Zusammenfassung der schriftlichen und der mündlichen Rückfragen und der Antworten	
<input type="checkbox"/> 3.2.6	Versand der Rückfragenbeantwortung an das Preisgericht und an die Wettbewerbsteilnehmer	
3.3	Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten	
<input type="checkbox"/> 3.3.1	Ausarbeiten der Prüfkriterien und -systematik, Erstellen von Checklisten	
<input type="checkbox"/> 3.3.2	Entgegennahme der Arbeiten, Führen der Sammelisten	

<input type="checkbox"/> 3.3.3	<p>Vorprüfung der Arbeiten auf Einhaltung der formalen Wettbewerbsbedingungen (z. B. Einhaltung der Fristen, Vollständigkeit, Chiffrierung, Kennzeichnung der Entwürfe mit Tarnzahlen) sowie die Erfüllung der Vorgaben und Zielsetzungen der Auslobung (z. B. städtebauliche und architektonische Konzeption, Einhaltung des Kostenrahmens, Vorgaben zu Nachhaltigkeit und Energieeffizienz)</p>	
<input type="checkbox"/> 3.3.4	<p>Rechnerische Prüfung der Flächen und Rauminhalte nach DIN sowie der baurechtlich relevanten Planungswerte</p>	
<input type="checkbox"/> 3.3.5	<p>Prüfen der wirtschaftlich relevanten Planungswerte, Aufstellen der geprüften Flächen je Wettbewerbsbeitrag (NUF 1-6, NUF 7, VF, TF, BGT, Gebäudehülle opak und transparent), des Bruttorauminhaltes sowie der zugehörigen Planungskennwerte</p>	
<input type="checkbox"/> 3.3.6	<p>Gegenüberstellung der Planung mit den Programmflächen bzw. der ermittelten Soll-Flächen für NUF 1-6, NUF 7, VT, KF, BGF, AV sowie mit dem BRI</p> <p>Der Soll-Ist-Abgleich von Flächen und BRI ist grafisch, sowohl im Gesamtvergleich mit allen Beiträgen und den Sollwerten als auch je Einzelbeitrag (Soll-Ist-Durchschnitt) darzustellen</p>	
<input type="checkbox"/> 3.3.7	<p>Ermitteln von geprüften Bauwerkskosten und Baukosten je Wettbewerbsbeitrag aus den Prüfergebnissen</p> <p>(Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten werden von der Vorprüfung die ermittelten Referenzkosten zugrundegelegt. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten werden je Wettbewerbsarbeit die absoluten Bauwerkskosten mit den geprüften Flächenarten und zuvor ermittelten Kostenkennwerten ermittelt. Die so ermittelten Kosten werden um entwurfsbedingte wesentliche besondere Kosten (z. B. besondere Konstruktionen, erhöhter BRI, Spannweiten, besondere Materialität, haustechnische Besonderheiten, etc.) ergänzt. Der jeweilige Beitrag ist im Hinblick auf Mehr- bzw. Minderkosten (Bezug Referenzkostenwerte) in den KG 200, 500, 600 zu prüfen und ggf. mit Mehr-/Minderkosten zu bewerten. Die Kostenansätze der KG 700 sind prozentual auf die geprüften KG 300+400 zu ermitteln.)</p>	

<input type="checkbox"/> 3.3.8	Grafische Darstellung der geprüften Bauwerks- und Baukosten im Vergleich aller Beiträge und zu den Referenzkosten sowie grafische Darstellung der Kostenbewertung (Referenzkosten, geprüfte Kosten und Durchschnittskosten aller Beiträge)	
<input type="checkbox"/> 3.3.9	Prüfen und Beurteilen der Beiträge im Hinblick auf Besondere, konzeptbedingte Risiken, insbesondere bzgl. Realisierbarkeit (u.a. im Hinblick auf die Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes)	
<input type="checkbox"/> 3.3.10	Berechnen von Verhältniswerten und wirtschaftlichen Kennwerten und grafische Darstellung der Ergebnisse im Vergleich zu den Sollwerten mit allen Beiträgen und je Einzelbeitrag	
<input type="checkbox"/> 3.3.11	<p>Bewerten der Nachhaltigkeit über die sonstigen Wertungskriterien hinaus mit zusätzlich folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch/Flächenversiegelung • Ressourcenschonung (Kompaktheit der Arbeit im Hinblick auf Verbrauch von Baumaterialien) • Materialität (Herstellung und Recyclingfähigkeit) • Lebenszykluskosten mit Nutzungskosten • Energetischer Standard <p>Ggf. weitere Kriterien nach Abstimmung mit AG</p>	
<input type="checkbox"/> 3.3.12	Koordinierung anderer an der Vorprüfung Beteiligter (z. B. Fachberater für TGA-, Elektro-, Betriebsorganisationsplanung, Bauphysik und Medizintechnik, Nachhaltigkeit)	
<input type="checkbox"/> 3.3.13	Zusammenstellen der Vorprüfungsergebnisse im Vorprüfungsbericht	
3.4	Preisgericht	
<input type="checkbox"/> 3.4.1 ³	Vorbereiten der Preisgerichtssitzung – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.4.2	Erarbeiten eines Ausstellungskonzepts für die Preisrichtersitzung	
<input type="checkbox"/> 3.4.3	Mitwirkung beim Einholen von Angeboten und bei der Auftragsvergabe für Stellwände und Möblierung	
<input type="checkbox"/> 3.4.4	Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten und Aufstellen der Modelle	
<input type="checkbox"/> 3.4.5	Teilnahme an der Preisgerichtssitzung sowie Vorstellen der Arbeiten	

<input type="checkbox"/> 3.4.6	Schreibdienst während der Preisgerichtssitzung einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software	
<input type="checkbox"/> 3.4.7	Erstellen des Preisgerichtsprotokolls und Versand an die Teilnehmer und an das Preisgericht	

3.5	Abschluss des Wettbewerbs	
<input type="checkbox"/> 3.5.1	Prüfen der Erklärungen der Wettbewerbsteilnehmer – Preise und Anerkennungen (Teilnahmeberechtigung und Erklärung zur Erfüllung der Eignungskriterien)	
<input type="checkbox"/> 3.5.2	Kennzeichnen der Wettbewerbsarbeiten mit den Namen der Verfasser	
<input type="checkbox"/> 3.5.3 ⁴	Mitwirken bei der Organisation der Ausstellungseröffnung und Pressekonferenz	
3.5.4 ⁴	Durchführen der Ausstellungseröffnung	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.5.5 ⁴	Abnehmen der Wettbewerbsarbeiten und Übergabe an den Auslober	
<input type="checkbox"/> 3.5.6 ⁴	Rückversand nicht prämierter Wettbewerbsarbeiten (auf Anforderung der Teilnehmer)	Leistung des AG
<input type="checkbox"/> 3.5.7	Mitwirkung bei der Erstellung der Bekanntmachung über das Wettbewerbsergebnis im Internet	
<input type="checkbox"/> 3.5.8	Prüfen der Honorarrechnungen der Mitglieder des Preisgerichts und der Rechnungen der Wettbewerbsteilnehmer	
<input type="checkbox"/> 3.5.9	Zusammenstellung der Gesamtkosten	

4.	Dokumentation und Sonstiges	
<input type="checkbox"/> 4.1	Erstellen einer illustrierten Ergebnisbroschüre	
<input type="checkbox"/> 4.2		

¹ Bei Baumaßnahmen des Bundes

² Bei Baumaßnahmen des Landes

³ Sofern diese Leistung nicht vom AG erbracht wird, ist sie mit dem AN zu vereinbaren.

⁴ Sofern diese Leistung nicht vom AG erbracht wird, ist sie mit dem AN zu vereinbaren. Bei virtuellen Veranstaltungen ist der Leistungsinhalt entsprechend anzupassen.

Ingenieurvertrag

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Landschaftsplanerische Leistungen über Vorbereitung und Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 HOAI im Zusammenhang mit der/für die Maßnahme / das Projekt:
 , das
 neu gebaut, umgebaut, modernisiert, instand gesetzt und / oder instand gehalten werden sollen.

1.3

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- | | | |
|-------------------------------------|----------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | VI.1 | Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | VII.05.1.Wa | Technische Vertragsbestimmungen (TVB-L) |
| <input type="checkbox"/> | VII.05.2.Wa | Anlage zu § 6
(Leistungsumfang Landschaftspflegerischer Begleitplan, Spezifische Leistungspflichten) |
| <input type="checkbox"/> | formlos | Darstellung des Planungsgebietes |
| <input type="checkbox"/> | VI.4.1 | Datenaustauschbogen |
| <input type="checkbox"/> | VI.4.2.Wa | ZVB Dokumentation Biotopwertverfahren |
| <input type="checkbox"/> | VI.5 | ZVB Einsatz einer Austauschplattform |
| <input type="checkbox"/> | VI.11 | Anlage zu § 15 Nr. 15.1
(Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung) |
| <input type="checkbox"/> | (z.B. formlos) | Anlage zu § 10 (Honorarangebot) |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |
- 2.2** Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)
- Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)
- Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- den Vorentwurf / den Entwurf vom
- den Geotechnischen Bericht vom
- die Umweltverträglichkeitsstudie vom
- die Hydraulischen Berechnungen vom
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne mit Stand vom
-

2.3.1 Für das Aufstellen der abgestimmten Fassung die vom Auftraggeber geprüfte und genehmigte vorläufige Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
- einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
-
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden zusätzlich zu den Anlagen nach § 2 Nr. 2.1 mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)
- Die Bestandspläne mit Stand vom
 in Papierform, digital gemäß beigefügter Planliste
- Das Bodengutachten vom
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 **Allgemeine und spezifische Leistungspflichten**

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 **Stufenweise Beauftragung**

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird

der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungsfortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Unterlagen nach §§ 2 und 3 und der Anlage VII.05.1.Wa vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Die Kostenermittlung in Leistungsphase 3 ist wie folgt zu erbringen:

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer).

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objekts zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten;

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine eingehalten werden können:

- Abschluss Vorläufige Fassung:
- Abschluss abgestimmte Fassung:
-

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Planungs- und Überwachungsziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-

gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (**VII.05.2.Wa**) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen: / Leistungen:

- 6.1 Leistungsstufe 1 – Leistungsphasen 1 bis 3 (Anlage 7 zu § 26 Abs. 2 HOAI)**
- 6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs, Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen, Vorläufige Fassung).
- 6.2 Leistungsstufe 2 – Leistungsphase 4 (Anlage 7 zu § 26 Abs. 2 HOAI)**
- 6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Abgestimmte Fassung).

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste (**VI.14**). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- gemäß Honorarangebotsblatt
- für Leistungsstufe 1:
- für Leistungsstufe 2:

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

nicht belegt

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 2 Flächenplanung, Abschnitt 2 Landschaftsplanung (§§ 22 ff HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- Für die Nummern 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Fläche des Planungsgebiets

Die Fläche nach § 6 HOAI in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 6 HOAI beträgt gemäß Anlage ha.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen nach § 31 Abs. 2 bis 5 HOAI werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Planungsgebiet

Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 31 HOAI.

Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 431 HOAI, zuzüglich

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	:	:
Leistungsstufe 1:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2:	v.H.	v.H.
insgesamt:	_____ v.H.	_____ v.H.

10.5 (nicht belegt)**10.6 (nicht belegt)** **10.7 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag**

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.4 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹:

Planungsgebiet

zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

¹ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreitet die Größe der Fläche die Eingangstafelwerte des § 31 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

 10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreitet die Größe der Fläche die Tafelwerte des § 31 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsstufe 1

Leistungsstufe 2

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin

Euro/Stunde

Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin

Euro/Stunde

Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen

Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalisierung der Vergütung

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

Reisekosten

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 **Anfertigung von Unterlagen für die Planung**

Aufbau eines digitalen Objektmodells

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen Daten sind die Anlagen VI.4.1.Wa und VI.4.2.Wa. Abweichungen hiervon und / oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

 Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:

- die Ergebnisdarstellung
- die Kostenermittlung
- Flächen-, und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15**Ergänzende Vereinbarungen**

- 15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

- 15.2**

Auftragsnummer:

15.3

Auftraggeber	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Auftragnehmer	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.05.Wa (Landschaftspflegerischer Begleitplan)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6.Wa Nr. A 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag (VII.05.Wa)

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster VII.05.Wa zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, ggf. eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Regelfall), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen und in § 2 Nr. 2.1 als Anlage zu § 15 Nr. 15.1 des Vertrags anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Auf Auftraggeber Seite kommt beispielhaft in Betracht:

Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Anstelle der Angabe des Auftragnehmers auf dem Deckblatt kann auch auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Auftragsschreiben (FB II.24 / III.24 / III.124) verwiesen werden, aus dem die vollständigen Angaben des Auftragnehmers hervorgehen.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten, können diese in einer formlosen Anlage zu § 1, Nr. 1.1 aufgeführt werden.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

2.3 Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der Unterlage.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / 4.2.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die der Leistungsphase 1 entsprechen. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) zu erfüllen.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen der weiteren Leistungsstufe oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.

Die weitere Leistung ist – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – unter gleichzeitiger Termin- / Fristvereinbarung gesondert in Textform abzurufen (VI.25 VHF).

Nicht beauftragte Grundleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, von der Wasserwirtschaftsverwaltung oder Dritten zu erbringen.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Planerleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

5.4 Termine

5.4.1 Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 5.5.2** Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 Behandlung von Unterlagen

- 5.8.2** Es müssen grundsätzlich vor Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1. (Datenaustauschbogen) maßnahmenbezogen festgelegt werden.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.05.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 7 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen von Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 festzulegen.

Hierfür ist in Nrn. 6.1.1 und 6.2.1 folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des / der folgende Leistungen:

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. unten Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.05.2.Wa).

Etwas erforderliche Besondere Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen. Der Katalog in Anlage 9 HOAI liefert hierzu eine mögliche Auswahl, die um weiteren Bedarf ergänzt werden kann.

6.1 Leistungsstufe 1

- 6.1.1** In der Regel sind alle Leistungsphasen des § 26 Abs. 1 HOAI mit allen Grundleistungen nach Anlage 7 HOAI zu erbringen.

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewässer, S-Stillgewässer, ...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten, diese Beobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Liegt eine UVS zu einem Projekt vor, dann entfallen ggf. wesentliche Teile der Grundleistungen. Dabei sind allerdings die im Regelfall unterschiedlichen Maßstabsebenen zu berücksichtigen. Dies ist in § 6 gemäß oben stehender Richtlinie vertraglich festzulegen und

in den v.H.-Sätzen in VII.05.2.Wa zu berücksichtigen.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6.Wa Nr. A 3 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen oder ein Verweis zu einem geeigneten Dokument, z. B. dem Honorarangebotsblatt, aus dem die erforderlichen Angaben hervorgehen, anzubringen.

Zu § 10 Honorar

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht (siehe Nr. 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nr. 10.7).

Sämtliche Parameter können in einem separaten Dokument, z. B. Honorarangebotsblatt festgelegt werden. Dann sind die Nrn. 10.1 mit 10.7 sowie 10.9 mit 10.10 im Vertragsmuster nicht auszufüllen und folgender Text einzutragen:

„Für die Nrn. 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) festgelegten Werte als vereinbart.“

Bei Vertragsabschluss ist in der vorläufigen Honorarermittlung die Vergütung gemäß § 31 HOAI zu ermitteln und einzutragen.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Planers bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können die änderungsbedingten Mehrkosten pauschal oder nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 Fläche des Planungsgebietes

Gegenstand der Grundleistungen bei landschaftspflegerischen Begleitplänen ist das Planungsgebiet.

Der AG gibt das Planungsgebiet aus den Ergebnissen der UVS vor. Liegt keine UVS vor, bestimmt der AG das Planungsgebiet entsprechend der Planungsaufgabe fallbezogen, d. h. insbesondere in Abhängigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild (einschl. bestehender Schutzgebietskulissen).

Das Planungsgebiet umfasst baulich unmittelbar in Anspruch genommene Flächen, darüber hinausgehend durch die errichteten Bauwerke bzw. durchgeführten Maßnahmen bei planmäßiger Nutzung beeinflusste Bereiche („Wirkraum“) sowie die Flächen für Kompensations-, CEF- oder FCS-Maßnahmen. Das Planungsgebiet ist damit regelmäßig größer

als der direkte Vorhabensbereich.

Für die Vielfalt an wasserwirtschaftlichen Vorhaben, wie z.B. Umbau von Querbauwerken, ökologischer Gewässerausbau, Anlage von Umgebungsgräben, Vorland- und Auenentwicklung, Bau von Hochwasserrückhaltebecken lassen sich keine standardisierten Größen für das Planungsgebiet vorgeben. Lediglich für linienhafte Hochwasserschutzanlagen können die unten beschriebenen Anhaltswerte verwendet werden.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Wirkraum individuell unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes anhand der maßgeblichen Strukturen (Standortfaktoren) und Funktionen (Stoff- und Energieflüsse, abiotische und biotische Wechselbeziehungen) und der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Maßnahmen festzulegen. Dabei spielen häufig der Umgriff von Veränderungen des Überschwemmungsgeschehens und der Grundwasserverhältnisse eine wesentliche Rolle.

Bei linienhaften Hochwasserschutz(HWS)anlagen (Deiche, HWS-Wände und mobile HWS-Systeme) ist zusätzlich zu beachten:

Bei der Errichtung von HWS-Anlagen ist wegen der Eingriffe in das hydraulische und hydromorphologische Flussregime grundsätzlich das gesamte natürliche Überschwemmungsgebiet im Umfeld der HWS-Anlagen als Wirkraum zu definieren. Bei der Festlegung des Planungsgebietes ist regelmäßig das gesamte Vorland zwischen der Trassenachse der HWS-Anlage und dem Fließgewässer sowie ein in Abhängigkeit von der Wirkungsart fallweise festzulegender Streifen hinter den HWS-Anlagen festzulegen.

Anhaltswerte für die Festlegung des landseitigen Planungsgebietes bei linienhaften HWS-Vorhaben sind:

Ausprägung des Naturhaushaltes u. des Landschaftsbildes Wirkungsart	gering bis mittel	hoch bis sehr hoch
HWS-Anlagen auf neuen Trassen (Neubauvorhaben)	100 bis 200 m	100 bis 500 m
HWS-Anlagen auf bestehenden Trassen (Vorhaben im Bestand)	50 bis 100 m	50 bis 200 m

Abweichungen sind geboten, wenn die HWS-Anlage unmittelbar an bestehende, naturfern genutzte Flächen angrenzt (Reduzierung des landseitigen Planungsgebietes) oder naturschutzfachlich relevante Strukturen die Berücksichtigung eines räumlichen größeren landseitigen Wirkungsfeldes erfordern (Vergrößerung des landseitigen Planungsgebietes).

Die Anhaltswerte gelten bei Neubauvorhaben und Vorhaben im Bestand ab Trassenachse. Bei der Ermittlung des Planungsgebietes ist der Auswirkungsbereich i. d. R. je 100 m über Bauanfang und -ende hinaus zu berücksichtigen. Die Untergrenzen dieser Anhaltswerte sollen im Hinblick auf die Gewährleistung angemessener Honorare i.d.R. nicht wesentlich unterschritten werden.

Das ermittelte Planungsgebiet wird vom AG zweckmäßigerweise mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

Das Planungsgebiet ist vom AG festzulegen und unveränderlicher Teil der Leistung. Die in einer Karte dargestellte Abgrenzung des Planungsgebietes ist Vertragsbestandteil.

Anpassung des Planungsgebietes im Planungsprozess

Wenn sich im Zuge der Planung der Umfang (Abgrenzung und Anpassung des Planungs-

gebiets, Erweiterung des Planungsgebiets um Flächen für außerhalb liegende Kompensations-, CEF- oder FCS-Maßnahmen) im Sinne des § 10 Abs. 1 HOAI ändert, ist dies in einer gesonderten Vereinbarung zu beauftragen.

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 31 Abs. 2 - 5 HOAI festzulegen. Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- außergewöhnliche kurze Planungszeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 26 Abs. 1 HOAI dürfen nicht überschritten werden.

Die v.H. – Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.05.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

10.7 Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Basishonorarsätzen oder oberen Honorarsätzen (früher Mindest- und Höchstthonorarsätzen) der HOAI abweichen.

Ein Zuschlag ist als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (+), ein Abschlag als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (-) einzutragen.

Wird im Angebot der Basishonorarsatz unterschritten oder der obere Honorarsatz überschritten, darf das Angebot nicht allein auf dieser Grundlage von der Wertung ausgeschlossen werden.

Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen (Nummern 10.1 mit 10.4) stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, inklusive den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklären ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen (siehe auch RL III.2 Nr. 4.2 VHF).

10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen.

Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden.

**Zu § 11
11.1 Nebenkosten**

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Bei der Vereinbarung der Nebenkosten kann auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Honorarangebotsblatt verwiesen werden, aus dem alle notwendigen Festlegungen hervorgehen.

11.3 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Verwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen: von der Verwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000

ab 25.000.000	5.000.000
---------------	-----------

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 15 15.1

Ergänzende Vereinbarungen

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

15.2

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.05.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)

Die Anwendung und Dokumentation der BayKompV ist im Rahmen der Grundleistungen der Leistungsphase 3 zu erbringen. Für die Dokumentation der Ergebnisse des Biotopwertverfahrens sind die ZVB nach VI.4.2.Wa zu vereinbaren.

Abschläge

Werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG oder beauftragten Dritten erbracht**, ist dies im Einzelnen in § 6 festzulegen. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI Abschläge vorzunehmen.

Besondere Leistungen

Für die Leistungsbilder der Flächenplanung wurden Besondere Leistungen in der Anlage 9 HOAI nicht abschließend zusammengefasst dargestellt.

Nachfolgend werden Besondere Leistungen aus diesem Katalog angeführt, die speziell zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können. Formulierungen der HOAI wurden teilweise angepasst, weitere Besondere Leistungen wurden ergänzt.

Die Liste kann projektspezifisch weiter ergänzt werden.

Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung

- Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden
- Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
- Koordinieren von Planungsbeteiligten
- Moderation von Planungsverfahren
- Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (z. B. Erstellen von Vergabeunterlagen und Vergabevorschlägen)
- Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten
- Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung
- Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen

Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung

- Erstellen digitaler Geländemodelle
- Digitalisieren von Unterlagen
- Anpassen von Datenformaten
- Erstellen von Beiplänen (Themenkarten), zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Modelle

- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Video-Präsentationen

Verfahrensbegleitende Leistungen

- Vorbereiten des und Mitwirken beim Scoping
- Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
- Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners
- Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze
- Teilnehmen an Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen
- Mitwirken an Arbeitsgruppen
- Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen
- Entwickeln von Risikomanagementkonzepten und -maßnahmen
- Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben
- Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen
- Mitwirken bei der Erarbeitung von Einwendungen und Stellungnahmen

Weitere Besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen

- Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen
- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen
- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Flora-Fauna Habitat-Richtlinie
- Kartieren von Biotop- und Nutzungstypen (insb. entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV)
- Kartieren floristischer Arten
- Kartieren faunistischer Arten oder Artengruppen
- Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen
- Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach Fachrecht

- Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter
- Durchführen einer faunistischen Planungsraumanalyse

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil- / Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lässt.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Technische Vertragsbestimmungen – Landschaftspflegerischer Begleitplan (TVB-L)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die TVB-L gelten für Planungsleistungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) der Landschaftsplanung nach Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31 HOAI (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBp)

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern einschließlich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen, der relevanten Regelungen, Richtlinien und Arbeitshilfen zu bearbeiten.

3. Bestandserhebungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

B. Bestimmungen zu den Leistungen

1. Allgemeines

Der LBp ist nach dem UVPG, dem BNatSchG i.V.m. dem BayNatSchG sowie den einschlägigen bayerischen Landesbestimmungen zu bearbeiten. Ergänzend zu § 2 Nr. 2.2 sind zu beachten (Bezugsquellen siehe C.):

- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Biotopwertliste
- Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
- Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung
- Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV
- Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)
- Hinweise für naturschutz- und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald
- Internet-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung“
- Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

Auftragsnummer:

Soweit fachlich zutreffend sind sinngemäß zu beachten:

- Vollzugshinweise zur RE 2012
- Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)
- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
- Leitfaden FFH-VP
- Musterkarten FFH-VP

Der LBP ist in Anlehnung an den in den Bayerischen Vollzugshinweisen zur RE 2012 beschriebenen Planungsprozess unter Einbeziehung der REWas 2005 zu erarbeiten. Gliederung und Umfang des LBP sind vorhabensbezogen im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Wasserwirtschaftliche Planung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Technischer Planer und Landschaftsplaner müssen daher vom Beginn der Planung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der wasserwirtschaftlichen Fachplanung müssen auf einander abgestimmt sein.

Der LBP ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht nach REWas 2005 ohne Überarbeitung möglich ist.

2. Planungsgebiet / Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen beim LBP ist das Planungsgebiet. Hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades ist das Planungsgebiet differenziert zu betrachten.

3. Bestandserfassung

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewässer, S-Stillgewässer,...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten. Diese Beobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Zur Abgrenzung zu den Grundleistungen ist das Kartieren der Biotop- und Nutzungstypen nach der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung eine Besondere Leistung. Dies schließt die Differenzierung entsprechend Spalte 8 der Biotopwertliste (Typ nach Kartier Anleitung Biotopkartierung Bayern, nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) ein. Sie erfolgt regelmäßig:

- im Bereich der Eingriffsfläche
- mindestens bis zur Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen
- auf den vorgesehenen Kompensationsflächen

in der Kartierschärfe des Maßstabs 1:1.000. Die Kartierung hat zu geeigneten Zeiten – ggf. in mehreren Durchgängen – zu erfolgen, sodass eine sachgemäße Differenzierung der Kartiereinheiten gewährleistet ist.

4. Betretungsrecht

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke im erforderlichen Umfang sicher. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

5. Quellenangaben

Alle für die Planung ausgewerteten und zitierten Ausarbeitungen, Informationen usw. sind als Quelle anzugeben.

Auftragsnummer:

6. Besondere Qualitätsansprüche

Der LBp ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, soweit diese vorhanden ist. Dabei sind auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ebene Raumordnung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in den LBp einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil des LBp's darzustellen.

Ist vom Vorhaben Wald betroffen, so sind die waldrechtlich relevanten Sachverhalte (insbes. Waldflächenverluste und deren Waldfunktionen sowie die geplanten Neuaufforstungen und sonstigen waldbaulichen Maßnahmen) entsprechend dem Bayer. Waldgesetz zu ermitteln, zu bewerten und im Text- und Kartenteil des LBp darzustellen (Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht).

Die aus der FFH-Verträglichkeits- bzw. aus FFH-Ausnahmeprüfungen, aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und aus den Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht resultierenden Maßnahmen sind vollständig in das Vermeidungs- und Kompensationskonzept des LBp zu integrieren. Dabei sind vorrangig Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen zu entwickeln.

Die Eingriffs- und Kompensationsermittlung erfolgt gem. der Bayerischen Kompensationsverordnung i. V. m. der Biotopwertliste und den entsprechenden Vollzugshinweisen. Das Biotopwertverfahren ist gem. Anlage VI.4.2.Wa (Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach BayKompV) zu dokumentieren.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ggf. hinausgehend ist im LBP auch die Einbindung des Vorhabens in die Landschaft zu behandeln.

7. Maßstab

Der LBP ist im Maßstab des wasserbaulichen Entwurfs abzufassen. Der Darstellungsmaßstab des LBP ist 1:5.000 bzw. 1:1.000, ggf. nach Anforderung bzw. in Abstimmung mit dem AG auch größer. Darüber sind im Regelfall die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusätzlichen Maßnahmenübersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 darzustellen, um den räumlichen Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen.

C. Bezugsquellen der Regelwerke nach § 2 Nr. 2.2 des Vertrags und B.1 TVB-L

	Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
	Bezug: LfU
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung) Bezug: www.verkuendung-bayern.de
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-VA	Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung Bezug: LfU
öAUMwR	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) Bezug: www.gesetze-bayern.de
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
	Internet-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung“
	Bezug: LfU
PIK	Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen Bezug: StMUV

Auftragsnummer:

REWas	Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben Bezug: LfU
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau, ARS-Nr. 13/2011 Bezug: BMVI
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung Bezug: StMUV Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß §9 Abs. 2 BayKompV Bezug: StMUV
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren Bezug: www.gesetze-bayern.de

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

Grundleistungen der Leistungsphase (LPh) 1 - Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		
		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen	0,5
<input type="checkbox"/>	b) Ortsbesichtigungen	0,5
<input type="checkbox"/>	c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen	1,0
<input type="checkbox"/>	d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen	0,4
<input type="checkbox"/>	e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen	0,4
<input type="checkbox"/>	f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge	0,2
Summe (maximal: 3,0 v.H.)		

Grundleistungen der LPh 2 - Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen		
		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Bestandsaufnahme: Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen	12,0
	b) Bestandsbewertung:	--
<input type="checkbox"/>	aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	10,0
<input type="checkbox"/>	bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)	10,0
<input type="checkbox"/>	cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber	5,0
Summe (maximal: 37,0 v.H.)		

Grundleistungen der LPh 3 - Vorläufige Fassung		
		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Konfliktanalyse	5,0
<input type="checkbox"/>	b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf	5,0
<input type="checkbox"/>	c) Konfliktminderung	2,5
<input type="checkbox"/>	d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten	2,5

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/>	e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen	3,0
<input type="checkbox"/>	f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20,0
<input type="checkbox"/>	g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts	2,0
<input type="checkbox"/>	h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen	2,0
<input type="checkbox"/>	i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers	1,5
<input type="checkbox"/>	j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte	3,0
<input type="checkbox"/>	k) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	3,0
<input type="checkbox"/>	l) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	0,5
Summe (maximal: 50,0 v.H.)		

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v. H. / €pauschal
	Summe	

Leistungsstufe 2

	Grundleistungen der LPh 4 - Abgestimmte Fassung	
		v. H.
<input type="checkbox"/>	Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.	10,0
Summe (maximal: 10,0 v.H.)		

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v. H. / €pauschal
	Summe	

Vertrag Entscheidungsunterlage – Bau (ES-Bau)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	freigehalten
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objekt-/Fachplanung für die Aufstellung einer Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau), mit denen
- in der Liegenschaft
- 1.1.1 eine bauliche Anlage (Gebäude) gemäß § 33 HOAI eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- 1.1.2 (eine) Freianlage(n) gemäß § 38 HOAI
- 1.1.3 (ein) Ingenieurbauwerk(e) gemäß § 41 HOAI
- 1.1.4 (eine) Verkehrsanlage(n) gemäß § 45 HOAI
- 1.1.5 Technische Ausrüstung in _____ gemäß § 53 HOAI
- 1.1.6
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten, _____ werden soll.
- 1.2** Die Baumaßnahme ist für _____¹ als _____² bestimmt und soll
- auf unbestimmte Zeit
- vorübergehend bis _____ genutzt werden.
- 1.3** Sofern ausschließlich Grundleistungen nach 1.1.1 vergeben werden, umfassen sie auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).
- 1.4** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII. .4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für)
- formlos Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
- VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)
- VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD
- Raum- und Gebäudebuch
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsplanung gemäß Abschnitt E 2.2.1 RBBau vom
- das gebilligte Ergebnis der Variantenuntersuchung gemäß Abschnitt E 2.2.2 RBBau vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne für mit Stand vom
- die Bestandspläne für mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- Bedarfsplanung
- Variantenuntersuchung
- VI.14 – Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne nach 2.3
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom
-
-
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten sind in § 5 festgelegt.
- Die spezifischen Leistungspflichten sind in § 6 sowie in der/den Anlage(n) zu § 6 beschrieben und je nach den gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten**5.1 Planungs- und Überwachungsziele**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsphasen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsplanung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der ES-Bau entsprechend DIN 277 rechnerisch nachzuweisen und zu dokumentieren gemäß Abschnitt F 1.4.1 RBBau.

5.3 Kosten

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.4 Termine

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage des prüfbaren Vorabzugs für die ES-Bau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der prüfbaren ES-Bau:	am	Wochen, ab

5.5 Besprechungen

5.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Vorverhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Vorverhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.5.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungsbesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.6.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.6.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.6.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.6.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.6.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.6.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.6.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.7.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und die Berechnungen, sowie alle übrigen erarbeiteten Unterlagen nach den Anschnitten E2 und F1 RBBau, sind dem Auftraggeber systematisch in Ordnern gegliedert

für den Vorabzug in kopierfähiger Ausführung fach sowie in digitaler Form,

für die Endausfertigung in kopierfähiger Ausführung fach sowie in digitaler Form

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

6.1 Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen alle in der/den Anlage(n) zu § 6 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Sie gliedern sich jeweils in die Leistungsphasen 1 und 2:

- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung **Gebäude und Innenräume**
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung **Freianlagen**
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung **Ingenieurbauwerke**
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung **Verkehrsanlagen**
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Fachplanung **Technische Ausrüstung** für

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.2 Die Leistungen der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.3 Die Leistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 2 (Vorplanung) gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten worden sind.

6.4 Die Leistungen der Vorplanung dürfen erst nach vollständiger Fertigstellung der Leistungsphase 1 begonnen werden.

§ 7**Fachlich Beteiligte**

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot () mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

§ 9**freigehalten****§ 10****Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitte 1 bis 4: Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI), Freianlagen (§§ 38-40 HOAI), Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI), Verkehrsanlagen (§§ 45-48 HOAI) sowie nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2: Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI).
- Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot () festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenermittlung zur ES-Bau ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, sind die bei der Auftragserteilung geschätzten vorläufigen Kosten zugrunde zu legen.

10.2-10.7 freigehalten **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § HOAI die Eingangstafelwerte des § Absatz 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

 10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach HOAI die Tafelwerte der HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot () pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.6 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.**10.10.2** Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot () festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot () als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot () erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.6 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsphase.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.09 (Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau)**
- **VII.09.2.G (Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – ES-Bau)**
- **VII.09.2.Fa (Leistungsumfang Freianlagen – ES-Bau)**
- **VII.09.2.Ibw (Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – ES-Bau)**
- **VII.09.2.Va (Leistungsumfang Verkehrsanlagen – ES-Bau)**
- **VII.09.2.TA (Leistungsumfang Technische Ausrüstung – ES-Bau)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Die Entscheidungsunterlage-Bau ist grundsätzlich vom Maßnahmenträger unter fachlicher Beratung der Bauverwaltung aufzustellen (Abschnitte E2 und F1 RBBau).

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Kostenverpflichtungen für die Erstellung der Entscheidungsunterlage – Bau dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Bauunterlage notwendig ist.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K12 RBBau abzuschließen. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlagen zu § 6 und § 10 und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen als Maßnahmenträger in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertragsgegenstand ist durch Eintragung der entsprechenden Objekt-/ Fachplanung unter Nummer 1.1 festzulegen und einzutragen. Zusätzlich ist eine Auswahl der Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu treffen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer bei ausschließlicher Beauftragung nach Nummer 1.1.1 auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach VII.13.H VHF (Vertrag Objektplanung – Freianlagen) abzuschließen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Die für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 sind die spezifischen Leistungspflichten zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architekten-/Ingenieurleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.4 Termine

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.7 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.7.2 Die Unterlagen zur ES-Bau sind in der Regel in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Es ist durch Ankreuzen festzulegen, welche Anlage(n) zu § 6 Vertragsgegenstand sind; vgl. § 1 Nummer 1.1.

Die Federführung bei Vorverhandlungen mit den Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) ist diese Aufgabe delegierbar. In diesem Fall ist in der Anlage zu § 6 ggf. das „Mitwirken“ zu streichen.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte**Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers**

Bei der Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für ...) einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basis honorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. 10.9), ebenso die Stundensätze (vgl. 10.10).

Bei Vertragsabschluss ist das vorläufige Honorar auf der Grundlage geschätzter Kosten zu ermitteln. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für ...) einzutragen. Für das endgültige Honorar werden die Kosten der mangel-freien Kostenermittlung zur ES-Bau zugrunde gelegt.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Auftragnehmers führen, ist über deren angemessene Vergütung eine zusätzliche Vereinbarung vor Beginn der Arbeiten zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen oder Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen. (§ 11 Absatz 2 HOAI gilt nicht für Freianlagen.)

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Umfasst ein Auftrag über Leistungen der Technischen Ausrüstung mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden und in unterschiedlichen Objekten geplant sind, so ist § 54 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen)

Auch bei Leistungen für Freianlagen setzt die Berücksichtigung der mvB voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z. B. begrünte Flachdächer.

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für ...) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 HOAI und den leistungsbildspezifischen Festlegungen unter den Regelungen zu den Honoraren festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit den leistungsbildspezifischen Festlegungen unter den Regelungen zu den Honoraren, bei Gebäuden in Verbindung mit § 36 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungs- und Verfahrensbeteiligten,

- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze sind Vorschläge zur Orientierung. Die maximalen Summen für die jeweiligen Leistungsphasen dürfen nicht überschritten werden. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ II oder III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauschlags wird in § 36 (Gebäude), § 40 Absatz 6 (Freianlagen), § 44 Absatz 6 (Ingenieurbauwerke) sowie § 56 Absatz 5 (Technische Ausrüstung) HOAI konkretisiert.
- Die Vereinbarung über die Höhe des Umbauschlages ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Mehrere Objekte gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen der Technischen Ausrüstung, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, findet § 11 Absatz 3 aufgrund § 54 Absatz 3 HOAI ebenfalls Anwendung.

Das Honorar kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen der Technischen Ausrüstung, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrages zwischen den Vertragsparteien waren, ist auch die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 HOAI anzuwenden.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden, Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen betrifft, vergleiche Hinweise zu § 10 Nummer 10.1.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für ...) festzulegen. Der Umfang der Besonderen Leistungen ist in den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung der Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige/weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. im Falle des § 8 Abs. 3 HOAI, aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für ...) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13

Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. K12 RBBau ist zu beachten.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14**Ergänzende Vereinbarungen****Zu 14.1****Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Diese ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3**Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zu den Anlagen Spezifische Leistungspflichten**zu § 6**

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Besondere Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber**Zu 13.1**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Leistungsumfang Verkehrsanlagen – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Verkehrsanlagen

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,65
<input type="checkbox"/> c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
<input type="checkbox"/> d)	Ortsbesichtigung	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal in €
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Varianteuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Verkehrsanlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a) ¹	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie die Planungen Dritter	0,30
<input type="checkbox"/> d)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen	11,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden und anderen fachlich an der Planung Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,00
<input type="checkbox"/> h) ¹	Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j) ¹	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,25
<input type="checkbox"/> k)	Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> l)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren	0,35
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	20,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal in €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

¹ Nicht ankreuzen / beauftragen, soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt.

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gem. § 9 Absatz 1 HOAI erhöht werden.

Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Ingenieur- bauerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,60
<input type="checkbox"/> c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
<input type="checkbox"/> d)	Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Ortsbesichtigung	0,05
<input type="checkbox"/> f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal in €
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
<input type="checkbox"/> d) ¹	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
<input type="checkbox"/> h) ¹	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	20,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal in €
1.		
2.		
3.		

¹ Nicht ankreuzen / beauftragen, soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt.

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2 v.H. erhöht werden.

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Ingenieur- bauwerke v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
<input type="checkbox"/> d) ¹	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
<input type="checkbox"/> h) ¹	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	20,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal in €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

¹ Nicht ankreuzen / beauftragen, soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt.

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2 v.H. erhöht werden.

Leistungsumfang Gebäude und/oder Innenräume – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Gebäude und Innenräume

<u>Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)</u>		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,75
<input type="checkbox"/> b)	Ortsbesichtigung	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal in €
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Leistungsumfang Gebäude und/oder Innenräume – ES-Bau**Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Gebäude und Innenräume**

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Gebäude und Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,75
<input type="checkbox"/> b)	Ortsbesichtigung	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal in €
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)			
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Gebäude v.H.-Satz	Innenräume v.H.-Satz
<input type="checkbox"/>	a) Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50	0,50
<input type="checkbox"/>	b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	0,10	0,10
<input type="checkbox"/>	c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	3,00	3,25
<input type="checkbox"/>	d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,85	1,00
<input type="checkbox"/>	e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50	0,50
<input type="checkbox"/>	f) Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,30	0,25
<input type="checkbox"/>	g) Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00	0,90
<input type="checkbox"/>	h) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,50	0,25
<input type="checkbox"/>	i) Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	0,25	0,25
	Summe (maximal 7,00 v.H. RBBau / HOAI)	7,00	7,00

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 2	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal in €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung – ES-Bau
**Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau,
 Fachplanung – Technische Ausrüstung**

Anlagengruppe(n):

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	1,50
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung	0,30
<input type="checkbox"/> c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	2,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal in €
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Technische Ausrüstung v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	5,25
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen unter Verwendung des Musters 7 RBBau, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,80
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,20
<input type="checkbox"/> f)	Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 (2. Ebene) unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Terminplanung	0,70
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 9,00 v.H. RBBau / HOAI)	9,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal in €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsumfang Objektplanung Freianlagen – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Freianlagen

Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Freianlagen v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	1,50
<input type="checkbox"/> b)	Ortsbesichtigung	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,50
<input type="checkbox"/> d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,30
	Summe (maximal 3,00 v.H. RBBau / HOAI)	3,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1	v.H.-Satz / pauschal in €
<input type="checkbox"/> 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
<input type="checkbox"/> 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
<input type="checkbox"/> 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Entscheidungsunterlage-Bau		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, - der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, - Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	4,25
<input type="checkbox"/> e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
<input type="checkbox"/> f)	Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungs-ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. RBBau / HOAI)	10,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2	v.H.-Satz / pauschal in €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für

- Gebäude
 und/oder Innenräume
gemäß § 34 HOAI, mit denen
 in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von m²

mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von m²

mit einer Geschossfläche von m²

mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von m²

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹ als ² bestimmt.

1.3 Die Leistungen umfassen auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

1.4 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.5 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages****2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.10.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
- VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)
- VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)
- VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD
- Raum- und Gebäudebuch
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes

- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Leitfaden Kunst am Bau
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
- Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen - öAUmWR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)
- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)³
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom
- die KVM-Bau³ vom
- die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

-
-
-

- Für das Aufstellen der KVM-Bau³
 - das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom
 - das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnissgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom
- die AA -Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine

anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
-

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³ :	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunter- lagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau **Fehler! Textmarke nicht definiert.**/Bauunterlage**6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau
- für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau
- für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³
- für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit.
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bieterinnen,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bieterinnen,
- Auftragserteilung,

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

- 6.4.4** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:
- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
 - Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage
- 6.4.5** Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.
- 6.4.6** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

- 8.2** Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

- 9.2** Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- Telefonanschluss
- Möblierung
-
-
-
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 Absatz 1 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2-10.7 freigehalten

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten
- Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.10.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen

10.12 Pauschalierung der Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für
- Gebäude
- und/oder Innenräume
- gemäß § 34 HOAI, mit denen
- in der Liegenschaft
- (Straße) (Ort)
- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)
- Flur/e Größe
- Gesamtfläche aller Flurstücke: m²
- eine bauliche Anlage (Gebäude) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277-1:2016-01 von m²
- mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277-1:2016-01 von m²
- mit einer Geschossfläche von m²
- mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von m²
-
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.
- 1.2** Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.
- 1.3** Die Leistungen umfassen auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).
- 1.4** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.10.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom

Auftragsnummer:

-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Projektunterlage (PU)
- Bauunterlage
-

sind zu Grunde zu legen:

- der genehmigte Projektantrag vom
-
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU
- die gebilligte Bauunterlage
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom
- der genehmigte Projektantrag vom
- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom
-
-
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Auftragsnummer:

- 4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.
- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (z. B. NUF, BGF, GF, BRI) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von _____ Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12– und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

Auftragsnummer:

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:
- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Auftragsnummer:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der Projektunterlage (PU):	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage der Bauunterlage:	am	Wochen
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

Auftragsnummer:

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

Auftragsnummer:

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) . Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher

Auftragsnummer:

Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1**6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung**

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

Auftragsnummer:

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung**6.1.4.1** Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung**6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

Auftragsnummer:

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe**

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,

Auftragsnummer:

- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12
-

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBAu und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Auftragsnummer:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.5 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterinsatz
- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10 Honorar

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 Absatz 1 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

10.2-10.7 freigehalten

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten
- Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten
- Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Auftragsnummer:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.10.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11**Nebenkosten**

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) erstattet.

Auftragsnummer:

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden Euro

Für sonstige Schäden Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2**

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.10 Bund (Vertrag Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte)**
- **VII.10.2 Bund (Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)¹ nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Objektplanung Gebäude und Innenräume zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3¹ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach VII.13.H VHF (Vertrag Objektplanung – Freianlagen) abzuschließen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.5 des Vertragsmusters Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte anzukreuzen.

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1

Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ Stufenweise Beauftragung

4.2.2

Die Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1) /KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau vorbereitend auf Grund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-¹/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume ist die EW-Bau/HU-Bau¹/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹

Zu 6.4.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.5 Das Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) einzutragen.

Zu § 9

Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10

Honorar

Zu 10.1

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 35 Abs. 2 bis 7 sowie Anlage 10 Nummern 10.2 und 10.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 36 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden/Innenräumen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H./50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 36 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Gebäude/Innenräume bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonoraransätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonore).

Zu § 11

Nebenkosten

Zu 11.1

Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4

Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer sieht folgende Mindestversicherungssumme vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Der Vergütungssatz für das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) soll auch dann nicht gestrichen bzw. nicht verändert werden, wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, die als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner beauftragt werden muss.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K6 Nr. 2 der RBBau unmittelbar nach Übergabe des Gebäudes.

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden. Sie entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen besonderen Leistung „Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte“.

b) Leistungsstufe 5: Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation gemäß Abschnitt H Nr. 2.2 der RBBau im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung und sollte ggf. an ein dafür geeignetes Büro vergeben werden. Die BFR Gebäudebestand sind zu beachten.

c) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI unter Leistungsphase 5 (Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung) und Leistungsphase 6 (Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung) genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gem. Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB

Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB

Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. sein:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinien zur Ausfertigung von

- VII.10 Land (Vertrag Gebäude und Innenräume – Land)
- VII.10.2 Land (Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Land)
und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Objektplanung Gebäude und Innenräume zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach Vertragsmuster VII.13 VHF (Vertrag Objektplanung – Freianlagen) abzuschließen.

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1

Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/

4.2.2

Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1

Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3

Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4

Termine

Zu 5.4.1

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2

Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5

Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7

Leistungsänderungen

Zu 5.7.2

Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine kleinere oder größere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

Die Leistungen/Teilleistungen der Grundlagenermittlung sind nur zu beauftragen, sofern sie nicht im Rahmen des Projektantrags/der Bedarfsbeschreibung abschließend erbracht wurden.

Zu 6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

Die Federführung bei Vorverhandlungen mit den Behörden obliegt dem Auftraggeber. Diese Teilleistung ist daher in § 6 Nummer 6.1.2.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt.

Zu 6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

Die Federführung bei Verhandlungen mit den Behörden obliegt dem Auftraggeber. Diese Teilleistung ist daher in § 6 Nummer 6.1.3.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt.

Zu 6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.4.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung gemäß HOAI zu beauftragen.

Zu 6.1.4.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2.1 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

Zu 6.4.3 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben. Diese Regelungen gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4.0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllMBI Nr. 13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

Zu 6.4.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.5 Das Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

- Zu 6.5 Leistungsstufe 5**
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.
- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7 Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers**
- Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.
- Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**
- Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) einzutragen.
- Zu § 9 Baustellenbüro**
- Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10 Honorar**
- Zu 10.1** Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basis honorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 35 Abs. 2 bis 7 sowie Anlage 10 Nummern 10.2 und 10.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 36 HOAI konkretisiert.

VII.10.0 Land

(Richtlinien Gebäude und Innenräume – Land)

- Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden/Innenräumen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H./50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 36 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Gebäude/Innenräume bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

- Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:
 - vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
 - ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsgeldentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

- Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
 - Englischen
 - Französischen
 - Spanischen
 -
 -

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

VII.10.0 Land

(Richtlinien Gebäude und Innenräume – Land)

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer sieht folgende Mindestversicherungssumme vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2

Weitere ergänzende Vereinbarungen

und 14.3

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als Orientierungswerte v.H.-Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Abschläge

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen vom Auftraggeber (AG) erbracht und nicht dem Auftragnehmer (AN) übertragen. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI Abzüge vom v.H.-Satz vorzunehmen. Diese sind in der Anlage zu § 6 in Fußnoten ausgewiesen.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

Der Vergütungssatz für das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) soll auch dann nicht gestrichen bzw. nicht verändert werden, wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, die als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner beauftragt werden muss.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt F RLBau unmittelbar nach Übergabe des Gebäudes.

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden. Sie entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen besonderen Leistung *„Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte“*.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

c) Leistungsstufe 5: Erstellen von Baubestandsplänen gemäß Abschnitt F RLBau

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung *„Erstellen einer Gebäudebestanddokumentation“* und sollte ggf. an ein dafür geeignetes Büro vergeben werden. Die Vorgaben der RLBau und des VHF sind zu beachten.

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI unter Leistungsphase 5 (Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung) und Leistungsphase 6 (Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung) genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

Zu § 12 AVB **Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB **Kündigung durch den Auftraggeber**

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. sein:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Gebäude (Geb) und/oder Innenräume (InR)

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

einschließlich Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß § 37 Abs. 1 HOAI

<p>Leistungsstufe 1 Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) / Haushaltsunterlage-Bau¹ (HU-Bau) / Bauunterlage</p>
--

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	3,00	3,25
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,85	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,30	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00	0,90
<input type="checkbox"/> h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,50	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) ¹	0,25	0,25
	Summe (maximal 7,00 v.H. RBBau / HOAI für Gebäude und für Innenräume) ²		

Auftragsnummer:

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen nach Abschnitt F 2 RBBau	11,00	11,00
<input type="checkbox"/> b)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	1,15	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Objektbeschreibung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter	0,40	0,50
<input type="checkbox"/> d)	Mitwirken bei Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	0,20	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Vergleich mit der Kostenschätzung, bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	1,25	1,25
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben des Terminplans	0,35	0,20
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; Zusammenfassen der Unterlagen zur Entwurfsunterlage-Bau / Bauunterlage / HU-Bau ¹ gemäß RBBau und Übergeben der Unterlagen in vierfacher Ausfertigung	0,65	0,30
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI für Gebäude und für Innenräume) ³		

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung	2,50	1,80
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,25	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25	0,10
	Summe (maximal 3,00 v.H. RBBau / HOAI für Gebäude, maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI für Innenräume)		

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 2 bis 4	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten	
--------------------------	--	--	--

VII.10.2 Bund

(Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Bund)

Auftragsnummer:

	Vorgezogene Teilleistungen aus der Leistungsstufe 2	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
	Summe		

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung.		
<input type="checkbox"/> 2.	Untersuchen verschiedener Lösungsmöglichkeiten mit überschlägiger Berechnung für den Wärmeschutz und die Energieeinsparung gemäß den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und gegebenenfalls anderer festgelegter Energiestandards (z. B. Passivhausstandard, Erlasse des Bundes) unter Berücksichtigung der Beiträge von anderen an der Planung Beteiligten.		
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellen der prüfbaren Berechnungen mit grafischer Darstellung der Systemgrenze und der Berechnungsgrundlagen gemäß den Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) einschließlich der erforderlichen Erfüllungserklärung nach § 92 GEG. Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist in Bayern die Erfüllungserklärung (bisheriger Energienachweis) vor Baubeginn zu erbringen.		
<input type="checkbox"/> 4.	Erstellung der nach § 7 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG) erforderlichen Nachweise für Bauteile, für die eine Bewertung im Hinblick auf die Anforderungen des GEG aufgrund anerkannter Regeln der Technik nicht möglich ist, weil solche Regeln nicht vorliegen oder wesentlich von ihnen abgewichen wird.		
<input type="checkbox"/> 5.	Erstellung eines „vorläufigen“ Energieausweises nach Teil 5 Gebäudeenergiegesetz (GEG) auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der abgeschlossenen Genehmigungsplanung. Hinweis: Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG ist der Energieausweis nach Fertigstellung des Gebäudes auszustellen.		
<input type="checkbox"/> 6.	Nachweis des Mindestwärmeschutzes nach § 11 GEG (entfällt, sofern Nr. 3 beauftragt wurde, da bereits in Nr. 3 enthalten)		
<input type="checkbox"/> 7.	Nachweis der konstruktiven Wärmebrücken nach § 12 GEG (entfällt, sofern Nr. 3 beauftragt wurde, da bereits in Nr. 3 enthalten)		
<input type="checkbox"/> 8.	Nachweis der Dichtheit des Gebäudes nach § 13 GEG (entfällt, sofern Nr. 3 beauftragt wurde, da bereits in Nr. 3 enthalten)		
<input type="checkbox"/> 9.	Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes nach § 14 GEG (entfällt, sofern Nr. 3 beauftragt wurde, da bereits in Nr. 3 enthalten)		
<input type="checkbox"/> 10.	Erstellen eines digitalen Raumbuches auf Grundlage <input type="checkbox"/> VI.4.3 <input type="checkbox"/> VI.4.3.1 <input type="checkbox"/> VI.4.3.2, oder <input type="checkbox"/> Vorgaben der nutzenden Verwaltung		
11.			
12.			
13.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	10,00	13,75
<input type="checkbox"/> b)	Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen gemäß Abschnitt F 3 RBBau	9,50	13,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	3,00	1,25
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben des Terminplans	0,85	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung	0,40	1,00
<input type="checkbox"/> f)	Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	1,25	0,50
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI für Gebäude, maximal 30,00 v.H. RBBau / HOAI für Innenräume)		

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 5	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Erstellen eines digitalen Raumbuches auf Grundlage <input type="checkbox"/> VI.4.3 <input type="checkbox"/> VI.4.3.1 <input type="checkbox"/> VI.4.3.2, oder <input type="checkbox"/> Vorgaben der nutzenden Verwaltung		
<input type="checkbox"/> 2.	Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form		
<input type="checkbox"/> 3.	Fortschreiben der prüfbaren Berechnungen mit grafischer Darstellung der Systemgrenze und der Berechnungsgrundlagen gemäß den Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) einschließlich der erforderlichen Erfüllungserklärung nach § 92 GEG. Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist in Bayern die Erfüllungserklärung (bisheriger Energienachweis) vor Baubeginn zu erbringen.		
4.			
5.			
6.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen eines Vergabeterminplans	0,20	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	7,60	5,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,35	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse	1,50	0,80
<input type="checkbox"/> e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25	0,20
f) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	--	--
	Summe (maximal 9,90 v.H. RBBau, 10,00 v.H. HOAI für Gebäude, maximal 6,85 v.H. RBBau, 7,00 v.H. HOAI für Innenräume)		

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner	0,25	0,20
b) ⁵	Einholen von Angeboten	--	--
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung) einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> d) ⁷	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,20	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,80	0,25
f) ⁵	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	--	--
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen nach Muster 16-17 RBBau; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	0,25	0,10
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	0,15
	Summe (maximal 2,75 v.H. RBBau, 4,00 v.H. HOAI für Gebäude, maximal 1,75 v.H. RBBau, 3,00 v.H. HOAI für Innenräume)		

VII.10.2 Bund

(Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Bund)

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 6 bis 7	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung		
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation
--

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00	18,00
<input type="checkbox"/> b)	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,50	1,25
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,60	1,25
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufs, Führen des Bautagebuchs gemäß Richtlinien zur Führung eines Bautagebuchs (VHB Bayern)	0,75	0,75
<input type="checkbox"/> f)	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB Bayern)	3,75	3,75
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,25	1,00
<input type="checkbox"/> i)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen; Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,85	0,70
<input type="checkbox"/> j)	Kostenfeststellung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RBBau) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB Bayern sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> l) ⁹	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05	0,05
<input type="checkbox"/> m)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des Musters 6 RBBau	0,25	0,25
<input type="checkbox"/> n) ¹⁰	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RBBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Muster 14 RBBau)	0,15	0,15
<input type="checkbox"/> o)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> p)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,00	1,00
	Summe (maximal 31,35 v.H. RBBau für Gebäude und für Innenräume, 32,00 v.H. HOAI für Gebäude und für Innenräume) ¹¹		

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/>	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 8	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten
--------------------------	--	--

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 RBBau		
<input type="checkbox"/> 2.	Mitwirken bei der Überwachung wichtiger Ausführungsarbeiten und der Durchführung von bauphysikalischen Messungen, Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren etc. nach § 13 Gebäudeenergiegesetz (GEG)		
<input type="checkbox"/> 3.	Durchführung von erforderlichen Simulationsberechnungen zu Wärmeverteilung, Aufheizung, Luftströmung etc.		
<input type="checkbox"/> 4.	Erstellen der nach § 7 Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG) erforderlichen Nachweise für Bauteile, für die eine Bewertung im Hinblick auf die Anforderungen des GEG aufgrund anerkannter Regeln der Technik nicht möglich ist, weil solche Regeln nicht vorliegen oder wesentlich von ihnen abgewichen wird.		
<input type="checkbox"/> 5.	Erstellung des Energieausweises nach Teil 5 Gebäudeenergiegesetz (GEG) auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der Fertigstellung. Hinweis: Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG ist der Energieausweis nach Fertigstellung des Gebäudes auszustellen.		
6.			
7.			
8.			
	Summe		

Auftragsnummer:

9.			
	Summe		

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H. für Gebäude / 0,15 v.H. für Innenräume).

⁵ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁶ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,00 v.H.).

⁷ Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H. für Gebäude, 0,10 v.H. für Innenräume).

⁸ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (1,50 v.H.).

⁹ Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).

¹⁰ Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).

¹¹ Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Gebäude (Geb) und/oder Innenräume (InR)

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume)

einschließlich Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß § 37 Abs. 1 HOAI

Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,75	0,75
<input type="checkbox"/> b)	Ortsbesichtigung	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,75	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15	0,15
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF, 2,00 v.H. HOAI für Gebäude und für Innenräume)		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
1.			
2.			
3.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	3,00	3,25
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche) unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht	0,85	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,30	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00	0,90
<input type="checkbox"/> h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,50	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,25	0,25
	Summe (maximal 7,00 v.H. VHF / HOAI für Gebäude und für Innenräume) ²		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Aufstellen eines digitalen Raumbuches auf Grundlage		
<input type="checkbox"/> 2.	Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung		
3.			
4.			
5.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen	11,00	11,00
<input type="checkbox"/> b)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	1,15	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Objektbeschreibung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht und unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter	0,40	0,50
<input type="checkbox"/> d)	Mitwirken bei Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	0,20	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit der Kostenschätzung; bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst;	1,25	1,25
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben des Terminplans	0,35	0,20
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,65	0,30
	Summe (maximal 15,00 v.H. VHF / HOAI für Gebäude und für Innenräume) ³		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Fortschreiben des digitalen Raumbuches		
2.			
3.			
4.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter; Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form	2,50	1,80
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,25	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;	0,25	0,10
	Summe (maximal 3,00 v.H. VHF / HOAI für Gebäude, maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI für Innenräume)		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Untersuchen verschiedener Lösungsmöglichkeiten mit überschlägiger Berechnung für den Wärmeschutz und die Energieeinsparung gemäß den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und gegebenenfalls anderer festgelegter Energiestandards (z. B. Passivhausstandard) unter Berücksichtigung der Beiträge von anderen an der Planung Beteiligten		
<input type="checkbox"/> 2.	Erstellen der prüfbaren Berechnungen mit grafischer Darstellung der Systemgrenze und der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs. Der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen sowie die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den in der EnEV festgelegten Nachweisverfahren unter Berücksichtigung der Beiträge von anderen an der Planung Beteiligten		
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellung der nach § 23 Abs. 3 EnEV erforderlichen Nachweise für Bauteile, für die eine Bewertung im Hinblick auf die Anforderungen der EnEV aufgrund anerkannter Regeln der Technik nicht möglich ist, weil solche Regeln nicht vorliegen oder wesentlich von ihnen abgewichen wird		
<input type="checkbox"/> 4.	Erstellung des Energieausweises gem. Abschnitt 5 EnEV auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der abgeschlossenen Genehmigungsplanung		
<input type="checkbox"/> 4.	Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes in Hinblick auf die Einhaltung der Sonneneintragskennwerte und der Kühlleistung nach Anlage 1 Nr. 3 (Wohngebäude) / Anlage 2 Nr. 4 (Nichtwohngebäude) EnEV i.V. mit DIN 4108-2:2013-02, Abschnitt 8		
7.			
8.			
9.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	10,00	13,75
<input type="checkbox"/> b)	Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen	9,50	13,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	3,00	1,25
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben des Terminplans	0,85	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung	0,40	1,00
<input type="checkbox"/> f)	Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	1,25	0,50
	Summe (maximal 25,00 v.H. VHF / HOAI für Gebäude, maximal 30,00 v.H. VHF / HOAI für Innenräume)		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form		
2.			
3.			
4.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen eines Vergabeterminplans	0,20	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	7,60	5,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,35	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse	1,50	0,80
<input type="checkbox"/> e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25	0,20
f) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	--	--
Summe (maximal 9,90 v.H. VHF, 10,00 v.H. HOAI für Gebäude, maximal 6,85 v.H. VHF, 7,00 v.H. HOAI für Innenräume)			

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
1.			
2.			
3.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner	0,25	0,20
b) ⁵	Einholen von Angeboten	--	--
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> d) ⁷	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,20	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,80	0,25
f) ⁵	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	--	--
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und im Ergebnis zusammengefasst, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25	0,10
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	0,15
	Summe (maximal 2,75 v.H. VHF, 4,00 v.H. HOAI für Gebäude, maximal 1,75 v.H. VHF, 3,00 v.H. HOAI für Innenräume)		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung		
2.			
3.			
4.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00	18,00
<input type="checkbox"/> b)	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,50	1,25
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,60	1,25
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufs, Führen des Bautagebuchs gemäß Richtlinien zur Führung eines Bautagebuchs (VHB Bayern)	0,75	0,75
<input type="checkbox"/> f)	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB Bayern)	3,75	3,75
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,25	1,00
<input type="checkbox"/> i)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen; Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,85	0,70
<input type="checkbox"/> j)	Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB Bayern sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> l) ⁹	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05	0,05
<input type="checkbox"/> m)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung in Papier und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des RLBau Musters Objektbogen	0,25	0,25
<input type="checkbox"/> n) ¹⁰	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F RLBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (unter Verwendung des RLBau Musters Übergabe)	0,15	0,15
<input type="checkbox"/> o)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,10	0,10
<input type="checkbox"/> p)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,00	1,00
	Summe (maximal 31,35 v.H. VHF für Gebäude und für Innenräume, 32,00 v.H. HOAI für Gebäude und für Innenräume) ¹¹		

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare PLAKODA-Gebäudedatenblätter (Planungs- und Kostendaten von Bauwerken)		
<input type="checkbox"/> 2.	Mitwirken bei der Überwachung wichtiger Ausführungsarbeiten und der Durchführung von bauphysikalischen Messungen, Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren etc. gem. § 6 EnEV		
<input type="checkbox"/> 3.	Durchführung von erforderlichen Simulationsberechnungen zu Wärmeverteilung, Aufheizung, Luftströmung etc.		
<input type="checkbox"/> 4.	Erstellen der nach § 23 Abs. 3 EnEV erforderlichen Nachweise für Bauteile, für die eine Bewertung im Hinblick auf die Anforderungen der EnEV aufgrund anerkannter Regeln der Technik nicht möglich ist, weil solche Regeln nicht vorliegen oder wesentlich von ihnen abgewichen wird		
<input type="checkbox"/> 5.	Nach Abschluss der Baumaßnahme Erstellen des Energieausweises auf der Grundlage des Energiebedarfs gem. § 16 EnEV und Anlage 6 (Wohngebäude)* / Anlage 7 (Nichtwohngebäude)* und Anlage 8 zur EnEV sowie dessen Fortschreibung unter Einbeziehung evtl. Änderungen im Zuge von Planung und Ausführung auf den Stand der übergebenen Baumaßnahme		
<input type="checkbox"/> 6.	Nach Abschluss der Baumaßnahme Erstellen des Energieausweises auf der Grundlage des Energieverbrauchs gem. § 16 EnEV und Anlage 6 (Wohngebäude) / Anlage 7 (Nichtwohngebäude) und Anlage 9 zur EnEV sowie dessen Fortschreibung unter Einbeziehung evtl. Änderungen im Zuge von Planung und Ausführung auf den Stand der übergebenen Baumaßnahme		
7.			
8.			
9.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	Geb	InR
		v.H.-Satz	
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80	0,80
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF/ HOAI für Gebäude und für Innenräume)		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	Geb	InR
		v.H.-Satz / pauschal €	
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist		
<input type="checkbox"/> 2.	Erstellen von Baubestandsplänen gemäß Abschnitt F 1.3 RLBau und nach Anlage VI.4		
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellen von Baubestandsplänen nach den Vorgaben		
<input type="checkbox"/> 4.	Fortschreiben des digitalen Raumbuchs		
<input type="checkbox"/> 5.	Erstellen eines digitalen Raumbuchs auf Grundlage		
6.			
7.			
8.			
	Summe		

Auftragsnummer:

- ² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.
- ³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.
- ⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H. für Gebäude / 0,15 v.H. für Innenräume).
- ⁵ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).
- ⁶ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,00 v.H.).
- ⁷ Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H. für Gebäude, 0,10 v.H. für Innenräume).
- ⁸ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (1,50 v.H.).
- ⁹ Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).
- ¹⁰ Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).
- ¹¹ Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

**Rahmenvertrag über die Erbringung freiberuflicher
Dienstleistungen im Bauunterhalt
Objektplanung – Gebäude und Innenräume**

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

vertreten durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen der Objektplanung im Bauunterhalt für

- Gebäude
 und/oder Innenräume
gemäß § 34 HOAI, mit denen
 in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

- siehe Liegenschaftsverzeichnis
 eine bauliche Anlage (Gebäude)
 eine bauliche Anlage, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anl. zu § 1 Nummer 1.1)
instand gesetzt, instand gehalten oder modernisiert
werden soll. (RLBau/RBBau* Abschnitt C)

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für
als
bestimmt.

1.3 Die Leistungen umfassen auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

1.4 Dem Auftragnehmer werden voraussichtlich freiberufliche Dienstleistungen bzgl. folgender Bauunterhaltsmaßnahmen übertragen:

- Baubedarfsnachweis Muster M1 RLBau vom
 gem. Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Zeit vom bis die jeweils abgerufenen Teilleistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Teilleistungen werden anlassbezogen schriftlich abgerufen (Einzelabruf). Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Abrufen während der Vertragslaufzeit.

Der Baubedarfsnachweis / die Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen ist eine Zusammenstellung von derzeit im o.g. Zeitraum voraussichtlich notwendigen Bauunterhaltsmaßnahmen in oben genannter Liegenschaft. Die Bauunterhaltsmaßnahmen sind nach Dringlichkeit sortiert.

Die Liste kann stetig fortgeschrieben und durch weitere Bauunterhaltsmaßnahmen ergänzt werden. Je nach Dringlichkeit dieser weiteren Bauunterhaltsmaßnahmen kann es zu Verschiebungen in der Baubedarfsnachweisung / Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen kommen.

Der Baubedarfsnachweis / die Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen stellt für den Auftragnehmer einen groben Anhaltspunkt für die während der Vertragslaufzeit durchzuführenden freiberuflichen Tätigkeiten im Bauunterhalt dar. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung von freiberuflichen Dienstleistungen bzgl. der in der Baubedarfsnachweisung / Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen genannten Bauunterhaltsmaßnahmen. Dem Auftragnehmer können auch freiberufliche Dienstleistungen für nicht auf der Baubedarfsnachweisung / Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen aufgeführte Bauunterhaltsmaßnahmen übertragen werden.

Aus dem getrennten Abruf der Maßnahmen mit verschiedenen Einzelabrufen gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

- 1.5** Folgende Auftraggeber sind berechtigt Leistungen aus dem Rahmenvertrag mit einem Einzelabruf abzurufen:

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.10.2 Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
- VI.4 ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1 Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.15 VOB/B-Konformität
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Raum- und Gebäudebuch
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
-
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

vgl. hierzu auch § 2 Nr. 2.3 des jeweiligen Einzelabrufs

- den amtlichen Lageplan vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
- Liste Baubedarfsnachweis
- Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen
-
-

2.4 Die Maßnahme/n ist ein/sind verfahrensfreie/s Bauvorhabe/n nach Art. 57 BayBO

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VII.10.5 Anlage(n) zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume)
- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

Auftragsnummer:

- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- die Baubedarfsnachweisung Muster M1 RLBau vom
- Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen
- VII.10.2 Leistungsumfang (zu § 6)
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber mit einem Einzelabruf (VM VII.RV.01)

Die beauftragte Leistung ergibt sich dann aus dem jeweiligen Einzelabruf.

Der Einzelabruf erfolgt schriftlich

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsphasen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei durchgeführt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers gestattet.

5.3 Kosten**5.3.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die gesamten Bauunterhaltsmaßnahmen den Betrag von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Die vom Auftragnehmer für die im jeweiligen Einzelabruf genannte Bauunterhaltsmaßnahme zu beachtende Kostenobergrenze regelt der jeweilige Einzelabruf (vgl. § 5 Nr. 5.3 des jeweiligen Einzelabrufs).

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass auch diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.**5.3.3** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsphase einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsabschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Die Bauunterhaltsmaßnahmen sind in dem in § 1 Nr. 1.4 genannten Zeitraum durchzuführen. Die Termine für die Einzelmaßnahmen werden im Einzelabruf unter § 5 Nr. 5.4.3 vereinbart. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig auf die Beauftragung weiterer anstehender Einzelmaßnahmen (Einzelabruf) hinzuweisen.

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

jeweils in Abstimmung mit dem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

vgl. hierzu § 5 Nr. 5.4.2 des jeweiligen Einzelabrufs

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsphase für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 5.8** Behandlung von Unterlagen
- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.
- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung
- sowie in digitaler Form auf Datenträger/n zu übergeben.
 - Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen
 - fach
 - fachzu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der zum jeweiligen Einzelabruf beiliegenden Anlage zum § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsphasen:

6.1 Leistungsphasen 1-4 – EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage

Werden grundsätzlich im Bauunterhalt nicht beauftragt.

6.2 Leistungsphase 5* – Ausführungsplanung

Die Leistungsphase 5 wird nur mit Rücksprache im Einzelfall im Bauunterhalt mit einem Einzelabruf beauftragt. Dabei werden nur einzelne Teilleistungen erforderlich werden, nicht die komplette Ausführungsplanung.

6.2.1 Die Leistungsphase 5 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Maßgabe der RL Bau/RBBau* erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsphase gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsphase 5 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsphase 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsphase 5 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau/RBBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsphase 6 und 7–Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**6.3.1** Die Leistungsphase 6 und 7 umfassen alle in der zum jeweiligen Einzelabruf beiliegenden Anlage zu § 6 zu diesen Leistungsphasen gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Für die zu beauftragenden Bauleistungen sind vorrangig, sofern für das betreffende Gewerk vorhanden, bestehende VOB – Rahmenverträge zu verwenden. Es bestehen folgende Rahmenverträge:

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen::

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse.

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenschätzung gemäß DIN 276-1: 2008-12

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276-1:2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 6.3.4** Die Leistungen der Leistungsphasen 6 und 7 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsphase 6 und 7 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
 - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
 - die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- 6.4** Leistungsphase 8 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1** Die Leistungsphase 8 umfasst alle in der zum jeweiligen Einzelabruf beiliegenden Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsphase gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.4.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 6.4.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,
- fachtechnisch und rechnerisch
 - sachlich (~~schließt die fachtechnische Prüfung ein~~) und rechnerisch
- zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.
- Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau / Abschnitte B und J der RBBau* und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.
- 6.4.4** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:
- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
 - Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage
- 6.4.5** Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

- 6.4.6** Die Leistungen der Leistungsphase 8 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsphase 8 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsphase 8 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung vorliegt.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):
- für alle Leistungsphasen
 - für Leistungsphase
 - für Leistungsphase 6 und 7
 - für Leistungsphase 8
 -

Der für die Leistungsphase 8 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 Einzelabruf und der Anlage zu § 6, Leistungsphase 8 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsphase eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1**
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsphase 8 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- 9.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 - Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
 - Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10**Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)¹.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

¹ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

Auftragsnummer:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 HOAI und ggf. § 37 HOAI werden für die Leistungen nach § 6, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer ermittelt und sind Grundlage für die Honorarberechnung.

Bei Unterschreitung der Eingangswerte der Honorartafel nach § 35 HOAI gilt Nr. 10.8.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI werden in den Einzelabrufen für die Maßnahmen gem. Baubedarfsnachweis / Anlage Bauunterhaltsarbeiten festgelegt.

10.2 Honorarzonen

Der Honorarermittlung werden folgende Honorarzonen zugrunde gelegt:

Gebäude / Innenräume	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude und Innenräume:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Vgl. hierzu § 10 Nr. 10.2 des jeweiligen Einzelabrufs.

Auftragsnummer:

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für Umbauten und Modernisierungen für folgende Einzelmaßnahmen wird kein Zuschlag von vereinbart:

Gebäude / Innenräume / Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

Für folgende Einzelmaßnahmen wird für Umbauten und Modernisierungen das Honorar aller Leistungsphasen gemäß § 36 HOAI wie folgt vereinbart:

Gebäude / Innenräume / Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird für folgende Einzelmaßnahmen kein Zuschlag vereinbart:

Gebäude / Innenräume / Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

Für folgende Einzelmaßnahmen wird für Instandhaltungen/Instandsetzungen das Honorar für die Leistungsphase 8 gemäß § 12 HOAI wie folgt vereinbart:

Gebäude / Innenräume/ Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

10.6 -frei-**10.7** Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart²:

Gebäude / Innenräume	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

 sh. beiliegende Liste, Anlage**10.8** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8.1

Die Ermittlung der Vergütung für die Einzelmaßnahmen, die nicht den Honorareingangstafelwert erreichen und die innerhalb eines Einzelabrufes beauftragt werden, wird wie folgt vorgenommen:

1. das Honorar für Grundleistungen nach der HOAI richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenfeststellung ohne Umsatzsteuer
2. die einzelnen Maßnahmen werden bei der Honorarermittlung, sowohl räumlich als auch, zeitlich als ein Objekt betrachtet
3. Die ermittelte Summe ergibt die anrechenbaren Kosten als Grundlage für das Honorar
4. Dabei werden folgende Honorarparameter zugrunde gelegt:
Honorarzone:
Umbauzuschlag:
Instandhaltungszuschlag:

10.8.2

Wird der Eingangstafelwert des § 35 Abs. 1 HOAI innerhalb eines Einzelabrufes nicht erreicht erfolgt die Abrechnung:

- pauschal nach geprüften Angebot. Das Angebot ist vom Auftragnehmer vor Beauftragung mit einem Einzelabruf vorzulegen

² Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

Auftragsnummer:

- nach Zeitaufwand.
Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
Folgende Stundensätze werden vereinbart:
Vgl. Nr. 10.10.2

-
Die Festlegung erfolgt unter§ 10.8 des jeweiligen Einzelabrufs

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsphase 5

Leistungsphase 6

Leistungsphase 7

Leistungsphase 8

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
-----------------------	-------------

Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
---------------------	-------------

Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde
--	-------------

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

nicht erstattet.

insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsphasen vom Nettohonorar erstattet.

insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsphasen erstattet.

mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsphasen erstattet.

Reisekosten

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

Bei nach Leistungsphasen gegliedertes Pauschalhonorar werden die Nebenkosten wie folgt erstattet:

Leistungsphase 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsphase 6	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsphase 7	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsphase 8	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsphase.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz/Bundesreisekostengesetz* anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2*** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3**

Auftraggeber	
(Ort),	(Datum)
.....	
Rechtsverbindliche Unterschrift	

Auftragnehmer	
(Ort),	(Datum)
.....	
Rechtsverbindliche Unterschrift	

Einzelabruf

**aus dem Rahmenvertrag über die Erbringung freiberuflicher
Dienstleistungen im Bauunterhalt**

mit ergänzenden Regelungen zu den §§ 1-6, 10 und 14

Sind Regelungen hier nicht aufgeführt, gilt die entsprechende Regelung des Rahmenvertrages!

Objektplanung – Gebäude und Innenräume

Nr.

Grundlage ist der Rahmenvertrag Nr.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung im Bauunterhalt für die Maßnahme gemäß:

- Baubedarfsnachweisung Muster M1 RLBau vom Nr. bis
- Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen Nr. bis
-

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.3 Ergänzend zu § 2 des o.g. Rahmenvertrags hat der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

-
-
-

Auftragsnummer:

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss dieses Einzelabrufes, zusätzlich zu den im Rahmenvertrag unter § 3 genannten Unterlagen, noch folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

-
-
-

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.2 Beauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungen nach § 6 Nr. bis Nr.
- mit der Erbringung der Leistungen
-
-
-

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.3 Kosten

5.4.3 Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen für diesen Einzelabruf gelten gemäß Anlage zu § 6, die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Leistungen der LPH 5	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Leistungen der LPH 6 bis 7	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Leistungen der LPH 8	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der beiliegenden Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in die Leistungsphasen gemäß § 6 des Rahmenvertrages.

§§ 7 bis 9

Es gelten die Regelungen aus dem Rahmenvertrag.

§ 10 Honorar**10.1** Anrechenbare Kosten

Das Honorar richtet sich nach § 10.1 des o.g. Rahmenvertrags.

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) für diesen Einzelabruf gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude / Innenräume	mvB

10.2 Honorarzonen

- Hinsichtlich der Honorarzone gilt § 10 Nr. 10.2 des Rahmenvertrages
- Ergänzend zu § 10 Nr. 10.2 des Rahmenvertrages wird die Honorarzone auf festgelegt

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Einzelabrufes werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Gebäude	Innenräume
Leistungsphase 5	v.H.	v.H.
Leistungsphase 6	v.H.	v.H.
Leistungsphase 7	v.H.	v.H.
Leistungsphase 8	v.H.	v.H.
	v.H.	v.H.
insgesamt	v.H.	v.H.

10.5 Honorarzuschläge

- Hinsichtlich der Honorarzuschläge gilt § 10 Nr. 10.5 des o.g. Rahmenvertrags
- Ergänzend zu § 10 Nr. 10.5 des Rahmenvertrages wird der Umbauschlag gem.§ 36 HOAI auf v.H. vereinbart.
- Ergänzend zu § 10 Nr. 10.5 des Rahmenvertrages wird das Honorar der LPH 8 für Instandhaltungen/Instandsetzungen gem § 12 HOAI auf v.H. vereinbart.

Dies gilt für folgende Einzelmaßnahmen:

Gebäude / Innenräume /Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

10.7 Abweichend zum Rahmenvertrag gilt für folgende Einzelmaßnahmen:

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 der Einzelmaßnahme wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹:

Gebäude / Innenräume	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

10.8 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

- Die Honorarberechnung für die Einzelmaßnahmen Nr. und/bis der Maßnahmenliste aus §1.1 dieses Vertrages erfolgt gem. § 10.8.1 des Rahmenvertrages
- Die Honorarabrechnung für die Einzelmaßnahmen Nr. und/bis der Maßnahmenliste aus §1.1 dieses Vertrages erfolgt pauschal nach geprüftem Angebot vom .
- Die Honorarabrechnung erfolgt für die Einzelmaßnahmen Nr. und/bis der Maßnahmenliste aus §1.1 dieses Vertrages nach Zeitaufwand.
Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines Sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

¹ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

Auftragsnummer:

Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

Folgende Stundensätze werden vereinbart:

Vgl. § 10.10.2 des Rahmenvertrages

- Die Honorarabrechnung erfolgt pauschal nach geprüftem Angebot vom

10.9 Besondere Leistungen

Folgende Besondere Leistungen aus dem Rahmenvertrag werden abgerufen:

Leistungsphase 5

Leistungsphase 6

Leistungsphase 7

Leistungsphase 8

Folgende Besondere Leistungen, die über die im Rahmenvertrag genannten Leistungen unter § 10 Pkt. 9 hinausgehen, werden wie folgt vereinbart:

Leistungsphase 5

Leistungsphase 6

Leistungsphase 7

Leistungsphase 8

- 10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§§ 11 bis 13

Es gelten die Regelungen aus dem Rahmenvertrag.

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

- 14.3**

VII.10.1 RV (EA)

(Rahmenvertrag-Einzelabruf Gebäude und Innenräume BU)

Auftragsnummer:

<p>Auftraggeber</p> <p>(Ort), (Datum)</p> <p>.....</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift</p>	<p>Auftragnehmer</p> <p>(Ort), (Datum)</p> <p>.....</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift</p>
---	--

Richtlinie zur Ausfertigung des Vertrags VII.10 RV (RV Rahmenvertrag Gebäude) und des Einzelabrufs VII.10.1 RV einschl. der Anlage VII.10.2 (Leistungsumfang Gebäude und Innenräume)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Regelungen des VHF zu erfolgen.

Soweit im Vertragsmuster und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Zu beachten sind auch die Hinweise der RL VII.10.0 zum Vertrag Gebäude und Innenräume. Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie um spezifische Regelungen zum Rahmenvertrag.

Bei * im Vertrag ist die gültige Angabe auszuwählen und die nichtzutreffende Angabe zu löschen.

Der Rahmenvertrag wird für reine Bauunterhaltungsmaßnahmen gem. RLBau/RBBau Abschnitt C genutzt. Wertsteigernde Maßnahmen sind nur in den Fällen, die die RLBau/RBBau Abschnitt C im Rahmen des Bauunterhaltes zulässt, mit zu beauftragen.

Leistungen, die in einer Rahmenvereinbarung enthalten sind, dürfen grundsätzlich keinem anderen Unternehmen in Auftrag gegeben werden als dem, mit dem/denen der/die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sind.

Der Rahmenvertrag kann grundsätzlich für die Dauer von ein bis maximal zwei Jahren abgeschlossen werden. Beim Land, wenn möglich parallel zum Doppelhaushalt.

Für die Schwellenwertberechnung wird beim Land eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren parallel zum Doppelhaushalt des Landes zugrunde gelegt. Grundlage ist die BBN Liste (Muster M1 RLBau). Beim Bund sind die BU-Mittel des HHJ plus geschätzter Angaben für das 2. HHJ anzusetzen, wenn der Vertrag über 2 Jahre laufen soll. Der vorläufige Gesamtauftragswert des Honorars ergibt den Auftragswert und bestimmt welches Verfahren (VgV oder nach Haushaltsrecht) zu wählen ist. Zur Vergabe unterhalb des Schwellenwertes gelten die Verfahrensregelungen gem. Richtlinie II.2 VHF.

Die HHM müssen bei der Vergabe eines Einzelabrufs für das laufende HHJ zugewiesen sein.

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages wird noch keine konkrete Leistung des FBT's beauftragt, sondern nur die Bedingungen, die für Einzelabrufe gelten, festgelegt. Die Beauftragung der einzelnen Maßnahmen/Leistungen erfolgt erst über den Einzelabruf mit dem Vertragsmuster VII.10.1 RV(EA). Auch evtl. angebotene besondere Leistungen werden erst mit einem Einzelauftrag abgerufen.

Dabei sollten beim Einzelabruf möglichst, alle zur Ausführung anstehenden Einzelmaßnahmen zusammengefasst werden und in so wenig wie möglichen Einzelabrufen beauftragt werden. Dies ist bei der vorläufigen Honorarberechnung (Schwellenwertberechnung) schon zu berücksichtigen. Die Abrechnung nach § 10.8.1 von einzelnen Maßnahmen, die unterhalb der Honorareingangstafelwerte liegen, erfolgt immer innerhalb eines Einzelabrufs.

Zur Buchung im HHV bitte die Schulungsunterlage Rahmenvereinbarung FBT „Abwicklung von Rahmenvereinbarungen mit Freiberuflich Tätigen (FBT) in HHV“ beachten und entsprechend den Rahmenvertrag und die Einzelabrufe anlegen.

Zum Rahmenvertrag:

Im Einzelnen

Zu § 1 Vertragsgegenstand

Der örtliche Geltungsbereich ist in einem Liegenschaftsverzeichnis festzulegen, das alle Liegenschaften enthält, auf die sich der Rahmenvereinbarung erstrecken soll.

Zu § 1.4 Die Liste aller im Bauunterhalt geplanten möglichen Maßnahmen ist Grundlage für den Vertrag. Dabei ist diese nur ein Anhaltspunkt welche Maßnahmen beauftragt werden können. In der Liste sind auch die geschätzten Baukosten aufzuführen.

Zu § 1.5 Wenn die Rahmenvereinbarung im Namen mehrerer Auftraggeber (z.B. Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Bayern, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Forschungsanstalten etc.) geschlossen werden soll, sind hier alle Auftraggeber (juristische Person und letztvertretende Stelle) aufzuführen. Ein Verzeichnis mit den Kontaktdaten und vollständigen Vertretungsformeln ist als Anlage beizufügen und unter § 2 Nr. 2.1 aufzuführen.

Bei VgV Verfahren sind in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung alle auftraggeberseitigen Beteiligten bereits zu benennen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Anlage VI.1 – Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Anlage zu § 6 (VII.10.2 – Leistungsumfang) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen.

Zu § 2.4 Das Vertragsmuster ist nur bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO zulässig, ansonsten ist das Vertragsmuster VII.10 zu verwenden.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben, insbesondere Bestandspläne und haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen (BBN Listen/Auflistung der Bauunterhaltungsmaßnahmen).

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Zu 4.2 Beauftragung

Mit dem Rahmenvertrag wird noch keine Leistung beauftragt, dies muss separat mit einem Einzelabruf (Vertragsmuster VII.10.RV.01) erfolgen. Die Rahmenvereinbarung verpflichtet einen Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen auszuführen.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.3

Die Kostenobergrenze ergibt aus der für die Laufzeit des Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel für den Bauunterhalt. Beim Land sind es die für das HHJ in Aussicht gestellten Haushaltsmitteln für die 2 Jahre des Doppelhaushalts. Beim Bund ergibt sie sich aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln des HHJ zzgl. der Ermittlung der Kosten für das 2. Jahr.

Diese sind aus den Erfahrungswerten aus der Abwicklung von Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu schätzen.

Zu 5.4 Termine

Der Terminplan soll einen groben Überblick über die Reihenfolge der anstehenden Maßnahmen darstellen und regelmäßig überprüft werden. Der AN hat darauf hinzuweisen, wann ein Einzelabruf notwendig ist, um alle Maßnahmen im Vertragszeitraum abzuarbeiten

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Rahmenvertrag sind die spezifischen Leistungspflichten, die grundsätzlich anfallen, aufgeführt.

Im Einzelabruf VII.10 RV.01 werden in der Anlage zu § 6 (VII.10.2 – Leistungsumfang) die Leistungen aufgeführt, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Dabei sind bei unterschiedlichen Leistungspflichten in den Einzelmaßnahmen jeweils eigene Anlagen zum § 6 (VII.10.2) zu erstellen.

Zu 6.2. Im Regelfall ist die Leistungsphase 5 im Bauunterhalt nicht notwendig und damit nicht zu beauftragen und dann auch aus dem Muster zu entfernen.

Eventuell fallen einige Teilleistungen an. Gemäß § 8 Abs. 2 HOAI ist zu beachten, dass wenn dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen werden, für die übertragenden Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden darf, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Dabei kann eine zusätzliche Vergütung für Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwand nur vergütet werden, wenn sie schriftlich vereinbart wurde (§ 8 Abs. 3 HOAI).

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).

Bei Beauftragung von Leistungen, die innerhalb der HOAI-Tabellen liegen, können die Honorare aller Maßnahmen, die mit einem Einzelauftrag beauftragt werden, gem. HOAI getrennt ermittelt werden. Der angebotenen Zu- bzw. Abschlag (Nr. 10.7) ist zu berücksichtigen. Wenn keine Kostenberechnung vorliegt, da Leistungen aus der LPH 3 / 4 nicht beauftragt wurden, wird das Honorar auf Grundlage der Kostenschätzung ermittelt. Es ist nicht notwendig extra für die Ermittlung des Honorars eine Kostenberechnung zu erstellen.

Zu 10.2 Alle Einzelmaßnahmen gem. Baubedarfnachweis oder Anlage Bauunterhaltungsmaßnahmen sind hier zu erfassen und die Honorarzone festzulegen.

Werden mit dem Einzelabruf Maßnahmen abgerufen, die hier nicht erfasst sind, ist im Einzelabruf unter dem Punkt hier eine ergänzende Vereinbarung zu treffen.

Zu § 10.5 Honorarzuschläge

In der Regel ist kein Umbauzuschlag zu vereinbaren, da im Bauunterhalt keine Umbauten mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand erfolgen. Es handelt sich im Regelfall um Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

Sollten Umbau- oder Instandhaltungszuschlag vereinbart werden, sind hier alle Einzelmaßnahmen gem. Baubedarfsnachweis oder Anlage Bauunterhaltungsmaßnahmen zu erfassen und die Honorarzuschläge festzulegen. Einzelmaßnahmen die hier nicht aufgeführt werden, sind ohne Zuschlag beauftragt.

Werden mit dem Einzelabruf Maßnahmen abgerufen, die ~~hier~~ in der dem Rahmenvertrag zu Grunde liegende Maßnahmenliste nicht erfasst sind, ist im Einzelabruf unter dem Punkt hier eine ergänzende Vereinbarung zu treffen.

Zu 10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestonorarsatz unterschritten oder der Höchstonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

Zu §10.8 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

zu 10.8.1 Im Wege der freien Vereinbarung gem. § 7 Abs. 2 HOAI wird festgelegt, dass die Einzelmaßnahmen als Teile einer Gesamtmaßnahme zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Das Grundhonorar im Leistungsbild Objektplanung Gebäude wird somit aus der Summe der jeweiligen anrechenbaren Kosten (hier Kostenfeststellung) der Einzelmaßnahmen ermittelt und in Anlehnung an § 35 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 HOAI berechnet. Aus diesem wird dann mit den Honorarparametern das Gesamthonorar ermittelt.

zu 10.8.2 Wird der Eingangstafelwert des § 35 Abs. 1 HOAI mit dem Einzelabruf nicht erreicht ist es möglich nach Pauschalangebot oder nach Zeitaufwand abzurechnen. Dabei sollte die Abrechnung nach Pauschalangebot der Regelfall sein. Nur wenn es nicht möglich ist, den genauen Aufwand abzuschätzen, ist ausnahmsweise eine Abrechnung nach Zeitaufwand zu wählen. Die Art der Abrechnung ist im Einzelabruf festzulegen. Dies betrifft vor allem Maßnahmen, die kurzfristig und zusätzlich anfallen und nicht mit weiteren Maßnahmen zusammengefasst werden können und deshalb innerhalb eines Einzelabrufs der Honorareingangswert der Tabellen nicht erreicht wird.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrages schon bekannt sind, sind mit Aufforderung zur Angebotsabgabe mit abzufragen und anbieten zu lassen und sind im Einzelabruf zu den jeweiligen Maßnahmen oder Einzelnen zu beauftragen.

In der Rahmenvereinbarung nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Ein-

zelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung für alle bekannten und im Rahmenvertrag gelisteten Einzelmaßnahmen, zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Bund: Abschnitt K 12 RBBau ist zu beachten.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) als Anlage beizufügen.

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

Zum Einzelabruf:

Im Einzelabruf sind nur die §§ aufgeführt, die abweichend oder ergänzend zum Rahmenvertrag geregelt werden. Sollten noch weitere §§ abweichende/ergänzend geregelt werden, sind sie ggf. mit aufzunehmen.

Grundlage für den Einzelabruf ist der Rahmenvertrag. Mit dem ersten Einzelabruf können (sollen) alle Maßnahmen beauftragt werden, die sicher durchgeführt werden. Erst mit dem Einzelabruf werden die Maßnahmen beauftragt, es sollen immer so viele Maßnahmen wie möglich in einem Einzelabruf beauftragt werden. Dies geschieht unabhängig von den Einzelverträgen für Baumaßnahmen.

Sollte von den Regelungen des Rahmenvertrages abgewichen werden, z.B. Honorarzone, Honorarsatz, mvB, oder sollten zusätzliche Maßnahmen beauftragt werden, ist dies auch mit dem VM VII.10. RV(EA) möglich. Dabei ist immer Bezug auf die einzelne Maßnahme zu nehmen.

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹ als ² bestimmt.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

- 1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens
- 1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages****2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.11.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.4 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
- VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)
- VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)
- VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- AMEV-Richtlinien
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD
- Raum- und Gebäudebuch
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmWR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)
- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)³
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zugrunde zu legen:

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom
 - die KVM-Bau³ vom
 - die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom
 - die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom
- in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

-
-
-

- Für das Aufstellen der KVM-Bau³
 - das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom
 - das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zugrunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom
- die AA -Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
-
-
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer 6.
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.
- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten**5.3.1**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Technische Ausrüstung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Beitrag zur KVM-Bau ³ :	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Beitrag zur EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der Beiträge zur EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

für die Erarbeitung der Beiträge zur KVM-Bau gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

für die Erarbeitung der Beiträge zur HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit.

Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RBBau hinaus genannten Unterlagen insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.**6.3.2** Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bieterern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bieterern,
- Auftragserteilung,
-
-

- 6.3.3** Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse
- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
 - mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12
- vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 6.3.4** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
 - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
 - die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
 - die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.
- 6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.4.2** Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
- 6.4.3** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 6.4.4** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage(n) zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und , die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

10.2-10.7 freigehalten

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (5 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (4 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.11.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: "Kosten der zu genehmigenden Anlage zu Gesamtkosten der Anlage" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).
- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

- 1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.11.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.4 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- AMEV-Richtlinien
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmWR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

Auftragsnummer:

- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Projektunterlage (PU)
- Bauunterlage
-

sind zu Grunde zu legen:

- der genehmigte Projektantrag vom
-
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU
- die gebilligte Bauunterlage
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom
- der genehmigte Projektantrag vom
- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
-
-
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Auftragsnummer:

- 4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.
- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten**5.3.1**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontroll-einheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Auftragsnummer:

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:
- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Auftragsnummer:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Beitrag zur Projektunterlage (PU):	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Beitrag zur Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

Auftragsnummer:

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

Auftragsnummer:

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau. Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) . Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1**6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung**

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung**6.1.4.1** Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten /aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung**6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

Auftragsnummer:

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe**

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen Vertragsunterlagen
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,

Auftragsnummer:

- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

Auftragsnummer:

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Vorgaben der Abschnitte A und G der RL Bau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

Auftragsnummer:

- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage(n) zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeitereinsatz
- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Auftragsnummer:

- Telefonanschluss
- Möblierung
-
-
-
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und _____, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

10.2-10.7 freigehalten

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (5 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (4 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.11.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: "Kosten der zu genehmigenden Anlage zu Gesamtkosten der Anlage" im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.**10.10.2** Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

 10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

Auftragsnummer:

 10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2**

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zur Ausfertigung von

- VII.11.H Bund (Vertrag Fachplanung Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte)
- VII.11.2.H Bund (Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte)

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.

Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation, bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)¹ nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung), die Anlage VI.3 (Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3¹ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Die Anlage zu § 6 ist ggf. mehrfach auszuarbeiten und beizulegen, sofern ein unterschiedlicher Leistungsumfang der Anlagengruppen und damit eine unterschiedliche Bewertung übertragen werden soll.

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1

Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer gemäß der Projektorganisation nach den Abschnitten E3.1 bzw. K2 RBBau insgesamt vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/

Stufenweise Beauftragung

4.2.2

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-¹/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1

Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3

Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.4.3 Die Angabe „... Wochen, ab ...“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann die Frist beginnt. Einzutragen ist z. B. haushaltsmäßige Anerkennung oder Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der/den Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) ist die EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z. B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren). Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen und die Leistung in der Anlage zu § 6 entsprechend zu beauftragen.

Da sich die Leistungen des Auftraggebers auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹

Zu 6.4.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7** **Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2** **Beteiligung eines Projektsteuerers**
Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten.
- Zu § 8** **Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1** **Fachlich Verantwortliche**
Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) einzutragen.
- Zu § 9** **Baustellenbüro**
Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10** **Honorar**
- Zu 10.1** Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der bau- fachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zugrunde zu legen.
- Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) einzutragen.
- Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.
- Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur EW-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4-11 und §§ 53-56 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonon zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$	<p>H = Honorar 100 % HI-III = Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III S = Summe anrechenbare Kosten S1-3 = anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind</p>
--	--

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Absatz 2 HOAI zusammenzufassen.

Ist im Rahmen der Leistungsstufe 1 / Genehmigungsplanung durch den Auftragnehmer ein Entwässerungsgesuch zu erstellen, sind als anrechenbare Kosten die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen, einschließlich der in/unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen und Sanitäröbjekte anzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente)
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche)

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Soweit einzelne Leistungen einer Leistungsstufe nur für einige Anlagen einer Anlagengruppe zu erbringen sind (z. B. die Genehmigungsplanung), ist dies bei der Bewertung nach folgender Formel zu berücksichtigen:

$LBew_{neu} = \frac{aK_{Anlage}}{aK_{Anlagengruppe}} * LBew$	<p>aK_{Anlage} = anrechenbare Kosten der Anlage(n), für die die Leistungen zu erbringen sind</p> <p>$LBew_{neu}$ = Leistungsbewertung der Leistung die nur für einige Anlagen zu erbringen sind</p>
--	---

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 56 Absatz 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Absatz 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 56 Absatz 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 56 Absatz 5 HOAI).

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Anlagen gemäß § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, wird gemäß § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 54 Absatz 2 i.V.m. § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonoraransätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Der Umfang der Besonderen Leistungen ist in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonore).

Zu § 11

Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
 Französischen
 Spanischen

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Soweit mehrere Anlagengruppen einem Auftragnehmer übertragen werden und diese mit unterschiedlichen Bewertungssätzen zu bewerten sind, ist die Anlage zu § 6 nach Bedarf mehrfach zu verwenden und die zutreffende(n) Anlagengruppe(n) auf der ersten Seite der jeweiligen Anlage zu § 6 anzukreuzen.

Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "Rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB **Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB **Kündigung durch den Auftraggeber**

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.11.H Land (Vertrag Fachplanung Technische Ausrüstung – Land)**
- **VII.11.2.H Land (Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.

Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation, bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Die Anlage zu § 6 ist ggf. mehrfach auszuarbeiten und beizulegen, sofern ein unterschiedlicher Leistungsumfang der Anlagengruppen und damit eine unterschiedliche Bewertung übertragen werden soll.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1

Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer insgesamt vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2

Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1

Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3

Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4

Termine

Zu 5.4.1

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2

Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5

Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7

Leistungsänderungen

Zu 5.7.2

Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der Beiträge zur PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z. B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren).

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Vorverhandlungen/Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung gemäß HOAI zu beauftragen.

Zu 6.1.4.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2.1 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Zu 6.4.4 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) einzutragen.

Zu § 9

Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10

Honorar

Zu 10.1

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basis Honorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur EW-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4-11 und §§ 53-56 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$	H = Honorar 100 % HI-III = Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III S = Summe anrechenbare Kosten S1-3 = anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind
--	---

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Absatz 2 HOAI zusammenzufassen.

Ist im Rahmen der Leistungsstufe 1D / Genehmigungsplanung durch den Auftragnehmer ein Entwässerungsgesuch zu erstellen, sind als anrechenbare Kosten die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen, einschließlich der in/unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen und Sanitärprojekte anzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente)
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche)

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Soweit einzelne Leistungen einer Leistungsstufe nur für einige Anlagen einer Anlagengruppe zu erbringen sind (z. B. die Genehmigungsplanung), ist dies bei der Bewertung nach folgender Formel zu berücksichtigen:

$LBew_{neu} = \frac{aK_{Anlage}}{aK_{Anlagengruppe}} * LBew$	<p>aK_{Anlage} = anrechenbare Kosten der Anlage(n), für die die Leistungen zu erbringen sind</p> <p>LBew_{neu} = Leistungsbewertung der Leistung die nur für einige Anlagen zu erbringen sind</p>
--	---

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 56 Absatz 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Absatz 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 56 Absatz 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 56 Absatz 5 HOAI).

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Anlagen gemäß § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, wird gemäß § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen.

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierete) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde:

Zu der Regelung des § 54 Absatz 2 i.V.m. § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Der Umfang der Besonderen Leistungen ist in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonore).

Zu § 11

Zu 11.1

Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Deckungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

und 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als Orientierungswerte v.H.-Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen vom Auftraggeber (AG) erbracht und nicht dem Auftragnehmer (AN) übertragen. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI Abzüge vom v.H.-Satz vorzunehmen. Diese sind in der Anlage zu § 6 in Fußnoten ausgewiesen.

Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren.

Soweit mehrere Anlagengruppen einem Auftragnehmer übertragen werden und diese mit unterschiedlichen Bewertungssätzen zu bewerten sind, ist die Anlage zu § 6 nach Bedarf mehrfach zu verwenden und die zutreffende(n) Anlagengruppe(n) auf der ersten Seite der jeweiligen Anlage zu § 6 anzukreuzen.

Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen. Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "Rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Anlagengruppe/n: 1.1.1 / 1.1.2 / 1.1.3 / 1.1.4 / 1.1.5 / 1.1.6 / 1.1.7 / 1.1.8

Leistungsstufe 1
Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) / Haushaltsunterlage-Bau¹ (HU-Bau) / Bauunterlage

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit Zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	5,25
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen	0,80
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,20
<input type="checkbox"/> f)	Aufstellung der Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 (zweite Ebene) unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Terminplanung	0,70
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 9,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	

Auftragsnummer:

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf	5,50
<input type="checkbox"/> b)	Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	0,25
<input type="checkbox"/> c)	<p>Berechnen und Bemessen der Technischen Anlagen und Anlagenteile</p> <p>Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen und Anlagenteile</p> <p>Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen nach Abschnitt F 2 RBBau</p> <p>Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen</p> <p>Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen</p> <p>Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen</p>	9,95
<input type="checkbox"/> d)	Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit	0,15
<input type="checkbox"/> f)	Kostenberechnung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Terminplanung	0,65
<input type="checkbox"/> g)	Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Gebäuden jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,10
<input type="checkbox"/> h)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 als Beitrag zur Entwurfsunterlage Bau / HU-Bau ¹ / Bauunterlage nach Abschnitt F 2 RBBau und Übergeben in fünffacher Ausfertigung und auf Datenträgern	0,15
	Summe (maximal 17,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	

Auftragsnummer:

Genehmigungsplanung für folgende Anlagen: der AnlGr 1.1. der AnlGr 1.1. der AnlGr 1.1.

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	1,75
<input type="checkbox"/> b)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für:	
<input type="checkbox"/> 2.	Betriebskostenberechnung für:	
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung	4,50
<input type="checkbox"/> b)	Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der Technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) gemäß Abschnitt F 3 RBBau – in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern	8,50
<input type="checkbox"/> c)	Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen	4,00
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreibung des Terminplans	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	4,00
	Summe (maximal 22,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchplänen, für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
<input type="checkbox"/> 3.	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z. B. Sichtbeton):	
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,90
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	3,05
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,10
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,75
<input type="checkbox"/> e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,10
f) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 6,90 v.H. RBBau, 7,00 v.H. HOAI)	

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	2,50
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Führen von Bietergesprächen und Auswertung	0,40
<input type="checkbox"/> d)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	0,50
<input type="checkbox"/> f) ⁷	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 3,75 v.H. RBBau, 5,00 v.H. HOAI)	

VII.11.2 Bund

(Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Bund)

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4		
Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik	17,50
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	0,30
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm); dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben	0,65
<input type="checkbox"/> d)	Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) gemäß der VHB-Richtlinie zum Führen des Bautagebuchs	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	0,10
<input type="checkbox"/> f)	Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	2,25
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise	6,50
<input type="checkbox"/> h)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,85
<input type="checkbox"/> i)	Kostenfeststellung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 unter Verwendung des Musters 6 RBBau	0,80
<input type="checkbox"/> j)	Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	0,50
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RBBau) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	2,00
<input type="checkbox"/> l) ⁹	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05
<input type="checkbox"/> m)	Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung	0,75
<input type="checkbox"/> n)	Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	0,10
<input type="checkbox"/> o)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,50

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/> p)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RBBau.	0,10
	Summe (maximal 34,45 v.H. RBBau, 35,00 v.H. HOAI) ¹⁰	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 RBBau	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,40
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (3,50 v.H.).

⁶ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,50 v.H.).

⁷ Abzug von 0,05 v.H., da Leistung durch den AG erbracht wird (0,15 v.H.).

⁸ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

⁹ Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).

¹⁰ Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung)

Anlagengruppe/n: 1.1.1 / 1.1.2 / 1.1.3 / 1.1.4 / 1.1.5 / 1.1.6 / 1.1.7 / 1.1.8

Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	1,50
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung	0,30
<input type="checkbox"/> c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit Zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	5,25
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen	0,80
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,20
<input type="checkbox"/> f)	Aufstellung der Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 (zweite Ebene) unter Verwendung des RLBau Musters Kosten und Terminplanung	0,70
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,25
	Summe (maximal 9,00 v.H. VHF / HOAI) ²	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf	5,50
<input type="checkbox"/> b)	Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Berechnen und Bemessen der Technischen Anlagen und Anlagenteile Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen nach RLBau Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen	9,95
<input type="checkbox"/> d)	Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit	0,15
<input type="checkbox"/> f)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten und Terminplanung	0,65
<input type="checkbox"/> g)	Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Gebäuden jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,10
<input type="checkbox"/> h)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,15
	Summe (maximal 17,00 v.H. VHF / HOAI) ³	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Detaillierte Betriebskostenberechnung für die Anlage:	
<input type="checkbox"/> 2.	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für	
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Genehmigungsplanung für folgende Anlagen: der AnlGr 1.1. der AnlGr 1.1. der AnlGr 1.1.

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung
--

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	1,75
<input type="checkbox"/> b)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung	4,50
<input type="checkbox"/> b)	<p>Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der Technischen Anlagen und Anlagenteile</p> <p>Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) – in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge</p> <p>Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten</p> <p>Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern</p>	8,50
<input type="checkbox"/> c)	Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen	4,00
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreibung des Terminplans	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	4,00
	Summe (maximal 22,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchplänen, für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
<input type="checkbox"/> 3.	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z. B. Sichtbeton):	
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,90
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	3,05
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,10
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,75
<input type="checkbox"/> e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,10
f)⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 6,90 v.H. VHF, 7,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	2,50
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Führen von Bietergesprächen und Auswertung	0,40
<input type="checkbox"/> d)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	0,50
<input type="checkbox"/> f) ⁷	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 3,75 v.H. VHF, 5,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik	17,50
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	0,30
<input type="checkbox"/> c)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm); dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben	0,65
<input type="checkbox"/> d)	Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) gemäß Richtlinien zur Führung eines Bautagebuchs (VHB Bayern)	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB Bayern)	0,10
<input type="checkbox"/> f)	Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	2,25
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise	6,50
<input type="checkbox"/> h)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst; Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,85
<input type="checkbox"/> i)	Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	0,80
<input type="checkbox"/> j)	Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	0,50
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran; Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB Bayern sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	2,00
<input type="checkbox"/> l) ⁹	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05
<input type="checkbox"/> m)	Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung	0,75
<input type="checkbox"/> n)	Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	0,10
<input type="checkbox"/> o)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,50

VII.11.2 Land

(Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Land)

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/> p)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F RLBau.	0,10
	Summe (maximal 34,45 v.H. VHF, 35,00 v.H. HOAI) ¹⁰	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare PLA-KODA-Gebäudedatenblätter (Planungs- und Kostendaten von Bauwerken	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,40
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (3,50 v.H.).

⁶ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,50 v.H.).

⁷ Abzug von 0,05 v.H., da Leistung durch den AG erbracht wird (0,15 v.H.).

⁸ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

⁹ Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).

¹⁰ Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

**Rahmenvertrag über die Erbringung freiberuflicher
Dienstleistungen im Bauunterhalt
Fachplanung – Technische Ausrüstung**

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung im Bauunterhalt für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

- siehe Liegenschaftsverzeichnis
- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)
- eine bauliche Anlage, bestehend aus mehreren Gebäuden

(s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1) instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

(RLBau/RBBau*Abschnitt C)

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für

als

bestimmt.

1.3 Dem Auftragnehmer werden voraussichtlich freiberufliche Dienstleistungen bzgl. folgender Bauunterhaltsmaßnahmen übertragen:

Auftragsnummer:

- Baubedarfsnachweis Muster M1 RLBau vom
- gem. Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen
-

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Zeit vom bis die jeweils abgerufenen Teilleistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Teilleistungen werden anlassbezogen schriftlich abgerufen (Einzelabruf). Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Abrufen während der Vertragslaufzeit.

Der Baubedarfsnachweis / die Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen ist eine Zusammenstellung von derzeit im o.g. Zeitraum voraussichtlich notwendigen Bauunterhaltsmaßnahmen in oben genannter Liegenschaft. Die Bauunterhaltsmaßnahmen sind nach Dringlichkeit sortiert.

Die Liste kann stetig fortgeschrieben und durch weitere Bauunterhaltsmaßnahmen ergänzt werden. Je nach Dringlichkeit dieser weiteren Bauunterhaltsmaßnahmen kann es zu Verschiebungen in der Baubedarfsnachweisung / Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen kommen.

Der Baubedarfsnachweis / die Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen stellt für den Auftragnehmer einen groben Anhaltspunkt für die während der Vertragslaufzeit durchzuführenden freiberuflichen Tätigkeiten im Bauunterhalt dar. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung von freiberuflichen Dienstleistungen bzgl. der in der Baubedarfsnachweisung / Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen genannten Bauunterhaltsmaßnahmen. Dem Auftragnehmer können auch freiberufliche Dienstleistungen für nicht auf der Baubedarfsnachweisung / Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen aufgeführte Bauunterhaltsmaßnahmen übertragen werden.

Aus dem getrennten Abruf der Maßnahmen mit verschiedenen Einzelabrufen gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

- 1.4** Folgende Auftraggeber sind berechtigt Leistungen aus dem Rahmenvertrag mit einem Einzelabruf abzurufen:

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

- VII.11.2.H Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) je Anlagengruppe nach § 1 Nummer 1.1

- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.4 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungs-
vermerke)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.4 ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1 Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.15 VOB/B-Konformität
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- Anlage fachlich Beteiligter
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- AMEV-Richtlinien
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmWR
-
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

Auftragsnummer:

- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- Liste Baubedarfsnachweis
- Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen
-
-
-

vgl. hierzu auch § 2 Nr. 2.3 des jeweiligen Einzelabrufs

2.4 Die Maßnahme/n ist ein/sind verfahrensfreie/s Bauvorhaben/n nach Art. 57 BayBO

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VII.11.5.H Anlage(n) zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung)
- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- in Papierform
- digital
- gemäß beigefügter Planliste
- die Baubedarfsnachweisung Muster M1 RLBau vom
- Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen
- VII.11.2 Leistungsumfang (zu § 6)
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers,

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber mit einem Einzelabruf (VM VII.11.RV.01)

Die beauftragte Leistung ergibt sich dann aus dem jeweiligen Einzelabruf.

Der Einzelabruf erfolgt schriftlich

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers gestattet.

5.3 Kosten**5.3.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die gesamten Bauunterhaltsmaßnahmen den Betrag von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Die vom Auftragnehmer für die im jeweiligen Einzelabruf genannte Bauunterhaltsmaßnahme zu beachtende Kostenobergrenze regelt der jeweilige Einzelabruf (vgl. § 5 Nr. 5.3 des jeweiligen Einzelabrufs).

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276-1:2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontroll-einheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer das Muster 16 RBBau verwendet werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Die Bauunterhaltsmaßnahmen sind in dem in § 1 Nr. 1.4 genannten Zeitraum durchzuführen. Die Termine für die Einzelmaßnahmen werden im Einzelabruf unter § 5 Nr. 5.4.3 vereinbart. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig auf die Beauftragung weiterer anstehender Einzelmaßnahmen (Einzelabruf) hinzuweisen.

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

jeweils in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

vgl. hierzu § 5 Nr. 5.4.2 des jeweiligen Einzelabrufs

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsphase für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 5.8** Behandlung von Unterlagen
- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger(n)

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der zum jeweiligen Einzelabruf beiliegenden Anlage zum § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsphasen:

6.1 Leistungsphasen 1-4 – EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlagen

Werden grundsätzlich im Bauunterhalt nicht beauftragt.

6.2 Leistungsphase 5* – Ausführungsplanung

Die Leistungsphase 5 wird nur mit Rücksprache im Einzelfall im Bauunterhalt mit einem Einzelabruf beauftragt. Dabei werden nur einzelne Teilleistungen erforderlich werden, nicht die komplette Ausführungsplanung.

6.2.1 Die Leistungsphase 5 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Maßgabe der RLBau/RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsphase 5 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsphase 5 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.3 Leistungsphase 6 und 7– Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**6.3.1** Die Leistungsphase 6 und 7 umfassen alle in der zum jeweiligen Einzelabruf beiliegenden Anlage zu § 6 zu diesen Leistungsphasen gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Für die zu beauftragenden Bauleistungen sind vorrangig, sofern für das betreffende Gewerk vorhanden, bestehende VOB – Rahmenverträge zu verwenden. Es bestehen folgende Rahmenverträge:

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bieterern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bieterern,
- Auftragserteilung,

Auftragsnummer:

-

-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenschätzung gemäß DIN 276-1: 2008-12

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276-1:2008-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsphasen 6 und 7 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 6 und 7 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.

6.4 Leistungsphase 8 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsphase 8 umfasst alle in der zum jeweiligen Einzelabruf beiliegenden Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsphase gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

fachtechnisch und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau / Abschnitte B und J der RBBau* und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.5 Die Leistungen der Leistungsphase 8 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 8 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsphase 8 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung vorliegt.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- für alle Leistungsphasen
- für Leistungsphase
- für Leistungsphase 6 und 7
- für Leistungsphase 8
-

Der für Leistungsphase 8 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und der Anlage zu § 6, Leistungsphase 8 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsphase 8 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7)¹.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer ermittelt und sind Grundlage für die Honorarberechnung.

Bei Unterschreitung der Eingangswerte der Honorartafel nach § 35 HOAI gilt Nr. 10.8.

Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und _____, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI werden in den Einzelabrufen für die Maßnahmen gem. Baubedarfsnachweis/Anlage Bauunterhaltsarbeiten festgelegt.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

¹ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) zugrunde zu legen.

10.3 Honorarsatz

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI

Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Absatz 1 HOAI zuzüglich:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Technische Ausrüstung:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Vgl. hierzu § 10 Nr. 10.2 des jeweiligen Einzelabrufs.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Für folgende Umbauten und Modernisierungen wird kein Zuschlag vereinbart.

Anlage / Anlagengruppe/Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

Für folgende Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsphasen gemäß § 56 Absatz 5 HOAI wie folgt vereinbart.:

Anlage / Anlagengruppe/Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

Für folgende Instandhaltungen/Instandsetzungen wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.

Auftragsnummer:

Anlage / Anlagengruppe/Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

Für folgende Einzelmaßnahmen wird für Instandhaltungen/Instandsetzungen ~~wird~~ das Honorar für die Leistungsphase 8 gemäß § 12 HOAI wie folgt vereinbart.

Anlage / Anlagengruppe/Einzelmaßnahme	v.H.-Satz

10.6 Frei

10.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart²:

Anlage/Anlagengruppe	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

sh. beiliegende Liste, Anlage

10.8 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (5 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

² Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

10.8.1

Die Ermittlung der Vergütung für die Einzelmaßnahmen, die nicht den Honorareingangstafelwert erreichen und die innerhalb eines Einzelabrufes beauftragt werden, wird wie folgt vorgenommen:

1. das Honorar für Grundleistungen nach der HOAI richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenfeststellung ohne Umsatzsteuer
2. die einzelnen Maßnahmen werden bei der Honorarermittlung, sowohl räumlich als auch, zeitlich als ein Objekt betrachtet
3. Die ermittelte Summe ergibt die anrechenbaren Kosten als Grundlage für das Honorar
4. Dabei werden folgende Honorarparameter zugrunde gelegt:
Honorarzone:
Umbauszuschlag:
Instandhaltungszuschlag:

10.8.2

Wird der Eingangstafelwert des § 35 Abs. 1 HOAI innerhalb Einzelabrufes nicht erreicht erfolgt die Abrechnung:

- pauschal nach geprüften Angebot. Das Angebot ist vom Auftragnehmer vor Beauftragung mit einem Einzelabruf vorzulegen
- nach Zeitaufwand.
 - Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z.B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

Folgende Stundensätze werden vereinbart:

Vgl. Nr. 10.10.2

Die Festlegung erfolgt unter § 10.8 des jeweiligen Einzelabrufs

10.9

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsphase 5

Leistungsphase 6

Leistungsphase 7

Leistungsphase 8

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis:

“Kosten der zu genehmigenden Anlage zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nummer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.13 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

nicht erstattet.

insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nett Honorar erstattet.

insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.

mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nett Honorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

Reisekosten

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

Bei nach Leistungsphasen gegliedertes Pauschalhonorar werden die Nebenkosten wie folgt erstattet:

Leistungsphase 5	v. H. vom Nett Honorar	Euro netto
Leistungsphase 6	v. H. vom Nett Honorar	Euro netto
Leistungsphase 7	v. H. vom Nett Honorar	Euro netto
Leistungsphase 8	v. H. vom Nett Honorar	Euro netto
	v. H. vom Nett Honorar	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsphase.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

Auftragsnummer:

14.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

14.3

Auftraggeber	
(Ort),	(Datum)
.....	
Rechtsverbindliche Unterschrift	

Auftragnehmer	
(Ort),	(Datum)
.....	
Rechtsverbindliche Unterschrift	

<p style="text-align: center;">Einzelabruf aus dem Rahmenvertrag über die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen im Bauunterhalt mit ergänzenden Regelungen zu den §§ 1-6, 10 und 14 Sind Regelungen hier nicht aufgeführt, gilt die entsprechende Regelung des Rahmenvertrages! Fachplanung – Technische Ausrüstung Nr. Grundlage ist der Rahmenvertrag Nr.</p>
--

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung im Bauunterhalt für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

für die Baumaßnahme gemäß:

- Baubedarfsnachweisung Muster M1 RLBau vom Nr. bis
- Anlage Bauunterhaltsmaßnahmen Nr. bis
-

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.3 Ergänzend zu § 2 des o.g. Rahmenvertrags hat der Auftragnehmer seinen Leistungen zugrunde zu legen:

-
-
-

Auftragsnummer:

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss dieses Einzelabrufs zusätzlich zu den im Rahmenvertrag unter § 3 genannten Unterlagen folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

-
-
-

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers**4.2** Beauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungen nach § 6 Nr. bis Nr.
- mit der Erbringung der Leistungen
-
-
-

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten**5.3** Kosten**5.4.3** Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Leistungen der LPH 5	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Leistungen der LPH 6 bis 7	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Leistungen der LPH 8	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der beiliegenden Anlage zum § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in die Leistungsphasen gem. § 6 des Rahmenvertrags.

§ 7 bis 9 Fachlich Beteiligte

Es gelten die Regelungen aus dem Rahmenvertrag.

§ 10 Honorar

10.1 Anrechenbare Kosten

- Das Honorar richtet sich nach § 10.1 des o.g. Rahmenvertrags
- Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) für diesen Einzelabruf gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	mvB
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

10.2 Honorarzonen

- Hinsichtlich der Honorarzone gilt § 10 Nr. 10.2 des Rahmenvertrages
- Ergänzend zu § 10 Nr. 10.2 des Rahmenvertrags werden die Honorarzonen wie folgt festgelegt::

Anlagengruppen des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

Auftragsnummer:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Einzelabrufes werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagengruppen in v.H. (nach Leistungsstufen - LST)							
	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6	1.1.7	1.1.8
Lph 5								
Lph 6								
Lph 7								
Lph 8								
Insg.								

10.5 Honorarzuschläge

- Hinsichtlich der Honorarzuschläge gilt § 10 Nr. 10.5 des o.g. Rahmenvertrags
- Ergänzend zu § 10 Nr. 10.5 des Rahmenvertrages wird der Umbauschlag gem. § 56 Abs. 5 HOAI auf wie folgt vereinbart:
- Ergänzend zu § 10 Nr. 10.5 des Rahmenvertrages wird das Honorar der Lph 8 gem. § 12 HOAI um ein Instandhaltungszuschlag wie folgt vereinbart:

Dies gilt für folgende Anlagengruppen:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

10.7 Abweichend zum Rahmenvertrag gilt für folgende Einzelmaßnahmen:

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹:

Anlage / Anlagengruppe	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

¹ Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils vom Europäischen Gerichtshof vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17).

- 10.8** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten
- Die Honorarberechnung für die Einzelmaßnahmen Nr. und/bis der Maßnahmenliste aus §1.1 dieses Vertrages erfolgt gem. § 10.8.1 des Rahmenvertrages
- Die Honorarabrechnung für die Einzelmaßnahmen Nr. und/bis der Maßnahmenliste aus §1.1 dieses Vertrages erfolgt pauschal nach geprüftem Angebot vom
- Die Honorarabrechnung erfolgt für die Einzelmaßnahmen Nr. und/bis der Maßnahmenliste aus §1.1 dieses Vertrages nach Zeitaufwand.
Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines Sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

Folgende Stundensätze werden vereinbart:

Vgl. § 10.10.2 des Rahmenvertrages

- Die Honorarabrechnung erfolgt pauschal nach geprüftem Angebot vom

10.9 Besondere Leistungen

Folgende Besondere Leistungen, die über die im Rahmenvertrag genannten Leistungen unter § 10 Pkt. 9 hinausgehen, werden wie folgt vereinbart:

Leistungsphase 5

Leistungsphase 6

Leistungsphase 7

Leistungsphase 8

Folgende Besondere Leistungen aus dem Rahmenvertrag werden abgerufen:

Leistungsphase 5

Leistungsphase 6

Leistungsphase 7

Leistungsphase 8

Auftragsnummer:

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11 - 13

Es gelten die Regelungen aus dem Rahmenvertrag.

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

14.3

Auftraggeber
(Ort), (Datum)
.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer
(Ort), (Datum)
.....
Rechtsverbindliche Unterschrift



Vertrag

Fachplanung – Technische Ausrüstung

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

in (Ort / Ortsteil), Landkreis

am / an der (Gewässer)

auf dem / den Grundstück/en , Flur/e , Größe , Gemarkung
Gesamtfläche aller m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Objekten gemäß Anlage zu § 1 Nr. 1.1
- neu gebaut, umgebaut, modernisiert, instand gesetzt und / oder instandgehalten werden soll/en.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.11.2.Wa Anlage(n) zu § 6 (Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung, Spezifische Leistungspflichten); **je Anlagengruppe** nach § 1, Nr. 1.1

Auftragsnummer:

- formlos Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke
- VI.4.1 Datenaustauschbogen
- VI.5 ZVB Einsatz einer Austauschplattform
- VI.6 ZVB Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch
- VI.11 Anlage zu § 15 Nr. 15 .1
(Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
- III.16.2a-11.Wa Anlage(n) zu § 10
(Honorarangebotsblatt Technische Ausrüstung Wasserwirtschaft)
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)
- Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs)
- Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
- AMEV-Richtlinien
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- den Vorbericht / den Vorentwurf / den Entwurf vom
- den Geotechnischen Bericht vom
- den amtlichen Lageplan vom
-
-
-

- 2.4** Die Baumaßnahme unterliegt
- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
 - einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
 -
 -

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- Anlage(n) zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abrufft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

Auftragsnummer:

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Auftragsnummer:

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dem genehmigten Vorentwurf / im Entwurf, auf seine Fachplanung bezogenen, vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kosten-
gruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro
brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen
nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer), soweit diese Kostengruppen im
genehmigten Vorentwurf / Entwurf erfasst sind
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragneh-
mer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in
Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Bauwerke zu beach-
ten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungs-
kosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden,
dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs-
und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der Anlage REWas zu erstellen.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer
verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß
Anlage REWas – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten /
vergabeorientierten Kostenkontrollereinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fort-
zuschreiben.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den
Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteige-
rungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Re-
duzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern
Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Be-
zifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko
nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich
der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine
eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:

Auftragsnummer:

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nr. 5.4.1 erarbeitet

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum / Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage :	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage :	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) - Anlage zu § 6:	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunterlagen:	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am / Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Über-

wachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (**VII.11.2.Wa**) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung und Vorplanung

- 6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der / den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung).

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 1 folgende Leistungen:

die Federführung bei Vorabstimmungen / Verhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit

- 6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,

Auftragsnummer:

- die Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.2 Leistungsstufe 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der /den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Entwurfs- und Genehmigungsplanung).

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen der Leistungsstufe 2 die Federführung für folgende Leistungen:

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen der Genehmigungsunterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden
-

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.3 Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören die in der / den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1 : 50

M = 1 :

M = 1 :

M = 1 :

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 2 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

Auftragsnummer:

- die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält und
- die Fortschreibung der Ausführungspläne auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.4 Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der / den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 4 folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern
- Einholen von Angeboten
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern
- Auftragserteilung
-
-

6.4.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und
- mit der Kostenberechnung gemäß Anlage REWas

vorzulegen.

Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nr. 5.3.3 vorzunehmen.

Auftragsnummer:

- 6.4.4** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt und ausgeschrieben sind,
 - die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind und
 - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich schlussfertig abgeschlossen sind.
- 6.5 Leistungsstufe 5 – Objektüberwachung und Dokumentation**
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der /den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
- 6.5.2** Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
- 6.5.3** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 6.5.4** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch gemäß Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzusenden.
- 6.5.5** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:
- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
 - Teil- / Schlussrechnungen: Kalendertage
- 6.5.6** Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen die Fortschreibung der Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.
- 6.5.7** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,

Auftragsnummer:

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 5 durchgeführt ist und
- die Zusammenstellung der Dokumentation vollständig erbracht ist.

6.6 Leistungsstufe 6 – Objektbetreuung

6.6.1 Die Leistungsstufe 6 umfasst alle in der / den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.6.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 6 sind erbracht, wenn sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 6 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen vollständig erbracht sind.

§ 7**Fachlich Beteiligte**

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste (**VI.14**). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

gemäß Honorarangebotsblatt (z. B. III.16.2a-11.Wa)

für Leistungsstufe 1:

für Leistungsstufe 2:

für Leistungsstufe 3:

Auftragsnummer:

- für Leistungsstufe 4:
- für Leistungsstufe 5:
- für Leistungsstufe 6:

Der für die Leistungsstufe 5 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nr. 6.5.3 und Anlage(n) zu § 6, Leistungsstufe 5 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 5 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
 - Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete/n Mitarbeiter/innen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 -

- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53 - 56 HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- Für die Nummern 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 dieses Vertrages auf der Grundlage der baufachlich genehmigten und festgesetzten Kostenberechnung des Entwurfs, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die REWas zugrunde zu legen.

- Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und _____, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

- Die Werte der zu berücksichtigenden mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Anlagengruppen des Gebäudes / Bauwerkes nach § 1	mvB
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	

Auftragsnummer:

1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes / Bauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) zugrunde zu legen.

10.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI, zuzüglich:
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagengruppen in v.H. (nach Leistungsstufen - LST)							
	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6	1.1.7	1.1.8
LST 1								
LST 2								

Auftragsnummer:

LST 3								
LST 4								
LST 5								
LST 6								
Insg.	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für
 - Umbauten und / oder Modernisierungen
 - Instandhaltungen und / oder Instandsetzungen
 wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.
- Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Abs. 5 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Abs. 5 HOAI, ausgenommen Leistungsstufe/n _____, wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

- Für Instandhaltungen / Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 5 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

Auftragsnummer:

10.6 Wiederholungsbauten

Mehrere im wesentlichen gleiche Objekte gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absätze 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

10.7 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹:

Anlage / Anlagengruppe	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß den Stundensätzen nach Nr. 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nr. 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

¹ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1

Leistungsstufe 2

Leistungsstufe 3

Leistungsstufe 4

Leistungsstufe 5

Leistungsstufe 6

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin Euro / Stunde

Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin Euro / Stunde

Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen Euro / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalisierung der Vergütung

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
 - Reisekosten
 -
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 4	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 5	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 6	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 **Anfertigung von Unterlagen für die Planung**

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3 **Anfertigung von Unterlagen für die Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem**

14.3.1 Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

14.3.2 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:

- der Erläuterungsbericht,
- die Kostenberechnung,
- der Kostenanschlag,
- Unterlagen der Kostenkontrolle,
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

- 15.2**

- 15.3**

Auftraggeber	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Auftragnehmer	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- Vertrag VII.11.Wa (Technische Ausrüstung)
- Anlage VII.11.2.Wa zu § 6 und
- zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.

Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

1. Vertrag Technische Ausrüstung (VII.11.Wa)

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Technische Ausrüstung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Die Anlage VII.11.2.Wa zu § 6 ist für jede Anlagengruppen einzeln auszufertigen.

Da jeder Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Vertragsgegenstand

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nr. 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in einer formlosen Anlage zu § 1 Nr. 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

2.3. Datum ist das Aufstellungsdatum der jeweiligen Unterlage.

- Zu § 3**
3.1 **Übergabe von Vertragsunterlagen**
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.
- Zu § 4**
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
Im Vertrag bzw. in der/den Anlage/n VII.11.2.Wa zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer gemäß der Projektorganisation vorgesehen ist.
- 4.2.1/4.2.2** **Stufenweise Beauftragung**
Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 i. V. m. § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung des Entwurfs (§ 6 Nr. 6.1) erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.
Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst, durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.
In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom Auftraggeber zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.
- Zu § 5**
5.1 **Allgemeine Leistungspflichten**
Projektziele
Nach dem Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 sowie der/den Anlage/n zu § 6 genau beschrieben.
- 5.3** **Kosten**
Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Bei Objektplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.
Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 zugrunde gelegt.
- 5.4** **Termine**
5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.
5.4.2 Die Textauswahl ist in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu treffen.
5.4.3 Die Angabe „... Wochen, ab ...“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann die Frist beginnt. Einzutragen ist z.B. „*haushaltsmäßige Anerkennung*“ oder „*Verfügbarkeit der Haushaltsmittel*“
- 5.5** **Erreichen der Projektziele**
5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.
- 5.8** **Behandlung von Unterlagen**
5.8.2 Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.
- Zu § 6** **Spezifische Leistungspflichten**

Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.11.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 und § 6 Nr. 6.3.2 festzulegen.

Hierfür ist in Nrn. 6.2.1, 6.4.1, 6.5.1 (6.1.1 und 6.3.2 sind lediglich zu ergänzen) folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der folgende Leistungen:

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.10.2).

6.2 Leistungsstufe 2

6.2.1 Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z.B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren). Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Grundleistungsanteile sind daher in § 6 Nr. 6.1.1 vorgegeben. In der Anlage zu § 6 ist diese Grundleistung deshalb auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist unten in Nr. 2 ausgewiesen.

Da sich die Leistungen des Auftraggebers in Leistungsphase 4 auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.

Die in § 6 Nr. 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

6.2.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und ggf. der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

6.4 Leistungsstufe 4

„Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Richtlinie zur Anlage zu § 6).

6.5 Leistungsstufe 5

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

6.5.4 Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen.

6.5.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so (in Kalender- oder Werktagen) festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

6.6 Leistungsstufe 6

6.6.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

zu § 7 Fachlich Beteiligte

7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17): Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).

Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage VII.11.5 zu § 10 die Kosten der Kostenschätzung zugrunde zu legen und einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Leistungsstufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufen 1 und/oder 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis der Vor- und/oder Entwurfsplanung – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 - 11 und §§ 52 - 54 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$$

H	=Honorar 100 %
HI-III	=Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III
S	=Summe anrechenbare Kosten
S1-3	=anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Abs. 2 HOAI zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abbruch der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden.

Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente),
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen bei denkmalgeschützten Anlagen

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.11.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 56 Abs. 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Weitere Richtlinien siehe VIII.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ II) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 56 Abs. 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 56 Abs. 5 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

10.6 Mehrere Anlagen gem. § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist zur Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:

<i>für die 1.-4. Wiederholung der Anlage</i>	<i>= Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um</i>
<i>50 % des Honorars</i>	
<i>für die 5.-7. Wiederholung der Anlage</i>	<i>= Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um</i>
<i>60 % des Honorars</i>	
<i>ab der 8. Wiederholung der Anlage</i>	<i>= Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um 90</i>
<i>% des Honorars</i>	

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde. Zu der Regelung des § 54 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Hinweise.

10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17): Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestonorarsatz unterschritten oder der Höchstonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

10.9 Besondere Leistungen
Besondere Leistungen werden entweder pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen
Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten. Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3 Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden: 1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellem Schadensrisiko höhere

Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht-Versicherung nachweisen.

Zu § 15 15.1

Ergänzende Vereinbarungen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.3

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.11.2.Wa zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage/n zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Vertragsmuster

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden.

Abschläge

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht**. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI nachstehend festgelegte Abschläge vorzunehmen:

§ 6 Nr. 6.1.1:

LPh 2 (Vorplanung):

Abzug von 0,5 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;

§ 6 Nr. 6.2.1:

LPh 3 (Entwurfsplanung):

Abzug von 0,5 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;

§ 6 Nr. 6.4.2:

LPh 6 (Vorbereiten der Vergabe):

Abzug von 0,25 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird;

LPh 7 (Mitwirken bei der Vergabe):

Abzug bei den Grundleistungen

zu a) von 0,25 v. H. erfolgt, da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt

zu b) von 0,25 v. H. erfolgt, da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote durch den Auftraggeber erfolgt

zu f) von 0,25 v. H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt;

Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren.

Werden einem Auftragnehmer mehrere Anlagengruppen übertragen, ist für jede Anlagengruppe eine eigene Anlage zu § 6 zu fertigen.
Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 6:

Erstellen einer Bestandsdokumentation gemäß Anlage VI.4 VHF im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Anlagengruppe/n: <input type="checkbox"/> 1.1.1/ <input type="checkbox"/> 1.1.2/ <input type="checkbox"/> 1.1.3/ <input type="checkbox"/> 1.1.4/ <input type="checkbox"/> 1.1.5/ <input type="checkbox"/> 1.1.6/ <input type="checkbox"/> 1.1.7/ <input type="checkbox"/> 1.1.8

Leistungsstufe 1

	Grundleistungen der Leistungsphase LPh 1 (Grundlagenermittlung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	1,0
<input type="checkbox"/>	b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung	0,5
<input type="checkbox"/>	c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 2 (Vorplanung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,25
<input type="checkbox"/>	b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit ; zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	4,0
<input type="checkbox"/>	c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,75
<input type="checkbox"/>	d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen	1,0
<input type="checkbox"/>	e) Mitwirken bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,25 ¹
<input type="checkbox"/>	f) Aufstellung der Kostenschätzung nach den REWAs in Verbindung mit DIN 276:2018-12 (zweite Ebene) und Terminplanung	1,0
<input type="checkbox"/>	g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 8,50 ¹ v.H.)	

¹ Siehe Nr. 2 Richtlinie VII.11.0.Wa und § 6 des Vertrages

Auftragsnummer:

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v. H./€pauschal
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Leistungsstufe 2

	Leistungen der LPh 3 (Entwurfsplanung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf	6,0
<input type="checkbox"/>	b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	1,0
<input type="checkbox"/>	c) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile; Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen (siehe auch § 6 Nummer 6.1.1); Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen; Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen; Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen;	5,0
<input type="checkbox"/>	d) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)	0,75
<input type="checkbox"/>	e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit	0,25 ¹
<input type="checkbox"/>	f) Kostenberechnung nach den REWAs in Verbindung mit DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung und Terminplanung	2,0
<input type="checkbox"/>	g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Bauwerken jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	1,0
<input type="checkbox"/>	h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 16,50 ¹ v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 4 (Genehmigungsplanung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	1,0
<input type="checkbox"/>	b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	1,0
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

Auftragsnummer:

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v. H./€pauschal
<input type="checkbox"/>	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für	
<input type="checkbox"/>	Betriebskostenberechnung	
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Leistungsstufe 3

	Grundleistungen der LPh 5 (Ausführungsplanung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung	4,0
<input type="checkbox"/>	b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge; Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten; Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern	7,0
<input type="checkbox"/>	c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen	4,0
<input type="checkbox"/>	d) Fortschreiben des Terminplans	1,0
<input type="checkbox"/>	e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	2,0
<input type="checkbox"/>	f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	4,0
	Summe (maximal: 22,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v. H./€pauschal
<input type="checkbox"/>	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z. B. Sichtbeton):	
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4

	Grundleistungen der LPh 6 (Vorbereitung der Vergabe)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,5
<input type="checkbox"/>	b) Aufstellen der Vergabeunterlagen insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	3,0
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5
<input type="checkbox"/>	d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,0
<input type="checkbox"/>	e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,5
<input type="checkbox"/>	f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,25 ¹
	Summe (maximal: 6,75 ¹ v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)	v. H.
	a) Einholen von Angeboten erfolgt durch den Auftraggeber	-- ¹
<input type="checkbox"/>	b) Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	2,5 ¹
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken an Bietergesprächen und Auswertung (siehe § 6 Nummer 6.4.2)	0,25
<input type="checkbox"/>	d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung (siehe § 6 Nummer 6.4.2)	0,75
<input type="checkbox"/>	e) Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	0,5
<input type="checkbox"/>	f) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25 ¹
	Summe (maximal: 4,25 ¹ v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v. H./€pauschal
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5

	Grundleistungen der LPh 8 (Objektüberwachung und Dokumentation)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik	15,0
<input type="checkbox"/>	b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	0,25
<input type="checkbox"/>	c) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm); dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben.	1,0
<input type="checkbox"/>	d) Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) gemäß der VHB-Richtlinie zum Führen des Bautagebuchs sowie entsprechend VHB-Muster	1,25
<input type="checkbox"/>	e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	1,5
<input type="checkbox"/>	f) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	1,5
<input type="checkbox"/>	g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise (siehe § 6 Nr. 6.5.3 und 6.5.4).	5,0
<input type="checkbox"/>	h) Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	1,5
<input type="checkbox"/>	i) Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	1,0
<input type="checkbox"/>	j) Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	1,0
<input type="checkbox"/>	k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung sowie Teilnahme daran; Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter; Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,5
<input type="checkbox"/>	l) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,5
<input type="checkbox"/>	m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung	1,5
<input type="checkbox"/>	n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	0,5
<input type="checkbox"/>	o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,0
<input type="checkbox"/>	p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts.	1,0
	Summe (maximal: 35,0 v.H.)	

Auftragsnummer:

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H./€ pauschal
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Leistungsstufe 6

	Grundleistungen der LPh 9 (Objektbetreuung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung einschließlich notwendiger Begehungen	0,5
<input type="checkbox"/>	b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,25
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,25
	Summe (maximal: 1,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 6	v. H./€ pauschal
<input type="checkbox"/>	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

und / oder Ingenieurbauwerke

gemäß § 51 HOAI, mit denen

in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken
(s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt
oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹ als ² bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf

1.5 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- | | | |
|-------------------------------------|----------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | VI.1 | Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) |
| <input type="checkbox"/> | VII.12.4 | Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) |
| <input type="checkbox"/> | formlos | Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis) |
| <input type="checkbox"/> | VI.4.H | ZVB Pflichtenheft |
| <input type="checkbox"/> | VI.4.1.H | Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4) |
| <input type="checkbox"/> | VI.5 | ZVB Austauschplattform |
| <input type="checkbox"/> | VI.7.0 | Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau |
| <input type="checkbox"/> | VI.7.1 | Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone) |
| <input type="checkbox"/> | VI.7.2 | Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone) |
| <input type="checkbox"/> | VI.8 | Zugangsbedingungen US-Liegenschaften |
| <input type="checkbox"/> | VI.9 | Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte |
| <input type="checkbox"/> | VI.10 | ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung |
| <input type="checkbox"/> | VI.11 | Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung) |
| <input type="checkbox"/> | VI.16 | ZVB Kostenkontrollinstrument |
| <input type="checkbox"/> | VI.17 | Erklärung Masernschutzgesetz |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise. Herausgeber: Bundesvereinigung der Prüfsingenieure für Bautechnik e.V.
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmWR

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

(Vertrag Tragwerksplanung - Bund/Gaststreitkräfte)

-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
- die statischen Unterlagen vom
-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)
- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)³
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zugrunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom
- die KVM-Bau³ vom
- die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) nach Abschnitt D
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

- Für das Aufstellen der KVM-Bau³
 - das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3)³ der Gaststreitkräfte vom
 - das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zugrunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnissgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom
- die Ausgabenanmeldung (AA-Bau) nach Abschnitt D
- die Bauunterlage; Teil I bis IV und Teil V nach L 1 RBBau
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- die statischen Unterlagen vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.4 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
- (Leistung): (Datum)
- (Leistung): (Datum)

- 5.4.2** Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 übergibt der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

- 5.4.3** Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Beitrag zur KVM-Bau ³ :	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Beitrag zur EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Beiträge zu den Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

- 5.5** Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage**6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Beiträge zur EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur KVM-Bau gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³
- für die Erarbeitung der Beiträge zur HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit.
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RBBau hinaus genannten Unterlagen insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau).

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Beiträge zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

- 6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.
- 6.4.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind,
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe aufgeführten Besonderen Leistungen.
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind,

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterinsatz
- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro⁴**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung seiner Leistung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** **Kostentragung**
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 -
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung für Grundleistungen der HOAI richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI).

⁴ Zur Vergütung siehe § 11

Die Honorare für Besondere Leistungen werden gemäß Nummer 10.9 frei vereinbart.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 50 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L 1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 Absatz 2 HOAI, werden zusammengefasst:

10.2-10.7 freigehalten

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (10 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (15 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.12.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Auftragsnummer:

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

und / oder Ingenieurbauwerke

gemäß § 51 HOAI, mit denen

in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken
(s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder
instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

VII.12.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung –
Tragwerksplanung)

formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

VI.4.H ZVB Pflichtenheft

Auftragsnummer:

- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise; Herausgeber: Bundesvereinigung der Prüfungenieure für Bautechnik e.V.
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
- die statischen Unterlagen vom
-
-
-

Auftragsnummer:

- 2.3.1** Für das Aufstellen der
- Projektunterlage (PU)
 - Bauunterlage
 -

sind zu Grunde zu legen:

- der genehmigte Projektantrag vom
-
-
-

- 2.3.2** Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU
- die gebilligte Bauunterlage
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)
-
-
-

- 2.4** Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnissgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom
- der genehmigte Projektantrag vom
- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- die statischen Unterlagen vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2

Auftragsnummer:

- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Auftragsnummer:

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:
- (Leistung): (Datum)
- (Leistung): (Datum)

Auftragsnummer:

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 übergibt der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Beitrag zur Projektunterlage (PU):	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Beitrag zur Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Auftragsnummer:

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

Auftragsnummer:

- Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .
- Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) . Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:
-

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,

- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit.

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- 6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
 - die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
 - die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält.
- 6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung (Grundleistungen) und Mitwirkung bei der Vergabe (Besondere Leistungen)**
- 6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe**
- 6.3.1.1** Die Leistungsstufe 3 A umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.3.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 A sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
 - die erforderlichen Beiträge zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind.
- 6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (Besondere Leistungen)**
- 6.3.2.1** Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.
- 6.3.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind.

Auftragsnummer:

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung (Besondere Leistungen)

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind.

6.5 Leistungsstufe 5 – Dokumentation und Objektbetreuung (Besondere Leistungen)

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind.

§ 7**Fachlich Beteiligte**

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigelegten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro¹**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung seiner Leistung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung für Grundleistungen der HOAI richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI).

Die Honorare für Besondere Leistungen werden gemäß Nummer 10.9 frei vereinbart.

¹ Zur Vergütung siehe § 11

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 50 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 Absatz 2 HOAI, werden zusammengefasst:

10.2-10.7 freigehalten

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (10 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (15 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.12.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

Auftragsnummer:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2**

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- VII.12.H Bund (Vertrag Fachplanung Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte)
- VII.12.2.H Bund (Leistungsumfang Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte)

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 HOAI anzuwenden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
bei Prüfstatikern
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Tragwerksplanung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertragsmusters kann ein(e) oder mehrere Gebäude/baulichen Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen. Die Berechnung der Honorare (getrennte Berechnung oder Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten) richtet sich nach § 11 Absatz 1 und 2 HOAI.

Zu 1.1 Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.

Zu 1.4 Soweit sich die Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter 1.4 zu spezifizieren.

Zu 1.5 Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter Nummer 1.5 anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ Stufenweise Beauftragung

4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau/HU-Bau erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 und 3 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4. Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der/den Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung) ist die EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage in der Regel in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1.1 Leistungsstufe 1

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. In diesem Fall sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen und die Leistung in der Anlage entsprechend zu beauftragen.

Da sich die Leistungen des Auftraggebers auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Übertragung dieser Leistung setzt voraus, dass Besondere Leistungen, die dieser Leistungsstufe zuzuordnen sind, in der Anlage zu § 6 aufgenommen wurden und übertragen werden sollen.

Sofern in dieser Leistungsstufe die Überwachung der Ausführung der Konstruktion auf Übereinstimmung mit der geprüften Ausführungsplanung nach 6.2 übertragen werden soll, kann dies nicht zugleich dem Prüfenieur übertragen werden.

Zu § 8 Personaleinsatz

Zu 8.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen

und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll. Die Unterhaltung eines Baustellenbüros für Verträge zur Tragwerksplanung wird nur in besonders begründeten Fällen erforderlich sein.

Zu § 10

Honorar

Zu 10.1

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. Nummer 10.9).

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage – Bau zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist dies im Rahmen der schriftlichen Übertragung der weiteren Leistungsstufen unter Bezugnahme aus § 4 Nummer 4.2 anzugeben. Sofern die betreffenden Leistungen vor Mitteilung über den geänderten Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsstufe 1 bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vereinbarungsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertragsmusters, wonach die anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften und haushaltsrechtlich anerkannten Kostenberechnung zur EW-Bau der Honorarberechnung zugrunde zu legen sind, ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 bis 11 und 49 bis 51 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Tragwerken (§ 2 Absatz 1 HOAI), so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.

Liegen mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit vergleichbaren Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI vor, so ist dies entsprechend anzukreuzen und die betreffenden Gebäude / Ingenieurbauwerke aufzulisten.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI). Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Honorarzonenermittlung

Die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen der Tragwerksplanung sowie für Umbauten und Modernisierungen (§§ 6 Absatz 2, 52 Absatz 4 HOAI) und Instandsetzungen und Instandhaltungen von Tragwerken (§ 12 HOAI) erfolgt gemäß § 52 Absatz 2 bis 3 und den Bewertungsmerkmalen der Anlage 14.2 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungsbeteiligten,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- Statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen
- Gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Für Umbauten und Modernisierungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 52 Absatz 4 HOAI gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZIII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 52 Absatz 4 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken kann bei Honorarzone III (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 52 Absatz 4 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 (Wiederholungen)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 wird eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und 3 wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besonderen Leistungen sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Wird z. B. die Vorplanung oder die Entwurfsplanung als Einzelleistung beauftragt, können die Leistungsbewertungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erfolgen.

Wenn der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, kann dazu eine Vereinbarung getroffen und hier aufgenommen werden. Dies kann auch für Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen zutreffen.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. K12 RBBau ist zu beachten.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

Zu 14.1 **Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Leistungsstufe 1

Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 (konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1, im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten (§ 51 Absatz 5 HOAI).

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Die Honorierung dieser Besonderen Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1 Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.12.H Land (Vertrag Fachplanung Tragwerksplanung – Land)**
- **VII.12.2.H Land (Leistungsumfang Tragwerksplanung – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 HOAI anzuwenden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
bei Prüfstatikern
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Tragwerksplanung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertragsmusters kann ein(e) oder mehrere Gebäude/baulichen Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen. Die Berechnung der Honorare (getrennte Berechnung oder Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten) richtet sich nach § 11 Absatz 1 und 2 HOAI.

Zu 1.1 Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.

Zu 1.4 Soweit sich die Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter 1.4 zu spezifizieren.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ Stufenweise Beauftragung

4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 und 3 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4. Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der Beiträge zur PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1

Leistungsstufe 1

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Vorverhandlungen/Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt.

Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

Zu 6.4

Leistungsstufe 4

Die Übertragung dieser Leistung setzt voraus, dass Besondere Leistungen, die dieser Leistungsstufe zuzuordnen sind, in der Anlage zu § 6 aufgenommen wurden und übertragen werden sollen.

Sofern in dieser Leistungsstufe die Überwachung der Ausführung der Konstruktion auf Übereinstimmung mit der geprüften Ausführungsplanung nach 6.2 übertragen werden soll, kann dies nicht zugleich dem Prüferingenieur übertragen werden.

Zu § 8

Personaleinsatz

Zu 8.1

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) einzutragen.

Zu § 9

Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist

zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll. Die Unterhaltung eines Baustellenbüros für Verträge zur Tragwerksplanung wird nur in besonders begründeten Fällen erforderlich sein.

Zu § 10

Honorar

Zu 10.1

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. Nummer 10.9).

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist dies im Rahmen der schriftlichen Übertragung der weiteren Leistungsstufen unter Bezugnahme aus § 4 Nummer 4.2 anzugeben. Sofern die betreffenden Leistungen vor Mitteilung über den geänderten Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsstufe 1 bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vereinbarungsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 bis 11 und 49 bis 51 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Tragwerken (§ 2 Absatz 1 HOAI), so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.

Liegen mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit vergleichbaren Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI vor, so ist dies entsprechend anzukreuzen und die betreffenden Gebäude / Ingenieurbauwerke aufzulisten.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI). Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonenermittlung

Die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen der Tragwerksplanung sowie für Umbauten und Modernisierungen (§§ 6 Absatz 2, 52 Absatz 4 HOAI) und Instandsetzungen und Instandhaltungen von Tragwerken (§ 12 HOAI) erfolgt gemäß § 52 Absatz 2 bis 3 und den Bewertungsmerkmalen der Anlage 14.2 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungsbeteiligten,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- Statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen
- Gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Für Umbauten und Modernisierungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 52 Absatz 4 HOAI gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZIII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 52 Absatz 4 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken kann bei Honorarzone III (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 52 Absatz 4 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 (Wiederholungen)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 wird eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und 3 wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besonderen Leistungen sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Wird z. B. die Vorplanung oder die Entwurfsplanung als Einzelleistung beauftragt, können die Leistungsbewertungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erfolgen.

Wenn der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, kann dazu eine Vereinbarung getroffen und hier aufgenommen werden. Dies kann auch für Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen zutreffen.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelsätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

VII.12.0.H Land

(Richtlinien Tragwerksplanung – Land)

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

/14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage Spezifische Leistungspflichten
zu § 6

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Leistungsstufe 1

Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 (konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1, im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten (§ 51 Absatz 5 HOAI).

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1 Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Tragwerksplanung

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Leistungsstufe 1

Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) / Haushaltsunterlage-Bau¹ (HU-Bau) / Bauunterlage

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorhaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	2,60
<input type="checkbox"/> b)	Zusammenstellung der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 3,00 v.H. RBBau / HOAI)	

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	8,00
<input type="checkbox"/> d)	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	0,65
<input type="checkbox"/> f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Auftragsnummer:

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	8,50
<input type="checkbox"/> b)	Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	2,25
<input type="checkbox"/> d)	Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht unter Verwendung des Musters 7	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung unter Verwendung des Musters 6	0,50
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse als Beitrag zur Entwurfsunterlage Bau / HU-Bau ¹ / Bauunterlage nach Abschnitt F 2 RBBau und Übergeben in fünffacher Ausfertigung und auf Datenträgern	0,25
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI)	

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	21,00
<input type="checkbox"/> b)	Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	1,00
<input type="checkbox"/> c)	Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder <input type="checkbox"/> Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	7,00
<input type="checkbox"/> d)	Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung und Übergeben der Unterlagen in Ausfertigung	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Abstimmen mit Prüffämtern und Prüffingenieuren oder Eigenkontrolle unter Einbeziehung des Auftraggebers	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (maximal 30,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Nachweise zum konstruktiven Brandschutz	
<input type="checkbox"/> 2.	Vorgezogene prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnungen wesentlicher tragender Teile	
<input type="checkbox"/> 3.	Nachweise zur Erdbebensicherung (vereinfachter und/oder genauer rechnerischer Nachweis)	
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> b) ²	Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	
<input type="checkbox"/> c)	Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitetails (keine Werkstattzeichnungen)	18,00
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	
<input type="checkbox"/> e)	Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren oder Eigenkontrolle	
	Summe (maximal 40,00 v.H. RBBau / HOAI, maximal 30,00 v.H. gemäß § 51 Absatz 2 HOAI, maximal 44,00 v.H. gemäß § 51 Absatz 4 HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	0,50
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 6 und 7)	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Mitwirkung bei der Prüfung und Wertung	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:**Leistungsstufe 4**

Nr.	Besondere Leistungen für die Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Leistungsstufe 5

Nr.	Besondere Leistungen für die Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden, ist diese Leistung mit 20 v.H. zu bewerten (§ 51 Absatz 3 HOAI)

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Tragwerksplanung

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung)

Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorhaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	2,60
<input type="checkbox"/> b)	Zusammenstellung der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 3,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/>	a) Analysieren der Grundlagen	0,10
<input type="checkbox"/>	b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	0,50
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	8,00
<input type="checkbox"/>	d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,50
<input type="checkbox"/>	e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	0,65
<input type="checkbox"/>	f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung
--

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	8,50
<input type="checkbox"/> b)	Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	2,25
<input type="checkbox"/> d)	Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Kostenberechnung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten und bei der Terminplanung	0,50
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,25
	Summe (maximal 15,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Vorgezogene prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnungen wesentlicher tragender Teile	
<input type="checkbox"/> 2.	Nachweise zur Erdbebensicherung (vereinfachter und/oder genauer rechnerischer Nachweis)	
3.		
4.		
5.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung
--

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/>	a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	21,0
<input type="checkbox"/>	b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	1,00
<input type="checkbox"/>	c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder	7,00
<input type="checkbox"/>	Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	
<input type="checkbox"/>	d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung und Übergeben der Unterlagen in dreifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form	0,25
<input type="checkbox"/>	e) Abstimmen mit Prüfmännern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle unter Einbeziehung des Auftraggebers	0,50
<input type="checkbox"/>	f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (maximal 30,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/>	1. Nachweise zum konstruktiven Brandschutz	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	9,00
<input type="checkbox"/> b) ²	Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	10,00
<input type="checkbox"/> c)	Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitetails (keine Werkstattzeichnungen)	18,00
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	2,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren oder Eigenkontrolle	0,50
	Summe (maximal 40,00 v.H. VHF / HOAI, maximal 30,00 v.H. gemäß § 51 Absatz 2 HOAI, maximal 44,00 v.H. gemäß § 51 Absatz 4 HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/>	a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	1,00
<input type="checkbox"/>	b) Überschlüssiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0,50
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	0,50
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

Nr.	Besondere Leistungen für die Mitwirkung der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Mitwirkung bei der Prüfung und Wertung der Angebote	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung

Nr.	Besondere Leistungen für die Objektüberwachung (LPH 8)	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

Leistungsstufe 5 – Dokumentation und Objektbetreuung

Nr.	Besondere Leistungen für die Dokumentation und Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

² Sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden, ist diese Leistung mit 20 v.H. zu bewerten (§ 51 Absatz 3 HOAI)

Vertrag

Fachplanung – Tragwerksplanung

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung gemäß § 49 HOAI, mit denen

in (Ort / Ortsteil), Landkreis

am / an der (Gewässer)

auf dem / den Grundstück/en , Flur/e , Größe , Gemarkung
Gesamtfläche aller m²

eine bauliche Anlage

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Objekten gemäß Anlage zu § 1 Nr. 1.1

ein Ingenieurbauwerk mit einer von m² / m³

neu gebaut, umgebaut, modernisiert, instand gesetzt und / oder instandgehalten werden soll/en.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.3

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

VII.12.2.Wa Anlage zu § 6
(Leistungsumfang Fachplanung Tragwerksplanung, Spezifische Leistungspflichten)

formlos Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)

VI.4.1 Datenaustauschbogen

VI.5 ZVB Einsatz einer Austauschplattform

VI.6 ZVB Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch

VI.11 Anlage zu § 15 Nr. 15.1
(Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)

III.16.2a-12.Wa Anlage zu § 10
(Honorarangebotsblatt Tragwerksplanung Wasserwirtschaft)

Auftragsnummer:

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

die Basisstudie / den Vorbericht / den Vorentwurf / den Entwurf vom

den Geotechnischen Bericht vom

die Hydraulischen Berechnungen vom

den amtlichen Lageplan vom

die Bestandspläne mit Stand vom

2.3.1 Für das Aufstellen des Vorentwurfs nach § 6 Nr. 6.1 ist die Basisstudie / der Vorbericht vom _____ in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.3.2 Für das Aufstellen des Entwurfs nach § 6 Nr. 6.2 ist der Vorentwurf vom _____ in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.3.3 Für die weitere Bearbeitung nach § 6 Nrn. 6.3 bis _____ sind zu Grunde zu legen:

der vom Auftraggeber gebilligte und baufachlich genehmigte Entwurf

Auftragsnummer:

- 2.4** Die Baumaßnahme unterliegt
- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
 - einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
 -
 -

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Auftragsnummer:

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der genehmigten Basisstudie / im Vorentwurf / im Bauentwurf vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kosten-
gruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro
brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen
nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer), soweit diese Kostengruppen im
genehmigten Vorentwurf / Entwurf erfasst sind
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragneh-
mer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in
Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objekts zu beachten.
Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten
möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die
Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und In-
standsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der Anlage REWas zu erstellen.

5.3.3 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den
Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteige-
rungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Re-
duzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern
Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Be-
zifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko
nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich
der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine
eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabe
-

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nr. 5.4.1 erarbeitet

Auftragsnummer:

der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum / Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage :	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage :	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) - Anlage zu § 6:	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Beiträge zu den Ausschreibungsunterlagen:	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am / Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (**VII.12.2.Wa**) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung und Vorplanung

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung).

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 1 folgende Leistungen:

die Federführung bei Vorabstimmungen / Verhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.2 Leistungsstufe 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Entwurfs- und Genehmigungsplanung).

Auftragsnummer:

Als Ergebnis der Leistungsstufe 2 hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

-
-
-

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen der Leistungsstufe 2 die Federführung für folgende Leistungen:

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen der Genehmigungsunterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden
-

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.3 Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören die in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1 : 50

M = 1 :

M = 1 :

M = 1 :

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 2 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

Auftragsnummer:

- die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält und
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.4 Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind und
- die erforderlichen Beiträge zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,.

6.5 Leistungsstufe 5 – Besondere Leistungen der Leistungsphasen 7 mit 9

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7**Fachlich Beteiligte**

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14)**. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- gemäß Honorarangebotsblatt (z. B. III.16.2a-12.Wa)
- für Leistungsstufe 1:
- für Leistungsstufe 2:
- für Leistungsstufe 3:
- für Leistungsstufe 4:
- für Leistungsstufe 5:

8.2 **Durchgängiger Mitarbeiterinsatz**

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1**
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 5 bis zur Fertigstellung seiner Leistung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
 - Der Auftragnehmer hat durch mindestens _____ fachlich geeignete/n Mitarbeiter/innen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49 - 52 HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- Für die Nummern 10.1 mit 10.7 sowie 10.9 mit 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 50 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 dieses Vertrages auf der Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die REWas zugrunde zu legen.

- Die Werte der zu berücksichtigenden mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Objekt	mvB

Auftragsnummer:

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Objekt	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 HOAI, zuzüglich
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	:	:
Leistungsstufe 1:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4:	v.H.	v.H.
insgesamt:	_____ v.H.	_____ v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

Auftragsnummer:

- Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.
- Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 52 Abs. 4 HOAI, ausgenommen Leistungsstufe/n , wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

10.6 Wiederholungsbauten

Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Abs. 3 und 4 HOAI (Wiederholungen):

10.7 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹:

Objekt	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß den Stundensätzen nach Nr. 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nr. 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

¹ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsstufe 1		v.H. /		€ netto pauschal /	
Leistungsstufe 2		v.H. /		€ netto pauschal /	
Leistungsstufe 3		v.H. /		€ netto pauschal /	
Leistungsstufe 4		v.H. /		€ netto pauschal /	
Leistungsstufe 5		v.H. /		€ netto pauschal /	

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro/Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalisierung der Vergütung

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
 - Reisekosten
 -
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedert v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 4	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 5	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3 Anfertigung von Unterlagen für die Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem**14.3.1 Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung**

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

14.3.2 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:

- der Erläuterungsbericht,
- die Kostenberechnung,
- der Kostenanschlag,
- Unterlagen der Kostenkontrolle,
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15**Ergänzende Vereinbarungen**

- 15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

15.2

15.3

Auftraggeber
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift

Auftragnehmer
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.12.Wa (Tragwerksplanung)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag Tragwerksplanung (VII.12.Wa)

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Tragwerksplanung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

**Anwendungsbe-
reich** Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung der §§ 49 ff HOAI anzuwenden.
In der Anlage 14 Nr. 14.2 der HOAI (Objektliste) nicht angeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:
- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Vertragsgegenstand
Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags
2.3.1 Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der Unterlage.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / Stufenweise Beauftragung

- 4.2.2** Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung des Entwurfs (§ 6 Nr. 6.2) erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.

Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben beauftragt. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen.

In der Regel sollen die Stufen 1 bis 5 an dieselben AN vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere AN vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom Auftraggeber zu erbringen.

Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.

5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben.

Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2 bis 6 nach REWAs (bzw. 200 bis 600 nach DIN 276) zu Grunde zu legen.

5.4 Termine

- 5.4.1** Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 Erreichen der Projektziele

- 5.5.2** Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 Behandlung von Unterlagen

- 5.8.2** Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.12.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 14 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 festzulegen.

Hierfür ist folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der folgende Leistungen:

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.12.2.Wa).

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Die Federführung bei Verhandlungen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. Diese Leistung ist – für den Tragwerksplaner informativ – in § 6 Nr. 6.1.1 angegeben. Eine Kürzung bei den Grundleistungen des Tragwerkplaners erfolgt insofern nicht.

6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Auftraggeber sein Einverständnis gegeben hat.

**Zu § 7
7.2** **Fachlich Beteiligte**
Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

**Zu § 8
8.1** **Personaleinsatz des Auftragnehmers
Fachlich Verantwortliche**
Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9 **Baustellenbüro**
Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll.

Zu § 10 **Honorar**
Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).

Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage VII.12.5.Wa zu § 10 die Kosten der Kostenschätzung zu Grunde zu legen und einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 2 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 2.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Leistungsstufe 2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 **Anrechenbare Kosten**
Soweit aus haushaltsrechtlichen oder anderweitigen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 und/oder 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung (mittels VI.26 VHF) vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis der Vor- und/oder Entwurfsplanung – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Objekten gemäß § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu **V.B.4.VHF**

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 52 Abs. 2 - 3 sowie Anlagen 14 Nr. 14.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 HOAI. Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz (soweit nicht bereits gemäß § 52 HOAI berücksichtigt)

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 51 HOAI dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen in VII.12.2.Wa sind Vorschläge zur Orientierung.

10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 52 Abs. 4 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 und 6 HOAI vorliegen. Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 44 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

10.6 Mehrere Objekte gemäß § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, ist zur Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:
für die 1.-4. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 50 % des Honorars
für die 5.-7. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 60 % des Honorars
ab der 8. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 90 % des Honorars

Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Abs. 2 HOAI siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Richtlinie.

10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestthonorarsatz unterschritten oder der Höchstthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 oder § 52 Abs. 5 HOAI aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3 Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden: 1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellem Schadensrisiko höhere Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

Zu § 15 Ergänzende Vereinbarungen**15.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.12.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 HOAI erhöht werden.

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VII.10.1 (AVB)

Zu § 12 **Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 **Kündigung durch den Auftraggeber**

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
 - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
 - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
 - mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
 - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
 - in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Tragwerksplanung**Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten****Leistungsstufe 1 - Grundlagenermittlung und Vorplanung**

Grundleistungen der Leistungsphase (LPh) 1 (Grundlagenermittlung)		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	2,0
<input type="checkbox"/>	b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	0,5
<input type="checkbox"/>	c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
Summe (maximal: 3,0 v.H.)		

Grundleistungen der LPh 2 (Vorplanung)		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Analysieren der Grundlagen	0,25
<input type="checkbox"/>	b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	2,5
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	6,0
<input type="checkbox"/>	d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,5
<input type="checkbox"/>	e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	0,5
<input type="checkbox"/>	f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
Summe (maximal: 10,0 v.H.)		

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1		v. H./€pauschal
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Leistungen der LPh 3 (Entwurfsplanung)		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	3,5
<input type="checkbox"/>	b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	4,0
<input type="checkbox"/>	c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	3,0
<input type="checkbox"/>	d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	2,0
<input type="checkbox"/>	e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht	0,5
<input type="checkbox"/>	f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,5
<input type="checkbox"/>	g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung	0,75
<input type="checkbox"/>	h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,5
<input type="checkbox"/>	i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
Summe (maximal: 15,0 v.H.)		

Grundleistungen der LPh 4 (Genehmigungsplanung)		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	22,0
<input type="checkbox"/>	b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	in a) enthalten-
<input type="checkbox"/>	c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	4,0
<input type="checkbox"/>	d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung	1,0
<input type="checkbox"/>	e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfsingenieuren oder Eigenkontrolle	1,0
<input type="checkbox"/>	f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne	2,0
Summe (maximal 30,0 v.H.)		

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2		v. H./€pauschal
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung
--

Grundleistungen der LPh 5 (Ausführungsplanung)		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	10,0
<input type="checkbox"/>	b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	10,0
<input type="checkbox"/>	c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)	15,0
<input type="checkbox"/>	d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	3,0
<input type="checkbox"/>	e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfengeieuren oder Eigenkontrolle	2,0
Summe (maximal: 40,0 v.H.)		

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v. H./€pauschal
Summe	

Leistungsstufe 4 - Vorbereiten der Vergabe

Grundleistungen der LPh 6 (Vorbereitung der Vergabe)		v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	1,0
<input type="checkbox"/>	b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0,5
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	0,5
Summe (maximal 2,0 v.H.)		

Auftragsnummer:

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v. H./€pauschal
	Summe	

	Leistungsstufe 5 - Besondere Leistungen der Leistungsphasen 7 mit 9	v.H./€pauschal
	Summe	

Vertrag Objektplanung – Freianlagen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung bei Freianlagen, mit denen für

- das Gebäude
 die bauliche Anlage
 eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

gemäß § 39 HOAI,

- in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

Freianlagen

mit einer Fläche von m²

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten werden sollen.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹ als ² bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.13.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.4 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
- VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)
- VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)
- VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Vorgaben für CAD
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)

Auftragsnummer:

- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Leitfaden Kunst am Bau
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
- die Bestandspläne der Freianlage(n) mit Stand vom
-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)
- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)³
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom
- die KVM-Bau⁴ vom
- die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

⁴ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

-
-
-

- Für das Aufstellen der KVM-Bau³
 - das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom
 - das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnissgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom
- die AA -Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes/der Freianlage(n) mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom:
 -
 -
 -

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Auftragsnummer:

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer 6.
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.
- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Planungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten**5.3.1**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200, 500, ggf. 600 nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

Auftragsnummer:

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Freianlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Freianlage(n) anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Beginn der Ausführung der Freianlage(n):
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
- Abschluss der Fertigstellungspflege
-

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Auftragsnummer:

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³ :	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.9. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Auftragsnummer:

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.9 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

Auftragsnummer:

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

Auftragsnummer:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage**6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau
- für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau
- für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³
- für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Übersichtsplan	M = 1:
amtlicher Lageplan mit Eintragungen	M = 1:
Lageplan	M = 1:
Baupläne	M = 1:
	M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

Auftragsnummer:

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bieter,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bieter,

Auftragsnummer:

- Auftragserteilung,
-
-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

Auftragsnummer:

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7**Fachlich Beteiligte**

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Freianlage(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

Auftragsnummer:

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38-40 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³/AA-Bau, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2-10.6 freigehalten

- 10.7.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (20 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.9 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

Auftragsnummer:

 10.7.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (1,5 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.13.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.9.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.**10.9.2** Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

 10.10 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen: **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

Auftragsnummer:

 10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenersatzung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Objektplanung – Freianlagen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung bei Freianlagen, mit denen für

das Gebäude

die bauliche Anlage

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

gemäß § 39 HOAI,

in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

Freianlagen

mit einer Fläche von m²

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten werden sollen.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

VII.13.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen)

formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.4 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungs-
vermerke)

Auftragsnummer:

- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Leitfaden Barrierefreies Bauen
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
- die Bestandspläne der Freianlage(n) mit Stand vom
-
-
-

Auftragsnummer:

- 2.3.1** Für das Aufstellen der
- Projektunterlage (PU)
 - Bauunterlage
 -

sind zu Grunde zu legen:

- der genehmigte Projektantrag vom
-
-
-

- 2.3.2** Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU
- die gebilligte Bauunterlage
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)
-
-
-

- 2.4** Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnissgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom
- der genehmigte Projektantrag vom
- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes/der Freianlage(n) mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom
-
-
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer 6.1.1 bis 6.1.2
 - mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
 -
- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.
- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen, auf seine Planungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten**5.3.1**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Freianlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Auftragsnummer:

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Beginn der Ausführung der Freianlage(n):
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:
- Abschluss der Fertigstellungspflege:
- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der Projektunterlage (PU):	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungs- stufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.9. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

Auftragsnummer:

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.9 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

Auftragsnummer:

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) . Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

Auftragsnummer:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

Auftragsnummer:

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,

Auftragsnummer:

- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen die Vorgaben der Abschnitte A und G der RL Bau und die Anlage VI.3 ((ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

Auftragsnummer:

- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeitereinsatz
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Freianlage(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
 Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** Kostentragung
 Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- Telefonanschluss
- Möblierung
-
-
-
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

§ 10

Honorar

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38-40 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2-10.6 freigehalten

- 10.7.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten
- Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (20 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.9 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.7.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten
- Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (1,5 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Auftragsnummer:

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.13.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.9.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.9.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.10 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7. beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2**

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- VII.13.H Bund (Vertrag Objektplanung Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte)
- VII.13.2.H Bund (Leistungsumfang Objektplanung Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte)

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken anzuwenden.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)¹ nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG³ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf mehrere Freianlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer neben Leistungen für Gebäude und Innenräume auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so sind diese im Vertragsmuster – Objektplanung Gebäude und Innenräume (VII.10 VHF) enthalten und dort § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ **Stufenweise Beauftragung**

4.2.2

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit denjenigen spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-¹/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1

Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3

Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4

Termine

Zu 5.4.1

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2

Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) ist die EW-Bau/HU-Bau¹/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt;

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹

Zu 6.4.2 Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 39 Absatz 4 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln.

Zu 6.4.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.6 Das Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.7 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K 12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der bau- fachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zugrunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen und im Zusammenhang mit Grundleistungen von Gebäuden und Innenräumen erbracht werden den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z. B. begrünte Flachdächer.

Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Absatz 3 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.6

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 40 Absätze 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 40 Absätze 2 bis 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien
- Erhöhte gestalterische Anforderungen

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 36 Absatz 1 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI).

- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren.. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.8 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen.

Zu 10.10 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonore).

Zu § 11

Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
 Französischen
 Spanischen

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer sieht folgende Mindestversicherungssumme vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu § 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

Zu 14.1 **Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes „Rechnerisch richtig“) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf einzelnen Positionen; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4:

Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K6 Nr. 2 der RBBau unmittelbar nach Übergabe der Freianlage(n).

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

c) Leistungsstufe 5:

Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist;

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.13.H Land (Vertrag Objektplanung Freianlagen – Land)**
- **VII.13.2.H Land (Leistungsumfang Objektplanung Freianlagen – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken anzuwenden.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) als Leistungsumfang, die Anlage zu § 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf mehrere Freianlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer neben Leistungen für Gebäude und Innenräume auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so sind diese im Vertragsmuster Objektplanung – Gebäude und Innenräume (VII.10 VHF) enthalten und dort § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ Stufenweise Beauftragung

4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit denjenigen Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1

Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3

Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4

Termine

Zu 5.4.1

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2

Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5

Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7

Leistungsänderungen

Zu 5.7.2

Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt;

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung gemäß HOAI zu beauftragen.

Zu 6.1.4 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Zu 6.4.2 Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 39 Absatz 4 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln.

Zu 6.4.4 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.6 Das Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.7 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltenlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen. § 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen und im Zusammenhang mit Grundleistungen von Gebäuden und Innenräumen erbracht werden den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z. B. begrünte Flachdächer.

Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Absatz 3 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.6

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 40 Absätze 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 40 Absätze 2 bis 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien
- Erhöhte gestalterische Anforderungen

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 Absatz 1 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer schriftlich entsprechend der Textvorgabe festzuhalten.

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.8 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen.

Zu 10.10 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonore).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer sieht folgende Mindestversicherungssumme vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage Spezifische Leistungspflichten
zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes „Rechnerisch richtig“) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf einzelnen Positionen; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt F RLBau unmittelbar nach Übergabe der Freianlage(n).

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

c) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist; Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Freianlagen

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen

<p>Leistungsstufe 1 Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) / Haushaltsunterlage-Bau¹ (HU-Bau) / Bauunterlage</p>
--

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des Musters 7 RBBau	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	4,25
<input type="checkbox"/> e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
<input type="checkbox"/> f)	Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungsergebnisse bzw. der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) ¹	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. RBBau / HOAI) ²	

Auftragsnummer:

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen; Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,75
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirkung beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100 nach Abschnitt F2 RBBau, mit erforderlichen Angaben insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf 	5,50
<input type="checkbox"/> d)	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung	1,50
<input type="checkbox"/> f)	Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren der Ergebnisse; Zusammenfassen der Unterlagen zur Entwurfsunterlage-Bau/Bauunterlage/HU-Bau ¹ gemäß Abschnitt F2 RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,50
	Summe (maximal 16,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung	3,65
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25
	Summe (maximal 4,00 v.H. RBBau / HOAI)	

VII.13.2 Bund

(Leistungsumfang Freianlagen – Bund)

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,50
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	7,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
<input type="checkbox"/> d)	DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen 	8,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,25
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

<p>Leistungsstufe 3 Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe</p>
--

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbe- reichen insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Ver- wendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen (StLB Bau) unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Bei- träge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fach- lich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erforder- nisse	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,40
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
<input type="checkbox"/> g) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	--
	Summe (maximal 6,90 v.H. RBBau, 7,00 v.H. HOAI)	

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unter- nehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> d)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25
e) ⁴	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	--
<input type="checkbox"/> f)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsver- zeichnissen oder der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen nach Muster 16-17 RBBau; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammen- gefasst	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau, 3,00 v.H. HOAI)	

VII.13.2 Bund

(Leistungsumfang Freianlagen – Bund)

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

**Leistungsstufe 4
Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation**

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00
<input type="checkbox"/> b)	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,40
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,60
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB), Feststellen des Anwuchsergebnisses	0,75
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	2,75
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,75
<input type="checkbox"/> i)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran; Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter; Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RBBau); Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	0,50
<input type="checkbox"/> j) ⁷	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,15
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt H RBBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Muster 14 RBBau)	0,15
<input type="checkbox"/> l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	0,50
<input type="checkbox"/> m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/> n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	0,50
<input type="checkbox"/> o)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag sowie unter Verwendung der Muster 16-18 RBBau oder gleichwertig; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,50

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/> p)	Kostenfeststellung mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau	1,00
<input type="checkbox"/> q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des Musters 6 RBBau	0,25
	Summe (maximal 29,80 v.H. RBBau, 30,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K 6 RBBau	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H.)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/> 2.	Anfertigen der Baubestandszeichnungen nach Anlage VI.4 und Maßgabe H 2 RBBau und den Anforderungen aus BFR GBBestand	
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 2 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 0,75 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (1,75 v.H.).

⁶ Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,20 v.H.).

⁷ Abzug von 0,10 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,25 v.H.).

⁸ Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	4,25
<input type="checkbox"/> e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
<input type="checkbox"/> f)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. VHF / HOAI) ²	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen; Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,75
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf	5,50
<input type="checkbox"/> d)	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht	1,00
<input type="checkbox"/> e)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, einschließlich zugehöriger Mengenermittlung;	1,50
<input type="checkbox"/> f)	Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,50
	Summe (maximal 16,00 v.H. VHF / HOAI) ³	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter; Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form	3,65
<input type="checkbox"/> b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25
	Summe (maximal 4,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,50
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	7,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
<input type="checkbox"/> d)	DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen 	8,50
<input type="checkbox"/> e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,25
<input type="checkbox"/> f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbe- reichen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Bei- träge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fach- lich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erforder- nisse	0,50
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,40
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegeben- em Kostenkontrollinstrumentes	0,25
<input type="checkbox"/> g) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 6,90 v.H. VHF, 7,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00
<input type="checkbox"/> c) ⁶	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> d)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25
e) ⁴	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	--
<input type="checkbox"/> f)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF, 3,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00
<input type="checkbox"/> b)	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,40
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,60
<input type="checkbox"/> e)	Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuchs gemäß Richtlinien zur Führung eines Bautagebuchs (VHB Bayern), Feststellen des Anwuchsergebnisses	0,75
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00
<input type="checkbox"/> g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB Bayern)	2,75
<input type="checkbox"/> h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,75
<input type="checkbox"/> i)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran; Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter; Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise; Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB Bayern sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	0,50
<input type="checkbox"/> j) ⁷	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,15
<input type="checkbox"/> k) ⁸	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F RLBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (unter Verwendung des RLBau Musters Übergabe)	0,15
<input type="checkbox"/> l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	0,50
<input type="checkbox"/> m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/> n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	0,50
<input type="checkbox"/> o)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst; Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,50
<input type="checkbox"/> p)	Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	1,00

VII.13.2 Land

(Leistungsumfang Freianlagen – Land)

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/> q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung in Papier und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des RLBau Musters Objektbogen	0,25
	Summe (maximal 29,80 v.H. VHF, 30,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare PLA-KODA-Gebäudedatenblätter (Planungs- und Kostendaten von Bauwerken)	
<input type="checkbox"/> 2.	Erstellen von Freianlagenbestandsplänen nach den Vorgaben	
3.		
4.		
5.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 - Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/>	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00
<input type="checkbox"/>	b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/>	1. Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

- ² Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.
- ³ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 2 HOAI erhöht werden.
- ⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).
- ⁵ Abzug von 0,75 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (1,75 v.H.).
- ⁶ Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,20 v.H.).
- ⁷ Abzug von 0,10 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,25 v.H.).
- ⁸ Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).

Vertrag

Objektplanung – Freianlagen

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Bamaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Freianlagen gemäß § 39 HOAI, mit denen für
- das Gebäude
- das Objekt
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren gemäß Anlage zu § 1 Nr. 1.1
in (Ort / Ortsteil), Landkreis
am / an der (Gewässer)
- auf dem/den Grundstück/en , Flur/e , Größe , Gemarkung
Gesamtfläche aller Flurstücke: m²
- Freianlagen mit einer Fläche von m²
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, instand gesetzt und / oder instand gehalten werden sollen.
- 1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens
- 1.3**

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.13.2.Wa Anlage zu § 6
(Leistungsumfang Objektplanung Freianlagen, Spezifische Leistungspflichten)
- formlos Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke
- VI.4.1 Datenaustauschbogen
- VI.5 ZVB Einsatz einer Austauschplattform
- VI.6 ZVB Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch
- VI.11 Anlage zu § 15 Nr. 15.1
(Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)

Auftragsnummer:

III.16.2a-13.Wa Anlage zu § 10
(Honorarangebotsblatt Ingenieurbau Wasserwirtschaft)

-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)
- Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)
- Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die Basisstudie / den Vorentwurf / den Entwurf vom
- den Geotechnischen Bericht vom
- die Umweltverträglichkeitsstudie vom
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom
- den amtlichen Lageplan vom
-

2.3.1 Für das Aufstellen des Vorentwurfs ist die Basisstudie / der Vorbericht vom _____ in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.3.2 Für das Aufstellen des Entwurfs ist der Vorentwurf vom _____ in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.3.3 Für die weitere Bearbeitung nach § 6 Nrn. 6.3 bis 6.6 sind zu Grunde zu legen:

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
- einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
-
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- VII.13.5.Wa Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)
- Die baufachlich genehmigte Entwurfsplanung
- Die planfestgestellte Genehmigungsplanung
- Der amtliche Lageplan vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abrufft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.

mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .

Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.**4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.**§ 5****Allgemeine Leistungspflichten**

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im genehmigten Bauentwurf / Entwurf vorgegebenen, auf seine Fachplanung bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlage sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer), soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorentwurf / Entwurf erfasst sind
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf die Pflege und Unterhaltung zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten unverhältnismäßig gemindert werden.
Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der Anlage REWas zu erstellen.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß Anlage REWas – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrollereinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko

Auftragsnummer:

nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Beginn der Ausführung der Freianlage/n:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabe
- Abschluss der Fertigstellungspflege
-

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nr. 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum / Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage :	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage :	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) - Anlage zu § 6:	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunterlagen:	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am / Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

- 5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.
- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** **Besprechungen**
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** **Leistungsänderungen**

Auftragsnummer:

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (**VII.13.2.Wa**) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Auftragsnummer:

- 6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).

Als Ergebnis der Leistungsstufe 1 hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Erläuterungsbericht und Pläne gemäß Nr. 3.2 REWas
-
-

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Grundlagenermittlung folgende Leistungen:

- Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
-

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

- 6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Plaungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
 - auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
 - der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung

- 6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1 : 50

M = 1 :

M = 1 :

- 6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
 - die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
 - die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
 - die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält und
 - die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

- 6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 3 folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern
- Einholen von Angeboten
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern
- Auftragserteilung
-
-

- 6.3.2** Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse
- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und
 - mit der Kostenberechnung gemäß Anlage REWas
- vorzulegen.

Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 6.3.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt und ausgepreist sind,
 - die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind und
 - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.
- 6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation**
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
- 6.4.2** Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgefährdeten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
- 6.4.3** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 6.4.4** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn dies gegeben, fachtechnisch und rechnerisch gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.
- 6.4.5** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:
- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
 - Teil- / Schlussrechnungen: Kalendertage
- 6.4.6** Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

Auftragsnummer:

- 6.4.7** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist und
 - die Zusammenstellung der Dokumentation vollständig erbracht ist.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 6 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen vollständig erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste (**VI.14**). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- gemäß Honorarangebotsblatt (z. B. III.16.2a-13.Wa)
- für Leistungsstufe 1:
- für Leistungsstufe 2:

Auftragsnummer:

- für Leistungsstufe 3:
- für Leistungsstufe 4:
- für Leistungsstufe 5:

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nr. 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Freianlage(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
 - Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete/n Mitarbeiter/innen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38 - 40 HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- Für die Nummern 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 dieses Vertrages auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die REWas zugrunde zu legen.

- Die Werte der zu berücksichtigenden mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Objekt	mvB

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Objekt	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI, zuzüglich
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Freianlagen:
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Freianlagen:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	:	:
Leistungsstufe 1:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 5:	v.H.	v.H.
insgesamt:	_____ v.H.	_____ v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für
 - Umbauten und / oder Modernisierungen
 - Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen
 wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.
- Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 40 Abs. 6 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Abs. 6 HOAI, ausgenommen Leistungsstufe/n , wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen / Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

10.6 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹:

Objekt	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

¹ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

10.7.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß den Stundensätzen nach Nr. 10.9 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

 10.7.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsstufe 1

Leistungsstufe 2

Leistungsstufe 3

Leistungsstufe 4

Leistungsstufe 5

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.9.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.9.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin

Euro/Stunde

Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin

Euro/Stunde

Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen

Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

10.10 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.11 Pauschalisierung der Vergütung

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

Reisekosten

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 5	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Datenverarbeitung**

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 **Anfertigung von Unterlagen für die Planung**

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3 **Anfertigung von Unterlagen für die Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem**

14.3.1 **Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung**

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

14.3.2 **Sonstige Unterlagen**

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:

- der Erläuterungsbericht,
- die Kostenberechnung,
- der Kostenanschlag,
- Unterlagen der Kostenkontrolle,
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

15.2

15.3

Auftragsnummer:

Auftraggeber
(Ort), (Datum)
..... Unterschrift

Auftragnehmer
(Ort), (Datum)
..... Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.13.Wa (Freianlagen)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder landschaftspflegerischen Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten anzuwenden.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag Freianlagen (VII.13.Wa)

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

2.3 Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der maßgeblichen Unterlage.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / 4.2.2

Stufenweise Beauftragung

Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der Genehmigungsplanung erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.

Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben beauftragt. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen.

In der Regel sollen die Stufen 2, 3 und 4 an dieselben AN vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere AN vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen.

Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1

Projektziele

Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Planungsleistung ist in den §§ 5 und 6 sowie in der Anlage zu § 6 genau beschrieben.

5.3

Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2, 5 und ggfs. 6 nach REWAs zu Grunde gelegt.

5.4

Termine

5.4.1

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben.

5.4.2

Die Textauswahl ist in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu treffen.

5.5

Erreichen der Projektziele

5.5.2

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8

Behandlung von Unterlagen

5.8.2

In der Anlage VI.4.1.Wa müssen grundsätzlich vor Vertragsabschluss die Auftraggebervorgaben zum Datenaustausch festgelegt werden.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.13.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 und § 6 Nr. 6.3.2 festzulegen.

Hierfür ist in Nrn. 6.2.1, 6.4.1, 6.5.1 (6.1.1 und 6.3.2 sind ggfs. zu ergänzen) folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der folgenden Leistungen:

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.13.2.Wa).

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Genehmigungs-behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Grundleistungsanteile sind daher in § 6 Nr. 6.1.1 vorgegeben. In der Anlage zu § 6 ist diese Grundleistung deshalb auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist unten in Nr. 2 ausgewiesen.

Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann ist der Leistungsumfang des AG in Nummer 6.1.1 zu korrigieren, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die entsprechend vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

6.3 Leistungsstufe 3

6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Richtlinie zur Anlage zu § 6).

6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10.2 AVB).

6.4.2 Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 38 Absatz 2 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltungspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln.

6.4.4 Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Sie gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllIMBI Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

6.4.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen (in Kalender- oder Werktagen), dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

6.5 Leistungsstufe 5

6.5.1 Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltungspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können.

6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (5

Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 **Fachlich Beteiligte**

7.2

Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers**

8.1

Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9 **Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll.

Zu § 10 **Honorar**

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.6).

Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung in Anlage VII.13.5.Wa die Kosten der Kostenschätzung der Vorplanung zu Grunde zu legen und einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 **Anrechenbare Kosten**

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z.B. begrünte Flachdächer.

Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Abs. 3 HOAI).

Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu **VIII.B.4.**

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 40 Abs. 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nrn. 11.2 und 11.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 mit 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI. Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz (soweit nicht bereits gemäß §§ 12 und 40 HOAI berücksichtigt)
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/ Depo-nien
- Erhöhte gestalterische Anforderungen

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die v.H. – Sätze der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.13.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Weitere Richtlinien siehe VIII.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 Abs. 1 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI). Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

Bei Maßnahmen der Instandhaltung/Instandsetzung gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

- 10.6** Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindestonorarsatz unterschritten oder der Höchstonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 10.8** **Besondere Leistungen**
Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.
- 10.10** **Sonstige/Weitere Vergütungsregelungen**
Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden.
- Zu § 11** **Nebenkosten**
- 11.1** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.
- 11.3** Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
 - Telefonkosten
 - Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi

- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

vom Auftraggeber geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

vom Auftraggeber geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurkammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Zu § 15 **Ergänzende Vereinbarungen** 15.1 **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

- 15.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.13.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.
Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden (siehe auch nachstehend zu Abschläge).

Abschläge

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht**. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI nachstehend festgelegte Abschläge vorzunehmen:

§ 6 Nr. 6.1.1:

LPh 3 (Entwurfsplanung):

zu b) Abzug von 0,40 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;

LPh 4 (Genehmigungsplanung):

zu b) Abzug von 0,2 v.H., da das Einreichen der Vorlagen einschließlich der Federführung bei noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden durch den Auftraggeber durchgeführt werden;

§ 6 Nr. 6.3.2:

LPh 6 (Vorbereiten der Vergabe):

zu g) Abzug von 0,1 v.H., da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird;

LPh 7 (Mitwirken bei der Vergabe):

Abzug bei den Grundleistungen

zu a) von 0,2 v.H., da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt

zu b) von 0,2 v.H., da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote durch den Auftraggeber erfolgt

zu c) von 0,1 v.H., da das Führen der Aufklärungsgespräche mit den Bietern durch den Auftraggeber erfolgt

zu e) von 0,1 v.H., da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt;

Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 3 HOAI erhöht werden.

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistung wird in der Anlage explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5:

„Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Auftragnehmer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Freianlagen**Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten****Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung**

	Grundleistungen der Leistungsphase (LPh) 1 (Grundlagenermittlung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	1,5
<input type="checkbox"/>	b) Ortsbesichtigung	0,5
<input type="checkbox"/>	c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,5
	d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	--
<input type="checkbox"/>	e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 2,75 ¹ v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 2 (Vorplanung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,5
<input type="checkbox"/>	b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,5
<input type="checkbox"/>	c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem	2,0
<input type="checkbox"/>	d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,0
<input type="checkbox"/>	e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,0
<input type="checkbox"/>	f) Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,75
<input type="checkbox"/>	g) Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungsergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 10,0 v.H.)	

¹ Siehe Nr. 2 Richtlinie VII.13.0.Wa und/oder § 6 des Vertrages

Auftragsnummer:

	Leistungen der LPh 3 (Entwurfsplanung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen, Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0
<input type="checkbox"/>	b) Mitwirkung beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,4
<input type="checkbox"/>	c) Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf	7,0
<input type="checkbox"/>	d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	1,0
<input type="checkbox"/>	e) Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kosten-gliederung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung	1,0
<input type="checkbox"/>	f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,7
<input type="checkbox"/>	g) Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren der Ergebnisse entsprechend Anlage 5 RE-Was und Übergeben der Unterlagen	0,5
	Summe (maximal: 15,6 ¹ v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 4 (Genehmigungsplanung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung	2,6
<input type="checkbox"/>	b) Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,2
<input type="checkbox"/>	c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	1,0
	Summe (maximal: 3,8 ¹ v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v. H. / € pauschal
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der LPh 5 (Ausführungsplanung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,0
<input type="checkbox"/>	b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	7,0
<input type="checkbox"/>	c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,5
<input type="checkbox"/>	d) DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen	8,0
<input type="checkbox"/>	e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,5
<input type="checkbox"/>	f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	1,0
	Summe (maximal: 25,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v. H. / €pauschal
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 - Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen der LPh 6 (Vorbereitung der Vergabe)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,0
<input type="checkbox"/>	b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,5
<input type="checkbox"/>	c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen	0,4
<input type="checkbox"/>	d) Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,5
<input type="checkbox"/>	e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,0
<input type="checkbox"/>	f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,5
	g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	--
	Summe (maximal: 6,9 ¹ v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)	v. H.
	a) Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/>	b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen nach VHB	1,2
<input type="checkbox"/>	c) Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,2
<input type="checkbox"/>	d) Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,3
<input type="checkbox"/>	e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	--
<input type="checkbox"/>	f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,5
<input type="checkbox"/>	g) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,2
	Summe (maximal: 2,4 ¹ v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v. H. / € pauschal
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

Auftragsnummer:

	Summe
--	--------------

Leistungsstufe 4 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation
--

	Grundleistungen der LPh 8 (Objektüberwachung und Dokumentation)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	16,0
<input type="checkbox"/>	b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,0
<input type="checkbox"/>	c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,0
<input type="checkbox"/>	d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	1,0
<input type="checkbox"/>	e) Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes, Feststellen des Anwuchsergebnisses	1,0
<input type="checkbox"/>	f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,0
<input type="checkbox"/>	g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen	2,0
<input type="checkbox"/>	h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,5
<input type="checkbox"/>	i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran, Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,5
<input type="checkbox"/>	j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,25
<input type="checkbox"/>	k) Mitwirken bei der Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen	0,25
<input type="checkbox"/>	l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,0
<input type="checkbox"/>	m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/>	n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	1,0
<input type="checkbox"/>	o) Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	1,0
<input type="checkbox"/>	p) Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	1,0
<input type="checkbox"/>	q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen) des Objekts	0,25

Auftragsnummer:

	Summe (maximal: 30,0 v.H.)
--	-----------------------------------

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H. / €pauschal
<input type="checkbox"/>	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare	
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe	

Leistungsstufe 5 - Objektbetreuung

	Grundleistungen der LPh 9 (Objektbetreuung)	v. H.
<input type="checkbox"/>	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,0
<input type="checkbox"/>	b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,75
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,25
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v. H. / €pauschal
<input type="checkbox"/>	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/>	Anfertigen der Baubestandszeichnungen	
<input type="checkbox"/>	Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltspflege	
	Summe	

Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 – 44 HOAI mit denen

in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Ingenieurbauwerk) eine Baumaßnahme bestehend aus mehreren Ingenieurbauwerken (siehe Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt, umgebaut, modernisiert, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹ als ² bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.14.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.2.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

Auftragsnummer:

- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
- VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)
- VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)
- VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten

- Vorgaben für CAD
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Leitfaden Kunst am Bau
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom

- den geotechnischen Bericht vom
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom
- den Planfeststellungsbeschluss vom
-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)
- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)³
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom
- die KVM-Bau³ vom
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

-
-
-

³ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Für das Aufstellen der KVM-Bau³
 - das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom
 - das Ergebnis der Startbesprechung vom

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

Auftragsnummer:

- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- der geotechnische Bericht vom
- die statischen Unterlagen vom
- Planfeststellungsbeschluss vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/ Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der/des Ingenieurbauwerke(s) zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Ingenieurbauwerks / der Ingenieurbauwerke bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrollinstrumenten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für das/die Ingenieurbauwerk(e) anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine

anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Beginn der Ausführung des/der Ingenieurbauwerke(s):
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
-
-

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³ :	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

- 5.5** Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele
- 5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.
- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

Auftragsnummer:

M = 1:

M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,

Auftragsnummer:

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.**6.3.2** Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,

Auftragsnummer:

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung**6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung.

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.**6.4.2.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.**6.4.2.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke zu beachten.

6.4.2.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Auftragsnummer:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung**6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.**6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen. **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.2.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

Telefonanschluss

Möblierung

Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Für folgende vergleichbare Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-
-

10.2-10.7 freigehalten

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.14.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 – 44 HOAI mit denen

in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Ingenieurbauwerk) eine Baumaßnahme bestehend aus mehreren Ingenieurbauwerken (siehe Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt, umgebaut, modernisiert, erweitert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

VII.14.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke)

formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.2.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungs-vermerke)

VI.4.H ZVB Pflichtenheft

VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

VI.5 ZVB Austauschplattform

VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

Auftragsnummer:

- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten

- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom
- den geotechnischen Bericht vom
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom
- den Planfeststellungsbeschluss vom
-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Projektunterlage (PU)
- Bauunterlage
-

sind zu Grunde zu legen:

- der genehmigte Projektantrag vom

Auftragsnummer:

-
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU
- die gebilligte Bauunterlage
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs.4 BayBO
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom
- der genehmigte Projektantrag vom
- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

Auftragsnummer:

- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- der geotechnische Bericht vom
- die statischen Unterlagen vom
- Planfeststellungsbeschluss vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

Auftragsnummer:

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Auftragsnummer:

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der/des Ingenieurbauwerke(s) zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Ingenieurbauwerks / der Ingenieurbauwerke bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

Auftragsnummer:

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Beginn der Ausführung des/der Ingenieurbauwerke(s):
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:
- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der Projektunterlage (PU):	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

Auftragsnummer:

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

- Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.
- Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .
- Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) . Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:
-

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

Auftragsnummer:

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

Auftragsnummer:

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe**

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung.

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.2.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.2.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke zu beachten.

6.4.2.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.2.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 -
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Für folgende vergleichbare Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-
-

10.2-10.7 freigehalten

- 10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Auftragsnummer:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.14.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2**

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- VII.14.H Bund (Vertrag Objektplanung Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte)
- VII.14.2.H Bund (Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte)

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und nach den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Ingenieurbauwerke i.S.v. § 41 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Abschnitt F 2.2.3 RBBau und Anlage 12.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z. B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung abzuschließen. Ebenso ist auf die Abgrenzung zwischen Leistungen der Technischen Ausrüstung und für Ingenieurbauwerke zu achten. Teile von Ingenieurbauwerken, z. B. Leitungsnetze der Wasser- oder Fernwärmeversorgung, können bis ins Gebäude hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI zu gehören. Beispiele für praktikable Planungsgrenzen können Revisions-, Mess-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen sein.

Schornsteine (Beton/Stahl/Mauerwerk) sind Ingenieurbauwerke gemäß der Objektliste Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2, Gruppe 7), wenn sie freistehend sind und über ein eigenes Fundament verfügen. Die Leistungen werden nach Abschnitt 3 der HOAI vergütet.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt E2/F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)¹ nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke zu verwenden.

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3¹ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen. Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.2

Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse über § 1 AVB hinaus ausdrücklich verwiesen werden soll.

Soweit der Brandschutzleitfaden ausgewählt wird, ist die aktuelle durch BMUB eingeführte Version zu ergänzen. Im Übrigen sind bei allen zu beachtenden Regelwerken die jeweils gültigen Fassungen anzugeben.

Zu 2.3.1

Datum ist das Aufstellungsdatum der ES-Bau/KVM-Bau¹.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2

Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹ vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau¹ -Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1

Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 **Termine**

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 **Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 **Leistungsänderungen**

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 **Behandlung von Unterlagen**

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke) ist die EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

- Zu § 6** **Spezifische Leistungspflichten**
- Zu 6.1** **Leistungsstufe 1**
- Zu 6.1.1** Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.
- Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.
- Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.
- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.
- Zu 6.3** **Leistungsstufe 3**
- Zu 6.3.2** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).
- Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (Siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6.)
- Zu 6.4** **Leistungsstufe 4**
- Zu 6.4.1** Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB.)
- Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹
- Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.
- Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.
- Zu 6.4.2.4** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.
- Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.
- Zu 6.4.3** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.
- Zu 6.5** **Leistungsstufe 5**
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.
- Zu § 7** **Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2** **Beteiligung eines Projektsteuerers**
- Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für das Ingenieurbauwerk übertragen wird.
- Zu § 8** **Personaleinsatz des Auftragnehmers**
- Zu 8.1** **Fachlich Verantwortliche**
- Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) einzutragen.
- Zu § 9** **Baustellenbüro**
- Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.
- Zu § 10** **Honorar**
- Zu 10.1** Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basis Honorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der bau fachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zugrunde zu legen.
- Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) einzutragen.
- Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.
- Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Die Kosten für die Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Die Kosten für die Maschinenteknik sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 42 Absatz 2 zuzurechnen. (Aus der Definition der Technischen Ausrüstung in § 53 Absatz 2 Nummer 7 wurden die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken entsprechend ausgenommen).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist somit zu unterscheiden zwischen Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen und den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zugerechnet werden (§ 42 Absatz 1 HOAI) sowie den Kosten der Technischen Anlagen, die der Technischen Ausrüstung gem. § 53 Absatz 2 zuzuordnen sind (§ 42 Absatz 2 HOAI).

Bei Anlagen der Maschinenteknik handelt es sich um Anlagen ohne jegliche Anschluss-technik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räumler für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken, Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen. Dazu zählen auch die reinen Stahlbauteile bei Schleusen und Wehren und die Grob- und Feinrechen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Ingenieurbauwerken, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Ingenieurbauwerk getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Ingenieurbauwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 44 Absatz 2 bis 7 sowie Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden. Eine höhere Bewertung kann sich in folgenden Fällen ergeben:

- § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI (Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen),
- § 43 Absatz 2 HOAI (Objekte nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern),
- § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI (eigenständiges Planfeststellungsverfahren),
- § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI (überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen),
- im besonderen Ausnahmefall, wenn (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 44 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 6 i.V.m. § 2 Absätze 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 44 Absatz 6 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 44 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke bis 22,5 v.H. für die Bauoberleitung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Ingenieurbauwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11

Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen.

Die örtliche Bauüberwachung ist eine Besondere Leistung. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5 HOAI sind dann als Besondere Leistung gem. Anlage 12.1 LPH 5 zu vereinbaren, wenn es sich um untergeordnete Anlagen des Ingenieurbauwerks handelt. In diesem Fall sind diese Anlagen nicht den Kosten der Technischen Ausrüstung gem. Anlage 15.2, Anlagengruppe 7.2 HOAI zuzurechnen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 **Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Wenn der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, kann dazu eine Vereinbarung getroffen und hier aufgenommen werden.

Zu 10.12 **Pauschalierung der Vergütung**

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonore).

Zu § 11 **Nebenkosten**

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz

- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13

Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,45 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den Fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z. B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

In der Leistungsphase 4 wird bei der Grundleistung Buchstabe d) „Abstimmen mit Behörden“ wie auch bisher (Grundleistung LPH 4 Buchstabe e)) kein Mitwirken des Auftraggebers eingefügt und entsprechend kein prozentualer Abzug bei der Bewertung für diese Teilleistung vorgenommen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Ingenieurbauwerke nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe i und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b, klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 12.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Stand sicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung dieser Tragwerke als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB

Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB

Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

VII.14.0.H Bund

(Richtlinie Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte)

und

- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.14.H Land (Vertrag Objektplanung Ingenieurbauwerke – Land)**
- **VII.14.2.H Land (Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Ingenieurbauwerke i.S.v. § 41 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Anlage 12.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z. B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung abzuschließen. Ebenso ist auf die Abgrenzung zwischen Leistungen der Technischen Ausrüstung und für Ingenieurbauwerke zu achten. Teile von Ingenieurbauwerken, z. B. Leitungsnetze der Wasser- oder Fernwärmeversorgung, können bis ins Gebäude hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI zu gehören. Beispiele für praktikable Planungsgrenzen können Revisions-, Mess-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen sein.

Schornsteine (Beton/Stahl/Mauerwerk) sind Ingenieurbauwerke gemäß der Objektliste Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2, Gruppe 7), wenn sie freistehend sind und über ein eigenes Fundament verfügen. Die Leistungen werden nach Abschnitt 3 der HOAI vergütet.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke), die Anlage(n) zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftrags schreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.2

Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse über § 1 AVB hinaus ausdrücklich verwiesen werden soll.

Zu 2.3.1

Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Ingenieurbauwerke) sind die Leistungen zu kennzeichnen/ aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2

Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1

Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3

Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4

Termine

Zu 5.4.1

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2

Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolges gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Vorverhandlungen/Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Nur ausnahmsweise (z. B. bei Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen und die Leistung zu beauftragen.

Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Zu 6.4.1 Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB.)

Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.

Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.2.3 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.2.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.3 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für das Ingenieurbauwerk übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basis honorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die be-

VII.14.0.H Land

(Richtlinien Ingenieurbauwerke – Land)

treffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Kosten für die Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Die Kosten für die Maschinenteknik sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 42 Absatz 2 zuzurechnen. (Aus der Definition der Technischen Ausrüstung in § 53 Absatz 2 Nummer 7 wurden die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken entsprechend ausgenommen).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist somit zu unterscheiden zwischen Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen und den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zugerechnet werden (§ 42 Absatz 1 HOAI) sowie den Kosten der Technischen Anlagen, die der Technischen Ausrüstung gem. § 53 Absatz 2 zuzuordnen sind (§ 42 Absatz 2 HOAI).

Bei Anlagen der Maschinenteknik handelt es sich um Anlagen ohne jegliche Anschlusstechnik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räumler für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken, Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen. Dazu zählen auch die reinen Stahlbauteile bei Schleusen und Wehren und die Grob- und Feinrechen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Ingenieurbauwerken, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Ingenieurbauwerk getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Ingenieurbauwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 44 Absatz 2 bis 7 sowie Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden. Eine höhere Bewertung kann sich in folgenden Fällen ergeben:

- § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI (Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen);
- § 43 Absatz 2 HOAI (Objekte nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern),
- § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI (eigenständiges Planfeststellungsverfahren);
- § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI (überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen);
- im besonderen Ausnahmefall, wenn (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 44 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 6 i.V.m. § 2 Absätze 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 44 Absatz 6 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 44 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke bis 22,5 v.H. für die Bauoberleitung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Ingenieurbauwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen.

Die örtliche Bauüberwachung ist eine Besondere Leistung. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5 HOAI sind dann als Besondere Leistung gem. Anlage 12.1 LPH 5 zu vereinbaren, wenn es sich um untergeordnete Anlagen des Ingenieurbauwerks handelt. In diesem Fall sind diese Anlagen nicht den Kosten der Technischen Ausrüstung gem. Anlage 15.2, Anlagengruppe 7.2 HOAI zuzurechnen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Wenn der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, kann dazu eine Vereinbarung getroffen und hier aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonore).

Zu 10.13 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Wenn der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, findet § 44 Absatz 7 HOAI Anwendung.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

VII.14.0.H Land

(Richtlinien Ingenieurbauwerke – Land)

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

- Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
 - Englischen
 - Französischen
 - Spanischen
 -
 -

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13

Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14

Zu 14.1

Ergänzende Vereinbarungen

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

und 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

**Zur Anlage
zu § 6**

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,45 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den Fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z. B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

In der Leistungsphase 4 wird bei der Grundleistung Buchstabe d) „Abstimmen mit Behörden“ wie auch bisher (Grundleistung LPH 4 Buchstabe e)) kein Mitwirken des Auftraggebers eingefügt und entsprechend kein prozentualer Abzug bei der Bewertung für diese Teilleistung vorgenommen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Ingenieurbauwerke nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe i) und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b), klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 12.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Stand sicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung dieser Tragwerke als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB

Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB

Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und

VII.14.0.H Land

(Richtlinien Ingenieurbauwerke – Land)

- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Ingenieurbauwerke

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

<p>Leistungsstufe 1 Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) / Haushaltsunterlage-Bau¹ (HU-Bau) / Bauunterlage</p>
--

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
<input type="checkbox"/> d) ²	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Vorabstimmungen mit Behörden und Abstimmen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
<input type="checkbox"/> h) ²	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> k)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergaben der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	

Auftragsnummer:

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten des Entwurfs nach Abschnitt F 2 RBBau auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,85
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
<input type="checkbox"/> c)	fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,25
<input type="checkbox"/> d) ²	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten.	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Kostenberechnung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt	1,50
<input type="checkbox"/> h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; als Beitrag zur Entwurfsunterlage-Bau/Bauunterlage/HU-Bau ¹ gemäß Abschnitt F 2 RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,40
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁴	

Auftragsnummer:

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,50
<input type="checkbox"/> b) ²	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
<input type="checkbox"/> f) ²	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 5,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁵	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	6,50
<input type="checkbox"/> b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI) ⁶	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3
Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,75
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs für die Bauaufgaben des Bundes (VHB) und unter Verwendung des Standardleistungsbücher für das Bauwesen	5,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,25
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
g) ¹⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 12,75 v.H. RBBau, 13,00 v.H. HOAI)	

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
a) ⁷	Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/> b) ⁸	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
<input type="checkbox"/> d) ⁹	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) ⁷	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	--
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. RBBau, 4,00 v.H. HOAI)	

VII.14.2 Bund

(Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – Bund)

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm); dieser ist ggf. nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern.	0,75
<input type="checkbox"/> c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
<input type="checkbox"/> e) ¹⁰	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
<input type="checkbox"/> f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,50
<input type="checkbox"/> g) ¹¹	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,30
<input type="checkbox"/> h) ¹²	Übergabe des Objekts	0,30
<input type="checkbox"/> i) ¹³	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,25
	Summe (maximal 14,10 v.H. RBBau, 15,00 v.H. HOAI))	

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4 (Örtliche Bauüberwachung, sonstiges)	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Kostenkontrolle	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen von Nachträgen	
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellen eines Bauwerksbuchs	
<input type="checkbox"/> 4.	Erstellen von Bestandsplänen	
<input type="checkbox"/> 5.	<p>Örtliche Bauüberwachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße <input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen <input type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen <input type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II HOAI mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis 	
6.		
7.		
8.		
9.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/> 2.	Erstellen einer Bestandsdokumentation nach Anlage VI.4 und Maßgabe F 1.3 RLBau	
3.		
4.		
	Summe	

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte.

² Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

³ - Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 10,00 v.H. bewertet (§ 43 Absatz 2 HOAI)

- Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2,00 v.H. erhöht werden.

⁴ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI um maximal 20,00 v.H. erhöht werden.

⁵ Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI kann die LPH 4 mit 5,00 bis 8,00 v.H. bewertet werden, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

⁶ Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI kann die LPH 5 mit 15,00 bis 35,00 v.H. bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

⁷ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁸ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).

⁹ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.).

¹⁰ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

¹¹ Abzug von 0,20 v.H., da Antragstellung durch AG erfolgt (0,50 v.H.).

¹² Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe federführend durch AG erfolgt (0,50 v.H.).

¹³ Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

¹⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Ingenieurbauwerke

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke)

Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,60
<input type="checkbox"/> c)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
<input type="checkbox"/> d)	bei Objekten nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Ortsbesichtigung	0,05
<input type="checkbox"/> f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
<input type="checkbox"/> c)	Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
<input type="checkbox"/> d) ²	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Vorabstimmungen mit Behörden und Abstimmen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
<input type="checkbox"/> h) ²	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. VHF / HOAI) ³	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung
--

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,85
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
<input type="checkbox"/> c)	Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,25
<input type="checkbox"/> d) ²	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten.	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	1,50
<input type="checkbox"/> h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,25
<input type="checkbox"/> i)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,40
	Summe (maximal 25,00 v.H. VHF / HOAI) ⁴	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung
--

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,50
<input type="checkbox"/> b) ²	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
<input type="checkbox"/> f) ²	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 5,00 v.H. VHF / HOAI) ⁵	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	6,50
<input type="checkbox"/> b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. VHF / HOAI) ⁶	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,75
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	5,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,75
<input type="checkbox"/> d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,25
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
g) ⁷	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 12,75 v.H. VHF, 13,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
a) ⁷	Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/> b) ⁸	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
<input type="checkbox"/> d) ⁹	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) ⁷	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	--
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. VHF, 4,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm); dieser ist ggf. nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern.	0,75
<input type="checkbox"/> c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
<input type="checkbox"/> e) ¹⁰	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
<input type="checkbox"/> f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,50
<input type="checkbox"/> g) ¹¹	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,30
<input type="checkbox"/> h) ¹²	Übergabe des Objekts (unter Verwendung des RLBau Musters Übergabe)	0,30
<input type="checkbox"/> i) ¹³	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,25
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,25
	Summe (maximal 14,10 v.H. VHF, 15,00 v.H. HOAI))	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4 (Örtliche Bauüberwachung, sonstiges)	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Kostenkontrolle	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen von Nachträgen	
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellen eines Bauwerksbuchs	
<input type="checkbox"/> 4.	Erstellen von Bestandsplänen	
<input type="checkbox"/> 5.	Örtliche Bauüberwachung: <input type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistungen - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen	

Auftragsnummer:

	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße <input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen <input type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen <input type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II HOAI mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis 	
6.		
7.		
8.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/> 2.	Erstellen von Baubestandsplänen gemäß Abschnitt F 1.3 RLBau und nach Anlage VI.4	
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellen von Baubestandsplänen nach den Vorgaben	
4.		
5.		
6.		
	Summe	

² Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

³ - Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 10,00 v.H. bewertet (§ 43 Absatz 2 HOAI)

- Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2,00 v.H. erhöht werden.

⁴ Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI um maximal 20,00 v.H. erhöht werden.

⁵ Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI kann die LPH 4 mit 5,00 bis 8,00 v.H. bewertet werden, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

⁶ Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI kann die LPH 5 mit 15,00 bis 35,00 v.H. bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

⁷ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁸ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).

⁹ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.).

¹⁰ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

¹¹ Abzug von 0,20 v.H., da Antragstellung durch AG erfolgt (0,50 v.H.).

¹² Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe federführend durch AG erfolgt (0,50 v.H.).

¹³ Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

Vertrag

Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI, mit denen
in (Ort / Ortsteil), Landkreis
am / an der (Gewässer)
auf dem/den Grundstück/en , Flur/e , Größe , Gemarkung
Gesamtfläche aller m²
- Bauwerke und Anlagen des / der nach § 41 Nr. HOAI
- bestehend aus mehreren Anlagen gemäß Anlage zu § 1 Nr. 1.1
- neu gebaut, umgebaut, modernisiert, instand gesetzt und / oder instand gehalten werden sollen.
- 1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens
- 1.3**

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.14.2.Wa Anlage zu § 6
(Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke, Spezifische Leistungspflichten)
- formlos Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke
- VI.4.1 Datenaustauschbogen
- VI.5 ZVB Einsatz einer Austauschplattform
- VI.6 ZVB Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch
- VI.11 Anlage zu § 15 Nr. 15.1
(Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
- III.16.2a-14.Wa Anlage zu § 10
(Honorarangebotsblatt Ingenieurbau Wasserwirtschaft)
-

Auftragsnummer:

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)
- Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)
- Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die Basisstudie / den Vorentwurf / den Entwurf vom
- den Geotechnischen Bericht vom
- die Umweltverträglichkeitsstudie vom
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom
- die Hydraulischen Berechnungen vom
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne mit Stand vom
-

2.3.1 Für das Aufstellen des Vorentwurfs ist die Basisstudie / der Vorbericht vom _____ in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.3.2 Für das Aufstellen des Entwurfs ist der Vorentwurf vom _____ in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.3.3 Für die weitere Bearbeitung nach § 6 Nrn. 6.3 bis 6.6 sind zu Grunde zu legen:

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
- einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
-
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abrufft.

Auftragsnummer:

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1. mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. . Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .**4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.**4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.**§ 5****Allgemeine Leistungspflichten****5.1 Planungs- und Überwachungsziele**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die

für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der genehmigten Basisstudie / im Vorentwurf / im Bauentwurf vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer), soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorentwurf / Entwurf erfasst sind
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Bauwerke zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der Anlage REWas zu erstellen.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß Anlage REWas – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine eingehalten werden können:

Auftragsnummer:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabe
-

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nr. 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum / Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage :	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage :	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) - Anlage zu § 6:	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunterlagen:	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am / Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am / Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht er-

kennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

Auftragsnummer:

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (**VII.14.2.Wa**) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung und Vorplanung

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung).

Als Ergebnis der Leistungsstufe 1 hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

den Erläuterungsbericht und Pläne gemäß Nr. 3.2 REWas

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 1 folgende Leistungen:

- die Federführung bei Vorabstimmungen / Verhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit
-

- 6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und
 - auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.2 Leistungsstufe 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

- 6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Entwurfs- und Genehmigungsplanung).

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen der Leistungsstufe 2 die Federführung für folgende Leistungen:

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen der Genehmigungsunterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden
-

- 6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
 - auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
 - der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.3 Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

- 6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören die in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1 : 50

M = 1 :

M = 1 :

- 6.3.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die in Leistungsstufe 2 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
 - die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
 - die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
 - die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält und
 - die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.4 Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Diese Leistungen sind unter Verwendung der Vergabepattform www.vergabe.bayern.de zu erbringen.

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 4 folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern
- Einholen von Angeboten
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern
- Auftragserteilung
-
-

- 6.4.2** Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse
- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und

- mit der Kostenberechnung gemäß Anlage REWas vorzulegen.

Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 6.4.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die zur Realisierung der ausführungsbereiten Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
 - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt und ausgepreist sind,
 - die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind, der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 erbracht ist und
 - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.5 Leistungsstufe 5 – Bauoberleitung

- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.
- 6.5.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 6.5.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch gemäß Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzusenden.
- 6.5.4** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:
- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
 - Teil- / Schlussrechnungen: Kalendertage
- 6.5.5** Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

Auftragsnummer:

- 6.5.6** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 5 durchgeführt ist und
 - die Zusammenstellung der Dokumentation vollständig erbracht ist.

6.6 Leistungsstufe 6 – Objektbetreuung

- 6.6.1** Die Leistungsstufe 6 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

- 6.6.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 6 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 6 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen vollständig erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste (**VI.14**). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

gemäß Honorarangebotsblatt (z. B. III.16.2a-14.Wa)

für Leistungsstufe 1:

für Leistungsstufe 2:

Auftragsnummer:

- für Leistungsstufe 3:
- für Leistungsstufe 4:
- für Leistungsstufe 5:
- für Leistungsstufe 6:

Der für die Leistungsstufe 5 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nr. 6.5.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 5 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

- 9.1
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 5 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
 - Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete/n Mitarbeiter/innen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41 - 44 HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- Für die Nummern 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 dieses Vertrages auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die REWas zugrunde zu legen.

- Die Werte der zu berücksichtigenden mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Objekt	mvB

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Objekt	Honorarzone

Auftragsnummer:

10.3 Honorarsatz

- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI.
- Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI, zuzüglich
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:
 - v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	:	:
Leistungsstufe 1:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 5:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 6:	v.H.	v.H.
insgesamt:	_____ v.H.	_____ v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für
 - Umbauten und / oder Modernisierungen
 - Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen
 wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.
- Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Abs. 6 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

Auftragsnummer:

Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Abs. 6 HOAI, ausgenommen Leistungsstufe/n , wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

Für Instandhaltungen / Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 5 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

10.6 Wiederholungsbauten

Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Abs. 3 und 4 HOAI (Wiederholungsbauten):

10.7 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart¹:

Objekt	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

¹ Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

Auftragsnummer:

10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß den Stundensätzen nach Nr. 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nr. 10.3 AVB wie folgt vergütet:

10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

- Leistungsstufe 1
- Leistungsstufe 2
- Leistungsstufe 3
- Leistungsstufe 4
- Leistungsstufe 5
- Leistungsstufe 6

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

Auftragsnummer:

- 10.10.2** Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro/Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

- 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

- 10.12 Pauschalisierung der Vergütung**

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- Reisekosten

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 4	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 5	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 6	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Datenverarbeitung**

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung**Graphische Daten (Pläne)**

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

Hydraulische Berechnungen

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Daten zu hydraulischen Berechnungen im Datenformat .

14.3 Anfertigung von Unterlagen für die Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem**14.3.1 Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung**

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

14.3.2 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:

- der Erläuterungsbericht,
- die Kostenberechnung,
- der Kostenanschlag,
- Unterlagen der Kostenkontrolle,
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Auftragsnummer:

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

 15.2 15.3

Auftraggeber	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Auftragnehmer	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- Vertrag VII.14.Wa (Objektplanung Ingenieurbauwerke)
- Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke) und
- zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6.Wa Nr. A 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag (VII.14.Wa)

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn für Maßnahmen der Objektplanung in der Wasserwirtschaft ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke (VII.14.Wa) zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung (Anlage zu § 10) und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Regelfall), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen und in § 2 Nr. 2.1 als Anlage zu § 15 Nr. 15.1 des Vertrags anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Anstelle der Angabe des Auftragnehmers auf dem Deckblatt kann auch auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Auftragsschreiben (FB II.24 / III.24 / III.124) verwiesen werden, aus dem die vollständigen Angaben des Auftragnehmers hervorgehen.

zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten, können diese in einer formlosen Anlage zu § 1, Nr. 1.1 aufgeführt werden.

zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

zu 4.2.1 / **Stufenweise Beauftragung**

zu 4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die längstens zur Erstellung der Entwurfsplanung erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) zu erfüllen.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Vergabedokumentation besonders zu begründen.

Die weiteren Leistungen (Leistungsstufen) werden unter gleichzeitiger Termin- / Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben abgerufen, in dem Termine bzw. Leistungszeiträume für die abgerufenen Leistungen festgelegt werden. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen. Der Abruf weiterer Leistungen kann in Textform erfolgen.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu erbringen.

zu § 4 **Beauftragung ohne Stufenabruf als vollständige Leistung**

Wird die beabsichtigte Leistung vollständig mit einem Auftrag erteilt, ist § 4 zu ersetzen durch:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, Auftragsumfang

4.1 *Allgemeine und spezifische Leistungspflichten*

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine (§ 5) und spezifische (§ 6) Leistungspflichten:

4.2 *Auftragsumfang*

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufen Nr. bis Nr. gemäß § 6.

zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

zu 5.1 **Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Planerleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

zu 5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Bei Objektplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 4 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt

Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2 bis 6 zu Grunde gelegt.

zu 5.4 **Termine**

zu 5.4.1 Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

zu 5.5 **Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**

zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

zu 5.8 **Behandlung von Unterlagen**

zu 5.8.2 Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.14.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 festzulegen.

Ansonsten kann der dafür vorgesehene Textblock gelöscht werden.

zu 6.1 Leistungsstufe 1

zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

zu 6.4 Leistungsstufe 4

zu 6.4.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

zu 6.5 Leistungsstufe 5

Die Dauer der Bauoberleitung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

zu 6.5.3 Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Diese Regelungen gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllMBI Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

zu 6.5.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen (in Kalender- oder Werktagen), dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können

zu 6.6 Leistungsstufe 6

zu 6.6.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

zu § 7 Fachlich Beteiligte

zu 7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6.Wa Nr. A 3 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird.

zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen oder ein Verweis zu einem geeigneten Dokument, z. B. dem Honorarangebotsblatt, aus dem die erforderlichen Angaben hervorgehen, anzubringen.

zu § 9 **Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

zu § 10 **Honorar**

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht (siehe Nr. 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nr. 10.7).

Sämtliche Parameter können in einem separaten Dokument, z. B. Honorarangebotsblatt festgelegt werden. Dann sind die Nrn. 10.1 mit 10.7 sowie 10.9 mit 10.10 im Vertragsmuster nicht auszufüllen und folgender Text einzutragen:

„Für die Nrn. 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) festgelegten Werte als vereinbart.“

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenschätzung bzw. (falls vorhanden) der Kostenberechnung zu Grunde zu legen.

Das endgültige Honorar ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1 und 2.

Werden Änderungen nach § 10 Abs. 1 HOAI erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 oder 2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

zu 10.1 **Anrechenbare Kosten**

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufen 1 und 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen

bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch § 10 Nr. 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Objekten gemäß § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu **V.B.4 VHF** (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen)

zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 42 sowie Anlage 12 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,

- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Bauverfahren.

zu 10.4 **Vom-Hundert-Sätze**

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 43 HOAI dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

zu 10.5 **Honorarzuschläge – Bauen im Bestand**

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 44 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 44 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag (= ein Zuschlag von 0 v.H.) vereinbart, ist dies entsprechend der Textvorgabe vertraglich festzuhalten.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 44 HOAI konkretisiert
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 44 HOAI).
Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

Bei Maßnahmen der Instandhaltung / Instandsetzung gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

zu 10.6 **Mehrere Objekte gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungen)**

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, ist zur Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.-4. Wiederholung

= Minderung um 50 % des Honorars

für die 5.-7. Wiederholung

= Minderung um 60 % des Honorars

ab der 8. Wiederholung

= Minderung um 90 % des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Abs.2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Richtlinie.

zu 10.7 Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Basishonorarsätzen oder oberen Honorarsätzen (früher Mindest- und Höchstthonorarsätzen) der HOAI abweichen. Ein Zuschlag ist als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (+), ein Abschlag als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (-) einzutragen.

Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen (Nummern 10.1 mit 10.5) stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, inklusive den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklären ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen (siehe auch RL III.2 Nr. 4.2 VHF).

zu 10.9 **Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

zu 10.11 **Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden.

zu 10.12 **Pauschalierung der Vergütung**

In geeigneten Fällen können auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehende Pauschalhonorare vereinbart und hier aufgenommen werden. (Siehe hierzu RL „Pauschalhonorare“)

zu § 11 **Nebenkosten**

zu 11.1

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Bei der Vereinbarung der Nebenkosten kann auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Honorarangebotsblatt verwiesen werden, aus dem alle notwendigen Festlegungen hervorgehen.

zu 11.3 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

zu § 13 **Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden: 1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	Sachschäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellen Schadensrisiko höhere Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten- (Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

zu § 15 **Ergänzende Vereinbarungen**

zu 15.1 **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

zu 15.2 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten)

Die in der Anlage zu § 6 gleichlautend nach § 43 Abs. 1 HOAI angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht.**, sind hierfür gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI entsprechende Abschläge vorzunehmen

Diese vom AG zu erbringenden sowie auch generell nicht zur Ausführung kommenden Leistungen sind in den Leistungsstufen des § 6 anzugeben.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 3 HOAI erhöht werden

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Auf folgende Besondere Leistungen wird explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5: Erstellen einer Bestandsdokumentation im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung.

Leistungsstufe 6:

„Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 6 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Leistungsstufen 5 und 6:

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen ist, ist in Leistungsphase 5 die Besondere Leistung: „Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung“ und in Leistungsphase 6 die Besondere Leistung: „Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung“ aufzunehmen. Gleichzeitig sind die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen ganz oder teilweise auszunehmen. Zusätzliche Vergütungen sind dafür nicht vorzusehen.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil- / Schlusszahlung ausgezahlt.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke**Anlage zu § 6, Spezifische Leistungspflichten****Leistungsstufe 1**

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,5
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,5
<input type="checkbox"/> c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
-- d)	bei Objekten nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	--
<input type="checkbox"/> e)	Ortsbesichtigung	0,5
<input type="checkbox"/> f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Analysieren der Grundlagen	1,0
<input type="checkbox"/> b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	1,0
<input type="checkbox"/> c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	3,0
<input type="checkbox"/> d)	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,0
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	0,75
<input type="checkbox"/> g)	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	0,5
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,5
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,75
<input type="checkbox"/> j)	Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,75
<input type="checkbox"/> k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 20,0 v.H.)	

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal (in €)
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
	Summe	

Leistungsstufe 2

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	15,0
<input type="checkbox"/> b)	Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,0
<input type="checkbox"/> c)	fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	3,5
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,5
<input type="checkbox"/> f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5
<input type="checkbox"/> g)	Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	1,5
<input type="checkbox"/> h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,5
<input type="checkbox"/> i)	Bauzeiten- und Kostenplan	1,0
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 25,0 v.H.)	

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,5
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/> d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	1,0
<input type="checkbox"/> f)	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,5
Summe (maximal: 5,0 v.H.)		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal (in €)
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
Summe		

Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	6,0
<input type="checkbox"/> b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	6,0
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	1,5
<input type="checkbox"/> d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,5
Summe (maximal: 15,0 v.H.)		

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal (in €)
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 - Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	4,5
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5
<input type="checkbox"/> d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,5
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,0
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	1,0
<input type="checkbox"/> g)	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,5
	Summe (maximal: 13,0 v.H.)	

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Einholen von Angeboten	0,25
<input type="checkbox"/> b)	Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels	2,0
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Führen von Bietergesprächen	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25
<input type="checkbox"/> f)	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,5
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25
	Summe (maximal: 4,0 v.H.)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz / pauschal (in €)
<input type="checkbox"/> 1.		
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 - Bauoberleitung
--

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	2,5
<input type="checkbox"/> c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	1,0
<input type="checkbox"/> d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	2,0
<input type="checkbox"/> e)	Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,0
<input type="checkbox"/> f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,5
<input type="checkbox"/> g)	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	1,0
<input type="checkbox"/> h)	Übergabe des Objekts	1,0
<input type="checkbox"/> i)	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,5
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,5
	Summe (maximal: 15,0 v.H.)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal (in €)
<input type="checkbox"/> 1.	Kostenkontrolle	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen von Nachträgen	
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellen eines Bauwerksbuchs	
<input type="checkbox"/> 4.	Erstellen von Bestandsplänen	
<input type="checkbox"/> 5.	<u>Örtliche Bauüberwachung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der 	

Auftragsnummer:

	Auftragssumme - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II HOAI mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
<input type="checkbox"/> 6.		
<input type="checkbox"/> 7.		
	Summe	

Leistungsstufe 6 - Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,5
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,25
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,25
	Summe (maximal: 1,0 v.H.)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 6	v.H.-Satz / pauschal (in €)
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	
<input type="checkbox"/> 2.		
<input type="checkbox"/> 3.		
	Summe	

Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI, mit denen
- in der Liegenschaft
- (Straße) (Ort)
- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)
- Flur/e Größe
- Gesamtfläche aller Flurstücke: m²
- eine bauliche Anlage (Verkehrsanlage) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.
- 1.2** Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für ¹ als ² bestimmt.
- 1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens
- 1.4** Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.15.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen)
- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.3 Anlage zu § 6 Nummer 6.4.2.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft

¹ siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau

² siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
- VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)
- VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)
- VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Vorgaben für CAD
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Leitfaden Kunst am Bau
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)³
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR

³ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne mit Stand vom
- den geotechnischen Bericht vom
- der Landschaftspflegerischen Begleitplan vom
- den Planfeststellungsbeschluss vom
-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)
- Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)³
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zu Grunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom
- die KVM-Bau³ vom
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

-
-
-

- Für das Aufstellen der KVM-Bau³
 - das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom
 - das Ergebnis der Startbesprechung vom

³ Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau), Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage.

- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3³
- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung³
- das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag³
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- die KVM-Bau³ gemäß § 2 Nummer 2.3.1
- das Formblatt ABG 1975/ABG 3³ vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

Auftragsnummer:

- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne der Verkehrsanlage(n) mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- Geotechnischer Bericht vom
- Planfeststellungsbeschluss vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der ES-Bau/KVM-Bau³/Bauunterlage, Teile I bis IV vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto / Euro netto³ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/KVM-Bau³/HU-Bau³/AA-Bau erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes/der Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind

dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
-

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der KVM-Bau ³ :	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage der EW-Bau/HU-Bau ³ / Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

- 5.5** Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele
- 5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.
- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau

für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

für die Erarbeitung der KVM-Bau gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

für die Erarbeitung der HU-Bau nach Zustimmung zur KVM-Bau und unter Beachtung der Prüfbemerkung der Gaststreitkräfte gemäß Art. 7 ABG 1975/RiABG³

alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind³.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,

Auftragsnummer:

- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RBBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.**6.3.2** Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bieterern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bieterern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276-1:2008-12 DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,

- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind.
- die Prüfbemerkungen (Review Comments) des Auftraggebers und der Gaststreitkräfte vollständig und vertragsgemäß eingearbeitet sind³.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung**6.4.1** Die Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen; Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.**6.4.2.2** Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.**6.4.2.3** Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Abschnitte B und J der RBBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

Auftragsnummer:

- 6.4.2.4** Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:
- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
 - Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage
- 6.4.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
 - alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
 - die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 - die Kostenfeststellung nach Muster 6 RBBau vorliegt.
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.2.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 4 Verkehrsanlagen (§§ 45-48 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 46 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau³/Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES-Bau/KVM-Bau³, Teil V nach Abschnitt L1 RBBau ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

- Für folgende vergleichbare Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-
-

- 10.2-10.7** freigehalten

- 10. 8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Eingangstafelwerte des § 48 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Tafelwerte des § 48 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Auftragsnummer:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.15.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).
- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI, mit denen
- in der Liegenschaft
- (Straße) (Ort)
- auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)
- Flur/e Größe
- Gesamtfläche aller Flurstücke: m²
- eine bauliche Anlage (Verkehrsanlage) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.
- 1.2** Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.
- 1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- | | | |
|-------------------------------------|----------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | VI.1 | Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) |
| <input type="checkbox"/> | VII.15.4 | Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) |
| <input type="checkbox"/> | formlos | Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis) |
| <input type="checkbox"/> | VI.3 | Anlage zu § 6 Nummer 6.4.2.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) |
| <input type="checkbox"/> | VI.4.H | ZVB Pflichtenheft |
| <input type="checkbox"/> | VI.4.1.H | Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4) |
| <input type="checkbox"/> | VI.5 | ZVB Austauschplattform |
| <input type="checkbox"/> | VI.10 | ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung |
| <input type="checkbox"/> | VI.11 | Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung) |

Auftragsnummer:

- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne mit Stand vom
- den geotechnischen Bericht vom
- der Landschaftspflegerischen Begleitplan vom
- den Planfeststellungsbeschluss vom
-
-
-

2.3.1 Für das Aufstellen der

- Projektunterlage (PU)
- Bauunterlage
-

sind zu Grunde zu legen:

- der genehmigte Projektantrag vom
-

Auftragsnummer:

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU
- die gebilligte Bauunterlage
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom
- der genehmigte Projektantrag vom
- die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

Auftragsnummer:

- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne der Verkehrsanlage(n) mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- Geotechnischer Bericht vom
- Planfeststellungsbeschluss vom
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

Auftragsnummer:

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Auftragsnummer:

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes/der Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

Auftragsnummer:

5.4 Termine**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin nach Abschnitt F RL Bau:
- (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der Projektunterlage (PU):	am	Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage der Bauunterlage:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

Auftragsnummer:

- 5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.
- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

Auftragsnummer:

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Auftragsnummer:

 Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten** Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B. Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit . Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau. Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) . Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1**6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung**

Auftragsnummer:

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes nach Maßgabe der RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

Auftragsnummer:

- 6.3.1.1** Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

- 6.3.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

- 6.3.2.1** Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen, einschließlich Führen der Bewerber und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

- 6.3.2.2** Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen; Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.2.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.2.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.2.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
 die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.2.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.
- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz
- Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 9.2** Kostentragung
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
- Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 -
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 4 Verkehrsanlagen (§§ 45-48 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 46 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Für folgende vergleichbare Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-
-

10.2-10.7 freigehalten

- 10. 8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Eingangstafelwerte des § 48 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

- 10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Tafelwerte des § 48 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

Auftragsnummer:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.15.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

10.12 Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) erstattet.

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

11.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2**

- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- VII.15.H Bund (Vertrag Objektplanung Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte)
- VII.15.2.H Bund (Leistungsumfang Objektplanung Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte)

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau und nach den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Verkehrsanlagen i.S.v. § 45 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Abschnitt F 2.2.3 RBBau und Anlage 13.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z. B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung anzuschließen.

Umfang der Verkehrsanlagen

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bundesfernstraßengesetzes (§ 1 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 FStrG), einschließlich Entwässerung der Verkehrsanlage.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)¹, Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)¹ nach ABG 1975/RiABG¹ notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Objektplanung – Verkehrsanlagen zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3¹ und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen. Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.2

Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse verwiesen werden soll. Wird der Brandschutzleitfaden ausgewählt, ist die aktuelle durch BMUB eingeführte Version zu ergänzen.

Zu 2.3.1

Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau¹.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2

Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau¹/HU-Bau¹ erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau¹/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau¹ -Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5

Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1

Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3

Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolgs nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen) ist die EW-Bau/HU-Bau¹/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorgekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

- Zu 6.1.2** Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.
- Zu 6.3** **Leistungsstufe 3**
- Zu 6.3.2** „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).
- Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (Siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6.)
- Zu 6.4** **Leistungsstufe 4**
- Zu 6.4.1** Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB.)
- Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.¹
- Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.
- Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.
- Zu 6.4.2.4** Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.
- Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.
- Zu 6.4.3** Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.
- Zu 6.5** **Leistungsstufe 5**
- Zu 6.5.1** Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.
- Zu 6.5.2** Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung zu vereinbaren.
- Zu § 7** **Fachlich Beteiligte**
- Zu 7.2** **Beteiligung eines Projektsteuerers**
- Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für die Verkehrsanlagen übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar**Zu 10.1**

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3¹ zugrunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau¹ zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Nach § 46 Absatz 1 HOAI in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 ist zu beachten, dass die „Ausstattung“, soweit diese der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dient, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage

gehört. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Stromversorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Demzufolge sind solche Anlagenteile nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern der Verkehrsanlage. Unter die anrechenbaren Kosten der Technischen Ausrüstung zählen gem. Anlage 15.2 HOAI z. B. nutzungsspezifische Anlagen wie Taumittelsprühanlagen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind § 46 Absatz 4 HOAI (begrenzte Anrechenbarkeit von Kosten für Erd- und Felsarbeiten, Berücksichtigung von Kosten für Ingenieurbauwerke) und § 46 Absatz 5 HOAI (Minderung der anrechenbaren Kosten bei mehrstreifigen Straßen, mehrgleisigen Gleis- und Bahnsteiganlagen) zu beachten.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Verkehrsanlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jede Verkehrsanlage getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 48 Absatz 2 bis 6 sowie Anlage 13 Nummer 13.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 48 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 48 Absatz 6 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 48 Abs. 6 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 48 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Verkehrsanlagen bis 22,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 3 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Verkehrsanlagen nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

§ 11 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Verkehrsanlagen sondern ist nach dem Regelungswortlaut auf Gebäude, Ingenieurbauwerke und Tragwerke begrenzt.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchstthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 **Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen.

Die örtliche Bauüberwachung ist eine Besondere Leistung. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Zu 10.10 **Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar**

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 **Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 **Pauschalierung der Vergütung**

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11

Nebenkosten

Zu 11.1

Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsimtern zu dokumentieren.

Zu 11.4

Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz

- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

Englischen

Französischen

Spanischen

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13

Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

VII.15.0.H Bund

(Richtlinie Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte)

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

**Zur Anlage
zu § 6**

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG¹ und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,3 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z. B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Verkehrsanlagen nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe n und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b, klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 13.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Stand sicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.14.H Land (Vertrag Objektplanung Verkehrsanlagen – Land)**
- **VII.14.2.H Land (Leistungsumfang Objektplanung Verkehrsanlagen – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Verkehrsanlagen i.S.v. § 45 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Anlage 13.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z. B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung anzuschließen.

Umfang der Verkehrsanlagen

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Art. 2 Nummern 1 bis 3 BayStrWG), einschließlich Entwässerung der Verkehrsanlage.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Objektplanung – Verkehrsanlagen zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen), die Anlage VI.3 VHF (ZVB (Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen. Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1

Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.2

Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse verwiesen werden soll.

Zu 2.3.1

Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Verkehrsanlagen) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Vorverhandlungen/Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Nur ausnahmsweise (z. B. bei Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen und die Leistung zu beauftragen.

Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Zu 6.4.1 Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.

Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.2.3 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.2.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.3 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für die Verkehrsanlagen übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch

vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Nach § 46 Absatz 1 HOAI in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 ist zu beachten, dass die „Ausstattung“, soweit diese der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dient, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage gehört. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Stromversorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Demzufolge sind solche Anlagenteile nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern der Verkehrsanlage. Unter die anrechenbaren Kosten der Technischen Ausrüstung zählen gem. Anlage 15.2 HOAI z. B. nutzungsspezifische Anlagen wie Taumittelsprühanlagen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind § 46 Absatz 4 HOAI (begrenzte Anrechenbarkeit von Kosten für Erd- und Felsarbeiten, Berücksichtigung von Kosten für Ingenieurbauwerke) und § 46 Absatz 5 HOAI (Minderung der anrechenbaren Kosten bei mehrstreifigen Straßen, mehrgleisigen Gleis- und Bahnsteiganlagen) zu beachten.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Verkehrsanlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jede Verkehrsanlage getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 48 Absatz 2 bis 6 sowie Anlage 13 Nummer 13.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basis Honorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 48 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 48 Absatz 6 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauszuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauszuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauszuschlags wird in § 48 Abs. 6 HOAI konkretisiert.

- Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 48 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Verkehrsanlagen bis 22,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 3 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Verkehrsanlagen nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

§ 11 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Verkehrsanlagen sondern ist nach dem Regelungswortlaut auf Gebäude, Ingenieurbauwerke und Tragwerke begrenzt.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen.

Die örtliche Bauüberwachung ist eine Besondere Leistung. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11

Nebenkosten

Zu 11.1

Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4

Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13

Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

und 14.3

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

**Zur Anlage
zu § 6**

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,3 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z. B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Verkehrsanlagen nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe n) und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b), klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 13.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Stand sicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),

VII.15.0.H Land

(Richtlinien Verkehrsanlagen – Land)

- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Verkehrsanlagen

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen

<p>Leistungsstufe 1 Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) / Haushaltsunterlage-Bau¹ (HU-Bau) / Bauunterlage</p>
--

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a) ²	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,30
<input type="checkbox"/> d)	Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen	11,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,00
<input type="checkbox"/> h) ²	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j) ²	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung (Vorplanung) zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,25
<input type="checkbox"/> k)	Kostenschätzung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> l)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergaben der Ergebnisse	0,35
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI) ³	

Auftragsnummer:

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten des Entwurfs nach Abschnitt F RBBau auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,35
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen 1 und 2 sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,65
<input type="checkbox"/> c)	Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,00
<input type="checkbox"/> d) ²	Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung.	0,50
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Kostenberechnung nach <input type="checkbox"/> DIN 276-1:2008-12 <input type="checkbox"/> DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau einschließlich zugehöriger Mengenermittlung. Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt	0,75
<input type="checkbox"/> h)	Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken	0,55
<input type="checkbox"/> i)	Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Rechnerische Festlegung des Objekts	0,50
<input type="checkbox"/> k)	Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte	0,10
<input type="checkbox"/> l)	Nachweis der Lichtraumprofile	0,10
<input type="checkbox"/> m)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	0,50
<input type="checkbox"/> n)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
<input type="checkbox"/> o)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; als Beitrag zur Entwurfsunterlage-Bau / Bauunterlage / HU-Bau ¹ gemäß F 2 RBBau und Übergeben in vierfacher Ausfertigung	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Auftragsnummer:

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,75
<input type="checkbox"/> b) ²	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Abstimmen mit Behörden	0,75
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
<input type="checkbox"/> f) ²	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 8,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsbereiten Lösung	6,50
<input type="checkbox"/> b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
<input type="checkbox"/> c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsbereiten Lösung	1,00
<input type="checkbox"/> d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,00
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuchs für die Bauaufgaben des Bundes (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	4,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,15
g) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 9,90 v.H. RBBau, 10,00 v.H. HOAI)	

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
<input type="checkbox"/> d) ⁶	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) ⁴	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	--
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. RBBau, 4,00 v.H. HOAI)	

VII.15.2 Bund

(Leistungsumfang Verkehrslagen – Bund)

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	0,70
<input type="checkbox"/> c)	Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
<input type="checkbox"/> e) ⁷	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
<input type="checkbox"/> f) ⁸	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,20
<input type="checkbox"/> g)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,40
<input type="checkbox"/> h) ⁹	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts	0,15
<input type="checkbox"/> i) ²	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,15
<input type="checkbox"/> j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,75
	Summe (maximal 14,10 v.H. RBBau, 15,00 v.H. HOAI)	

Auftragsnummer:

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4 (Örtliche Bauüberwachung, sonstiges)	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Kostenkontrolle	
<input type="checkbox"/> 2.	Prüfen von Nachträgen	
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellen eines Bauwerksbuchs	
<input type="checkbox"/> 4.	Erstellen von Bestandsplänen	
<input type="checkbox"/> 5.	<p>Örtliche Bauüberwachung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmäße <input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen <input type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen <input type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II HOAI mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis 	
6.		
7.		
8.		
9.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. RBBau / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/> 2.	Erstellen einer Bestandsdokumentation nach Anlage VI.4 und Maßgabe F 1.3 RLBau	
3.		
4.		
5.		
6.		
	Summe	

¹ Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte.

² Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

³ Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).

⁶ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.).

⁷ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

⁸ Abzug von 0,20 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,40 v.H.).

⁹ Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,35 v.H.).

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Verkehrsanlagen

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen)

Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
<input type="checkbox"/> b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,65
<input type="checkbox"/> c)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
<input type="checkbox"/> d)	Ortsbesichtigung	0,05
<input type="checkbox"/> e)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a) ²	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
<input type="checkbox"/> b)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,30
<input type="checkbox"/> d)	Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00
<input type="checkbox"/> e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen	11,00
<input type="checkbox"/> f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
<input type="checkbox"/> g)	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,00
<input type="checkbox"/> h) ²	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
<input type="checkbox"/> i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> j) ²	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung (Vorplanung) zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,25
<input type="checkbox"/> k)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
<input type="checkbox"/> l)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,35
	Summe (maximal 20,00 v.H. VHF / HOAI) ³	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,35
<input type="checkbox"/> b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,65
<input type="checkbox"/> c)	Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,00
<input type="checkbox"/> d) ²	Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> g)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten einschließlich zugehöriger Mengenermittlung. Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	0,75
<input type="checkbox"/> h)	Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken	0,55
<input type="checkbox"/> i)	Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden	0,50
<input type="checkbox"/> j)	Rechnerische Festlegung des Objekts	0,50
<input type="checkbox"/> k)	Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte	0,10
<input type="checkbox"/> l)	Nachweis der Lichtraumprofile	0,10
<input type="checkbox"/> m)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	0,50
<input type="checkbox"/> n)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
<input type="checkbox"/> o)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,75
<input type="checkbox"/> b) ²	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
<input type="checkbox"/> c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.	0,25
<input type="checkbox"/> d)	Abstimmen mit Behörden	0,75
<input type="checkbox"/> e) ²	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
<input type="checkbox"/> f) ²	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 8,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung
--

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/>	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	6,50
<input type="checkbox"/>	b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
<input type="checkbox"/>	c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	1,00
<input type="checkbox"/>	d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,00
<input type="checkbox"/> b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	4,50
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
<input type="checkbox"/> d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
<input type="checkbox"/> e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,50
<input type="checkbox"/> f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,15
g) ⁴	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 9,90 v.H. VHF, 10,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H.-Satz
a) ⁴	Einholen von Angeboten	--
<input type="checkbox"/> b) ⁵	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
<input type="checkbox"/> c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
<input type="checkbox"/> d) ⁶	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
<input type="checkbox"/> e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) ⁴	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	--
<input type="checkbox"/> g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
<input type="checkbox"/> h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. VHF, 4,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B	v.H.-Satz / pauschal €
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/>	a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
<input type="checkbox"/>	b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	0,70
<input type="checkbox"/>	c) Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,25
<input type="checkbox"/>	d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
<input type="checkbox"/>	e) ⁷ Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
<input type="checkbox"/>	f) ⁸ Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,20
<input type="checkbox"/>	g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,40
<input type="checkbox"/>	h) ⁹ Mitwirken bei der Übergabe des Objekts (unter Verwendung des RL Bau Musters Übergabe)	0,15
<input type="checkbox"/>	i) ² Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,15
<input type="checkbox"/>	j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,75
	Summe (maximal 14,10 v.H. VHF, 15,00 v.H. HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4 (Örtliche Bauüberwachung, sonstiges)	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/>	1. Kostenkontrolle	
<input type="checkbox"/>	2. Prüfen von Nachträgen	
<input type="checkbox"/>	3. Erstellen eines Bauwerksbuchs	
<input type="checkbox"/>	4. Erstellen von Bestandsplänen	
<input type="checkbox"/>	5. Örtliche Bauüberwachung: <input type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen 	

Auftragsnummer:

	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße <input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen <input type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen <input type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme <input type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II HOAI mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis 	
6.		
7.		
8.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v.H.-Satz
<input type="checkbox"/> a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
<input type="checkbox"/> b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
<input type="checkbox"/> c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz / pauschal €
<input type="checkbox"/> 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
<input type="checkbox"/> 2.	Erstellen von Baubestandsplänen gemäß Abschnitt F 1.3 RLBau und nach Anlage VI.4	
<input type="checkbox"/> 3.	Erstellen von Baubestandsplänen nach den Vorgaben	
4.		
5.		
6.		
	Summe	

² Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

³ Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erhöht werden.

⁴ Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

⁵ Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).

⁶ Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.).

⁷ Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

⁸ Abzug von 0,20 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,40 v.H.).

⁹ Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,35 v.H.).

Vertrag

Umweltverträglichkeitsstudie

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	nicht belegt
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie analog Anlage 1 Nr. 1.1 HOAI
für die Maßnahme / das Projekt

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- | | | |
|-------------------------------------|-------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | VOL/B | Fassung 2003 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | VI.2 | Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | VII.17.1.Wa | Technische Vertragsbestimmungen (TVB-U) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | VII.17.2.Wa | Anlage zu § 6
(Leistungsumfang Umweltverträglichkeitsstudie, Spezifische Leistungspflichten) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | VI.4.1 | Datenaustauschbogen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | VI.4.2.Wa | ZVB Dokumentation Biotopwertverfahren |
| <input type="checkbox"/> | VI.5 | ZVB Einsatz einer Austauschplattform |
| <input type="checkbox"/> | VI.11 | Anlage zu § 15 Nr. 15.1
(Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung) |
| <input type="checkbox"/> | formlos | Darstellung des Untersuchungsraums |
| <input type="checkbox"/> | | |
- 2.2** Der Auftragnehmer hat besonders folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)
 - Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs)
 - Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
 -
 -

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- Vorbericht / Vorentwurf vom
- Hydraulische Berechnung vom
-

2.4 Für das Aufstellen der abgestimmten Fassung hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte und genehmigte vorläufige Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.5 Die Baumaßnahme unterliegt

- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
- einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)
- der Vorbericht / Vorentwurf vom in Papierform, digital
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Auftragsnummer:

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind über den gesamten Leistungsumfang zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) definieren den jeweils beauftragten Leistungsumfang.

4.2 **Stufenweise Beauftragung**

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

mit der Erbringung der Leistungen gemäß § 6 Nr. 6.1 (Leistungsstufe 1)

mit der Erbringung der Leistungen gemäß § 6 Nr. 6.2 (Leistungsstufe 2)

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Leistungsstufe 2 zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt;

Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf einer dem Auftraggeber zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung gesetzten Nachfrist kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abrufen.

Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung in Textform des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf.

Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1 Planungs- und Überwachungsziele**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Projektphasen so zu erbringen, dass die Leistung nach § 1 Nr. 1.1 gemäß den nachfolgenden Vorgaben nach den Nrn. 5.2 ff. (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei erfüllt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Unterlagen nach §§ 2, 3 und der Anlage VII.17.1.Wa vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 nicht belegt**5.4 Termine**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Untersuchungszeitraum:
- Abschluss vorläufige Fassung:
- Abschluss abgestimmte Fassung:
-

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden,

Auftragsnummer:

insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.4. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der vertragsgerechten Qualität und Mangelfreiheit seiner Leistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen Niederschriften an. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.4.

5.8 Behandlung von Unterlagen

Auftragsnummer:

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Arbeitsgrundlage mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen (insb. Pläne und Beschreibungen) sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (**VII.17.2.Wa**) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen / Leistungen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Leistungsphasen 1 bis 3 nach Nr. 1.1.1 Abs. 2 Anlage 1 HOAI

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 (VII.17.2.Wa) gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen für die Leistungsstufe 1.

6.2 Leistungsstufe 2 - Leistungsphase 4 nach Nr. 1.1.1 Abs. 2 Anlage 1 HOAI

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 (VII.17.2.Wa) gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen für die Leistungsstufe 2.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus

der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste (**VI.14**). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer zeitnah mitteilen.

- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- gemäß Anlage :
 für Leistungsstufe 1:
 für Leistungsstufe 2:

- 8.2** **Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz**

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

nicht belegt

§ 10

Honorar

- 10.1** Das Honorar richtet sich nach dem Honorarangebot der Anlage .
(Hinweis: Findet bei elektronischer Zuschlagserteilung ohne Unterschrift des Vertragsdokuments Anwendung; in diesem Fall sind in der Anlage zum Honorarangebot sämtliche Honorarregelungen inkl. Nebenkosten festzulegen und die Nrn. 10.2 bis 10.4 dieses Vertragsmusters nicht anzukreuzen.)
- Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen (ausgenommen Besondere Leistungen) eine Pauschalvergütung gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von Euro netto.

Auftragsnummer:

- 10.2** Ordnet der Auftraggeber Veränderungen des Untersuchungsraumes an, wird die Pauschalvergütung nach 10.1 bei Flächenmehrung um Euro / ha bei Flächenminderung um Euro / ha linear angepasst.

- 10.3 Besondere Leistungen**
 Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden ohne Nebenkosten wie folgt bewertet bzw. honoriert:
 Leistungsstufe 1: Euro / netto pauschal
 Leistungsstufe 2: Euro / netto pauschal
 insgesamt: Euro / netto pauschal

- 10.4 Honorar bei Leistungsänderungen**
 Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.4.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI.

10.4.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlich erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro / Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro / Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
 Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

10.5 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- gemäß Honorarangebot (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

Reisekosten

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v.H. der Auftrags- / Schlussrechnungssumme.

§ 14**Datenverarbeitung**

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend.

- Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 **Anfertigung von Unterlagen für die Planung**

14.2.1 **Aufbau eines digitalen Objektmodells**

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen Daten sind die Anlagen VI.4.1.Wa und VI.4.2.Wa. Abweichungen hiervon und / oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

14.2.2 **Graphische Daten (Pläne)**

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe (siehe Nr. 14.4) in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

14.3 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages ohne Schreibschutz zu übergeben. Dies sind z. B.

- die Ergebnisdarstellung
- Flächen- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Ergänzend zu den erzeugten Planungsdaten sind zu erstellen:

- eine Dokumentation der zu jeder Planunterlage gehörenden Dateien
- eine Liste der Layer- / Folienstruktur mit kurzer Aufschlüsselung der Layerinhalte in tabellarischer Form

Die in Anlage VI.4.2.Wa definierten Layerbezeichnungen sind zwingend anzuwenden.

Alle Lagepläne sind georeferenziert im Gauss-Krüger-System (4. Meridianstreifen) zu übergeben. Für die Haupt- und Eckpunkte der Unterbauten, Bauwerkskanten etc. sind Punkte im ASCII-Format mit P.Nr., Rechtswert, Hochwert und Höhe zu übergeben.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

Auftragsnummer:

15.2

Auftraggeber	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Auftragnehmer	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.17.Wa (Umweltverträglichkeitsstudie)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag VII.17.Wa

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), die weiteren Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen. Auf Auftraggeberseite kommt in Betracht:

- Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Vertragsgegenstand
Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / 4.2.2 Stufenweise Beauftragung
Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 beauftragt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.
Soweit im Ausnahmefall Leistungen der weiteren Leistungsstufe oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.
Die weitere Leistung ist mit gesondertem Vertrag (VII.03 VHF) abzurufen.
Nicht beauftragte Grundleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, vom Auftraggeber oder von Dritten zu erbringen.

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

5.1 **Projektziele**

Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.

5.4 **Termine**

Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme ist so festzulegen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite bei der Bestandsaufnahme und Fehleinschätzungen bei der Bestandsbewertung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 **Erreichen der Projektziele**

5.5.2

Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 **Behandlung von Unterlagen**

5.8.2

Es müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1.Wa (Datenaustauschbogen) maßnahmen- und nutzerbezogen festgelegt werden.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen

Die Leistungen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.17.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 1 Nr. 1.1.1 Abs. 2 HOAI werden dort angekreuzt.

Etwa erforderliche Besondere Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers - Fachlich Verantwortliche**

8.1

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 10 **Honorar**

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für die Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitte II und III VHF frei zu vereinbaren. Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden.

10.1

Für die Leistungen ist grundsätzlich ein Pauschalhonorar zu vereinbaren.

10.2

Diese Festlegung kann immer dann getroffen werden, wenn im Einzelfall mit einer solchen Veränderung gerechnet werden muss (siehe unten zu 10.2.1). Die €-Werte/ha sind dann im Rahmen der Gesamtangebotseinholung abzufragen.

Verändert sich mit Anpassung der Fläche des Untersuchungsraumes auch die Schwierigkeit der Aufgabe, muss über die gesamte neue Leistung ein neues Vergütungsangebot eingeholt werden.

Fläche des Untersuchungsraums

Gegenstand der Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum.

Der Untersuchungsraum ist entsprechend der Planungsaufgabe fallbezogen, d. h. insbesondere in Abhängigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild, Charakter des betroffenen Gewässers und Eingriffstiefe abzugrenzen. Anhaltswerte bieten die in der „Richtlinie zur Ausfertigung von Vertrag VII.05.0.Wa“ (LBP) genannten Werte für das Planungsgebiet des LBP.

Der Untersuchungsraum ist vom AG festzulegen und ist unveränderlicher Teil der Leistungsanfrage.

Die in einer Karte dargestellte Abgrenzung des Untersuchungsraums ist Teil des Vertrags.

Anpassung des Untersuchungsraums im Planungsprozess UVS

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Untersuchungsraums zu überprüfen. Um die betroffenen Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege ganzheitlich erfassen und bewerten zu können, kann es erforderlich werden, den Untersuchungsraum zu erweitern. Die Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsraums ist einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren.

10.3 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind pauschal zu vergüten. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.5 Sonstige/Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3 Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind (vgl. § 14 Abs.1 HOAI)

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen im nachstehenden Umfang grundsätzlich nachzuweisen.

Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Personenschäden:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

sonstige Schäden:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
ab 25.000.000	5.000.000

Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Soweit erforderlich, ist unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht-Exzedentenversicherung.

Zu § 15 15.1

Ergänzende Vereinbarungen

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.2

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.17.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt.

Besondere Leistungen

Art und Umfang der Besonderen Leistungen sind möglichst genau vom AG abzuschätzen und zu beschreiben. Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber dem Vertrag, sind die Leistungen neu zu beschreiben und mit Vertrag VII.03 VHF zu vereinbaren.

Untersuchungsgebiete der Besonderen Leistungen, die vom Untersuchungsraum der Grundleistungen abweichen, sind in einer Karte darzustellen und als Teil des Vertrags zu vereinbaren.

Die Besonderen Leistungen für alle Leistungsbilder der Flächenplanung sind undifferen-

ziert in Anlage 9 HOAI aufgeführt. Nachfolgend ist eine Auswahl an Besonderen Leistungen genannt, die speziell zu den Grundleistungen einer UVS hinzutreten können. Die Auflistung ist nicht abschließend und kann projektspezifisch ergänzt werden. Ergänzungen oder abweichende Formulierungen zur Anlage 9 HOAI sind kursiv dargestellt.

Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:

- Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden (*z.B. Scoping- Termine*)
- Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen
- Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
- Koordinieren von Planungsbeteiligten
- Moderation von Planungsverfahren
- Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter
- Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter
- Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter
- Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung

Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:

- Erstellen digitaler Geländemodelle
- Digitalisieren von Unterlagen
- Anpassen von Datenformaten
- Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen
- Strukturanalysen
- Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen
- Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen
- Modelle
- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen

Verfahrensbegleitende Leistungen:

- *Vorbereiten des und Mitwirken beim Scoping*
- *Vorbereiten und Begleiten der formellen Beteiligungsverfahren (z.B. Raumordnungsverfahren)*
- Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
- *Vorbereiten von und Mitwirken an Sitzungen politischer Gremien, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder mit Dritten*
- Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers
- *Mitwirken an Arbeitsgruppen*
- Entwickeln von Monitoringkonzepten

Weitere Besondere Leistungen:

- Erarbeiten einer Planungsraumanalyse
- Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen
- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
- Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen

Faunistische und floristische Kartierungen sind immer Besondere Leistungen, auch wenn sie der Kontrolle vorhandener Kartierungen dienen. Die tatsächlich zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen, die dazu erforderlichen Methoden und der Flächenumfang sind im Einzelfall jeweils zielgerichtet und problemadäquat auszuwählen.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)

Zu § 11 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-

/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 12 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Technische Vertragsbestimmungen – Umweltverträglichkeitsstudie (TVB-U)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die TVB-U gelten für Leistungen der Landschaftsplanung zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie nach Anlage 1 Nr. 1.1 HOAI.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern einschließlich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen und nach den relevanten Regelungen (z. B. Richtlinien, Arbeitshilfen) zu bearbeiten. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig sein, die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

3. Bestandserhebungen / Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben. Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“. Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Nr. 6e Anlage 9 zur HOAI). „Örtliche Erhebungen“ im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen“ sind Besondere Leistungen (vgl. Nr. 6 h Anlage 9 zur HOAI).

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Allgemeines

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach dem UVPG, dem BNatSchG i. V. m. dem BayNatSchG, dem WHG i. V. m. dem BayWG und den einschlägigen bayerischen Landesbestimmungen zu bearbeiten. Ergänzend zu § 2 Nr. 2.2 sind zu beachten (Bezugsquellen siehe C.):

- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Biotopwertliste
- Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
- Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung
- Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV
- Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)
- Hinweise für naturschutz- und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald
- Internet-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung“
- Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

Auftragsnummer:

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse einer gegebenenfalls vorliegenden Planungsraumanalyse (Faunistische Planungsraumanalyse, Planungsraumanalyse zur UVS). Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (vgl. 3.2 REWas) ohne Überarbeitung möglich ist.

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in einem vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

Technische Planung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Objektplaner und Landschaftsplaner müssen daher vom Beginn der Planung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Objektplanung müssen auf einander abgestimmt sein.

2. Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum.. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund fachplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

3. Bestandserfassung

Die Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ im Rahmen der Grundlagenermittlung zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewässer, S-Stillgewässer,...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten. Diese Beobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

4. Betretungsrecht

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

5. Quellenangaben

Alle für die Planung ausgewerteten und zitierten Ausarbeitungen, Informationen usw. sind als Quelle anzugeben.

Auftragsnummer:

6. Besondere Qualitätsansprüche

Die erforderlichen Angaben zur FFH-Vorprüfung sind ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu erarbeiten.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in die UVS einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil der UVS darzustellen.

7. Maßstab

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Maßstab 1:5.000 abzufassen. Bei Großprojekten kann die Darstellung der Ergebnisse in kleinerem Maßstab erforderlich werden.

C - Bezugsquellen der Regelwerke nach § 2 Nr. 2.2 und B.1 TVB-U

Arbeitshilfe	zur Biotopwertliste Bezug: LfU
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung) Bezug: www.verkuendung-bayern.de
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-VA	Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung Bezug: LfU
öAUMwR	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) Bezug: www.gesetze-bayern.de
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Internet-Arbeitshilfe	„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung“ Bezug: LfU
PIK	Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen Bezug: StMUJ
REWas	Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben Bezug: LfU
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau, ARS-Nr. 13/2011 Bezug: BMVI
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vollzugshinweise	Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung Bezug: StMUJ
Vollzugshinweise	zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß §9 Abs. 2 BayKompV Bezug: StMUJ
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren Bezug: www.gesetze-bayern.de

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Umweltverträglichkeitsstudie**Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten****Leistungsstufe 1**

Leistungsphase (LPh) 1 - Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		€pauschal
<input type="checkbox"/>	Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen	
<input type="checkbox"/>	Ortsbesichtigungen	
<input type="checkbox"/>	Abgrenzen der Untersuchungsräume	
<input type="checkbox"/>	Ermitteln der Untersuchungsinhalte	
<input type="checkbox"/>	Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen	
<input type="checkbox"/>	Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen	
<input type="checkbox"/>	Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge	
Summe		

LPh 2 - Grundlagenermittlung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen	
<input type="checkbox"/>	Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Zielen sowie der für die Bewertung relevanter Funktionselementen für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen	
<input type="checkbox"/>	Beschreibung der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt	
<input type="checkbox"/>	Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit	
<input type="checkbox"/>	Raumwiderstandsanalyse, sowie nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche	
<input type="checkbox"/>	Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes für den Prognose-Null-Fall	
<input type="checkbox"/>	Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsinhalte	
<input type="checkbox"/>	Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber	
Summe		

Auftragsnummer:

LPh 3 - Vorläufige Fassung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung	
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen	
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	
<input type="checkbox"/>	Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen	
<input type="checkbox"/>	Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz	
<input type="checkbox"/>	Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen	
<input type="checkbox"/>	Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall	
<input type="checkbox"/>	Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen	
<input type="checkbox"/>	Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	
<input type="checkbox"/>	Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe	
<input type="checkbox"/>	Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	
	Summe	

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1		€pauschal
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2

LPh 4 - Abgestimmte Fassung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung	
	Summe	

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2		€pauschal
	Summe	

Vertrag		
Thermische Bauphysik		
Zwischen		
vertreten durch		
vertreten durch	(Fachaufsicht führende Ebene)	
	(Straße)	(Ort)
vertreten durch	(Baudurchführende Ebene)	
	(Straße)	(Ort)
- nachstehend Auftraggeber genannt -		
und		
	(Straße)	(Ort)
vertreten durch		
- nachstehend Auftragnehmer genannt -		
wird für die Baumaßnahme:		
folgender Vertrag geschlossen:		

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Thermischen Bauphysik für

Gebäude

mit denen

in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude) eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von m²

mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von m²

mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von m²

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten

werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.3 Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

VII.18.2 Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Thermische Bauphysik)

Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

Auftragsnummer:

- formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
- VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau (ZVB Schutzzone)
- VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau (ZVB Sperrzone)
- VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Zielvereinbarungstabellen BNB
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen - öAUMwR
- Raum- und Gebäudebuch
- Brandschutzleitfaden
- AMEV-Richtlinien
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das Bewertungssystem BNB mit folgenden Systemvarianten / Anwendungsvorgaben

BNB-Steckbriefe:

-
-
-
-
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

Auftragsnummer:

2.3 Unterlagen**2.3.1** Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte, vom Auftraggeber gebilligte ES-Bau
- die baufachlich genehmigte und freigegebene Projektunterlage (PU)
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)
- die gebilligte Bauunterlage
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
-
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

- die vom Auftraggeber gebilligte EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage
-
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom
-
-
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1** Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

Auftragsnummer:

- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

- Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Auftragsnummer:

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto / Euro netto¹ nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszurichten, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin:
-

5.4.2 Der Auftragnehmer legt seine terminrelevanten Planungsergebnisse aktiv dem Auftraggeber vor.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

¹ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

Auftragsnummer:

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Auftragsnummer:

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.8.3 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

5.9 Der Auftragnehmer hat seine Planung so auszurichten, dass Folgendes eingehalten wird:

Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)

Einhaltung des Ministerratsbeschlusses vom 19. Juli 2011 für Maßnahmen des Freistaats Bayern

Der Auftragnehmer hat seine Planung so auszurichten, dass nach BNB die Ergebnisse seiner Leistungen die Zielvereinbarung einhalten für :

Zertifizierung, Gütesiegel

sinngemäße Anwendung, Gütesiegel

Zertifizierung nach

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Die Unterlagen werden Bestandteil der:

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- 6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

- 6.3** Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe
 - 6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

 - 6.3.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

- 6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
 - 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

 - 6.4.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
 - 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

 - 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

- 6.6** Zusätzliche Leistungen – ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe
 - 6.6.1** Diese zusätzlichen Leistungen umfassen alle in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

 - 6.6.2** Die zusätzlichen Leistungen sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7**Fachlich Beteiligte**

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):
- für Leistungsstufe 1
 - für Leistungsstufe 2
 - für Leistungsstufe 3
 - für Leistungsstufe 4
 - für Leistungsstufe 5
 - für Leistungen gem. der Anlage zu § 6 Nummer 10

- 8.2** Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Das Honorar für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach den Leistungen der Anlage zu § 6 wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Honorarleistungen gemäß HOAI und weitere Leistungen:

Leistungsstufe 1 - Summe der Leistungen 6.1

Euro netto pauschal

Auftragsnummer:

	Leistungsstufe 2 - Summe der Leistungen 6.2	Euro netto pauschal
	Leistungsstufe 3 - Summe der Leistungen 6.3	Euro netto pauschal
	Leistungsstufe 4 - Summe der Leistungen 6.4	Euro netto pauschal
	Leistungsstufe 5 - Summe der Leistungen 6.5	Euro netto pauschal
10.2	Zusätzliche Leistungen	
	Weitere zusätzliche Leistungen nach Anlage zu § 6 Nummer 10, die nicht im Zusammenhang einer Leistungsstufe stehen. Das Honorar wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.	
	Zusätzliche Leistungen	Euro netto pauschal
10.3	Honorarzusammenstellung:	
	Leistungen gemäß 10.1	Euro netto pauschal
	Leistungen gemäß 10.2	Euro netto pauschal
	Summe (netto)	Euro netto pauschal
	Summe der Nebenkosten (netto)	Euro netto pauschal
	Gesamtsumme (netto)	Euro netto pauschal
	zzgl. Umsatzsteuer	Euro netto pauschal
	Gesamtsumme (brutto)	Euro netto pauschal
10.4 bis 10.9	freigehalten	
10.10	Honorar bei Leistungsänderungen	
	Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:	
10.10.1	Stimmt der Auftraggeber in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:	

Auftragsnummer:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.11 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten werden:

nicht erstattet.

insgesamt pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet.

insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.

mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.

Reisekosten

ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

Auftragsnummer:

Bei nach Leistungsstufen gegliedertem Pauschalhonorar werden die Nebenkosten wie folgt erstattet:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Zusätzl. Leistungen	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3**

Auftraggeber
(Ort), (Datum)
Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer
(Ort), (Datum)
Rechtsverbindliche Unterschrift

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.18 (Vertrag Thermische Bauphysik)**
- **VII.18.2 (Leistungsumfang Thermische Bauphysik)**, Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Thermische Bauphysik)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau bzw. nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern entsprechende Eintragungen zu machen.

Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 Nr. 2 VHF rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Das Vertragsmuster Thermische Bauphysik enthält im § 6 Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach dem Leistungsbild der HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2

Es wird dabei nicht zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen differenziert.

Weitere zusätzliche Leistungen können ergänzend oder alternativ zu den vorgenannten Leistungen vereinbart werden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt des Vertragsmusters

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Bund:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Land:

- Freistaat Bayern,
vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.
vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Es sind die Flächen anzugeben, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehen. Diese können sich im Projektverlauf präzisieren.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Anlage VI.1 – Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Anlage zu § 6 – VII.18.2 (Leistungsumfang) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen, insbesondere haushaltsmäßig anerkannte Bauunterlagen wie z.B. eine ES-Bau.

Grundsätzlich sind vom Auftragnehmer „die allgemein anerkannten Regeln der Technik“ geschuldet (AVB § 1 Absatz 1.1). Durch die Bezugnahme beispielsweise auf BNB oder Erlasse können sich weitere ergänzende Vertragspflichten ergeben, mit denen ggf. Übererfüllungen gegenüber den gesetzlichen Vorschriften verbunden sind. Diese Übererfüllungen und ihre Regelwerke müssen konkret definiert werden. Dem Auftragnehmer sind für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke zu benennen und - soweit erforderlich - die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben, insbesondere baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 bis 5 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Pla-

VII.18.0

(Richtlinie Thermische Bauphysik)

nung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

Zu 5.3 **Kosten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so auszurichten, dass er mit darauf hinwirkt, dass die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze trägt der Architekt/Gebäudeplaner. Die Mitwirkung an der Einhaltung der Kostenobergrenze betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Gleichwohl sind in § 5 Nummer 5.3 die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt, die im Vertrag für den Gebäudeplaner als einzuhaltende Kostenobergrenze vereinbart sind.

Zu 5.4 **Termine**

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.3 Hier können z. B. auch Leistungen und Beiträge aufgeführt werden, die zur Aufstellung von Bauunterlagen (ES-Bau, EW-Bau, KVM-Bau u.a.) erforderlich sind.

Zu 5.5 **Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele**

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

Zu 5.9 Da der Arbeitsumfang und die Komplexität der thermischen Bauphysik maßgeblich von den Qualitätszielen abhängen, müssen die Ziele als allgemeine Leistungspflicht zum Vertragsbestandteil werden.

Zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 vgl. Hinweis zu 5.4.3

Bund:

Bei der konkreten Auflistung der vorzulegenden Unterlagen sind zur Orientierung auch die Abschnitte F1 bis F3 RBBau heranzuziehen.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers**

Zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 10 **Honorar**

Für die Leistungen wird i. d. R. ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

Zu 10.11 **Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
- _____
- _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige

Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) als Anlage beizufügen.

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

Zur Anlage VII.18.2 (Leistungsumfang Thermische Bauphysik), Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Thermische Bauphysik)

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

Weitere zusätzliche Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Leistungsstufe 1**Zu 1.1 Leistungen der Grundlagenermittlung**

Anlage zu § 6 Bund: Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen gemäß RBBau, wie z.B. ES-Bau oder EW-Bau.

Zu 1.1.1 Klären der Aufgabenstellung

Anlage zu § 6 Hierzu gehört insbesondere die Klärung der wesentlichen bauphysikalischen, energiewirtschaftlichen (bauklimatischen) Anforderungen an die Gebäudehülle und Effizienz der Anlagentechnik zur Begrenzung von Wärmeverlusten und Kühllasten, die Klärung von Nutzeranforderungen und meteorologischen Einflüssen zur Begrenzung des Energiebedarfs, zur Gewährleistung des klimabedingten Feuchteschutzes und weiterer rechtlicher Anforderungen (Bsp. Denkmalschutz), Nutzung von Erneuerbaren Energien, gemäß der Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) einschließlich der erforderlichen Erfüllungserklärung nach § 92 GEG. Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist in Bayern die Erfüllungserklärung (bisheriger Energienachweis) **vor Baubeginn** zu erbringen.

Zu 1.1.2 Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele

Anlage VII.18.2 Zusammenstellen und Erläutern des energetischen Pflichtenheftes und Gliederung gemäß [Anlage B7 - Energetisches Pflichtenheft \(Muster\)](#) zum Leitfaden Nachhaltiges Bauen

Zu 1.1.6 Mitwirkung bei Vorgaben für Zertifizierungen

Anlage zu § 6 Mitwirkung insbesondere bei der Definition von Vorgaben für die BNB-Zertifizierung auf Grundlage von § 2 Nummer 2.2 (Bestandteile und Grundlagen) und § 5 (Allgemeinen Leistungspflichten) des Vertrages insbesondere zu folgenden BNB-Steckbriefen (Teilkriterien):

- bis 1.1.5 und 1.2.1 bis 1.2.2 (Energiebedarf für die Ökobilanzierung)
- 3.1.1 Thermischer Komfort im Winter
- 3.1.2 Thermischer Komfort im Sommer
- 3.1.3 Innenraumlufthygiene (personenbezogener Luftwechsel)
- 3.1.5 Visueller Komfort (Tageslichtverfügbarkeit)
- 3.1.6 Einflussnahme des Nutzers
- 4.1.2 Wärme- und Tauwasserschutz
- 5.1.3 Komplexität und Optimierung der Planung (Energiekonzept und damit zusammenhängende Teilkonzepte)
- 5.1.5 Voraussetzungen für eine optimale Bewirtschaftung

- 5.2.2 Qualitätssicherung der Bauausführung (Luftdichtheitsmessung, Infrarot-Thermografie)
- 5.2.3 Systematische Inbetriebnahme

Zu 1.2 Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Grundlagenermittlung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt und beauftragt werden.
Anlage zu § 6

Zu 2.1 Anlage Leistungen der Vorplanung

Zu 2.1.1 Analyse der Grundlagen

Anlage zu § 6 Analyse der Ergebnisse aus den Grundleistungen der Leistungsphase 1 im Hinblick auf die Anwendung der Vorplanung einschließlich des Abgleiches mit den Vorgaben des energetischen Pflichtenheftes.

Zu 2.1.2 Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen

Anlage zu § 6 einschließlich Betrachtung von Alternativen

Mitwirken insbesondere bei der Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Einsetzbarkeit alternativer Systeme, insbesondere dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, Kraftwärmekopplung und dergleichen, unter Einbeziehung der fachlich Beteiligten.

Zu 2.1.3 Vordimensionierung der relevanten Bauteile des Gebäudes

Anlage zu § 6 Insbesondere Erarbeiten des Konzeptes für den Wärmeschutz einschließlich Betrachtung von Alternativen, Vordimensionierung der relevanten Bauteile und Erstellen eines Maßnahmenkatalogs für den baulichen Wärmeschutz.

Zu 2.1.5 Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den

Anlage zu § 6 Fachplanungen

Insbesondere Erstellung eines baulichen Energiekonzeptes (auf Grundlage Gebäudeenergiegesetz – GEG) in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen auf Grundlage des erarbeiteten Energieversorgungskonzeptes durch die TGA, Erarbeiten eines Konzeptes für den sommerlichen Wärmeschutz, inkl. der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten und Mitwirken bei der Planung zur Begrenzung des Kühlenergiebedarfs.

Zu 2.1.6 Erstellen von Rechenmodellen, Auflistung der wesentlichen Kennwerte als Arbeits-

Anlage zu § 6 grundlage für Objektplanung und Fachplanungen

Insbesondere Auflisten der für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs erforderlichen Kenn-/ Berechnungswerte als Arbeitsgrundlage für die fachlich Beteiligten.

Zu 2.1.9 Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkataloges

Anlage zu § 6 Anlegen eines Bauteilkatalogs, der für alle Beteiligten den Stand der Planung dokumentiert.

Zu 2.2 Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt und beauftragt werden, insbesondere:

- Durchführung einer Tageslichtsimulation zur Optimierung der Raumzuschnitte und des Fassadenentwurfs.

VII.18.0

(Richtlinie Thermische Bauphysik)

Die Simulation soll nach Raumgruppen / Gebäudeteilen durchgeführt werden. Eine entsprechende Festlegung ist zu treffen. Als Ergebnis sind die Werte für die Tageslichtquotienten in Klassen einzuteilen und in einer farblich abgestuften Grundrissdarstellung mit Flächen gleicher Klassen zu liefern. Es sind die Flächenanteile für die einzelnen Klassen je Raumgruppe / Gebäudeteil anzugeben.

- Erstellen eines Monitoring-Konzeptes

Zu 3.1 Anlage Leistungen der Entwurfsplanung

Zu 3.1.1 Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude Anlage zu § 6

Erstellen der prüfbaren Berechnungen mit grafischer Darstellung der Systemgrenze und der Berechnungsgrundlagen gemäß den Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) einschließlich der erforderlichen Erfüllungserklärung nach § 92 GEG.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist in Bayern die Erfüllungserklärung (bisheriger Energienachweis) **vor Baubeginn** zu erbringen.

Insbesondere

- des Nachweises zum Mindestwärmeschutz nach § 11 GEG,
- des Nachweises der konstruktiven Wärmebrücken nach § 12 GEG,
- des Nachweises der Dichtheit des Gebäudes nach § 13 GEG,
- des Nachweises des sommerlichen Wärmeschutzes nach § 14 GEG.

Erstellung eines „vorläufigen“ Energieausweises nach Teil 5 GEG auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der abgeschlossenen Genehmigungsplanung.

Hinweis: Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG ist der Energieausweis **nach Fertigstellung** des Gebäudes auszustellen.

Diese Leistungen können auch durch andere Planer, die zur Nachweisführung gemäß GEG zugelassen sind, erbracht werden.

Zu 3.1.2 Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf Anlage zu § 6

Insbesondere Mitwirken bei der Erstellung des Erläuterungsberichtes nach Muster 7 der RBBau bezüglich der Wärmeschutz- und Energieeinsparmaßnahmen, sowie Aufzeigen und Bewerten der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten und Abgleich der Entwurfsplanung mit der Planung der betriebstechnischen Anlagen im Hinblick auf festgelegte Zielwerte (zur Begrenzung des Energiebedarfs).

Zu 3.1.3 Bemessen der Bauteile des Gebäudes Anlage zu § 6

Insbesondere Untersuchung von Optimierungsmöglichkeiten (max. 3) nach Vorliegen der detaillierten Angaben aus der Entwurfsplanung der fachlich Beteiligten sowie Beratern im Hinblick auf die Umsetzung.

Zu 3.1.4 Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten Anlage zu § 6

Insbesondere Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des

VII.18.0

(Richtlinie Thermische Bauphysik)

energetischen Pflichtenheftes und Abstimmen der Maßnahmen zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung.

Zu 3.1.5 Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen **Anlage zu § 6**

Insbesondere das thermische Verhalten / der thermische Komfort im Sommer, Durchführung und Auswertung einer thermischen Gebäudesimulation. Das Simulationsverfahren muss gemäß GEG validiert sein, für Zonen / Räume (ohne Simulation der Anlagentechnik) mit Auswertung für jede der Zonen / Räume nach:

- DIN EN 15251 für die operative Temperatur mit oder ohne maschinelle Kühlung nach Erfordernis
- DIN EN ISO 7730 für den PMV-Index und PPD (Prozentsatz Unzufriedener)

Die vorgenannte thermische Simulation ist gekoppelt mit der Simulation:

- der Anlagentechnik
- der Luftströmung (CFD)

Insbesondere Nachweis des sommerlichen Mindestwärmeschutzes durch Simulation, Erstellen des Entwurfs für den sommerlichen Wärmeschutz, inkl. der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten und Nachweis für den sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2 nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren.

Es sind die jeweils aktuell herausgegebenen Erlasse zu beachten.

Zu 3.2 **Anlage zu § 6**

Weitere Leistungen

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Entwurfsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 3.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach § 24 GEG und sich daraus ergebender Leistungspflichten)
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des f_{Rsi} -Wertes)

Hinweis: Punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen

- Fachplanung Passivhaus, nach:
 - Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Vorbereitung und Begleitung einer Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Beantragung des Zertifikats und Begleitung des Prüfverfahrens).
- Erstellen eines Konzeptes zur Luftdichtheit
- Erstellen eines Lüftungskonzeptes unter Berücksichtigung von Hygieneanforderungen, Feuchteschutz, Energieeffizienz, Luftdichtheit der Gebäudehülle, Durchströmung von Räumen und Zonen und thermischer Behaglichkeit. Zu berücksichtigen sind die maschinellen und nicht maschinellen Lüftungsvorgänge.
- Durchführung einer Tageslichtsimulation zur Optimierung der Raumzuschnitte und des Fassadenentwurfs

Die Simulation soll nach Raumgruppen / Gebäudeteilen durchgeführt werden. Eine entsprechende Festlegung ist zu treffen. Als Ergebnis sind die Werte für die Tageslichtquotienten in Klassen einzuteilen und in einer farblich abgestuften Grundrissdarstellung mit Flächen gleicher Klassen zu liefern. Es sind die Flächenanteile für die einzelnen Klassen je Raumgruppe / Gebäudeteil anzugeben inklusive der Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung, wenn sie schon in einer früheren Leistungsphase erbracht wurde.

- Mitwirken bei der Zusammenstellung der Nutzungskosten (DIN 18960) und der energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten (Bund: nach Muster 7 RBBau).
- Erstellen bzw. Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Erstellen bzw. Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Zu 4.1 Anlage Leistungen der Genehmigungsplanung

Zu 4.1.2 Aufstellen der förmlichen Nachweise

Anlage zu § 6

Erstellen eines prüffähigen Nachweises (Erfüllungserklärung nach § 92 GEG) zur Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte der fachlich Beteiligten.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist in Bayern die Erfüllungserklärung (bisheriger Energienachweis) **vor Baubeginn** zu erbringen.

Erstellung eines „vorläufigen“ Energieausweises nach Teil 5 GEG auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der abgeschlossenen Genehmigungsplanung.

Hinweis: Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG ist der Energieausweis **nach Fertigstellung** des Gebäudes auszustellen.

Zu 4.1.3 Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen

Anlage zu § 6

Insbesondere Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes. Einschließlich des Aufzeigens und Bewertens der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten.

Zu 4.1.5 Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall

Anlage zu § 6

Für die Errichtung baulicher Anlagen können nach den Landesbauordnungen auch Bauprodukte auf der Basis einer bauaufsichtlichen Zustimmung im Einzelfall verwendet werden. Im Verlauf des Verfahrens zur Zustimmung können Anforderungen aus dem Bereich der thermischen Bauphysik gestellt werden. Die Leistung besteht aus der Mitwirkung an der Einholung von Zustimmungen im Einzelfall für entsprechende Bauprodukte / Verwendungsbereiche, sofern sie die thermische Bauphysik betreffen.

Zu 4.2

Anlage zu § 6

Weitere Leistungen

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Genehmigungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 4.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach § 24 GEG und sich daraus ergebender Leistungspflichten)

- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des fR_{si} -Wertes)

Hinweis: Punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen.

- Mitwirken bei der Zusammenstellung der Nutzungskosten (DIN 18960) und der energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten (Bund: nach Muster 7 RBBau).
- Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 2

Zu 5.1 Anlage Leistungen der Ausführungsplanung

Zu 5.1.1 Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der
Anlage zu § 6 durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen

Durcharbeiten und Fortschreibung der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen unter Berücksichtigung konstruktiver Details und Beratung insbesondere hinsichtlich Wärmeschutz, Luftdichtheit, Vermeidung von Bauteildurchfeuchtung und Temperaturspannungen:

- Durcharbeiten der gesamten baulichen Einflüsse und Wechselwirkungen mit der Haustechnik auf die Energiebilanz und der erforderlichen Erfüllungserklärung nach § 92 GEG - auch unter Berücksichtigung der in Bezug genommenen Erlasse.
- Fortschreibung der Erfüllungserklärung nach § 92 GEG und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte der fachlich Beteiligten.
- Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes.

Zu 5.2 Weitere Leistungen **Anlage zu § 6**

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Ausführungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 5.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach § 24 GEG und sich daraus ergebender Leistungspflichten)
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ - und des fR_{si} -Wertes)

Hinweis: Punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen

- Beratung / Prüfung der Umsetzung Konzeptes zur Luftdichtheit in der Ausführungsplanung
- Nachweis des diffusionsbedingten Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3.

Je nach geplanten Bauteilen und Klimabedingungen sind unterschiedliche Ver-

VII.18.0

(Richtlinie Thermische Bauphysik)

fahren erforderlich. Im Rahmen der Leistung müssen folgende Nachweisarten erbracht werden:

- nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.3: Bauteile, für die kein rechnerischer Tauwasser-Nachweis erforderlich ist.
- nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.2: Perioden-Bilanzverfahren gemäß Abschnitt A.2. Dieses Verfahren ist nur für normal genutzte, nicht klimatisierte Räume zulässig und nur für Bauteile, bei denen die Feuchtespeicherung vernachlässigt werden kann. Für sonstige Fälle ist die Feuchteschutzbemessung durch hygrothermische Simulation nach DIN 4108-3, Anhang D erforderlich.
- Fachplanung Passivhaus, nach:
 - Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Vorbereitung und Begleitung einer Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Beantragung des Zertifikats und Begleitung)
- Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 3

Zu 6.1 Anlage Leistungen zur Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe

- Zu 6.1.1** Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen
- Anlage zu § 6** Mitwirken bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse hinsichtlich der Wärmeschutz- und Energieeinsparmaßnahmen

Zu 6.2 Weitere Leistungen

- Anlage zu § 6** Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorbereitung der Vergabe nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 6.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden.

Zu 7.1 Anlage Leistungen zur Mitwirkung bei der Vergabe

Zu 7.2 Weitere Leistungen

- Anlage zu § 6** Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen bei der Mitwirkung der Vergabe nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 7.2 ergänzt und beauftragt werden.

Leistungsstufe 4

Zu 8.1 Anlage Leistungen zur Objektüberwachung und Dokumentation

- Zu 8.1.2** Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften
- Anlage zu § 6**

Insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Luftdichtigkeitsmessungen nach dem Differenzdruckverfahren zur Überprüfung der tatsächlich vorhandenen Dichtigkeit des gesamten Bauwerks.

**Zu 8.2
Anlage zu § 6****Weitere Leistungen**

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Objektüberwachung und Dokumentation nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 8.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Endgültige Bemessung und Vorlage des öffentlich-rechtlichen Nachweises (Erfüllungserklärung § 92 GEG) unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Ausführungsänderungen, Erstellung des Energieausweises nach Teil 5 GEG auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der Fertigstellung, einschließlich der Nachweise für den sommerlichen Wärmeschutz und den diffusionsbedingten Tauwasserausfall

Hinweis: Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG ist der Energieausweis **nach Fertigstellung** des Gebäudes auszustellen.

- Abschließende und endgültige Dokumentation des ausgeführten Energiekonzeptes
- Fachplanung Passivhaus:
 - Endgültige Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
 - Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen, Beantragung des Zertifikats und Begleitung und Begleitung des Prüfverfahrens).
- Endgültige Nachweise und Dokumentation für die BNB-Zertifizierung
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 5**Zu 9.1 Anlage****Leistungen zur Objektbetreuung****Zu 9.2
Anlage zu § 6****Weitere Leistungen**

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Objektbetreuung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 9.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Mitwirkung bei der Erstellung einer Gebäudebestandsdokumentation nach Vorgaben des Auftraggebers
- Durchführung des Monitorings

Zu 10 Anlage**Zusätzliche Leistungen – ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe**

Insbesondere kann folgende zusätzliche Leistung in der Anlage zu § 6 ergänzt und beauftragt werden:

- Ausstellen des Energieausweises (nach Teil 5 Gebäudeenergiegesetz – GEG)

Es ist festzulegen, ob die Ausstellung des Energieausweises auf Basis des **Energiebedarfs** oder des **Energieverbrauchs** erfolgt:

VII.18.0

(Richtlinie Thermische Bauphysik)

- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energiebedarf (Energiebedarfsausweis § 81 GEG) auf der Grundlage der im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgegebenen Regelwerke:
 - Es ist ein Einzonenmodell nach § 32 GEG anzunehmen (als vereinfachtes Verfahren für bestimmte Nichtwohngebäude).
 - Vereinfachtes Nachweisverfahren für Wohngebäude nach § 31 GEG.
 - Annahme von Zonen für die Berechnung nach DIN V 18599.
 - Es sind zusätzlich die Anforderungen für die Berechnung und Dokumentation einzuhalten, die sich aus den Nachweispflichten der dem Vertrag zugrunde liegenden BNB-Steckbriefe gemäß § 2 Nummer 2 für den Nachweis nach GEG ergeben.
- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energieverbrauch (Energieverbrauchsausweis § 82 GEG)

VII.18.0

(Richtlinie Thermische Bauphysik)

Es ist festzulegen, ob die Ausstellung des Energieausweises auf Basis des **Energiebedarfs** oder des **Energieverbrauchs** erfolgt:

- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energiebedarf auf der Grundlage der im GEG vorgegebenen Regelwerke:
 - Es ist ein Einzonenmodell nach § 32 GEG anzunehmen (als vereinfachtes Verfahren für bestimmte Nichtwohngebäude).
 - Vereinfachtes Nachweisverfahren für Wohngebäude nach § 31 GEG.
 - Annahme von Zonen für die Berechnung nach DIN V 18599.
 - Es sind zusätzlich die Anforderungen für die Berechnung und Dokumentation einzuhalten, die sich aus den Nachweispflichten der dem Vertrag zugrunde liegenden BNB-Steckbriefe gemäß § 2 Nummer 2 für den Nachweis nach GEG ergeben.
- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energieverbrauch

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Thermische Bauphysik

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Thermische Bauphysik)

Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

1.1	Leistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.1.1	Klären der Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/> 1.1.2	Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	
<input type="checkbox"/> 1.1.3	Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei der Vorprüfung für Wettbewerbe	
<input type="checkbox"/> 1.1.4	Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten	
<input type="checkbox"/> 1.1.5	Schadensanalyse bestehender Gebäude	
<input type="checkbox"/> 1.1.6	Mitwirkung bei Vorgaben für Zertifizierungen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

1.2	Weitere Leistungen während der Grundlagenermittlung (LPH 1) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.2.1		
<input type="checkbox"/> 1.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 1.1 und 1.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

2.1	Leistungen der Vorplanung (LPH 2) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 2.1.1	Analyse der Grundlagen	
<input type="checkbox"/> 2.1.2	Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen	
<input type="checkbox"/> 2.1.3	Vordimensionierung der relevanten Bauteile des Gebäudes	
<input type="checkbox"/> 2.1.4	Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanungen und der Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.5	Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.6	Erstellen von Rechenmodellen, Auflistung der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.7	Mitwirkung bei der Klärung von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung	
<input type="checkbox"/> 2.1.8	Mitwirkung an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen	
<input type="checkbox"/> 2.1.9	Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.2	Weitere Leistungen während der Vorplanung (LPH 2) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 2.2.1		
<input type="checkbox"/> 2.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 2.1 und 2.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

3.1	Leistungen der Entwurfsplanung (LPH 3) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 3.1.1	Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude	
<input type="checkbox"/> 3.1.2	Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf	
<input type="checkbox"/> 3.1.3	Bemessen der Bauteile des Gebäudes	
<input type="checkbox"/> 3.1.4	Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten	
<input type="checkbox"/> 3.1.5	Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

3.2	Weitere Leistungen während der Entwurfsplanung (LPH 3) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 3.2.1		
<input type="checkbox"/> 3.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 3.1 und 3.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

4.1	Leistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 4	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 4.1.1	Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden	
<input type="checkbox"/> 4.1.2	Aufstellen der förmlichen Nachweise	
<input type="checkbox"/> 4.1.3	Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen	
<input type="checkbox"/> 4.1.4	Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen	
<input type="checkbox"/> 4.1.5	Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall	
	Summe (Euro netto pauschal)	

4.2	Weitere Leistungen während der Genehmigungsplanung (LPH 4) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 4	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 4.2.1		
<input type="checkbox"/> 4.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 4.1 und 4.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung
--

5.1	Leistungen der Ausführungsplanung (LPH 5) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 5	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 5.1.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 5.1.2	Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen	
<input type="checkbox"/> 5.1.3	Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	
	Summe (Euro netto pauschal)	

5.2	Weitere Leistungen während der Ausführungsplanung (LPH 5) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 5	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 5.2.1		
<input type="checkbox"/> 5.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 5.1 und 5.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe
--

6.1	Leistungen der Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 6	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 6.1.1	Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

6.2	Weitere Leistungen während der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 6	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 6.2.1		
<input type="checkbox"/> 6.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 6.1 und 6.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

7.1	Leistungen bei der Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 7	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 7.1.1	Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen sowie Mitwirkung bei der Vergabe	
<input type="checkbox"/> 7.1.2	Prüfen von Nebenangeboten	
	Summe (Euro netto pauschal)	

7.2	Weitere Leistungen während der Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 7	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 7.2.1		
<input type="checkbox"/> 7.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 7.1 und 7.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

8.1	Leistungen der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 8	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 8.1.1	Mitwirken bei der Baustellenkontrolle	
<input type="checkbox"/> 8.1.2	Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften	
	Summe (Euro netto pauschal)	

8.2	Weitere Leistungen während der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 8	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 8.2.1		
<input type="checkbox"/> 8.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 8.1 und 8.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

9.1	Leistungen der Objektbetreuung (LPH 9) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 9.1.1	Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

9.2	Weitere Leistungen während der Objektbetreuung (LPH 9) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 9.2.1		
<input type="checkbox"/> 9.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 9.1 und 9.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

10	Zusätzliche Leistungen – ohne Zuordnung zu den Leistungsstufen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 10.1		
<input type="checkbox"/> 10.2		

	Gesamtsumme 10 (Euro netto pauschal)	
--	---	--

Auftragsnummer:

Vertrag Ingenieurvermessung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termine und Fristen
§ 6	freigehalten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	freigehalten
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Auftragsnummer:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen gemäß Anlage 1, 1.4 HOAI der

- Planungsbegleitenden Vermessung
- Bauvermessung

Genauere Bezeichnung der Liegenschaft / Wirtschaftseinheit:

Die Baumaßnahme besteht aus folgenden:

- Gebäuden
(Straße) (Ort)
- Ingenieurbauwerken
(Straße) (Ort)
- Verkehrsanlagen
(Straße) (Ort)
- Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Haushaltsmitteln finanziert.

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für

- die Liegenschaftsbestandsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.3 RBBau)
- die Gebäudebestandsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.2 RBBau)

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.19.4 Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Ingenieurvermessung)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
- VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Abschnitt K16 RBBau (RiSBau) (ZVB Schutzzone)

Auftragsnummer:

- VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Abschnitt K16 RBBau (RiSBau) (ZVB Sperrzone)
- VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenvereinbarung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm), Stand:
- Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation (BFR LBestand), Stand:
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand), Stand:
- Baufachliche Richtlinien Abwasser, Stand:
- Baufachliche Richtlinien Boden und Grundwasserschutz, Stand:
- Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung, Stand:
-
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- Liegenschaftsbestandsmodell (LgBestMod), Version:
-
-

¹ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- Auszug aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Auszug aus der Gebäudebestandsdokumentation
-
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers**

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.2 Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot (VII.19.4).

4.3 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot (VII.19.4). Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abruft.

4.3.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss

mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen²:

-
-
-

Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt(e)³

Die Beauftragung ist beschränkt auf folgende Teile der Liegenschaft⁴

² Positionsnummer aus Angebot eintragen

³ Bauabschnitt

⁴ Liegenschaftsteil

Auftragsnummer:

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt folgende Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen.
Der Abruf erfolgt in Textform:

 4.3.2.1 **4.3.2.**

4.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.4. Datenübergabe

4.4.1 Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

- nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Vermessung unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- nach den Vorgaben des Katalogwerks zum Liegenschaftsbestandsmodell (BFR LBestand Anhang A-1)
- nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- nach Vorgabe des Auftraggebers (Anlage)
-

4.4.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen zu übergeben:

- in digitaler Form
- analog:

Die Planunterlagen, Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung zu übergeben.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen zu übergeben:

- in -facher Ausfertigung
- in -facher Ausfertigung

4.4.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.7 Leistungsänderungen

4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.2 zu ermitteln ist, ergeben.

4.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

4.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

4.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nr. 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die

Auftragsnummer:

Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

4.8 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5**Termine und Fristen**

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

	Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
5.1.1		am	Wochen, ab
5.1.2		am	Wochen, ab
5.1.3		am	Wochen, ab
5.1.4		am	Wochen, ab

5.2 Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6**freigehalten****§ 7****Fachlich Beteiligte**

7.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

Auftragsnummer:

- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Beauftragt ist:
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- 8.2** **Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 9**freigehalten****§ 10****Honorar**

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

- 10.1** Honorar gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers (VII.19.4).
- 10.2** Honorar bei Leistungsänderungen
Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen.
- 10.2.1** Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.
- 10.2.2** Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) festgelegten Stundensätze.

Auftragsnummer:

Stundensätze sind festzulegen für:

Auftragnehmer, leitender Ingenieur	in Euro/Stunde
Messtrupp ⁵ (1 Mitarbeiter)	in Euro/Stunde
Messtrupp ⁵ (2 Mitarbeiter)	in Euro/Stunde
Technisch/wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur)	in Euro/Stunde
Vermessungstechniker / Geomatiker	in Euro/Stunde
Assistent (Messgehilfe)	in Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)	in Euro/Stunde

10.2.3 Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

10.2.4 Die Summe der Stundensätze nach 10.2.2 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss mindestens die Tätigkeit im Einzelnen, das heißt zumindest nach der Zeit, Datum und Anzahl der Stunden, Personen, Qualifikation und Tätigkeitsinhalten aufführen. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 10.2.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

10.2.5 Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

10.3 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

⁵ Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und anderen Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwendet werden, mit einzurechnen.

Auftragsnummer:

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI

 sind im Angebot des Auftragnehmers (VII.19.4) enthalten und werden nicht gesondert erstattet. werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) erstattet. werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.**§ 13****Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB und Abschnitt K12 RBBau müssen mindestens betragen:

Auftragsnummer:

Für Personenschäden

Euro

Für sonstige Schäden

Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).
- 14.2** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche (z. B. Sperrzonen) ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- 14.3** Die Stellung der Schlussrechnung erfolgt erst nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten gemäß den in § 2 genannten Baufachlichen Richtlinien durch die Primärdaten führenden Stellen des Auftraggebers.
- 14.4**

- Ende des Vertrages -

Auftragsnummer:

Vertrag Ingenieurvermessung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termine und Fristen
§ 6	freigehalten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	freigehalten
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Auftragsnummer:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen gemäß Anlage 1, 1.4 HOAI der

- Planungsbegleitenden Vermessung
- Bauvermessung

Genauere Bezeichnung der Liegenschaft / Wirtschaftseinheit:

Die Baumaßnahme besteht aus folgenden:

- Gebäuden
(Straße) (Ort)
- Ingenieurbauwerken
(Straße) (Ort)
- Verkehrsanlagen
(Straße) (Ort)
- Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- VII.19.4 Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Ingenieurvermessung)
- VI.4.H ZVB Pflichtenheft
- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenvereinbarung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-

Auftragsnummer:

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.2 Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot (VII.19.4).

4.3 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot (VII.19.4). Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abrufen.

Auftragsnummer:

- 4.3.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss
- mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen¹:
 -
 -
 -
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt(e)²
 - Die Beauftragung ist beschränkt auf folgende Teile der Liegenschaft³
- 4.3.2** Der Auftraggeber beabsichtigt folgende Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen.
Der Abruf erfolgt in Textform:
- 4.3.2.1**
 - 4.3.2.**
- 4.3.3** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 4.4.** Datenübergabe
- 4.4.1** Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:
- nach Vorgabe des Auftraggebers (Anlage)
 -
- 4.4.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen zu übergeben:
- in digitaler Form
 - analog:
- Die Planunterlagen, Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung zu übergeben.
- Zusätzlich sind folgende Unterlagen zu übergeben:

¹ Positionsnummer aus Angebot eintragen

² Bauabschnitt

³ Liegenschaftsteil

Auftragsnummer:

- in -facher Ausfertigung
- in -facher Ausfertigung

4.4.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.7 Leistungsänderungen

4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.2 zu ermitteln ist, ergeben.

4.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

4.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

4.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nr. 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

Auftragsnummer:

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektablaufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

4.8 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

	Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
5.1.1		am	Wochen, ab
5.1.2		am	Wochen, ab
5.1.3		am	Wochen, ab
5.1.4		am	Wochen, ab

5.2 Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6

freigehalten

Auftragsnummer:

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Beauftragt ist:
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 **Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 9

freigehalten

§ 10

Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Honorar gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers (VII.19.4).

10.2 Honorar bei Leistungsänderungen
Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen.

10.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

Auftragsnummer:

- 10.2.2** Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) festgelegten Stundensätze.

Stundensätze sind festzulegen für:

Auftragnehmer, leitender Ingenieur	in Euro/Stunde
Messtrupp ⁴ (1 Mitarbeiter)	in Euro/Stunde
Messtrupp ⁴ (2 Mitarbeiter)	in Euro/Stunde
Technisch/wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur)	in Euro/Stunde
Vermessungstechniker / Geomatiker	in Euro/Stunde
Assistent (Messgehilfe)	in Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)	in Euro/Stunde

- 10.2.3** Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

- 10.2.4** Die Summe der Stundensätze nach 10.2.2 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss mindestens die Tätigkeit im Einzelnen, das heißt zumindest nach der Zeit, Datum und Anzahl der Stunden, Personen, Qualifikation und Tätigkeitsinhalten auführen. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 10.2.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

- 10.2.5** Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

⁴ Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und anderen Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwendet werden, mit einzurechnen.

Auftragsnummer:

- 10.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI

sind im Angebot des Auftragnehmers (VII.19.4) enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) erstattet.

werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

- 11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenenerstattung gemäß § 11 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

Auftragsnummer:

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- 14.2** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

- 14.3** Die Stellung der Schlussrechnung erfolgt erst nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten gemäß den in § 2 genannten Baufachlichen Richtlinien durch die Primärdaten führenden Stellen des Auftraggebers.

- 14.4**

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.19.H Bund (Vertrag Ingenieurvermessung – Bund/Gaststreitkräfte)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Ingenieurvermessung ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in der Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI näher beschrieben sind.

Zur Ingenieurvermessung können gehören:

- Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,
- Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- sonstige vermessungstechnische Leistungen¹ für die bauprojektunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften und Gebäuden.

Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen (z. B. Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke) erbracht werden müssen.

Die Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR Verm) (Adresse: www.bfrvermessung.de) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sind - in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung - für die oben stehenden Leistungen anzuwenden, sofern keine Sonderregelungen (z. B. bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte) die Anwendung ausschließen.

Alle für die Bauverwaltung relevanten Vermessungsleistungen sind entsprechend den Leistungsbildern der HOAI in dem Musterleistungsverzeichnis Vermessung abgebildet (www.bfrvermessung.de). Daraus ist das Leistungsverzeichnis für Vermessungsleistungen projektbezogen zu erstellen.

¹ Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen gehören (Anlage 1, Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3 HOAI):

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
2. Vermessung bei Wasserstraßen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
5. vermessungstechnische Leistungen soweit sie nicht in Anlage 1.4 Nummer 1.4.1 Absatz 1 und Absatz 2 HOAI erfasst sind.

Das Vertragsmuster findet **keine Anwendung** bei:

- Messungen, die nach VOB - Teil C - in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nummer 1.4.1 Absatz 1 HOAI),
- einfachen Vermessungsleistungen in den weiteren Leistungsbildern der HOAI, die nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von Abschnitt K12 RBBau und der Vorgaben des VHF abzuschließen. Dabei ist der Vertrag - Ingenieurvermessung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf (einschließlich der Beschreibung der Leistungspflichten) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium ...,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA),
- sonstige (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages können sowohl Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, der Bauvermessung gemäß Nummer 1.1, als auch sonstige vermessungstechnische Leistungen gemäß Nummer 1.2 sein. Bei den Leistungen der Bauvermessung kann es sich auch oder ausschließlich um Leistungen für die Bestandsdokumentation im Sinne von Abschnitt H 2 der RBBau handeln.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblichen Vorgaben sind anzukreuzen und je nach Anforderung erweitert zu beschreiben. In Nummer 2.2 können weitergehende Vorgaben oder Regelwerke eingetragen werden.

Im Standardfall sind die vermessungstechnischen Leistungen nach den Vorgaben der BFR Vermessung, der BFR Gebäudebestandsdokumentation sowie der BFR Liegenschaftsbestandsdokumentation auszuführen. Für Planungsbegleitende Vermessung und Bauvermessung gemäß Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI sowie auch für Maßnahmen der Gaststreitkräfte können abweichende Vereinbarungen, z. B. CAD-Datenstruktur, getroffen werden.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. Wesentlicher Bestandteil der Vertragsunterlagen ist das geprüfte Angebot des Auftragnehmers. Als Angebotsgrundlage sind in der Regel die Musterleistungsbeschreibungen für Vermessungsleistungen (www.bfrvermessung.de) zu verwenden.

Der vorgegebenen Auflistung können weitere baumaßnahmenbezogene Informationen (z. B. die Baubeschreibung des Projektes, das Aufnahmegebiet, Verfahren zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zum Datenaustausch und der Qualitätssicherung, Vorgaben zur Erfassung unterirdischer Anlagen) aufgeführt werden, die Vertragsbestandteil werden.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören im Allgemeinen zum Zwecke der Angebots-einholung

- Beschreibung der Vermessungsleistungen einschließlich aller Randbedingungen zur Erbringung der Leistungen
- Bereitstellen eines Auszugs aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Festlegung des Aufnahmegebietes (z. B. durch Umringspolygon)
- Bereitstellung der ausgefüllten Objektartenliste
- Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 (**Gesamtbeauftragung**) auszuwählen.

Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen und im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abrufen.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Stufenweise Beauftragungen von Vermessungsleistungen können z. B. sein:

- Überprüfung bzw. Wiederherstellung oder Verdichtung des Festpunktfeldes, wenn zum Abschluss der Baumaßnahmen festgestellt wird, dass Festpunkte in Zuge der Baumaßnahmen entfernt bzw. beschädigt wurden,
- Übernahme des Altbestands sowohl der Liegenschaftsbestandsdokumentation als auch der Gebäudebestandsdokumentation, wenn diese vom Bieter mitangeboten jedoch nicht in der ersten Stufe beauftragt wird, kann diese als 2. Stufe nach Abschluss der Baumaßnahmen gesondert beauftragt werden.

Zu 4.4 Datenübergabe

Für die Datenabgabe sind die in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen aufgeführten Positionen, welche Bezug zu den Regelwerken haben, maßgebend. Darüber hinaus kann der Auftraggeber zusätzliche Vorgaben in einer gesonderten Anlage formulieren (z. B. bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte oder Datenstruktur für CAD Systeme).

Zu 4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Für Vermessungsleistungen, die im Zuge der Bestandsdokumentation nach den Vorgaben der BFR Baufachlichen Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation oder der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation zu erbringen sind, ist die jeweilige Primärdaten führende Stelle in der Bauverwaltung des Bundes und der Länder als fachlich Beteiligte einzubeziehen. Deren Einbeziehung/Integration in die fachgerechte Erbringung der Leistungen ist eine Pflicht des Auftragnehmers und durch Abstimmung/Koordination mit den Projektbeteiligten sicherzustellen. Sofern hierzu keine gesonderte Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen formuliert ist, die besondere Anforderungen an die Abstimmung/Koordination mit/zwischen den Beteiligten beschreibt, ist dieser Aufwand mit in die Einheitspreise einzurechnen.

Zu 4.6 Besprechungen

Die Teilnahme an Besprechungen ist als Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen abzubilden.

Zu 4.7 Leistungsänderungen

Leistungsänderungen sind als Nachtrag zum Angebot des Auftragnehmers abzubilden.

Werden über den bestehenden Vertrag hinausgehende Vermessungsleistungen erforderlich, ist hierüber eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Dies betrifft sowohl zusätzliche, bisher nicht im Vertrag beschriebene Leistungen, als auch Mehrungen/Minderungen bereits im Ausgangsvertrag vereinbarter Leistungen, bei denen die Auftragssumme überschritten/unterschritten wird.

Zu § 5 Termine und Fristen

Die Angabe „_____Wochen, ab_____“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

In der Anlage zu § 7 sind die Stellen einzutragen, die mittelbar und unmittelbar an den Vermessungsleistungen beteiligt sind. Im Falle einer Beauftragung einer Liegenschaftsbestands- oder Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers anzugeben. Bei der Beauftragung des Leistungsbildes der Bauvermessung (ohne Gebäudebestandsdokumentation) sind die bauausführenden Firmen und freiberuflich Tätige anzugeben.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers**Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages bzw. im Angebot für Ingenieurvermessung einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Das Honorar gemäß diesem Vertrag ist frei vereinbar. Die Honorarermittlungsgrundlagen und Honorartafeln der Anlage 1.4 HOAI geben Orientierungswerte für die Honorarermittlung.

Das Honorar gemäß Nummer 10.1 wird auf Grundlage des geprüften Angebotes des Auftragnehmers vereinbart.

Das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Nummer 10.2 ist, sofern im geprüften Angebot hierzu keine vergleichbare Leistung aufgeführt ist, nach den im Angebot gemäß Nummer 10.2.2 eingetragenen Stundensätzen zu honorieren.

Für die Erstellung und die Prüfung der Angemessenheit des Angebots können

- abgeschlossene Verträge mit vergleichbaren Leistungen
- die Honorartabellen der HOAI, Anlage 1, Abschnitt 1.4

herangezogen werden.

Zu 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Die Leistungsbeschreibungen unterscheiden nicht nach Grund- und Besonderen Leistungen. Bei der Vereinbarung der Vergütung von Leistungsänderungen soll aber entsprechend § 10 HOAI die ursprüngliche vertragliche Honorarberechnung zugrunde gelegt werden.

Zu 10.2.2 Leistungen, deren Honorar nach Zeitaufwand beauftragt wird, sind nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

Für den Auftragnehmer, leitenden Ingenieur:

Als Büroinhaber, Geschäftsführer, Projektsteuerer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

Für den technisch/wissenschaftlichen Mitarbeiter (Vermessungsingenieur):

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

Für den Vermessungstechniker/Geomatiker:

Als technischer Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation/Planerstellung.

Für den Assistenten (Messhilfe):

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Für den Technischen Zeichner (CAD-Bearbeiter)

Als technischer Mitarbeiter, welcher in der Innendienstbearbeitung die Datenbearbeitung und Planerstellung den Vermessungsingenieur/Vermessungstechniker unterstützt.

Messtrupp

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Es wird nur die Arbeitszeit – ohne An- und Abfahrtszeiten – des Messtrupps am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für An- und Abfahrt, das Messfahrzeug sowie hochwertige Geräte sind über eine Einsatzpauschale pro Messeinsatz abzubilden.

Zu § 11 Nebenkosten**Zu 11.1 Erstattung von Nebenkosten**

Die Erstattung von Nebenkosten ist im Angebot für Ingenieurvermessung festzulegen.

Sofern dem Vertragsmuster Ingenieurvermessung die Leistungsbeschreibungen für Vermessungsleistungen Teil A und B zugrunde liegen, sind sämtliche Nebenkosten (darunter auch Vermarktungsmaterial) in den Einheitspreisen enthalten.

Davon abweichende Vereinbarungen zu Nebenkosten sind gesondert in Textform zu vereinbaren. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben.

Die Erstattung von Nebenkosten auf Einzelnachweis soll nur im Ausnahmefall vereinbart werden.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 9.3 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Dabei ist Abschnitt K12 der RBBau zu beachten. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Für Leistungen der Liegenschafts- und Gebäudebestandsvermessung ist die jeweilige Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers gemäß Abschnitt H der RBBau verbindlich einzuschalten. Durch diese werden weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Vermessungsergebnisse veranlasst, z. B. Festlegung von Art und Umfang der Datenerfassung. Des Weiteren werden durch die Primärnachweis führenden Stellen Prüfungen der Vermessungsergebnisse auf Konformität zu den Vorgaben der in § 2 benannten Baufachlichen Richtlinien durchgeführt und nach erfolgreicher Prüfung für die Übernahme in die jeweilige Bestandsdokumentation freigegeben.

Auch für Leistungen der Bestandsvermessung, welche nicht nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien beauftragt sind, z. B. Maßnahmen der Gaststreitkräfte, ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten. Diese legt bedarfsgerecht im Rahmen der Qualitätssicherung Art und Umfang der Datenerfassung sowie Prüfkriterien für die Vermessungsleistungen fest. Des Weiteren prüft diese die Konformität der Vermessungsergebnisse zu den Vorgaben und gibt diese zur weiteren Verwendung frei.

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.19.H Land (Vertrag Ingenieurvermessung – Land)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Ingenieurvermessung ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in der Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI näher beschrieben sind.

Zur Ingenieurvermessung können gehören:

- Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,
- Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- sonstige vermessungstechnische Leistungen¹ für die bauprojektunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften und Gebäuden.

Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen (z. B. Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke) erbracht werden müssen.

Das Vertragsmuster findet **keine** Anwendung bei:

- Messungen, die nach VOB - Teil C - in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nummer 1.4.1 Absatz 1 HOAI),

¹ Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen gehören (Anlage 1, Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3 HOAI):

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
2. Vermessung bei Wasserstraßen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
5. vermessungstechnische Leistungen soweit sie nicht in Anlage 1.4 Nummer 1.4.1 Absatz 1 und Absatz 2 HOAI erfasst sind.

- einfachen Vermessungsleistungen in den weiteren Leistungsbildern der HOAI, die nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung der Vorgaben des VHF abzuschließen. Dabei ist der Vertrag - Ingenieurvermessung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf (einschließlich der Beschreibung der Leistungspflichten) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragschreiben einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium ...,

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages können sowohl Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, der Bauvermessung gemäß Nummer 1.1, als auch sonstige vermessungstechnische Leistungen gemäß Nummer 1.2 sein. Bei den Leistungen der Bauvermessung kann es sich auch oder ausschließlich um Leistungen für die Bestandsdokumentation handeln.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblichen Vorgaben sind anzukreuzen und je nach Anforderung erweitert zu beschreiben. In Nummer 2.2 können weitergehende Vorgaben oder Regelwerke eingetragen werden.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Der vorgegebenen Auflistung können weitere baumaßnahmenbezogene Informationen (z. B. die Baubeschreibung des Projektes, das Aufnahmegebiet, Vorgaben zur Erfassung unterirdischer Anlagen) aufgeführt werden, die Vertragsbestandteil werden.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören im Allgemeinen zum Zwecke der Angebots-einholung

- Beschreibung der Vermessungsleistungen einschließlich aller Randbedingungen zur Erbringung der Leistungen
- Bereitstellen eines Auszugs aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Festlegung des Aufnahmegebietes (z. B. durch Umringspolygon)
- Bereitstellung der ausgefüllten Objektartenliste
- Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 (**Gesamtbeauftragung**) auszuwählen.

Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen und im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abrufen.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Stufenweise Beauftragungen von Vermessungsleistungen können z. B. sein:

- Überprüfung bzw. Wiederherstellung oder Verdichtung des Festpunktfeldes, wenn zum Abschluss der Baumaßnahmen festgestellt wird, dass Festpunkte in Zuge der Baumaßnahmen entfernt bzw. beschädigt wurden,
- Übernahme des Altbestands sowohl der Liegenschaftsbestandsdokumentation als auch der Gebäudebestandsdokumentation, wenn diese vom Bieter mitangeboten jedoch nicht in der ersten Stufe beauftragt wird, kann diese als 2. Stufe nach Abschluss der Baumaßnahmen gesondert beauftragt werden.

Zu 4.4 Datenübergabe

Für die Datenabgabe sind, sofern vorhanden, die in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen aufgeführten Positionen, welche Bezug zu den Regelwerken haben, maßgebend. Darüber hinaus kann der Auftraggeber zusätzliche Vorgaben in einer gesonderten Anlage formulieren.

Zu 4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Für Vermessungsleistungen, die im Zuge der Bestandsdokumentation zu erbringen sind, ist die jeweilige Primärdaten führende Stelle in der Bauverwaltung als fachlich Beteiligte einzu beziehen. Deren Einbeziehung/Integration in die fachgerechte Erbringung der Leistungen ist eine Pflicht des Auftragnehmers und durch Abstimmung/Koordination mit den Projektbeteiligten sicherzustellen. Sofern hierzu keine gesonderte Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen formuliert ist, die besondere Anforderungen an die Abstimmung/Koordination mit/zwischen den Beteiligten beschreibt, ist dieser Aufwand mit in die Einheitspreise einzurechnen.

Zu 4.6 Besprechungen

Die Teilnahme an Besprechungen ist als Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen abzubilden.

Zu 4.7 Leistungsänderungen

Leistungsänderungen sind als Nachtrag zum Angebot des Auftragnehmers abzubilden. Werden über den bestehenden Vertrag hinausgehende Vermessungsleistungen erforderlich, ist hierüber eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Dies betrifft sowohl zusätzliche, bisher nicht im Vertrag beschriebene Leistungen, als auch Mehrungen/Minderungen bereits im Ausgangsvertrag vereinbarter Leistungen, bei denen die Auftragssumme überschritten/unterschritten wird.

Zu § 5 Termine und Fristen

Die Angabe „_____Wochen, ab_____“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

In der Anlage zu § 7 sind die Stellen einzutragen, die mittelbar und unmittelbar an den Vermessungsleistungen beteiligt sind. Im Falle einer Beauftragung einer Liegenschaftsbestands- oder Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers anzugeben. Bei der Beauftragung des Leistungsbildes der Bauvermessung (ohne Gebäudebestandsdokumentation) sind die bauausführenden Firmen und freiberuflich Tätige anzugeben.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages bzw. im Angebot für Ingenieurvermessung einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Das Honorar gemäß diesem Vertrag ist frei vereinbar. Die Honorarermittlungsgrundlagen und Honorartafeln der Anlage 1.4 HOAI geben Orientierungswerte für die Honorarermittlung.

Das Honorar gemäß Nummer 10.1 wird auf Grundlage des geprüften Angebotes des Auftragnehmers vereinbart.

Das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Nummer 10.2 ist, sofern im geprüften Angebot hierzu keine vergleichbare Leistung aufgeführt ist, nach den im Angebot gemäß Nummer 10.2.2 eingetragenen Stundensätzen zu honorieren.

Für die Erstellung und die Prüfung der Angemessenheit des Angebots können

- abgeschlossene Verträge mit vergleichbaren Leistungen
- die Honorartabellen der HOAI, Anlage 1, Abschnitt 1.4 herangezogen werden.

Zu 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Die Leistungsbeschreibungen unterscheiden nicht nach Grund- und Besonderen Leistungen. Bei der Vereinbarung der Vergütung von Leistungsänderungen soll aber entsprechend § 10 HOAI die ursprüngliche vertragliche Honorarberechnung zugrunde gelegt werden.

Zu 10.2.2 Leistungen, deren Honorar nach Zeitaufwand beauftragt wird, sind nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

Für den Auftragnehmer, leitenden Ingenieur:

Als Büroinhaber, Geschäftsführer, Projektsteuerer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

Für den technisch/wissenschaftlichen Mitarbeiter (Vermessungsingenieur):

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

Für den Vermessungstechniker/Geomatiker:

Als technischer Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation/Planerstellung.

Für den Assistenten (Messgehilfe):

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Für den Technischen Zeichner (CAD-Bearbeiter)

Als technischer Mitarbeiter, welcher in der Innendienstbearbeitung die Datenbearbeitung und Planerstellung den Vermessungsingenieur/Vermessungstechniker unterstützt.

Messtrupp

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Es wird nur die Arbeitszeit – ohne An- und Abfahrtszeiten – des Messtrupps am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für An- und Abfahrt, das Messfahrzeug sowie hochwertige Geräte sind über eine Einsatzpauschale pro Messeinsatz abzubilden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Erstattung von Nebenkosten ist im Angebot für Ingenieurvermessung festzulegen.

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben.

Die Erstattung von Nebenkosten auf Einzelnachweis soll nur im Ausnahmefall vereinbart werden.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz

- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 9.3 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

Englischen

Französischen

Spanischen

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Die Deckungssummen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Baumaßnahme und Haftungsrisiken für den freiberuflich Tätigen festzulegen.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Der freiberuflich Tätige muss die Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Zu § 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

Zu 14.1 **Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Für Leistungen der Liegenschafts- und Gebäudebestandsvermessung ist die jeweilige Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten. Durch diese werden weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Vermessungsergebnisse veranlasst, z. B. Festlegung von Art und Umfang der Datenerfassung. Des Weiteren werden durch die Primärnachweis führenden Stellen Prüfungen der Vermessungsergebnisse auf Konformität zu den Vorgaben durchgeführt und nach erfolgreicher Prüfung für die Übernahme in die jeweilige Bestandsdokumentation freigegeben.

Auch für Leistungen der Bestandsvermessung ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten. Diese legt bedarfsgerecht im Rahmen der Qualitätssicherung Art und Umfang der Datenerfassung sowie Prüfkriterien für die Vermessungsleistungen fest. Des Weiteren prüft diese die Konformität der Vermessungsergebnisse zu den Vorgaben und gibt diese zur weiteren Verwendung frei.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Ingenieurvermessung

Anlage zu § 4 Leistungspflichten zum Vertrag Ingenieurvermessung

- A Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung**
- B Leistungsbild Bauvermessung**
- C Sonstige vermessungstechnische Leistungen**

A Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

	Planungsbegleitende Vermessung	
1.	Grundlagenermittlung	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt	
<input type="checkbox"/> b)	Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten	
<input type="checkbox"/> c)	Ortsbesichtigung	
<input type="checkbox"/> d)	Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.	Geodätischer Raumbezug	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten	
<input type="checkbox"/> b)	Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	
<input type="checkbox"/> c)	Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte	
<input type="checkbox"/> d)	Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	
	Summe (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

3.	Vermessungstechnische Grundlagen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte	
<input type="checkbox"/> b)	Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten	
<input type="checkbox"/> c)	Erstellen eines digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	
<input type="checkbox"/> d)	Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen	
<input type="checkbox"/> e)	Übernehmen des Liegenschaftskatasters	
<input type="checkbox"/> f)	Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen	
<input type="checkbox"/> g)	Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	
<input type="checkbox"/> h)	Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	
	Summe (Euro netto pauschal)	

4.	Digitales Geländemodell	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme	
<input type="checkbox"/> b)	Berechnung eines digitalen Geländemodells	
<input type="checkbox"/> c)	Ableitung von Geländeschnitten	
<input type="checkbox"/> d)	Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform	
<input type="checkbox"/> e)	Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Besondere Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

B Leistungsbild Bauvermessung

1.	Baugeometrische Beratung	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt	
<input type="checkbox"/> b)	Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms	
<input type="checkbox"/> c)	Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.	Absteckungsunterlagen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen) – Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

3.	Bauvorbereitende Vermessung	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes	
<input type="checkbox"/> b)	Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten	
<input type="checkbox"/> c)	Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit	
<input type="checkbox"/> d)	Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

4.	Bauausführungsvermessung	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes	
<input type="checkbox"/> b)	Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten	
<input type="checkbox"/> c)	Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe	
<input type="checkbox"/> d)	Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten	
<input type="checkbox"/> e)	Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation	
<input type="checkbox"/> f)	Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan	
	Summe (Euro netto pauschal)	

5.	Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> a)	Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen)	
<input type="checkbox"/> b)	Fertigen von Messprotokollen	
<input type="checkbox"/> c)	Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts	
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Besondere Leistungen der Bauvermessung	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/>		
	Summe (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

C Sonstige vermessungstechnische Leistungen
--

		Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/>		
	Summe (Euro netto pauschal)	

Vertrag

Ingenieurvermessung

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 Termine und Fristen
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistung des Auftragnehmers
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgend genannten Leistungen der Ingenieurvermessung analog Anlage 1 Nr. 1.4 HOAI

- der planungsbegleitenden Vermessung (analog Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 2 Nr. 1 HOAI)
- der Bauvermessung (analog Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 2 Nr. 2 HOAI)
und / oder
- sonstiger vermessungstechnischer Leistungen (analog Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 2 Nr. 3 HOAI)

für die Maßnahme .

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.3

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Vertragsbedingungen und Anlagen sind Vertragsbestandteile:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003)

Anlagen:

- VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen (ZAVB)
- Anlage zu § 1 Nr. 1.1
(Objektverzeichnis)
- Anlage zu § 8
(Liste der fachlich Verantwortlichen des Auftragnehmers)
- VII.19.2.Wa Anlage zu § 6
(Leistungsumfang Ingenieurvermessung)
- VI.11 Anlage zu § 15 Nr. 15.1
(Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
- Anlage zu § 10
(Honorarangebot)
-
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)
- Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)
- Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

Folgende projektbezogene Unterlagen:

-
-

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

-
-

Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Maßnahme, für die diese Leistungen zur erbringen sind, unterliegt

- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
- einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
-
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

Auftragsnummer:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
-
-
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 **Allgemeine und spezifische Leistungspflichten**

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 **Stufenweise Beauftragung**

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

Auftragsnummer:

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Leistungsstufe 2 zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt;

Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf einer dem Auftraggeber zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung gesetzten Nachfrist kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abrufen.

Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung in Textform des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf.

Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Projektphasen so zu erbringen, dass die Leistung nach § 1 Nr. 1.1 gemäß den nachfolgenden Vorgaben nach den Nrn. 5.2 ff. (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei erfüllt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Unterlagen nach §§ 2, 3 und der Anlage VII.17.1.Wa vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 nicht belegt

5.4 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
------------	-------	-------------------

am	Wochen, ab

Die Termine und Fristen für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht beauftragten Leistungsstufen werden mit deren Abruf schriftlich vereinbart.

5.5 **Behandlung von Unterlagen**

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Arbeitsgrundlage mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen (insb. Pläne und Beschreibungen) sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

Datenübergabe

Im Einzelnen wird festgelegt:

Festpunktbeschreibung:

Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne / Bestandsdaten:

Querprofile:

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Vermessungsleistungen zu verlangen, soweit diese für den in § 1 beschriebenen Auftragsgegenstand dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (**VII.19.2.Wa**) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen / Leistungen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Planungsbegleitende Vermessung

6.2 Leistungsstufe 2 – Bauvermessung

6.3 Leistungsstufe 3 – Sonstige vermessungstechnische Leistungen

§ 7**Fachlich Beteiligte**

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste (**VI.14**). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- gemäß Anlage (Liste der fachlich Verantwortlichen)
- für Leistungsstufe 1:
- für Leistungsstufe 2:
- für Leistungsstufe 3:

8.2 **Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz**

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

nicht belegt

§ 10

Honorar

- 10.1** Das Honorar richtet sich nach dem Honorarangebotsblatt der Anlage .
(Hinweis: Findet bei elektronischer Zuschlagserteilung ohne Unterschrift des Vertragsdokuments Anwendung; in diesem Fall sind in der Anlage zum Honorarangebot sämtliche Honorarregelungen inkl. Nebenkosten und Honorar bei Leistungsänderung festzulegen und die Nr. 10.2 dieses Vertragsmusters nicht anzukreuzen.)
- Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen eine Pauschalvergütung gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von Euro netto.
- Für die einzelnen Leistungen nach Anlage VII.19.2.Wa erhält der Auftragnehmer folgendes Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom :

Auftragsnummer:

6.2.1	Leistungsstufe 1:	Euro / netto pauschal
6.2.2	Leistungsstufe 2:	Euro / netto pauschal
6.2.3	Leistungsstufe 3:	<u> </u> Euro / netto pauschal
	Summe:	Euro / netto pauschal

 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.2.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI.

10.2.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlich erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro / Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	
- Vermessungsingenieur/in	Euro / Stunde
- Vermessungstechniker/in	Euro / Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro / Stunde
Für einen Messtrupp (1 Mitarbeiter)	Euro / Stunde Euro / Tag
Für einen Messtrupp (2 Mitarbeiter)	Euro / Stunde Euro / Tag

Ein Messtrupp (einschl. Fahrzeug und Messinstrumentarium) setzt sich aus max. zwei Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers folgender Qualifikationen zusammen: .
Die Zuziehung weiterer Mitarbeiter/innen bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Die Stundensätze nach 10.2 werden nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeit und Arbeitspausen) vergütet. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Name, Art der Leistung, Anzahl der Stunden, Unterschrift. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber zeitnah zur Anerkennung vorzulegen.

10.3 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**§ 11****Nebenkosten****11.1 Erstattung von Nebenkosten**

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- Reisekosten
-
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v.H. der Auftrags- / Schlussrechnungssumme.

§ 14**Datenverarbeitung**

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend.

- Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 **Anfertigung von Unterlagen**

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3.2 **Sonstige Unterlagen**

Auftragsnummer:

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15**Ergänzende Vereinbarungen**

- 15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

- 15.2**

Auftraggeber	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Auftragnehmer	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur Ausfertigung des Vertrags VII.19.Wa (Ingenieurvermessung)

Anwendung des Musters

Das Vertragsmuster ist für alle Arten vermessungstechnischer Leistungen gemäß Beschreibung in Anlage 1 Nr. 1.4 HOAI anzuwenden und soweit sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensorderungen erbracht werden müssen.

Das Vertragsmuster findet keine Anwendung bei:

- Messungen, die nach VOB -Teil C- in der ATV DIN 18299, Nr. 4.1.3 sowie den DIN 18300 ff vom Auftragnehmer bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensorderungen als Nebenleistungen zu erbringen sind
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 1 HOAI)

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Vertragsabschluss

Kostenverpflichtungen dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu § 2 Grundlagen des Vertrags

Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, **deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist**, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der **VOL EG** zuzuordnen. Gemäß § 11 EG Abs. 1 VOL/A sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist **auch unterhalb** des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil.

Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Dem Auftragnehmer sind die für die Vertragsleistung darüber hinaus zu beachtenden Regelwerke zu benennen und soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Bereits zur Angebotseinholung mit oder ohne TWB sind dem Vertragsentwurf die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), das Leistungsverzeichnis (die Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen.

Leistungsumfang

Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer werden in der Regel zunächst nur die Leistungen der Leistungsstufe 1 (§ 6.2.1 des Vertragsmusters) übertragen. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, mit dem auch die Ausführungstermine und -fristen festzulegen sind sowie die im Vertrag bereits festgelegte Vergütung zu erwähnen ist.

Allgemeine Hinweise zu den Leistungen

Das Vertragsmuster bietet die Möglichkeit, entweder Leistungen der planungsbegleitenden Vermessung / Bauvermessung oder der sonstigen vermessungstechnischen Leistungen (z. B. Bestandsvermessung) zu beauftragen.

Dabei ist zu beachten, dass sich diese Möglichkeiten auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen gegenseitig ausschließen.

In der Anlage VII.19.2.Wa zum Vertragsmuster sind diejenigen Leistungen für die Beauftragung der Leistungsbilder „planungsbegleitende Vermessung“ und „Bauvermessung“ aufgenommen.

Die Besonderen Leistungen „Herstellen von Bestandsplänen“ bzw. „Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistung“ sind jedoch für die Bestandsdokumentation häufig unverzichtbar und dann zusätzlich zu beauftragen.

Zu § 5

Im Einzelfall kann ergänzt werden:

- 5.6** *Bei der Leistung ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung die Einhaltung der vorgegebenen Kostenobergrenze zwingend zu beachten. Die Kosten für die Leistung dürfen den Betrag von € nicht überschreiten (Kostenobergrenze). Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.*

Zu § 6 und Anlage zu § 6

6.2.3 Leistungsstufe 3

Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Entwurfs- oder Bauphase
2. Vermessungen an Gewässern in Quer- und Längsprofilen
3. nicht objektgebundene Flächenvermessungen, die die Herstellung von Lage- und Höhenplänen zum Ziel haben und nicht unmittelbar mit der Realisierung eines Objekts in Verbindung stehen, sowie Vermessungsleistungen für Freianlagen und im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Leistungen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme

Zu § 9 Vergütung

Vergütung Allgemein

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für Vermessungs-Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitte II und III.B VHF frei zu vereinbaren.

Für die Leistungen ist ein Pauschalhonorar zu vereinbaren, in zu begründenden Aus-

nahmefällen eine Vergütung nach Zeitaufwand.

Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden.

Zeitaufwand Für weitere Leistungen, deren Zeitaufwand nicht vorbestimmbar ist, kann die Vergütung ausnahmsweise auf Zeitaufweis auf der Grundlage von Stundensätzen zu vereinbart werden.

Diese Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

- Für den Auftragnehmer:

Als Bürohhaber, Geschäftsführer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

- Für den Vermessungsingenieur:

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

- Für den Vermessungstechniker:

Als techn. Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation / Planerstellung.

- Für den Vermessungsassistent / die Zeichenkraft:

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus 2 Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent sowie einem Fahrzeug und dem erforderlichen Messinstrumentarium.

Eine Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Gewässeraufnahmen.

Es wird die Arbeitszeit - ohne An- und Abfahrtszeiten - am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für Fahrzeuge und Vermessungsgerät sind mit den Gemeinkostenanteilen der Stundenansätze des Messtrupps abgedeckt.

Zu § 10 Nebenkosten

Die Vergütung von Nebenkosten erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten ist die Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. abzuziehen bei:

- Vervielfältigungskosten

- Telefonkosten

- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi

- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Die notwendige Anzahl der Reisen setzt die baudurchführende Ebene auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen so ausreichend bemessen werden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.

Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden als es das Bayerische Reisekostengesetz und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BayRKG ist für Wegstrecken, die der Auftragnehmer im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 €/je km auszugehen.

Falls zutreffend, ist nachstehendes im Vertrag entsprechend einzufügen:

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen maßgebend:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

*vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz / Bundesreisekostengesetz, ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung **

*Oder **

*gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)**

*Oder **

*gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen **

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

zu § 11
Haftpflicht-
versicherung
/ Sicherheits-
leistung

Je nachdem, welche Voraussetzungen beim jeweiligen AN-Kreis vorliegen, ist die entsprechende Sicherheit zu vereinbaren.

Der Vereinbarung über die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung ist nach den Hinweisen (in VII.14.0.Wa VHF) zu § 13 des Vertragsmusters Objektplanung Ingenieurbauwerke vorzunehmen.

Sicherheiten in Form von Bürgschaften entsprechend § 18 VOL/B sind erst ab 50.000 € Auftragssumme zu verlangen. Es können hierfür die Formulare des VHL Bayern verwendet werden.

Zu § 13

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Ingenieurvermessung**Zu § 6, spezifische Leistungspflichten**

6.2.1	Leistungsstufe 1 - Planungsbegleitende Vermessung	
	1. Grundlagenermittlung	€ pauschal
<input type="checkbox"/>	Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt	
<input type="checkbox"/>	Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten	
<input type="checkbox"/>	Ortsbesichtigung	
<input type="checkbox"/>	Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	
	Summe Netto	

	2. Geodätischer Raumbezug	€ pauschal
<input type="checkbox"/>	Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten	
<input type="checkbox"/>	Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	
<input type="checkbox"/>	Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte	
<input type="checkbox"/>	Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnis	
	Summe Netto	

	3. Vermessungstechnische Grundlagen	€ pauschal
<input type="checkbox"/>	Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte	
<input type="checkbox"/>	Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten	
<input type="checkbox"/>	Erstellen eines Digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	
<input type="checkbox"/>	Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen	
<input type="checkbox"/>	Übernehmen des Liegenschaftskatasters	
<input type="checkbox"/>	Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen	
<input type="checkbox"/>	Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	
<input type="checkbox"/>	Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	
	Summe Netto	

Auftragsnummer:

	4. Digitales Geländemodell	€pauschal
<input type="checkbox"/>	Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme	
<input type="checkbox"/>	Berechnung eines digitalen Geländemodells	
<input type="checkbox"/>	Ableitung von Geländeschnitten	
<input type="checkbox"/>	Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform	
<input type="checkbox"/>	Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	
	Summe Netto	

	Besondere Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung	€pauschal
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe Netto	

6.2.2	Leistungsstufe 2 - Bauvermessung	
	1. Baugeometrische Beratung	€pauschal
<input type="checkbox"/>	Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt	
<input type="checkbox"/>	Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms	
<input type="checkbox"/>	Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems	
	Summe Netto	

	2. Absteckungsunterlagen	€pauschal
<input type="checkbox"/>	Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen) – Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen	
	Summe Netto	

	3. Bauvorbereitende Vermessung	€pauschal
<input type="checkbox"/>	Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes	
<input type="checkbox"/>	Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten	
<input type="checkbox"/>	Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit	

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/>	Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	
	Summe Netto	

	4. Bauausführungsvermessung	€ pauschal
<input type="checkbox"/>	Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes	
<input type="checkbox"/>	Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten	
<input type="checkbox"/>	Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe	
<input type="checkbox"/>	Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstrassen keine Grundleistung)	
<input type="checkbox"/>	Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation	
<input type="checkbox"/>	Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan	
	Summe Netto	

	5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	€ pauschal
<input type="checkbox"/>	Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen)	
<input type="checkbox"/>	Fertigen von Messprotokollen	
<input type="checkbox"/>	Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts	
	Summe Netto	

	Besondere Leistungen der Bauvermessung	€ pauschal
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
	Summe Netto	

6.2.3	Leistungsstufe 3 - Sonstige Vermessungsleistungen	
		€ pauschal
<input type="checkbox"/>		
	Summe Netto	

Vertrag

Prüfleistungen gemäß der Verordnung über die Prüfindenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau)

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

(Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Hinzuziehen weiterer Prüfungsbeteiligter (Federführung nach § 13 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau)
§ 9	Baustellenbüro - entfällt -
§ 10	Vergütung
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1** Gegenstand des Vertrages sind Leistungen nach PrüfVBau
- 1.1.1-1** **zur Prüfung der Standsicherheit (§§ 10 bis 15 PrüfVBau):**
- Prüfung der Standsicherheitsnachweise einschließlich Prüfberichte / Bescheinigung Standsicherheit 1 und
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung einschließlich Prüfberichte / Bescheinigung Standsicherheit 2.
 - Typenprüfung nach § 15 PrüfVBau
- 1.1.1-2** **zur Prüfung der Brandschutznachweise (§§ 16 bis 19 PrüfVBau):**
- Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über den Brandschutz, einschließlich Bescheinigung 1 und
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung des bescheinigten Brandschutznachweises 1, einschließlich der Bescheinigung 2.
- 1.1.1-3** **zur Vermessung (§§ 20 und 21 PrüfVBau):**
- Bescheinigung der Einhaltung der Grundflächen und Höhenlagen im Sinne von § 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO.
- 1.1.1-4** **zur Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen (§§ 22 bis 24 PrüfVBau):**
- Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Bescheinigung der Übereinstimmung der techn. Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 SPrüfV.
- 1.1.1-5** **zum Erd- und Grundbau (§§ 25 bis 27 PrüfVBau):**
- Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund gemäß § 27 PrüfVBau
- 1.1.2 Die Leistungen gelten für**
- Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen
 - sonstige bauliche Anlagen
 - Ingenieurbauwerke mit denen
 - in der Liegenschaft
(Straße) (Ort
 - auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)
Flur/e Größe
Gesamtfläche aller Flurstücke: m²
 - eine bauliche Anlage (Gebäude, Ingenieurbauwerk oder sonstige bauliche Anlage)
 - eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken (Sh. Anlage zu § 1)
 - neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert,
 - instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.
- 1.1.3** Gegenstand des Vertrages sind neben den Leistungen nach PrüfVBau noch die weiteren Leistungen gemäß Ziff. 6.2 dieses Vertrages

Auftragsnummer:

- 1.2¹ Die bauliche Anlage / die Baumaßnahme ist für ² als ³ bestimmt.
- 1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens
- 1.4 Die Prüfleistungen beschränken sich auf
- 1.5⁴ Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages****2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- VI.1.P Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen nach PrüfVBau (AVB-Prüf)
- VII.30.2.H Leistungsumfang und Ermittlung der Vergütung
- VI.5 ZVB Einsatz Austauschplattform
- VI.7 Richtlinie für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RisBau (K 16 RBBau)¹
- VI.7.1 ZVB – Schutzzone nach RiSBau 20/1¹
- VI.7.2 ZVB – VS/Sperrzone nach RiSBau 20/1¹
- VI.8 ZVB Zugang US-Liegenschaften⁴
- VI.9 4 ZVB für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte⁴
- VI.14 Liste der fachlich Beteiligten Anlage zu § 7
- VI.10 Datenverarbeitung

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB-Prüf hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Bayer. Staatsregierung

- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)⁴
- BFR Vermessung
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- Den amtlichen Lageplan vom
- Die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
- in Papierform digital gemäß beigefügter Planliste

¹ nur für Baumaßnahmen des Bundes² siehe Nutzerkatalog nach Muster 6 RBBau³ siehe Bauwerkszuordnungskatalog zu Muster 6 RBBau⁴ nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

- Die statischen Berechnungen und Positionspläne für das Tragwerk, die auf der Basis der baufachlich genehmigten Planung erstellt wurden
- Die Ausführungspläne für das Tragwerk
- Die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise die ggf. erst zum Stand der Ausführungsplanung vorliegen
- das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3⁴
- das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag⁴
- Das Bodengutachten vom
- Geotechnischer /s Bericht/Gutachten vom
-

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO.
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnissgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO.
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen****3.1** Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

- Statische Berechnungen und Positionspläne
- Ausführungspläne für das Tragwerk
- Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise
- Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß RBBau K 1¹ vom:
- Amtlicher Lageplan vom:
- Die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
 - in Papierform digital gemäß beigefügter Planliste
- Das Bodengutachten vom
- Geotechnischer /s Bericht/Gutachten vom
-

¹ nur für Baumaßnahmen des Bundes⁴ nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

§ 4**Leistungspflichten****4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten**

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind während der ganzen Vertragslaufzeit zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind gemäß der vertraglich vereinbarten Termine (Ziff. 5.2) zu erbringen.

§ 5**Allgemeine Leistungspflichten****5.1 Planungs- und Überwachungsziele**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1.2) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so auszurichten, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellung:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

- Einzeltermine:
- Leistungszeiträume
- Fertigstellungstermine

vorgegeben. Vorstehende Termine sind Vertragstermine bzw. –fristen.

Wird erkennbar, dass der Termin / die Termine mit dem Leistungsverlauf nicht eingehalten werden kann/können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten

5.3 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.3.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird.

5.3.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.3.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs-

Auftragsnummer:

und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.5 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.4 Besprechungen

5.4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen, soweit die Teilnahme zur vertragsgemäßen Durchführung der Prüfleistung notwendig ist. Sofern gemäß Ziff. 1.1.3 in Verbindung mit Ziff. 6.2 neben den Leistungen nach PrüfVBau weitere Leistungen vereinbart sind, ist der Auftragnehmer darüber hinaus auch verpflichtet auf Einladung des Auftraggebers an sonstigen projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.5 Behandlung von Unterlagen

5.5.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Prüf- u. Überwachungsberichte, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form auf Datenträger/n

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

- 6.1** Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in Anlage VII.30.2.H aufgeführten/gekennzeichneten Leistungen.
- 6.1.1** **Standsicherheit**
Prüfung der Standsicherheit (§§ 10 bis 15 PrüfVBau):
- 6.1.1.1** Prüfung der Standsicherheitsnachweise:
Prüfung/Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise im Sinne des § 13 PrüfVBau.
Diese Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes / Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen und Bauwerksteile oder der sonstigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund erfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht / in der Bescheinigung Standsicherheit 1 zu dokumentieren und vorzulegen.
- 6.1.1.2** Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht:
Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf die konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch-konstruktive Belange berührt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht / in der Bescheinigung Standsicherheit 1 zu dokumentieren und vorzulegen.
- 6.1.1.3** Überwachung der Ausführung:
Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen und Bescheinigung der ordnungsgemäße Bauausführung im Sinne des § 13 PrüfVBau hinsichtlich der vom Auftragnehmer geprüften / bescheinigten Standsicherheitsnachweise. Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis nach 6.1.1.1 und den geprüften Konstruktionszeichnungen nach 6.1.1.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen. Das Ergebnis der Überwachung ist in einem Prüfbericht / in der Bescheinigung Standsicherheit 2 zu dokumentieren und vorzulegen.
- 6.1.2** **Brandschutz**
Prüfung des Brandschutzes (§§ 16 bis 19 PrüfVBau):
- Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 PrüfVBau. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht und der Bescheinigung 1 zu dokumentieren und vorzulegen.
- Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung der Brandschutznachweise (Bescheinigung 1) im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 2 PrüfVBau. Das Ergebnis der Überwachung ist in einem Bericht und der Bescheinigung 2 zu dokumentieren und vorzulegen. Durch diese Prüfung und Überwachung ist sicher zu stellen, dass der Brandschutz des Gebäudes / Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen und Bauwerksteile gewährleistet ist.
- 6.1.3** **Vermessung**
Prüfung der Grundflächen und Höhenlagen (§§ 20 und 21 PrüfVBau):
Prüfung der Einhaltung der in den Bauvorlagen oder bauaufsichtlich festgelegten Grundflächen und Höhenlagen im Sinn von Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO und Ausfertigen der Bescheinigung nach § 21 PrüfVBau.
Durch diese Prüfung ist sicher zu stellen, dass die Einhaltung der Grundflächen und Höhenlagen gewährleistet ist.

Auftragsnummer:

- 6.1.4** **Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen:**
Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (§§ 22 bis 24 PrüfVBau):
Prüfung im Sinne des § 24 PrüfVBau und Ausfertigen der Bescheinigung der Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich- rechtlichen Anforderungen im Sinne der §§ 1 und 2 SPrüfV. Durch diese Prüfung ist sicher zu stellen, dass die Übereinstimmung der Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich- rechtlichen Anforderungen gewährleistet ist.
- 6.1.5** **Prüfung der Angaben über den Baugrund (Erd- und Grundbau):**
Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund (§§ 25 bis 27):
Prüfung der Angaben über den Baugrund auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit im Sinne des § 27 PrüfVBau und Ausfertigen der Bescheinigung.
Durch diese Prüfung ist sicher zu stellen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund im Sinne des § 27 PrüfVBau gewährleistet ist.
- 6.2** **Weitere Leistungen:**
 Leistungen gemäß dem Angebot vom

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der Anlage VI.14. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer zeitnah mitteilen.

§ 8

Hinzuziehen weiterer Prüfungsbeteiligter (Federführung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau)

Folgende weitere Prüfsachverständige / Prüfingenieure werden auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau unter der Federführung des Auftragnehmers hinzugezogen:

Name:	Fachrichtung:
Name:	Fachrichtung:

§ 9

Baustellenbüro - entfällt -

§ 10

Vergütung

- 10.1** Die Vergütung für die beauftragten Leistungen bestimmt sich nach § 6 (Spezifische Leistungspflichten) der PrüfVBau und Anlage VII.30.2
 dem Angebot des Prüfsachverständigen / Prüfingenieures nach Vorgabe der PrüfVBau und der Anlage VII.30.2 vom
- 10.2** Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11**Nebenkosten****11.1 Notwendige Auslagen (§ 30 Abs. 6 PrüfVBau) (§§ 28, 35 PrüfVBau):**

Notwendige Auslagen werden

 nicht erstattet. ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. in Höhe von:**11.2 Sonstige Auslagen (§ 30 Abs. 6 PrüfVBau):**

Sonstige Auslagen werden

 nicht erstattet. ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet....in Höhe von:**11.3 Reisekosten** Erstattung von Fahrtkosten für notwendige Reisen im Sinne des § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau in Höhe der steuerlichen zulässigen Pauschalsätze.

Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Reisekostennachweise sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.4 Vorsteuerabzug

Soweit Auslagen erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.**§ 13****Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers****Prüfleistungen nach PrüfVBau:**

Die Mindesthaftungssumme für Prüfleistungen im Sinne der PrüfVBau bemisst sich nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau i. V. m. § 16 AVB-Prüf.

Sonstige Leistungen

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB-Prüf müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden €

Für sonstige Schäden €

Auftragsnummer:

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Soweit sich der Prüfsachverständige der Bewertungs-und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau (BVS) zur Rechnungslegung bedient, kann der Auftraggeber gemäß § 32 PrüfVBau schuldbefreiend an die BVS zahlen.
- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten. ⁴
- 14.3**

Auftraggeber
(Ort), (Datum)
.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Auftragnehmer
(Ort), (Datum)
.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Richtlinien zur Ausfertigung

1. von Vertrag VII.30.H (Prüfleistungen gemäß PrüfVBau mit Anlage VII.30.2.H zu § 6) und
2. zur Anwendung der AVB-Prüf (Anlage VI.1.P)

Vorbemerkungen

Allgemein:

Aufträge über Prüfleistungen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) sind Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 103 Abs. 4 GWB und sind daher als nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar im Sinne des § 73 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu betrachten.

§ 2 PrüfVBau unterscheidet zwischen:

- a) **Prüfingenieuren** (§ 2 Abs. 1 PrüfVBau), die bauaufsichtliche (hoheitliche) Prüfaufgaben auf Grund der Bayerischen Bauordnung oder von Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen. Für diese wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem ersten Abschnitt des siebten Teils der PrüfVBau errechnet. Auf diese Gebühr ist gemäß § 28 Abs.5 PrüfVBau ein Nachlass unzulässig. Auch darf keine höhere Vergütung verlangt werden, denn diese Gebühr ist zwingend vorgegeben.
Hoheitliche, bauaufsichtliche Prüfaufgaben für oder im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde sind sowohl von der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Sinne der VgV als auch von einem leistungsbezogenen Wettbewerb im Sinne des § 50 UVgO i. V. m. Abschnitt II des VHF Bayern ausgenommen.
- b) **Prüfsachverständigen** (§ 2 Abs. 2 PrüfVBau), die keine hoheitlichen Prüfaufgaben wahrnehmen, sondern im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen. Sie werden zivilrechtlich mit einem Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB beauftragt, sind aber im Rahmen Ihrer Obliegenheiten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden. Ihre Vergütung bemisst sich nach den gleichen Maßgaben wie unter lit. a) beschrieben. Auch das Honorar ist nicht frei verhandelbar, Abweichungen nach oben wie unten sind nicht zulässig.

Bei der Vergabe dieser Dienstleistungen ist bei Auftragswerten über dem EU-Schwellenwert nach § 106 GWB ein Vergabeverfahren gemäß den §§ 73 ff. VgV i. V. m. Abschnitt III des VHF Bayern durchzuführen. Unterhalb des Schwellenwertes ist ein leistungsbezogener Wettbewerb im Sinne des § 50 UVgO i. V. m. dem Abschnitt II des VHF Bayern notwendig.

Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder gelten gem. § 9 Abs. 1 S. 2 PrüfVBau auch im Freistaat Bayern. Daher dürfen Eignungskriterien nicht auf Anerkennungsvoraussetzungen eines bestimmten Bundeslandes eingeschränkt werden, sofern diese vergleichbar sind.
Die Kriterien für Bewerber aus dem Bereich der Europäischen Union oder dem EU-Recht gleichgestellten Staaten sind in § 9 Abs. 2 mit 4 PrüfVBau geregelt.

Die Unterscheidung gemäß lit. a) und b) betrifft nur die Leistungen zur Standsicherheit (sh. auch § 10 PrüfVBau) und ist in Art. 62a - Standsicherheitsnachweis der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Die übrigen Prüfleistungen nach PrüfVBau (**Brandschutz, Vermessung, sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen, Erd- und Grundbau**), sind ausschließlich privatrechtliche Sachverständigenleistungen. Für diese gilt in vergaberechtlicher Hinsicht ausnahmslos die Vorgehensweise unter lit. b).

Fällt ein Vorhaben in den Anwendungsbereich von Art. 73 BayBO trägt die Baudienststelle die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Die Baudienststelle kann in entsprechender Anwendung der Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2 und Art. 77 Abs. 2 BayBO sowie der PrüfVBau Sachverständige heranziehen (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

Sofern die Baudienststelle einen prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweis nicht selbst prüft, erfolgt in diesem Fall die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach den Regelungen des Art. 62a Abs. 2 BayBO bei Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt, ansonsten durch einen Prüfsachverständigen.

Die Einschaltung des Prüfingenieurs bzw. des Prüfamtes für Standsicherheit erfolgt dann gemäß lit. a) und ist hoheitlich (die Baudienststelle wird insoweit quasi „an Stelle“ der Bauaufsichtsbehörde gem. Art. 73 BayBO tätig). Das bedeutet, dass der Prüfingenieur durch die Baudienststelle direkt beauftragt wird und Kraft seiner Funktion den Auftrag ausführen muss. Ein Vergabeverfahren bzw. Wettbewerb findet hier nicht statt.

Bei Gebäuden, die keine Sonderbauten im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayBO sind, ist dann die Prüfung und Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen vorzunehmen. In diesem Fall ist wie unter lit. b) beschrieben vorzugehen. Zu beachten ist dabei, dass nach § 32 PrüfVBau die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sich zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Honorare der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bedienen sollen.

Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Aufgabe unparteiisch zu erfüllen (§ 5 Abs. 1 PrüfVBau). Eine unparteiische Prüfung ist jedoch nur möglich, wenn der Prüfer nicht auf andere Weise mit dem Prüfobjekt befasst ist. Daher ist die zusätzliche Beauftragung des Prüfers mit anderen zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Leistungen nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Unparteilichkeit nicht gefährdet wird. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Leistungen gem. lit. b) zu vergeben.

Im Hinblick darauf, dass in den meisten Fällen Prüfingenieure hoheitlich tätig werden und daher ohne Vergabeverfahren zu beauftragen sind, ist durch die Baudienststellen besonders darauf zu achten, die Prüfaufträge zu streuen und eine fortlaufende Dokumentation dieser Einschaltungen zu führen.

1.) Richtlinie zum Vertrag:

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Dieses Vertragsmuster umfasst alle Regelungen sowohl für Maßnahmen des Bundes, des Landes als auch der Gaststreitkräfte (US). Die unterschiedlichen Regelungen sind mit Fußnoten gekennzeichnet, die jeweils zutreffenden Regelungen sind anzukreuzen.

Vertrag über Prüfleistungen gemäß PrüfVBau - VII.30.H

Vertragsabschluss Eine Vergabe der Leistungen im Sinne der PrüfVBau erfolgt unter Beachtung der vorstehenden allgemeinen Vorbemerkungen und den dort erläuterten Ausnahmen gemäß den Regelungen des Vergaberechts.
Eine Kostenverpflichtung für diese Leistungen darf nur mit entsprechender haushaltsrechtlicher Deckung eingegangen werden.
Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB-Prüf), ggf. die AVB VI.1 bzw. die ZAVB VI.2, die weiteren Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die AVB VI.1 P (AVB-Prüf), AVB VI.1 bzw. die ZAVB VI.2 dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Auf Auftraggeberseite kommen (neben dem Freistaat Bayern) in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L.3 RBBau).

Die Vertretungsfolgen „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Als Auftragnehmer ist immer der im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 PrüfVBau eigenverantwortlich tätige Prüffingenieur/Prüfsachverständige zu benennen.

Bei Beauftragung eines Prüfamtes im Sinne der §§ 14 und 15 PrüfVBau ist der Leiter des Amtes auf dem Deckblatt namentlich anzugeben.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

1.1-1 bis 1.1-5 Das Vertragsmuster ist für die Beauftragung sämtlicher Prüfleistungen im Sinne der PrüfVBau anzuwenden.

Die im Einzelfall zu beauftragende Leistung ist anzukreuzen.

- 1.1.2** Leistungen im Sinne der PrüfVBau können ein(e) oder mehrere Gebäude/sonstige bauliche Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen.
Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.
Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu § 1 aufzuführen. Diese ist in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.
- 1.1.3** Sollen im Ausnahmefall neben den Leistungen zur PrüfVBau noch weitere andere Leistungen beauftragt werden, ist dies anzukreuzen, die Leistungen sind unter Ziff. 6.2 zu listen.
- 1.3** Soweit sich die Prüfleistung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter Nummer 1.3 zu spezifizieren.
- Zu § 2** **Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**
Angebote für zusätzliche Leistungen oder sonstige Unterlagen wie z. B. die Berechnung des anrechenbaren Bauwertes nach § 29 Abs. 2 PrüfVBau, die Vertragsbestandteil werden sollen, sind in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen
- Zu § 3** **Übergabe von Vertragsunterlagen**
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden und für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.
- Zu § 5** **Allgemeine Leistungspflichten**
Der Vertrag über Leistungen nach PrüfVBau ist ein Werkvertrag i. S. der §§ 631 ff. BGB. Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Beschaffenheit der beauftragten Leistung ist in den §§ 5 und 6 des Vertragsmusters VII.30.H aufgeführt.
- 5.2** **Termine**
Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.
- 5.5** **Behandlung von Unterlagen**
Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren: Dabei sind die unterschiedlichen Vorgaben von RLBau/RBBau zu beachten, insbesondere für die Baubestandsunterlagen nach F 1.3 RLBau / H RBBau
- Zu § 6** **Spezifische Leistungspflichten**
- 6.1** Die zutreffenden Leistungen/Leistungsbereiche sind anzukreuzen
- 6.2** Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau weitere Leistungen wie z. B. gutachterliche Leistungen, Beratungen, Messungen etc. beauftragt werden sollen, können diese hier angegeben / vereinbart werden. Ggf. kann auf ein Angebot als Anlage verwiesen werden. Dieses ist dann unter § 2 aufzuführen und zum Vertragsinhalt zu machen. Die Vergütung ist in Formblatt VII.30.2.H aufzunehmen.
Es ist darauf zu achten, dass dann ggf. sowohl in § 13 die Haftpflichtsumme anzupassen ist **als auch zusätzlich** die AVB VI.1 oder je nach Leistung die ZAVB VI.2 dem Vertragswerk beizufügen sind (zu diesen weiteren Leistungen sh. auch Regelungen zu § 10 (Vergütung) und § 13 (Haftpflicht)).

Die Möglichkeit der Mitbeauftragung von weiteren Leistungen **gilt nicht** für Leistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Diese sind gesondert mit den jeweils zutreffenden Vertragsmustern des Abschnitt VII des VHF zu beauftragen.
- Zu § 8** **Hinzuziehen weiterer Prüfungsbeteiligter (Federführung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau)**
Die weiteren Prüfungsbeteiligten sind unter Angabe des Namens und der Fachrichtung zu benennen.

**Zu § 10
10.1**

Vergütung

Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der PrüfVBau und ist in der Anlage VII.30.2.H (Anlage zu § 6 - spezifische Leistungspflichten - Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung) zu erfassen.

Zum Zeitaufwand:

Der in § 35 PrüfVBau genannte Zeitaufwand bezieht sich ausschließlich auf die Prüftätigkeit im Sinne der PrüfVBau. Die Arbeitsstunde bemisst sich dabei nach § 31 Abs. 5 PrüfVBau am Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A15. Bei Änderung der Besoldung ändert sich somit auch der Stundensatz nach PrüfVBau. Der jeweils gültige Satz wird mit einem Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlicht. Das jeweils aktuelle Rundschreiben kann auf der Seite des Staatsministeriums unter "Bau-Baurecht und Technik-Bautechnik-Prüfämter und Prüfingenieure-Downloads" abgerufen werden.

Der Stundensatz i. S. des § 31 Abs. 5 PrüfVBau ist ein Festsatz. Weder ist nach § 37 Abs.2 i. V. m. § 28 Abs. 5 PrüfVBau ein Nachlass statthaft, noch ist in Auslegung des Wortlautes des § 31 Abs. 5 Satz 3 („...wird ein Betrag von...berechnet“) und Satz 4 „PrüfVBau („...ist auf volle Euro aufzurunden.“) eine Überschreitung möglich.

Ebenfalls nach Zeitaufwand mit vorgenanntem Stundensatz sind gem. § 30 Abs. 6 Satz 2 PrüfVBau Fahrt – und Wartezeiten abzurechnen.

10.2

Wenn unter § 6 des Vertrages neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau weitere Leistungen wie unter Ziff. 6.2 beschrieben, beauftragt werden sollen, kann deren Vergütung bzw. der Stundensatz, frei verhandelt werden. Diese Leistungen unterliegen somit dem Preiswettbewerb und die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt nicht für Leistungen i. S. der HOAI, diese dürfen gem. Ziff. 6.2 ohnehin nicht mitbeauftragt werden. Bei der Vereinbarung solcher (Zeit-)Honorare ist ggf. § 10 Nummer 10.3 AVB VI.1 zu beachten.

Zu § 11

Nebenkosten

11.1

Notwendige Auslagen

Achtung: *Außer den Reisekosten dürfen „sonstige Auslagen“ gemäß § 30 Abs. 6 Satz 3 PrüfVBau nur erstattet werden, sofern dieses bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.*

Die „Sonstigen Auslagen“ nach § 30 Abs. 6 Satz 3 PrüfVBau sind im Verordnungstext nicht näher definiert. Steuerrechtlich werden darunter „in der Vergangenheit konkret gemachte Ausgaben“ verstanden. Im Verwaltungs- und Verfahrensrecht wären dies z.B. Gebühren, Kosten und Spesen, also Ausgaben die bereits in Vorkasse bezahlt und bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten sind. Für die Art dieser Kosten kann § 14 Abs. 2 HOAI ein Anhaltspunkt sein.

Eine Auslagenerstattung über eine Pauschale, wie in § 14 Abs. 3 HOAI ermöglicht, die sich z. B. an der Höhe der Gesamtvergütung bemisst oder ein pauschaler Zuschlag auf den Stundensatz, ist in der PrüfVBau nicht vorgesehen. Auslagen im Sinne der PrüfVBau müssen also notwendig und **nachweisbar in der tatsächlich in Rechnung gestellten Höhe** angefallen sein. Dann ist, sofern schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart, eine Erstattung per Einzelnachweis möglich.

Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, kann für diese eine Nebenkostenerstattung gemäß den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H vereinbart werden.

Die Auslagen für die Vervielfältigung der Unterlagen nach 5.5.2 sind dem Auftragnehmer zu erstatten.

11.3 **Reisekosten:**

Es sind die steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz zu bringen, eine Abweichung von dieser Regelung lässt § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau nicht zu.

Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, kann für diese eine Nebenkostenerstattung gemäß den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H vereinbart werden.

11.4 **Vorsteuerabzug:**

Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- bei sonstigen Auslagen nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart ist.

11.5 **Baumaßnahmen im Ausland / Beschäftigung ausländischer AN / Gaststreitkräfte**

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder wenn ausländische Auftragnehmer in der Bundesrepublik arbeiten, sind im Vertrag nach § 11 Nr. 11.5 folgende Textbausteine einzufügen:

- 11.5** Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:
- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz / Bundesreisekostengesetz,
 - ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungentschädigung
 - gemäß dem jeweils gültigem Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
 - gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein einzufügen:

11. ... Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- Englischen
 - Französischen
 - Spanischen
 - _____
 - _____
- wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite
und _____ Euro/Plan (DIN A 0 / US-Format)

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung**

Die Höhe der Haftpflicht für die Leistungen nach PrüfVBau ist in § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau geregelt.

Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, ist auf die Anpassung der Haftpflicht zu achten. Die dann neben der in § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau vorgeschriebenen Haftung zusätzlich notwendige bemisst sich ggf. nach den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes , ggf. getrennt nach Leistungen nach PrüfVBau und zusätzliche Leistungen i. S. der Ziff. 6.2, ist vor Vertragsabschluss anzufordern und bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. zwischenzeitlich erneut zu überprüfen.

Zu § 14

Ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

2.) Richtlinie zur Anlage VII.30.2.H zu § 6 (spezifische Leistungspflichten)

Allgemein:

Die zu beauftragenden Leistungen sind anzukreuzen, die Vergütung ist einzutragen.

Standicherheit (§§ 10 bis 15 und §§ 28 bis 34 PrüfVBau)

Anrechenbare Bauwerte (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau):

Der zur Ermittlung der Vergütung ausschlaggebende, anrechenbare Bauwert ist anhand der Tabelle der Anlage 1 zur PrüfVBau (Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto- Rauminhalt) und der Vorgaben des § 29 Abs. 1 PrüfVBau zu berechnen. Bezugsjahr dieser Werte ist das Jahr 2005, sie sind also zu indizieren. Zur einheitlichen Handhabung erfolgt deren jährliche Fortschreibung durch das Bayerische Staatsministerium für Bau und Verkehr und zwar jeweils zum 1. Juni. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben. Das jeweils aktuelle Rundschreiben kann auf der Seite des Staatsministeriums unter "Bau-Baurecht und Technik-Bautechnik-Prüfämter und Prüfingenieure-Downloads" abgerufen werden.

Mit gleichem Rundschreiben werden der Index und die Zuschläge bekannt gemacht.

Anrechenbare Bauwerte (§ 29 Abs. 2 PrüfVBau):

Die anrechenbaren Bauwerte für die nicht in Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen werden nach § 48 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009) ermittelt. In § 48 der HOAI 2009 sind die Besonderen Grundlagen des Honorars für die Tragwerksplanung geregelt.

Der Wert ist gemäß der Vorgaben in § 29 Abs. 2 PrüfVBau auf einer gesonderten, formlosen Anlage zu berechnen und dem Vertrag unter § 2 als Anlage beizufügen.

Der unter Beachtung der übrigen Vorgaben des § 29 PrüfVBau errechnete Bauwert ist in das Formblatt für die weitere (automatische) Berechnung einzutragen.

Die unter § 31 PrüfVBau nachfolgend aufgeführten Leistungen sind entsprechend zu wählen, die weitere Berechnung erfolgt automatisch.

Vermessung (§§ 20 und 21 und § 36 PrüfVBau)

Die Vergütung wird auf der Grundlage der Anlage 1, Nr. 1.5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2009 (HOAI 2009) ermittelt. Die Leistungen der Entwurfs- und Bauvermessung der Anlage 1.5 – Vermessungstechnische Leistungen – der HOAI 2009 unterliegen nicht mehr dem Preisrecht und können frei verhandelt werden.

Dieser Verweis auf die HOAI 2009 ist lediglich als Vorgabe eines Berechnungsinstruments, zu verstehen, mit dem die Vergütung für die Leistungen nach PrüfVBau zu ermitteln ist. Er ist statisch, dies bedeutet, dass die HOAI 2013 hierfür nicht anwendbar ist.

Auch darf die so ermittelte Vergütung im Gegensatz zu den Vermessungsleistungen nach HOAI nicht verhandelt werden. Für die Vergütung von Prüfleistungen für die Vermessung gilt § 28 Abs. 5 i. V. m. § 37 Abs. 1 PrüfVBau, d. h. ein Nachlass ist nicht statthaft.

Brandschutz, sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen, Erd- und Grundbau (Abrechnung nach Zeitaufwand, §§ 30, 31 und 35 PrüfVBau)

Die Vergütung für Leistungen von Prüfsachverständigen für Brandschutz, für die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, sowie für Erd- und Grundbau erfolgt ausschließlich über den Zeitaufwand. Eine andere Vergütungsmöglichkeit lässt die PrüfVBau nicht zu.

Fahrt- und Wartezeiten

Fahrt- und Wartezeiten sind gemäß § 31 Abs. 6 PrüfVBau ausschließlich nach Zeitaufwand zu ersetzen. Eine andere Vergütungsmöglichkeit lässt die PrüfVBau nicht zu.

Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Auftragsnummer: Datum:

Maßnahme:

Bezeichnung der baulichen Anlage:

**Eintragungen des Bieters sind ausschließlich in den gelb markierten Zellen zulässig.
Wird keine Angabe in Feldern mit Zahlenwerten gemacht, wird dort mit "0" gewertet.**

**Die Angaben in den blauen Feldern dürfen nicht verändert werden!
Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das ausgefüllte Honorarangebot
in den Ordner "Angebotsdokument" auf die Vergabepattform hochzuladen!**

Bauwerksklasse (BWK): **<= Bitte Eingabe prüfen!**

Zuschlag nach Anlage 1 PrüfVBau v.H. €/ m²

Anrechenbarer Bauwert nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau (inkl. Zuschlag) aufgerundet auf volle Tsd.: €

Anrechenbarer Bauwert nach § 29 Abs. 2 PrüfVBau (Anlage...zum Prüfauftrag) aufgerundet auf volle Tsd.: €

Grundgebühr gem. Gebührentafel zu § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 PrüfVBau: 0,00 €

Gebührenermäßigung nach § 30 (3) oder (4):

Prüfleistungen Standsicherheit und Vergütung (§§ 10 bis 15 und §§ 28 bis 34 PrüfVBau)

	Faktor Gebühr/ Honorar	x	Faktor Ermäßigung	x	Grundgebühr/ -honorar [€]	=	Gebühr/ Honorar [€]
§ 31 (1) Nr. 1 Prüfung rechn. Nachweis Standsicherheit	<input type="text" value="0,00"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (1) Nr. 5 elektr. Vergleichsberechn.	<input type="text" value="0,00"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (1) Nr. 6 Prüfung Lastvorberechnung	<input type="text" value="0,00"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (2) Umbauszuschlag	<input type="text" value="0,00"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (3) Teilvorlagezuschlag	<input type="text" value="0,00"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
Summe Standsicherheit							0,00

Konstruktionszeichnungen

§ 31 (1) Nr. 2 Prüfung Konstruktionszeichnungen	<input type="text" value="0,00"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (1) Nr. 3 Elementpläne Werkstattzeichnungen	<input type="text" value="0,00"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (2) Umbauszuschlag	<input type="text" value="0,00"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
Summe Konstruktionszeichnungen							0,00

Feuerwiderstandsdauer

§ 31 (1) Nr. 4a Prüfung tragende Teile	<input type="text" value="0"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (1) Nr. 4b Prüfung Konstrukt. Zeichn. > feuerhemmend	<input type="text" value="0"/>	x	1	x	0,00	=	0,00
Summe Feuerwiderstandsdauer							0,00

Gesamtsumme Prüfleistungen Standsicherheit 0,00

Prüfleistungen Vermessung und Vergütung (§§ 20 und 21 und § 36 PrüfVbau)					
§ 36 Bescheinigung Einhaltung Grundflächen u. Höhenlagen (Zur Ermittlung der Vergütung sh. Anlage), Gesamtsumme:					0,00
Leistungen im Zeitaufwand (§§ 30, 31, 35 PrüfVbau)					
	[h]		[€/h]		
§ 31 (5) Nr. 1 Nicht zu erfassende Bauteile		x		=	0,00
§ 31 (5) Nr. 2 Außenwandbekleidungen	0,00	x	0,00	=	0,00
§ 31 (5) Nr. 3 Prüfung besonderer Nachweis Feuerwiderstand	0,00	x	0,00	=	0,00
§ 31 (5) Nr. 4 Prüfung Nachweis Erdbebenschutz, Bauzust. etc.	0,00	x	0,00	=	0,00
§ 31 (5) Nr. 5 Überwachung von Baumaßn. in stat. - konstr. Hins.	0,00	x	0,00	=	0,00
§ 31 (5) Nr. 6 Sonstige Leistungen	0,00	x	0,00	=	0,00
§ 33 (2) Typenprüfung (§ 15)	0,00	x	0,00 x 2	=	0,00
§ 35 Brandschutz: Nachweisprüfung und Überwachung	0,00	x	0,00	=	0,00
§ 35 Sicherheitstechn. Anl. u. Einrichtg.: Prüfung und Überwachung	0,00	x	0,00	=	0,00
§ 35 Erd- und Grundbau: Bescheinigung Angaben Baugrund	0,00	x	0,00	=	0,00
§ 30 (6) Fahrt- und Wartezeiten	0,00	x	0,00	=	0,00
Summe Leistungen im Zeitaufwand					0,00
Sonstige Leistungen					
Siehe Angebot vom:					Gesamtsumme: 0,00
Gesamtvergütung Brutto [€]					0,00
Vergütung Netto (nachrichtlich) [€] bei Ust von 19%					0,00

Auftragsnummer:

Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination – SiGeKo

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Auftragsnummer:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind **Koordinationsleistungen** nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV – für:

Gebäude

Ingenieurbauwerke

Verkehrsanlagen

mit denen

in der/den Liegenschaft/en:

(Straße) (Ort)

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage),

eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.3¹ Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

VII.34.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)

Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

VI.4 ZVB Pflichtenheft

¹ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

- VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- VI.5 ZVB Austauschplattform
- VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau
- VI.7.1 ZVB für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
- VI.7.2 ZVB für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
- VI.8¹ ZVB Zugang zu US-Liegenschaften
- VI.9¹ ZVB für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
-
-

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen² (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
- Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)
- Brandschutzleitfaden
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen**2.3.1** Für die Bearbeitung der Leistungsstufe 1 sind zu Grunde zu legen:

- die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte, vom Auftraggeber gebilligte ESBau
- der genehmigte Projektantrag
- die baufachlich genehmigte und freigegebene Projektunterlage

² Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben. Aktuelle Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht. Die RAB sind auf der Seite des BMAS abrufbar:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a218-baustellenverordnung.html>

Auftragsnummer:

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- das Bodengutachten vom
-
-

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

- die vom Auftraggeber gebilligte EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage
- die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung
-
-

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- dem Kenntnissgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
-

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen****3.1** Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertraglichen Unterlagen übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
- der amtliche Lageplan vom
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
- das Bodengutachten vom
-
-

Auftragsnummer:**§ 4****Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten**

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Beauftragt der Auftraggeber die Leistungsstufe 2 optional mit Vertragsabschluss, steht die Beauftragung unter der Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß dem Optionsrecht nach Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- optional mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6 Nummer 6.2
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-
-
-

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die Leistungsstufe 2 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen bei Abruf in Textform vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Abruf der zweiten Leistungsstufe besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der zweiten Leistungsstufe zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie abrufen; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Auftragsnummer:**§ 5****Allgemeine Leistungspflichten**

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf Grundlage der ihm vom Auftraggeber gemäß § 3 übergebenen Unterlagen auszuführen.

5.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn:
- Fertigstellungstermin:
- Beginn der Inbetriebnahmephase:
- Übergabetermin :

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach folgenden Terminen bzw. Leistungszeiträumen auszurichten:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 –	am	Wochen, ab
Anlage zu § 6:		
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 –	am	Wochen, ab
Anlage zu § 6:		
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.4 Über durchgeführte Begehungen ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen: Feststellungen, Koordinationsleistungen etc., notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Der Koordinator hat das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen.

Auftragsnummer:**5.5 Behandlung von Unterlagen**

5.5.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

, fach

, fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.5.3 Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß den RAB zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.

5.5.4 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

5.6 Der für das Bauvorhaben zuständige, nach RAB 30 sowie ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator ist in § 8 bzw. im bezuschlagten Angebot zu benennen.

Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner in Textform.

§ 6**Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 - Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens (Planung der Ausführung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Auftragsnummer:

Die erstellten Ergebnisse werden Bestandteil folgender Unterlagen:

-
-
-
-
-

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- 6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

**6.2 Leistungsstufe 2 - Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens
(Ausführung des Bauvorhabens)**

- 6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichnet/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- 6.2.2** Baustellenbegehungen sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahrensituation).

Für die Begehungen wird vorläufig folgendes Intervall festgelegt:

- | | | | | | |
|--------------------------|---|--|---|-----------|--------|
| <input type="checkbox"/> | : | | x | pro Woche | |
| <input type="checkbox"/> | : | | x | alle | Wochen |
- über einen Zeitraum von Wochen

oder aufgeteilt nach unterschiedlichen Zeiträumen:

- | | | | | | |
|--------------------------|-------------------|-----|-----|------------|--------|
| <input type="checkbox"/> | Phase/Zeitraum A: | von | bis | Wochen (W) | Tage/W |
| <input type="checkbox"/> | Phase/Zeitraum B: | von | bis | Wochen (W) | Tage/W |
| <input type="checkbox"/> | Phase/Zeitraum C: | von | bis | Wochen (W) | Tage/W |

- 6.2.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

Auftragsnummer:**§ 7****Fachlich Beteiligte**

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8**Personaleinsatz des Auftragnehmers**

- 8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.34.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
- 8.2** **Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**Baustellenbüro**

- 9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10**Honorar**

- 10.1** Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 1 nach § 6 Nummer 6.1 ein Honorar (pauschal zum Festpreis in Euro netto) nach dem bezuschlagten Angebot (VII.34.4).
- 10.2** Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2 (außer Baustellenbegehungen) ein Honorar (pauschal zum Festpreis in Euro netto) nach dem bezuschlagten Angebot (VII.34.4).
- 10.2.1** Der Auftragnehmer erhält für die Baustellenbegehungen (Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2.2) ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot VII.34.4, das wie folgt aufgliedert ist:
... Euro/Woche über Wochen = ... Euro netto z.N.

oder bei unterschiedlichen Intervallen:

Phase A	... Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	... Euro netto z.N.
Phase B	... Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	... Euro netto z.N.
Phase C	... Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	... Euro netto z.N.

Auftragsnummer:

- 10.3** Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.34.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

- 10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

§ 11**Nebenkosten****11.1 Erstattung von Nebenkosten**

Die Nebenkosten werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.34.4) erstattet.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG bzw. nach Art. 3 BayRKG. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Neben- und Reisekosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

- 11.4 Baumaßnahmen im Ausland**

Auftragsnummer:**§ 12****Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).
- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.34 (Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)**

Vorbemerkungen

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung/BaustellV – vom 10. Juni 1998 ist am 01.07.1998 in Kraft getreten. Sie dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG.

Ziel der Verordnung ist gemäß § 1 BaustellV, die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen (durch Prävention).

Nach § 3 BaustellV muss der Bauherr auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, einen geeigneten Koordinator bestellen. Diese Aufgabe kann nach § 4 BaustellV einem Dritten übertragen werden.

Zur Konkretisierung der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) eingerichtet.

Dieser Ausschuss hat die sogenannten „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ – RAB – entwickelt, die vom BMAS im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben wurden.

Folgende Regeln wurden bisher erarbeitet:

- RAB 01 „Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB“,
- RAB 10 „Begriffsbestimmungen“,
- RAB 25 „Arbeiten in Druckluft“,
- RAB 30 „Geeigneter Koordinator“,
- RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan“,
- RAB 32 „Unterlagen für spätere Arbeiten“,
- RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes“

Das Vertragsmuster basiert hinsichtlich des Leistungsbildes im Wesentlichen auf den RAB.

Bei Einhaltung der Regeln kann davon ausgegangen werden, dass die nach der BaustellV gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Das Vertragsmuster enthält keine Regelung zur Weisungsbefugnis, da der Bauunternehmer nach § 5 BaustellV verpflichtet ist, die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen und im Falle von Gefahr im Verzug ein unverzügliches Handeln auch ohne Befugnis geboten ist. In allen anderen Fällen sind der Objektüberwacher und der Auftraggeber auf kurzem Wege zu informieren.

Soweit im Vertragsmuster und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau bzw. den Vorgaben der RL Bau und des VHF Bayern zu erfolgen.

VII.34.0

(Richtlinie SiGeKo)

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bei **Bundesmaßnahmen** kommen auf Auftraggeberseite in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für ...,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Bei **Landesmaßnahmen** kommen auf Auftraggeberseite in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für ...,

vertreten durch das Staatliche Bauamt ...

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Aus der Bezeichnung der Baumaßnahme sollte auch hervorgehen, um welche Art der Maßnahme es sich entsprechend RBBau bzw. RLBau handelt. Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (VII.34.4 - Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen der Leistungsstufe 2 oder Teile davon ohne Vorbehalt eines Optionsrechts beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 1 und 2 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.2 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 Leistungsstufe 1

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 2 BaustellV. Die einzelnen Leistungen sind in den RAB 30 Nummer 3.1 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen.

Zu 6.2.1 Leistungsstufe 2

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 3 BaustellV. Diese sind in den RAB 30 Nummer 3.2 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt werden.

Zu 6.2.2 Die erforderlichen Intervalle der Baustellenbegehungen sind abhängig von der Art der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und von der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten (im Allgemeinen wöchentlich; der jeweiligen Gefahrensituation entsprechend auch in weiteren oder engeren Zeitabständen). Die vorläufige Festlegung von angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen kann einheitlich für die gesamte Bauzeit oder unterteilt nach Phasen (Zeiträumen) erfolgen, soweit diese zum Vertragsschluss bereits benannt werden können.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend gemäß § 8 Nummer 8.1 des Vertrages in der Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Si-

VII.34.0

(Richtlinie SiGeKo)

cherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) einzutragen. Ein geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV ist, wer gemäß RAB 30 Nummer 4 über ausreichende und einschlägige baufachliche Kenntnisse, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und Koordinatorenkenntnisse sowie berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt, um die in § 3 Absätze 2 und 3 BaustellV genannten Aufgaben fachgerecht erledigen zu können.

Zu § 10 Honorar

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der HOAI.

Das Honorar für SiGeKo-Leistungen ist frei zu vereinbaren. Für die Leistungen wird deshalb ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

Zu 10.2.1 Für die Baustellenbegehungen ist in Verbindung mit § 6 Nummer 6.2.2 ein vorläufiges Intervall festzulegen.

Je nach projektspezifischer Gefährdungssituation können unterschiedliche Intervalle für bestimmte Phasen (Zeiträume) erforderlich sein.

Das Honorar für die Baustellenbegehung ist im Angebot aufzugliedern nach:

Euro/Woche über Wochen = Euro netto z.N.

oder bei unterschiedlichen Intervallen:

Phase A Euro/Woche für T/W x Wochen = Euro netto z.N.

Phase B Euro/Woche für T/W x Wochen = Euro netto z.N.

Phase C Euro/Woche für T/W x Wochen = Euro netto z.N.

Zu 10.4 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

Insbesondere können in Nummer 10.4 weitere Leistungen gemäß RAB 32 beauftragt werden, die die Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit für die mit späteren Arbeiten an der baulichen Anlage Beschäftigten reduziert. Diese Leistungen nach RAB 32 sollen nur dann beauftragt werden, wenn sie nicht bereits Bestandteil von Leistungspflichten anderer Planer oder ausführender Firmen sind.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz

- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsschädigung

gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

VII.34.0

(Richtlinie SiGeKo)

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- Englischen
- Französischen
- Spanischen
-
-

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Die Deckungssummen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Baumaßnahme und Haftungsrisiken für den freiberuflich Tätigen festzulegen.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Der freiberuflich Tätige muss die Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Zu § 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)

Leistungsstufe 1

1.1	Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens, hierbei handelt es sich um Leistungen gemäß RAB 30 Nummer 3.1 (Aufgaben des Koordinators während der Planung der Ausführung).	Euro netto pauschal
	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung - Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle - Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken - Ausarbeiten eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Anpassen an den Planungsprozess - Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung - Erstellen einer Baustellenordnung - Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten - Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe - Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden - Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz) 	
	Summe (Euro netto pauschal)	

1.2	Weitere Leistungen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 1.2.1		
<input type="checkbox"/> 1.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 1.1 und 1.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2

2.1	Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens, hierbei handelt es sich um Leistungen gemäß RAB 30 Nummer 3.2 (Aufgaben des Koordinators während der Ausführung).	Euro netto pauschal
	<ul style="list-style-type: none"> - Aushängen und Anpassen der Vorankündigung - Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen - Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte) - Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse - Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber durch Einfordern von Nachweisen - Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen - Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle - Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz 	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.2	Weitere Leistungen	Euro netto pauschal
<input type="checkbox"/> 2.2.1		
<input type="checkbox"/> 2.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 2.1 und 2.2 (Euro netto pauschal)	
--	--	--

Vertrag

Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	nicht belegt
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebiete
für die Maßnahme / das Projekt
- 1.2**

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

- 2.1** Folgende Vertragsbedingungen und Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003)
 - Anlagen:
 - VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
 - VII.37.1.Wa Technische Vertragsbestimmungen zum Vertrag VII.37.Wa (TVB-F)
 - VII.37.2.Wa Anlage zu § 6
(Leistungsumfang, Spezifische Leistungspflichten)
 - VI.4.1 Datenaustauschbogen
 - VI.4.2.Wa ZVB Dokumentation Biotopwertverfahren
 - VI.11 Anlage zu § 15 Nr. 15.1
(Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
 - Anlage zu § 10
(Honorarangebot)
 - formlos Darstellung des Untersuchungsraumes
 -
- 2.2** Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)
 - Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)

- Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
-
-

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- Vorbericht / Vorentwurf / Umweltverträglichkeitsstudie / FFH-Vorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung vom
- die Hydraulischen Berechnungen vom
-

- Für das Aufstellen der abgestimmten Fassung hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte und genehmigte vorläufige Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

- einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG
- einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG
-

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
- der Vorbericht / Vorentwurf vom
 - in Papierform, digital
- die FFH-Vorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung vom
 - in Papierform, digital
-

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung****4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten**

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6 Nr. 6.2.
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 3 gemäß § 6 Nr. 6.3.

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.**§ 5****Allgemeine Leistungspflichten**

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Projektphasen so zu erbringen, dass die Leistung nach § 1 Nr. 1.1 gemäß den nachfolgenden Vorgaben nach den Nrn. 5.2 ff. (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei erfüllt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Unterlagen nach §§ 2, 3 und der Anlage VII.37.1.Wa vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 nicht belegt**5.4 Termine**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Vertragstermine eingehalten werden können:

- Abschluss vorläufige Fassung FFH-Vorprüfung:
- Abschluss abgestimmte Fassung FFH-Vorprüfung:
- Abschluss vorläufige Fassung FFH-Verträglichkeitsprüfung:
- Abschluss abgestimmte Fassung FFH-Verträglichkeitsprüfung:
- Abschluss vorläufige Fassung FFH-Ausnahmeprüfung
- Abschluss abgestimmte Fassung FFH-Ausnahmeprüfung
-

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen

Anordnungen und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.2. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.2.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen (insb. Pläne und Beschreibungen) sind nach den Vorgaben gemäß § 2 Nrn. 2.1 und 2.2 in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.
 Sie sind zusätzlich -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (VII.37.2.Wa) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 - FFH-Vorprüfung

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 Nr. 6.1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Sofern nach Bearbeitung der Leistungsphase 2 (Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, wird das Ergebnis dokumentiert und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die FFH-Vorprüfung ist dann nach der Leistungsphase 2 beendet, die Leistungsphasen 3 und 4 entfallen.

6.2 Leistungsstufe 2 - FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 Nr. 6.2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Sofern nach Bearbeitung der Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Erheblichkeit) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutz-

zweck maßgeblichen Bestandteile festgestellt werden, entfällt in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Leistungsphase 3 (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit den Leistungsphasen 4 und 5 fortgesetzt.

6.3 Leistungsstufe 3 - FFH-Ausnahmeprüfung

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 Nr. 6.3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Sofern in der Leistungsphase 2 (Alternativenprüfung) eine zumutbare Alternative gefunden wird, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten keine oder geringere erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirkt, entfallen in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Leistungsphasen 3 bis 6. Die Planung wird mit der zumutbaren Alternative fortgesetzt.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14)**. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

- gemäß Honorarangebotsblatt
- für Leistungsstufe 1:
- für Leistungsstufe 2:
- für Leistungsstufe 3:

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9**nicht belegt****§ 10****Honorar**

- 10.1** Das Honorar richtet sich nach dem Honorarangebotsblatt der Anlage .
(Hinweis: Findet bei elektronischer Zuschlagserteilung ohne Unterschrift des Vertragsdokuments Anwendung; in diesem Fall sind in der Anlage zum Honorarangebot sämtliche Honorarregelungen inkl. Nebenkosten und Honorar bei Leistungsänderung festzulegen und die Nr. 10.2 dieses Vertragsmusters nicht anzukreuzen.)

- Der Auftragnehmer erhält gemäß dem geprüften Angebot vom für seine Leistungen nach Anlage VII.37.2.Wa folgendes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1: Euro netto pauschal

Leistungsstufe 2: Euro netto pauschal

Leistungsstufe 3: Euro netto pauschal

insgesamt: Euro netto pauschal

 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die in § 6 vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nr. 5.7 weitere Leistungen an, die über den beauftragten Leistungen hinaus einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert.

Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin: Euro / Stunde

Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin: Euro / Stunde

Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen: Euro / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

10.3 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.
- insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- Reisekosten
-
- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend.

14.2 **Anfertigung von Unterlagen für die Planung**
Aufbau eines digitalen Objektmodells

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen Daten sind die Anlagen VI.4.1 und VI.4.2.Wa. Abweichungen hiervon und / oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe (siehe Nr. 14.4) in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

14.3 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages ohne Schreibschutz zu übergeben. Dies sind z. B.

- die Ergebnisdarstellung
- Flächen- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Ergänzend zu den erzeugten Planungsdaten sind zu erstellen:

- eine Dokumentation der zu jeder Planunterlage gehörenden Dateien
- eine Liste der Layer- / Folienstruktur mit kurzer Aufschlüsselung der Layerinhalte in tabellarischer Form

Die in Anlage VI.4.2.Wa definierten Layerbezeichnungen sind zwingend anzuwenden.

Alle Lagepläne sind georeferenziert im Gauss-Krüger-System (4. Meridianstreifen) zu übergeben.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

Auftragsnummer:

15.2

Auftraggeber	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Auftragnehmer	
(Ort),	(Datum)
.....	
Unterschrift	

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.37.Wa (Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebiete)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag VII.37.Wa

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf die Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen. Auf Auftraggeberseite kommt in Betracht:

- Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt

Zu § 2 Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der VOL/A-EG zuzuordnen. Gemäß § 11 EG Abs. 1 VOL/A sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist auch unterhalb des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil. Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Zu § 3 **Unterlagen zum Vertrag**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.

- 4.2.1 / 4.2.2** **Stufenweise Beauftragung**
Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 beauftragt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.
Die weiteren Leistungen sind – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Vertrag (VII.03 VHF) abzurufen.
Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, vom Auftraggeber oder von Dritten zu erbringen.
- Zu § 5** **Allgemeine Leistungspflichten**
- 5.1** **Projektziele**
Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.
- 5.5** **Erreichen der Projektziele**
5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.
- 5.8** **Behandlung von Unterlagen**
5.8.2 Es müssen grundsätzlich vor Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1.Wa (Datenaustauschbogen) maßnahmen- und nutzerbezogen festgelegt werden. Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.
- Zu § 6** **Spezifische Leistungspflichten**
Die Leistungen des § 6 beziehen sich auf den Leistungskatalog der Anlage VII.37.2.Wa. Zu beauftragende Leistungen der jeweiligen Leistungsphase werden dort angekreuzt. Etwa erforderliche ergänzende Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen.
- Zu § 8** **Personaleinsatz des Auftragnehmers - Fachlich Verantwortliche**
8.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.
- Zu § 10** **Honorar**
Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für die Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitten II und III VHF frei zu vereinbaren. Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden.
- 10.1** Für die Leistungen ist grundsätzlich ein Pauschalhonorar zu vereinbaren
- 10.2** **Leistungsänderungen**
Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Planers bei den Leistungen führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können die änderungsbedingten Mehrkosten pauschal oder nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 2 VOL/B).
- 10.3** **Sonstige Vergütungsregelungen**
Hier können sonstige Vergütungsregelungen aufgenommen werden.
- Zu § 11** **Nebenkosten**
11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.
- 11.3** Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi

- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind
(vgl. § 14 Abs.1 HOAI)

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben grundsätzlich Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen im nachstehenden Mindestumfang nachzuweisen.

Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sollten diese Grundsicherungen nicht ausreichen, kann ein entsprechend höherer Versicherungsschutz gemäß Richtlinie VII.17.0 vereinbart werden.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht-Exzedentenversicherung.

Zu § 15 **Ergänzende Vereinbarungen**
15.1 **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragsstrafen (vgl. § 11 VOL/B, Nr. 4 L 214.StB VHL) vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.37.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt. Dies ist bei der Vereinbarung der Vergütung als Pauschale zu berücksichtigen.

Ergänzende Leistungen

Art und Umfang der ergänzenden Leistungen sind möglichst genau vom AG abzuschätzen und in der Leistungsanfrage und im Vertrag zu beschreiben. Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber der Vorab-Schätzung aufgrund genauere Erkenntnisse im Planungsablauf, sind die Leistungen neu zu beschreiben und zu vereinbaren.

Nachfolgend ist eine Auswahl an ergänzenden Leistungen genannt, die zu den in Anlage VII.37.2.Wa genannten Leistungen einer FFH-Vor- oder Ausnahmeprüfung hinzutreten können. Die Auflistung ist nicht abschließend und kann projektspezifisch ergänzt werden.

Ergänzende Leistungen einer FFH-Vorprüfung:

- Erstellen von zusätzlichen Unterlagen für Raumordnungs- bzw. Genehmigungsverfah-

- ren, z. B. Aufbereiten der Ergebnisse der FFH-VP
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben
- Kurzfassungen
- Erstellen von Druckvorlagen
- Vorstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen
- Ergänzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie des Schutzzwecks und Abstimmung mit den Naturschutzbehörden
- Erheben einzelner Pflanzen und Tierarten, die maßgebliche Bestandteile eines Lebensraumes nach Anhang I eines FFH-Gebietes sind
- Erheben einzelner Tierarten gem. Anhang II FFH-RL und Anhang I VS-RL
- Erhebungen zur Hydrogeologie
- Einarbeitung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den technischen Entwurf
- Zusammenfassender Bericht mehrerer FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Ergänzende Leistungen einer FFH-Ausnahmeprüfung:

- Erheben einzelner Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten
- Klären der Verfügbarkeit geeigneter Flächen für die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit den maßgeblich Betroffenen (Grundeigentümer/Pächter)
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben
- Erstellen von Druckvorlagen
- Vorstellen der FFH-Ausnahmeprüfung vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen
- Erhebungen zu abiotischen Faktoren, z. B. zur Hydrogeologie

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)

Zu § 11 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 12 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Technische Vertragsbestimmungen – FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Ausnahmeprüfungen (TVB-F)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die TVB-F gelten für Leistungen der Landschaftsplanung zur Erstellung von Unterlagen zur FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern einschließlich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen und nach den relevanten Regelungen (z. B. Richtlinien, Arbeitshilfen) zu bearbeiten. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen.

3. Bestandserhebungen / Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen und beschafften Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben. Die Erhebung erstreckt sich

- für die Flora über eine Vegetationsperiode,
- für die Fauna über den notwendigen Beurteilungszeitraum bei den projektrelevanten Tiergruppen (z. B. Wintergäste bei Zugvögeln, Amphibienwanderung, Wanderung von Großsäugern).

Spezielle Luftbildbefliegungen sind nur in den dafür geeigneten Zeiträumen durchzuführen.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Allgemeines

Die landschaftsplanerischen Leistungen sind nach dem UVPG, dem BNatSchG i. V. m. dem Bay-NatSchG, dem WHG i. V. m. dem BayWG und den einschlägigen bayerischen Landesbestimmungen zu bearbeiten. Ergänzend zu § 2 Nr. 2.2 sind zu beachten (Bezugsquellen siehe C.):

- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Biotopwertliste
- Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
- Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung
- Internet-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung“
- Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in einem vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

Auftragsnummer:

Technische Planung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Objektplaner und Landschaftsplaner müssen daher vom Beginn der Planung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Objektplanung müssen auf einander abgestimmt sein.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines Landschaftsarchitekten bzw. eines Diplomingenieurs der Landespflege / Landschaftsarchitektur oder einer Leitung mit vergleichbarer Qualifikation durchzuführen. Die Bearbeiter sind dem Auftraggeber zu benennen. Die eingesetzten Materialien, Hilfsmittel und Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist das jeweilige NATURA-2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Dies gilt auch bei Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.

3. Beschaffen von Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Planungsunterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer - ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers - zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen.

Soweit Beschaffungen (Pläne, Daten, Statistiken, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden sollen, sind diese mit ihm vorher abzustimmen.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

4. Betretungsrecht

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

5. Quellenangaben

Alle für die Erstellung der Unterlagen ausgewerteten und zitierten Ausarbeitungen, Informationen usw. sind als Quelle anzugeben.

6. Besondere Qualitätsansprüche

Für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet ist im Regelfall eine eigenständige Unterlage zu erstellen.

7. Maßstab

Die FFH-Vorprüfung ist im Regelfall im Maßstab 1 : 25.000, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind im Regelfall im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen.

8. Übernahme von Daten

Sofern vorhanden und geeignet, sind die Datengrundlagen aus der UVS bzw. dem LBP zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die schutzgutspezifischen Projektwirkungen zu übernehmen.

Auftragsnummer:

9. Alternativenprüfung

Jede Alternative bedingt eine eigenständige FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

10. Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet die Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

11. Änderung des Bearbeitungsumfangs

Aufgrund der Besonderheiten der FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung können die Leistungen jeweils nach Abschluss bestimmter Leistungsphasen beendet werden.

C. Bezugsquellen der Regelwerke nach § 2 Nr. 2.2 und B.1 TVB-F

Arbeitshilfe	zur Biotopwertliste Bezug: LfU
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung) Bezug: www.verkuendung-bayern.de
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-VA	Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung Bezug: LfU
öAUMwR	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) Bezug: www.gesetze-bayern.de
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Internet-Arbeitshilfe	„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung“ Bezug: LfU
REWas	Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben Bezug: LfU
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vollzughinweise	Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung Bezug: StMUV
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren Bezug: www.gesetze-bayern.de

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebiete**Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten****Leistungsstufe 1: FFH-Vorprüfung (zu § 6.1)**

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		€pauschal
<input type="checkbox"/>	1.1 Klären der Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/>	1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - zu prüfendes NATURA-2000-Gebiet einschließlich Standarddatenbogen, erfassten Grunddaten und aufgestellten Managementplänen - weitere NATURA-2000-Gebiete, die mit dem Prüfgebiet in Beziehung stehen können, einschließlich Standarddatenbogen, erfassten Grunddaten und aufgestellten Managementplänen - vorhandene Untersuchungen zu Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL sowie deren funktionale Beziehungen - Vorhabensbeschreibung und grundsätzliche Projektwirkungen - andere Pläne und Projekte, mit denen kumulative Wirkungen auftreten können - vorhandene Untersuchungen zu Arten des Art. 4 Abs. 1 und 2 der VS-RL sowie deren funktionale Beziehungen 	
<input type="checkbox"/>	1.3 Ortsbesichtigung	
<input type="checkbox"/>	1.4 Abstimmen des Leistungsumfangs mit dem Auftraggeber	
Summe netto		

Leistungsphase 2: Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen		€pauschal
<input type="checkbox"/>	2.1 Beschreiben des Vorhabens	
<input type="checkbox"/>	2.2 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone, bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder Teile davon	
<input type="checkbox"/>	2.3 Abschätzen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des NATURA-2000-Gebietes auf der Grundlage der zusammengestellten Gebietsunterlagen; dabei sind auch die Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten einzubeziehen.	
<input type="checkbox"/>	2.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	
<input type="checkbox"/>	2.5 Ergebnisdokumentation	
Summe netto		

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung der FFH-Vorprüfung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	3.1 Erarbeiten des Entwurfes der FFH-Vorprüfung in Text und Karten	
<input type="checkbox"/>	3.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Vorprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	
Summe netto		

Auftragsnummer:

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung der FFH-Vorprüfung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	4.1 Erstellen der FFH-Vorprüfung in der endgültigen Fassung in Text und Karten	
<input type="checkbox"/>	4.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Vorprüfung in der vereinbarten Form	
Summe netto		

Ergänzende Leistungen zur FFH-Vorprüfung		€pauschal
	5.1	
	5.2	
	5.3	
Summe netto		

Zusammenstellung Leistungsstufe 1		€pauschal
	Leistungsphase 1	
	Leistungsphase 2	
	Leistungsphase 3	
	Leistungsphase 4	
	Ergänzende Leistungen	
Summe netto		

Leistungsstufe 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung (zu § 6.2)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		€pauschal
<input type="checkbox"/>	1.1 Klären der Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/>	1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - zu prüfendes NATURA-2000-Gebiet einschließlich Standarddatenbogen, erfassten Grunddaten und aufgestellten Managementplänen - weitere NATURA-2000-Gebiete, die mit dem Prüfgebiet in Beziehung stehen können, einschließlich Standarddatenbogen, erfassten Grunddaten und aufgestellten Managementplänen - vorhandene Untersuchungen zu Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL sowie deren funktionale Beziehungen - Vorhabensbeschreibung und grundsätzliche Projektwirkungen - Umweltverträglichkeitsstudien und Landschaftspflegerische Begleitpläne, soweit vorhanden - andere Pläne und Projekte, mit denen kumulative Wirkungen auftreten könne 	
<input type="checkbox"/>	1.3 Ortsbesichtigung zur Abschätzung der erforderlichen Leistung	
<input type="checkbox"/>	1.4 Abgrenzen des Untersuchungsraumes und -rahmens und des detailliert zu untersuchenden Bereiches, bezogen auf die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck	

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/>	1.5 Ermitteln des Leistungsumfanges und Festlegen ergänzender Fachleistungen, bezogen auf die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck und Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. mit anderen Beteiligten. Dabei sind insbesondere die erforderlichen Leistungen nach Art, Zeitraum der örtlichen Erhebungen und Bearbeitungstiefe (Planungsmaßstab/ Detaillierungsgrad) zu ermitteln.	
<input type="checkbox"/>	1.6 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der übrigen Planungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber	
Summe netto		

Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Erheblichkeit		€pauschal
<input type="checkbox"/>	2.1 Erfassen und Beschreiben des NATURA-2000-Gebietes auf der Grundlage des Standarddatenbogens; Charakterisierung des Gesamtgebietes, insbesondere Angaben zur Größe, zu Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten, zur Lage im Netz NATURA 2000, zur Größe der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL bzw. der Lebensräume der Arten des Anhangs I der VS-RL, zu Populationsdaten zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhang I der VS-RL; sofern vorhanden Angaben zu Managementplänen; Erfassen und Beschreiben der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks	
<input type="checkbox"/>	2.2 Beschreiben des Vorhabens	
<input type="checkbox"/>	2.3 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone (ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen), bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder auf Teilen davon	
<input type="checkbox"/>	2.4 Erfassen und Beschreiben im Wirkraum: Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL bzw. der Lebensräume der Arten des Anhangs I der VS-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL (bzgl. FFH-RL differenziert nach prioritär oder nicht prioritär), maßgebliche Bestandteile des Gebiets gemäß Erhaltungszielen, Erhaltungszustand	
<input type="checkbox"/>	2.5 Bewerten der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks	
<input type="checkbox"/>	2.6 Beschreiben anderer Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks	
<input type="checkbox"/>	2.7 Bewerten der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere Pläne und Projekte auf der Grundlage vorhandener Unterlagen	
<input type="checkbox"/>	2.8 Bewerten und Darstellen der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	
<input type="checkbox"/>	2.9 Abstimmen mit dem Auftraggeber	
Summe netto		

Leistungsphase 3: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	3.1 Erarbeiten von Vorgaben für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<input type="checkbox"/>	3.2 Mitwirken bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
<input type="checkbox"/>	3.3 Dokumentation der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf die technische, rechtliche und finanzielle Durchführbarkeit auf der Grundlage der Angaben der am Planungsprozess Beteiligten	

Auftragsnummer:

<input type="checkbox"/>	3.4 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder auf Teile davon	
<input type="checkbox"/>	3.5 Bewerten der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	3.6 Bewerten und Darstellen der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	
<input type="checkbox"/>	3.7 Abstimmen mit dem Auftraggeber	
	Summe netto	

Leistungsphase 4: Vorläufige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	4.1 Erarbeiten des Entwurfes der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Text und Karten	
<input type="checkbox"/>	4.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	
	Summe netto	

Leistungsphase 5: Abgestimmte Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	5.1 Erstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der endgültigen Fassung in Text und Karten	
<input type="checkbox"/>	5.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der vereinbarten Form	
	Summe netto	

Ergänzende Leistungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung		€pauschal
	6.1	
	6.2	
	6.3	
	Summe netto	

Zusammenstellung Leistungsstufe 2		€pauschal
	Leistungsphase 1	
	Leistungsphase 2	
	Leistungsphase 3	
	Leistungsphase 4	
	Leistungsphase 5	
	Ergänzende Leistungen	
	Summe netto	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3: FFH-Ausnahmeprüfung (zu § 6.3)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		€pauschal
<input type="checkbox"/>	1.1 Klären der Aufgabenstellung	
<input type="checkbox"/>	1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen: - FFH-Verträglichkeitsprüfung - im Rahmen der UVS untersuchte Varianten einschließlich der Vorhabensbeschreibung und grundsätzlicher Projektwirkungen	
<input type="checkbox"/>	1.3 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans und Festlegen von Leistungen Dritter in Abstimmung mit dem Auftraggeber (z. B. Ausarbeiten von Projektalternativen, Bewerten der Zumutbarkeit, Darlegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses)	
Summe netto		

Leistungsphase 2: Alternativenprüfung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	2.1 Erarbeiten von Vorgaben für Projektalternativen, Erarbeiten von Korridoren ohne bzw. mit geringeren Betroffenheiten von NATURA-2000-Gebieten	
<input type="checkbox"/>	2.2 Mitwirken bei der Entwicklung von Projektalternativen (Konzeptalternativen, Standort- und Trassenalternativen, technische Alternativen); neben den im Rahmen der UVS untersuchten Alternativen sind alle weiteren ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen einzubeziehen, einschließlich derer, die mit stärkeren Auswirkungen auf andere Belange verbunden sind und derer, mit denen das Projektziel nur suboptimal erreicht werden kann.	
<input type="checkbox"/>	2.3 Für jede Alternative: Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von NATURA-2000-Gebieten	
<input type="checkbox"/>	2.4 Vergleichende Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000; Ermitteln der Alternative(n), die – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – keine oder geringere erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirkt/-en in Abstimmung mit dem Auftraggeber	
<input type="checkbox"/>	2.5 Gesamtbewertung der Alternativen unter Berücksichtigung der übernommenen Beiträge der an der Planung beteiligten Dritten (Bewertung der Zumutbarkeit) und Festlegen der Alternative, die der weiteren Planung zugrunde gelegt wird	
<input type="checkbox"/>	2.6 Abstimmen mit dem Auftraggeber	
Summe netto		

Leistungsphase 3: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses		€pauschal
<input type="checkbox"/>	3.1 Übernahme der Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	
<input type="checkbox"/>	3.2 Abstimmen mit dem Auftraggeber	
Summe netto		

Auftragsnummer:

Leistungsphase 4: Maßnahmen zur Kohärenzsicherung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	4.1 Darstellen von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Übernahme aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung)	
<input type="checkbox"/>	4.2 Erarbeiten des Maßnahmenkonzepts zur Kohärenzsicherung (Art und Umfang sowie Lage im Netz NATURA 2000)	
<input type="checkbox"/>	4.3 Bewerten und Darstellen von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereichs	
<input type="checkbox"/>	4.4 Ausarbeiten und Darstellen der konkreten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	
<input type="checkbox"/>	4.5 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	
<input type="checkbox"/>	4.6 Beschreiben der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung und Regelungen zur Kontrolle der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	
<input type="checkbox"/>	4.7 Abstimmen der getroffenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	
Summe netto		

Leistungsphase 5: Vorläufige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	5.1 Erarbeiten des Entwurfs der FFH-Ausnahmeprüfung in Text und Karten	
<input type="checkbox"/>	5.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	
Summe netto		

Leistungsphase 6: Endgültige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung		€pauschal
<input type="checkbox"/>	6.1 Erstellen der endgültigen Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung in Text und Karten	
<input type="checkbox"/>	6.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung in der vereinbarten Form	
<input type="checkbox"/>	6.3 Bei erheblicher Betroffenheit von prioritären Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie bzw. prioritären Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Zusammenstellen der Unterlagen für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG (Stellungnahme der Kommission zum Projekt)	
Summe netto		

Ergänzende Leistungen zur FFH-Ausnahmeprüfung		€pauschal
	7.1	
	7.2	
	7.3	
Summe netto		

Auftragsnummer:

Zusammenstellung Leistungsstufe 3		€pauschal
	Leistungsphase 1	
	Leistungsphase 2	
	Leistungsphase 3	
	Leistungsphase 4	
	Leistungsphase 5	
	Leistungsphase 6	
	Ergänzende Leistungen	
	Summe netto	

Auftragsnummer:

**Vertrag
über freiberufliche Dienstleistungen
für Umweltbaubegleitung**

Zwischen _____ dem Freistaat Bayern
dieser vertreten durch _____
diese/r vertreten durch _____
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -
und _____ gemäß Auftragschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)
vertreten durch _____
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -
wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers
§ 5	Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Umsatzsteuer
§ 8	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9	Ergänzende Vereinbarungen
§ 10	Datenverarbeitung

Auftragsnummer:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die freiberuflichen Dienstleistungen der natur- und bodenschutzfachlichen Bauleitung (Umweltbaubegleitung) für das Objekt / das Gewässer / die Anlage
- in (Ort / Ortsteil), Landkreis
-

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B Fassung 2003) und die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB). Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
- VII.120.2.Wa Leistungsumfang (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)
- VI.3 ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen
- VI.4.1 Datenaustauschbogen
- VI.6 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- VI.11 Niederschrift Verpflichtungserklärung
- Geprüftes Honorarangebotsblatt vom
- 2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB hinaus folgende rechtliche, technische und sonstige Vorschriften und Regelwerke zu beachten:
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
- Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz
- Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- DIN 19639:2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 18915:2020-08 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten
- DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial

Auftragsnummer:

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

Bericht(e) der bodenkundlichen (Vor)Untersuchung(en).

Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639:2019-09 (sofern nicht im Leistungsumfang enthalten).

Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer, soweit vorliegend, mit Vertragsschluss übergeben.

2.4 Die Maßnahme unterliegt

einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

3.1 Ausführungsgrundlagen

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber mit Vertragsschluss zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus:

3.2 Kosten

Die Kosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend eingehalten wird.

3.3 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erbringen, dass folgende Ecktermine eingehalten werden können:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

Einzeltermine

Leistungszeiträume

Fertigstellungstermine

Erledigungstermine

Auftragsnummer:

vorgegeben; es handelt sich um Vertragstermine bzw. -fristen:

3.4 Erreichen der Projektziele

Wird erkennbar, dass die Projektziele (Kostenobergrenze, Termine, Qualität der Leistungserfüllung) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

3.5 Unterlagen

Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

- in digitaler Form auf Datenträgern / zum Download nach den Regelungen des §10
- fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,
- normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,
- DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4**Leistungen des Auftragnehmers****4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen**

- die Leistungen nach Anlage VII.120.2.Wa Leistungsumfang (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)
- folgende Leistungen:

4.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

- Bodenkundliche Kartierungen
- Bautagebücher mit Angabe der Witterung und der relevanten bodenkundlichen Messergebnisse
- Abschlussdokumentation mit aktualisiertem Bodenschutzkonzept mit den baubedingten Änderungen/ Erweiterungen, Angaben zum Bauablauf, besondere bodenkundliche Ereignisse und Verbleib des umgelagerten bzw. wieder eingebauten Bodenmaterials.

Auftragsnummer:

§ 5**Honorar**

- 5.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1).
- Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom _____ in Höhe von _____ € netto pauschal.
- 5.2 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 6**Nebenkosten**

- 6.1 Nebenkosten werden nicht erstattet.
- Nebenkosten werden insgesamt pauschal wie im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) angegeben erstattet.
- Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit _____ v. H. vom Nettohonorar erstattet.

§ 7**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

- Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 250.000 €

Für sonstige Schäden 250.000 €

- Der Auftragnehmer hat Sicherheit zu leisten in Höhe von _____ Euro. Die Sicherheit dient der Vertragserfüllung, insbesondere der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüchen, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen und Ansprüchen auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen. Es gelten die Regelungen der §§ 18 Nr. 2 ff. VOL/B.
- Sonstige Vereinbarungen:

Auftragsnummer:

§ 9**Ergänzende Vereinbarungen****9.1 Verpflichtungserklärung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

9.2**§ 10****Datenverarbeitung**

Für die nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind nachstehende Vorgaben zu beachten:

- 10.1** Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

10.2 Graphische Daten (Pläne):

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

Zusätzlich sind alle Pläne im aktuellen Pdf-Format zu liefern.

10.3 Sonstige Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat die sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben oder als Download bereitzustellen.

Auftragsnummer:

10.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Auftraggeber
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift

Auftragnehmer
(Ort), (Datum)
.....
Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Beschreibung der Leistungen

Leistungstext

Honorar in €

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs, Grundlagenermittlung

Liegt zum derzeitigen Planungsstand kein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan (nach DIN 19639) vor so ist dieses gemäß Punkt 1.09 zu erstellen.

<input type="checkbox"/>	1.01	Teilnahme an Projektgesprächen inklusive Vor- und Nachbereitung <i>Vermittlung von Informationen und Beratung bezüglich Bodenschutz gegenüber Vorhabensträgern und Bauausführenden.</i>	Stk / psch
<input type="checkbox"/>	1.02	Zusammenstellen und Prüfen der Vorgaben aus dem allgemeinen Umweltrecht <i>BBodSchG, BBodSchV, BNatSchG, WHG.</i>	psch
<input type="checkbox"/>	1.03	Zusammenstellen und Prüfen der verfügbaren projektrelevanten Unterlagen <i>Hierzu gehören insbesondere:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Genehmigungsunterlagen mit Anlagen (LBP, Bodenkundlicher Bericht, Baugrundgutachten, geotechnischer Untersuchungsbericht, Altlastenuntersuchung, ASB, FFH-VP, Bauentwurf, Grunderwerbsplan und –verzeichnis)</i> - <i>Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan entsprechend DIN 19639</i> - <i>Bodenschutzrelevante Daten für das Untersuchungs-/Projektgebiet</i> - <i>Informationen zu möglichen flächenhaften oder punktuellen Bodenbelastungen</i> - <i>Vereinbarungen und Zusagen</i> - <i>technische Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen</i> - <i>Auswerten der Unterlagen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften.</i> - <i>Prüfen der Aktualität der Unterlagen</i> 	psch
<input type="checkbox"/>	1.04	Ortsbesichtigungen - <i>zur Angebotserstellung</i>	Stk / psch
<input type="checkbox"/>	1.05	Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen <i>Erfassung des Bodenausgangszustands (physikalisch und chemisch) auch im Hinblick auf das Bodenmanagement (Wiedereinbau, Verwertung, Zwischenlagerung).</i>	psch / h
<input type="checkbox"/>	1.06	Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen <i>Abstimmung mit anderen fachlich Beteiligten. Die Leistung beinhaltet Aussagen zu Umfang, Zeitraum, Methode und Bearbeitungstiefe.</i>	psch / h
<input type="checkbox"/>	1.07	Zeitliches und fachliches Einordnen der umweltrelevanten Maßnahmen in den Bauablauf unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten der einzelnen Gewerke	psch
<input type="checkbox"/>	1.08	Aufbereiten und Dokumentieren der Ergebnisse und Abstimmen mit dem AG	psch / Stk

Leistungstext		Honorar in €
<input checked="" type="checkbox"/>	1.09 Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit Bodenschutzplan (nach DIN 19639) für die weitere Ausführungsplanung <i>Sofern noch nicht erfolgt: Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639; Beschreibung notwendiger bodenschutzfachlicher Maßnahmen inklusive notwendiger Kartierung, Untersuchungen und Massenbilanzierung für Bodenaushub (Vermeidung von Überschussmassen und frühzeitige Planung geeigneter Entsorgungswege (Verwertung/Beseitigung) unter Beachtung der Vorgaben aus der DIN 19731).</i>	
Summe aus 1		

2. Begleitung der Ausführungsplanung

<input type="checkbox"/>	2.01 Teilnahme an Projektgesprächen Vermittlung von Informationen und Beratung bezüglich Bodenschutz gegenüber den Projektbeteiligten.	psch / Stk
<input type="checkbox"/>	2.02 Abstimmen und Erörtern der Schnittstellen und der umweltrelevanten Sachverhalte mit den Ausführungsplanern: <i>Insbesondere:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzkonzept und Bodenschutzplan - Altlastenproblematik - Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Betriebsstoffen, - Lagerflächen für Bodenmieten 	psch / Stk
<input type="checkbox"/>	2.03 Überprüfung der Bauausführungsunterlagen <i>Prüfen, ob alle umwelt(boden)relevanten Vorgaben im Rahmen der Bauausführungsunterlagen (z.B. Erdbau, Konstruktiver Ingenieurbau, Landschaftsbau) berücksichtigt worden sind</i> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben und Auflagen aus der Baurechtserlangung - Vorgaben, die sich aus dem allgemeinen Umweltrecht ergeben (wie z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz) - Vorgaben aus technischen Regeln (DIN) - Vorgaben aus bayerischen Merkblättern (z.B. zum Umgang mit humusreichem oder organischem Bodenmaterial, LfU 2016) 	psch
<input type="checkbox"/>	2.04 Beraten der Fachplaner in technischen Detailfragen hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte Vermittlung von Informationen und Beratung bezüglich umwelt(boden)relevanter Detailfragen gegenüber den Fachplanern.	Stk / psch
<input type="checkbox"/>	2.05 Mitwirken bei dem Erstellen des integrierten Bauablaufplans hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte Umsetzung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept.	Stk / psch
<input type="checkbox"/>	2.06 Aufbereiten und Dokumentieren der Ergebnisse und Abstimmen mit dem AG	Stk oder h

	Leistungstext	Honorar in €
--	---------------	--------------

<input type="checkbox"/>	2.07 voraussichtlich notwendige Nachsorgemaßnahmen, wie: <ul style="list-style-type: none"> - Beweissicherung auf allen Flächen, die für die Bauarbeiten nicht oder nur zeitlich begrenzt in Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen und Kontrolle der Bauverbotszonen. - Rekultivierung, Zwischen- und Folgebewirtschaftung. 	psch	
--------------------------	---	------	--

	Summe aus 2	
--	--------------------	--

3. Begleitung der Bauausschreibung und Vergabe

<input type="checkbox"/>	3.01 Mitwirken beim Aufstellen der Leistungsbeschreibungen <p><i>Beraten und unterstützen bei umweltrelevanten Fragestellungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Ausschreibung der Bauarbeiten und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses • Mitwirkung bei der Integration des Bodenschutzkonzeptes und ggf. des Bodenmanagement- und Verwertungskonzeptes in die Ausschreibung 	psch	
--------------------------	---	------	--

<input type="checkbox"/>	3.02 Sichten der Inhalte der Bauvertragsunterlagen <p><i>Prüfen, ob die zuvor abgestimmten baurechtlichen und umweltrelevanten Vorgaben und Inhalte (Maßnahmenkatalog) in den Bauvertragsunterlagen (Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen) der verschiedenen Gewerke berücksichtigt sind und ggf. ergänzen.</i></p>	psch	
--------------------------	--	------	--

<input type="checkbox"/>	3.03 Angebotsprüfung <p><i>Mitwirken beim Prüfen, Werten und Aufklären der Angebotsinhalte insbes. von Nebenangeboten bei der Vergabe von Bauleistungen hinsichtlich der Beachtung umweltrelevanter und bodenschutzfachlicher Vorgaben aus Bodenschutzkonzept und ggf. Bodenmanagement- und Verwertungskonzept.</i></p>	psch	
--------------------------	---	------	--

<input type="checkbox"/>	3.04 fachübergreifende Mitarbeit <p><i>Unterstützung bei der Ausschreibung der Aushubüberwachung</i></p> <p>.....</p>	psch	
--------------------------	---	------	--

	Summe aus 3	
--	--------------------	--

4. Begleitung der Bauausführung

<input type="checkbox"/>	4.01 Mitwirken und beraten bei der Prüfung der Bauausführungsunterlagen des Bauauftragnehmers hinsichtlich der Einhaltung von umweltrelevanten Vorgaben <p><i>Insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Baustelleneinrichtungsplan (Zufahrten, Lagerflächen, Depots für wassergefährdende Stoffen, Tabuflächen etc.) - Bodenmanagement und Verwertungskonzepte - Arbeitsanweisungen für Spundwände für Uferbereiche - Havariepläne - Bauwerksentwürfe - Bauzeitenpläne 	psch	
--------------------------	---	------	--

	Leistungstext		Honorar in €
<input type="checkbox"/>	4.02 Erstellen eines Notfallkonzeptes einschließlich einer Adress- und Telefonliste aller relevanter Personen und Amtsstellen für mögliche Störfälle	psch	-----
<input type="checkbox"/>	4.03 Mitwirken beim Einweisen in die Baumaßnahme hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte (Bauanlaufberatung / Bauübergabebesprechung) <i>Einweisung der Bauauftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte:</i> – <i>Information über umweltrelevante Vorgaben (Vermeidung Bodenschäden, Befahrbarkeit von Böden, Umgang mit Bodenaushub, Schutzgebiete, Schutzzeiten, artenschutzrechtliche Vorgaben, Rodungszeiten, Bautabuflächen, Jahres- bzw. tageszeitliche Beschränkung der Bautätigkeit in Abhängigkeit von betroffenen Arten, Darstellung besonderer Arten/Vorkommen) und Sinn und Zweck umweltrelevanter Maßnahmen</i> – <i>Information über und Aushändigen des Notfallkonzeptes und der Adress- und Telefonliste</i>	psch	-----
<input type="checkbox"/>	4.04 Begleiten aller Bauarbeiten im Hinblick auf die Berücksichtigung umweltfachlicher Aspekte <i>Teilnahme an Baubesprechungen sowie Beratung bei speziellen umweltrelevanten Fragestellungen (Bodenschutzmaßnahmen). Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Umweltmaßnahmen (Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Immissionsbegrenzende Maßnahmen, Bautabuflächen, Entsorgungsbegleitung). Beraten der örtlichen Bauüberwachung zu erforderlichen zusätzlichen umweltrelevanten Maßnahmen, die erst während der Bauausführung erkennbar sind. Durchführen erforderlicher Abstimmungen mit den zuständigen Umwelt-, Boden- und Naturschutzbehörden bzw. Wahrnehmung von Informationspflichten an die zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden.</i>	psch	-----
<input type="checkbox"/>	4.05 Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte <i>Mitwirkung bei der Prüfung und Fortschreibung der Bauzeitenpläne hinsichtlich umweltrelevanter Auswirkungen. Mitwirken bei der Überwachung und Fortschreibung des integrierten Bauablaufplanes.</i>	psch	-----
<input type="checkbox"/>	4.06 Feststellen und Hinweisen auf Abweichungen von der Baurechtserlangung <i>Feststellen und Hinweisen auf Abweichungen von der Baurechtserlangung, die erst während der Bauausführung erkennbar sind (z. B. zusätzliche Beeinträchtigungen, Auftreten bislang unberücksichtigter geschützter Arten, zusätzliche erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) Bewerten dieser zusätzlichen, erst während der Bauausführung erkennbaren Beeinträchtigungen und Änderungen. Abstimmen mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden v. a. bezüglich des Naturschutzrechtes und Bodenschutzrechtes über das weitere Vorgehen.</i>	psch	-----
<input type="checkbox"/>	4.07 Mitwirken bei der Beweissicherung in Schadensfällen, die Umweltbeeinträchtigungen hervorrufen <i>Besorgnis schädlicher Bodenveränderung, wie physikalische oder stoffliche Beeinträchtigung der Böden.</i>	psch	-----
<input type="checkbox"/>	4.08 Mitwirken bei Nachtragsleistungen hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte <i>Wiederherstellung geschädigter Böden und der Bodenfunktionen.....</i>	psch	-----

Leistungstext		Honorar in €
<input type="checkbox"/>	4.09 Beraten und Aufklären weiterer an der Baumaßnahme interessierten Stellen <i>Beraten und Aufklären weiterer an der Baumaßnahme interessierten Stellen (z.B. Naturschutzbehörden und –verbände) bzw. von ihr Betroffener (z.B. Anlieger) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck von umweltfachlichen/bodenschutzfachlichen Maßnahmen.</i>	psch
<input type="checkbox"/>	4.10 Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Vermerke, Fotos) <i>Aktualisieren und Ergänzen dieser Unterlagen entsprechend dem Ausführungsstand Dokumentation und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes in allen Phasen (z. B. durch regelmäßig verfasste Begehungsprotokolle)</i>	psch
<input type="checkbox"/>	4.11 <i>ggf. Text ergänzen Teilnahme an Abstimmungen und Baubesprechungen</i>	
Summe aus 4		<input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>
5.	Leistungen zur Vorbereitung der Abnahme der Baumaßnahme	
<input type="checkbox"/>	5.01 Mitwirken beim Überwachen der Räumungs- und Rekultivierungsmaßnahmen der Baustelle und der Baubetriebsflächen (Baustraßen, Lagerplätze, Baustelleneinrichtungen, Schutzzäune) hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte <i>Begleitung und Beratung der Rekultivierungsmaßnahmen, Zwischen – und Folgebewirtschaftung.</i>	psch
<input type="checkbox"/>	5.02 Mitwirken an der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung <i>Beseitigung von Schäden (z.B. Bodenverdichtungen), Wiederherstellen der Bodenfunktionen...</i>	psch
<input type="checkbox"/>	5.03 Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Vermerke, Fotos), besonders im Hinblick auf künftige Maßnahmen <i>Verfassen eines Abschlussberichts über die Befunde der BBB und ggf. zu noch vorhandenen Bodenbeeinträchtigungen.....</i>	psch
<input type="checkbox"/>	5.04 Schlussabnahme der Rekultivierung <i>Mitwirkung bei der Schlussabnahme Kontrolle und Dokumentation des Verlaufs und des Erfolgs der Zwischenbewirtschaftung und ggf. notwendigen Folgebewirtschaftung.</i>	psch
Summe aus 5		<input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>
Gesamtsumme aus 1 bis 5		<input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/>

Leistungstext	Honorar in €
---------------	--------------

6. Optionale Leistungen

Leistungen, die zum Zeitpunkt der Vergabe noch nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden können, ob sie anfallen, sind als optionale Leistungen in die Leistungsanfrage miteinzubeziehen.

<input type="checkbox"/>	6.01 Erheben der Bodenfeuchte	psch
	<i>mit Tensiometern oder Feldmethoden und Niederschlagsdaten (ggf. mit Regenschirm) und Abstimmung zum Anpassen der Bauarbeiten.</i>		
<input type="checkbox"/>	6.02 Bestimmung der Verdichtung	psch
	<i>Spatendiagnose oder Handpenetrometer</i>		
6.03	Summe aus 6		

Auftragsnummer:

Vertrag über Künstlerische Leistungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen der Künstlerin/des Künstlers
§ 4	Leistungen des Auftraggebers
§ 5	Termine und Fristen
§ 6	Übergabe und Abnahme
§ 7	Vergütung
§ 8	Zahlungen
§ 9	Kündigung
§ 10	Haftung und Verjährung
§ 11	Haftpflichtversicherung
§ 12	Urheberrecht
§ 13	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Auftragsnummer:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind künstlerische Leistungen

(genaue Bezeichnung des Kunstwerkes/der künstlerischen Gestaltung)

für die Maßnahme

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projektes)

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- 2.1.1 Die Ausschreibungsunterlagen und ggfs. Architektenpläne für den Wettbewerb über künstlerische Leistungen vom
- 2.1.2 Der vom Auftraggeber mit Sitzung der Jury/Kunstkommission am empfohlene Wettbewerbsentwurf inklusive der Honorar- und Kostenberechnung (Anlage)
- 2.1.3 Folgende weitere Forderungen, Anregungen und Hinweise des Auftraggebers:
- 2.1.4 Das geprüfte Angebot der Künstlerin/des Künstlers vom (Anlage)
-

2.2 Bei Änderungen des Kunstwerkes gegenüber dem Wettbewerbsentwurf ist die Zustimmung des Auftraggebers in Textform erforderlich.

§ 3 Leistungen der Künstlerin/des Künstlers

3.1 Auftragsumfang

- 3.1.1 Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt die Künstlerin/den Künstler mit Vertragsschluss mit den Leistungen nach 3.2 und 3.3.

- 3.1.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber beauftragt die Künstlerin/den Künstler mit Vertragsschluss mit den Leistungen nach 3.2. Der Auftraggeber beabsichtigt die weiteren Leistungen nach 3.3 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Auftragsnummer:

Die Künstlerin/der Künstler hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der weiteren Leistungsstufe besteht nicht. Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufe zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihr/ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann die Künstlerin/der Künstler keine Erhöhung ihres/seines Honorars ableiten.

3.2 Künstlerischer Entwurf

- 3.2.1 Aufstellen des künstlerischen Entwurfs bzw. Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfes, darunter Erarbeiten und Anfertigen des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs des Kunstwerkes mit allen erforderlichen Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendigen Modellen, Materialproben und dergleichen.
- 3.2.2 Erstellen eines Erläuterungsberichts mit Angaben über Material, Einzelheiten der Gestaltung und ggf. über Vorkehrungen für die verkehrssichere Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerkes.
- 3.2.3 Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen der Unterlagen für ein etwa erforderliches baurechtliches Verfahren, gegebenenfalls Standsicherheitsnachweis, Statik, Brandschutznachweise etc.
- 3.2.4

3.3 Realisierung des Kunstwerkes

Alle zur Ausführung und Realisierung des Kunstwerkes erforderlichen Leistungen, unter anderem auch:

- 3.3.1 Die für die Ausführung erforderlichen Anweisungen und die Überwachung der Ausführung des Kunstwerkes, sofern Arbeiten von Dritten gemäß § 3 Nummer 3.5 ausgeführt werden,
- 3.3.2 Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren fachlichen Beteiligten,
- 3.3.3 Transport vom Herstellungsort zum Aufstellungsort/Veranlassen und Überwachen des Transports vom Herstellungsort zum Aufstellungsort,
- 3.3.4 Aufstellen/Überwachen der Aufstellung,
- 3.3.5 Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen oder Zerstörung des Kunstwerkes bis zur förmlichen Abnahme.
- 3.3.6 Erstellen einer Dokumentation in Wort und Bild gemäß .

3.4 Mit der Realisierung des Kunstwerkes darf erst nach Genehmigung des Entwurfs gemäß § 3 Nummer 3.2 durch den Auftraggeber begonnen werden. Die Genehmigung erfolgt in Textform.

3.5 Die Künstlerin/der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und ggf. bei der Ausführung des Kunstwerkes durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen. Die Künstlerin/der Künstler hat dem Auftraggeber Name und Anschriften der weiteren Beteiligten mitzuteilen.

Auftragsnummer:

- 3.6** Das fertige Werk muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.7** Der Auftragnehmer darf für den Auftraggeber keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.
- 3.8** Die Künstlerin/der Künstler erteilt dem Auftraggeber Auskunft und gewährt ihm Einblick in die von ihm gefertigten Ausarbeitungen.
- 3.9** Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögern sich Teile dieser Leistungen, ist die Künstlerin/der Künstler verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen
- 3.10** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Künstlerin/dem Künstler und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat sie/er unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers in Textform herbeizuführen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

- 4.1** Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag erbracht:
- 4.1.1 Festlegen des Aufstellungsortes des Kunstwerkes (ggf. in Absprache mit der Künstlerin/dem Künstler).
 - 4.1.2 Bereitstellen von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie die Künstlerin/der Künstler für ihre/seine Leistungen benötigt.
 - 4.1.3 Einholen der Einverständniserklärung der Nutzerin/des Nutzers.
 - 4.1.4 Schaffen folgender baulicher Voraussetzungen für die Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerkes:

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1** Für die nach § 3 übertragenen Leistungen gelten folgende Termine bzw. Fristen:
- 5.1.1 Ablieferung des Entwurfs zum:
 - 5.1.2 Realisierung des Kunstwerkes (Fertigstellung des Werkes/Ausführung der künstlerischen Gestaltung) zum:
 - 5.1.3 Aufstellung zum:
 - 5.1.4 Übergabe zum:

oder

Auftragsnummer:

- 5.1.5 Die Fertigstellung des Werkes soll voraussichtlich am _____ erfolgen. Der genaue Termin wird zwischen Auftraggeber und Künstlerin/Künstler spätestens vier Wochen vorher in Textform vereinbart und ist dann verbindlich einzuhalten.

§ 6

Übergabe und Abnahme

- 6.1** Nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung der Leistung gemäß § 3 und Übergabe der Dokumentation in Wort und Bild werden die Leistungen der Künstlerin/des Künstlers förmlich abgenommen. Die Künstlerin/der Künstler hat die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten

§ 7

Vergütung

- 7.1** Die Künstlerin/der Künstler erhält entsprechend seiner Honorar- und Kostenberechnung vom (Anlage) für ihre/seine Leistungen folgende Vergütung:

pauschal

Euro brutto

- 7.2** Das Honorar für den Wettbewerbsentwurf in Höhe von _____ Euro brutto wird auf die Vergütung angerechnet.
- 7.3** Mit der vorstehenden Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten. Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen. Technisch oder rechtlich notwendige Überarbeitungen des Entwurfs bei unveränderter Aufgabenstellung berechtigen die Künstlerin/den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.
- 7.4** Die steuerrechtliche Eingruppierung des zu schaffenden Kunstwerkes nach dem Zolltarifgesetz und daraus folgend die Höhe der Umsatzsteuer ist von der Künstlerin/vom Künstler eigenverantwortlich zu klären. Hat die Künstlerin/der Künstler diese unrichtig angegeben, trägt sie/er die Mehrkosten im Falle eines höheren geschuldeten Steuersatzes.

Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

§ 8

Zahlungen

- 8.1** Auf Anforderung der Künstlerin/des Künstlers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden binnen _____ nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 8.2** Auf Anforderung der Künstlerin/des Künstlers können bei der Ausführung des Kunstwerkes nach § 3 Nummer 3.3 für die Beschaffung von Materialien Vorauszahlungen gegen Sicherheit gewährt werden. Hierüber sind gesonderte Vereinbarungen in Textform zu treffen.

Auftragsnummer:

8.3 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird Tage nach Vorlage der prüfbaren Schlussrechnung fällig, wenn die Künstlerin/der Künstler sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und die Abnahme erfolgt ist. Alle Rechnungen sind im Original einzureichen.

Die prüffähige Schlussrechnung ist spätestens nach Abnahme der Leistung zu stellen.

8.4

§ 9 Kündigung

9.1 Der Vertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Haftung und Verjährung

10.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Künstlerin/des Künstlers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 11 Haftpflichtversicherung

11.1 Die Künstlerin/der Künstler muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der Künstlerin/des Künstlers müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

11.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

11.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

Auftragsnummer:

§ 12 Urheberrecht

- 12.1** Die urheberrechtlichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vervielfältigungen des Werkes dürfen nicht hergestellt werden.
- 12.2** Der Auftraggeber darf das fertige Werk für den im Vertrag bestimmten Zweck nutzen. Er darf es bei Bedarf auch an einem anderen Standort auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück aufstellen. Wenn der Aufstellort in das künstlerische Konzept einbezogen war, darf er nur mit Einverständnis der Künstlerin/des Künstlers verändert werden. Bei Gefahr im Verzug darf der Auftraggeber das Werk auch ohne Einverständnis der Künstlerin/des Künstlers den Erfordernissen der Verkehrssicherheit anpassen.
- 12.3** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung, Urheber und Entstehungsjahr sind zu nennen.
- 12.4** Die Künstlerin/der Künstler hat bei Veröffentlichungen Auftraggeber und Entstehungsjahr zu nennen.
- 12.5** Bei Bauvorhaben, die Geheimhaltungsinteressen unterliegen, ist vor Veröffentlichung die Zustimmung des Auftraggebers in Textform einzuholen.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form

- 13.1** Erfüllungsort für die Leistungen der Künstlerin/des Künstlers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 13.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- 13.3** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Künstlerin/der Künstler zunächst die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen die Künstlerin/den Künstler nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 13.4** Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 13.5** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

14.1

- Ende des Vertrages -

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>

<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	2.1.2	Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)
<input type="checkbox"/>		
	2.1.3	Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

- 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen
Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
 - mit
 - Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform

unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
 - Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
 - Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
 - Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
 - GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
 - Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
 - Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.
- Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
- Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei
-

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt -

3.7 **Building Information Modeling (BIM)**

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.

Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer

zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1	Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:
<input type="checkbox"/>	
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
<input type="checkbox"/>	verfügbar ab [Datum]

§ 5

Termine und Fristen

5.1	Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungsdatum /-frist
	/ Wochen ab
	Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:
<input type="checkbox"/>	/ Wochen ab

§ 6

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7

Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

<input type="checkbox"/>	Das Honorar für <i>alle beauftragten Leistungen</i> wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
<input type="checkbox"/>	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
 Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

8.2 - *entfällt* -

8.3 - *entfällt* -

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 - *entfällt* -

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. **Allgemeines**

2. **Planerische Beschreibung Istzustand**

3. **Planerische Aufgabenstellung**

4. **Projektbeteiligte**

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.05.StB
(Vertrag Landschaftspflege StB)

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- Umweltverträglichkeitsstudie** gemäß Anlage 1 Ziff. 1.1.1 ff HOAI
- faunistische Planungsraumanalyse**
- Landschaftspflegerischer Begleitplan** gemäß § 26 HOAI
- faunistische Leistungen**
- Artenschutzbeitrag (saP)**
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** (FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung)
- Umweltbaubegleitung (UBB)**
- Objektplanung Freianlagen / Landschaftspflegerische Ausführungsplan** gemäß § 39 HOAI
-

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.05.4-UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
<input type="checkbox"/>		Teil A Ermittlung der Fläche
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-FPA	faunistische Planungsraumanalyse
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 26 HOAI
<input type="checkbox"/>		Teil A Ermittlung der Fläche
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-FL	faunistische Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-ASB	Artenschutzbeitrag (saP)
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-FFH	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) (FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung)
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-UBB	Umweltbaubegleitung (UBB)
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.13.4	Objektplanung Freianlagen / Landschaftspflegerische Ausführungsplan gemäß § 39 HOAI für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.05.StB
(Vertrag Landschaftspflege StB)

<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.05.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft), (06/2023)
<input type="checkbox"/>	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
<input type="checkbox"/>	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil (ZVB OKSTRA StB), (01/2020)
<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)
<input type="checkbox"/>	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 (Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung) (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>	VII.05.0-LBP	Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach der BayKompV (01/2024)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- mit
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3

Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
- Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

- Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.
- Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
- Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
- E-Mail mit angefügter Datei

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

- 3.6 **Kostenobergrenze**
Als Kostenobergrenze gibt der Auftraggeber für das Projekt, die Baumaßnahme bzw. die bauliche Anlage
- € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für sämtliche beauftragten Leistungen / Leistungsbilder in Summe vor.
 - € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für vor.
 - die in der Anlage genannten Beträge für die dort genannten Leistungen des Auftragnehmers vor.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB StB (VI.1.StB), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar.

- 3.7 **Building Information Modeling (BIM)**
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1 Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:

<input type="checkbox"/>	Geotechnischer Bericht vom
<input type="checkbox"/>	Verkehrsuntersuchung vom
<input type="checkbox"/>	Umweltverträglichkeitsstudie vom
<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
<input type="checkbox"/>	technische Vorplanung:
<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze vom

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

<input type="checkbox"/>	Vorentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf vom:
<input type="checkbox"/>	Planfeststellungsbeschluss vom
<input type="checkbox"/>	sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom
<input type="checkbox"/>	Bestandspläne mit Stand vom <input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen
<input type="checkbox"/>	
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
<input type="checkbox"/>	verfügbar ab [Datum]

§ 5 Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplanerische Leistungen zur <i>Voruntersuchung</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplanerische Leistungen zum <i>Vorentwurf</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplanerische Leistungen zum <i>Feststellungsentwurf</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für <i>sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Ausschreibungsunterlagen</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Vorlage (hier entsprechende Unterlagen aufführen) zur Genehmigung</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab
Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Baubeginn :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

- 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7

Honorar, Vergütung

- 7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

- 7.2 Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
-

- 7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.05.StB
(Vertrag Landschaftspflege StB)

Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

8.3 Baustellenbüro

- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
- Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 - entfällt -

Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Qualitätsansprüche
3. Bestandserhebungen, Kartierungen
4. Kostenermittlung
5. Anregungen und Hinweise Dritter
6. Aktualität der Bestandserfassung und -bewertung

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Besondere Qualitätsansprüche
 - 1.3 Planungsgebiet, Untersuchungsumfang
 - 1.4 Bestandserfassung
 - 1.5 Maßstab
2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)
 - 2.3 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)
3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Besondere Qualitätsansprüche
 - 3.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
 - 3.4 Bestandserfassung
 - 3.5 Maßstab
 - 3.6 Varianten
 - 3.7 Abfassen der Unterlagen
4. Faunistische Planungsraumanalyse
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
5. Faunistische Leistungen
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

- 5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen, Kartierungen
- 5.4 Darstellungsmaßstab
- 6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Besondere Qualitätsansprüche
 - 6.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
 - 6.4 Maßstab
 - 6.5 Übernahme von Daten
 - 6.6 Alternativenprüfung
 - 6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs
- 7. Artenschutzbeitrag (saP/ASB)
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
- 8. Umweltbaubegleitung (UBB)
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Fachliche Qualifikation

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)“ gelten für:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31 HOAI)
 - LBP in der Entwurfsplanung
 - LBP in der Genehmigungsplanung
- Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (Teil 3, Abschnitt 2, §§ 38-40 HOAI)
(ggf. einschließlich Mitwirkung bei der Vergabe und Bauüberwachung) in der Ausführungsplanung und Bauausführung
- Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)
 - Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) als Grundlage einer nachfolgenden Umweltverträglichkeitsstudie insbesondere in der Voruntersuchung
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) insbesondere in der Voruntersuchung
- Faunistische Planungsraumanalyse
- Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)
 - Unterlagen zur FFH-Vorprüfung (FFH-VorP), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sowie ggf. landschaftsplanerische Leistungen für die Unterlagen zur FFH-Ausnahmepfung (FFH-AP) in der Planungsstufe Voruntersuchung, Entwurfsplanung und / oder Genehmigungsplanung
- Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)
- Umweltbaubegleitung

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und Bayerns einschließlich der bayerischen Verwaltungsvorschriften und den relevanten Regelungen zu bearbeiten z. B. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Rundschreiben der Obersten Baubehörde im StMI, Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Richtlinien und Arbeitshilfen. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig und die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

Die landschaftspflegerischen Fachbeiträge sind entsprechend dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 31.05.2013 / AZ IID2-43411-007/90 zu den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ zu erarbeiten und abzustimmen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines Landschaftsarchitekten bzw. eines Diplomingenieurs der Landschaftspflege / Landschaftsarchitektur oder ähnlicher Qualifikation durchzuführen. Diese sind dem Auftraggeber zu benennen.

Straßenplanung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Straßenplaner und Landschaftsplaner müssen daher von Beginn der Straßenplanung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Straßenplanung müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in einem

vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

Die Ergebnisse vertiefter Untersuchungen sind so auszuarbeiten und mit Hinweisen für die Planung zu versehen, dass sie vom AN der Grundleistungen ohne zeitaufwändige Auswertung unmittelbar in der Planung berücksichtigt werden können.

Der Darstellungsmaßstab der landschaftspflegerischen Fachbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen der RE.

3. Bestandserhebungen, Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332I2011ILRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“. Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e)

„Örtliche Erhebungen“ im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen“ sind besondere Leistungen.

4. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

Fallen für den Landschaftsbau Kosten an, die in anderen Hauptgruppen aufgeführt werden, sind diese Kosten in den entsprechenden Hauptgruppen als Kosten des Landschaftsbaus entsprechend zu kennzeichnen.

5. Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

6. Aktualität der Bestandserfassung und -bewertung

Liegen zwischen der Bestandserfassung und -bewertung und der Endfassung absehbar fünf Jahre, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserfassung und -bewertung zu aktualisieren ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf bestehenden Aktualisierungsbedarf der Bestandsdaten unverzüglich hinzuweisen, sobald dies erkennbar wird.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 31.05.2013 und 28.02.2014 zu den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)“ erarbeitet. Die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ sind als fachliche Orientierung heranzuziehen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Ergebnisse der Vorplanung bzw. eines Verwaltungsverfahrens (z. B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung) und die Ergebnisse weiterer vorliegender landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Faunistische Kartierungen).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu integrieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

1.2 Besondere Qualitätsansprüche

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, soweit diese vorhanden ist. Dabei sind auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ebene Linienbestimmung bzw. Raumordnung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in den LBP einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil des LBPs darzustellen.

Ist vom Vorhaben Wald betroffen, so sind die waldderechtlich relevanten Sachverhalte (insbes. Waldflächenverluste und deren Waldfunktionen sowie die geplanten Neuaufforstungen und sonstigen waldbaulichen Maßnahmen) entsprechend dem Bayerischem Waldgesetz (BayWaldG) zu ermitteln, zu bewerten und im Text- und Kartenteil des LBP darzustellen (Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht).

Die aus der FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen, aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und aus den Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht resultierenden Maßnahmen sind vollständig in das Vermeidungs- und Kompensationskonzept des LBP zu integrieren. Dabei sind vorrangig Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen zu entwickeln.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ggf. hinausgehend sind im LBP auch die Einbindung der Straße in die Landschaft sowie das Straßenbegleitgrün mit verkehrstechnischer, ingenieurbioökologischer und gestalterischer Funktion zu behandeln.

Für die Maßnahmenplanung zur Entwurfsplanung genügen i.d.R. Maßnahmenkonzepte, die die vorgesehenen Maßnahmen nach Art, Umfang und Lage im Maßnahmenraum (evtl. mit Alternativen) aufzeigen. Die endgültige, detaillierte und flächenscharfe Festlegung der Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen der Genehmigungsplanung (Planfeststellung oder zur Einholung der naturschutzfachlichen

Erlaubnis).

1.3 Planungsgebiet, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Dabei ist das Planungsgebiet hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades differenziert zu betrachten.

1.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q1-Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche, Q2-Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche,...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Zur Abgrenzung zu den Grundleistungen ist das Kartieren der Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung eine Besondere Leistung. Dies schließt die Differenzierung entsprechend Spalte 8 der Biotopwertliste (Typ nach Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) ein. Diese Kartierung ist bereits zur Entwurfsplanung durchzuführen. Sie erfolgt regelmäßig:

- im Bereich der Eingriffsfläche entsprechend der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 8 Abs. 5 BayKompV,
- mindestens jedoch bis zur Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen (i. d. R. 20/50 m vom Fahrbahnrand, vgl. Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 2 BayKompV),
- auf den vorgesehenen Kompensationsflächen

in der Kartierschärfe des Maßstabs 1:1.000. Die Kartierung hat zu geeigneten Zeiten – ggf. in mehreren Durchgängen – zu erfolgen, sodass eine sachgemäße Differenzierung der Kartiereinheiten gewährleistet ist.

1.5 Maßstab

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist im Maßstab des Straßenentwurfs abzufassen. Der Darstellungsmaßstab des LBP zur Entwurfsplanung ist 1 : 5.000, der Maßstab des Bestands- und Konfliktplans zur Genehmigungsplanung ist 1 : 5.000 und der Maßstab des Maßnahmenplans zur Genehmigungsplanung ist 1 : 1.000. Darüber hinaus werden im Regelfall die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusätzlichen Maßnahmenübersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt, um den räumlichen Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen.

2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ erarbeitet. Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.

Grundlage für die Erstellung des LAP sind die Unterlagen der Baurechtserlangung, insbesondere der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Anlagen.

2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By, ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

2.3 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt unter Mitwirkung des Auftragnehmers nach VHB Bayern. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind entsprechend den Anforderungen nach AKVS zu erläutern und zu begründen.

3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

3.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie kann der Entwurf der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Straßenbau (R UVP-E)“ herangezogen werden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender Planungsraumanalysen (Faunistische Planungsraumanalyse, Planungsraumanalyse zur UVS).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

3.2 Besondere Qualitätsansprüche

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in die UVS einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil der UVS darzustellen.

3.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis der vorbereitenden Planungsraumanalyse oder als Ergebnis von Voruntersuchungen (REA) abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linienalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse oder von Voruntersuchungen (REA) zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

Aus der Bearbeitung sich ergebende Änderungen der Größe des Untersuchungsraumes sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ im Rahmen der Grundlagenermittlung zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q1-Künstlich gefasste Quellen und Quellen und Quellbereiche, Q2-Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche, ...) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beobachtungen mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

3.5 Maßstab

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen. Bei Großprojekten kann die Darstellung der Ergebnisse in kleinerem Maßstab erforderlich werden.

3.6 Varianten

Bei der UVS sind im Rahmen der Grundleistungen ohne zusätzliche Vergütung bis zu drei Varianten einschließlich der sich aus der Bearbeitung eventuell hierzu ergebender Untervarianten zu untersuchen. Ergeben sich im Rahmen der Bearbeitung weitere zu untersuchende Varianten, wird der dadurch entstehende Mehraufwand vergütet.

3.7 Abfassen der Unterlagen

Die Karten sind entsprechend den Musterkarten für „Umweltverträglichkeitsstudien“ zu fertigen. Der Textteil ist im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Aussagen für den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) und für den UVP-Bericht gem. § 16 UVPG abzufassen, sodass eine Übertragung der entsprechenden Aussagen

ohne größeren Aufwand möglich ist.

Als Zusammenfassung der Leistungsphasen 1 und 2 ist ein Zwischenbericht und Karten zu fertigen. Diese Leistung ist mit dem Honorar abgegolten.

4. Faunistische Planungsraumanalyse

4.1 Allgemeines

Die Faunistische Planungsraumanalyse ist entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332|2011|LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die Faunistische Planungsraumanalyse im Rahmen eines LBP berücksichtigt die Kartierergebnisse einer vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie.

4.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der entsprechend der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festgelegte Untersuchungsraum.

Im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe wird ermittelt, welches faunistische Artenspektrum mit Planungsrelevanz im Planungsraum für den jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrag (UVS, LBP, FFH-VP, Artenschutzbeitrag) einer planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung bedarf. Auf Basis der ermittelten faunistischen Planungsrelevanz werden der notwendige faunistische Kartierumfang und die methodischen Anforderungen für die faunistischen Leistungen beschrieben (Erarbeitung einer projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und Abgrenzen der artspezifischen Untersuchungsräume).

Die Kartierung als Grundlage einer LBP-Planung muss insbesondere eine vollständige Bearbeitung der Eingriffsregelung im Hinblick auf die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume der bayerischen Kompensationsverordnung ermöglichen.

5. Faunistische Leistungen

5.1 Allgemeines

Faunistische Leistungen sind entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014" (FE 02.332|2011|LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Die faunistischen Leistungen sind so zu erbringen, dass die für die einzelnen Fachbeiträge relevanten Fragestellungen in Abhängigkeit der jeweiligen Planungsstufe beantwortet werden können.

5.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume.

Die Festlegung der artspezifischen Untersuchungsräume und der Methodendetails erfolgt grundsätzlich in Text und Karte und wird im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse erstellt.

5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen, Kartierungen

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Genehmigungen für das Durchführen von Kartierungen nach dem BNatSchG und der BArtSchV einschließlich landesrechtlicher Bestimmungen werden vom Auftragnehmer eingeholt.

5.4 Darstellungsmaßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Arten- bzw. Artengruppen, der zu beurteilenden Lebensraumfunktion. Sofern in der Leistungsbeschreibung kein anderer Maßstab festgelegt ist, wird der Maßstab 1 : 5.000 zugrunde gelegt.

6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

6.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004“ und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004“ erarbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, Artenschutzbeiträge, Faunistische Kartierungen).

6.2 Besondere Qualitätsansprüche

Für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet ist im Regelfall eine eigenständige Unterlage zu erstellen.

Die erforderlichen Angaben zur FFH-Vorprüfung sind ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu erarbeiten. Ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand eindeutig feststellbar, ob ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt werden könnte, sollte vereinfachend von einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung und damit ohne weitergehende Untersuchungen von der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgegangen werden.

6.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum entsprechend der Vorgaben des Leitfadens FFH-VP. Bei großen Schutzgebieten kann ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt werden.

Untersuchungsgegenstand ist das jeweilige NATURA-2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Dies gilt auch bei Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.

6.4 Maßstab

Die FFH-Vorprüfung ist im Regelfall im Maßstab 1 : 25.000, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind im Regelfall im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen.

6.5 Übernahme von Daten

Sofern vorhanden und geeignet, sind die Datengrundlagen aus der UVS bzw. dem LBP zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die schutzgutspezifischen Projektwirkungen zu übernehmen.

6.6 Alternativenprüfung

Jede Alternative bedingt eine eigenständige FFH-Vorprüfung ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs

Aufgrund der Besonderheiten der FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und der FFH-Ausnahmeprüfung können die Leistungen jeweils nach Abschluss bestimmter Leistungsphasen beendet werden.

7. Artenschutzbeitrag (saP/ASB)

7.1 Allgemeines

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbesondere Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung (Stand 08/2018; StMB-Schreiben vom 20.08.2018, G7-4021.1-2-3) – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung - Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch Art. 1 BNatSchGÄndG vom 15.09.2017 (saP) - zu erarbeiten.

Artenschutzbeiträge berücksichtigen die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Faunistische Kartierungen).

7.2 Untersuchungsraum I Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum wird durch die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und die zu erwartenden Tierarten I-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt.

8. Umweltbaubegleitung (UBB)

8.1 Allgemeines

Die Umweltbaubegleitung wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ ausgeführt.

Die Umweltbaubegleitung verfolgt einen präventiven Ansatz und hat die Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen des LAP nach § 39 HOAI zu trennen.

8.2 Fachliche Qualifikation

Das für die UBB eingesetzte Fachpersonal benötigt für die fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung:

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,
- bauvertragliches Grundwissen,
- bautechnisches Grundwissen,
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Notwendigkeit bestehen, spezielles Fachpersonal hinzuzuziehen (z. B. bei hydrologischen, geologischen, bodenkundlichen Fragestellungen).

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014/ Ausgabestand 11/2020, Hrsg. BMVI, Bezugsquelle: FGSV-Verlag

ASR A5.2

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

Ausgabe 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012, Hrsg. BMDV

Biotopwertliste zur BayKompV

Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Biotopwertliste Arbeitshilfe, Stand 2014, Hrsg. LfU; Bezugsquelle: Download LfU

ELA - mit den Musterkarten LAP

Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP), Ausgabe 2013, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken

Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen

Ausgabe 2005, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1

Planung, Pflanzarbeiten und Pflege, Ausgabe 2015, Hrsg. FGSV/FLL

Empfehlungen für Baumpflanzungen -Teil 2

Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010, Hrsg. FGSV/FLL

Empfehlungen zur Standardisierung von Planfeststellungsunterlagen (STADIPLA)

Stand 12/2020, StMB-Schreiben vom 17.12.2020, Gz. StMB-22-4354-1-10-1

ESAB

Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006, Hrsg. FGSV

ESLa

Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft, Ausgabe 2003, Hrsg. FGSV

H ArtB

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen, Ausgabe 2017, Hrsg. FGSV

Hinweise zu § 16 FStrG

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG, BMV ARS Nr. 17I2013 vom 2. April 2013

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018), StMB-Schreiben vom 20.08.2018, Gz. G7-4021.1-2-3

H Kompensationsmaßnahmen

Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2003, Hrsg. FGSV

H LPM

Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Ausgabe 2021, Hrsg. FGSV

HNL-S 99

Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV, Kapitel 3 ist nicht mehr anzuwenden

H PSE

Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

H RM

Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

H Straßenbepflanzung

Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten, Ausgabe 2006, Hrsg. FGSV

H UVP-Pflicht

Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005, Hrsg. FGSV

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag,

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.33212011ILRB); Hrsg. BMVI)

Leitfaden FFH-VP und Musterkarten FFH-VP

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004, BMV ARS 2112004 vom 20. September 2004

M AQ

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2022, Hrsg. FGSV

MA-StB 92

Merkblatt Allelen, Ausgabe 1992, Hrsg. FGSV

M EVB

Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Ausgabe 1991, Hrsg. FGSV

Monitoring von Grünbrücken

Monitoring von Grünbrücken - Arbeitshilfe für den Nachweis der Wirksamkeit von Grünbrücken für die Wiedervernetzung im Rahmen der KP II – Maßnahmen

Ökokonto

Umsetzung von Ökokonten im staatlichen Straßenbau, StMB-Schreiben vom 04.08.2015, Gz. IIZ7/IIB2/IID3-4022.2-002/14

Plafer

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien), Ausgabe 2019, BMDV ARS 08I2020 vom 17.03.2020

RAS-LG 3

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau, Ausgabe 1983, Hrsg. FGSV

RAS-LP 4

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012, Hrsg. BMVBS, Bezugsquelle: FGSV-Verlag

R LBP

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und die Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011, Hrsg. BMDV, mit Änderungen eingeführt durch StMB-Schreiben vom 31.05.2013 und vom 20.06.2013, Gz. IIZ7-4021.3-001/08

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern, Hrsg. StMB, StMB-Schreiben vom 17.05.2022, Gz. StMB-49-40014-2-1-6

RPS

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009, Hrsg. FGSV

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021, BMDV ARS 24I2021 vom 15.02.2022

R UVP-E

Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau mit Musterkarten, Entwurf 2021

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauüberwachung

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau, Hrsg. FGSV

VOB/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau, Fassung 02/2014, Hrsg. StMB

Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV, Stand 16. Oktober 2014, Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gem. BayKompV, Stand 28. Oktober 2014, Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung
Hrsg. BMV ARS Nr. 11I2010

ZTV- Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017, Hrsg. FLL, mit Hinweisen eingeführt durch ARS Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 und der Ergänzung vom 10.02.2020

ZTV La-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018, Hrsg. BMVI, BMVI ARS Nr. 15I2019 vom 19. August 2019

Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach der BayKompV (Landschaftspflegerische Begleitpläne im Straßen- und Brückenbau)

1 Allgemeines

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) sieht für die Eingriffsermittlung und die Real-kompensation u. a. die Anwendung des Biotopwertverfahrens vor. Dessen Dokumentation erfolgt im Text- und Kartenteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans summarisch auf Basis flächenscharfer Einzelergebnisse. Diese flächenscharfen Einzelergebnisse müssen für die Prüfung durch den Auftraggeber und für die Nachvollziehbarkeit im Planfeststellungs- oder Rechtsverfahren detailliert und nachvollziehbar dokumentiert sein. Diese Dokumentation des Biotopwertverfahrens soll digital erfolgen und wird nachfolgend standardisiert geregelt, um die verlustfreie Übernahme der Daten in das DV-System des Auftraggebers und die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Dokumentation erfolgt in einem Kartenteil und einem Tabellenteil. Beide Teile gliedern sich wiederum in die Teile Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) und Ermittlung des Kompensationsumfangs (KU). Die jeweiligen Dateien sind unter Verwendung der Bezeichnung „KB“ bzw. „KU“ eindeutig zu benennen.

2 Kartenteil

Der Kartenteil stellt jeweils das Ergebnis der Verschneidung des Bestandes mit der Planung sowie den Bezugsräumen (bei KB) bzw. den Kompensationsmaßnahmen (bei KU) dar. Er weist alle durch die Verschneidung entstehenden Einzelflächen mit einer eindeutigen, gut sichtbaren Abgrenzung aus. Jede Einzelfläche ist mit einer eindeutigen Identifikationsnummer (ID) bezeichnet, die die Zuordnung zu den Einzelwerten im Tabellenteil ermöglicht. Die Grenzen der Bezugsräume bzw. der Kompensationsmaßnahmen sind darzustellen und die Bezugsräume bzw. die Kompensationsmaßnahmen mit der im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwendeten Nummer zu bezeichnen. Die Darstellung kann, soweit damit eine eindeutige Lesbarkeit gegeben ist, schwarz/weiß erfolgen. Weitere Eintragungen sind nicht erforderlich.

Der Kartenteil-KB enthält die Einzelflächen, die sich aus der Verschneidung der kartierten Biotop- und Nutzungstypen (BNT) mit den von der Planung ausgehenden vorhabensbezogenen Wirkungen und den Abgrenzungen der Bezugsräume ergeben. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs (KB) in Wertpunkten dar.

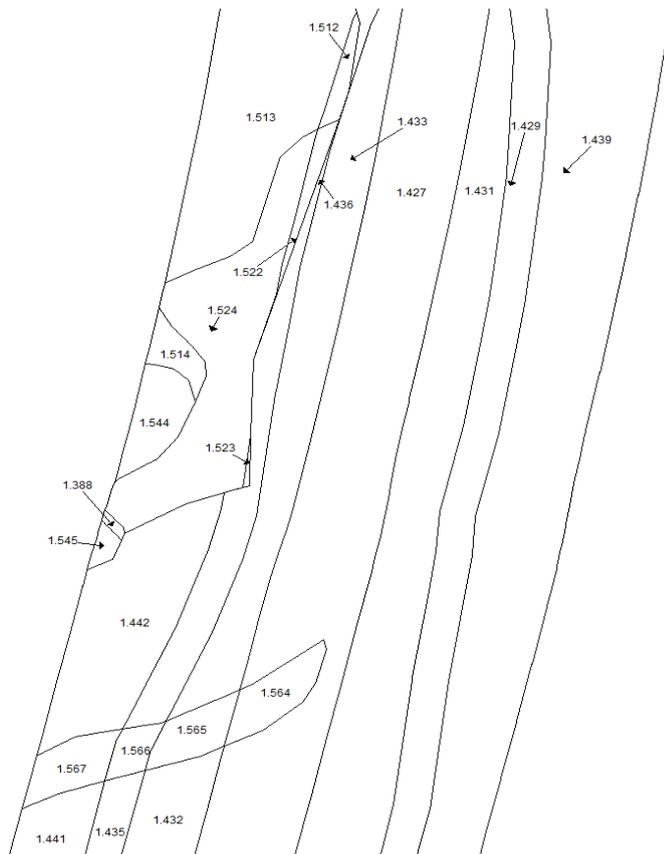
Der Kartenteil-KU enthält die Einzelflächen, die sich aus der Verschneidung der kartierten BNT im Ausgangszustand mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen (BNT im Prognosezustand) und der Abgrenzungen der Kompensationsmaßnahmen ergeben. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsumfangs (KU) in Wertpunkten dar.

Planteil im SHAPE-Format

Die Dateien sind im Koordinatensystem der Verkehrsanlagenplanung zu georeferenzieren. Die jeder Teilfläche zugeordnete Attributtabelle enthält an erster Position (Spalte 1) die eindeutige Identifikationsnummer (ID). Die Angabe der übrigen Daten des Tabellenteils in der Attributtabelle ist grundsätzlich nicht zwingend erforderlich aber im Hinblick auf eine einfache Informationsgewinnung erwünscht; die Feldbezeichnungen und Datenformate richten sich nach den Vorgaben zum Tabellenteil.

Planteil im PDF-Format

Sofern der Auftragnehmer über kein geeignetes DV-System zur Generierung eines Planteiles nach Nr. 1.1 (z. B. GIS-System) verfügt, können alternativ PDF-Pläne mit den o. g. Inhalten erzeugt werden. Der Druckmaßstab der PDF-Datei ist so zu wählen, dass eine eindeutige Lesbarkeit aller Angaben und Abgrenzungen möglich ist. Die Schriftfelder und Blattsnitte richten sich nach den RE 2012 und müssen mit denen des Landschaftspflegerischen Begleitplans übereinstimmen. Die einzelnen ID-Nummern müssen so angebracht sein, dass die eindeutige Lesbarkeit und Zuordnung zu jeder Teilfläche sichergestellt ist. Die ID-Nummern sind fortlaufend und nach der Kilometrierung der Baumaßnahme geordnet, anzubringen, um eine schnelle Auffindbarkeit zu ermöglichen.



Darstellungsbeispiel

3 Tabellenteil

Der Tabellenteil enthält die Einzelwerte der Berechnung und die Berechnungsergebnisse für die im Kartenteil dargestellten Einzelflächen. Der Bezug zum Kartenteil wird jeweils über die Identifikationsnummer (ID) hergestellt. Der Aufbau der Tabellen, die Bezeichnung der Spalten, die Datenformate der Spalten und die Inhalte richten sich nach Tabelle 1 und 2. Die Sortierung der Datensätze erfolgt nach der ID in aufsteigender Reihenfolge. Die Tabellen sind im MS-EXCEL-Format zu erstellen.

Tabelle 1 zum Nachweis der Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV				
Spalte	Bezeichnung	Format	Erklärung	Beispiel
A	KB_ID_FLAECH	positive Ganzzahl	KB – Eindeutige ID der Einzelfläche ¹⁾	3456
B	KB_BEZUGSRAUM	Text, 2 Zeichen	KB – Lage der Einzelfläche in Bezugsraum Nr. xx	06
C	KB_CODE	Text, 4 Zeichen	KB – Hauptcode des Biotop-/Nutzungstyps ²⁾	G332
D	KB_SCHUTZ	Text, 7 Zeichen oder leer	KB – Zusatzcode ³⁾ für gesetzlich geschützte Biotope, Biotope nach Biotopkartierung Bayern, FFH-LRT	GO6230*
E	KB_WERT	Ganzzahl, Wertebereich: 0 bis 15	KB – Grundwert ⁴⁾ des Biotop-/Nutzungstyps	9
F	KB_AUFWERTUNG	Ganzzahl, Werte: 0, 1	KB – Aufwertung des Grundwertes ⁵⁾	1
G	KB_VORBELAST	Ganzzahl, Werte: -1; 0	KB – Korrektur des Gesamtwertes ⁶⁾ bei Vorbelastung	-1
H	KB_FLAECH	Ganzzahl, rechnerisch auf ganze m ² gerundet zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen ggü. der summarischen Darstellung im LBP (Nachkommastellen nicht nur ausblenden!)	KB – Größe der Einzelfläche in m ²	483
I	KB_WIRKUNG	Text, 1 Zeichen	KB – Code der vorhabensbezogenen Wirkung ⁷⁾ der Planung auf die Einzelfläche	V
J	KB_FAKTOR	Zahl, 1 Nachkommastelle Werte: 1,0; 0,7; 0,4; 0,0	KB – Beeinträchtigungsfaktor ⁸⁾	1,0
K	KB_ENTLAST	Ganzzahl, Wertebereich: 0 bis 15	KB – Aufwertung durch Entlastung/Entsiegelung in Wertpunkten ⁹⁾	2
L	KB_BEDARF	Ganzzahl	KB – Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Einzelfläche wenn Spalte I ≠ „L“ oder „S“ = (E+F+G)*H*J wenn Spalte I = „L“ oder „S“ = K*-1*H	674

- 1) Die Einzelflächen ergeben sich aus der Verschneidung der kartierten Biotop- und Nutzungstypen mit den von der Planung ausgehenden vorhabensbezogenen Wirkungen (vgl. Nr. 6) und den Abgrenzungen der Bezugsräume. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs in Wertpunkten dar.
- 2) Entsprechend Spalte „Biotop-/Nutzungstyp“ der Biotopwertliste des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.
- 3) Entsprechend Spalte „Typ nach BK oder FFH-LRT“ der Biotopwertliste.
- 4) Entsprechend Spalte „Grundwert“ der Biotopwertliste.
- 5) Aufwertung des Grundwertes entsprechend Biotopwertliste.
- 6) Korrektur des Bestandswertes auf Grund der Vorbelastung durch betriebsbedingte Wirkungen entsprechend den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 5 Abs. 2 BayKompV
- 7) Code der vorhabensbezogenen Wirkungen (vgl. Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 2 und 3 BayKompV):
 - V Versiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrünten Flächen wie z. B. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie Mittelstreifen.
 - U Ueberbauung (dauerhafte Überbauung mit wiederbegrünten Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen).
 - B Betriebsbedingte Wirkungen.
 - Z Zeitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä. während der Bauzeit).
 - K Verkleinerung/Isolation von Biotopen, sodass die verbleibende Restfläche ihren Biotopwert weitgehend verliert.
- Aufwertung (vgl.: Vollzugshinweise Straßenbau zu § 7 Abs. 5 BayKompV; damit die Aufwertung den Kompensationsbedarf mindernd in Ansatz gebracht wird, erfolgt in Spalte L die Multiplikation der durch die Aufwertung anzurechnenden Wertpunkte mit „-1“):
 - L Entlastung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche.
 - S Entsiegelung mit Folgenutzung „keine Kompensationsmaßnahme“
- 8) Entsprechend Anlage 3.1 Spalte 3 BayKompV i. V. m. den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV.
Achtung! wenn Spalte I = „V“ und Spalte C = „V12“ oder „V32“ beträgt der Beeinträchtigungsfaktor immer „nicht erheblich 0“ (vgl. Sonderregelung zu V12 und V32 in den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV).
- 9) Entsprechend den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 7 Abs. 5 BayKompV

Tabelle 2 zum Nachweis der Ermittlung des Kompensationsumfangs (KU) der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Wertpunkten				
Spalte	Bezeichnung	Format	Erklärung	Beispiel
A	KU_ID_FLAECH	positive Ganzzahl	KU – Eindeutige ID der Einzelfläche ¹⁾	1234
B	KU_MASSNAHME	Text	KU – Lage der Einzelfläche in Maßnahme Nr. xxx ²⁾	7.2 ACEF
C	KU_CODE_A	Text, 4 Zeichen	KU – Hauptcode des Biotop-/Nutzungstyps ³⁾ für den Ausgangszustand	L712
D	KU_SCHUTZ_A	Text, 7 Zeichen oder leer	KU – Zusatzcode ⁴⁾ für gesetzlich geschützte Biotope, Biotope nach Biotopkartierung Bayern, FFH-LRT im Ausgangszustand	
E	KU_WERT_A	Ganzzahl, Wertebereich: 0 bis 15	KU – Grundwert ⁵⁾ des Biotop-/Nutzungstyps im Ausgangszustand	8
F	KU_AUFWERTUNG_A	Ganzzahl, Werte: 0, 1	KU – Aufwertung des Grundwertes ⁶⁾ im Ausgangszustand	0
G	KU_CODE_P	Text, 4 Zeichen	KU – Hauptcode des Biotop-/Nutzungstyps ³⁾ für den Prognosezustand	L531
H	KU_SCHUTZ_P	Text, 7 Zeichen	KU – Zusatzcode ⁴⁾ für gesetzlich geschützte Biotope, Biotope nach Biotopkartierung Bayern, FFH-LRT im Prognosezustand	WA91E0*
I	KU_WERT_P	Ganzzahl, Wertebereich: 0 bis 15	KU – Grundwert ⁵⁾ des Biotop-/Nutzungstyps im Prognosezustand	15
J	KU_AUFWERTUNG_P	Ganzzahl, Werte: 0, 1	KU – Aufwertung des Grundwertes ⁶⁾ im Prognosezustand	0
K	KU_TIMELAG_P	Ganzzahl, Wertebereich: -3 bis 0	KU – Abschlag zur Berücksichtigung des Prognosewerts (Timelag) ⁷⁾	-2
L	KU_BELAST_P	Ganzzahl, Werte: -1, 0	KB – Korrektur des Bestandwertes ⁸⁾ des Prognosezustands durch betriebsbedingte Wirkungen	-1
M	KU_FLAECH	Ganzzahl, rechnerisch auf ganze m ² gerundet zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen ggü. der summarischen Darstellung im LBP (Nachkommastellen nicht nur ausblenden!)	KU – Größe der Einzelfläche in m ²	567
N	KU_UMFANG	Ganzzahl	KU – Berechnung des Kompensationsumfangs für die Einzelfläche = ((I+J+K+L)-(E+F))*M	4537

- 1) Die Einzelflächen ergeben sich aus der Verschneidung der kartierten Biotop- und Nutzungstypen mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen und den Abgrenzungen der Bezugsräume. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsumfangs in Wertpunkten dar.
- 2) Angabe der Maßnahmennummer lt. Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 3) Entsprechend Spalte „Biotop-/Nutzungstyp“ der Biotopwertliste des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
- 4) Entsprechend Spalte „Typ nach BK oder FFH-LRT“ der Biotopwertliste.
- 5) Entsprechend Spalte „Grundwert“ der Biotopwertliste.
- 6) Aufwertung des Grundwertes entsprechend Biotopwertliste.
- 7) Berücksichtigung des Prognosewerts entsprechend Biotopwertliste
- 8) Korrektur des Bestandwertes wegen betriebsbedingter Wirkungen auf die Kompensationsfläche entsprechend den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 8 Abs. 1 BayKompV

**Technische Vertragsbedingungen
Fachplanung Technische Ausrüstung
(TVB-Technische Ausrüstung)**

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 3. Kostenermittlung
- B. Bedingungen zu den Leistungen
 - Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
 - Leistungsphase 2: Vorplanung
 - Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
 - Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
 - Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
 - Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
 - Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe
 - Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation
 - Leistungsphase 9: Objektbetreuung
- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung (TVB-Technische Ausrüstung)“ umfassen die 8 Anlagengruppen gemäß § 53 (2) HOAI für die technische Ausrüstung von Gebäuden der Straßenbauverwaltung und von konstruktiven Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen im Straßenbau gemäß § 41 Nr. 6 HOAI in Verbindung mit Anlage 12.2, Gruppe 6.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Planungen der Technischen Ausrüstung sind nach den DIN-Normen und den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a.) zu bearbeiten.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers. Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Dauerhaftigkeit
- Gebrauchstauglichkeit
- Verkehrs- und Betriebssicherheit
- Wirtschaftlichkeit (Errichtung und Betrieb)
- Nachhaltigkeit, Robustheit gegen Richtlinienänderungen, Verkehrszuwächse, etc.
- Genehmigungsfähigkeit
- Unterhaltsfreundliche Konzeption

erforderlich

3. Kostenermittlung

Bei Ingenieurbauwerken (inkl. der Betriebsgebäude bei Tunnelanlagen) erfolgen Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

Bei allgemeinen Gebäuden erfolgen die Kostenermittlungen nach der DIN 276.

B. Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Es sind aktuelle Daten zu erheben und in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu verwenden. Absehbare Planungen oder Prognosewerte sind dabei zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Zusätzlich zu den unter A 2.) aufgeführten Allgemeinen Qualitätsansprüchen erfolgt die Beurteilung der Grundlagen hinsichtlich der Kriterien:

- Technische Durchführbarkeit,
- örtliche Gegebenheiten,
- Aufwand für Betrieb und Unterhaltung.

In den Systemskizzen sind die Planungsparameter und die Anlagenkenndaten anzugeben. Es sind Grundriss, Lageplan und Schnitte darzustellen. Die Unterlagen sind auf Basis des tatsächlichen Bestandes und des geplanten Endzustandes zu erstellen. Entfallende, geänderte bzw. neue Anlagenteile sind entsprechend kenntlich zu machen. Für Zwischenzustände sind separate Unterlagen für die entsprechenden Bauphasen zu erstellen.

Die Funktionsschemas sind übersichtlich und nachvollziehbar (als Blockschaltbild, Flussdiagramm etc.) darzustellen.

Bei Planungen durch Dritte (z. B. Kommunen, Energieversorger) hat sich der Auftragnehmer, soweit notwendig unter Beteiligung des Auftraggebers, mit diesen abzustimmen.

Bei Anlagen im Bestand bzw. im Umfeld sind aktuelle Bestands- bzw. Planungsunterlagen zu berücksichtigen.

Die Kostenschätzung erfolgt gemäß AKVS aufgrund von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Anlagen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Variante für die Technische Ausrüstung festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Ausführung erreicht werden kann.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Am Ende der Leistungsphase 3 muss ein fertiger Entwurf mit einer Gliederung analog der „Richtlinien für die Aufstellung von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten“ (RAB-ING) vorgelegt werden. Für Tunnel ist zusätzlich die Gliederung nach den „Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln“ (EABT) zu berücksichtigen.

Die Berechnungsergebnisse und die Bemessungen sind mit dem Rechenweg, den Eingangsparametern und Zwischenergebnissen etc. in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Die Vorabstimmung mit Behörden und anderen zu beteiligenden Stellen bezieht sich auf die öffentlich-rechtlichen und auf die innerbehördlichen Genehmigungen.

Die Protokollierung der Vorabstimmung erfolgt auf Basis der Besprechungsergebnisse unter Beteiligung des Auftraggebers.

Die Kostenberechnung ist mit aktuellen Preisen durchzuführen. Hierzu sind die Kreuzungs- und Planungsvereinbarungen zu beachten.

Die Terminpläne sind zur Veranschaulichung der Abhängigkeiten in Netzplantechnik zu erstellen.

Am Ende der Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in der Qualität vorzulegen, die den Auftraggeber in die Lage versetzt, die technische Machbarkeit und rechtliche Durchführung zu beurteilen.

Die Planungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

Deckblatt „Entwurf Technische Ausrüstung“ bzw. „Betriebstechnischer Entwurf“ bei Tunneln.

Unterschriftenblatt

1. Erläuterungsbericht mit gesondertem Deckblatt ggf. mit Bauzeitenplan
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
4. Übersichtshöhenplan
5. Kostenberechnung
6. Planunterlagen

Lageplan, Regelquerschnitte

- Lageplan Betriebstechnische Ausstattung
- Lageplan Verkehrstechnische Ausstattung
- Lageplan Umleitungskonzept
- Regelquerschnitt Betriebstechnische Ausstattung

Pläne Betriebsgebäude

- Betriebsgebäude, Grundriss und Ansicht
- Betriebsgebäude, Schnitte
- Ausstattung Betriebsgebäude Grundriss
- Ausstattung Betriebsgebäude Schnitte

Sonderpläne

- Schema Beleuchtungsanordnung
- Schema Lüftungssystem
- Schema Energieversorgung
- Beleuchtungsauslegung nach EABT
- L20-Bestimmung Portal A und B
- Lichtverteilungskurven zu den Beleuchtungsberechnungen

7. Sicherheitsdokumentation und Gutachten
 - Lüftungsgutachten / Risikoanalyse Lüftung
 - Risikoanalyse (besondere Charakteristik, Abweichungen von der EABT)
 - Risikoanalyse über Zulässigkeit von Gefahrguttransporten
8. Berechnungen
 - Beleuchtung
 - Lüftung
 - Energieversorgung (Leistungsbilanz)

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Die „Genehmigungsplanung“ kommt nur dann zur Ausführung, wenn nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist. Die Vervollständigung der Unterlagen und die Verwendung der Beiträge anderer erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Unterlagen aus den vorherigen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden, so dass eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Es hat eine frühzeitige Abstimmung mit dem Objektplaner, dem Auftraggeber und anderen an der Planung Beteiligten (z. B. Tragwerksplaner, Ver- und Entsorgungsunternehmen) zu erfolgen.

Der Begriff „Montage- und Werkstattpläne“ bezieht sich auf die Umsetzung der Bauausführungsunterlagen der Objektplaner. Die Unterlagen der ausführenden Unternehmen sind vom Auftragnehmer auf Übereinstimmung mit seiner eigenen Ausführungsplanung zu überprüfen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Bei den in dieser Leistungsphase beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich im Bereich der Straßenbauverwaltung ausschließlich um „mitwirkende“ Leistungen und nicht um eigenständige Leistungen.

Hierbei ist das VHB Bayern zu beachten.

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

Die Vorschriften zum Arbeitsschutz sind einzuhalten (z. B. Tragen der persönlichen Schutzausrüstung, Absicherung von Arbeitsstellen nach RSA).

Allgemeines

Die Leistung ist gemäß dem VHB-Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine angemessene Baustellenpraxis im Bereich technischer Ausrüstung - in der Regel 3 Jahre - verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, dem Rechnungslauf, dem Planlauf, der Nachtragsbearbeitung und dem Abruf von Güteüberwachungen zu erfolgen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß dem VHB Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie den jeweils früher hierfür zuständigen Ressorts herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

EABT

Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln

RAB-ING

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

RABT

Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung

Auftragsnummer:

VII.11.1.StB
(TVB-Technische Ausrüstung)

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

VHB Bayern

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

ggf. weitere Angaben z. B. zur Lage und Erreichbarkeit des Bauwerks

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente, Informationen zum Ingenieurbauwerk).

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

Nutzungsspezifische Anlagen weisen häufig bzgl. der Baujahre und des technischen Standes der bestehenden einzelnen Anlagenteile sehr heterogene Merkmale auf. Entsprechende Ausführungen sind ggf. zu ergänzen.

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der wesentlichen Randbedingungen und Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen).

ggf. Sonstige

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 3. Kostenermittlung
- B. Bedingungen zu den Leistungen
 - Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
 - Leistungsphase 2: Vorplanung
 - Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
 - Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
 - Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
 - Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung)“ gelten für statische Fachplanungen (Grundleistungen und besondere Leistungen) im Rahmen von Objektplanungen von Ingenieurbauwerken gemäß § 49 (1) HOAI. Die TVB Tragwerksplanung gilt auch für die Planungsleistung eines Rückbaus von Ingenieurbauwerken. Bei der Planungsleistung für den Rückbau handelt es sich in der Fachplanung Tragwerksplanung um eine besondere Leistung im Sinne der HOAI.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objekt- und Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke ist gemäß den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a.) zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere RE, RE-ING, RAB-ING, BEM-ING, RE-Tunnel, RiZ –ING, ZTV-ING, M-BÜ-ING, RI-ERH-ING, ASB-ING sowie die Nachrechnungsrichtlinie.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Standsicherheit,
- Dauerhaftigkeit,
- Gebrauchstauglichkeit,
- Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Minimierte Bauzeit,
- Optimierung von Verkehrsabläufen,
- Nachhaltigkeit,
- Gestaltung,
- Erhaltungsfreundlichkeit,
- Genehmigungsfähigkeit

erforderlich.

3. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

B. Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Der Auftragnehmer legt auf Grund von Näherungsberechnungen oder Erfahrungswerten für die verschiedenen Lösungsvarianten die wesentlichen Abmessungen des Bauwerkes fest (Querschnitte, Stützweiten usw.).

Der Tragwerksplaner hat seine Leistungen mit dem Objektplaner und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (z. B. Geologen und weitere Fachplaner) abzustimmen.

Die Festlegung der Vorzugsvariante erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Der AN klärt bzw. stimmt mit dem AG erforderlichenfalls normative Last- bzw. Bemessungsansätze ab.

Die Entwurfsstatik ist nach den Vorgaben des ARS 22/1972 (Verzeichnis der zur Entwurfsstatik gehörenden Leistungen), unter Berücksichtigung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ zu erstellen und dem Auftraggeber in nachvollziehbarer Form zu übergeben.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Vorgaben der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“ zu gliedern. Die erforderlichen Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, Spannstahlmengen im Spannbetonbau, Stahlmengen im Stahlbau und Holzmengen im Holzbau sind getrennt nach Bauteilen und Materialgütern überschlägig zu ermitteln.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Die statische Berechnung ist in prüffähiger Form unter Berücksichtigung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ aufzustellen.

Die Festlegung des Lastmodells erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Ausführungsunterlagen sind gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ aufzustellen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

ASB-ING

Anweisung Straßeninformationsbank für Ingenieurbauten, Teilsystem Bauwerksdaten

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

BEM-ING

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten

M-BÜ-ING

Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

Nachrechnungsrichtlinie

Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand

RAB-ING

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RE-ING

Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten

RE-TUNNEL

Bau, Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln

REB

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung

RiZ-ING

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten

RI-ERH-ING

Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauten

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

VHB Bayern

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

Textbaustein bei Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie:

Gemäß der mittel- bis langfristigen Strategie des BMVI zur Ertüchtigung von Straßenbrücken im Bestand sind diese Bauwerke nach der „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe Mai 2011“ und deren „1. Ergänzung, Ausgabe April 2015“ zu untersuchen und zu bewerten.

In diesem Zusammenhang ist das Brückenbauwerk bei im Zuge der nachzurechnen.

Die Nachrechnung kann an maßgebenden Überbauten/Teilbauwerke durchgeführt werden, wenn die Übertragbarkeit der Nachrechnungsergebnisse auf die anderen Überbauten/Teilbauwerke sichergestellt wird. Auf dem Bauwerk vorhandene Lärmschutzwände sind bei der Nachrechnung zu berücksichtigen.

ggf. weitere Angaben z. B. zur Lage und Erreichbarkeit des Bauwerks

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente).

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	

Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

4. Bauwerksbeschreibung (bei Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie):

Das Bauwerk/Teilbauwerk ist zu beschreiben. Dabei sind wesentliche Angaben zu benennen (statisches System in Längs- und Querrichtung, Herstellungsverfahren, sonstige Besonderheiten, vorliegende Schäden, teilsanierte Bauwerksbereiche, Nutzungseinschränkungen, Bedeutung im Verkehrsnetz, DTV, DTVsv, Verkehrsführung auf dem Bauwerk in Bauzuständen und mögliche Umleitungsstrecken usw.). An dieser Stelle ist auch auf die weiteren Angaben im Bauwerksbuch hinzuweisen.

ggf. Sonstiges

5. Bauwerkszustand (bei Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie):

Es ist der aktuelle Bauwerkszustand zu beschreiben. Dabei sind insbesondere die statisch relevanten Schäden und Defizite zu benennen (Hinweise auf Alkalikieselsäurereaktion, Ermüdung bei Koppelfugen, Spannungsrissskorrosion, Querkraftversagen usw.). An dieser Stelle ist auch auf die weiteren Angaben in den Prüfberichten hinzuweisen.

ggf. Sonstiges

6. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der wesentlichen Randbedingungen und Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen).

ggf. Sonstige

7. Unterlagen zum Bauwerk (bei Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie):

Der Leistungsbeschreibung liegen als pdf.Datei bei:

- Kopie des Bauwerksbuches,
- aktueller Prüfbericht nach DIN 1076 einschließlich vorhandener Schadensskizzen,
- Auflistung der vorhandenen Bestandsunterlagen bzw. bisheriger Untersuchungsergebnisse (z. B. Nachrechnung Koppelfugen gemäß Handlungsanweisung der „Bundesanstalt für Straßenwesen – BAST“)

Im Auftragsfall werden dem Auftragnehmer (AN) weitere, nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bestandsunterlagen (statische Berechnungen, Pläne, ...),

- ggf. statische Nachrechnungen,
- Vermessungsunterlagen (Setzungsmessungen, Verformungsmessungen, ...),
-

8. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Rückbau für Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

ggf. weitere Angaben z. B. zur Lage und Erreichbarkeit des Bauwerks

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente).

Angaben zum statischen System des Tragwerks, Beschreibung der Unterbauten und der Gründung.

Beschreibung und Darstellung der Querschnitte und deren Abmessungen, Angaben zu Baustoffen und sta-tisch wirksamen Einbauteilen wie z.B. Bewehrung und Vorspannung (Art, Verankerungsweise und Verankerungsstellen).

Aufzeigen von Besonderheiten z.B. Spannungsrissfugen und Koppelfugen.

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	

Bauzustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Aufzeigen der Auflagen aus der Planfeststellung, Berücksichtigung der Auflagen Dritter (z.B. DB AG oder Wasserschiffahrtsverwaltung, Versorgungsträger), Abgrenzung der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen.

Auflistung der wesentlichen Randbedingungen und Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen).

Aufzeigen von Auflagen zum Entsorgungskonzept (z. B. Schadstoffe).

ggf. Sonstiges

Für das Abfall- und Entsorgungskonzept ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) zu beachten.

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.14.StB
(Vertrag Ingenieurbau StB)

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** gemäß § 41 HOAI
 - Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke**
 - Tragwerksplanung** gemäß § 49 HOAI
 - Rückbauplanung in der Tragwerksplanung**
 - Technische Ausrüstung** gemäß § 53 HOAI
 - Planungsbegleitende Vermessung** gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI
 - Bauvermessung** gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI
 -
- 1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
 - den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
 -

§ 2 Bestandteile des Vertrages

- 2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.14.StB
(Vertrag Ingenieurbau StB)

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)
<input type="checkbox"/>	VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/>	VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/>	VII.12.3.StB	Projektbeschreibung Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/>	VII.12.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung in der Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/>	VII.11.3.StB	Projektbeschreibung Technische Ausrüstung
<input type="checkbox"/>	VII.31.3.StB	Projektbeschreibung statische und konstruktive Prüfung
<input type="checkbox"/>	VII.19.3.PBV.StB	Projektbeschreibung planungsbegleitende Vermessung
<input type="checkbox"/>	VII.19.3.BV.StB	Projektbeschreibung Bauvermessung
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.14.4	Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI <i>für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)</i>
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.14.4-RB	Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke <i>für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)</i>
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.12.4	Tragwerksplanung gemäß § 49 HOAI <i>für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)</i>
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.12.4-RB	Rückbauplanung in der Tragwerksplanung <i>für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)</i>
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.11.4	Technische Ausrüstung gemäß § 53 HOAI <i>für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)</i>
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.14.StB
(Vertrag Ingenieurbau StB)

<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.31.4	statische und konstruktive Prüfung für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Bauwerksklasse
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C Leistungen nach Grundvergütung
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D Leistungen nach Zeithonorar
<input type="checkbox"/>		Teil E Vergütungsermittlung
	VII.19.4-PBV	planungsbegleitende Vermessung
<input type="checkbox"/>		Teil A Verrechnungseinheiten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-BV	Bauvermessung
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbare Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.14.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.12.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.11.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung (TVB-Technische Ausrüstung), (06/2023)
<input type="checkbox"/>	VII.19.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Vermessung (TVB-Vermessung), (06/2023)
<input type="checkbox"/>	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
<input type="checkbox"/>	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil (ZVB OKSTRA StB), (01/2020)
<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)

<input type="checkbox"/>	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 (Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung) (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

- 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen
Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
 - mit
 - Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
- 3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.
- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.

- Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
 - Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
 - Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei
-
- 3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.6 **Kostenobergrenze**

Als Kostenobergrenze gibt der Auftraggeber für das Projekt, die Baumaßnahme bzw. die bauliche Anlage

 - € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für sämtliche beauftragten Leistungen / Leistungsbilder in Summe vor.
 - € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für vor.
 - die in der Anlage genannten Beträge für die dort genannten Leistungen des Auftragnehmers vor.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB StB (VI.1.StB), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar.
- 3.7 **Building Information Modeling (BIM)**

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.

Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer

zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1	Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:
	<input type="checkbox"/> Geotechnischer Bericht vom
	<input type="checkbox"/> Verkehrsuntersuchung vom
	<input type="checkbox"/> Umweltverträglichkeitsstudie vom
	<input type="checkbox"/> Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
	<input type="checkbox"/> technische Vorplanung:
	<input type="checkbox"/> Bauwerksskizze vom
	<input type="checkbox"/> Vorentwurf vom
	<input type="checkbox"/> Bauwerksentwurf vom
	<input type="checkbox"/> Feststellungsentwurf vom:
	<input type="checkbox"/> Planfeststellungsbeschluss vom
	<input type="checkbox"/> sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom
	<input type="checkbox"/> Bestandspläne mit Stand vom <input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
	<input type="checkbox"/> Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
	<input type="checkbox"/> Ausführungsunterlagen
	<input type="checkbox"/>
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
	<input type="checkbox"/> <i>verfügbar ab [Datum]</i>

§ 5

Termine und Fristen

5.1	Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:	
		Fertigstellungsdatum /-frist
	<input type="checkbox"/> Bauwerksskizze	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> Bauwerksentwurf	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> <i>Feststellungsentwurf</i>	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> Unterlagen für <i>sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)</i>	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> <i>Ausschreibungsunterlagen</i>	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab

Auftragsnummer:
 Vergabenummer:

<input type="checkbox"/>	Vorlage (hier entsprechende Unterlagen aufführen) zur Genehmigung	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/	Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:			
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Baubeginn :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellung mit Ausnahme :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungstermin:	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Verkehrsfreigabe :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/	Wochen ab

- 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7

Honorar, Vergütung

- 7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

- 7.2

<input type="checkbox"/>	Das Honorar für <i>alle beauftragten Leistungen</i> wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
<input type="checkbox"/>	

- 7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
 Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.
- 8.3 Baustellenbüro
 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
 Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
 Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E
- 8.5 - entfällt -

Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 3. Kostenermittlung
- B. Bedingungen zu den Leistungen
 - Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
 - Leistungsphase 2: Vorplanung
 - Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
 - Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
 - Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
 - Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
 - Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe
 - Leistungsphase 8: Bauoberleitung
 - Leistungsphase 9: Objektbetreuung
- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke)“ gelten für Objektplanungen (Grundleistungen und besondere Leistungen) von Ingenieurbauwerken gemäß § 41 Nr. 2, 3, 6 und 7 HOAI und für Rückbauplanungen von Ingenieurbauwerken.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanung für Ingenieurbauwerke ist gemäß den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Allgemeinen Rundschreiben u.a.) zu bearbeiten.

Dazu gehören insbesondere RE, RE-ING, RAB-ING, BEM-ING, RE-Tunnel, RiZ –ING, ZTV-ING, M-BÜ-ING, RI-ERH-ING sowie ASB-ING.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Standsicherheit,
- Dauerhaftigkeit,
- Gebrauchstauglichkeit,
- Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Minimierte Bauzeit,
- Optimierung von Verkehrsabläufen,
- Nachhaltigkeit,
- Gestaltung,
- Erhaltungsfreundlichkeit,
- Genehmigungsfähigkeit

erforderlich.

3. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

B. Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sind in einer Tabelle analog der Gliederung gemäß Planfeststellungsrichtlinie darzustellen.

Im Rahmen der Variantenuntersuchungen sind technische, natur- und umweltschutzfachliche, wirtschaftliche und gestalterische Gesichtspunkte zu beachten. Die Abstimmung mit den übrigen an der Planung Beteiligten ist frühzeitig vorzunehmen.

Für jede Variante ist das Planungskonzept in die Teile Beschreibung und Bauwerksskizze zu gliedern. Die Beschreibung der einzelnen Varianten erfolgt gem. RE und RE-ING.

Die Bauwerksskizze ist auf einem gesonderten Plan in geeignetem Maßstab entsprechend dem Muster Nr. 15 der RE darzustellen. Es sind darin die Planungsparameter und die Bauwerkskenndaten (z.B. Querschnittshöhe, Stützweite, lichte Höhe im kritischen Punkt, Breite zwischen den Geländern, Belastungsklasse, Kreuzungswinkel) anzugeben.

Für jede Variante ist eine Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten durchzuführen.

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Variante für das Ingenieurbauwerk festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Ausführung erreicht werden kann.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Der Bauwerksentwurf ist gemäß der „Richtlinie für die Aufstellung von Bauwerksentwürfen“ (RAB-ING), der „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE) und der „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten“ (RE-ING) zu erstellen. Die Richtzeichnungen gemäß „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten“ (RiZ-ING) sind zu berücksichtigen und in die Entwurfspläne einzuarbeiten.

Die Berechnungsergebnisse und die Bemessungen sind mit dem Rechenweg, den Eingangsparametern und Zwischenergebnissen etc. in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Objektplanung Verkehrsanlage, die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen. Der Bauwerksplan ist so auszuarbeiten, dass er auch als Ausschreibungsunterlage verwendet werden kann.

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist mit den Berechnungsgrundlagen dem Auftraggeber zu übergeben.

Bei der Mengenermittlung ist die Aufgliederung in Hauptgruppen gemäß AKVS mit weiterer Untergliederung gemäß RAB-ING, Anhang 2 „Hinweise zum Aufstellen der Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe“ durchzuführen.

Bei einer Mengenermittlung nach Hauptpositionen sind die wesentlichen Mengen zu erfassen. Bei einer Mengenermittlung nach Einzelpositionen ist eine detaillierte Mengenermittlung nach Leistungsphase 6 in Form eines Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der Standardleistungskataloge aufzustellen.

Die Kostenberechnung ist analog der Kostenberechnung für Verkehrsanlagen nach der AKVS zu erstellen. Die Zuordnung der Kosten nach Kostengruppen ist frühzeitig mit dem Objektplaner Verkehrsanlage abzustimmen.

Die Kostenberechnung ist mit aktuellen ortsüblichen Marktpreisen durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Kostenberechnung ist die Aufteilung der Kostenanteile auf die beteiligten Kostenträger zu beachten.

Der Bauablauf ist auch unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse festzulegen. Die sich aus dem Bauablauf ergebenden Folgerungen sind in die übrigen Entwurfsunterlagen einzuarbeiten.

Es ist ein Bauzeitenplan in Form eines Balkendiagramms für die gesamte Bauzeit für alle wesentlichen und

zeitbestimmenden Arbeitsschritte und Gewerke darzustellen.

Es ist ein Finanzierungsplan für das Ingenieurbauwerk für die gesamte Bauzeit mit dem dazugehörigen jährlichen Mittelbedarf zu erstellen.

Am Ende der Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in der Qualität vorzulegen, so dass der Auftraggeber die technische Machbarkeit und rechtliche Durchführung beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Ingenieurbauwerks geben kann.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Am Ende der Genehmigungsplanung muss die Planfeststellungsbehörde einen Beschluss zur Erteilung des Baurechtes auf Basis der vorgelegten Entwurfsunterlagen erlassen können.

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den Planfeststellungsrichtlinien und in enger Abstimmung mit dem AG aufzustellen. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Unterlagen aus den vorangegangenen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Erstellung der Ausführungsunterlagen erfolgt gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke“ (ZTV-ING).

Es hat eine frühzeitige Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung Beteiligten (z. B. Tragwerksplaner, Fachplanern der Technischen Ausrüstung, Ver- und Entsorgungsunternehmen) zu erfolgen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Bei den in dieser Leistungsphase beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich ausschließlich um „mitwirkende“ Leistungen und nicht um eigenständige Leistungen.

Hierbei ist das VHB-Bayern zu beachten.

Leistungsphase 8: Bauoberleitung

Allgemeines

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des VHB Bayern, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u.Ä. durchzuführen.

In dem Wortlaut des VHB-Bayern entsprechen

- Bauüberwachung“ dem „Auftragnehmer im Sinne des VHF-Bayern“ sofern nicht die Baudienststelle selbst die Leistung ausführt,
- „Baudienststelle“ oder „Bauamt“ dem „Auftraggeber“ und
- „Auftragnehmer“ dem „Bauunternehmer bzw. Bau-Auftragnehmer“.

Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Ingenieurgesetz (BayIngG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156, BayRS 702-2-W) befugt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen und über eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, den Rechnungslauf, den Planlauf, die Nachtragsbearbeitung, den Abruf von Güteüberwachungen und Kontrollprüfungen zu erfolgen.

Grundlagen der Leistung

Der Auftragnehmer nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Bauverträgen wahr. Ihm obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistung. Die Entscheidung über Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleibt Aufgabe des Auftraggebers, sie sind durch den Auftragnehmer vorzubereiten, herbeizuführen und zu dokumentieren.

Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen sofern im Bauvertrag nicht geregelt wird, dass ausschließlich vorübergehend benötigte Flächen, z.B. für die Baustelleneinrichtung, vom Auftragnehmer der Bauleistungen zu beschaffen sind.
- Abschließende Verhandlungen mit dem Bauunternehmer und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
- Zahlungsanordnungen, Zahlungen.

Baustellenbüro

Stellt der Auftraggeber ein Baustellenbüro, haftet er ausschließlich für Schäden an dem bereitgestellten Baustellenbüro einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Er haftet nicht für Geschäftsunterlagen und Geräte des Auftragnehmers. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen und Geräte vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß dem VHB Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie den jeweils früher hierfür zuständigen Ressorts herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

ASB-ING

Anweisung Straßeninformationsbank für Ingenieurbauten, Teilsystem Bauwerksdaten

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

BEM-ING

Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten

M-BÜ-ING

Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

Plafer 07

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz

RAB-ING

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

REB

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung

RE-ING

Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten

RE-TUNNEL

Bau, Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln

RiZ-ING

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten

RI-ERH-ING

Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauten

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

VHB Bayern

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente).

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen, Gestaltungsanforderungen).

ggf. Sonstige

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente).

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Aufzeigen der Auflagen aus der Planfeststellung, Berücksichtigung der Auflagen Dritter (z.B. DB AG oder Wasserschiffahrtsverwaltung, Versorgungsträger), Abgrenzung der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen.

Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen).

Ergebnisse aus Baustoff-, Boden- und Schadstoffuntersuchungen sind zu berücksichtigen.

Aufzeigen von Auflagen zum Entsorgungskonzept (z. B. Schadstoffe).

ggf. Sonstiges

Für das Abfall- und Entsorgungskonzept ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) zu beachten. Die Klassifizierung der anfallenden Stoffe hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die entsprechenden „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ zu berücksichtigen.

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
- Objektplanung Verkehrsanlagen** gemäß § 45 HOAI
 - Planungsbegleitende Vermessung** gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI
 - Bauvermessung** gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI
 -
- 1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
 - den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
 -

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.15.StB
(Vertrag Verkehrsanlagen (Streckenbau) StB)

<input type="checkbox"/>	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen
<input type="checkbox"/>	VII.19.3.PBV.StB	Projektbeschreibung planungsbegleitende Vermessung
<input type="checkbox"/>	VII.19.3.BV.StB	Projektbeschreibung Bauvermessung
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.15.4	Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 45 HOAI für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-PBV	planungsbegleitende Vermessung
<input type="checkbox"/>		Teil A Verrechnungseinheiten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-BV	Bauvermessung
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbare Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.15.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Straßenverkehrsanlagen (TVB-Verkehrsanlagen), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.19.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Vermessung (TVB-Vermessung), (06/2023)
<input type="checkbox"/>	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
<input type="checkbox"/>	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil (ZVB OKSTRA StB), (01/2020)

<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)
<input type="checkbox"/>	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 (Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung) (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

- 3.1 **Stufenlose Beauftragung der Leistungen**
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- 3.2 **Stufenweise Beauftragung der Leistungen**
Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
 - mit
 - Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
 - Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
 - Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
 - Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
 - GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
 - Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
 - Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.
- Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
- Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei
-

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 **Kostenobergrenze**

Als Kostenobergrenze gibt der Auftraggeber für das Projekt, die Baumaßnahme bzw. die bauliche Anlage

- € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für sämtliche beauftragten Leistungen / Leistungsbilder in Summe vor.
- € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für vor.
- die in der Anlage genannten Beträge für die dort genannten Leistungen des Auftragnehmers vor.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB StB (VI.1.StB), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar.

3.7 **Building Information Modeling (BIM)**

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen.

Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.

Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
<input type="checkbox"/>	Geotechnischer Bericht vom
<input type="checkbox"/>	Verkehrsuntersuchung vom
<input type="checkbox"/>	Umweltverträglichkeitsstudie vom
<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
<input type="checkbox"/>	technische Vorplanung:
<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze vom
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf vom:
<input type="checkbox"/>	Planfeststellungsbeschluss vom
<input type="checkbox"/>	sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom
<input type="checkbox"/>	Bestandspläne mit Stand vom <input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen
<input type="checkbox"/>	

4.2

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:	
<input type="checkbox"/>	<i>verfügbar ab [Datum]</i>

§ 5

Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
<input type="checkbox"/>	<i>Voruntersuchung</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Vorentwurf</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Feststellungsentwurf</i>	/ Wochen ab

Auftragsnummer:
 Vergabenummer:

<input type="checkbox"/>	Landschaftsplanerische Leistungen zum <i>Feststellungsentwurf</i>	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für <i>sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)</i>	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Ausschreibungsunterlagen</i>	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Vorlage (<i>hier entsprechende Unterlagen aufführen</i>) zur Genehmigung	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/	Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:			
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Baubeginn :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellung mit Ausnahme :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungstermin:	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Verkehrsfreigabe :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/	Wochen ab

- 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7 Honorar, Vergütung

- 7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

- 7.2

<input type="checkbox"/>	Das Honorar für <i>alle beauftragten Leistungen</i> wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
--------------------------	--

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.15.StB
(Vertrag Verkehrsanlagen (Streckenbau) StB)

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

- 7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.
- 8.3 Baustellenbüro
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
- Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E
- 8.5 - entfällt -

Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Straßenverkehrsanlagen (TVB-Verkehrsanlagen)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 3. Kostenermittlung

- B. Bedingungen zu den Leistungen
 - 1. Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
 - 2. Leistungsphase 2: Vorplanung
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Ermittlung der Schallimmissionen
 - 3. Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Anforderungen an Querprofile
 - 3.3 Straßenentwässerung
 - 3.4 Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 3.5 Ermittlung der Schallimmissionen
 - 3.6 Ermittlung der Luftqualität
 - 3.7 Ingenieurbauwerke
 - 3.8 Mengenermittlung
 - 3.9 Achshauptpunkte
 - 3.10 Kleinpunkte
 - 4. Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
 - 5. Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Deckenbuch
 - 5.3 Planumbuch
 - 5.4 Querprofile
 - 5.5 Unterlagen für die Absteckung
 - 5.6 Markierungs- und Beschilderungspläne
 - 5.7 Pläne für Schutz- und Leiteinrichtungen
 - 5.8 Sonstige Pläne
 - 6. Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
 - 6.1 Aufstellung der Vergabeunterlagen
 - 6.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis
 - 7. Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- 8. Leistungsphase 8: Bauoberleitung
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Personal des Auftragnehmers
 - 8.3 Abstimmung mit dem Auftraggeber
 - 8.4 Grundlage der Leistung
 - 8.5 Leistungen des Auftraggebers
 - 8.6 Baustellenbüro
 - 9. Leistungsphase 9: Objektbetreuung
 - 10. ~~Leistungsphase 10: Vorbereitung der Vergabe~~
 - ~~10.1 Allgemeine Angaben der Vergabeunterlagen~~
 - ~~10.2 Methodik der Ermittlung mit Leistungsverzeichnis~~
- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen“ (TVB-Verkehrsanlagen) umfassen Verkehrsanlagen gemäß § 45 Nr.1 HOAI sowie darüber hinaus die in § 45 Nr. 1 ausgenommenen selbständigen Rad-, Geh- und Wirtschaftswege.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanungen für Straßenverkehrsanlagen sind nach den RE sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeine Rundschreiben u. a.), insbesondere den „Hinweise(n) zu § 16 FStrG“ und den „Planfeststellungsrichtlinien“, sowie den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten Richtlinien und Regelwerken zu bearbeiten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu gewährleisten bzw. zu beurteilen:

- Planrechtfertigung
- Verkehrsqualität
- Verkehrssicherheit
- Umweltverträglichkeit
- Ressourcenschutz
- Energieeinsparung
- Wirtschaftlichkeit und die Kosten.

3. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung bzw. Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

2. Leistungsphase 2: Vorplanung

2.1 Allgemeines

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität (vgl. Abs. A 2) aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Linie für den Neubau bzw. die bevorzugte Variante für den Ausbau festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Gestaltung erreicht werden kann.

2.2 Ermittlung der Schallimmissionen

Die überschlägige Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist mit Hilfe der Nomogramme und Tabellen der "Verkehrslärmschutzverordnung" in ihren Anlagen und - zur Berücksichtigung der Abschirmung - der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS durchzuführen.

3. Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

3.1 Allgemeines

Am Ende der Planungsstufe Entwurfsplanung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entwurfsunterlagen (Vorentwurf) in einer solchen Qualität (vgl. Abs. A 2) vorzulegen, dass der AG die grundsätzliche technische Machbarkeit und rechtliche Durchführbarkeit beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Bauvorhabens auf der Grundlage der vorgelegten Entwurfsunterlagen geben kann.

3.2 Anforderungen an Querprofile

Im Einzelnen sind darzustellen

- die Abmessungen und Neigungen des geplanten Straßenkörpers bis zur neuen Eigentumsgrenze bzw., soweit erforderlich, einschließlich parallel verlaufender anderer Verkehrswege oder Wasserläufe,
- Ober- und Unterkante der Befestigung der Fahr-, Mehrzweck- und Standstreifen,
- Planum, Seitenstreifen, Seitenwege,
- Böschungen und Entwässerungsanlagen,
- Oberbodenabtragsgrenze und Oberbodenabtragsdicke,
- alle Gegebenheiten außerhalb des Straßenkörpers, die für die Planung und Ausführung von Bedeutung sind (wie z. B. Radwege, Feldwege, Vorfluter, Längs- und Querleitungen, schützenswerte Bereiche, Zwischenlagerflächen, Bodenmanagement, usw.).

Überschneidungen und Lücken bei der Aufstellung der Querprofile sind zu vermeiden. Die Planung ist grundsätzlich unter Verwendung korrespondierender Querprofile zu erstellen.

3.3 Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerung (z. B. Straßenabläufe und zugehörige Anschlussleitungen Mulden, Durchlässe, Längsleitungen, Versickerungsanlagen) ist nach REwS zu planen und zeichnerisch darzustellen.

3.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Planungsprozess einzubeziehen und die erforderlichen Sicherungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den Leitungsträgern festzulegen.

3.5 Ermittlung der Schallimmissionen

Die Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist mit Hilfe der Diagramme und Tabellen der „Verkehrslärmschutzverordnung“ in ihren Anlagen und - zur Berücksichtigung der Abschirmung - der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS durchzuführen.

3.6 Ermittlung der Luftqualität

Eine Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe sowie die anschließende Prüfung und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist anhand der RLuS durchzuführen.

3.7 Ingenieurbauwerke

Bei der überschlägigen Ermittlung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Lichtraumprofile bei Brücken über Verkehrswegen,
- wasserwirtschaftliche Forderungen bei Brücken über Wasserläufen,
- betriebliche Forderungen der späteren Unterhaltungspflichtigen,
- ökologische Erfordernisse,
- städtebauliche bzw. landschaftsgestalterische Forderungen usw.
- sonstige wesentliche Dimensionierungsparameter, z. B. bei Lärmschutzwänden und Regenrückhaltebecken usw.

Die Festlegung der Haupt- und der konstruktiven Abmessungen der Ingenieurbauwerke (z. B. Bauhöhe) und gegebenenfalls Systeme geschieht in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

3.8 Mengenermittlung

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Vorgaben der AKVS zu gliedern.

Bei der Mengenermittlung anhand von Querprofilen ist mindestens anzugeben:

- Bodenabtrag (ggf. unterteilt nach Homogenbereichen)
- Bodenauftrag,
- Oberbodenabtrag,
- Oberbodenauftrag,
- Frostschutzmaterial,
- Füllmaterial.

Eine andere Art der Mengenermittlung (z. B. nach DGM) sowie die Form der Ermittlung der übrigen Mengen (z. B. Fahrbahn- und Böschungflächen, Leitungslängen, Stückzahlen, Gewichte) sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.9 Achshauptpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss mindestens enthalten für den Achshauptpunkt

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem,

für das in Stationierungsrichtung folgende Element

- Art, Vorzeichen und Größe,
- Tangentenrichtung und Drehwinkel des Elementes,
- Koordinaten des Tangentenschnittpunktes,
- die Mittelpunktskoordinaten der Kreise.

3.10 Kleinpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss für den Kleinpunkt mindestens enthalten

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem.

4. Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Am Ende der Planungsstufe Genehmigungsplanung muss die Planfeststellungsbehörde einen Beschluss zur Erteilung des Baurechtes auf Basis der vorgelegten Entwurfsunterlagen erlassen können.

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den Planfeststellungsrichtlinien und in enger Abstimmung mit dem AG aufzustellen. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden

5. Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

5.1 Allgemeines

Die Unterlagen aus den vorangegangenen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.2 Deckenbuch

Das Deckenbuch muss mindestens Angaben enthalten über die Höhen

- der Fahrbahnmitte (Gradiente),
- der Außenränder der äußeren Fahrstreifen oder der Randstreifen,
- des Außenrandes der Seiten- oder Mehrzweckstreifen,

und, soweit vorhanden,

- der Oberkante Hochbord(e),
- der Ränder der Rad- und / oder Gehwege. Gegebenenfalls getroffene Annahmen sind zu erläutern.

5.3 Planumsbuch

Das Planumsbuch muss mindestens die Profilkordinaten enthalten

- des Umrisses des Erdkörpers (ohne Geländelinie),
- des Umrisses der Frostschuttschicht,
- der Fahrbahndecke an den Rändern und an Stellen mit Dicken- und / oder Querneigungswechseln.

5.4 Querprofile

Alle Querprofile müssen den unter „Leistungsphase 3, Anforderungen an Querprofile“ gestellten Anforderungen entsprechen.

5.5 Unterlagen für die Absteckung

Die Unterlagen für die vermessungstechnische Berechnung der Absteckung bestehen mindestens aus

- dem Berechnungsprotokoll der Haupt- und Kleinpunkte,
- einem geometrischen Detailplan für die Knotenpunkte.

Der geometrische Detailplan muss mindestens enthalten

- Bezeichnung der Achsen,
- Achshauptpunkte mit Station,
- Elemente,
- für die untergeordnete Achse Station und Abstand zur übergeordneten Achse.

5.6 Markierungs- und Beschilderungspläne

Markierungs- und Beschilderungspläne sind gemäß RMS bzw. RWB und RWBA aufzustellen. Soweit Markierungs- und Beschilderungspläne für die Bauzeit benötigt werden, sind die RSA zu beachten. Für die in diesem Zusammenhang einzuhaltenen Sicherheitsabstände zur Baustelle sind die ASR A5.2 zu beachten.

5.7 Pläne für Schutz- und Leiteinrichtungen

Die Planung der Schutzeinrichtungen ist gemäß RPS und den Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme aufzustellen. Die Planung für Schutzeinrichtungen besteht mindestens aus Lageplänen, Detailquerschnitten an speziellen Einbausituationen (wie z. B. in Dammlagen bei schmalem Bankett, vor Lärmschutzwänden, Verkehrszeichenbrücken, Tunnelportalen) und einer tabellarischen Erläuterung für die Auswahl der erforderlichen Schutzeinrichtungen.

Die Lagepläne müssen mindestens Angaben

- zur Aufhaltestufe,
- zum Wirkungsbereich,
- zur Anprallheftigkeitsstufe,
- zur erforderlichen Einbaulänge,
- zur Einbausituation (z. B. Bauwerk) und
- ggf. zum Material (Stahl bzw. Beton)
- der Schutzeinrichtungen

enthalten.

Die Angaben sind richtungsgetreunt für die Fahrbahnränder und - soweit vorhanden - für Seitentrenn- und Mittelstreifen zu machen.

5.8 Sonstige Pläne

Sonstige Pläne sind Detailpläne z. B. für Entwässerung, Knotendetailpläne, und Pläne zur Verlegung von Leitungen. Diese Pläne müssen mindestens Angaben enthalten über

- den Bestand, der nach Durchführung der Baumaßnahme verbleibt,
- das Projekt mit allen zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Lageangaben, wie z. B. Trassierungselemente, Breiten, Längen usw.,
- alle zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Höhenangaben,
- Bautechnische und umweltfachliche Baustoff-/Bodenanalysen und zugehörige Massenermittlung als Grundlage für Verwertung nach KrWG i.V.m. Mantelverordnung (v.a. EBV, BBodSchV)
- Bodenschutzkonzept (Pläne und Maßnahmen).

6. Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

6.1 Aufstellung der Vergabeunterlagen

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten. Dabei sind auch geeignete Zuschlagskriterien zur Nachhaltigkeit (Richtlinien 2270.StB) anzuwenden. Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern aufzustellen.

6.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

7. Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt unter Mitwirkung des Auftragnehmers nach VHB Bayern. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

8. Leistungsphase 8: Bauoberleitung

8.1 Allgemeines

Die Leistung ist gemäß dem VHB Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie den jeweils früher hierfür zuständigen Ressorts herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. (z. B. M-BÜ-ING) durchzuführen.

In dem Wortlaut des VHB Bayern entsprechen

- „Bauüberwachung“ dem „Auftragnehmer“,
- „Baudienststelle“ oder „Bauamt“ dem „Auftraggeber“ und
- „Auftragnehmer“ dem „Bauunternehmer“.

8.2 Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Ingenieurgesetz (BayIngG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156, BayRS 702-2-W) befugt sein, die

Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen und über eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

8.3 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, dem Rechnungslauf, dem Planlauf, der Nachtragsbearbeitung, dem Abruf von Güteüberwachungen und Kontrollprüfungen zu erfolgen.

8.4 Grundlagen der Leistung

Der Auftragnehmer nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Bauverträgen wahr. Ihm obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistungen. Die Entscheidung über Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleibt Aufgabe des Auftraggebers.

8.5 Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen sofern im Bauvertrag nicht geregelt wird, dass ausschließlich vorübergehend benötigte Flächen, z.B. für die Baustelleneinrichtung, vom Auftragnehmer der Bauleistungen zu beschaffen sind.
- Abschließende Verhandlungen mit dem/den Auftragnehmer(n) der Bauleistung und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
- Zahlungsanordnungen, Zahlungen.

8.6 Baustellenbüro

Stellt der Auftraggeber ein Baustellenbüro, haftet er ausschließlich für Schäden an dem bereitgestellten Baustellenbüro einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Er haftet nicht für Geschäftsunterlagen und Geräte des Auftragnehmers. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen und Geräte vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

9. Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß dem VHB Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie den jeweils früher hierfür zuständigen Ressorts herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

In dem Wortlaut des VHB Bayern entsprechen

- „Bauüberwachung“ dem „Auftragnehmer“,
- „Baudienststelle“ oder „Bauamt“ dem „Auftraggeber“ und
- „Auftragnehmer“ dem „Bauunternehmer“.

10. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

10.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung des Fachbeitrags WRRL ist das „Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung – M WRRL“ (Stand Dezember 2021) heranzuziehen.

Der Fachbeitrag WRRL untersucht, ob ein Straßenbauvorhaben mit den rechtlichen Anforderungen nach WRRL sowie WHG vereinbar ist und somit die in den Bewirtschaftungsplänen der betroffenen Gewässer festgelegten Ziele zur Verbesserung der Gewässerqualität (Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots/Zielerreichungsgebots) nicht gefährdet werden.

Mittels stofflicher Nachweise ist im Rahmen des Fachbeitrags WRRL eine immissionsorientierte Bewertung von Straßenbauvorhaben (Neu- und Ausbau) insbesondere anhand einer Auswirkungsprognose für die betroffenen Wasserkörper durchzuführen. Sofern zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, muss in einem iterativen Prozess eine Ergänzung der Wassertechnik erfolgen.

Der Fachbeitrag WRRL ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

10.2 Methodik

Folgende wesentliche Prüf- bzw. Arbeitsschritte sind im Fachbeitrag WRRL durchzuführen:

- Beschreiben der möglichen (potentiellen) Wirkungen des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Wasserkörper (Oberflächen- und Grundwasserkörper).
- Identifizieren aller im Wirkraum des Bauvorhabens liegenden Wasserkörper.
- Beschreiben des Zustands aller zu betrachtenden Wasserkörper hinsichtlich der in der WRRL definierten Qualitätskomponenten sowie der Bewirtschaftungsziele.
- Prognose und Bewertung der relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper und deren Bewirtschaftungsziele sowie Prüfung von möglichen Alternativen, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.
- Ggf. Prüfen von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

ASR A5.2

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“

Empfehlungen zur Standardisierung von Planfeststellungsunterlagen (STADIPLA)

Stand 12/2020, StMB-Schreiben vom 17.12.2020, Gz. StMB-22-4354-1-10-1

Hinweise zu § 16 FStrG

BMV ARS 17 / 2013 vom 2. April 2013

M-BÜ-ING

Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerke

M WRRL

Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021

Plafer

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien)

REwS

Richtlinien für die Entwässerung von Straßen

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

RLS

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen,

RLuS

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen

RMS

Richtlinien für die Markierung von Straßen

RPS

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

RWB 2000

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen

RWBA 2000

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

VHB Bayern

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

Normen

DIN 19639

Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN 18915

Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

2. Planerische Beschreibung Istzustand

Verbindungsfunktion

Verkehrsbelastung

raumordnerische Ziele

Defizite, Unzulänglichkeiten, Notwendigkeit, Ursache

Unfallsituation

Verkehrssituation

Verkehrsbelastung

ggf. Sonstiges

3. Planerische Aufgabenstellung

Planungsparameter (Ausbaustandard, Verkehrsqualität, Knotenpunktformen, Anbindung des nachgeordneten Wegenetzes)

Verbesserung der Verkehrssicherheit

Vorbereitende Leistungen (z.B. Abbruch, Baufeldfreimachung)

Ingenieurbauwerke

Variantenvergleiche

Lärmschutz

Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (Schutzgebiete, Verkehrsführung) oder Abhängigkeiten (Gemeinschaftsmaßnahme, Abgrenzung der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen)

Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter (z.B. DB AG, Versorgungsträger)

Auflagen aus der Planfeststellung/Beteiligungen Dritter

Erläuterungen zu in § 4 Nr. 4.1 und 4.2 des Vertragsmusters genannten Unterlagen (Baugrundgutachten, Vermessung, FPA, UVS)

ggf. Hinweis auf Unterlagen die nicht Vertragsbestandteil werden

geschätzter Kostenumfang (falls Kostenobergrenze vereinbart wird ggf. Erläuterungen hierzu)

ggf. Sonstiges

4. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Technische Vertragsbedingungen für Vermessung (TVB-Vermessung)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 3. Betretung von Grundstücken, Verkehrssicherung
- B. Bedingungen zu den Leistungen
 - 1. Vermessungsunterlagen
 - 2. Ausführung der Vermessungsleistungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Geodätischer Raumbezug
 - 2.3 Vermessungsergebnisse
 - 2.4 Abschlussbericht
- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Vermessung (TVB-Vermessung)“ betreffen Leistungen der Vermessung für Geländeaufnahmen, Straßenverkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Als Grundlage für alle Vermessungen, Berechnungen, Auswertungen und Darstellungen der Ergebnisse gelten die RAS-Verm. Zudem sind die jeweiligen Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr heranzuziehen. Die einschlägigen Vorschriften gelten in der Reihenfolge: Landesvorschriften, RAS-Verm und danach die DIN-Normen (siehe Anhang).

Alle Arbeiten sind von qualifiziertem Fachpersonal unter Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen. Dieser ist dem AG als Projektleiter / Verantwortlicher zu benennen.

Die eingesetzten vermessungstechnischen Instrumente, Hilfsmittel und Verfahren müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der AN hat die einwandfreie Funktion der benutzten IT-Anlagen und der angewandten Programme sicherzustellen. Herkunft, Name und Versionsnummer der benutzten Programme sind anzugeben.

3. Betretung von Grundstücken, Verkehrssicherung

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der AG das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und dem Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) sicher.

Unabhängig davon, dass der AG die vorgesehenen Vermessungsarbeiten bei den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten bekannt gemacht hat, ist durch den AN die Zustimmung für das Betreten von unmittelbar zum Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörenden und eingefriedeten Grundstücksteilen einzuholen.

Wird dem AN das Betreten verweigert oder ist es aus anderen Gründen nicht möglich, so ist der AG zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

Flurschäden sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, die durch ihn verursachten unvermeidlichen Flurschäden auf geeignete Art und Weise zu dokumentieren. Die Flurschäden, die von Dritten angezeigt werden, sind dem AG unverzüglich zu melden. Die entstandenen Flurschäden werden in einem Schadensprotokoll, in dem Art und Umfang beschrieben sind, gemeinsam vom AG, AN und den Betroffenen festgehalten.

Die Einholung erforderlicher Betretungsgenehmigungen für Verkehrsanlagen bei Verkehrsbehörden, Bahnbetreibern usw. obliegt dem AN. Der AG wirkt in dem Maße mit, wie es die Vorschriften der genehmigenden Behörde bzw. Institution verlangen.

Die Verkehrssicherung ist durch den AN gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Bestehende Vorschriften und Regeln des Bundes, der Länder, der Deutschen Bahn AG und von Verbänden zur Unfallverhütung und Sicherheit bei Vermessungsarbeiten sind zu beachten.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Vermessungsunterlagen

Folgende Daten stellt der AG, soweit nichts anderes vereinbart und für den Auftrag notwendig ist, zur Verfügung:

Amtliches Festpunktinformationssystem I AFIS

- Lage- und Höhenfestpunkte, Festpunktbeschreibungen und Festpunktübersichten

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem I ATKIS

- DLM, DTK, DOP, DGM

Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem I ALKIS

- Punkt-, Sach- und Grafikdaten des Liegenschaftskatasters einschließlich Daten der Aufnahmepunkte (AP), AP- Beschreibungen und AP-Übersichten

Vermessungs- und Geofachdaten des AG

- Daten aus Vermessungen sowie Daten aus der Straßeninformations- und Bauwerksdatenbank, Kartendaten in geeigneten Maßstäben mit eingetragenem Aufnahmebereich (Vermessungskorridor), Blatteinteilung für die zu erstellenden Grundpläne

Daten von Dritten

- Daten der Betreiber von Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationsanlagen, öffentlich-rechtliche Festsetzungen u. a.

Die jeweiligen Nutzungsbedingungen für die bereitgestellten Daten sind zu beachten. Notwendige Transformationsarbeiten sind vom AN anhand der Vorgaben des AG durchzuführen

2. Ausführung der Vermessungsleistungen

2.1 Allgemeines

Der AN hat Arbeitsweise und Messverfahren vor Beginn der Arbeiten festzulegen und mit dem AG abzustimmen. Es ist zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Messverfahren geeignet sind, die Vermessung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 5.2 durchzuführen.

Die zu verwendenden Messgeräte sind auf Verlangen mit dem AG abzustimmen. Sie sind nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und ggf. zu justieren. Prüfergebnisse sind dem AG auf Verlangen vorzulegen und dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Wenn der AN bzw. seine Mitarbeiter Drohnen für die Vermessung einsetzen wollen, muss er die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Luftverkehrsordnung (LuftVO) und Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zum Betrieb eines entsprechenden UAS vorweisen.

Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, gelten die in der RAS-Verm angegebenen Genauigkeiten. Kann die Arbeitsweise nicht wie vorgegeben durchgeführt werden, so ist das weitere Vorgehen mit dem AG abzustimmen.

2.2 Geodätischer Raumbezug

Der Geodätische Raumbezug für alle Vermessungen, Berechnungen, Auswertungen und Darstellungen der Ergebnisse ist in der Leistungsbeschreibung für die planungsbegleitende Vermessung unter Leistungsphase 2 bzw. in der Leistungsbeschreibung für die Bauvermessung unter Leistungsphase 1 festgelegt.

Nach der Erkundung und vor der Vermarkung sind die Netzentwürfe für das Lage- und Höhenfestpunktfeld dem AG zur Zustimmung vorzulegen.

2.3 Vermessungsergebnisse

Der projektspezifische Umfang der zu liefernden Vermessungsergebnisse ergibt sich aus dem Vertrag (Leistungsbeschreibung).

Neben den Ergebnissen der Vermessung in der vom AG vorgegebenen Übergabeform hat der AN alle im Rahmen der Auftragsabwicklung bereitgestellten, verwendeten und entstandenen Unterlagen einschließlich des Abschlussberichts (siehe Ziffer 2.4) vollständig und systematisch geordnet zu übergeben.

Auf Verlangen des AG hat der AN Zwischenergebnisse hinsichtlich Bearbeitungsqualität und Ausarbeitungssystematik (CAD) vorzulegen. Der Umfang bzw. der Zeitpunkt der Übergabe der Zwischenergebnisse ist vor Beginn der Vermessungsarbeiten zu vereinbaren.

Für die digitale Weiterverarbeitung der Ergebnisse gibt der AG Datenstruktur, Datenaustauschformate und Datenträger vor.

Die ausgeführten Vermessungsleistungen sind auf Verlangen des AG örtlich nachzuweisen.

2.4 Abschlussbericht

Der Abschlussbericht hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Ablaufplan mit Personaleinsatz (Anzahl und Qualifikation)
- b) Instrumenteneinsatz (Eignung, Prüfung)
- c) Verfahren (Eignung)
- d) Ergebnisse (unabhängige Kontrollen) - Prüfung auf Einhaltung der vertraglichen Vorgaben bezüglich:
 - Aufnahmebereich,
 - Festpunktfelder, Lage- und Höhenfestpunkte (Protokolle und Beschreibungen),
 - Basisdatenauswertung,
 - Datei-, Daten-, Layer- und Verzeichnisstrukturen, Dateibezeichnungen, Bezeichnungen der Abbildungsinhalte,
 - DGM-Randlinien, Bruchkanten, Dreiecksvermaschung,
 - Technische Parameter (Auflösung, Georeferenzierung von Rasterbildern usw.),
 - Objektabbildung und Fachbedeutungsliste gemäß OKSTRA. Die OKSTRA-Dateien sind mittels des von der Bundesanstalt für Straßenwesen - BAST auf der Internetseite „www.okstra.de - Prüfprogramm“ kostenlos bereitgestellten OKSTRA-Prüfprogramms oder des dort ebenfalls bereitgestellten OKSTRA-Werkzeugs auf Konformität zu prüfen. Die Prüfung soll mit der aktuellsten Version des Programms erfolgen. Die Konformität ist mittels der dabei erzeugten und an den AG abzugebenden Prüfprotokoll-Datei zu belegen.
 - Ausführung der Auswertung (Einhaltung der RAS-Verm und sonstiger Vorgaben),
 - Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters und der Topographie,
 - Einarbeitung des Leitungsbestandes der Betreiber von Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationsanlagen.
 - Der AG behält sich vor, die Umsetzung des QS-Konzeptes anhand der vom AN gelieferten QS-Dokumentation zu überprüfen.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

ASR A5.2

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“

DIN

Deutsche Norm (Fachtechnische Normen und Normenentwürfe)

In der Regel werden die nachfolgenden, einschlägigen DIN angewandt:

- DIN 1076 - Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung
- DIN 1319 - Grundlagen der Messtechnik, Teile 1 bis 4
- DIN 4107 - Geotechnische Messungen (Setzungsmessungen), Teile 1 bis 3
- DIN 18708 - Höhenbolzen
- DIN 18709 - Begriffe, Kurzzeichen und Formelzeichen im Vermessungswesen, Teile 1 bis 5
- DIN 18710 - Ingenieurvermessung, Teile 1 bis 4
- DIN 18716 - Photogrammetrie und Fernerkundung
- DIN 18723 - Feldverfahren zur Genauigkeitsuntersuchung geodätischer Instrumente, Teile 1 und 7
- DIN 18740 - Photogrammetrische Produkte, Teile 3 und 4
- DIN 55350 - Begriffe der Qualitätssicherung und Statistik, Teile 11 bis 15, 17 + 18, 21 bis 23

OKSTRA®

Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen (OKSTRA®: www.okstra.de)

RAS-Verm

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Vermessung

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

Beschreibung der Baumaßnahme für die Verkehrsanlage(n) / das/die konstruktive(n) Ingenieurbauwerk(e)

Veranlassung

ggf. Sonstiges

2. Objektbeschreibung für die Bauvermessung der Verkehrsanlagen

Angaben wie räumliche Abgrenzung, Vermessungsumfang, Messmethode

		Objekt(e) ¹ der Bauvermessung	von Station km /	bis Station km/	ASB- Nummer/ ID- Nummer
			von Netzknoten	nach Netzknoten	
0.1	<input type="checkbox"/>	BAB inklusive Rampen ¹
0.2	<input type="checkbox"/>	Bundesstraße ¹
0.3	<input type="checkbox"/>	Staatsstraße ¹
0.4	<input type="checkbox"/>	Kreisstraße ¹
0.5	<input type="checkbox"/>	Gemeindestraße ¹
0.6	<input type="checkbox"/>	Wirtschaftsweg ¹
0.7	<input type="checkbox"/>	Ingenieurbauwerk ¹
0.8	<input type="checkbox"/>	Nebenanlage ¹
0.9	<input type="checkbox"/>	Nebenbetrieb ¹
			

¹ bei mehreren Objekten sind diese in gesonderten Zeilen aufzuführen.

0.10	<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerische Maßnahme ¹
0.11	<input type="checkbox"/>	Leitung (bzw. Leitungsverlegung) ¹
0.12	<input type="checkbox"/>	Sonstige Anlage ¹

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der Angaben zu den Bewertungsmerkmalen wie die Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen

Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs

Anforderungen an die Genauigkeit

grundsätzliche Regelungen zum Datenaustausch sofern nicht hinreichend in TVB und ZVB beschreiben

Beeinträchtigung durch die Geländebeschaffenheit und die Begehbarkeit

Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, Baustellen und Verkehr

Behinderung durch das Baugeschehen

ggf. Sonstiges

4. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

Veranlassung

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung der planungsbegleitenden Vermessung für die Verkehrsanlage oder das Ingenieurbauwerk

räumliche Abgrenzung

Vermessungsumfang

Messmethode

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der Angaben zu den Bewertungsmerkmalen wie die Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen

Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs

Anforderungen an die Genauigkeit

grundsätzliche Regelungen zum Datenaustausch sofern nicht hinreichend in TVB und ZVB beschreiben

Beeinträchtigung durch die Geländebeschaffenheit und die Begehbarkeit

Behinderung durch Bebauung, Bewuchs und Verkehr

ggf. Sonstiges

4. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.22.StB
(Vertrag Ingenieur – und Verkehrsanlagen StB)

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
- Objektplanung Verkehrsanlagen** gemäß § 45 HOAI
 - Objektplanung Ingenieurbauwerke** gemäß § 41 HOAI
 - Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke**
 - Tragwerksplanung** gemäß § 49 HOAI
 - Rückbauplanung in der Tragwerksplanung**
 - Technische Ausrüstung** gemäß § 53 HOAI
 - Planungsbegleitende Vermessung** gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI
 - Bauvermessung** gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI
 -
- 1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
 - den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
 -

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Auftragsnummer:
 Vergabenummer:

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)
<input type="checkbox"/>	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen
<input type="checkbox"/>	VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/>	VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/>	VII.12.3.StB	Projektbeschreibung Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/>	VII.12.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung in der Tragwerksplanung
<input type="checkbox"/>	VII.11.3.StB	Projektbeschreibung Technische Ausrüstung
<input type="checkbox"/>	VII.19.3.PBV.StB	Projektbeschreibung planungsbegleitende Vermessung
<input type="checkbox"/>	VII.19.3.BV.StB	Projektbeschreibung Bauvermessung
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.15.4	Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 45 HOAI für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.14.4	Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.14.4-RB	Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.12.4	Tragwerksplanung gemäß § 49 HOAI für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

	VII.12.4-RB	Rückbauplanung in der Tragwerksplanung für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.11.4	Technische Ausrüstung gemäß § 53 HOAI für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-PBV	planungsbegleitende Vermessung
<input type="checkbox"/>		Teil A Verrechnungseinheiten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-BV	Bauvermessung
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbare Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.15.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Straßenverkehrsanlagen (TVB-Verkehrsanlagen), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.14.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.12.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.11.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung (TVB-Technische Ausrüstung), (06/2023)
<input type="checkbox"/>	VII.19.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Vermessung (TVB-Vermessung), (06/2023)
<input type="checkbox"/>	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)

<input type="checkbox"/>	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil (ZVB OKSTRA StB), (01/2020)
<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)
<input type="checkbox"/>	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 (Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung) (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)
2.1.3 Weitere Vertragsbestandteile		
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

- 3.1 **Stufenlose Beauftragung der Leistungen**
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- 3.2 **Stufenweise Beauftragung der Leistungen**
Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- mit
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform

unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
 - Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
 - Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
 - Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
 - GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
 - Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
 - Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.
- Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
- Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei
-

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 **Kostenobergrenze**

Als Kostenobergrenze gibt der Auftraggeber für das Projekt, die Baumaßnahme bzw. die bauliche Anlage

- € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für sämtliche beauftragten Leistungen / Leistungsbilder in Summe vor.
- € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für vor.
- die in der Anlage genannten Beträge für die dort genannten Leistungen des Auftragnehmers vor.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB StB (VI.1.StB), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar.

3.7 **Building Information Modeling (BIM)**

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.

Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

	Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:
<input type="checkbox"/>	Geotechnischer Bericht vom
<input type="checkbox"/>	Verkehrsuntersuchung vom
<input type="checkbox"/>	Umweltverträglichkeitsstudie vom
<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
<input type="checkbox"/>	technische Vorplanung:
<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze vom
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf vom:
<input type="checkbox"/>	Planfeststellungsbeschluss vom
<input type="checkbox"/>	sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom
<input type="checkbox"/>	Bestandspläne mit Stand vom
	<input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen
<input type="checkbox"/>	
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
<input type="checkbox"/>	<i>verfügbar ab [Datum]</i>

§ 5

Termine und Fristen

5.1

	Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:	
		Fertigstellungsdatum /-frist
<input type="checkbox"/>	<i>Voruntersuchung</i>	/ Wochen ab

Auftragsnummer:
 Vergabenummer:

<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungsunterlagen	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Vorlage (hier entsprechende Unterlagen aufführen) zur Genehmigung	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/	Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:

<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Baubeginn :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellung mit Ausnahme :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungstermin:	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Verkehrsfreigabe :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/	Wochen ab

- 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7 Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

<input type="checkbox"/>	Das Honorar für <i>alle beauftragten Leistungen</i> wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
<input type="checkbox"/>	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.
- 8.3 Baustellenbüro
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
- Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.22.StB
(Vertrag Ingenieur – und Verkehrsanlagen StB)

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 - *entfällt* -

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
- Geotechnik bei Ingenieurbauwerken** gemäß Anlage 1 Ziff. 1.3.1 ff HOAI
 - Geotechnik bei Verkehrsanlagen**
 - Geotechnik – Laborleistungen und Feldversuche**
 -
- 1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
 - den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
 -

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.24.StB
(Vertrag Geotechnik StB)

<input type="checkbox"/>	VII.24.3.StB	Projektbeschreibung Geotechnik
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.24.4-GT	Geotechnik bei Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbare Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Honorarzone
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C1 Grundleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.24.4-GLF	Geotechnik – Laborleistungen und Feldversuche
<input type="checkbox"/>		Teil D besondere Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.24.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik (TVB-Geotechnik), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
<input type="checkbox"/>	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil (ZVB OKSTRA StB), (01/2020)
<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)
<input type="checkbox"/>	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 (Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung) (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)

2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

- 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen
Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
 - mit
 - Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
- 3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.
- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
 - Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
 - Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
 - Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.

- Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
 - Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.
 Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
 - Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei
-
- 3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.6 - entfällt-
- 3.7 **Building Information Modeling (BIM)**
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
<input type="checkbox"/>	Geotechnischer Bericht vom
<input type="checkbox"/>	Verkehrsuntersuchung vom
<input type="checkbox"/>	Umweltverträglichkeitsstudie vom
<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
<input type="checkbox"/>	technische Vorplanung:
<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze vom
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf vom

Auftragsnummer:
 Vergabenummer:

<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf vom:
<input type="checkbox"/>	Planfeststellungsbeschluss vom
<input type="checkbox"/>	sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom
<input type="checkbox"/>	Bestandspläne mit Stand vom <input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen
<input type="checkbox"/>	
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
<input type="checkbox"/>	verfügbar ab [Datum]

§ 5 Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

		Fertigstellungsdatum /-frist
<input type="checkbox"/>	<i>Voruntersuchung</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Vorentwurf</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Planfeststellungsunterlagen</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für <i>sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Ausschreibungsunterlagen</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Vorlage (<i>hier entsprechende Unterlagen aufführen</i>) zur Genehmigung	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:

<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Baubeginn :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab

5.2 - entfällt -

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7 Honorar, Vergütung

- 7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

- 7.2
- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Das Honorar für <i>alle beauftragten Leistungen</i> wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart. |
| <input type="checkbox"/> | |

- 7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
 Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

8.3 Baustellenbüro

- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
- Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 - *entfällt* -

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik (TVB-Geotechnik)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 3. Unterlagen
- B. Bedingungen zu den Leistungen
 - 1. Baugrunderkundung und Laboruntersuchung
 - 2. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
 - 3. Qualitätssicherung
- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnische Untersuchungen (TVB-Geotechnik)“ gelten für Leistungen der Geotechnik gemäß HOAI Anlage 1.3, Nr. 1.3.1. Sie gelten zusätzlich auch für Leistungen der Geotechnik bei Verkehrsanlagen.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Geotechnische Leistungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1997-2 „Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds“ und DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2“ zu bearbeiten. Für Feld- und Laborversuche gelten die einschlägigen Regelwerke des DIN und der DGGT. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten im Rahmen der geotechnischen Erkundung sind von qualifiziertem Fachpersonal auszuführen, nachgewiesen durch Akkreditierung nach DIN 17025 oder RAP-Stra. Alternativ sind Einzelnachweise möglich,

- dass die Leitung des Labors über eine Ausbildung als Baustoffprüfer oder eine Ausbildung technisch- naturwissenschaftlicher Art mit Abschluss an einer Hochschule verfügt und mindestens fünf Jahre im Bereich Bodenmechanik tätig ist,
- dass das Fachpersonal des Labors aus einschlägig ausgebildeten Baustoffprüfern, Laboranten, Technikern, Laborfachwerkern oder ausreichend angeleiteten Mitarbeitern mit anderer abgeschlossener Berufsausbildung besteht.

Die Leitung ist dem Auftraggeber zu benennen.

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß Bundesfernstraßengesetz und Straßengesetze der Länder im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

Die schriftlichen und zeichnerischen Darstellungen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen haben so zu erfolgen, dass sie mit handelsüblichen EDV-Programmen weiter verarbeitet werden können.

Die eingesetzten Instrumente, Hilfsmittel und Verfahren müssen dem Stand der Technik und geltendem technischen Regel- und Normenwerk entsprechen.

3. Unterlagen

Der Auftraggeber stellt, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Kartengrundlagen analog bzw. digital zur Verfügung:

- a) Topographische Karten im Maßstab 1 : 5.000 (DGK 5) bzw. 1 : 10.000 (TK 10) und / oder 1 : 25.000 (TK 25) mit eingetragenen Aufnahmebereich und Blatteinteilung der zu erstellenden Grundpläne.
- b) Bedarfsorientierte analoge bzw. digitale Kartenprodukte, Pläne, Erläuterungsberichte, Auflagen, Belange Dritter und dergleichen als Planungsgrundlagen.

Die Beschaffung von Kartenmaterial beinhaltet auch immer die Abfrage vorhandener Aufschlüsse bei den jeweils zuständigen geologischen Landesämtern / geologischen Diensten sowie Kreisen, Städten und Gemeinden, sowie Bergämtern, Bergbautreibenden und Wasserwirtschaft.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

Vergebliche Bemühungen bei Dritten sind zu dokumentieren.

Die Kosten der Arbeiten sind für die Abrechnung zu dokumentieren.

Über die Begehung der Trasse fertigt der Auftragnehmer ein Protokoll, welches dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen ist.

Bei Ortsterminen sind die Richtlinien des Auftraggebers für die Persönliche Schutzausrüstung, die Arbeitssicherheit und die Verkehrssicherung zu beachten.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Baugrunderkundung und Laboruntersuchung

Das Untersuchungsprogramm ist auf Grundlage der Empfehlungen der DIN EN 1997-2, DIN 4020, M GUB und M GUB UA zu planen.

Sofern beauftragt, erstellt der Auftragnehmer die Ausschreibungsunterlage für die Vergabe der Feldversuche, wie z.B. Bohrungen, Schürfe, Sondierungen etc. nach VOB und ggf. für Laborversuche nach UVgO. Die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis nach STLK i.V.m. RLK StB-By ist nach dem VHB-Bayern aufzustellen. Die Ausschreibung hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

Die VOB-Leistungen werden durch den Auftraggeber veröffentlicht, gewertet und vergeben.

Zur Sicherstellung einer hohen Qualität hat sich der Auftragnehmer mit der Bohrfirma über die Art und Weise der Probengewinnung zu verständigen. Der Auftragnehmer hat die fachgerechte Durchführung der Feldarbeiten stichprobenartig zu überprüfen.

An jeder im Labor näher zu untersuchenden Probe ist unmittelbar nach öffnen des Probebehälters, noch vor Versuchsbeginn, eine Bodenansprache nach visuellen und manuellen Verfahren durchzuführen und zusammen mit der Entnahmestelle (z.B. Bohrnummer und Tiefe) sowie der Probengüte (Becher, Eimer, Stahlzylinder, etc.) zu dokumentieren. Das Risiko der Verwechslung von Proben wird hierdurch minimiert da die Laborergebnisse sowohl zum Bohrprofil/Felddokumentation als auch zur Laboransprache passen müssen.

Der Auftragnehmer hat Probenansprache und Bohrprotokolle auf Plausibilität zu prüfen.

Notwendigkeit, Art und Umfang der Aufschlüsse, Labor- und Feldversuche sind dem Auftraggeber zu erläutern und werden von diesem genehmigt.

Anzahl und Umfang der Gutachten für Umwelttechnische Untersuchungen und Analysen sind mit dem Auftraggeber bei Vorlage des Untersuchungsumfangs abzustimmen.

2. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

Die Klassifizierungen von Boden und Fels müssen, je nach Bauaufgabe, gemäß den einschlägigen ATV, ZTV und DIN vorgenommen werden.

Ergänzend zu den geologischen und hydrologischen Beschreibungen und Erläuterungen ist eine zusammenfassende Beurteilung der Bodenverhältnisse entsprechend den ingenieurmäßigen Anforderungen an die Planungsaufgabe im Hinblick auf Festigkeit, Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Bauwerke vorzunehmen. Dabei sind auch die Aspekte Ressourcenschutz, Transportwege, Energieeinsparung, Baustoffwiederverwendung, Wirtschaftlichkeit und Kosten zu berücksichtigen.

Die Beratungsleistungen sind im engen Dialog mit den jeweiligen Fachplanern (Verkehrsplaner, Objektplaner, Tragwerksplaner) zu erarbeiten.

In Prüfberichten / Ergebnisunterlagen zu den Laboruntersuchungen sind jeweils die den Versuchen zugrundeliegenden Prüfvorschriften anzugeben. Abweichungen von Prüfvorschriften sind zu benennen und zu begründen. Prüfberichte / Ergebnisunterlagen sind vom Laborleiter (oder einem gleichwertig qualifizierten Vertreter) zu überprüfen und zu unterzeichnen.

3. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat die Qualitätssicherung des Auftrages schriftlich zu dokumentieren. Der Nachweis der Qualitätssicherung muss sich auftragsbezogen mindestens erstrecken auf:

- a) Darstellung der Ergebnisse,
- b) Aktualität der angewendeten Regelwerke,
- c) Aktualität des Planungsstandes auf den sich die Beratung bezieht,
- d) Relevanz der Empfehlungen.

Der Auftraggeber behält sich vor, anhand der während des Auftrags übergebenen Zwischenergebnisse sowie anhand der abschließenden Ergebnisse und Berichte stichprobenhafte digitale und analoge Qualitätskontrollen durchzuführen und das Resultat dem Auftragnehmer bekannt zu geben.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

DIN

Deutsche Norm (Fachtechnische Normen und Normenentwürfe)

In der Regel werden die nachfolgenden, einschlägigen DIN angewandt:

- DIN EN 1997-1: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
- DIN EN 1997-2: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
- DIN 4020: Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2

Empfehlungen des FGSV Arbeitskreises 3.3 „Versuchstechnik Fels“

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

M GUB

Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau

M GUB UA

Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau - Ergänzung für den Um- und Ausbau von Straßen

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

VHB Bayern

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

VOB

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

UVgO

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO)

VVöA

Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Beschreibung der Planungsaufgabe

Veranlassung

Ortsangabe

Einbindung in das Straßennetz

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Baujahr	
Einzelstützweiten/Blocklängen	

Beschreibung der Trasse

- Stationierung
- • Einschnitt von km bis km - ,Tiefe; Damm von km bis km - ,Höhe
- kreuzende Wege
- • Vogel- und Naturschutzgebiete, Wasser- und Trinkwasserschutzgebiete,
- Flora-Fauna-Habitate
- • Auflagen bezüglich Lärm, Erschütterungen, Bauzeiten

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflagen aus der Planfeststellung

Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter (z.B. DB AG oder Wasserschifffahrtsverwaltung, Versorgungsträger)

Abgrenzung der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen

Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (z.B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen, Gestaltungsanforderungen)

ggf. Sonstige

4. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Bauwerksplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- statische und konstruktive Prüfung**
-

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)
<input type="checkbox"/>	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen

<input type="checkbox"/>	VII.31.3.StB	Projektbeschreibung statische und konstruktive Prüfung
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung mittels einer anderen geeigneten Unterlage vom
	VII.31.4	statische und konstruktive Prüfung für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)
<input type="checkbox"/>		Teil A anrechenbaren Kosten
<input type="checkbox"/>		Teil B Bauwerksklasse
<input type="checkbox"/>		Teil StB-C Leistungen nach Grundvergütung
<input type="checkbox"/>		Teil StB-D Leistungen nach Zeithonorar
<input type="checkbox"/>		Teil E Vergütungsermittlung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.31.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (TVB-Prüf), (06/2023)
<input type="checkbox"/>	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil (ZVB OKSTRA StB), (01/2020)
<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

- 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

 - 3.2 - entfällt -

 - 3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.
 - Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
 - Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
 - Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
 - Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
 - GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
 - Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
 - Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist

 - Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei -
- 3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
-
- 3.5 Der Bearbeiter und der Prüflingenieur haben die Unterlagen mit "in bautechnischer Hinsicht geprüft", mit Angabe des Prüfberichts, zu unterschreiben.
-
- 3.6 - entfällt -
-
- 3.7 - entfällt -

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1	Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:
<input type="checkbox"/>	Geotechnischer Bericht vom
<input type="checkbox"/>	technische Vorplanung:
<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze vom
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf vom:
<input type="checkbox"/>	Planfeststellungsbeschluss vom
<input type="checkbox"/>	sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom
<input type="checkbox"/>	Bestandspläne mit Stand vom <input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen
<input type="checkbox"/>	
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
<input type="checkbox"/>	<i>verfügbar ab [Datum]</i>

§ 5

Termine und Fristen

5.1	Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:	
<input type="checkbox"/>	<i>Ausschreibungsunterlagen</i>	Fertigstellungsdatum /-frist / Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Vorlage (<i>hier entsprechende Unterlagen aufführen</i>) zur Genehmigung	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab
Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Baubeginn :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

- 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7

Honorar, Vergütung

- 7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

- 7.2 Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
-

- 7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
 Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 - entfällt -
- 8.3 Baustellenbüro
 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.31.StB
(Vertrag Prüfleistungen StB)

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
- Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens _____ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 - *entfällt* -

Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (TVB-Prüf)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
- B. (entfällt)
- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

(1) Die „Technischen Vertragsbedingungen für Prüfsachverständigenleistungen (TVB – Prüf)“ gelten für Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen und Sonderbauwerke, Bauhilfskonstruktionen sowie für Leistungen der Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes für

- Bundesfernstraßen,
- Staatsstraßen und
- Kreisstraßen in der Verwaltung des Freistaats Bayern

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

2.1 Grundlagen der Prüfung

- (1) Grundlage des Prüfauftrages ist für das zu prüfende Objekt das jeweils gültige Regelwerk. Hierzu gehören neben den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a. insbesondere die ZTV-ING sowie die Nachrechnungsrichtlinie von Ingenieurbauwerken als Bestandteil von öffentlichen Straßen (baulichen Anlagen) in der Baulast des Bundes) auch die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hierzu herausgegebenen Schreiben.
- (2) Grundlage für die statische und konstruktive Prüfung im Rahmen eines Bauvertrages ist das im Bauvertrag vereinbarte Regelwerk.

2.2 Prüfunterlagen

- (1) Der Prüfsachverständige / Prüfsachverständige (im Folgenden Prüfsachverständige genannt) erhält vom Auftraggeber sämtliche für die Prüfung notwendige Unterlagen. Sind für die Prüfung noch weitere Informationen oder Unterlagen erforderlich, so hat der Prüfsachverständige diese anzufordern.
- (2) Für die Prüfung im Rahmen eines Bauvertrages erhält der Prüfsachverständige ein Ausschreibungsblatt, die Standsicherheitsnachweise und die Ausführungspläne und sonstige für die Prüfung notwendige Unterlagen, wie Baugrundgutachten, Angaben zu den Nebenangeboten usw..
- (3) Ausführungsunterlagen müssen gemäß ZTV-ING bzw. ZTV-W 202 aufgestellt und unterschrieben sein. Fehlende bautechnische Nachweise und Unterschriften hat der Prüfsachverständige anzufordern.

2.3 Anforderungen an den Prüfsachverständigenvertrag

- (1) Der Prüfauftrag ist immer personengebunden.
- (2) Der Prüfsachverständige hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik, auszuüben, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat.
- (3) Der Prüfsachverständige darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter die zu prüfende Planungsaufgabe aufgestellt hat oder aus sonstigem Grund befangen ist.
- (4) Der Prüfsachverständige darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in solchen Umfang bedienen, dass er ihre Tätigkeit voll überwachen kann.

- (5) Der Prüfmgenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftragsgeber durch einen anderen Prüfmgenieur vertreten lassen.
- (6) Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfmgenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfmgenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfmgenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

2.4 Durchführung der Prüfung

Der Prüfmgenieur hat im Rahmen seines Prüfauftrages unter Berücksichtigung der Besonderheit der baulichen Anlage sicher zu stellen, dass die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Ingenieurbauwerkes und seiner Bauwerksteile sowohl für den Bau- als auch für den Endzustand gewährleistet sind. Dazu legt er selbstständig Inhalt, Umfang und Methoden der bautechnischen Prüfung fest und bestimmt die Anforderungen, die an die Erfüllung dieses Schutzziels zu stellen sind.

- (1) Die Prüfung der statischen Berechnung muss sich auf alle tragenden Teile des Bauwerks erstrecken. Es muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Lasten und Kräfte vollständig erfasst sind und ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt wird.
- (2) Es ist zu prüfen, ob die Stand- bzw. Lagesicherheit aller Bauteile und des Gesamtbauwerks gewährleistet ist. Dies gilt auch für alle maßgebenden Bau- und eventuell zu berücksichtigende Abbruchzustände.
- (3) Die Nachweise zur Tragfähigkeit und Standsicherheit der Gründung sind zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angaben und Empfehlungen des Baugrundgutachters bei den zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen und der gewählten Gründungsart ausreichend berücksichtigt wurden. Liegt kein Baugrundgutachten vor, so muss der Prüfmgenieur entscheiden, ob er mit den vorliegenden Angaben den Baugrund ausreichend beurteilen kann oder ob ein geeigneter Sachverständiger für Geotechnik hinzugezogen werden soll. Die Beauftragung eines Sachverständigen für Geotechnik erfolgt ausschließlich über den Auftraggeber.
- (4) Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass Überdimensionierungen vermieden werden und die Bemessung der Bauteile nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Hierbei dürfen jedoch nicht die Belange der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie von Betrieb und Unterhaltung vernachlässigt werden.
- (5) Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Prüfmgenieur den Auftraggeber zu informieren.
- (6) Der Prüfmgenieur ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn Bauprodukte und Bauverfahren, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind, verwendet werden sollen, auch wenn deren Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt ist.

2.5 Prüfbericht

- (1) Die Prüfung kann in 3 Phasen dokumentiert werden:
 - Prüfvermerk bei Zurückweisung mangelhafter Unterlagen
 - Prüfbericht für in sich abgeschlossene Prüfungen als Teilprüfberichte
 - Abschlussprüfbericht, der alle Teilberichte zusammenfasst und damit die Prüfung abschließt.
- (2) Jede geprüfte Berechnung und Zeichnung ist nach Abschluss der Prüfung mit einer Prüfbemerkung zu versehen. In den geprüften Unterlagen sind die Prüfbemerkungen und Fehler mit grüner, dokumentenechter Farbe einzutragen.
- (3) Wird die Richtigkeit der Ergebnisse der Berechnungen durch Vergleichsrechnungen geprüft, ist dies ausdrücklich zu vermerken. Die Annahmen und die Ergebnisse der Vergleichsrechnungen sind aktenkundig zu machen.

- (4) Jeder Teil der Berechnung und jede Zeichnung ist mit einem Prüfstempel zu versehen und vom Prüfenieur zu unterschreiben. Mit der Unterschrift übernimmt der Prüfenieur die Verantwortung dafür, dass
 - er die Prüfung gemäß Kapitel 2.4 durchgeführt hat,
 - die Berechnung und die Zeichnungen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen,
 - die Angaben über die zu verwendenden Baustoffe richtig sind.
- (5) Für jede geprüfte Berechnung und Zeichnung ist nach Abschluss der Prüfung ein Prüfbericht zu verfassen.
- (6) Im Prüfbericht bescheinigt der Prüfenieur die Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung und die Richtigkeit der Annahmen und Ergebnisse. Der Prüfbericht muss eindeutig und klar und in deutscher Sprache gefasst sein.
- (7) Im Prüfbericht sind die geprüften Unterlagen aufzuführen und es ist festzuhalten, welche Annahmen der Berechnung zugrunde liegen (z: B. Baugrund, Verkehrslasten, Güte der Baustoffe). Auf Annahmen, die an Ort und Stelle nachzuprüfen sind, ist gesondert hinzuweisen. Sofern die Ausführung besondere Sachkunde und Erfahrung verlangt, ist darauf hinzuweisen, welche Nachweise vorzulegen sind (z. B. Eignungsnachweise zum Schweißen).
- (8) Bei Abweichungen von dem Stand der Technik, sowie bei nicht allgemein üblichen Baustoffen oder Bauverfahren, ist im Prüfbericht auf den jeweiligen Sachverhalt hinzuweisen und diesen zu erläutern.
- (9) Etwaige Überdimensionierungen sind im Prüfbericht aufzuführen und zu bewerten.
- (10) Festgestellte Mängel sind im Prüfbericht explizit aufzuführen.
- (11) Bei umfangreichen Prüfaufträgen sind Teilberichte für in sich abgeschlossene Prüfleistungen vorzulegen. In den Teilprüfungen ist anzugeben, welche Bauteile zur Ausführung freigegeben werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

B. Bedingungen zu den Leistungen

(entfällt)

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

EBRL

Eisenbahnspezifische Bauregelliste

ELTB

Eisenbahnspezifische Liste der Technischen Baubestimmungen

RVP

Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes

TR-W

Technisches Regelwerk – Wasserstraßen

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Beschreibung der zu prüfenden Planungsaufgabe

Veranlassung

Ortsangabe

Einbindung in das Verkehrsnetz

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Einzelstützweiten/Blocklängen	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Für Bestandsbauwerke:	
Letzte Haupt-/Einfachprüfung	
Zustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

In der Objektplanung benannten Randbedingungen und Zwangspunkte
ggf. Angaben aus Baurechtsverfahren, z. B. Planfeststellungsbeschluss (z. B. Höhe der Lärmschutzwand).
ggf. bereits erfolgten Vorberechnungen und getroffenen Konstruktionsentscheidungen.

ggf. festgelegter oder bauvertraglich vereinbarter Planlauf; als vom Prüfenieur zu berücksichtigen zu beschreiben

ggf. Sonstige

4. Unterlagen zum Bauwerk

zu übergebenden Unterlagen z. B. Entwurfsunterlagen, Bauvertragsunterlagen, geotechnischer Bericht etc.

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Bauwerksplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination**
-

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.34.StB
(Vertrag Sicherheits- und Gesundheitskoordination StB)

<input type="checkbox"/>	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen
<input type="checkbox"/>	VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/>	VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.34.4	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
	2.1.2	Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.34.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (TVB-SiGeKo), (06/2023)
<input type="checkbox"/>	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)
<input type="checkbox"/>	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 (Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung) (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)
	2.1.3	Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- mit
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
- Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

Auftragsnummer:
 Vergabenummer:

- Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.
- Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
- Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt -

3.7 **Building Information Modeling (BIM)**

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.

Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1 Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:

<input type="checkbox"/>	Geotechnischer Bericht vom
<input type="checkbox"/>	Verkehrsuntersuchung vom
<input type="checkbox"/>	Umweltverträglichkeitsstudie vom
<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
<input type="checkbox"/>	technische Vorplanung:
<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze vom
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf vom:
<input type="checkbox"/>	Planfeststellungsbeschluss vom
<input type="checkbox"/>	sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom
<input type="checkbox"/>	Bestandspläne mit Stand vom
	<input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen

Auftragsnummer:
 Vergabenummer:

	<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen
	<input type="checkbox"/>	
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:	
	<input type="checkbox"/>	verfügbar ab [Datum]

§ 5 Termine und Fristen

5.1	Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:	
		Fertigstellungsdatum /-frist
	<input type="checkbox"/>	<i>Voruntersuchung</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	<i>Bauwerksskizze</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	<i>Vorentwurf</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	<i>Bauwerksentwurf</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	<i>Feststellungsentwurf</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	Unterlagen für <i>sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	<i>Ausschreibungsunterlagen</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	<i>Ausführungsunterlagen</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	<i>Vorlage (hier entsprechende Unterlagen aufführen) zur Genehmigung</i> / Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> Baubeginn :	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/> Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
	<input type="checkbox"/>	/ Wochen ab

- 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7 Honorar, Vergütung

- 7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

- 7.2
- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Das Honorar für <i>alle beauftragten Leistungen</i> wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart. |
| <input type="checkbox"/> | |

- 7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 - entfällt -
- 8.3 Baustellenbüro
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
- Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme.

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.34.StB
(Vertrag Sicherheits- und Gesundheitskoordination StB)

Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 - *entfällt* -

Technische Vertragsbedingungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (TVB-SiGeKo)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 3. **Erläuterungen zum Leistungsumfang gemäß Baustellenverordnung**

- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination g (TVB-SiGeKo)“ umfassen Leistungen im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV).

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Der Auftragnehmer hat auch folgendes zu beachten:

- Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

3. Erläuterungen zum Leistungsumfang gemäß Baustellenverordnung

SIGE-Koordinator

Die Notwendigkeit zur Einschaltung eines SIGE-Koordinators ist gemäß Baustellenverordnung abhängig von der Tätigkeit mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle. Aus dieser Prämisse und den unter § 3 der Baustellenverordnung beschriebenen Leistungen ist die Tätigkeit des Koordinators auf die Koordination zu beschränken. Im Wesentlichen sind dies Koordinationsaufgaben unter arbeitsschutztechnischen Gesichtspunkten für Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander stattfinden. Auch die Anwesenheit auf der Baustelle beschränkt sich auf die erforderlichen Koordinationsaufgaben. Begehungen, die lediglich einem bestimmten Turnus ohne erforderliche Koordinationsaufgaben folgen, werden nicht anerkannt und nicht vergütet.

SIGE-Plan

Der SIGE-Plan ist vom Koordinator zu erstellen, soweit mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sind und die Baustelle einen gewissen zeitlichen Umfang hat oder besonders gefährliche Arbeiten anfallen. Er dient vor allem dazu, sicherheitstechnische Maßnahmen zu koordinieren, die für mehrere Unternehmer relevant sind oder die der einzelne Unternehmer alleine nicht ergreifen kann (RAB 31). Der Inhalt des SIGE-Plans sind insbesondere die gewerkübergreifenden Gefährdungen oder Gefährdungen aus möglichen Wechselwirkungen mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle und die zugehörigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdungen. Wir bitten dies bei der Erstellung des SIGE-Planes besonders zu berücksichtigen und den SIGE-Plan nicht auf eine standardisierte Darstellung der anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beschränken.

Unterlage

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist vom SiGe-Koordinator zu erstellen. Bei der Erstellung der Unterlage ist auf die Arbeiten Bezug zu nehmen, die später konkret an der baulichen Anlage durchzuführen sind und auf die möglichen Gefahren hinzuweisen. Die Unterlage ist so zu erstellen, dass diese Arbeiten sicher und gesundheitsgerecht ausgeführt werden können. Im Bereich Straßenbau ist es hierbei entbehrlich, die Arbeiten aufzuführen, die durch spezielle Regelungen oder Arbeitsschutzbestimmungen bereits detailliert geregelt sind (z.B. Winterdienst, Grünpflege, Reinigung von

Fahrbahn oder Ausstattungen, Auswechseln von Schutzplanken).

Standardisierte, allgemeingültige Auflistungen sind nicht zielführend und nicht ausreichend. Siehe hierzu das Beispiel 4 der Anlage A zur RAB 32.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

RAB

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- Kontrollprüfungen nach RAP Stra**
-

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)
<input type="checkbox"/>	VII. .3.StB	Projektbeschreibung

<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
	VII.35.4	Kontrollprüfungen nach RAP Stra
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

- 3.1 **Stufenlose Beauftragung der Leistungen**
Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- 3.2 **Stufenweise Beauftragung der Leistungen**
Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.
- Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- mit
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).
- Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform

unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
 - Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
 - Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
 - Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
 - Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
 - Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
 - GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
 - Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
 - Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.
- Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
- Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei
-

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt -

3.7 - entfällt -

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1	Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:
<input type="checkbox"/>	Geotechnischer Bericht vom
<input type="checkbox"/>	Verkehrsuntersuchung vom
<input type="checkbox"/>	Umweltverträglichkeitsstudie vom
<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
<input type="checkbox"/>	technische Vorplanung:
<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze vom
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf vom:
<input type="checkbox"/>	Planfeststellungsbeschluss vom
<input type="checkbox"/>	sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom
<input type="checkbox"/>	Bestandspläne mit Stand vom <input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen
<input type="checkbox"/>	
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
<input type="checkbox"/>	<i>verfügbar ab [Datum]</i>

§ 5

Termine und Fristen

5.1	Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:	
		Fertigstellungsdatum /-frist
<input type="checkbox"/>	<i>Voruntersuchung</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Bauwerksskizze</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Vorentwurf</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Bauwerksentwurf</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Feststellungsentwurf</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Unterlagen für sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Ausschreibungsunterlagen</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Ausführungsunterlagen</i>	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	<i>Vorlage (hier entsprechende Unterlagen aufführen) zur Genehmigung</i>	/ Wochen ab

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

<input type="checkbox"/>		/	Wochen ab
Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:			
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Baubeginn :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellung mit Ausnahme :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungstermin:	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Verkehrsfreigabe :	/	Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/	Wochen ab

5.2 - entfällt -

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7 Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2 Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 - entfällt -
- 8.3 Baustellenbüro
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
 - Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
 - Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.
- 8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E
- 8.5 - entfällt -

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- Verkehrsuntersuchung (VU)**
-

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)
<input type="checkbox"/>	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.42.StB
(Vertrag Verkehrsuntersuchung StB)

<input type="checkbox"/>	VII.42.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsuntersuchung
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.42.4	Verkehrsuntersuchung (VU)
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VII.42.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen (TVB-Verkehrsuntersuchung), (01/2024)
<input type="checkbox"/>	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
<input type="checkbox"/>	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil (ZVB OKSTRA StB), (01/2020)
<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)
<input type="checkbox"/>	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 (Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung) (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- mit
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
- Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

- Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist

- Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
- E-Mail mit angefügter Datei

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt -

3.7 **Building Information Modeling (BIM)**

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.

Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1 Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:

4.2 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

verfügbar ab [Datum]

§ 5 Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab

5.2 - entfällt -

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7 Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

<input type="checkbox"/>	Das Honorar für <i>alle beauftragten Leistungen</i> wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
<input type="checkbox"/>	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
 Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 - entfällt -
- 8.3 - entfällt -
- 8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E
- 8.5 - *entfällt* -

Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen (TVB-Verkehrsuntersuchung)

Inhaltsverzeichnis

- 0. Allgemeines
 - 0.1 Geltungsbereich und Allgemeine Qualitätsansprüche
 - 0.2 Datenverarbeitung und -übergabe
 - 0.3 Abstimmung mit dem Auftraggeber
 - 0.4 Grafische Darstellung
 - 0.5 Mitwirken im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren
 - 1. Bestandsaufnahme
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Räumlicher Bezug
 - 1.3 Verkehrserhebungen
 - 2. Analyse
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Modell erstellen
 - 2.3 Kalibrieren - Validieren
 - 2.4 Anregungen und Hinweise Dritter
 - 3. Prognose
 - 3.1 Prognose der Verkehrsmengen
 - 3.2 Prognose-Fälle
 - 3.2.1 Prognose-Bezugs-Fall
 - 3.2.2 Prognose-Plan-Fälle
 - 4. Verkehrsflusssimulation
 - 5. Bewertung
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Ergebnisberichte
 - 6. Termine
 - 6.1 Allgemeines
- Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke
Begriffsbestimmungen

1. Allgemeines

0.1 Geltungsbereich und Allgemeine Qualitätsansprüche

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen“ (TVB-Verkehrsuntersuchung) gelten für alle beauftragten Verkehrsuntersuchungen (u. a. makroskopische Betrachtungen sowie mikroskopische Verkehrsflusssimulationen).

Die Ergebnisberichte bzw. der Ergebnisbericht müssen allgemein verständlich formuliert sowie ihrer Form nach und inhaltlich für eine Überprüfung in einem Rechtsverfahren geeignet sein. In allen Formulierungen sind die Begriffe dem Wortlaut und ihrer Erläuterung nach gemäß den Begriffsbestimmungen der FGSV (siehe Anhang) zu verwenden.

Für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität von Straßenverkehrsanlagen ist das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS)“ in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden.

Für die Arbeit mit Makroskopischen Verkehrsmodellen sind die Grundlagen der „Empfehlungen zum Einsatz von Verkehrsnachfragemodellen für den Personenverkehr (EVNM-PV)“ zu beachten. Mikroskopische Verkehrsflusssimulationen sind nach den Grundlagen der „Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation – Grundlagen und Anwendung“ zu erstellen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers (AG).

0.2 Datenverarbeitung und -übergabe

Die im Rahmen des Auftrages erstellten Modelle und die zugehörigen Datengrundlagen sind dem AG zu übergeben, sie werden dessen Eigentum (siehe § 3 AVB.StB).

0.3 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Terminierung der einzelnen Arbeitsschritte (z. B. Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose) ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers (AN) erteilt.

Während der gesamten Bearbeitungsdauer ist ein dem Bearbeitungsstand entsprechender Zwischenbericht zu erstellen, fortzuschreiben und dem Auftraggeber spätestens zu jeder Rechnungslegung vorzulegen.

Der Zwischenbericht soll zur Vorbereitung des Ergebnisberichtes dienen und der Gliederung und dem Aufbau des Ergebnisberichtes entsprechen.

0.4 Grafische Darstellung

Grafische Darstellungen müssen *DIN EN ISO 7200* erfüllen und mindestens enthalten:

- Nordpfeil, Maßstab
- lesbare Schriftgröße
- Legende mit Erläuterung der eingetragenen Bezeichnungen
- Beschriftung des Verkehrsnetzes
 - Straßenbezeichnung, -nummer, -name
- Verkehrsstärken, z. B. DTV-Werte
 - mit farblicher Darstellung
 - mit unterschiedlichen Breiten
 - mit Bezifferung
 - getrennt nach Verkehrsarten
- Darstellung von Städten (Flächen, Ortsnamen)

- Darstellung von größeren Flüssen (z. B. Donau, Main, Pegnitz usw.)
- Darstellung von Bahnlinien (Gleisverläufe)

Bei allen Darstellungen ist auf eine gute Lesbarkeit zu achten (Schriftgröße, bei der Platzierung Vermeidung von sich überdeckenden Angaben).

Im Untersuchungsraum sind alle klassifizierten Straßen, im Planungsraum zusätzlich alle wichtigen Stadtstraßen und für die Anbindung von Quell- und Zielverkehren wichtige Zufahrten (z. B. Gewerbegebietserschließungen) zu berücksichtigen abzubilden und zu beschriften. In beiden Räumen ist die geplante Maßnahme schematisch einzutragen.

0.5 Mitwirken im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren

Falls erforderlich, ist im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren der AG durch den AN bei Folgendem zu unterstützen:

- Abfassen der Stellungnahmen zu Anregungen, Einwendungen und Bedenken,
- Verhandeln mit Behörden über die Genehmigung,
- Teilnahme an den Terminen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens und dabei mitwirken bei Bürgersprechstunden und Erörterungsterminen,
- Auflagen, die sich während des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben können, sind vor Offenlage der Beschlussfassung einzuarbeiten.

1. Bestandsaufnahme

1.1 Allgemeines

Die vom AG zur Verfügung gestellten Daten bzw. Modelle und die vom AN beschafften Daten sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen, abzugleichen und ggf. zu ergänzen. Die Plausibilitätsprüfung und ggf. der Datenabgleich müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

1.2 Räumlicher Bezug

Für jede Verkehrsuntersuchung soll ein regionaler Bezug hergestellt werden. Dabei ist mehrstufig, von innen nach außen, vorzugehen. Zu beachten ist, dass bei Einzelmaßnahmen die verkehrlichen Auswirkungen auf benachbarte Bereiche nachzuweisen sind. Hierbei geht es in der Folge insbesondere um mögliche Lärm- und Schadstoffbelastungen, die durch Mehrverkehr infolge von Verkehrsverlagerungen hervorgerufen werden können.

Die Unterteilung in Planungsraum, Untersuchungsraum und Außenraum erfolgt gemäß EVNM-PV (insb. Kap. 4.2 & 4,3). Bei Verkehrssimulationen sind die „Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, Aktuelle Ausgabe“ der FGSV zu beachten.

1.3 Verkehrserhebungen

Die erforderlichen qualifizierten Verkehrserhebungen sind nach den „Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE)“ in der jeweils gültigen Fassung so zu konzipieren und durchzuführen.

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) sind in diesem Zusammenhang einzuhalten.

2. Analyse

2.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der Analyse sind zusätzlich zu den Erläuterungen im Ergebnisbericht grafisch aufzubereiten. Dabei ist auf die Abgrenzung und Auflösung (Feinheit) des Analysemodells sowie den Analysezeitraum einzugehen.

2.2 Modell erstellen

Für makroskopische Untersuchungen in Bayern soll das Landesverkehrsmodell Bayern als Grundlage verwendet werden. Für die Arbeiten mit dem Landesverkehrsmodell Bayern ist das FGSV Regelwerk EVNM-PV (insb. Kap. 4) zu beachten. Für kleinräumige Untersuchungen können ggf. Ausschnitte aus dem Landesverkehrsmodell Bayern gebildet werden.

Für die Erstellung von mikroskopischen Verkehrsmodellen sind die Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung der FGSV zu beachten. Es ist zu prüfen, ob Grundlagen aus dem Landesverkehrsmodell in das mikroskopische Modell übernommen werden können.

2.3 Kalibrieren - Validieren

Das Modell ist anhand der vorhandenen Zählergebnisse zu kalibrieren. Dabei ist die Richtigkeit der Umlegung durch Nachweise von Soll-Ist-Abweichungen im Gesamtverkehr und im Schwerverkehr für die gezählten Querschnitte, Knotenströme und sonstige verfügbare Vergleichswerte zu belegen.

Die Arbeitsschritte des Kalibrierens und des Validierens des Analyse-Modells sind zu dokumentieren. Vorgehen, Qualitätsmaße und zulässige Abweichungen ergeben sich aus dem HBS, den EVNM-PV sowie den „Hinweisen zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, Aktuelle Ausgabe“ der FGSV.

2.4 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftraggeber legt im Rahmen der Abstimmung fest, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Analyse einzuarbeiten sind.

3. Prognose

3.1 Prognose der Verkehrsmengen

Die Verkehrsbeziehungen der Nachfragematrix der Analyse sind auf den vom AG vorgegebenen Prognosehorizont zu prognostizieren.

Folgende Komponenten sind bei der Prognose der zukünftigen Verkehrsmengen zu berücksichtigen:

- Rahmenannahmen des Bundesverkehrswegeplans sowie der statistischen Ämter (Bund/Land).
- Vorhandene Modelle, z. B. Landesverkehrsmodelle.
- Allgemeine Verkehrsentwicklung: Hierzu sind geeignete Annahmen zu treffen und mit dem AG abzustimmen,
- Straßenbedarfsplanung Bund und Land: In der Regel sind alle im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführten Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs (Kennzeichnung VB und VB-E) sowie fest disponierte Maßnahmen als realisiert anzunehmen. Weitere Maßnahmen – insbesondere, die der Landesplanung – sind mit den AG abzustimmen und im Ergebnisbericht aufzulisten,
- lokale Entwicklung des Verkehrs im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Räumen; Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung von Einwohnern, Arbeitsplätzen und Motorisierung zu berücksichtigen.

- Entwicklung der Mobilität und weiterer Einflussgrößen, die das Verkehrsverhalten der Bevölkerung bestimmen.
- aus örtlichen Strukturplanungen abzuleitende Sonderentwicklungen, insbesondere geplante Gewerbestandorte, Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen u.ä.

Die erfassten Prognosegrundlagen sind zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere Angaben zu lokalen und regionalen verkehrsrelevanten Strukturentwicklungen sind hinsichtlich ihrer Plausibilität zu überprüfen. Dazu sind die i.d.R. von den örtlichen Gremien vorgelegten Angaben hinsichtlich ihrer Planungsstände, vor allem die Einträge in Flächennutzungspläne, Bauleitpläne usw. zu klären und mit dem AG abzustimmen.

Sofern bereits ältere Verkehrsprognosen für den zu untersuchenden Bereich vorliegen, ist anhand der aktuellen (erhobenen) Verkehrsbelastungen zu überprüfen, inwieweit diese Prognosen bereits eingetreten sind. Dabei sind seinerzeit unterstellte Prognosegrundlagen möglichst hinzuzuziehen. Mit diesem Schritt soll insbesondere die Verwendung unrealistischer Prognoseansätze im lokalen und regionalen Bereich unterbunden werden.

Die notwendigen Abfragen bei den betroffenen Kommunen sind Aufgabe des AN und in die Erläuterungen zum Ergebnisbericht aufzunehmen.

Die vom AN vorgesehene Methodik zur Prognoseerstellung ist mit dem AG abzustimmen. Die Wahl der methodischen Ansätze ist im Ergebnisbericht zu begründen, die Methode zu erläutern und darzustellen.

Die Ergebnisse der Prognose sind zusätzlich zu den Erläuterungen im Ergebnisbericht grafisch aufzubereiten.

3.2 Prognose-Fälle

Alle im Folgenden aufgeführten Prognose-Fälle sind im Zwischen- und Ergebnisbericht zu beschreiben und abzubilden. Die hierin einzubeziehenden Maßnahmen (ggf. auch relevante Veränderungen im Straßennetz auf Ebene der Gebietskörperschaften) sind mit dem AG abzustimmen und im Ergebnisbericht aufzulisten.

Für das Prognosenetz sind die Nachfragematrizen aus der Umlegung (Q/Z_Matrizen) und ein dazugehöriger Zellenübersichtsplan mit der Darstellung der Zellenstruktur anzufertigen und dem AG zu übergeben.

3.2.1 Prognose-Bezugs-Fall

In Abstimmung mit dem AG ist zunächst der Prognose-Bezugs-Fall zu erstellen. Hierbei wird das vorhandene Verkehrsnetz um indisponible Maßnahmen, Neu- und Ausbaumaßnahmen ergänzt, die unabhängig von den zu untersuchenden Planungen realisiert werden und die zukünftige Verkehrssituation im Untersuchungsgebiet beeinflussen. Dazu gehören i.d.R.

- fest disponierte Projekte (FD und FD-E) und Projekte des Vordringlichen Bedarfs (VB und VB-E) des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.
- Indisponible Projekte der Landes- und Regionalplanung nach Abstimmung mit dem AG.

Die indisponiblen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von Aufgabenstellung und eingesetztem Modell nicht nur auf Straßenverkehrsprojekte zu beschränken.

Der Prognose-Bezugs-Fall dient als Vergleichsfall für alle folgenden Planfallberechnungen und ermöglicht die separate Ermittlung der verkehrlichen Wirkung(en) der planfallgegenständlichen Maßnahme(n).

3.2.2 Prognose-Plan-Fälle

Das zuvor beschriebene Bezugs-Netz enthält in den Plan-Fällen zusätzlich zum Prognose-Bezugs-Fall die gemäß Aufgabenstellung verkehrlich zu bewertenden Planungen.

Die Festlegung von Anzahl, Inhalt und Umfang der Plan-Fälle wird vom AG vorgenommen. Änderungen und Ergänzungen der Plan-Fälle werden bei Bedarf während der Bearbeitung in Abstimmung mit dem AG vorgenommen.

4. Verkehrsflusssimulation

Die Simulationen sind gemäß den „Hinweisen zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, Aktuelle Ausgabe“, der FGSV durchzuführen.

Die gewählte Methodik ist zu beschreiben, Eingangswerte sind zu dokumentieren.

Die Parameter der unterschiedlichen Simulationskomponenten sind im Modell so anzupassen, dass die Simulation hinreichend genau die realen Verkehrs- und Netzverhältnisse widerspiegelt. Die Kalibrierung kann z. B. über die Kenngrößen zu Reisezeiten, Geschwindigkeiten, Rückstaulängen oder Verkehrsstärken auf Basis des Analysenetzes erfolgen. Die Kalibrierung des Simulationsmodells ist an verschiedenen Messquerschnitten im zu untersuchenden Netzausschnitt nachzuweisen. Der Nachweis ist im Erläuterungsbericht ausführlich mittels QV-Diagramm (Kfz/h-km/h), einem Vergleich der Verkehrsstärken (Messquerschnitt / Simulation) oder einer anderen Kenngröße entsprechend den „Hinweisen zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, aktuelle Ausgabe, der FGSV“ zu dokumentieren.

Das kalibrierte Simulationsmodell ist bei Vorhandensein eines weiteren Datensatzes, der nicht zur Kalibrierung verwendet wurde, gemäß den „Hinweisen zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, Aktuelle Ausgabe“, der FGSV zu validieren.

Die ermittelten Ergebnisse sind textlich zu beschreiben und als Videodatei (mpg oder avi) sowie als Simulationsdatei zur Verfügung zu stellen. Die Filmausschnitte sind so zu wählen, dass mögliche Stauwurzeln oder Engpässe zu erkennen sind, wobei idealerweise jeweils eine Hauptrichtung verfolgt wird. Mit dem Auftraggeber sind für den Film der darzustellende Zeitraum (Spitzenstunde) und die „Kameraeinstellungen“ abzustimmen. Es ist ein repräsentativer Simulationslauf zu verwenden. Es sind ausreichend Filme anzufertigen und auf geeigneten Datenträgern (CD, DVD, externe Festplatte) zu liefern. Die einzelnen Dateien sind eindeutig zu benennen und im Textteil aufzulisten.

5. Bewertung

5.1 Allgemeines

Die Maßnahmenwirkungen sind ausführlich zu bewerten und die Vor- und Nachteile einzelner Planfälle bzw. von zu entwickelnden Varianten sind hinsichtlich verkehrlichem Nutzen aufzuzeigen.

Verkehrssicherheitsaspekte sind hierbei auch zu berücksichtigen. Zudem sind abhängig vom Detaillierungsgrad der Verkehrsuntersuchung die Anlagen des nicht motorisierten Individualverkehrs zu berücksichtigen. Die Führung des Fußgänger- und Radverkehrs (wenn vorhanden) ist in die Bewertung mit aufzunehmen.

5.2 Ergebnisberichte

Die Ergebnisberichte müssen Folgendes beinhalten:

Der Form nach:

- Deckblatt gemäß Leistungsbeschreibung
- Verzeichnisse zu Inhalt, Literatur, Abkürzungen, Tabellen, Abbildungen und Anlagen
- Textteil (inhaltlich abhängig von den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung z.B. Einführung, Methodik, Eingangsdaten, Ergebnisse, Bewertung)
- Grafiken sind mit Bezeichnungen unterhalb der Abbildung zu versehen
- Tabellen sind mit Überschriften zu versehen
- Seiten sind zu nummerieren.

Dem Inhalt nach:

- Aufgabenstellung
- Grundlagen und Eckdaten

- durchgeführte Untersuchungen (Erhebung, Analyse und Entwicklung bis zum Prognosehorizont zu Infrastruktur, Verkehr, Bevölkerung, ...)
- Ergebnisse zu Analyse und Prognose (Bezugs-Fall, Plan-Fall/-Fälle)
- Fazit
- Einzelergebnisse in Grafiken, Karten, Strombelastungsplänen, Tabellen usw.

Alle Arbeitsschritte, Annahmen, Festlegungen und beigefügten Anlagen sind vollständig im Ergebnisbericht zu erläutern. Zudem sind in den Ergebnisberichten die Vorgehensweise und die angewandte Methodik zu beschreiben. Die Ergebnisberichte sind allgemein verständlich zu formulieren.

In den Ergebnisberichten sind die Fehlermaßbetrachtungen nach Ziffer 3.3 mindestens in Tabellenform abzubilden.

Ergebnisberichte müssen als Ganzes ausgedruckt werden können bzw. müssen aus einer Datei bestehen. Ggf. sind die Anlagen in einer eigenen Datei abzuspeichern. Die Dateinamen müssen unmissverständlich auf den Inhalt der jeweiligen Datei hinweisen.

Zusätzlich für mikroskopische Verkehrsflusssimulationen:

Die Ergebnisse sind als Videodatei in den Formaten *.mpg oder *.avi dem AG zu übergeben. Die zu übergebenden Videodateien sind eindeutig zu benennen (z. B. mit Angaben zu Jahr, Netzfall, Strecke und Fahrtrichtung bzw. Knotenpunkt, Zeitraum).

6. Termine

6.1 Allgemeines

Für Termine bei Dritten wie z. B. Landes- bzw. Bundesministerien sind die erforderlichen Präsentationen bis zwei Wochen vor dem Termin mit dem AG abzustimmen und zur Verfügung zu stellen.

Die durch den AN zu erstellenden Protokolle sind mit dem AG abzustimmen und als Leistungsnachweis der Abrechnung beizufügen. Für die Termine erstellt der AN eine Teilnehmerliste.

Die Kosten aller sonstigen erforderlichen Arbeits- und Abstimmungsgespräche und der abschließende Termin für die Ergebnispräsentation sind in die Leistungen mit einzurechnen, sie sind keine eigenständigen Positionen.

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

EVE

Empfehlungen für Verkehrserhebungen

Hinweise zur kurzzeitigen automatischen Erfassung von Daten des Straßenverkehrs

Straßenverkehrszählung der aktuellen Version - Methodik

Bast Heft V 237

HBS

Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation

Grundlagen und Anwendung

Verkehrslärmschutzverordnung

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

RLS

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiLSA

Richtlinien für Lichtsignalanlagen

EVNM-PV

Empfehlungen zum Einsatz von Verkehrsnachfragemodellen für den Personenverkehr

Begriffsbestimmungen

Analyse-Null-Fall

Modelliertes Verkehrsaufkommen im Verkehrszustand des Analysejahres (kalibrierter Ist-Zustand inkl. Netzstörungen wie Baustellen zum Zeitpunkt der Erhebung, vorgefundene Netzsituation).

Analyse-Bezugs-Fall

Um Netzstörungen/Baustellen bereinigtes Verkehrsaufkommen im Verkehrszustand des Analysejahres.

Auslastungsgrad

Verhältnis der sich aus der Verkehrsnachfrage ergebenden Verkehrsstärke zur Kapazität.

Binnenverkehr

Summe der Verkehrsvorgänge, die in einem festgelegten Gebiet beginnen und enden, ohne es zu verlassen.

Bundesverkehrswegeplan

Verkehrsträgerübergreifende Rahmenplanung für Verkehrswegeinvestitionen auf Bundesebene.

Durchgangsverkehr

Summe der Verkehrsvorgänge durch ein festgelegtes Gebiet, deren Quellen und Ziele außerhalb dieses Gebietes liegen.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr, DTV

Auf 24 Stunden bezogene Verkehrsstärke eines oder mehrerer Verkehrsströme, die für das gesamte Jahr repräsentativ ist.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr werktags, DTVW

DTV an einem Werktag außerhalb der Ferien, Mo-Sa.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr werktags, DTVW5

DTV an einem Werktag außerhalb der Ferien, Mo-Fr.

Modal-Split [Verkehrsmittelwahl]

Aufteilung des Verkehrs auf verschiedene Verkehrsmittel sowie den Fußgängerverkehr.

Modellprognose

Abschätzung einer Größe für einen zukünftigen Zeitpunkt mit Hilfe eines Verfahrens, das unterschiedliche Einflussgrößen berücksichtigt.

Motorisierter Individualverkehr, MIV

Personenverkehr mit nicht allgemein zugänglichen motorisierten Verkehrsmitteln.

Pkw-Einheit

Äquivalentwert für die verkehrstechnische Bemessung durch Umrechnung unterschiedlicher Kraftfahrzeugarten auf die Bezugsgröße Pkw.

Planungsraum

Der Teil des Untersuchungsgebietes, der konzeptionell bzw. entwurfstechnisch bearbeitet wird.

Prognose-Null-Fall

Verkehrsaufkommen des Prognosejahres umgelegt auf das um Netzstörungen/Baustellen bereinigte Analyse-Netzmodell.

Prognose-Bezugs-Fall

Verkehrsaufkommen im Verkehrszustand des Prognosejahres ohne die zu untersuchende(n) Maßnahme(n). Der Prognose-Bezugs-Fall ermöglicht die Beurteilung der verkehrlichen Wirkung zum jeweiligen Prognose-Plan-Fall (mit der zu untersuchenden Maßnahme).

Prognose-Plan-Fall

Verkehrsaufkommen im Verkehrszustand des Prognosejahres mit der zu untersuchenden Maßnahme.

Prognoseverkehrsstärke

Mit Hilfe eines Modells geschätzte Stärke eines Verkehrsstromes für einen zukünftigen Zeitpunkt.

Quellverkehr

Summe der Verkehrsvorgänge, die in einem festgelegten Gebiet beginnen und außerhalb davon enden.

Sensitivitätsanalyse

Überprüfung des Ergebnisses eines Bewertungsverfahrens durch Variation der Gewichtungsfaktoren.

Trendprognose

Schätzung einer Größe für einen zukünftigen Zeitpunkt aus ihrer bisherigen zeitlichen Entwicklung.

Untersuchungsgebiet

Erweiterung des Planungsraumes eines Vorhabens zur Erfassung der Wechselwirkungen zwischen dem Vorhaben und seinem Umfeld (Einflussbereich).

Verbindungsfunktion

Auf den Verkehr zwischen Regionen, Orten und Ortsteilen ausgerichtete Zweckbestimmung von Verkehrswegen.

Verkehrsangebot

Von öffentlichen Verkehrssystemen zur Verfügung gestellte Beförderungskapazität.

Verkehrsentwicklungsplan; Masterplan Mobilität

Darstellung der angestrebten künftigen Verkehrsinfrastruktur und des Verkehrsverhaltens als Ergebnisraum- und verkehrsplanerischer Untersuchungen.

Verkehrserhebung

Gewinnung von Daten eines bestehenden Verkehrszustandes.

Verkehrserzeugung

Schätzung des Ziel- und Quellverkehrs einer Verkehrszelle auf der Grundlage zellenbezogener Strukturdaten.

Verkehrsflussmodell

Modell zur Abbildung der Geschwindigkeitswahl, Fahrstreifenwahl und der Abstandswahl.

Verkehrsnachfrage

Anzahl der realisierten oder prognostizierten Ortsveränderungen der Verkehrsteilnehmer.

Verkehrsprognose

Schätzung eines künftigen Verkehrszustandes.

Verkehrsqualität; Qualität des Verkehrsablaufs

Zusammenfassende Gütebeurteilung des Verkehrsflusses.

Verkehrsumlegung

Ermittlung der Belastung eines Netzes durch Zuweisung der zellenbezogenen Nachfrageströme oder deren Teile zu den Strecken der gewählten Fahrtrouten.

Verkehrsuntersuchung

Verkehrsanalyse und Verkehrsprognose zur Bemessung von Verkehrsanlagen.

Verkehrsverteilung

Ermittlung der Verkehrsnachfrage zwischen allen Quell- und Zielzellen.

Verkehrszählung

Empirische Erfassung und Auswertung von Verkehrsdaten zu Personen und/oder Fahrzeugen.

Verkehrszelle

Zum Zwecke einer Verkehrsuntersuchung abgegrenztes Teilgebiet des Untersuchungsgebietes. Kleinste räumliche Einheit in der Verkehrsmodellierung, i. d. R. Fläche mit homogener Nutzung, meist begrenzt durch natürliche Hindernisse (Wasserläufe, Dämme usw.) sowie Verkehrswege anderer Verkehrssysteme, innerstädtisch auch durch Hauptverkehrsstraßen.

Zielverkehr

Summe der Verkehrsvorgänge, die außerhalb eines festgelegten Gebietes beginnen und innerhalb davon enden.

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

Projektumfang

ggf. Einordnung des Projekts

Untersuchungsgebiet für verkehrliche Wirkungen

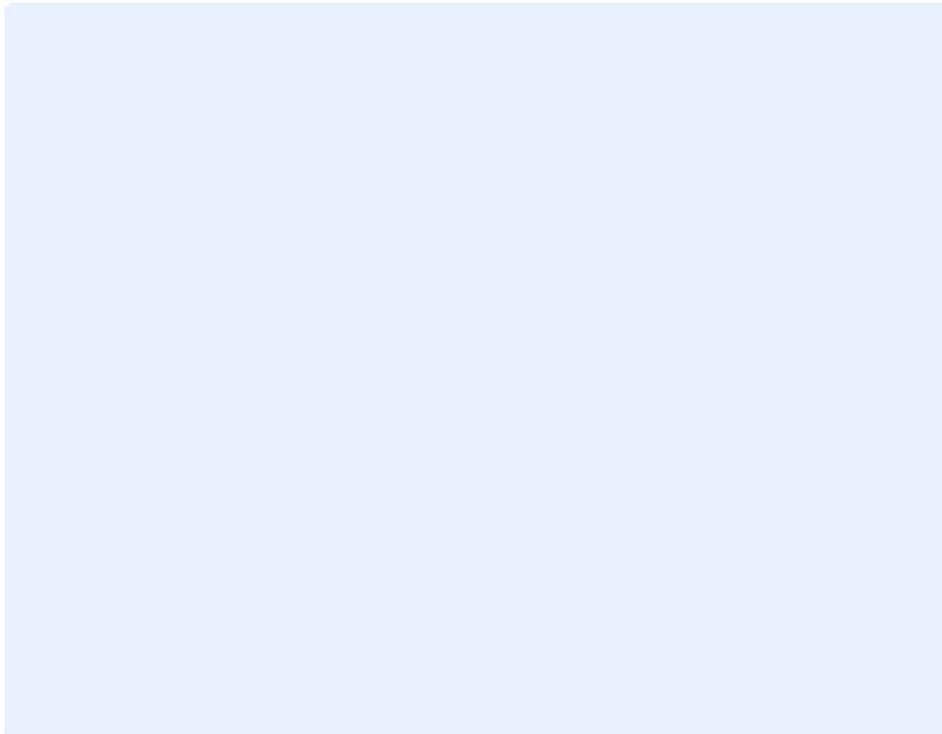


Abb.: Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Maßnahmen als indisponibel (festgelegt) zu berücksichtigen:

-

Über das Untersuchungsgebiet hinaus sind alle Strecken zu betrachten, die verkehrliche Wirkungen im Planungsraum erzielen.

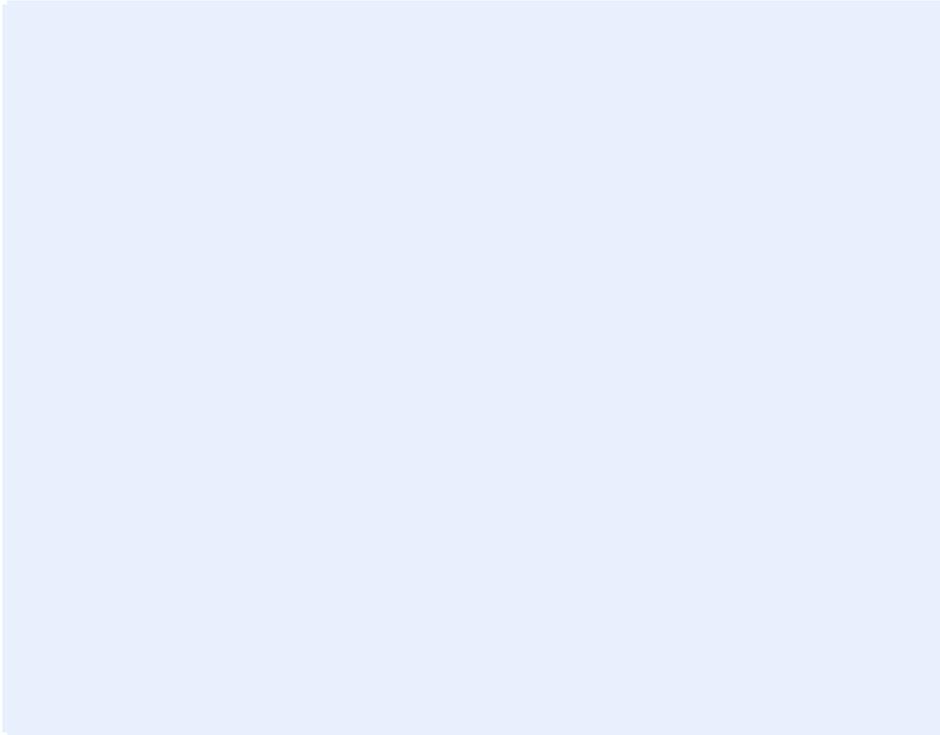


Abb.: Planungsraum

falls vorhanden: Trassierung sowie Lage- und Höhenpläne des Projekts

Hinweise zu Klimawirkungen

ggf. Sonstiges

2. Planerische Beschreibung Istzustand

Bestandsanalyse der vorhandenen Verkehrsinfra- und Siedlungsstruktur, der Gewerbeansiedlungen und anderer Nutzungen sowie die Abfrage der verfestigten Entwicklungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften

Hinweise zur Darstellung bei Verkehrserhebungen, Knotenpunktzählungen, etc.

Auflistung der durch den Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. SVZ, vorhandene Verkehrsuntersuchungen)

Auflistung beim AG zu erfragenden Daten (z.B. Signalplanunterlagen, Zählstellenerfassung, etc.)

Hinweise zu den durch den AN zu erhebenden Grundlagendaten (z.B. Abfragen bei Kommunen, Verflechtungsergebnisse, etc.)

Vorgaben zu Verkehrserhebungen, Beschreibung Erhebungskonzept

Beschreibung der notwendigen Zählstellen und Zählungen

mögliche Sonderzählungen zur Plausibilitätskontrolle

Defizite, Unzulänglichkeiten, Notwendigkeit, Ursache

ggf. Sonstiges

3. Aufgabenstellung

Analyse IST-Zustand mit Hinweise zu notwendigen Beschreibungen, Darstellungen, etc.

Leistungsfähigkeitsnachweise im IST-Zustand

Prognose-Horizont

Beschreibung des Prognose-Bezugs-Fall und der Prognose-Planfälle

Leistungsfähigkeitsnachweise nach HBS

ggf. Darstellung von möglichen mikroskopischen Verkehrsflusssimulationen

Hinweise zu Bewertung, Vorgabe von maßgebenden Daten

Tabelle 1: Verkehrsdaten und -kennwerte

Wert	Beschreibung	Einheit
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Tages des Jahres	Kfz/24h
DTV _{SV}	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr aller Tages des Jahres	Kfz/24h
SVA	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke aller Tages des Jahres	%
DTV _W	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Werktagen des Jahres von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
DTV _{W,SV}	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr an den Werktagen von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
SVA _W	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke an den Werktagen von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	%
DTV _{W5}	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
DTV _{W5,SV}	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
SVA _{W5}	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	%
MSV	Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke (Verkehrsstärke der 50. Stunde der Dauerlinie)	Kfz/h
b _{SV}	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am MSV	%
q _{B,v}	Maßgebende vormittägliche Bemessungsverkehrsstärke (06:00 bis 10:00 Uhr)	Kfz/h
b _{SV,v}	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am q _{B,v}	%

$q_{B,n}$	Maßgebende nachmittägliche Bemessungsverkehrsstärke (15:00 bis 19:00 Uhr)	Kfz/h
$b_{SV,n}$	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am $q_{B,n}$	%
$C_{PE,95}^*$	95. Perzentil der gemessenen Verkehrsstärke als Kapazität der Haupt- und Verteilerfahrbahn (HBS 2015, A3.6 u. A4.5) <i>Anmerkung: Nur auf gesondertes Verlangen des AG, wenn sich die Erfordernis im Rahmen der Analyse abzeichnet und die Voraussetzungen nach HBS gegeben sind (vorliegende Messwerte aus einem Zeitraum von mindestens einem Jahr)</i>	Pkw-E/h
M_T	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke für schalltechnische Untersuchungen gem. RLS 90, Tageswerte (6 – 22 Uhr), projektbezogene Werte	Kfz/h
M_N	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke für schalltechnische Untersuchungen gem. RLS 90, Nachtwerte (22 – 6 Uhr), projektbezogene Werte	Kfz/h
p_T	Maßgebender Lkw-Anteil über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht gem. RLS 90, Tageswerte (6 – 22 Uhr), projektbezogene Werte	%
p_N	Maßgebender Lkw-Anteil über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht gem. RLS 90, Nachtwerte (22 – 6 Uhr), projektbezogene Werte	%
k_T^*	Streckenbezogener Umrechnungsfaktor zur Bestimmung der stündlichen Verkehrsstärke M_T für den Tagesbereich aus dem DTV, gerundet auf 3 Nachkommastellen	-
k_N^*	Streckenbezogener Umrechnungsfaktor zur Bestimmung der stündlichen Verkehrsstärke M_N für den Nachtbereich aus dem DTV, gerundet auf 3 Nachkommastellen	-

)* Bei fehlendem Bedarf streichen

Hinweise zu lärmtechnischen Kennwerten, Luftschadstoffe

Hinweise zu möglichen mikroskopischen Verkehrsflusssimulationen

ggf. Hinweis auf Unterlagen die nicht Vertragsbestandteil werden

ggf. Informationen zu möglichen Terminen, geplanten Gesprächen, etc.

Hinweise zu Anforderungen an den zu erstellenden Berichten

ggf. Sonstiges

4. Nutzung Landesverkehrsmodell Bayern in Verkehrsuntersuchungen

4.1 Allgemeines

Das HBS 2015 fordert den Einsatz von Modellprognosen u. a. bei Neu- und Ausbaumaßnahmen. Der Freistaat Bayern setzt seit seiner Einführung durch das Ministerialschreiben IID-43513-2-2 vom 21.06.2018 das Landesverkehrsmodell Bayern (LVM-By) als digitale und transparente Planungsgrundlage für Verkehrsuntersuchungen ein.

Mit dem LVM-By lassen sich komplexe Wechselwirkungen des Systems Verkehr und die Auswirkungen strategischer und operativer Maßnahmen transparent und nachvollziehbar darstellen. Das LVM-By ist ein multimodales und gerichtsfestes Verkehrsnachfragemodell, basierend auf aktuellen amtlichen Daten und ist die Grundlage für alle zu erfolgenden Untersuchungen und Auswertungen.

4.2 Datenüberlassung & Betrieb Landesverkehrsmodell

Das LVM-By ist zu übernehmen und für die Untersuchung aufzubereiten. Es wird vom AG als PTV Visum (ver-Dateien) zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer (AN) muss sich mit der Funktionsweise des LVM-By einschließlich des Nachfragemodells umfänglich vertraut machen und die Annahmen des Modells für den Untersuchungsraum auf ihre Plausibilität prüfen. Die Betriebsbereitschaft beim AN ist herzustellen. Es wird eine Lizenz für PTV Visum zum Einsatz des LVM-By benötigt, die beim AN als vorhanden vorausgesetzt wird. Das Landesverkehrsmodell Bayern besteht aus ca. 7000 Verkehrszellen. Ist die Lizenz nicht vorhanden, so muss die Beschaffung einer entsprechenden Nutzungsmöglichkeit im Preis einkalkuliert werden. Der AN übernimmt die gutachterliche Aufgabe, die Qualität im Landesverkehrsmodell im Bereich der gegenständlichen Untersuchung zu sichern. Dies gilt auch für den Ausschnitt von Teilnetzen aus dem LVM-By. Zur Arbeit mit Teilnetzen ist Punkt 5.3 zu beachten.

4.3 Intermodale Verlagerungseffekte

Bei Makroskopischen Untersuchungen mit dem LVM-BY ist zu untersuchen, ob es durch die geplante Maßnahme zu intermodalen Verlagerungseffekten oder anderen Veränderungen in der Verkehrsnachfragestruktur kommt. Es muss sichergestellt werden, dass potentielle intermodale Verlagerungseffekte in der Verkehrserzeugungsrechnung korrekt dargestellt werden. Dafür sind die notwendigen Arbeitsschritte und Datenquellen zu kalkulieren und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die reduzierten Umlegungsmodelle könne nur als Grundlage einer Untersuchung dienen, wenn intermodale Verlagerungen in Folge der zu untersuchenden Maßnahme unwahrscheinlich sind. Ansonsten ist das Gesamtmodell (inklusive Nachfragemodell) zu nutzen. Die durchzuführenden Untersuchungen mit dem Landesverkehrsmodell sollen dem aktuellen Stand der Technik in der Verkehrsnachfragemodellierung entsprechen. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB) VII-270-1-StB Verkehrsuntersuchung sind zu beachten. Intermodale Verlagerungseffekte können nur mit dem Gesamtmodell untersucht werden. Teilnetze sind dazu nicht geeignet. Vor dem Ausschneiden eines solchen Netzes ist daher zu prüfen, ob die jeweilige Maßnahmen Verlagerungen zwischen den Verkehrsträgern erzeugt.

4.4 Verkehrsprognosen

Grundlage für die zu erstellende Prognose ist das jeweils aktuelle Prognosemodell des LVM-By. Das Prognosenetz ist zu übernehmen. Eine Plausibilitätskontrolle der Prognoseannahmen aus dem LVM-By für den Untersuchungsraum ist durchzuführen.

In Abstimmung mit dem AG ist zunächst der Prognose-Bezugs-Fall zu erstellen. Der Prognose-Bezugs-Fall dient als Vergleichsfall für alle folgenden Planfallberechnungen und ermöglicht die separate Ermittlung der verkehrlichen Wirkung der planfallgegenständlichen Maßnahme.

Im Landesverkehrsmodell Bayern sind alle indisponible Neu- und Ausbaumaßnahmen enthalten, die unabhängig von den zu untersuchenden Planungen realisiert werden und die zukünftige Verkehrssituation im Untersuchungsgebiet beeinflussen. Diese sind zu überprüfen und müssen ggf. deaktiviert oder ergänzt werden. Die indisponiblen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von Aufgabenstellung und eingesetztem Modell nicht nur auf Straßenverkehrsprojekte zu beschränken. Dazu sind im Landesverkehrsmodell neben der Straßeninfrastruktur auch geplante Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr und für das Radwegenetz enthalten.

Das Landesverkehrsmodell liefert eine konsistente Verkehrsprognose für das jeweils aktuelle Prognosejahr. Dieser Zeitpunkt kann bei Bedarf angepasst werden. Die getroffenen Annahmen und die jeweiligen Eingriffe in das Modell sind hierbei umfassend zu dokumentieren. Die Aufwände für eine mögliche Anpassung des Prognosehorizonts sind entsprechend zu kalkulieren.

5. Projektbeteiligte

DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- Kampfmittelerkundung**
-

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
-

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en) und -vereinbarung, Vergütungsvereinbarung(en)
<input type="checkbox"/>	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.43.StB
(Vertrag Kampfmittel StB)

<input type="checkbox"/>	VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/>	VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke
<input type="checkbox"/>	VII.43.3.StB	Projektbeschreibung Kampfmittel
<input type="checkbox"/>	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
<input type="checkbox"/>		Projektbeschreibung <i>mittels einer anderen geeigneten Unterlage</i>
<input type="checkbox"/>	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
	VII.43.4	Kampfmittelerkundung
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	Freiberufliche Dienstleistungen
<input type="checkbox"/>		Teil D Leistungen
<input type="checkbox"/>		Teil E Honorarberechnung
<input type="checkbox"/>		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
<input checked="" type="checkbox"/>	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB), (01/2024)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
<input type="checkbox"/>	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform (Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform), (04/2016)
<input type="checkbox"/>	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau (ZVB Datenverarbeitung StB), (10/2022)
<input type="checkbox"/>	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 (Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung) (10/2022)
<input checked="" type="checkbox"/>		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmWR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
<input type="checkbox"/>	VI.21.StB	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB), (10/2021)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
<input type="checkbox"/>	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.
- mit
- Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
- Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom "Objektkatalog Planbearbeitung" der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.

- Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
 - Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.
 Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
 - Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 - E-Mail mit angefügter Datei
-
- 3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.6 - entfällt -
- 3.7 **Building Information Modeling (BIM)**
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (BIM-BVB StB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1	Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:
<input type="checkbox"/>	Geotechnischer Bericht vom
<input type="checkbox"/>	Verkehrsuntersuchung vom
<input type="checkbox"/>	Umweltverträglichkeitsstudie vom
<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
<input type="checkbox"/>	technische Vorplanung:
<input type="checkbox"/>	Bauwerksskizze vom
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf vom
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf vom:
<input type="checkbox"/>	Planfeststellungsbeschluss vom
<input type="checkbox"/>	sonst. Genehmigungsverfahren (<i>Wasserrechtsverfahren</i>) vom

Auftragsnummer:
 Vergabenummer:

<input type="checkbox"/>	Bestandspläne mit Stand vom <input type="checkbox"/> in Papierform <input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gemäß beigefügter Planliste
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen
<input type="checkbox"/>	
4.2	Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
<input type="checkbox"/>	verfügbar ab [Datum]

§ 5 Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		Fertigstellungsdatum /-frist
<input type="checkbox"/>	Voruntersuchung	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Bauwerksentwurf	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Feststellungsentwurf	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Ausschreibungsunterlagen	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Vorlage (hier entsprechende Unterlagen aufführen) zur Genehmigung	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Baubeginn :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
<input type="checkbox"/>		/ Wochen ab

- 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7 Honorar, Vergütung

- 7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

- 7.2
- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Das Honorar für <i>alle beauftragten Leistungen</i> wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart. |
| <input type="checkbox"/> | |

- 7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
 Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.
- 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.
- 8.3 Baustellenbüro
 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.43.StB
(Vertrag Kampfmittel StB)

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
- Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möblierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 - *entfällt* -

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Frage einer möglichen Kampfmittelbelastung/-gefährdung zu überprüfen.

2. Aufgabenstellung

Die Überprüfung soll in der Regel mittels einer historischen Recherche und Luftbildauswertung (LBA) erfolgen. Dabei sind grundsätzlich die Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR Stand) anzuwenden.

Die Leistungen zur Kampfmittelerkundung sollen in mehreren Leistungsstufen abgearbeitet werden, wobei nach Abschluss jeder Stufe einzuschätzen ist, mit welcher Leistungsstufe sinnvollerweise fortzufahren ist, bzw. welche Leistungsstufen entfallen können.

Die zu erbringenden Leistungsstufen 0 bis 3 richten sich nach BFR KMR Ziff. 4 „Verfahrensregelung“ und Ziff. 5 „Bewertung und Gefährdungsabschätzung“:

- Ziff. 4.1.1 Phase A - Historische Erkundung der möglichen Kampfmittelbelastung und Bewertung
- Ziff. 4.1.2 Absatz 5 Phase B – Technische Erkundung der Kampfmittelbelastung und Gefährdungsabschätzung für eine etwaige Bohrpunktfreimessung (Halbtagspauschale)
- Ziff. 5 Bewertung und Gefährdungsabschätzung

Die Leistungen hierfür basieren auf den Leistungsbeschreibungen gemäß BFR KMR Anlage A-7.2:

- A-7.2.1 Recherche von Archivalien und Luftbildern: Grundlagenermittlung und Archivrecherche
- A-7.2.2 Digitalisierung analoger Luftbilder
- A-7.2.3 Luftbildorientierung und Luftbildauswertung
- A-7.2.4 Historisch-genetische Rekonstruktion
- A-9.3.15 Magnetometer (Magnetik ohne digitale Aufzeichnung)

Erläuterungen zu möglichen Schnittstellen (Baugrundgutachten, etc.)

ggf. Hinweise auf bereits vorhandene Unterlagen, Gutachten

Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter (z.B. DB AG, Versorgungsträger)

Auflagen aus der Planfeststellung/Beteiligungen Dritter

ggf. Hinweis auf Unterlagen die nicht Vertragsbestandteil werden

ggf. Sonstiges

3. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

Hinweise zur Baurechtsschaffung, Einordnung im Verwaltungsrecht, Zeithorizont

ggf. Sonstiges

2. Planerische Beschreibung des Vorhabens

Verbindungsfunktion

Verkehrsbelastung

raumordnerische Ziele

Defizite, Unzulänglichkeiten, Notwendigkeit, Ursache

Unfallsituation

Verkehrssituation

Verkehrsbelastung

Ingenieurbauwerke

Erläuterungen zu in § 4 Nr. 4.1 und 4.2 des Vertragsmusters genannten Unterlagen (Baugrundgutachten, Vermessung, FPA, UVS)

ggf. Hinweis auf Unterlagen, die nicht Vertragsbestandteil werden

ggf. Sonstiges

3. Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Fachbeitrags ist die Überprüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen (Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots/Zielerreichungsgebots – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen) nach §§ 27 bis 31 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Prüfung erfolgt bezogen auf die oder den vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper).

Dazu sind in einem ersten Schritt die vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper zu identifizieren und die vorhandenen Daten zu ermitteln und zu verifizieren. Im Anschluss sind für die jeweiligen Oberflächenwasserkörper (OWK) die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens zu ermitteln und die Auswirkungen auf die betroffenen biologischen, unterstützenden und chemischen Qualitätskomponenten (QK) gemäß

OGewV abzuschätzen sowie für die nach OGewV maßgebenden Stoffparameter rechnerische Nachweise über die Einhaltung der zugehörigen Umweltqualitätsnormen zu führen. Für die oder den Grundwasserkörper (GWK) sind die Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu bestimmen. Zudem ist für jeden Wasserkörper zu prüfen, ob die Wirkungen des Vorhabens den geplanten Verbesserungsmaßnahmen der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme entgegenstehen oder zukünftige Verbesserungen unmöglich machen.

Wird durch das Vorhaben eine Verschlechterung der zu bewertenden QK für den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper sowie den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper prognostiziert, ist eine Ausnahmeprüfung gemäß § 31 Abs. 2 WHG vorzunehmen.

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche, insbesondere

- die Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen an der Planung Beteiligten (z. B. Straßenentwurf, Entwässerungsplanung, Landschaftsplanung, Ingenieurbau) sowie
- die Beteiligung und Abstimmung mit Dritten (z.B. zuständige Wasserbehörde)

Neben den Nachweisen zu Tausalzeinträgen sind, bei Einleitung straßenspezifischer Stoffe in Oberflächenwasserkörper, Einzelnachweise für die Grenzwerte gemäß den Anlagen 6 bis 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu führen. Die mittlere ausgebrachte Tausalzmenge sowie die gestreute Straßenfläche werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Erarbeitung im Zuge eines iterativen Planungsprozesses unter Berücksichtigung relevanter Unterlagen nach RE, insbesondere

- des Straßenentwurfs (Unterlagen 1, 2, 3, 5, 7 und ggf. 11 nach RE),
- der Entwässerungsplanung (Unterlagen 8 und 18 nach RE),
- der Maßnahmenplanung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und anderer umweltfachlicher Untersuchungen (Unterlage 9 und 19 nach RE),
- des geotechnischen Berichts (Unterlage 20),
- ggf. sonstiger Planungen und Gutachten (Unterlage 16 und 21).

Leistungen des Auftraggebers

-

Abgrenzen der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen

5. Bestandteile des Fachbeitrags WRRL

Der Fachbeitrag umfasst einen Erläuterungsbericht mit mindestens folgenden Anlagen:

- Tabelle der möglichen Wirkzusammenhänge des Straßenbauvorhabens für jeden Wasserkörper,
- Nachweisberechnungen (stoffliche Nachweise in Form von Übersichts- und Berechnungstabellen),
- Darstellung der Wasserkörper in Listenform sowie anhand einer Übersichtskarte (Lage und Grenzen) einschließlich Verortung relevanter Messstellen, Angaben zur Entwässerungskonzeption (z.B. Einleitstellen und -mengen) und zu den hydrogeologischen Verhältnissen
- Datenblätter (Auswertungen Messdaten, Steckbriefe, ...)
-

6. Gliederung des Fachbeitrags WRRL

Inhaltlich ist das Gutachten entsprechend der folgenden Mustergliederung aufzubauen.

1. Anlass und Aufgabenstellung

- 1.1. Zielsetzung und Methodik
- 1.2. Allgemeine Anforderungen an den Fachbeitrag WRRL

2. Merkmale des Vorhabens und mögliche Wirkfaktoren auf die Wasserkörper

- 2.1. Kurzbeschreibung des Straßenbauvorhabens (einschließlich Entwässerungskonzept)
- 2.2. Mögliche Wirkfaktoren auf die Wasserkörper (Prüfraumen)
- 2.3. Abschichtung der Wirkfaktoren auf das Vorhaben

3. Vom Vorhaben betroffene Wasserkörper

- 3.1. Datenquellen
- 3.2. Identifizierung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper
 - 3.2.1. Oberflächenwasserkörper
 - 3.2.2. Grundwasserkörper
- 3.3. Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper
 - 3.3.1. Oberflächenwasserkörper
 - 3.3.2. Grundwasserkörper
- 3.4. Datengrundlagen und Umgang mit fehlenden Daten

4. Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Wasserkörper

- 4.1. Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot)
 - 4.1.1. Oberflächenwasserkörper
 - 4.1.2. Grundwasserkörper
- 4.2. Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands der Wasserkörper (Zielerreichungsgebot)
 - 4.2.1. Oberflächenwasserkörper
 - 4.2.2. Grundwasserkörper

5. Optional: Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

6. Zusammenfassung/Fazit

7. Literatur und Quellen

Anhang

7. Projektbeteiligte

DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige